



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 14.10.2025
SWD(2025) 332 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSBEDIENSTETEN BEWERTUNG

**der Richtlinie 2014/23/EU über Konzessionen, der Richtlinie 2014/24/EU über die Vergabe öffentlicher Aufträge
und der Richtlinie 2014/25/EU über Versorgungsunternehmen**

{SWD(2025) 333 final}

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Zweck und Umfang der Bewertung	2
2	WAS WAR DAS ERWARTETE ERGEBNIS DER INTERVENTION?	3
2.1	Beschreibung der Intervention und ihrer Ziele	3
2.2	Vergleichspunkte	6
3	WIE HAT SICH DIE SITUATION IM BEWERTUNGSZEITRAUM ENTWICKELT?	6
4	BEWERTUNGSERGEBNISSE	7
4.1	Inwieweit war die Maßnahme erfolgreich und warum?	7
4.1.1	Wirksamkeit	7
4.1.2	Effizienz	47
4.1.3	Kohärenz	56
4.2	Wie hat sich die Intervention der EU ausgewirkt und für wen?	60
4.3	Ist die Intervention noch relevant?	60
4.3.1	Umfang	60
4.3.2	Verfahrensrechtliche Aspekte	61
4.3.3	Marktzugang	62
4.3.4	Strategische Ziele	63
4.3.5	Governance	64
4.3.6	Schlussfolgerungen – Relevanz	65
5	WELCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ERKENNTNISSE LASSEN SICH ZIEHEN?	65
5.1	Allgemeine Schlussfolgerungen	65
5.2	Gewonnene Erkenntnisse	67
ANHANG I	VERFAHRENSINFORMATIONEN	68
ANHANG II	METHODIK	69
ANHANG III	BEWERTUNGSMATRIX UND ANTWORTEN AUF DIE BEWERTUNGSFRAGEN	75
ANHANG IV	ÜBERSICHT ÜBER NUTZEN UND KOSTEN	82
ANHANG V	KONSULTATION DER INTERESSENGRUPPEN	89
ANHANG VI	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND DATEN	193
ANHANG VII	RECHTSSPRECHUNG DES EuGH	256
ANHANG VIII	LITERATURVERZEICHNIS	278

Glossar

<i>Begriff oder Abkürzung</i>	<i>Bedeutung oder Definition</i>
BRT	Toolbox für bessere Rechtsetzung
CfE	Aufforderung zur Einreichung von Beweismitteln
CPV	Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002.
CRI	Korruptionsrisikoindex
Richtlinien, die	Die EU-Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe öffentlicher Aufträge
DPS	Dynamisches Beschaffungssystem
ECA	Europäischer Rechnungshof
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ESPD	Europäisches Einheitsbeschaffungsdokument
GPA	WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen
GPP	Umweltorientierte öffentliche Beschaffung
IP	Innovationspartnerschaft
IT	Informationstechnologie
LRAs	Lokale und regionale Behörden
MEAT	Wirtschaftlich günstigstes Angebot (gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/24/EU)
MS	Mitgliedstaaten
OPC	Offene öffentliche Konsultation
PPDS	Datenraum für das öffentliche Beschaffungswesen
PPI	Öffentliche Beschaffung von Innovationen
SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
SPP	Nachhaltige öffentliche Beschaffung (einschließlich ökologischer und sozialer Aspekte)

SRPP	Sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung
TED	Tenders electronic daily – Beilage zum Amtsblatt der EU
Dreijahresberichte	Berichterstattung gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 83 und 85 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 und 101 der Richtlinie 2014/25/EU
Versorgungsunternehmen	Wasser-, Energie-, Verkehrs- und Postdienstleistungssektoren oder in diesen Bereichen tätige Einrichtungen.

Im Text verwendete Ländercodes:

AT – Österreich BE
– Belgien BG –
Bulgarien DE –
Deutschland DK –
Dänemark CY –
Zypern CZ –
Tschechien EE –
Estland FI –
Finnland FR –
Frankreich EL –
Griechenland

HR – Kroatien HU
– Ungarn IE –
Irland IT – Italien
LV – Lettland LT
– Litauen
LU – Luxemburg MT –
Malta
NL – Niederlande PL – Polen
PT – Portugal

RO – Rumänien SK
– Slowakei SI –
Slowenien ES –
Spanien
SE – Schweden

IS – Island
LI – Liechtenstein NO –
Norwegen

Erstellt durch forum vergabe.v.

1 EINLEITUNG

Da die öffentlichen Behörden¹ in der EU jährlich etwa 15 % des BIP² für öffentliche Aufträge ausgeben, sind Vorschriften für die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente Investition öffentlicher Mittel zu gewährleisten und gleichzeitig Korruption und wettbewerbswidrige Praktiken zu verhindern.³ Aus diesem Grund hat die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, eine Überarbeitung der EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen angekündigt, dabei die strategische Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens hervorgehoben und die Einführung von „Made in Europe“-Kriterien für bestimmte strategische Sektoren angekündigt⁴. Der Exekutiv-Vizepräsident Séjourné unterstrich zusätzlich das enorme Potenzial des öffentlichen Auftragswesens als Teil der europäischen Investitionsstrategie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und wirtschaftlichen Sicherheit der EU⁵.

Das EU-Recht legt harmonisierte Mindestvorschriften für das öffentliche Auftragswesen fest, um einen fairen, transparenten und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt für Unternehmen zu schaffen und die Effizienz und Integrität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, damit öffentliche Gelder besser genutzt werden. Diese Vorschriften regeln die Art und Weise, wie öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber⁶ Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen beschaffen. Die Vorschriften werden in nationales Recht umgesetzt und gelten für Ausschreibungen, deren Geldwert bestimmte Schwellenwerte überschreitet⁽⁷⁾. Für Ausschreibungen mit geringerem Wert gelten nationale Vorschriften, die den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts entsprechen.

Die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen durch öffentliche Stellen in der EU beläuft sich auf rund 2,6 Billionen Euro (Tabelle 83, S. 193), was etwa 15 % des BIP⁸ entspricht und einen Anstieg von rund 1 % gegenüber der Zeit vor COVID⁽⁹⁾ bedeutet. In vielen Sektoren wie Energie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Sozialschutz und der Erbringung von Gesundheits- oder Bildungsdienstleistungen sind öffentliche Stellen die Hauptabnehmer. Etwa ein Viertel des gesamten Beschaffungswerts⁽¹⁰⁾ unterliegt den EU-Vorschriften und wird im EU-Amtsblatt für Ausschreibungen (TED)⁽¹¹⁾ veröffentlicht. Zwischen 2018 und 2023 werden durchschnittlich 44 000 öffentliche Auftraggeber in der

¹ Zu den öffentlichen Behörden zählen öffentliche Auftraggeber, Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Die zur Berechnung dieser Schätzung verwendete Methodik ist in Anhang II näher erläutert.

³ Öffentliche Aufträge sind Verfahren, mit denen Behörden und bestimmte öffentliche Versorgungsunternehmen Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen erwerben.

⁴ *Europas choice – Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029*, (https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648_en?filename=Political%20Guidelines%202024-2029_EN.pdf).

⁵ Anhörung zur Bestätigung von Stéphane Séjourné, designierter Exekutivizepräsident der Europäischen Kommission, 12.11.2024 (https://hearings.elections.europa.eu/documents/sejourne/sejourne_verbatimreporthearing-original.pdf).

⁶ Für die Zwecke dieser Bewertung umfasst der Begriff „Auftraggeber“ sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Auftraggeber und öffentliche Stellen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

⁷ Sogenannte „EU-Schwellenwerte“, siehe Anhang VI für weitere Einzelheiten.

⁸ Bezieht sich auf die Ausgaben des Sektors Staat (S.13) gemäß der Definition in ESVG 2010 für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen, ohne Versorgungsleistungen (weitere Einzelheiten siehe Anhang II).

⁹ In 2019 dieser Schätzung bei 13,8 % (Quelle: *Public Beschaffungs Indikatoren 2020* (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/60615>)).

¹⁰ Beim Vergleich der Zahlen ist zu beachten, dass die Ausgaben der öffentlichen Hand für das öffentliche Beschaffungswesen beispielsweise die Beschaffungsausgaben von Versorgungsunternehmen nicht umfassen, während dies bei den TED-Daten der Fall ist.

¹¹ TED – Tendres électroniques quotidiens (TED); Ergänzung zum Amtsblatt der EU (<https://ted.europa.eu/en/>).

Die Mitgliedstaaten (Abbildung 78, S. 195) veröffentlichten auf TED jährlich etwa 198 000 Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem durchschnittlichen Jahreswert von 616 Mrd. EUR¹², die an fast 155 000 Unternehmen vergeben wurden (Abbildung 79, S. 195). Der Wert der auf TED veröffentlichten Beschaffungsaufträge hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt (real, inflationsbereinigt).

Angesichts des erheblichen Volumens öffentlicher Investitionen forderte Enrico Letta in seinem Bericht vom März 2014 über die Zukunft des Binnenmarkts¹³ eine bessere Nutzung der öffentlichen Beschaffungspraktiken und eine Vereinfachung der Verfahren zur Unterstützung des europäischen Industriemarktes. In seinem Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU¹⁴ betonte Mario Draghi anschließend die Notwendigkeit, die europäischen öffentlichen Mittel strategisch einzusetzen, um die wichtigsten politischen Ziele in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, strategische Autonomie, Resilienz und Nachhaltigkeit zu erreichen.

1.1 Zweck und Umfang der Bewertung

Diese Bewertung zielt darauf ab, die Auswirkungen der vom Europäischen Parlament und vom Rat im Jahr 2014 verabschiedeten Richtlinien auf das öffentliche Beschaffungswesen zwischen etwa 2016 und 2024 zu bewerten. Die Bewertung umfasst die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe [„klassisch“]¹⁵, die Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionsverträgen [„Konzessionen“]¹⁶ und die Richtlinie 2014/25/EU über die Beschaffung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [„Versorgungsunternehmen“]¹⁷ und wird im Folgenden insgesamt als „die Richtlinien“ oder „die Richtlinien von 2014“¹⁸ bezeichnet.

In einem Sonderbericht über das öffentliche Auftragswesen in der EU¹⁹ hat der Europäische Rechnungshof (ERH) im Jahr 2023 betont, dass die in den Richtlinien vorgesehenen Instrumente nicht optimal genutzt wurden, um ihre Ziele zu erreichen und den Wettbewerb zu fördern²⁰. Bei der Analyse mehrerer Indikatoren auf der Grundlage von EU-TED-Daten (z. B. Anteil der Einzelangebote, Anzahl der Direktvergaben, Anzahl

¹² Der durchschnittliche jährliche Publikationswert wurde berechnet, indem der kumulierte Wert für 2018–2023 (3,7 Billionen Euro) durch die Anzahl der Jahre im Referenzzeitraum geteilt wurde; Quelle für die kumulierte Schätzung: Weltbank (2025). *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, © Weltbank (Veröffentlichung steht noch aus), S. 22–23.

¹³ Enrico Letta, Viel mehr als ein Markt – Geschwindigkeit, Sicherheit, Solidarität: Stärkung des Binnenmarkts für eine nachhaltige Zukunft und Wohlstand für alle EU-Bürger, S. 44 und 74, (<https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf>).

¹⁴ Mario Draghi, *Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit*, (https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en).

¹⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65–242, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>.

¹⁶ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionen, ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1–64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>.

¹⁷ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Postsektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243–374, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>.

¹⁸ Diese Bewertung erstreckt sich nicht auf die Richtlinie 2009/81/EG über die Beschaffung von Verteidigungsgütern und sensiblen Sicherheitsgütern.

¹⁹ Europäischer Rechnungshof (2023) *Sonderbericht 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU. Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in den zehn Jahren bis 2021*, (<https://www.eca.europa.eu/en/publications/SR-2023-28>).

²⁰ *Ebenda*. Insbesondere kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Förderung strategischer Beschaffungen mit dem Ziel, Umwelt-, Sozial- oder Innovationsaspekte stärker zu berücksichtigen, insgesamt nur begrenzte Auswirkungen hatte und der Anteil der Verfahren, bei denen andere Vergabekriterien als der Preis herangezogen werden, trotz der Reform von 2014 sehr gering ist.

grenzüberschreitender Angebote) kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass der Wettbewerb auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU im Zeitraum 2011-2021 zurückgegangen ist.

Der Rat der EU betonte daraufhin die Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), zu vermeiden, und vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Komplexität der Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen Wirtschaftsteilnehmer davon abhalten könnte, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.²¹ Der Rat forderte die Kommission auf, eine eingehende Analyse des bestehenden Rechtsrahmens²² durchzuführen und die Ursachen für den Rückgang des Wettbewerbs auf dem Markt für öffentliche Aufträge in der EU zu untersuchen.

Das Europäische Parlament hat 2025 einen Initiativbericht zum öffentlichen Auftragswesen²³ angenommen, in dem es die Kommission aufforderte, den derzeitigen Rechtsrahmen zu vereinfachen, Bürokratie und regulatorische Belastungen abzubauen und gleichzeitig hohe Sozial- und Umweltstandards aufrechtzuerhalten und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

2 WAS WAR DAS ERWARTETE ERGEBNIS DER MAßNAHME?

Die Richtlinien von 2014 (d. h. die Maßnahme, die Gegenstand dieser Bewertung ist) zielten darauf ab, die Vergabeverfahren zu vereinfachen, den öffentlichen Auftraggebern Flexibilität zu bieten, einen fairen Zugang für alle Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU, zu fördern und durch Verbesserung der Transparenz, Integrität und Rechtssicherheit das beste Preis-Leistungs-Verhältnis im öffentlichen Beschaffungswesen zu gewährleisten. Die daraus resultierenden EU-Vorschriften zielten auf die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, der sozialen Inklusion und der Innovation ab, wobei der Schwerpunkt auf Effizienz und Wettbewerb lag. Die Förderung des Einsatzes digitaler Instrumente und der Übergang zu einer vollständigen elektronischen Auftragsvergabe wurden als entscheidend angesehen, um das Ausschreibungsverfahren schneller, transparenter und weniger aufwendig zu gestalten.

2.1 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele

In der Folgenabschätzung von 2011, die dem Legislativvorschlag²⁴ beigelegt war, wurden die folgenden Probleme als Grundlage für die Interventionslogik ermittelt:

- Unverhältnismäßige Verfahren, die in den EU-Vorschriften festgelegt sind und zu überhöhten Kosten (insbesondere bei kleineren Aufträgen) führen, wobei es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Beschaffung gibt.
- Komplexe EU-Vorschriften zur Festlegung von Umfang und Geltungsbereich, die Unsicherheit schaffen, führen zu risikoscheuem und „abhakendem“ Verhalten öffentlicher Auftraggeber, was sich nachteilig auf die Qualität der Beschaffungsergebnisse auswirkt.

²¹ Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 28/2023 des Europäischen Rechnungshofs „Verbesserung eines fairen und wirksamen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in der EU“, 3.6.2024 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52024XG03521&qid=1733312572628>).

²² *Ebenda*. Der Rat forderte die Kommission außerdem auf, die Notwendigkeit einer Straffung und Angleichung sektoraler Initiativen mit Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen zu prüfen, um ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Zielen, mehr Rechtssicherheit und allgemeine Kohärenz zu erreichen und gegebenenfalls den Verwaltungsaufwand und die Kosten zu verringern.

²³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zum öffentlichen Auftragswesen (2024/2103(INI)).

²⁴ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zur Folgenabschätzung, SEC/2011/1585 final, S. 21 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52011SC1585>).

- Entstehung unterschiedlicher Modelle und fragmentierte nationale Vergabeverwaltung sowie Ressourcenstreuung, was zu einer uneinheitlichen Anwendung, Kontrolle und Überwachung in der gesamten EU führt.
- Falsche Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und in einigen Fällen falsche Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht.

Die Begründung für das Eingreifen der EU beruhte auf der grundlegenden Notwendigkeit, das Potenzial des Binnenmarktes voll auszuschöpfen. Die allgemeinen **Ziele** waren:

- den Wirtschaftsteilnehmern einen fairen Zugang zu gewähren und den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu fördern;
- um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten;
- um optimale gesellschaftliche Ergebnisse zu erzielen;
- den Kampf gegen Korruption zu unterstützen.

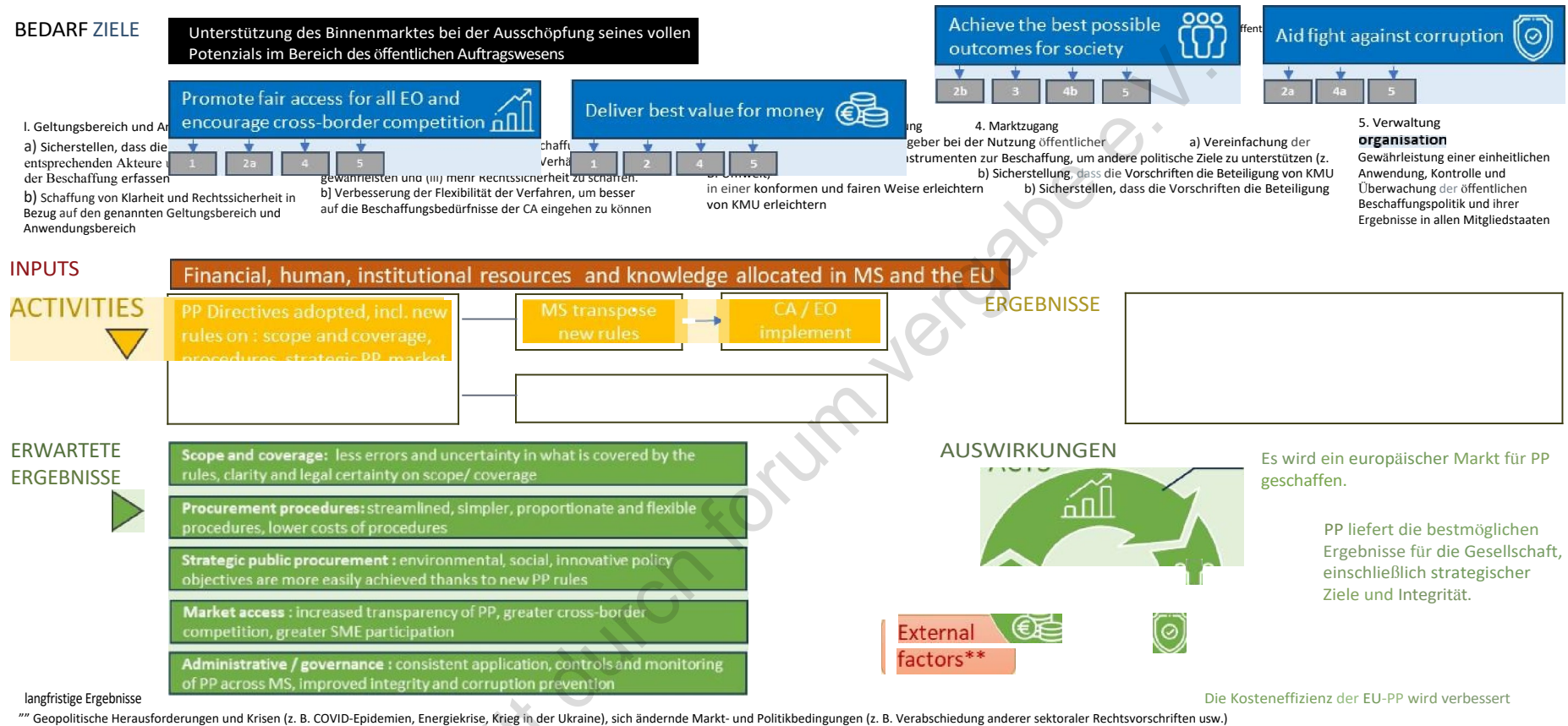
Diese Ziele wurden in konkrete und operative Ziele umgesetzt:

- umfassende Vorschriften zu Geltungsbereich und Erfassungsbereich;
- vereinfachte und klarere Verfahren;
- Förderung einer strategischen öffentlichen Auftragsvergabe;
- Erleichterung eines transparenten Marktzugangs, insbesondere für KMU; und
- Verwaltungsorganisation und Governance (siehe Abbildung 1 auf der nächsten Seite).

Die Maßnahme wurde durch erhebliche finanzielle, personelle und institutionelle Ressourcen unterstützt, die sowohl auf EU-Ebene als auch in Form von Beiträgen der Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Dies hat einerseits zur Verabschiedung, Umsetzung und wirksamen Anwendung dieser Vorschriften (**Aktivitäten**) und andererseits zur Entwicklung neuer nationaler Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen sowie zu einer besseren Koordinierung, Berichterstattung und Überwachung (**Ergebnisse**) geführt.

Zu **den erwarteten Ergebnissen** gehörten mehr Klarheit und Sicherheit für die Interessenträger, effizientere und flexiblere Vergabeverfahren, eine bessere Abstimmung des öffentlichen Auftragswesens auf die strategischen Prioritäten der EU, eine größere Marktöffnung und mehr Wettbewerb, insbesondere grenzüberschreitender Wettbewerb, sowie eine gestärkte Verwaltungsführung und mehr Integrität. Langfristig wurde ein integrierter und effizienter europäischer Markt für das öffentliche Auftragswesen erwartet, der einen Mehrwert und eine größere Rechenschaftspflicht bietet und gleichzeitig widerstandsfähig gegenüber externen Herausforderungen und sich ändernden politischen Prioritäten bleibt.

Abbildung 1: Interventionslogik



2.2 Vergleichspunkte

Der wichtigste Vergleichspunkt für die Bewertung der Maßnahme in dieser Bewertung ist die Lage auf dem Markt für öffentliche Aufträge vor Inkrafttreten des bestehenden Rechtsrahmens im Jahr 2016 (wobei zu beachten ist, dass einige Mitgliedstaaten die Richtlinien verspätet umgesetzt haben). Für ausgewählte Elemente kann der Zeitrahmen angepasst werden: Er kann aufgrund von Datenbeschränkungen verlängert werden, um langfristige Phänomene abzudecken, oder verkürzt werden⁽²⁵⁾. Insgesamt **umfasst die Bewertung den Zeitraum zwischen 2016 und 2024**. Angesichts der Bedeutung des Berichts des Europäischen Rechnungshofs (2023) wird in dieser Bewertung auch häufig auf die Feststellungen des unabhängigen externen Rechnungsprüfers der EU Bezug genommen⁽²⁶⁾.

3 WIE HAT SICH DIE SITUATION IM BEWERTUNGSZEITRAUM ENTWICKELT?

Die Richtlinien wurden am 26. Februar 2014 verabschiedet, mit einer Umsetzungsfrist in nationales Recht bis zum 18. April 2016. Alle Mitgliedstaaten haben diese Richtlinien inzwischen umgesetzt, wobei die letzte Umsetzung Anfang 2020 erfolgte (die genauen Umsetzungsdaten pro Mitgliedstaat sind in Tabelle 85, S. 196, aufgeführt). Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinien auf unterschiedliche Weise umgesetzt: Einige verwenden ein einziges Rechtsinstrument für klassische Aufträge und Versorgungsaufträge, andere verwenden separate Instrumente für jede Richtlinie, und wieder andere verfolgen einen einheitlichen Ansatz für alle Bereiche, einschließlich Konzessionen. Über den Anwendungsbereich der Richtlinien hinaus haben die Mitgliedstaaten Ermessensspielraum, was zu unterschiedlichen Ansätzen bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte führt.

Die Kommission hat die Einhaltung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten überwacht und dabei sowohl die Umsetzung als auch die Konformität bewertet. Bei den Konformitätsprüfungen stellte sie Mängel in folgenden Bereichen fest: Anwendungsbereich, Änderung von Verträgen, Ausschlusskriterien, Verfahren, Zuschlagskriterien und Untervergabe. Die Kommission hat gegen mehrere Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung oder Nichtkonformität eingeleitet⁽²⁷⁾. Diese betrafen in erster Linie die Vergabe von Aufträgen ohne ordnungsgemäße Verfahren auf EU-Ebene und die Änderung von Verträgen. Bei der Überwachung wurden auch Fälle von fehlerhafter Anwendung festgestellt, woraufhin der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters zwischen 2017 und 2024 31 länderspezifische Empfehlungen⁽²⁸⁾ verabschiedete, um dieses Problem anzugehen. Die Kommission hat der Überwachung der aus EU-Mitteln finanzierten Beschaffung durch die Ex-ante-Konditionalität (gültig bis 2021) und die derzeitige horizontale Ermächtigungskonditionalität im Rahmen der Konditionalitätsverordnung⁽²⁹⁾ besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

²⁵ Insbesondere in Bezug auf die wichtigsten in dieser Bewertung verwendeten Datenquellen: Da Rosa et al. (2025) vergleichen Daten aus den Jahren 2013–2015 und 2016–2023, die als vor und nach den Richtlinien von 2014 interpretiert werden; Ecorys (2025) analysiert die Jahre 2006–2010 als Zeitraum vor der Richtlinie und die Jahre 2017–2024 als Referenzzeitraum nach der Verabschiedung, sofern keine detaillierteren Informationen verfügbar sind; der Bericht der Weltbank (2025) deckt den Zeitraum 2018–2023 ab.

²⁶ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der vom Rechnungshof untersuchte Zeitraum (2011–2021) nicht mit den Zeiträumen vor und nach der Verabschiedung übereinstimmt, die als Bezugspunkte für diese Bewertung herangezogen wurden.

²⁷ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

²⁸ Im Jahr 2016 basierten die länderspezifischen Empfehlungen auf der Leistung der Mitgliedstaaten gemäß den vorherigen Leitlinien, weshalb sie nicht in die Berechnung einbezogen wurden.

²⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1–10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.

Von 2016 bis März 2025 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) 107 Urteile zum öffentlichen Auftragswesen³⁰ erlassen, die sich in erster Linie auf die Richtlinie 2014/24/EU beziehen. Zu den häufigsten Themen gehören Ausschlussgründe, Untervergabe, Vertragsänderungen und Konzessionen.

Während des Bewertungszeitraums wurden durch mehrere neue Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates neue Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen eingeführt³¹. Infolgedessen wird das öffentliche Auftragswesen nun nicht mehr nur durch die Richtlinien von 2014 geregelt, sondern auch durch über 50 verschiedene und oft sektorspezifische EU-Rechtsakte (Tabelle 101, S. 252), die ein breites Spektrum von Themen abdecken, wie z. B. neue Leitprinzipien für das öffentliche Auftragswesen⁽³²⁾, Ausschlussgründe⁽³³⁾, internationale Aspekte der Auftragsvergabe³⁴ und Resilienz³⁵ oder soziale Kriterien³⁶.

4 ERGEBNISSE DER BEWERTUNG

4.1 Inwieweit war die Maßnahme erfolgreich und warum?

Diese Bewertung beurteilt die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Richtlinien gemäß der in den Leitlinien für bessere Rechtsetzung und der Toolbox für bessere Rechtsetzung (BRT)³⁷ festgelegten Methodik. Wie in Abschnitt 2.2 erwähnt, kann der Zeitrahmen für bestimmte Elemente angepasst werden – verlängert, um längerfristige Phänomene zu Vergleichszwecken zu erfassen, oder verkürzt, wenn dies aufgrund von Datenbeschränkungen erforderlich ist. Die angewandte Methodik sowie die verwendeten Quellen sind in Anhang II⁽³⁸⁾ detailliert beschrieben.

4.1.1 Wirksamkeit

In diesem Abschnitt wird bewertet, inwieweit die Richtlinien von 2014 zur Erreichung ihrer erklärten Ziele beigetragen haben. Der Aufbau dieses Abschnitts spiegelt die wichtigsten Problembereiche wider, die in der Folgenabschätzung von 2011 im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften ermittelt wurden.

³⁰ Weitere Einzelheiten sind Anhang VII zu entnehmen.

³¹ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

³² Z. B. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, *ABl. L* 231 vom 20.9.2023, S. 1-111, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>.

³³ Z. B. Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Produkte, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und deren Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010. *ABl. L* 150 vom 9.6.2023, S. 206-247, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>.

³⁴ Z. B. Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende ausländische Subventionen. *ABl. L* 330 vom 23.12.2022, S. 1-45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>.

³⁵ Z. B. Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Binnenmarktkrise und der Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Binnenmarktkrise- und Widerstandsfähigkeitsgesetz), *ABl. L*, 2024/2747, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2747/oj>.

³⁶ Z. B. Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Verbesserung der Geschlechterparität unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und damit zusammenhängende Maßnahmen. *ABl. L* 315 vom 7.12.2022, S. 44-59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2381/oj>.

³⁷ Europäische Kommission – Bessere Regulierung Leitlinien und Toolbox (https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en).

³⁸ Wie im methodischen Anhang erläutert, wurden zusätzlich zu den Konsultationen mit verschiedenen Interessengruppen, die dieser Bewertung zugrunde liegen (z. B. OPC, CfE), Wirtschaftsteilnehmer und Behörden im Rahmen spezieller Umfragen zu öffentlichen Aufträgen kontaktiert, für die zwischen 2006 und 2010 sowie zwischen 2019 und 2024 Bekanntmachungen im TED veröffentlicht wurden.

Vorschlag und konzentriert sich auf den Anwendungsbereich, verfahrenstechnische Aspekte, Marktzugang, strategische Ziele und Governance. Jeder dieser Aspekte verfolgte unterschiedliche Ziele. In Bezug auf den Anwendungsbereich und verfahrenstechnische Aspekte zielten die Richtlinien auf eine größere Rechtssicherheit ab. Marktzugang, strategische Beschaffung und Governance waren Ziele an sich.

4.1.1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien sollten den Anwendungsbereich der EU-Beschaffungsvorschriften oberhalb bestimmter Schwellenwerte klären, indem sie mehr Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf i) die betroffenen Akteure und ii) den Gegenstand schaffen.

In der offenen öffentlichen Konsultation (im Folgenden: „OPC“)³⁹ äußerten die Interessengruppen unterschiedliche Meinungen dazu, ob die Richtlinien die **Rechtssicherheit** bei Vergabeverfahren erhöhten: 38,4 % (266 Antworten⁴⁰) stimmten zu, 35,9 % (248 Antworten) stimmten nicht zu (Abbildung 13, S. 112). Allerdings stimmten 45,4 % der Unternehmen, die an der Umfrage teilnahmen, zu, dass die Richtlinien mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Einhaltung der Vergabeverfahren bieten (59 Antworten). Auf die Frage, ob der **Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften klarer geworden sei**, gingen die Meinungen der Interessenträger auseinander: 41,1 % antworteten positiv (284 Antworten), während fast 36,9 % (255 Antworten) dies verneinten. Die Unternehmen stimmten überwiegend zu (47,3 %, 62 Antworten), während 27,5 % (36 Antworten) nicht zustimmten. Bei den Behörden waren 71 Beiträge (36 %) der Ansicht, dass sich die Klarheit verbessert habe, während 91 (46,2 %) die gegenteilige Meinung vertraten (Abbildung 4 und Tabelle 8, S. 104). Auf die Frage, ob die Richtlinien zu einer **einheitlicheren Anwendung** der öffentlichen Beschaffungspolitik in den EU-Ländern geführt haben, hatte fast die Hälfte der OPC-Befragten (45 %, 304 Antworten) keine Meinung. Unter denjenigen, die eine Meinung äußerten, stimmte ein größerer Anteil zu (30,1 %, 203 Antworten) als nicht zu (24,9 %, 168 Antworten). Insbesondere alle bis auf eine Antwort der Gewerkschaften (51 Antworten) zeigten eine negative Meinung zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften. Unternehmen und Wirtschaftsverbände gaben überwiegend positive Rückmeldungen, wenn auch nicht mit großem Abstand (Abbildung 53 und Tabelle 57, S. 162).

Es ist jedoch zu beachten, dass die Richtlinien nicht für sich allein stehen – sie werden in ein nationales Beschaffungssystem umgesetzt, das häufig zusätzliche Verfahrensschritte vorsieht, beispielsweise hinsichtlich der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Zusammensetzung eines Bewertungsausschusses⁴¹. Die lange Zeit, die für die Umsetzung der Richtlinien benötigt wird, mit zahlreichen Verzögerungen in den Mitgliedstaaten, deutet auf ein komplexes öffentliches Beschaffungssystem hin.

³⁹ Weitere Einzelheiten zu den durchgeführten Konsultationen sind Anhang II zu entnehmen.

⁴⁰ Im Hauptteil dieser Bewertung werden Antworten mit ähnlichen Standpunkten zusammengefasst (sofern nicht anders angegeben). In diesem Fall bezieht sich die Zahl 266 auf 34 Teilnehmer, die mit „stimme voll und ganz zu“ geantwortet haben, und 232 Teilnehmer, die mit „stimme zu“ geantwortet haben.

⁴¹ Z. B. Gemäß Buch II, Titel I, Kapitel I, 1st Abschnitt des spanischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Ley 9/2017 de contratos del sector público) muss eine spanische Vergabebehörde vor der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung eine Marktanalyse und eine vorläufige Marktkonsultation durchführen, einen Bericht erstellen, in dem die Notwendigkeit der Auftragsvergabe, die verfügbaren Finanzmittel (einschließlich einer Bescheinigung der zuständigen Haushaltsbehörde) und die Beschaffungsunterlagen begründet werden. Dieser Bericht muss von der Vergabebehörde genehmigt und veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsunterlagen müssen außerdem von der zuständigen Rechtsabteilung geprüft werden, die einen entsprechenden Bericht erstellen muss, es sei denn, die Ausschreibungsunterlagen sind standardisiert. Der öffentliche Auftraggeber muss ein Vergabegremium benennen, das sich vom Vergabegremium unterscheidet und für die Bewertung der Auswahlkriterien und die Bewertung der Angebote zuständig ist. Die Vergabe muss durch ein separates Gremium erfolgen, sofern nichts anderes

4.1.1.1.1 Regeln für geeignete Akteure

Um die Rechtssicherheit und Klarheit zu verbessern, wurden in den Richtlinien von 2014 die bestehende Rechtsprechung zu den betroffenen Akteuren kodifiziert und neue, vereinfachte Definitionen für öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber⁴² bereitgestellt. Ziel war es, „Grauzonen“ zu beseitigen, die in Bezug auf die Akteure im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bestanden, sowie Schwierigkeiten für öffentliche Auftraggeber bei der Bestimmung ihrer Einstufung (öffentlicher Auftraggeber, öffentliches Unternehmen, öffentlich-rechtliche Einrichtung usw.) zu beseitigen, die beide in der Bewertung der früheren Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2004 festgestellt worden waren⁽⁴³⁾.

Die Gewährleistung von Rechtssicherheit bei der Feststellung, wer dem öffentlichen Auftragswesen unterliegt (im Falle von öffentlichen Auftraggebern) oder wer Zugang zu öffentlichen Aufträgen hat (im Falle von Wirtschaftsteilnehmern), ist von entscheidender Bedeutung für gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Nutzung des öffentlichen Auftragswesens als Investitionsinstrument. In ihren Berichten gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/23/EU, den Artikeln 83 und 85 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 101 der Richtlinie 2014/25/EU (im Folgenden: „Dreijahresberichterstattung“) ⁽⁴⁴⁾ wurden einige der durch die Richtlinien eingeführten neuen Bestimmungen häufig als unklar oder problematisch bezeichnet. Zu diesen neuen Bestimmungen gehörten öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, Ausschlussgründe, die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen und ungewöhnlich niedrige Angebote ⁽⁴⁵⁾. Darüber hinaus wiesen die Überprüfungsinstanzen erster Instanz der Mitgliedstaaten in einer weiteren Konsultation im Jahr 2025⁴⁶ darauf hin, dass die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Richtlinien in der Praxis nicht immer klar verstanden werden und die Definitionen der Begriffe „öffentlicher Auftraggeber“ und „Auftraggeber“ nach wie vor Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung bereiten.

Darüber hinaus weisen mehrere Beiträge zum OPC und zum Call for Evidence (im Folgenden: „CfE“) sowohl von Wirtschaftsteilnehmern als auch von öffentlichen Auftraggebern auf wiederkehrende Schwierigkeiten bei der Bestimmung des richtigen Rechtsrahmens hin, mit Fällen von falscher Anwendung der Richtlinien und Rechtsstreitigkeiten über anwendbare Vorschriften⁴⁷. Überprüfungsstellen und öffentliche Auftraggeber hoben auch Unstimmigkeiten bei der Auslegung wichtiger Definitionen hervor – wie beispielsweise „öffentlich

in regionalen oder ergänzenden Rechtsvorschriften festgelegt. Diese Bestimmungen weichen erheblich von der Struktur der Richtlinie ab und können zu Unterschieden in der Herangehensweise an die Auftragsvergabe zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

⁴² Unter anderem Rechtssache C-31/87, *Gebroeders Beentjes BV gegen Nederlande*, [1988] ECLI:EU:C:1988:422; Rechtssache C-44/96, *Mannesmann Anlagenbau Austria AG und andere gegen Strohal Rotationsdruck GesmbH*, [1998] ECLI:EU:C:1998:4.

⁴³ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, *Bewertungsbericht, Auswirkungen und Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen*, SEC(2011) 853 endg., Brüssel, 27.6.2011.

(Teil 1: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/15468/attachments/1/translations> ; Teil 2: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/15469/attachments/1/translations>).

⁴⁴ Die Berichterstattung erfolgte in den Jahren 2018, 2021 und 2024. Länderberichte und Informationen zu den EU-Ländern. Verfügbar unter https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en.

⁴⁵ Weitere Informationen zu Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand finden Sie in Abschnitt 4.1.1.1.2.

⁴⁶ Die gezielte Umfrage des Netzwerks der öffentlichen Nachprüfungsstellen erster Instanz, die im Dezember 2024 durchgeführt wurde (weitere Einzelheiten siehe Anhang V) (<https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=en&do=groupDetail.groupDetail&groupID=3611>).

⁴⁷ Beispielsweise berichteten ein großes Unternehmen in Portugal und eine Vergabestelle in Italien, dass die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen bei der Anwendung der Vergabevorschriften unklar sei und unterschiedliche Auslegungen auf nationaler Ebene zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führten.

Vertrag“, „zentrale Regierungsbehörde“ und „öffentlich-rechtliche Einrichtung“ – und stellten fest, dass Unterschiede in der nationalen und EU-Rechtsterminologie die Umsetzung weiter erschweren.

Darüber hinaus haben zusätzliche Erkenntnisse, die während des Bewertungszeitraums gewonnen wurden, deutlich gemacht⁴⁸ dass die Richtlinien hinsichtlich des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die keinen gesicherten Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU haben, klarer formuliert werden müssen. Die Richtlinien garantieren zwar keinen Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus Ländern, mit denen die EU kein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen hat, doch sind die öffentlichen Auftraggeber häufig unsicher, wie sie die Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers feststellen sollen⁴⁹. Diese Schwierigkeiten verschärfen sich noch, wenn es darum geht, die Herkunft der Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen der Ausschreibung zu bestimmen. Obwohl die Richtlinie 2014/25/EU die Möglichkeit vorsieht, die Herkunftsländer der Waren und Dienstleistungen zu beschränken, zeigen Konsultationen mit öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern, dass von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht wird, wobei die Komplexität und die Notwendigkeit spezieller Kenntnisse der Zollvorschriften häufig als Hauptbelastungen genannt werden.

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass bei der Festlegung, wer in welchen Situationen den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, weiterhin Fragen der Rechtssicherheit und Klarheit hinsichtlich des Zusammenspiels der verschiedenen Richtlinien offen sind. Dies wird durch die kontinuierliche und häufige Auslegung der oben hervorgehobenen Themen durch den EuGH mit mehr als 100 Rechtssachen im Zusammenhang mit der Auslegung der Richtlinien und mehreren gegen Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren bestätigt⁵⁰.

4.1.1.1.2 Gegenstand der Beschaffung

In Bezug auf den Gegenstand der Auftragsvergabe zielten die Richtlinien von 2014 darauf ab, die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage zu beseitigen, welche Tätigkeiten unter die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge fallen, und gleichzeitig die in der Reform von 2004 eingeführte Unterscheidung zwischen klassischen Aufträgen und Aufträgen im Versorgungsbereich beizubehalten (Richtlinie 2014/24/EU bzw. Richtlinie 2014/25/EU). Zu diesem Zweck wurden mit den Richtlinien i) neue Vorschriften für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, ii) eine neue Regelung für soziale Dienstleistungen (die die bereits bestehende Unterscheidung gemäß der Richtlinie 2004/18/EG vereinfacht), iii) verbesserte Vorschriften für den Ausschluss von Versorgungsleistungen und iv) neue Vorschriften für Konzessionen eingeführt. Darüber hinaus wurden mit den Richtlinien neue Konzepte eingeführt, beispielsweise zu Ausschlussgründen, Inhouse-Vergaben, Vertragsänderungen oder Bedingungen für die Ausführung des Auftrags.

Um den öffentlichen Auftraggebern ausreichende Rechtssicherheit zu bieten, damit sie sich an unterschiedliche nationale Rechtstraditionen anpassen können, wurden mit den Richtlinien zahlreiche fakultative Bestimmungen eingeführt

⁴⁸ Siehe z. B. Leitlinien zur Teilnahme von Bieterinnen und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt C(2019) 5494 (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/36601>); und Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Folgenabschätzung“ zum Dokument „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Binnenmarkt der Europäischen Union im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe und zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen der Europäischen Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“, SWD/2012/0057 final, S. 16 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52012SC0057>).

⁴⁹ Wie beispielsweise in Fragen zum Ausdruck kommt, die über den Helpdesk für umweltorientierte öffentliche Beschaffung eingegangen sind. Um diese Probleme anzugehen und weitere Leitlinien zum Geltungsbereich bestehender internationaler Abkommen der EU zu bieten, hat die Kommission 2024 ein Leitfaden für Beschaffer veröffentlicht (<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/procurementbuyers/#/procurementlocation>). Dennoch gibt es

keine Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs für Wirtschaftsteilnehmer, und die öffentlichen Auftraggeber können die Verwendung von Registern der letztendlichen Eigentumsverhältnisse verlangen, die oft privat sind.

⁵⁰ Weitere Einzelheiten sind Anhang VII zu entnehmen.

Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten und öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, die Richtlinien an ihre nationalen Bedürfnisse anzupassen. Die Richtlinie 2014/23/EU enthält 25 fakultative Bestimmungen, die Richtlinie 2014/24/EU 48 fakultative Bestimmungen und die Richtlinie 2014/25/EU 42 solche Bestimmungen. Die Umsetzung dieser Optionen variiert je nach Mitgliedstaat und Thema erheblich⁵¹.

Um die Ausnahmen für die **Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen** zu präzisieren, wurden bestimmte Aspekte aus der Rechtsprechung⁵² zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen⁵³ in den Rechtsrahmen aufgenommen. Mit den Änderungen sollte klargestellt werden, in welchen Fällen Aufträge, die innerhalb des öffentlichen Sektors vergeben werden, von der Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen sind, ohne dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Bei Konsultationen mit lokalen und regionalen Behörden wurde die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit häufig als Problembereich genannt. Die Bestimmungen der Richtlinie sollten den öffentlichen Auftraggebern genügend Flexibilität einräumen, um ihren Bürgern die benötigten Dienstleistungen zu erbringen, doch oft empfanden die öffentlichen Auftraggeber – insbesondere kleinere – die geltenden Bestimmungen als nicht eindeutig genug und nicht auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Wenn sie auf öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zurückgreifen mussten, berichteten die öffentlichen Auftraggeber häufig von mangelnder Rechtssicherheit hinsichtlich der Durchführbarkeit der Regelung und verwiesen unter anderem auf Schwierigkeiten bei der Festlegung des Kontrollgrades über eine Einrichtung oder bei der Quantifizierung der auf dem freien Markt ausgeübten Tätigkeiten⁵⁴. Darüber hinaus hat die jüngste Rechtsprechung Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Inhouse-Vereinbarungen beispielsweise mit dem Wettbewerbsrecht aufgeworfen, siehe *Irgita*⁵⁵.

Darüber hinaus ist die mangelnde ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen ein Problem, das von den Prüfern der Kommission häufig festgestellt wird, wenn sie die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Projekte untersuchen, die aus Mitteln der EU-Kohäsionspolitik finanziert werden.

Dies zeigt, dass die Richtlinien im Hinblick auf die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nicht das angestrebte Maß an Klarheit und Rechtssicherheit erreicht haben.

Für Aufträge im Bereich **sozialer und anderer spezifischer Dienstleistungen** wurden in den Richtlinien die Anhänge A und B der Richtlinie 2004/18/EG zu einer neuen „vereinfachten Regelung“⁵⁶ zusammengefasst. Ziel dieser Überarbeitung war es, den öffentlichen Auftraggebern mehr Rechtssicherheit zu bieten und gleichzeitig Flexibilität zu gewährleisten, um sich an unterschiedliche nationale Rechtstraditionen anzupassen. Die vereinfachte Regelung ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, soziale und andere spezifische Dienstleistungen flexibler zu beschaffen und die Teilnahme an Ausschreibungen bestimmten Arten von Organisationen vorzubehalten⁵⁷. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Richtlinien

⁵¹ Ausgewählte Themen werden in den Abschnitten 4.1.1.1.1. und 4.1.1.1.2. behandelt. Weitere Informationen zur Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen finden Sie in Anhang VI.

⁵² Unter anderem Rechtssache C-107/98, *Teckal*, [1999] ECLI:EU:C:1999:562; Rechtssache C-324/07, *Coditel Brabant*, [2008] ECLI:EU:C:2008:621.

⁵³ Erwägungsgrund (31) Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe.

⁵⁴ Weitere Einzelheiten sind Anhang V zu entnehmen.

⁵⁵ Rechtssache C-295/18 *Irgita* [2019] ECLI:EU:C:2019:369, Randnr. 64. Hartung, W. (2019). In-House-Beschaffung – Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bestätigt, Verhältnis zum Wettbewerbsrecht bleibt offen – Rechtssache C-285/18 *Irgita*, Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (4. Kammer) vom 3. Oktober 2019. *Eur. Procurement & Pub. Private Partnership L. Rev.*, 14, 262.

⁵⁶ Artikel 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 91 bis 94 der Richtlinie 2014/25/EU.

⁵⁷ Nämlich Organisationen, deren Ziel die Erfüllung einer mit der Erbringung von Dienstleistungen verbundenen öffentlichen Aufgabe ist, Organisationen, bei denen Gewinne zur Erreichung des Ziels der Organisation reinvestiert werden, deren Verwaltungs- oder Organisationsstrukturen auf Mitarbeiterbeteiligung beruhen, und Organisationen, die in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten haben. Siehe Artikel 77 und 94 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. der Richtlinie 2014/25/EU.

gilt nur oberhalb einer Schwelle, die deutlich höher ist als bei regulären öffentlichen Aufträgen⁵⁸.

Beim Vergleich der Gesamtzahl der im TED veröffentlichten Ausschreibungen für soziale und andere spezifische Dienstleistungen mit denen, bei denen die vereinfachte Regelung angewendet wurde, unterlagen fast vier von fünf der potenziell unter die vereinfachte Regelung fallenden Auftragsvergabeanzeigen stattdessen den allgemeinen Vorschriften der Richtlinien⁵⁹. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit, die Teilnahme an der Ausschreibung zu beschränken, zwischen 2016 und 2022 nur 70 Mal genutzt.

Eine Analyse von 100 der 357 zwischen 2017 und 2020 veröffentlichten Verträge⁶⁰ ergab Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der vereinfachten Regelung: In 44 Verträgen wurde die vereinfachte Regelung auf den falschen CPV-Code (Common Procurement Vocabulary) angewendet, in 49 Verträgen wurde die vereinfachte Regelung fälschlicherweise auf korrekte CPV-Codes angewendet und nur in 7 Verträgen wurde die vereinfachte Regelung korrekt auf die entsprechenden CPV-Codes angewendet. Diese Analyse ist zwar klein, zeigt jedoch, dass das angestrebte Ziel, eine klare Regelung für soziale Dienstleistungen zu schaffen, nicht erreicht wurde.

Abgesehen von der mangelnden Klarheit könnten die Gründe für die geringe Akzeptanz der vereinfachten Regelung entweder in einem fehlenden Mehrwert für eine zusätzliche Regelung liegen, die parallel zu einer Vielzahl anderer Verfahren gilt (siehe Abschnitt 4.1.1.2.1), und/oder mit den fachlichen Kapazitäten der öffentlichen Auftraggeber zusammenhängen (siehe Abschnitt 4.1.1.5.3).

Die Versorgungsrichtlinie sieht in Artikel 34 einen Mechanismus vor, mit dem **bestimmte Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen werden können**, wenn sie unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt sind, zu denen der Zugang nicht beschränkt ist. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten oder direkt den Auftraggebern, die Kommission um Bestätigung zu ersuchen, dass die Richtlinie auf die Vergabe von Aufträgen für eine bestimmte Tätigkeit keine Anwendung findet. In der Praxis betreffen die meisten Anträge auf Ausnahmeregelungen⁽⁶¹⁾ den Post- und den Energiesektor⁽⁶²⁾.

Die Überarbeitung von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU zielte darauf ab, die objektiven Kriterien für die Feststellung, wann eine Tätigkeit dem Wettbewerb unterliegt, und insbesondere den Begriff der „relevanten geografischen Märkte“ zu präzisieren. Die Präzisierungsbemühungen scheinen insofern erfolgreich gewesen zu sein, als keine wesentlichen negativen Rückmeldungen von Interessenträgern eingegangen sind.

⁵⁸ Im Rahmen der regulären Vergaberegeln gelten für Dienstleistungen Schwellenwerte von 143 000 EUR für zentrale Regierungsbehörden, 221 000 EUR für subzentrale Behörden gemäß der Richtlinie 2014/24/EU und 443 000 EUR für Versorgungsunternehmen; die vereinfachte Regelung gilt hingegen für Aufträge über 750 000 EUR gemäß der Richtlinie 2014/24/EU und 1 Million EUR für Versorgungsunternehmen.

⁵⁹ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

⁶⁰ Quelle: interne Untersuchung, 100 Auftragsbekanntmachungen wurden nach dem Zufallsprinzip aus TED extrahiert, die den Standardformularen für die vereinfachte Regelung im Bewertungszeitraum entsprechen.

⁶¹ Die Liste der Anträge auf Ausnahmeregelungen und Entscheidungen ist hier zu finden: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/legal-rules-and-implementation/exempt-markets_en.

⁶² Ein aktuelles Beispiel im Postsektor ist die Freistellungsentscheidung vom 29. November 2024 in Bezug auf inländische und internationale Standardpaketdienste in der Slowakei. Die Kommission stellte fest, dass die slowakischen Postdienstleister eine erhebliche Substituierbarkeit auf der Angebotsseite bieten, da sie alle dasselbe Netz und dieselben Vertriebskanäle für Express- und Standarddienste nutzen. Nach ihrer Bewertung kam die Kommission daher zu dem Schluss, dass die beiden Voraussetzungen des Artikels 34 erfüllt sind und die Richtlinie 2014/25/EU keine Anwendung finden sollte. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3224 der Kommission vom 29. November 2024 über die Anwendbarkeit von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf Aufträge, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Postdienste und anderer Dienste als Postdienste in der Slowakei vergeben werden (bekannt gegeben unter Dokumentsymbol C(2024) 8407) ABl. L, 2024/3224, 23.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3224/oj.

die Konsultation. Dennoch kann das Freistellungsverfahren selbst für den Versorgungsunternehmen, der die Kommission um Bestätigung ersucht, dass die Richtlinie nicht für die Vergabe von Aufträgen für eine bestimmte Tätigkeit gilt, rechtlich komplex und zeitaufwendig sein. Schließlich können Unterschiede in den Marktbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu einer regulatorischen Fragmentierung in ähnlichen Sektoren führen.

Konzessionsverträge unterscheiden sich von üblichen öffentlichen Aufträgen, da sie in der Regel einen hohen Wert haben, komplex sind und mit der Übertragung eines Betriebsrisikos verbunden sind. Diese Komplexität rechtfertigt flexiblere Regeln für ihre Vergabe. Die Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionsverträgen wurde verabschiedet, um das Fehlen eines kohärenten, umfassenden Rechtsrahmens für Konzessionen auf EU-Ebene zu beheben, da das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens in der gesamten EU zu Verzerrungen im Funktionieren des Binnenmarktes führte. Die Richtlinie 2014/23/EU präzisierte und erweiterte den Anwendungsbereich der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, indem sie eine genaue Definition von Konzessionen einführt und den Geltungsbereich auf Bau- und Dienstleistungskonzessionen in allen Sektoren, einschließlich der Versorgungsunternehmen, ausweitete. Sie präzisierte die Fälle, in denen ein zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Wirtschaftsteilnehmer geschlossener Vertrag nicht den Vorschriften für die Vergabe von Konzessionen unterliegt. Sie führte eine EU-weite Veröffentlichungspflicht für hochpreisige Aufträge ein, legte Rechtsbehelfsregeln zur Gewährleistung des Rechtsschutzes fest und führte flexible, aber transparente Vergabegrundsätze ein – ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung und Vereinfachung der Konzessionsvorschriften in der gesamten EU.

Obwohl die Richtlinie 2014/23/EU zur Harmonisierung der Vergaberechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten beigetragen hat, bestehen weiterhin erhebliche Unstimmigkeiten. Der Begriff „Konzession“ wird nach wie vor in den einzelnen Ländern und Sektoren unterschiedlich ausgelegt – manchmal wird er mit Lizenzen oder Genehmigungen gleichgesetzt

– was zu fragmentierten Rechtsrahmen führt. Diese Diskrepanzen schaffen Unsicherheit und höhere Kosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, die sich nicht auf eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Konzession“ verlassen können. Dies führt häufig zu Missverständnissen hinsichtlich der geltenden Vorschriften und Definitionen, was sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Wirtschaftsteilnehmer betrifft.

Was das Betriebsrisiko betrifft, das ein wesentliches Merkmal ist, das Konzessionen von anderen öffentlichen Aufträgen unterscheidet, haben nur wenige Mitgliedstaaten die Definition genau so übernommen, wie sie in der Richtlinie festgelegt ist, während die meisten eine leicht abweichende Formulierung verwenden und einige sie ganz weggelassen haben. Diese Abweichungen können zu einer uneinheitlichen Behandlung ähnlicher Aufträge in der EU führen, wodurch diese möglicherweise aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Situation wird durch unterschiedliche nationale Ansätze für öffentlich-private Partnerschaften weiter verkompliziert, bei denen die Definitionen und ihr Verhältnis zu den Konzessionsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten unklar oder uneinheitlich bleiben⁽⁶³⁾.

In gezielten Konsultationen mit Interessengruppen, die im Bereich der Konzessionen tätig sind⁶⁴, lobten die Wirtschaftsteilnehmer jedoch die Flexibilität und Vereinfachung, die die Konzessionsrichtlinie bietet⁶⁵.

⁶³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionsverträgen und über die Auswirkungen der in Artikel 12 genannten Ausnahmen auf den Binnenmarkt, COM/2023/460 final, S. 6, (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0460&qid=1756294666546>).

⁶⁴ Weitere Einzelheiten sind Anhang V zu entnehmen.

⁶⁵ Siehe Abschnitt 4.1.1.2.1.

4.1.1.1.3 Schlussfolgerungen – Geltungsbereich

Die Richtlinien von 2014 haben ihr Ziel, Rechtssicherheit und Klarheit in Bezug auf die Akteure zu schaffen, die den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen, nicht erreicht. Die Einführung neuer Konzepte und das Zusammenspiel der drei Rechtsinstrumente führten zu neuen Auslegungsproblemen. In Bezug auf die Vorschriften über die geeigneten Akteure sowie die Definition des Gegenstands haben die Richtlinien nicht zu mehr Rechtssicherheit geführt. Im Bereich der Versorgungsunternehmen hat die Klarstellung des Opt-out-Systems wie beabsichtigt funktioniert, obwohl noch Spielraum für weitere Klarstellungen besteht. Im Bereich der Konzessionen haben die Richtlinien die Rechtssicherheit erhöht, während ausgewählte Definitionen zu einer erheblichen Anzahl von Rechtsprechungen zu diesem Thema geführt haben. Insgesamt sind die Interessengruppen überwiegend der Ansicht, dass die Richtlinien nicht zu mehr Rechtssicherheit oder Klarheit geführt haben.

4.1.1.2 Verfahrensrechtliche Aspekte

Die Richtlinien von 2014 zielen darauf ab, die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu vereinfachen und flexibler zu gestalten, wodurch der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte verringert wird und die öffentlichen Auftraggeber ein Instrumentarium aus sechs Verfahren⁶⁶ und zwei Beschaffungsmethoden⁶⁷ erhalten. Zu den Vereinfachungsmaßnahmen gehörten schnellere Verfahren, eine einfachere Änderung von Verträgen und digitale Instrumente. Es ist jedoch zu beachten, dass die Mitgliedstaaten häufig zusätzliche Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge einführen (Gold-Plating), die die Verfahren noch komplexer machen⁶⁸. Eine weitere Quelle für Komplexität könnten die öffentlichen Auftraggeber selbst sein⁶⁹. Laut einer vom Ausschuss der Regionen durchgeführten Konsultation unter lokalen und regionalen Behörden betrachten 69 % der Befragten⁷⁰ zusätzliche Vorschriften auf nationaler oder regionaler Ebene als eine Ursache für die Komplexität der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

4.1.1.2.1 Flexibilität der Verfahren

Die Richtlinien zielten darauf ab, den öffentlichen Auftraggebern Flexibilität bei der Anpassung an ihre unterschiedlichen Beschaffungsbedürfnisse zu bieten und gleichzeitig ein transparentes⁷¹ System und einen wettbewerbsorientierten Beschaffungsmarkt zu gewährleisten. Diese Flexibilität spiegelt sich in der Möglichkeit wider, zwischen den oben genannten verschiedenen Vergabeverfahren und -techniken zu wählen⁷².

⁶⁶ Offene und nichtoffene Verfahren als Standardoption, Innovationspartnerschaften für innovationsbezogene Beschaffungen, Verhandlungsverfahren und wettbewerbliche Dialoge für bestimmte Fälle und Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung für außergewöhnliche Situationen.

⁶⁷ Eine verbesserte Version der Rahmenvereinbarung und des dynamischen Beschaffungssystems (DPS).

⁶⁸ Im CfE wurde Gold-Plating als Problem für das öffentliche Beschaffungswesen von einer akademischen/Forschungseinrichtung in den Niederlanden, einem Wirtschaftsverband in Deutschland und einer Behörde in Österreich angesprochen. Siehe auch Fußnoten 41 und 69. ⁽⁶⁹⁾ Beispielsweise fügen Netzbetreiber bei der Anwendung der Richtlinien maßgeschneiderte Konstruktionsanforderungen für Geräte hinzu, die über die für einen sicheren Betrieb erforderlichen kritischen Funktionen hinausgehen. Dies verlängert den Prozess der Angebotserstellung und schränkt aufgrund des hohen Arbeitsaufwands für die Erstellung eines einzigartigen Angebots möglicherweise den Wettbewerb ein.

⁷⁰ Europäischer Ausschuss der Regionen: Fachkommission für Wirtschaftspolitik, Valenza, A., Odoardi, L., Giordano, E., Marchetti, G. E. et al., Wie sich die EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf Regionen und Städte auswirken, Europäischer Ausschuss der Regionen, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2863/0379789>

⁷¹ Siehe auch Abschnitt 4.1.1.5.1.

⁷² Weitere Informationen finden Sie in Anhang VI. Zusätzlich zu den verschiedenen Verfahren in den Richtlinien umfasst das öffentliche Auftragswesen auch Wettbewerbe, die für den Erwerb innovativer Lösungen genutzt werden können.

Die drei Richtlinien bieten den öffentlichen Auftraggebern verschiedene Optionen. Um ein Höchstmaß an Flexibilität zu gewährleisten, enthält die Richtlinie 2014/23/EU keine Vorschriften zu den Verfahren, sondern lediglich Leitprinzipien. Die Richtlinie 2014/24/EU hingegen legt offene und nichtoffene Verfahren als Standard fest, und die Richtlinie 2014/25/EU bietet auch die Möglichkeit, auf das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung zurückzugreifen⁽⁷³⁾. Sowohl in der Richtlinie 2014/24/EU als auch in der Richtlinie 2014/25/EU ist die Innovationspartnerschaft auf die Beschaffung innovativer Lösungen ausgerichtet.

Im untersuchten Zeitraum erfolgte die Mehrheit der Beschaffungsprozesse in der EU nach dem **offenen Verfahren**. Laut Ecorys (2025) stieg der Anteil des offenen Verfahrens von 73 % vor der Verabschiedung der Richtlinien (2006–2010) auf 82 % im Zeitraum 2017–2024. Zwischen 2017 und 2024 wandten sechs Mitgliedstaaten (EL, HR, LV, MT, PT und RO) offene Verfahren für 90 % oder mehr ihrer Beschaffungen oberhalb des Schwellenwerts an⁽⁷⁴⁾. Die beobachtete Zunahme der Offenheit ging in erster Linie zu Lasten des nichtoffenen Verfahrens, dessen Anteil von mehr als einem Zehntel im Zeitraum 2006–2010 auf knapp 2 % im letzten Zeitraum (2017–2024) zurückging⁽⁷⁵⁾. Diese Verlagerung hin zu offeneren Verfahren scheint hauptsächlich vom Versorgungssektor vorangetrieben zu werden, dessen Nutzung von 39 % vor Inkrafttreten der Richtlinien auf 54 % im Jahr 2024 gestiegen ist (Abbildung 86, S. 218). Allein unter der klassischen Richtlinie war der Anteil der offenen Verfahren hoch und stabil, erreichte jedoch 2019 einen Höchststand von 89 % (Abbildung 85, S. 217), was auf einen steigenden Trend hindeuten könnte, der durch COVID beeinflusst wurde.

Die Richtlinien sahen die Möglichkeit vor, das **Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung** anzuwenden, wenn keine geeigneten Angebote vorliegen, kein Wettbewerb auf dem Markt herrscht oder aufgrund äußerster Dringlichkeit. Wie Ecorys (2025) berichtet, ist die Anwendung dieses Verfahrens gemessen an der Anzahl der Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen von 7 % im Zeitraum 2006–2010 auf etwa 5 % im Zeitraum 2017–2024 zurückgegangen⁽⁷⁶⁾ trotz der jüngsten Gesundheitskrise und der Störungen in der Lieferkette. Laut Da Rosa, I. et al. (2025) betrug der Wert des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vor den Richtlinien 3,87 %, verglichen mit 3,44 % in der Zeit nach ihrer Verabschiedung (d. h. im Durchschnitt ist die Anwendung von Direktvergabeverfahren in den Mitgliedstaaten um 0,43 % zurückgegangen). Der Anteil der Direktvergaben lag in den letzten Jahren jedoch in fünf Mitgliedstaaten immer noch über 5 % (auch wenn er gegenüber den neun Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften zurückgegangen ist)⁽⁷⁷⁾. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Verfahren zwar seltener angewendet werden, aber aufgrund der fehlenden Veröffentlichungspflichten ungeeignet sind, um die Transparenzziele der Richtlinie zu erreichen und eine wirksame Verwendung öffentlicher Ausgaben zur Förderung strategischer Investitionen sicherzustellen.

Trotz einer Vielzahl verfügbarer Verfahren äußerte sich fast die Hälfte der Befragten (49,3 %, 342 Antworten) in der OPC unzufrieden mit dem Grad der Flexibilität, den die Richtlinien bieten (z. B. eine größere Auswahl an Verfahren und Beschaffungstechniken), während 31,3 % (217 Antworten) angaben, dass das öffentliche Beschaffungswesen ausreichend flexibel sei.

⁷³ Artikel 44 der Richtlinie 2014/25/EU.

⁷⁴ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse zur Qualität und Effizienz öffentlicher Vergabeverfahren*, Abschlussbericht, GD GROW, Rotterdam, 2025 (*Veröffentlichung steht noch aus*), S. 49–50.

⁷⁵ *Ebenda*, S. 50.

⁷⁶ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 50.

⁷⁷ Die fünf Mitgliedstaaten, in denen der Anteil der Direktvergaben weiterhin über 5 % liegt, sind CY, CZ, RO, SK und BG. Da Rosa et al. (2025), *Bewertung von Transparenz und Integrität. Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge von 2014*, S. 48 (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/9217244>).

wurde bereitgestellt (Abbildung 5, S. 105). Zu den am meisten unzufriedenen Interessengruppen gehörten Behörden, Wirtschaftsverbände und Unternehmen mit 56,1 %, 46,8 % bzw. 46,2 % negativen Antworten (Tabelle 9, S. 105). Dies hängt häufig damit zusammen, dass die Richtlinie 2014/24/EU Verhandlungen nur unter bestimmten Umständen zulässt, beispielsweise bei gerechtfertigten technischen Schwierigkeiten (Verhandlungsverfahren) oder bei äußerster Dringlichkeit (Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung), was die Flexibilität der öffentlichen Auftraggeber tatsächlich einschränkt.

Neben der Möglichkeit Verhandlungen zu nutzen, um das Risiko von Annullierungen zu minimieren⁷⁸, weisen Experten aus den Mitgliedstaaten, öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern häufig auf den Mehrwert von Verhandlungen während vergangener Krisen hin. Dies spiegelt sich auch in der OPC wider, wo viele Befragte der Meinung waren, dass die Richtlinien nicht in der Lage waren, dringende Situationen (42,1 %, 284 negative Antworten; Abbildung 55, S. 165) oder größere Lieferkettenprobleme zu bewältigen.

Störungen (43,9 %, 297 negative Antworten; Abbildung 56, S. 166). Während der Konsultationen der Interessengruppen wiesen die Wirtschaftsteilnehmer auch auf den Mehrwert von Verhandlungen unter solchen Umständen hin⁷⁹. Im Rahmen des von Altaee (2025) organisierten Workshops berichteten Experten aus den Mitgliedstaaten, dass oft erst im Nachhinein feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Verhandlungsverfahren erfüllt sind, was zu Rechtsunsicherheit führt⁽⁸⁰⁾. Infolgedessen wird die Entscheidungsfindung behindert und es kann zu Verzögerungen bei den Reaktionszeiten kommen, sodass letztlich die Dringlichkeit der Situation nicht wirksam angegangen werden kann. Als Beispiel berichtete Altaee (2025), dass die Anwendung von Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung nur in den frühen Phasen der COVID-Krise wirksam war⁽⁸¹⁾. Denn eines der Kriterien, damit eine Situation als „dringlich“ eingestuft werden kann, war ihre Unvorhersehbarkeit, wodurch dieses Verfahren für eine langfristige Krise ungeeignet war.

Außerhalb von dringenden Situationen wird in Absprache mit den öffentlichen Auftraggebern, insbesondere lokalen und regionalen Behörden, häufig die Verwendung von **Rahmenvereinbarungen** oder **dynamischen Beschaffungssystemen** (DPS) als Mechanismus zur Vereinfachung des Beschaffungsprozesses und zur Überwindung von Unsicherheiten genannt. Diese Techniken ermöglichen es den öffentlichen Auftraggebern, die Nachfrage zu steuern und über zentrale Beschaffungsstellen stabile Beziehungen zum Markt aufzubauen⁸².

Was die Daten zu Rahmenvereinbarungen betrifft, so hat sich deren Verwendung im Vergleich zum Zeitraum vor der Reform erheblich weiterentwickelt. Laut Ecorys (2025) stieg der Anteil der Rahmenvereinbarungen am Gesamtwert der Beschaffungen von durchschnittlich 17 % im Zeitraum 2006-2010 auf 37 % im Zeitraum 2017-2024. Bezogen auf die Anzahl der Verträge stieg dieser Wert von 11 % im Basiszeitraum auf 19 % im letzten Zeitraum (2017–

⁷⁸ Siehe Abschnitt 4.1.1.2.2.

⁷⁹ Beispielsweise gibt ein großes Unternehmen in Frankreich an, dass Wirtschaftsteilnehmer in der Regel keine Angebote abgeben, wenn keine Verhandlungsmöglichkeit besteht, wodurch der Wettbewerb minimiert wird, und dass Änderungen der technischen Spezifikationen oft vermieden werden, weil man befürchtet, dass dadurch eine Verpflichtung zur Neuausschreibung ausgelöst wird. Ein anderes Unternehmen in SL wies darauf hin, dass die Richtlinien den Auftraggebern nicht die erforderliche Flexibilität für eine schnelle oder beschleunigte Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen bieten. Oftmals sehen sich die öffentlichen Auftraggeber mit alltäglichen Problemen konfrontiert, die ein schnelles Handeln erfordern, die jedoch nicht als dringende Fälle gelten, die ihnen die Möglichkeit geben, auf Verhandlungen zurückzugreifen.

⁸⁰ Altaee (2025), *Evaluierungsstudie zur Relevanz und zum Mehrwert der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen. Evaluierung der EU-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen*, S. 16, (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/3480868>). ⁸¹ Ebenda, S. 17-18.

⁸² Beispielsweise gab eine Gruppe lokaler und regionaler Behörden in Spanien an, dass sie aufgrund der verfahrenstechnischen Beschränkungen bei der Beschaffung häufig auf eine zentrale Beschaffungsstelle zurückgreifen, wo die Verwendung von DPS und Rahmenvereinbarungen schnellere Beschaffungen ermöglicht.

2024), was auf einen relativ hohen Wert dieser Verträge hindeutet⁸³. Die zunehmende Verwendung von Rahmenvereinbarungen scheint eine allmähliche Verlagerung hin zu strategischeren und langfristigeren Beschaffungspraktiken widerzuspiegeln⁸⁴.

Diese Entwicklung deutet zwar auf einen strukturierteren und strategischeren Ansatz bei der Beschaffung hin, doch die Umsetzung dieser Vereinbarungen ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Laut Da Rosa, I. et al. (2025) werden in 14 Mitgliedstaaten mehr als 50 % der Rahmenvereinbarungen mit einem einzigen Lieferanten geschlossen – eine Praxis, die in den letzten Jahren um durchschnittlich 4,8 % zugenommen hat. Dieser Trend gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf den Wettbewerb, da Rahmenvereinbarungen mit einem einzigen Lieferanten die Möglichkeiten für andere Wirtschaftsteilnehmer einschränken können. Obwohl solche Modelle Effizienz, Kontinuität und Vorhersehbarkeit bieten können, können sie auch den Wettbewerbsdruck verringern und Risiken für die Transparenz und Integrität mit sich bringen, insbesondere wenn einzelne Verträge im Rahmen dieser Vereinbarungen nicht klar offengelegt werden⁽⁸⁵⁾.

Was das DPS betrifft, so ist seine Nutzung seit Einführung der Richtlinien eher bescheiden – Ecorys (2025) schätzte, dass im Zeitraum 2017-2024 etwa 0,5 % der Vertragsanzahl ausmachte (ein Rückgang gegenüber 1,1 % im Zeitraum 2006–2010), was 1,9 % des Vertragswerts entsprach (ein Anstieg gegenüber 0,7 % im Zeitraum 2006–2010)⁽⁸⁶⁾ was auf einen deutlichen Anstieg des Durchschnittswerts eines DPS zwischen den beiden bewerteten Zeiträumen hindeutet. Generell wird diese Technik häufiger für Waren eingesetzt (3,1 % des Auftragswerts im Zeitraum 2017–2024)⁽⁸⁷⁾. Laut Da Rosa, I. et al. (2025) stieg die Zahl der DPS von durchschnittlich 9 auf 39 Systeme pro Mitgliedstaat und Jahr, was auf eine Zunahme der Nachfrage hindeutet⁽⁸⁸⁾.

4.1.1.2.2 Vereinfachung

Die Vereinfachung war ein weiteres wichtiges Ziel der Richtlinien. Mit der Reform sollten die Verfahren sowohl für öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber als auch für Wirtschaftsteilnehmer einfacher anzuwenden sein. Die Richtlinien zielten darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern und schnellere, effizientere Vergabeverfahren zu ermöglichen. Auf diese Weise sollte die Vereinfachung nicht nur die Einhaltung der Vorschriften verbessern, sondern auch zu einem effektiveren Funktionieren des Binnenmarktes beitragen. Die Vereinfachung des Rechtsrahmens sollte *unter anderem* durch die Einführung kürzerer Verfahren (insbesondere durch die Verkürzung der Mindestfristen für die Einreichung und Vergabe von Aufträgen und die Verringerung der Dokumentationsanforderungen) und durch Änderungen der Vorschriften für die Änderung von Aufträgen erreicht werden. Ergänzt werden sollte dies durch neue digitale Instrumente.

⁸³ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse*..., S. 53.

⁸⁴ Nach der Einführung der Richtlinien stieg die durchschnittliche Anzahl solcher Vereinbarungen pro Mitgliedstaat von 1 224 auf 1 796 pro Jahr. Länder wie FR, DE, RO, BE, NL und SE haben diese Entwicklung zwischen 2016 und 2023 angeführt. Quelle: Da Rosa et al. (2025), *Evaluation of Transparency* ..., S. 68.

⁸⁵ Darüber hinaus kann auch die Langfristigkeit von Rahmenvereinbarungen den Eintritt neuer Marktteilnehmer behindern. Vereinbarungen, die sich über lange Zeiträume erstrecken, schränken die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Wettbewerbs ein und behindern damit den fairen Zugang. Die durchschnittliche Laufzeit von Rahmenvereinbarungen stieg leicht von 33,06 Monaten vor den Richtlinien auf 33,72 Monate nach deren Einführung, wobei 10 Mitgliedstaaten Laufzeiten von über 36 Monaten meldeten. Obwohl der Anstieg um 0,54 Monate gering erscheinen mag, deutet er in Verbindung mit der Zunahme von Rahmenvereinbarungen mit einem einzigen Lieferanten auf einen negativen Trend in Bezug auf die Marktoffenheit und die Wettbewerbsdynamik hin. Quelle: Da Rosa et al. (2025), *Evaluation of Transparency* ..., S. 86.

⁸⁶ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse*..., S. 53.

⁸⁷ *Ebenda*.

⁸⁸ Da Rosa et al. (2025), *Bewertung der Transparenz* ..., S. 66.

Generell wurden die Vereinfachungsziele der Reform von 2014 nach Ansicht der Befragten der OPC nicht erreicht. Insgesamt gaben 54,1 % (364 Antworten) an, dass die Richtlinien nicht zu einfacheren Vorschriften geführt hätten, während nur 17,8 % (121 Antworten) die gegenteilige Meinung vertraten (Abbildung 8, S. 108). Die mangelnde Vereinfachung wurde vor allem von den Gewerkschaften (52 negative Antworten von 54) und von zwei Dritteln der Behörden (123 negative Antworten von 197) wahrgenommen. Unternehmen und Wirtschaftsverbände schlossen sich dieser Unzufriedenheit an, wobei beide Gruppen etwa 43 % negative Antworten gaben (Tabelle 12, S. 108). Dies bestätigt die vorherrschende Auffassung, dass die Richtlinien nicht zu der erwarteten Vereinfachung und Straffung der Verfahren geführt haben.

Was die **Dauer der Verfahren** angeht, lassen sich die Vergabeverfahren in drei Phasen unterteilen: die Zeit, die die Vergabestelle für die Vorbereitung der Ausschreibung selbst benötigt, die Zeit, die ein Wirtschaftsteilnehmer für die Einreichung eines Angebots benötigt, und die Zeit, die die Vergabestelle für die Bewertung der Angebote vor der Auftragsvergabe benötigt. Für die Phase der Angebotsabgabe und -bewertung wurden in den Richtlinien verkürzte Mindestfristen eingeführt.

Was die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen angeht, so sollten die Richtlinien festlegen, welche Unterlagen von Wirtschaftsteilnehmern angefordert werden können und welche Referenzen in technischen Spezifikationen verwendet werden dürfen. Diese Vereinfachung wurde jedoch durch eine Reihe zusätzlicher Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen beeinträchtigt (siehe Abschnitt 4.1.3.2). Durch zusätzliche Verpflichtungen für die Erstellung der Vergabedokumente⁽⁸⁹⁾ die die bereits auf nationaler Ebene eingeführten Verpflichtungen ergänzen, sehen sich die öffentlichen Auftraggeber mit einer Vielzahl von Vorschriften konfrontiert, die sich oft widersprechen und die Rechtssicherheit gefährden⁽⁹⁰⁾. Diese Probleme verlängern die Vorbereitungsphase, die laut Umfragen unter TED-Nutzern⁽⁹¹⁾ (im Folgenden: „TED-Umfrage“) von Ecorys (2025) durchgeführt wurde, von 53 % der öffentlichen Auftraggeber (einmalige Beschaffungen) und 54 % der Behörden im Falle von Rahmenvereinbarungen als am aufwändigsten empfunden wird. Unter den Unternehmen wird die Phase vor der Angebotsabgabe als am aufwändigsten empfunden, jedoch nur bei Rahmenverträgen (48 %). Bei einmaligen Ausschreibungen wird die Angebotsphase von dem größten Anteil der Befragten (43 %) als aufwändig empfunden⁽⁹²⁾.

In Bezug auf die Frist für die Einreichung von Angeboten schätzt Ecorys (2025), dass die mittlere Anzahl von Tagen von 48 im Zeitraum 2006–2010 auf 30 im Zeitraum 2017–2024⁹³ gesunken ist, was die Änderung des Rechtsrahmens widerspiegelt⁹⁴. Die **für die Bewertung aufgewendete Zeit** – vom Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Vergabe, ohne mögliche Rechtsstreitigkeiten – stieg jedoch von durchschnittlich 58 Tagen (2006–2010) auf 62 Tage (2017–2024). Bei offenen Verfahren stieg die mittlere Anzahl von Tagen zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Vergabe von 53 im Zeitraum 2006–2010 auf 59 im Zeitraum

⁸⁹ Siehe Fußnoten 41 und 69.

⁹⁰ Janssen, W.A. (2025), Die Kohärenz der Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union. Eine Studie für die EU-Kommission zur externen Kohärenz zwischen den Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen und anderen Rechtsinstrumenten zur Regulierung des öffentlichen Auftragswesens, Universität Utrecht & Universität Groningen, S. 12 (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/7419429>).

⁹¹ Umfragen unter öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern, deren Kontaktdaten in den 2019–2024 im TED veröffentlichten Bekanntmachungen angegeben waren.

⁹² Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse*..., S. 62.

⁹³ Ebenda, S. 80.

⁹⁴ Beispielsweise wurde mit der Richtlinie 2014/24/EU die Mindestfrist für das offene Verfahren bei elektronischer Einreichung verkürzt.

2017–2024. Die Dauer aller anderen Verfahren wurde verkürzt (z. B. wurden die Verhandlungsverfahren von 127 auf 115 Tage, die Verhandlungen ohne Veröffentlichung von 58 auf 34 Tage und die beschränkten Verfahren von 160 Tagen im Zeitraum 2006–2010 auf 142 Tage im Zeitraum 2017–2024 verkürzt)⁹⁵.

Auf die Frage nach dem Zeitaufwand für Verfahren gemäß den Richtlinien im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gaben die OPC-Befragten an, dass die Richtlinien in 38 % der Fälle niemals zu schnelleren Verfahren führen und in 17 % der Fälle (selten) zu schnelleren Verfahren führen. Die negativste Meinung wurde von den Behörden geteilt: Drei Viertel von ihnen (148 Befragte) waren der Ansicht, dass Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte langsamer sind als Verfahren unterhalb der Schwellenwerte. Mehr als die Hälfte der Wirtschaftsverbände (54,9 % oder 55 Antworten) teilte diese negative Meinung, ebenso wie die Hälfte der Nichtregierungsorganisationen (32 Antworten) und 45,1 % (55 Antworten) der Unternehmen (Abbildung 60 und Tabelle 64, S. 172). Im Vergleich zur privaten Beschaffung waren weniger als 4,2 % der Befragten der Ansicht, dass die Richtlinie zu schnelleren Beschaffungen geführt habe, während 48,8 % der Befragten (315 Antworten) angaben, dass dies nie oder selten der Fall sei (Abbildung 70, S. 183).

Darüber hinaus war die Einschätzung der Interessengruppen hinsichtlich des Beitrags der Richtlinie zur Erzielung **eines besseren Preis-Leistungs-Verhältnisses** bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen eher negativ – nur 26,3 % (184 Antworten) waren dieser Meinung, während 42,4 % (297 Antworten) dem widersprachen. Die Gruppe der Interessengruppen, die das negativste Feedback gab, waren die Gewerkschaften (94,5 %, 52 Antworten), die der Aussage, dass die Richtlinien zu einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis beigetragen hätten, nicht zustimmten. Auch die Behörden waren überwiegend skeptisch (44,7 %, 88 negative Antworten, gegenüber 27,3 %, 54 positive Antworten). Die Meinungen der Unternehmen waren geteilt: 36,6 % (49 Antworten) sahen keine Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, während 31,4 % (42 Antworten) eine positive Rolle der Richtlinien anerkannten. Eine ähnliche Spaltung war bei den Wirtschaftsverbänden zu beobachten – 33 % (36 negative Meinungen) gegenüber 28,4 % (31 positive Meinungen) (Abbildung 3 und Tabelle 7, S. 103).

Die Richtlinien präzisierten die **Möglichkeiten, Änderungen** im Beschaffungswesen **vorzunehmen**, und stellten gleichzeitig sicher, dass diese weder die Transparenz der Beschaffung noch die gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt beeinträchtigen. Diese Änderungen zielten darauf ab, den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu geben, ihre Verträge im Falle von technologischen Veränderungen oder Preisindexierungen anzupassen. Laut Da Rosa, I. et al. (2025) wurden seit der Verabschiedung der Richtlinien 10,96 % der Verträge geändert. In drei Mitgliedstaaten übersteigt der Wert 25 % der Gesamtzahl der Verfahren⁽⁹⁶⁾.

Das Thema Änderungen wurde auch in einem Workshop mit Beschaffungsexperten aus verschiedenen Mitgliedstaaten von Altaee (2025)⁹⁷ ausführlich diskutiert. Es wurde festgestellt, dass das derzeitige Änderungsregime seine Vereinfachungsziele nicht erreicht hat, insbesondere angesichts einer sich wandelnden Beschaffungslandschaft, in der öffentliche Auftraggeber häufiger mit exogenen Schocks in der Lieferkette oder Notfällen wie der COVID-Pandemie konfrontiert sind⁽⁹⁸⁾. Dies wird durch eine erhöhte Quote annullierter Verfahren noch unterstrichen. Wie mit den Experten während des von Altaee (2025) durchgeführten Workshops erörtert, vertreten Vertreter aus

⁹⁵ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 82.

⁹⁶ Da Rosa et al. (2025), *Bewertung der Transparenz ...*, S. 91.

⁹⁷ Altaee (2005), *Bewertung des öffentlichen Auftragswesens in der EU...*, S. 16-18.

⁹⁸ Siehe Abschnitt 4.1.1.2.1.

Die Mitgliedstaaten haben zum Ausdruck gebracht, dass die Komplexität der derzeitigen Änderungsvorschriften in vielen Fällen zu einer vorzeitigen Aufhebung des Verfahrens und der Verpflichtung zur erneuten Ausschreibung führt, was sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Wirtschaftsteilnehmer einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet⁹⁹. Es wurde darauf hingewiesen, dass es nicht zu übermäßigen Aufhebungen kommt, wenn Verhandlungen möglich sind, da sich die öffentlichen Auftraggeber früher an technische Änderungen oder Preisindexierungen anpassen können¹⁰⁰. Einige Mitgliedstaaten (z. B. SK) bieten diese Möglichkeit bereits unterhalb der Schwellenwerte an.

Die oben genannten Fragen hinsichtlich der Dauer der Verfahren, der Änderungen und der Möglichkeit von Verhandlungen wurden auch in Konsultationen mit den Behörden der Mitgliedstaaten angesprochen. Zusammen mit den Antworten im OPC unterstreichen diese die Unterschiede zwischen Transaktionen im Rahmen der Richtlinien und privaten Beschaffungen, wobei das öffentliche Beschaffungswesen als komplex, starr und übermäßig streng wahrgenommen wird⁽¹⁰¹⁾ (Abbildung 68 bis Abbildung 77, S. 181-190), was sein Potenzial zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt.

4.1.1.2.3 Digitale Beschaffung

Digitale oder elektronische öffentliche Beschaffung (eProcurement) bezieht sich auf die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Transaktionen und Instrumente für den Einkauf durch Organisationen des öffentlichen Sektors. Zu diesen Instrumenten gehören die obligatorische Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für alle Beschaffungsverfahren – einschließlich der Einreichung von Angeboten (eSubmission) – und Beschränkungen für die Verwendung nationaler digitaler Signaturen.

Ergänzend zu den Vereinfachungs- und Flexibilisierungsbemühungen wurden mit den Richtlinien eine Reihe digitaler Instrumente eingeführt, die darauf abzielen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Auftragsvergabe zu beschleunigen. Zu diesen Instrumenten gehört die obligatorische Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für alle Vergabeverfahren: von der Veröffentlichung von Bekanntmachungen über den freien Zugang zu Vergabedokumenten bis hin zur Einreichung von Angeboten.

Die Einführung von E-Procurement als Standardmethode für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen wird von den Endnutzern allgemein positiv wahrgenommen. So stimmten die OPC-Befragten zu oder stimmten voll und ganz zu, dass E-Procurement **zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beiträgt** (42 %, 288 Antworten). Am deutlichsten waren die positiven Meinungen unter den EU-Bürgern (69,2 % positive Meinungen basierend auf 36 von 52 Antworten), gefolgt von Unternehmen mit 57,4 % (74 Unternehmen), die eine Verringerung des Verwaltungsaufwands feststellten, und 39,6 % der Behörden (78 Antworten), die eine ähnliche Meinung vertraten (Abbildung 6 und Tabelle 10, S. 106). Hinsichtlich der Auswirkungen der elektronischen Auftragsvergabe auf die **Beschleunigung der Verfahren** gaben die Unternehmen überwiegend positives Feedback (51,6 %, 66 Antworten), während die öffentlichen Auftraggeber die gegenteilige Meinung vertraten.

⁹⁹ Darüber hinaus können starre Änderungsvorschriften zu einer unerwünschten hohen Quote vorzeitiger Vertragsauflösungen führen, wodurch die Möglichkeit der öffentlichen Auftraggeber, die Kontinuität der Dienstleistungen für ihre Bürger zu gewährleisten, untergraben wird. Eine Studie der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde legt nahe, dass mehr als 25 % aller Verträge aufgrund der Unmöglichkeit, rechtmäßige Änderungen vorzunehmen, gekündigt werden. Konkurrence og forbrugerstyrelsen – Status for offentlig konkurrence 2022 (2022) (<https://kfst.dk/media/jtvdhxbu/status-for-offentlig-konkurrence-2022.pdf>).

¹⁰⁰ Siehe Abschnitt 4.1.1.2.1.

¹⁰¹ Beispielsweise werden private Beschaffungsvorgänge im Rahmen der Richtlinien als fairer und transparenter angesehen (wenn auch nicht in großem Umfang). Ein erheblicher Teil der Befragten gab jedoch negative Bewertungen ab: 49,2 % hielten die Verfahren selten oder nie für einfacher, 32,5 % sahen darin keinen besseren Preis-Leistungs-Verhältnis und 48,8 % keine größere Schnelligkeit; ebenso wurden sie im Vergleich zum privaten Markt selten als stärkere Unterstützung für Innovation oder höhere Professionalität angesehen (allerdings ist anzumerken, dass einige dieser Vergleiche nur teilweise möglich sind).

(41,1 % stimmten der Aussage nicht zu, basierend auf 81 Antworten). Dennoch zeigte das allgemeine Feedback, dass die Digitalisierung die Beschaffung beschleunigte (37,7 %, 258 Antworten; Abbildung 7 und Tabelle 11, S. 107).

Ähnlich zeigten die Rückmeldungen aus Mitgliedstaaten, die kürzlich in E-Procurement-Plattformen investiert haben, folgende Vorteile auf: verbesserte Beschaffungseffizienz und das Wachstum eines neuen Marktes für E-Procurement-Anbieter, wodurch Arbeitsplätze geschaffen und ein wettbewerbsfähiges Ökosystem gefördert werden. Die Digitalisierung von Ausschreibungen hat es Unternehmen, insbesondere KMU, erleichtert, Zugang zu Ausschreibungen zu erhalten und sich an Beschaffungsprozessen zu beteiligen. Die Umstellung auf papierlose Verfahren schont Umweltressourcen und senkt Kosten. Die elektronische Beschaffung trägt zur Korruptionsbekämpfung bei und verbessert die Überprüfung und Aufdeckung wettbewerbswidriger Praktiken erheblich, indem sie den Zugang zu umfangreichen Vertragsdaten ermöglicht und die Transparenz erhöht. In einer Antwort auf eine interne Umfrage hoben die Mitgliedstaaten hervor, dass der Einsatz von elektronischen Beschaffungssystemen mehrere operative und strategische Vorteile mit sich bringe, die die Effizienz, Transparenz und Qualität des gesamten Beschaffungsprozesses stärken⁽¹⁰²⁾.

Laut OECD (2025) geben 18 Mitgliedstaaten an, dass sie ihre elektronischen Beschaffungssysteme mit anderen digitalen Regierungssystemen integriert haben, um einen Informationsaustausch in Echtzeit zu ermöglichen¹⁰³, was zweifellos ein Zeichen für den richtigen Ansatz in Bezug auf die Steuerung des öffentlichen Beschaffungswesens ist (auch wenn dies nicht durch die Richtlinien vorgeschrieben ist). Gleichzeitig besteht ein erhebliches Potenzial für eine weitere Verbesserung der Systemintegration, da nur acht Mitgliedstaaten ihre elektronischen Beschaffungssysteme mit Steuerregistern, einer mit Datenbanken zu wirtschaftlichen Eigentümern und zwei mit Haushaltssystemen integriert haben⁽¹⁰⁴⁾. Die mangelnde Integration zwingt Wirtschaftsteilnehmer häufig dazu, im Rahmen des Beschaffungsprozesses angeforderte Unterlagen erneut einzureichen, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die Einführung des Europäischen Einheitsdokuments für die Auftragsvergabe (ESPD) sollte Wirtschaftsteilnehmern den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern, indem ein Muster für eine Selbsterklärung geschaffen wurde, das vorläufige Nachweise zu Ausschluss- und Auswahlkriterien enthält. Während in den Richtlinien die Mindestangaben festgelegt wurden, die im ESPD enthalten sein müssen, hatten die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer nationalen ESPDs Ermessensspielraum. In Workshops, die von der Kommission zur Förderung der Einführung des elektronischen Beschaffungswesens veranstaltet wurden, argumentierten die Interessengruppen, dass das ESPD aufgrund seiner unnötigen Komplexität und der detaillierten Unterlagen, die bei jeder Ausschreibung erneut eingereicht werden müssen, den Verwaltungsaufwand sowohl für die Auftraggeber als auch für die Bieter erhöht habe. Dies ist häufig auf das Fehlen eines harmonisierten, in allen Mitgliedstaaten anerkannten Formats, den Umfang der erforderlichen Informationen und die Notwendigkeit der Anpassung der Anforderungen an jedes einzelne Vergabeverfahren zurückzuführen. Darüber hinaus ergab eine 2020 durchgeführte Umfrage zur Verwendung des ESPD⁽¹⁰⁵⁾, dass das Fehlen eines harmonisierten Formats auf EU-Ebene, die automatische

¹⁰² Beitrag eines Mitgliedstaats, der mit der Umstellung auf eForms ein neues elektronisches Beschaffungssystem eingeführt hat: „Digitalisierung bedeutet Effizienz und Zeitersparnis. Durch die Automatisierung zentraler Bereiche wie Ausschreibungsmanagement, Vertragsnachverfolgung und Bewertung wird der manuelle Aufwand reduziert und die Beschaffungszeiten verkürzt. Digitale Systeme bringen auch ein höheres Maß an Transparenz und Rechtssicherheit mit sich.“; Quelle: Umfrage unter den Mitgliedstaaten zu IT-Systemen für die elektronische Beschaffung.

¹⁰³ OECD (2025), *Government at...*, S. 149.

¹⁰⁴ *Ebenda*.

¹⁰⁵ EC (2020). *Bericht über die ESPD-Umfrage*, Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Amt für Veröffentlichungen, 2020, S. 11

(<https://data.europa.eu/doi/10.2873/697154>).

Die Vorausfüllung und Interoperabilität mit bestehenden Datenbanken verursachten den Wirtschaftsteilnehmern zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Relevanz dieser Herausforderungen wurde von den Befragten der OPC hervorgehoben, wobei 39,2 % (269 Antworten) angaben, dass sie die Vorschriften in den Richtlinien zur Vereinfachung der Verfahren, wie z. B. die ESPD, für nicht mehr relevant oder angemessen halten. Diese Ansicht ist besonders ausgeprägt bei den öffentlichen Behörden, wo mehr als die Hälfte (53,6 %, 105 Antworten) die Vorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für nicht mehr relevant hält (Abbildung 15 und Tabelle 19, S. 115).

4.1.1.2.4 Schlussfolgerungen – Verfahrensaspekte

Die Richtlinien von 2014 trugen nur teilweise zur Erreichung der Ziele bei, die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Die Einführung mehrerer Verfahren führte in der Praxis nicht zu mehr Flexibilität, da die öffentlichen Auftraggeber in 82 % der Fälle das Standardverfahren der offenen Ausschreibung wählten. Die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer empfanden die verfügbaren Verfahren als starr, da sie keine Möglichkeit boten, sich an unvorhersehbare Situationen anzupassen oder die besten Ergebnisse ihrer Beschaffung auszuhandeln. In einigen Sektoren nutzten die öffentlichen Auftraggeber die durch die Richtlinien von 2014 gestärkten Mechanismen zur Bündelung der Nachfrage, wobei die Verwendung von Rahmenvereinbarungen, die mittlerweile ein Drittel des Auftragswerts ausmachen, deutlich zunahm. Die Vereinfachung wurde durch die Einführung des elektronischen Beschaffungswesens unterstützt, auch wenn einige der eingeführten Instrumente, insbesondere die ESPD, ihre beabsichtigten Ziele nicht erreichten.

4.1.1.3 Marktzugang

Die Reform des öffentlichen Auftragswesens von 2014 zielte im Hinblick auf den Marktzugang darauf ab, einen fairen und offenen Wettbewerb zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU, zu schaffen. Außerdem sollte sie die ungehinderte grenzüberschreitende Teilnahme von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten sowie aus Nicht-EU-Ländern erleichtern¹⁰⁶. Inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird im Folgenden erörtert.

4.1.1.3.1 Wettbewerb

Seit Inkrafttreten der Richtlinien stieg die Zahl der im TED veröffentlichten Auftragsbekanntmachungen um fast 70 %¹⁰⁷, während sich der **reale Wert der Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte mehr als verdoppelte**¹⁰⁸. Ein solcher Anstieg der Beteiligung oberhalb der Schwellenwerte könnte auf eine verbesserte Zugänglichkeit von Beschaffungsmöglichkeiten hindeuten.

¹⁰⁶ Die Richtlinien sehen vor, dass öffentliche Aufträge für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten zugänglich sein sollten. Darüber hinaus ermöglichen sie, wie im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) vorgesehen, bestimmten Lieferanten aus Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Zugang zu den Beschaffungsmärkten der EU. Quelle: Mitteilung der Kommission. Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt (C/2019/5494). ABl. C 271 vom 13.8.2019, S. 42-66.

¹⁰⁷ Von 157 929 im Jahr 2016 (Veröffentlichungen ohne das Vereinigte Königreich) auf 265 972 im Jahr 2022; Quelle: *Indikatoren für das öffentliche Beschaffungswesen 2017*, Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, 9. Juli 2019, S. 11 (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/38003>) und *Indikatoren für das öffentliche Beschaffungswesen 2022*, Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Juni 2024, S. 11 (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/60615>). ⁽¹⁰⁸⁾ Von 260,83 Mrd. EUR im Jahr 2016 (Veröffentlichungen ohne das Vereinigte Königreich) auf 815,32 Mrd. EUR im Jahr 2022; Quelle: *Ebenda*, S. 12 und S. 12. HVPI 2012 (100,18), HVPI 2022 (118,82); 815,32 Mrd. EUR x 100,18/118,82 = 687,42 Mrd. EUR zu Preisen von 2016. (DOI: 10.2908/prc_hicp_aind).

Darüber hinaus **bevorzugten die öffentlichen Auftraggeber**, wie in Abschnitt 4.1.1.2.1 erläutert, **zunehmend offene Verfahren** für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte (siehe Abschnitt 4.1.1.2.1), deren Anteil 2019 einen Höchststand von 89 % erreichte und die von vielen Mitgliedstaaten für 90 % oder mehr ihrer Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte im Zeitraum 2017-2024 genutzt wurden. Auch aus globaler Sicht ist der EU-Markt relativ offen. Nach Angaben der Weltbank (2025) werden 94 % des gesamten Auftragswerts über den EU-Schwellenwerten im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren vergeben (Abbildung 83, S. 216), darunter das oben genannte offene Verfahren, aber auch andere uneingeschränkte Formate wie der wettbewerbliche Dialog usw. In einem breiteren Kontext steht dies im Gegensatz zum Beispiel zum Beschaffungssystem der US-Bundesregierung, wo ein deutlich größerer Anteil der Aufträge im Rahmen von nicht wettbewerbsorientierten oder beschränkten Wettbewerbsverfahren vergeben wird⁽¹⁰⁹⁾ (Abbildung 84, S. 216).

Aus sektoraler Sicht schätzt Ecorys (2025), dass Umwelt, allgemeine staatliche Tätigkeiten, Sozialschutz, Bildung und Gesundheit die Bereiche waren, in denen das offene Verfahren am häufigsten angewendet wurde (alle über 86 % in Bezug auf die Anzahl der Verträge im Zeitraum 2017–2024, verglichen mit 78–75 % vor der Reform¹¹⁰, d. h. 2006–2010). Am anderen Ende des Spektrums stehen die Versorgungssektoren wie Strom (Anstieg von 22 % im Zeitraum 2006–2010 auf 35 % im letzten Zeitraum, für den Daten vorliegen, d. h. 2017–2024) sowie Gas und Wärme (Anstieg von 23 % auf 45 %). Eine der auffälligsten Veränderungen war im Gas- und Ölsektor zu beobachten, wo der Anteil der offenen Verfahren von 17 % im Zeitraum 2006-2010 auf 68 % im oben genannten letzten verfügbaren Zeitraum⁽¹¹¹⁾ stieg.

Die Wettbewerbsintensität des Marktes zeigt sich auch daran, dass der Medianmarktanteil des Hauptlieferanten pro Markt bei 16 % lag (unter Berücksichtigung aller Märkte, die im Zeitraum 2018-2023 Aufträge im Wert von mindestens 10 Mio. EUR vergeben und mindestens 20 Bekanntmachungen veröffentlicht haben). Die Analyse der Marktstruktur zeigt auch, dass in der EU-27 75 Märkte⁽¹¹²⁾ eine Konzentration von über 50 % des vergebenen Auftragswerts auf einen einzigen Lieferanten aufweisen⁽¹¹³⁾. Obwohl solche Fälle einer weiteren Analyse und Überwachung bedürfen, deuten diese Zahlen auf eine deutlich geringere Konzentration als im Vereinigten Königreich und in Norwegen hin, was auf eine wettbewerbsfähigere Struktur innerhalb des öffentlichen Beschaffungsmarktes der EU hindeutet⁽¹¹⁴⁾.

Die Analyse der Marktstruktur zeigt auch, dass die meisten großen öffentlichen Auftraggeber in der EU offenbar über eine diversifizierte Lieferantenbasis verfügen. Unter den öffentlichen Auftraggebern, die zwischen 2018 und 2023 Aufträge im Wert von mindestens 10 Mio. EUR vergeben und mindestens 20 Bekanntmachungen veröffentlicht haben, betrug der Median des Marktanteils des Hauptlieferanten 21 % bei einem Durchschnitt von 26 %¹¹⁵.

Obwohl die oben genannten Indikatoren das relativ hohe Wettbewerbsniveau auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge bestätigen, teilen die Befragten der OPC diese Einschätzung nicht unbedingt – auf die Frage, ob die Richtlinien zu mehr Wettbewerb auf den Märkten für öffentliche Aufträge geführt haben (z. B. indem sie Unternehmen den Markteintritt erleichtern

¹⁰⁹ Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, S. 52.

¹¹⁰ Mit Ausnahme des Bildungswesens, auf das vor der Reform von 2014 69 % entfielen.

¹¹¹ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse ...*, S. 52.

¹¹² Definiert durch die Überschneidung von Länder- und CPV-Code unter Verwendung der spezifischsten verfügbaren Ebene, bis zu 8 Stellen, Quelle: Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, S. 11.

¹¹³ Im Gegensatz dazu gab es im Vereinigten Königreich 341 solcher Märkte und in Norwegen 331.

¹¹⁴ Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, S. 66.

¹¹⁵ *Ebenda*, S. 61.

Erhöhte Transparenz): 27,2 % der Befragten (185 Antworten) glauben, dass dies der Fall war, während 46,2 % (315) die gegenteilige Meinung vertreten. Die negative Wahrnehmung war bei den öffentlichen Auftraggebern vorherrschend (54,1 %, 106 Antworten lehnten die positiven Auswirkungen der Richtlinien auf den Wettbewerb ab), während die Meinungen bei den Unternehmen eher gemischt waren (36,6 %, 48 Antworten dafür, gegenüber 34,4 %, 45 dagegen). Wirtschaftsverbände waren etwas skeptischer – 30,2 % (32 Antworten) waren dafür, während 41,5 % (44 Antworten) der Aussage, dass die Richtlinien positive Auswirkungen auf den Wettbewerb hatten, nicht zustimmten (Abbildung 20 und Tabelle 24, S. 122). Die OPC-Befragten wurden auch zur Rolle der Richtlinie bei der Förderung des Wettbewerbs befragt – die zweite Reihe von Fragen konzentrierte sich auf ihre Wahrnehmung der aktuellen Marktbedingungen⁽¹¹⁶⁾. In diesem Teil der Umfrage hielten 37,6 % der Befragten (259 Antworten) das Wettbewerbsniveau auf dem Markt für öffentliche Aufträge in der EU für zu niedrig. Diese Ansicht war besonders verbreitet unter Behörden (51,3 %, 101 von 197 Antworten), Wirtschaftsverbänden (42,5 %, 46 Antworten) und EU-Bürgern (41,5 %, 22 Antworten). Ein etwas geringerer Anteil (32,9 %, 226 Antworten) hielt das Wettbewerbsniveau für angemessen – vor allem akademische Einrichtungen⁽¹¹⁷⁾ (45,5 %, 15 Antworten), Nichtregierungsorganisationen (41,8 %, 28 Antworten), Unternehmen (38,5 %, 50 Antworten) und etwa ein Drittel der Behörden und Wirtschaftsverbände (66 bzw. 36 Antworten). Ein kleiner Anteil (11,1 %) empfand den Wettbewerb als zu hoch (Abbildung 40 und Tabelle 44, S. 147).

In diesem Teil der Umfrage waren 37,6 % der Befragten (259 Antworten) der Meinung, dass der Wettbewerb auf dem Markt für öffentliche Aufträge in der EU zu gering ist, darunter 51,3 % der Behörden (101 von 197 Antworten) und 42,5 % der Wirtschaftsverbände (46 Antworten) sowie EU-Bürger (41,5 %, 22 Antworten). Auf die Einschätzung eines zu geringen Wettbewerbs folgte ein etwas geringerer Anteil derjenigen, die ihn für angemessen hielten (32,9 %, 226 Antworten) – vor allem Nichtregierungsorganisationen mit 41,8 % (28 Antworten), akademische Einrichtungen mit 45,5 % (15 Antworten), Unternehmen mit 38,5 % (50 Antworten) und etwa ein Drittel der Behörden und Wirtschaftsverbände (66 von 197 Antworten bzw. 36 von 108 Antworten). Ein kleinerer Anteil (11,05 %) empfand den Wettbewerb als zu hoch, und 18,46 % (127 Antworten) hatten keine Meinung zu diesem Thema (Abbildung 40 und Tabelle 44, S. 147).

Schließlich sind die Meinungen der Befragten zu den Veränderungen des Wettbewerbsniveaus auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge in den letzten acht Jahren gemischt. Rund ein Viertel (170 Antworten) glaubt, dass er zurückgegangen ist, ein weiteres Viertel (165 Antworten) glaubt, dass er zugenommen hat, und 21,28 % (143 Antworten) sagen, dass er gleich geblieben ist. Weitere 28,9 % haben keine Meinung dazu (Abbildung 47 und Tabelle 51, S. 154). Insgesamt lässt diese Verteilung keinen klaren Konsens unter den Interessengruppen hinsichtlich der Entwicklung des Wettbewerbs in diesem Zeitraum erkennen⁽¹¹⁸⁾.

Bei der Erörterung weiterer Aspekte des öffentlichen Auftragswesens der EU im Zusammenhang mit dem Marktzugang sei daran erinnert, dass der Rechnungshof (2023) zu dem Schluss kam, dass die EU zwischen 2011 und 2021 einen deutlichen Rückgang des Wettbewerbs verzeichnete. Laut Rechnungshof (2023) sank **die Zahl der Bieter**

¹¹⁶ OPC, Abschnitt 4.

¹¹⁷ Bei der Berichterstattung über die OPC-Ergebnisse bezieht sich der Begriff „akademische Einrichtungen“ auf Befragte, die sich im Identifizierungsabschnitt der Online-Umfrage als „akademische/Forschungseinrichtungen“ bezeichnet haben.

¹¹⁸ Es ist jedoch anzumerken, dass in einigen Interessengruppen die vorherrschenden Meinungen deutlicher zu unterscheiden waren – so war beispielsweise die Wahrnehmung einer Zunahme des Wettbewerbs bei den Gewerkschaften (78 %, 39 Antworten) besonders ausgeprägt, gefolgt von den Unternehmen (37,4 %, 46 Antworten). Umgekehrt gaben 42,4 % der akademischen Einrichtungen (14 Antworten) und 34,9 % der Wirtschaftsverbände (37 Antworten) einen Rückgang des Wettbewerbs an.

pro Verfahren fast halbiert, von durchschnittlich 5,7 Bietern auf 3,2¹¹⁹. Dies wird von Ecorys (2025) bestätigt, wonach die durchschnittliche Anzahl der Angebote von 5,4 im Zeitraum 2006-2010 auf 3,4 im Zeitraum 2017-2024¹²⁰ gesunken ist.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates, in denen eine eingehende Analyse der Ursachen für den vom Rechnungshof (2023) festgestellten Rückgang des Wettbewerbs gefordert wird, ist es sinnvoll, die Daten genauer zu untersuchen, um die zugrunde liegenden Muster besser zu verstehen. Dies wurde von der Weltbank (2025) durchgeführt, die feststellte, dass zwar in den Jahren 2018-2023 rund 67 % der Vergaben drei oder weniger Angebote erhielten, die größten Aufträge jedoch zu einer höheren Beteiligung führten, sodass 58 % des vergebenen Wertes vier oder mehr Bieter zählten (Abbildung 87, S. 218)⁽¹²¹⁾. Betrachtet man die Bieterbeteiligung nach Auftragsgröße, so steigt die Zahl der eingegangenen Angebote eindeutig mit dem Wert der Ausschreibung⁽¹²²⁾ wobei hochpreisige Aufträge im Durchschnitt mehr Wirtschaftsteilnehmer anziehen als kleinere Projekte (Abbildung 88, S. 219). So zogen Aufträge mit einem Wert von über 20 Millionen Euro durchschnittlich mehr als 9,2 Angebote an, bei einem Median von 3. Obwohl diese hochpreisigen Aufträge nur 2,1 % der Gesamtzahl der Auftragsbekanntmachungen ausmachten, entfielen auf sie 62,1 % des gesamten Auftragswerts⁽¹²³⁾.

Was den Anteil **der Verfahren mit nur einem Bieter** (d. h. die Vergabe eines Auftrags nach Erhalt nur eines Angebots) betrifft, schätzt die ECA, dass der Anteil der Verfahren mit nur einem Bieter in der EU im Zeitraum 2011-2021 von 23,5 % auf 41,8 % aller Verfahren gestiegen ist¹²⁴. Da Rosa, I. et al. (2025) untersuchen dasselbe Thema und bestätigen, dass der Anteil der Verfahren mit nur einem Bieter nach der Einführung der Richtlinien gestiegen ist, allerdings nur um durchschnittlich 3,8 % (d. h. 15,66 % und 19,43 % in den beiden untersuchten Zeiträumen). Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass der Indikator in Da Rosa, I. et al. (2025) weder Rahmenvereinbarungen noch Direktvergaben⁽¹²⁵⁾ berücksichtigt vor allem weil Letztere separat analysiert werden. Derselben Quelle zufolge lag der Anteil der Verfahren mit nur einem Bieter nach der Verabschiedung der Richtlinien in sieben Mitgliedstaaten über 25 % (gegenüber sechs Mitgliedstaaten vor 2014). Die Daten zeigen jedoch, dass einige Länder auf der Grundlage des Durchschnitts der untersuchten zehn Jahre tatsächlich relativ hohe Anteile an Verfahren mit nur einem Bieter aufweisen (mehr als 30 %), insbesondere CY, CZ, HR, HU, LV, PL und SI⁽¹²⁶⁾. In einigen Ländern war jedoch zwischen 2016 und 2023 ein Rückgang zu verzeichnen (insbesondere in HR, HU, RO und SK). Die Tatsache, dass der EU-Durchschnitt laut den beiden oben genannten Quellen gestiegen ist, zeichnet jedoch ein ungünstiges Bild der Praxis in den meisten Mitgliedstaaten.

Bei der Untersuchung der Häufigkeit von **Direktvergaben** (d. h. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung) erscheint es aussagekräftiger, diesen Indikator getrennt von Einzelangeboten zu behandeln, da sich die Faktoren, die erklären, warum ein Vergabeverfahren nur einen Bieter anzieht, von den Gründen unterscheiden, aus denen ein öffentlicher Auftraggeber sich für eine

¹¹⁹ ECA (2023), Sonderbericht 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU..., S. 18.

¹²⁰ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse* ..., S. 76.

¹²¹ Weltbank (2025), Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen, S. 50.

¹²² Bieterbeteiligung nach Auftragsvolumen 2018–2023, EU-27: 3–8 Mio. EUR 5,1 Bieter, 8–20 Mio. EUR – 5,7 Bieter, 20–100 Mio. EUR – 8,9 Bieter und über 100 Mio. EUR – 10,2 Bieter.

¹²³ Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, S. 48.

¹²⁴ *Ebenda*, S. 18.

¹²⁵ Da Rosa, I., et al. (2025), *Evaluation of Transparency*..., S. 47.

¹²⁶ *Ebenda*, S. 51.

Waren oder Dienstleistungen über ein nicht wettbewerbsorientiertes oder nicht transparentes Verfahren beschaffen. Insbesondere wird Ersteres vorwiegend durch externe Faktoren bestimmt, während Letzteres interne Faktoren widerspiegelt. Ein solcher Ansatz wird auch von Da Rosa, I. et al. (2025) verfolgt, die Direktvergaben als einen Indikator analysierten, der sich von Verfahren mit nur einem Angebot unterscheidet. Dieser Quelle zufolge ist die Gesamtnutzung von Direktvergabeverfahren leicht zurückgegangen, während die Leistung der Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Vor Inkrafttreten der Richtlinien lag der Anteil der Direktvergaben in neun Mitgliedstaaten über 5 % und betrug im Durchschnitt 3,87 %. Nach Inkrafttreten der Richtlinien lag dieser Anteil nur noch in fünf Mitgliedstaaten über 5 %, wobei der EU-Durchschnitt bei 3,44 % lag⁽¹²⁷⁾. Bei der Interpretation der Häufigkeit von Direktvergaben sollte schließlich auch berücksichtigt werden, dass ein Anstieg der gemeldeten Direktvergaben paradoxerweise auf eine größere Sorgfalt und verbesserte Transparenz hindeuten kann, da zuvor nicht angekündigte Vergaben nun offengelegt werden⁽¹²⁸⁾. Darüber hinaus könnte ihre Verwendung zumindest in bestimmten Märkten in den letzten Jahren aufgrund externer Schocks wie Gesundheits- oder Sicherheitskrisen zugenommen haben (z. B. die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung während der COVID-Pandemie). Laut Ecorys (2025) deutet der starke Anstieg der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung im Jahr 2020 auf einen starken Zusammenhang mit der Reaktion der öffentlichen Auftraggeber auf die COVID-Pandemie hin – wenn man die Beschaffungen unter den CPV-Abteilungen 33 (Medizinische Geräte, Arzneimittel und Körperpflegeprodukte) und 85 (Gesundheits- und Sozialwesen) ausgenommen, ist der Anstieg im Jahr 2020 deutlich weniger ausgeprägt, und der Anteil dieser Verfahren ist fast wieder auf das Niveau von 2019 zurückgegangen⁽¹²⁹⁾. Dies wird zusätzlich durch ökonometrische Modelle bestätigt⁽¹³⁰⁾, die die Hypothese stützen, dass die Anwendung von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung nach der Umsetzung der Richtlinien zurückging, aber als Reaktion auf die Pandemie stark anstieg⁽¹³¹⁾ (Abbildung 89, S. 219). Es ist auch anzumerken, dass zwar die Neigung der öffentlichen Auftraggeber, das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung anzuwenden, im Zeitraum 2020-2023 nach dem vorübergehenden COVID-Anstieg tendenziell zurückging, es jedoch Mitgliedstaaten gab, in denen das Gegenteil zu beobachten war⁽¹³²⁾.

Unter Bezugnahme auf die Meinungen der Interessengruppen scheint weder die **Häufigkeit von Einzelausschreibungen** noch die **Häufigkeit von Direktvergaben** für die meisten von ihnen ein großes Problem darzustellen. In beiden Fällen hat ein großer Teil der OPC-Befragten – 41,1 % (282 Antworten) bei Einzelausschreibungen und 33,3 % (226 Antworten) bei Direktvergaben – keine Meinung zu diesem Thema. Von denjenigen, die sich zur Häufigkeit von Einzelausschreibungen äußern, halten 28,7 % diese für zu häufig (197 Antworten)⁽¹³³⁾, 24,5 % für angemessen (168)⁽¹³⁴⁾ und nur 5,7 % (39) für zu selten (Abbildung 41 und Tabelle

¹²⁷ *Ebenda*, S. 48.

¹²⁸ In der Vergangenheit gaben die Interessengruppen an, dass ihnen nicht bewusst war, dass auch ohne Veröffentlichung einer Ausschreibung dennoch eine Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgen sollte. Dieses Bewusstsein wächst mit der Verbesserung der Kenntnisse über die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, beispielsweise durch Professionalisierung. Es ist jedoch unmöglich, diese Hypothese zu überprüfen, da nicht veröffentlichte Direktvergaben naturgemäß nicht registriert werden.

¹²⁹ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 69.

¹³⁰ Dabei werden der Rohindikator und der „ausgeglichene“ Indikator getrennt betrachtet, wobei Anpassungen für Veränderungen in der Zusammensetzung der Ausschreibungen nach Mitgliedstaaten, Art der Vergabestelle und allgemeinen CPV-Kategorien vorgenommen werden, einschließlich der Sektoren, in denen sich die Beschaffungsmuster aufgrund von COVID-19 am ehesten verändert haben dürften.

¹³¹ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 69.

¹³² *Ebenda*, S. 70.

¹³³ Darunter 44,1 % der Wirtschaftsverbände, für die dies die vorherrschende Meinung war (48 von 109 Antworten).

¹³⁴ Die Häufigkeit von Einzelangeboten wurde von 48,5 % der akademischen Einrichtungen (16 Antworten), 35,2 % der Unternehmen (45 Antworten) und 28,6 % der öffentlichen Auftraggeber (56 Antworten) als angemessen angesehen. Allerdings

45, S. 148). Bei Direktvergaben halten 14,6 % (99 Antworten) diese für zu häufig, 29,2 % (198 Antworten)¹³⁵ für angemessen und 22,9 % (155 Antworten)¹³⁶ als zu selten an (Abbildung 42 und Tabelle 46, S. 149), was darauf hindeutet, dass Bedenken hinsichtlich einer übermäßigen Nutzung weniger verbreitet sind, als man aufgrund der TED-Nutzungsdaten und der Schlussfolgerungen des ECA-Berichts (2023) erwarten könnte.

Darüber hinaus glauben 57,8 % der OPC-Befragten (376 Antworten)¹³⁷, dass die hohe Häufigkeit von **Einzelgeboten** nicht mit den Beschaffungspraktiken zusammenhängt, sondern eher mit der Marktstruktur oder anderen Faktoren außerhalb der Beschaffung. Etwa ein Viertel (165)⁽¹³⁸⁾ sieht darin ein Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken, während 16,9 % (110 Antworten) keiner der beiden Aussagen zustimmen (Abbildung 44 und Tabelle 48, S. 151). Dies deutet darauf hin, dass die meisten Interessengruppen Einzelangebote in erster Linie auf strukturelle Marktbedingungen und nicht auf Verfahrensmängel zurückführen.

Was die Meinungen zur Verwendung von **Direktvergaben** betrifft, so halten die meisten Befragten (67 %, 438 Antworten) diese unter bestimmten Umständen für legitim und als Mittel zur Erleichterung der Flexibilität und Aktualität von Verfahren. Diese Ansicht ist bei den Behörden am stärksten ausgeprägt (91,8 % stimmten der Aussage zu, 179 Antworten)¹³⁹. In ähnlicher Weise empfanden zwei Drittel der Unternehmen (72 Antworten) die Direktvergabe als legitime Praxis, eine Ansicht, die auch von 46,5 % der Wirtschaftsverbände (47 Antworten) geteilt wurde. Nur 13,9 % (91 Antworten) betrachten sie als Zeichen schlechter Beschaffungspraktiken, während 19,1 % (125 Antworten) keiner der beiden Aussagen zustimmen (Abbildung 45 und Tabelle 49, S. 152). Wie bei Einzelausschreibungen deutet dies darauf hin, dass die Interessengruppen die Verwendung von Direktvergaben eher auf akzeptable oder kontextbedingte Gründe zurückführen als auf schlechtes Beschaffungsverhalten.

4.1.1.3.2 Beteiligung von KMU

Da kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 49 % des Gesamtumsatzes der Unternehmen in der EU ausmachen¹⁴⁰, war die Verbesserung ihres Zugangs zu öffentlichen Beschaffungsmärkten ein wichtiges Ziel der Reform von 2014. Die Richtlinien enthielten mehrere Bestimmungen, die den Zugang von KMU erleichtern sollten, darunter die Aufteilung der Verfahren in Lose. Ziel war es, die Herausforderungen zu überwinden, denen KMU bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen gegenüberstehen. Laut Celotti, P. et al. (2021) gehören dazu komplexe Auswahlkriterien, geringes Vertrauen in die Vergabeverfahren und die Auftraggeber sowie ein hoher Verwaltungsaufwand⁽¹⁴¹⁾. Darüber hinaus ergriffen viele Mitgliedstaaten politische Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von KMU⁽¹⁴²⁾. Beispiele für bewährte Verfahren sind Leitlinien zur Aufteilung von Aufträgen (FI, DK) oder

Die vorherrschende Meinung unter den beiden letztgenannten Gruppen war, dass sie keine Meinung zu diesem Thema hatten (36,7 % der Unternehmen und 36,2 % der Behörden, 37 bzw. 71 Antworten).

¹³⁵ Dazu gehörten 36,4 % der akademischen Einrichtungen (12 Antworten, was ihrer vorherrschenden Meinung entspricht).

¹³⁶ Diese Ansicht war unter den öffentlichen Auftraggebern vorherrschend (42,5 %, 82 Antworten), dicht gefolgt von 38,9 % der Behörden (75 Antworten), die die Häufigkeit für angemessen hielten.

¹³⁷ Diese Meinung wurde insbesondere von Gewerkschaften (89,6 %, 43 Antworten), Behörden (77,6 %, 152 Antworten), zwei Dritteln der akademischen oder Forschungseinrichtungen (22 Antworten) und 51,7 % der Unternehmen (62 Antworten) geteilt.

¹³⁸ Darunter 45,5 % der Nichtregierungsorganisationen, für die dies die vorherrschende Meinung war (25 von 55 Antworten), gefolgt von 45 von 100 Antworten von Wirtschaftsverbänden.

¹³⁹ Gefolgt von akademischen Einrichtungen (87,9 %, 29 Antworten) und Nichtregierungsorganisationen (68,3 %, 41 Antworten).

¹⁴⁰ Eurostat – Micro & kleine Unternehmen machen 99 % aller Unternehmen in der EU (<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20241025-1>).

¹⁴¹ Celotti, P. et al (2021). SME needs analysis in public procurement: Final report, Europäische Kommission, GD GROW, Brüssel, Februar 2021, S. 36-38 (https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications/analysis-smes-needs-public-procurement_en#details).

¹⁴² BE, BG, CY, DE, DK, EL, EE, FI, FR, HR, HU, IE, LU, LV, MT, NL, RO, SK, SL, SE.

Helpdesks und Schulungsprogramme sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Wirtschaftsteilnehmer¹⁴³. Einige Mitgliedstaaten haben die Digitalisierung von Vergabeverfahren (einheitliche Plattform, elektronische Rechnungsstellung, Online-Veröffentlichung bei niedrigen Schwellenwerten usw.) vorangetrieben, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, den Zugang für KMU zu erleichtern und den Dokumentationsaufwand zu diesem Zweck zu reduzieren, während andere die Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen (wirtschaftliche oder Erfahrungsanforderungen, Teilnahmebürgschaft usw.) vereinfacht haben.

Bei der Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen kam die ECA (2023) zu dem Schluss, dass der Zugang von KMU zu Vergabeverfahren nach der Reform von 2014 nicht wesentlich verbessert wurde¹⁴⁴. Diese Ergebnisse wurden durch die Antworten der OPC bestätigt: Nur 27,4 % der Befragten (188 Antworten)⁽¹⁴⁵⁾ stimmten zu, dass die Richtlinien das Leben für KMU erleichtert haben, während 44,8 % (307 Antworten) dieser Aussage nicht zustimmten – insbesondere zwei Drittel der Behörden (115 Antworten), 44,8 % der Nichtregierungsorganisationen (30 Antworten), 44,6 % der Wirtschaftsverbände (49 Antworten) und 36,7 % der Unternehmen (47 Antworten) stimmten nicht zu, dass KMU leicht Angebote abgeben können (Abbildung 22 und Tabelle 26, S. 124).

Diese Erkenntnisse werden jedoch durch aktuelle Daten nicht gestützt¹⁴⁶ – laut Ecorys (2025) waren KMU nach der Reform von 2014 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgreicher. Im Zeitraum 2017–2024 erhielten KMU 71 % der Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte, die 55 % des auf TED veröffentlichten Gesamtwerts ausmachten⁽¹⁴⁷⁾ verglichen mit 61 % nach Anzahl der Vergaben und 41 % nach Wert im Jahr 2013⁽¹⁴⁸⁾. Dieser Anstieg kann mit der Einführung KMU-freundlicher Bestimmungen in den Richtlinien in Verbindung gebracht werden, wie z. B. geringere finanzielle Anforderungen oder die Aufteilung in Lose. De Bas, P. et al. (2019) stellten fest, dass im Vergleich zu Verfahren ohne Lose der Anteil der Aufträge, die KMU erhalten können, bei Lieferaufträgen um 4 %, bei Dienstleistungsaufträgen um 2 % und bei Bauaufträgen um 6 % steigt⁽¹⁴⁹⁾. Ähnlich erfolgreich waren KMU auch bei der Teilnahme an Verfahren unterhalb der Schwellenwerte, bei denen sie 2017–2024 81 % der Aufträge (nach Anzahl) und 75 % (nach Wert) erhielten⁽¹⁵⁰⁾. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Dreijahresberichte übermittelten Informationen bestätigen, dass KMU bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte vermutlich aufgrund ihres geringeren Wertes erfolgreicher sind (Abbildung 91, S. 222).

¹⁴³ In den Niederlanden beispielsweise stellt PIANOo den öffentlichen Auftraggebern Beispiele dafür zur Verfügung, wie sie Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung von KMU am Ausschreibungsverfahren ergreifen können. In Schweden bietet die NAPP einen Frage-und-Antwort-Service per Telefon, Chat und Online-Fragenforum an.

¹⁴⁴ ECA (2023), Sonderbericht 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU..., S. 28.

¹⁴⁵ Dazu gehörten 40,6 % der akademischen Einrichtungen (13 Antworten), 29,7 % der Unternehmen (38 Antworten) und 28,2 % der Wirtschaftsverbände (31 Antworten).

¹⁴⁶ Die in ECA (2023) enthaltene Analyse basierte überwiegend auf Selbstauskünften in TED, während Ecorys (2025, S. 80) auf Diskrepanzen zwischen TED und anderen Datenquellen (Orbis oder Dun & Bradstreet) hinweist, wobei erstere insbesondere in Süd- und Südosteuropa deutlich niedrigere Ergebnisse ausweisen. So liegt beispielsweise in Griechenland und Portugal die Beteiligung von KMU laut TED unter 50 %, während die beiden oben genannten Quellen Anteile zwischen 70 % und 95 % angeben.

¹⁴⁷ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 88 und 201.

¹⁴⁸ de Bas, P. et al. (2019), *Analyse der Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen und der Maßnahmen zu ihrer Förderung*, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Brüssel, Oktober 2019, S. 38, (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/eec8227c-ecc4-11ea-b3c6-01aa75ed71a1>).

¹⁴⁹ *Ebenda*, S. 61.

¹⁵⁰ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 88 und 201.

4.1.1.3.3 Grenzüberschreitende Teilnahme

Die grenzüberschreitende Auftragsvergabe blieb in der Regel gering, wobei nur ein kleiner Teil der Aufträge an Unternehmen vergeben wurde, die in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig sind. Laut VVE (2017) belief sich der durchschnittliche Anteil der **direkten grenzüberschreitenden Beschaffung**⁽¹⁵¹⁾ vor der Reform von 2014 (d. h. 2009-2015) auf 1,7 % der von den EU-Ländern vergebenen Aufträge, während er wertmäßig 3 % ausmachte⁽¹⁵²⁾ (Tabelle 90, S. 223). Dieses relativ geringe Niveau der direkten grenzüberschreitenden Beschaffung im öffentlichen Auftragswesen gilt auch nach Inkrafttreten der Richtlinien. Nach Angaben der Weltbank (2025) wurden nur etwa 2 % der Anzahl der Vergaben und 4 % des Auftragswerts an Wirtschaftsteilnehmer vergeben, die nicht im Vergabeland ansässig sind (dazu zählen sowohl Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als auch Unternehmen aus Drittländern)⁽¹⁵³⁾. Lediglich Versorgungsunternehmen vergeben Aufträge häufiger an grenzüberschreitende Lieferanten (9 % des Auftragswerts gingen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land als dem des Auftraggebers)⁽¹⁵⁴⁾. Die oben genannten Ergebnisse stimmen weitgehend mit einer früheren Studie zu diesem Thema nach der Verabschiedung der Richtlinie⁽¹⁵⁵⁾ überein, insbesondere mit Prometeia (2021), in der der Anteil der direkten grenzüberschreitenden Beschaffungen auf 2,4 % der Anzahl der Auftragsvergaben und 4,1 % des Auftragswerts geschätzt wurde⁽¹⁵⁶⁾ (Abbildung 92, S. 223). Der Anteil der direkten grenzüberschreitenden Beschaffungen korreliert mit dem Auftragswert: Bei Beschaffungen über 50 Mio. EUR liegen die Anteile bei 5,2 % bzw. 5,5 %. Der Umfang der direkten grenzüberschreitenden Vergaben variiert auch erheblich zwischen den einzelnen Ländern, wobei kleinere Länder einen relativ hohen Anteil solcher Beschaffungen aufweisen (z. B. 13,7 % in Bezug auf die Anzahl und 31,4 % in Bezug auf den Wert in CY oder 42,9 % bzw. 56,0 % in MT). Im Gegensatz dazu neigen größere Mitgliedstaaten mit einer starken industriellen Basis dazu, den Großteil der Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Inland zu beschaffen (z. B. 1,3 % in Bezug auf die Anzahl und 1,9 % in Bezug auf den Wert in FR bzw. 1,5 % und 3,0 % in DE)⁽¹⁵⁷⁾. Zweitens wird die direkte grenzüberschreitende Beschaffung stark von der physischen Entfernung zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst – rund 40 % der direkten grenzüberschreitenden Beschaffungen fanden innerhalb von 500 km statt und 30 % zwischen 500 und 1 000 km⁽¹⁵⁸⁾.

Was die sektoralen Unterschiede betrifft, so weisen einige Produkte eine besonders hohe Handelbarkeit auf. So machten direkte grenzüberschreitende Vergaben etwa 12,7 % des Wertes (3,7 % der Anzahl) bei Transportmitteln, 12,5 % des Wertes (11,8 % der Anzahl) bei Labor-, optischen,

¹⁵¹ Unter direkter grenzüberschreitender Beschaffung versteht man eine Beschaffung, bei der der erfolgreiche Bieter nicht im selben Land wie der öffentliche Auftraggeber ansässig ist und der Bieter nicht in inländischem Besitz ist.

¹⁵² VVE (2017). *Messung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Durchdringung im öffentlichen Beschaffungswesen*, Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, VVE, London Economics, JIIP, Veröffentlichungen Office, Februar 2017, S. xii, (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5c148423-39e2-11e7-a08e-01aa75ed71a1/language-en#>).

¹⁵³ Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, S. 60.

¹⁵⁴ *Ebenda*, S. 59.

¹⁵⁵ Prometeia (2021). *Studie zur Messung der grenzüberschreitenden Durchdringung des öffentlichen Beschaffungsmarktes in der EU, Abschlussbericht*, Europäische Kommission, GD GROW, Brüssel, Prometeia SpA, BIP Business Integration Partners – Spa, Economics for Policy a knowledge Center der Nova School of Business and Economics Lisboa, Amt für Veröffentlichungen, März 2021, S. 18, (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/->

¹⁵⁶ Die oben genannten Daten beziehen sich auf Aufträge unter 200 Millionen Euro; bei größeren Aufträgen betragen die entsprechenden Anteile: 6,2 % in Bezug auf die Anzahl und 5,5 % in Bezug auf den Wert; Quelle: *Ebenda*, S. 73.

¹⁵⁷ *Ebenda*, S. 56.

¹⁵⁸ *Ebenda*, S. 54.

und Präzisionsgeräten sowie 11,9 % nach Wert (6,4 % nach Anzahl) bei elektrischen Maschinen¹⁵⁹. Innerhalb der oben genannten Sektoren überwiegt die Beteiligung innerhalb der EU, obwohl in bestimmten Sektoren und Fällen, an denen Unternehmen aus Drittländern beteiligt sind, Sonderfälle auftreten.

Die Tatsache, dass in einigen Sektoren eine höhere Beteiligung von Nicht-EU-Unternehmen zu verzeichnen ist, wird auch durch die Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung über ausländische Subventionen bestätigt¹⁶⁰.

Die Gesamtdaten zum direkten grenzüberschreitenden öffentlichen Beschaffungswesen spiegeln jedoch nicht die gesamte Komplexität wider, nicht nur hinsichtlich der Lieferketten, die manchmal auf zahlreiche Unternehmen und Subunternehmer aufgeteilt sind, sondern auch hinsichtlich der Struktur der Unternehmen selbst: Ein Unternehmen kann an einem öffentlichen Auftrag unter seiner Niederlassung teilnehmen, die im selben Mitgliedstaat wie der öffentliche Auftraggeber registriert ist, während sein globaler Eigentümer in Wirklichkeit aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, möglicherweise sogar außerhalb der EU. Darauf weist auch die Weltbank (2025)¹⁶¹. Tatsächlich belief sich der durchschnittliche Anteil **der indirekten grenzüberschreitenden Beschaffung**¹⁶² vor der Reform von 2014 (d. h. 2009-2015) auf 21,9 % aller von EU-Ländern vergebenen Aufträge, während er wertmäßig 20,4 % ausmachte¹⁶³ (Tabelle 90, S. 223). Nach Inkrafttreten der Richtlinien macht der indirekte Zugang zum Beschaffungsmarkt über verbundene Unternehmen immer noch etwa ein Fünftel der gesamten Beschaffungen aus (20,2 % nach Anzahl der Vergaben und 21,6 % nach Wert)¹⁶⁴, wobei etwa 80 % auf Beschaffungen innerhalb der EU und die restlichen 20 % (d. h. etwa 4 % der gesamten Beschaffungen) auf Beschaffungen außerhalb der EU entfallen, wobei es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren gibt. Beispiele: Medizinische Geräte, Arzneimittel: 61,3 % nach Wert und 50,2 % nach Anzahl; Büro- und Rechnerausstattung: 41,4 % nach Wert und 23,3 % nach Anzahl; Softwarepakete und Informationssysteme: 42,2 % nach Wert und 26,4 % nach Anzahl; Labor-, optische und Präzisionsgeräte: 38,6 % nach Wert und 37,4 % nach Anzahl; elektrische Maschinen und Geräte: 37,7 % nach Wert und 22,4 % nach Anzahl; Transportmittel und Hilfsmittel für den Transport: 33,1 % nach Wert und 27,3 % nach Anzahl der indirekten grenzüberschreitenden Beschaffungen⁽¹⁶⁵⁾.

In diesem allgemeinen Kontext sind die meisten grenzüberschreitenden Märkte zwar innerhalb der EU angesiedelt, und **die Beteiligung von Lieferanten aus Nicht-EU-Ländern** macht wert- und mengenmäßig einen geringeren Anteil aus, doch deuteten die Rückmeldungen aus den Konsultationen der Interessengruppen¹⁶⁶ auf anhaltende Ungleichheiten beim Marktzugang hin, wobei nicht-europäische Unternehmen zur Teilnahme zugelassen sind

¹⁵⁹ *Ebenda*, S. 65.

¹⁶⁰ Europäische Kommission – Verordnung über ausländische Subventionen (https://competition-policy.ec.europa.eu/foreign-subsidies-regulation_en).

¹⁶¹ „Dieser [direkte grenzüberschreitende] Trend steht im Widerspruch zum Handelsvolumen innerhalb der EU. Eine plausible Erklärung dafür ist, dass einige „lokale“ Wirtschaftsakteure tatsächlich Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Sitz in der EU sind, die sich häufig dafür entscheiden, eine lokale Präsenz aufzubauen, um nationale Märkte effektiver zu bedienen.“; Quelle: Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, S. 16.

¹⁶² Indirekte grenzüberschreitende Beschaffung beschreibt Situationen, in denen der erfolgreiche Bieter seinen Sitz im selben Land wie der öffentliche Auftraggeber hat, aber eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens ist (d. h. sein globaler Eigentümer ist nicht im Inland ansässig).

¹⁶³ VVE (2017). *Messung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Durchdringung ...*, S. xii.

¹⁶⁴ Die oben genannten Daten beziehen sich auf Aufträge unter 200 Millionen Euro; bei größeren Aufträgen betragen die entsprechenden Anteile 27,8 % in Bezug auf die Anzahl und 27,2 % in Bezug auf den Wert; Quelle: Prometeia (2021). *Studie zur Messung der grenzüberschreitenden ...*, S. 73.

¹⁶⁵ *Ebenda*, S. 65.

¹⁶⁶ Schriftliche Beiträge an die CfE und die OPC.

in EU-Ausschreibungen, ohne dass europäische Unternehmen von einem gegenseitigen Marktzugang profitieren. Frühere Fallstudien¹⁶⁷ stützen diese Beobachtungen¹⁶⁸.

Die Richtlinien sollten grenzüberschreitende Ausschreibungen erleichtern, und die Mehrheit der OPC-Befragten ist der Ansicht, dass dies auch der Fall ist: 53,4 % (365 Antworten) stimmten zu oder stimmten voll und ganz zu, dass die Vorschriften eine Gleichbehandlung von Bietern aus anderen EU-Ländern in allen Phasen des Verfahrens gewährleisten und eine objektive Bewertung der Angebote unterstützen. Diese Ansicht wurde von 81,8 % der akademischen Einrichtungen (27 Antworten), 65,1 % der Unternehmen (82 Antworten) und 54,6 % der Nichtregierungsorganisationen (36

Antworten), 52,8 % der Behörden (104 Antworten) und 52,7 % der Wirtschaftsverbände (58 Antworten). Im Gegensatz dazu stimmten nur 12 % (82 Antworten) der Befragten der obigen Aussage nicht oder überhaupt nicht zu (Abbildung 21 und Tabelle 25, S. 123). Ähnlich antworteten 37,6 % der Befragten (256 Antworten) auf eine andere Frage des OPC, dass die Richtlinien die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen aus dem Ausland erleichtern – beispielsweise durch die Einführung von E-Procurement-Tools. Zu den Interessengruppen, die einen positiven Einfluss der Richtlinien feststellten, gehörten 54,5 % der akademischen Einrichtungen (18 Antworten), 48 % der Unternehmen, 39,4 % der Nichtregierungsorganisationen (26 Antworten) und 35,8 % der Wirtschaftsverbände (39 Antworten). Gleichzeitig stimmten jedoch 21,3 % der Befragten (145 Antworten) der obigen Aussage nicht zu, darunter Behörden (42,1 %, 83 Antworten), die überwiegend negative Meinungen äußerten (Abbildung 23 und Tabelle 27, S. 125).

Fortschritte bei der Einführung des elektronischen Beschaffungswesens (siehe Abschnitt 4.1.1.2.3.) haben den Verwaltungsaufwand verringert und eine gemeinsame Terminologie und Verfahrensgrundlage innerhalb des öffentlichen Beschaffungsmarktes der EU geschaffen, wodurch Hindernisse für Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen innerhalb und außerhalb ihrer Landesgrenzen beteiligen möchten, abgebaut wurden. Für die Teilnahme innerhalb der EU bestehen jedoch einige Hindernisse, die über den Anwendungsbereich der Richtlinien hinausgehen und mit der regulatorischen Fragmentierung des Binnenmarktes (insbesondere im Dienstleistungsbereich), anhaltenden Hindernissen für die Mobilität der Arbeitnehmer, der räumlichen Entfernung zwischen Lieferanten und Lieferort, uneinheitlichen Dokumentationsanforderungen und Sprachunterschieden zusammenhängen⁽¹⁶⁹⁾. Diese Hindernisse spiegeln sich in dem weiterhin geringen Anteil tatsächlicher grenzüberschreitender Auftragsvergaben wider⁽¹⁷⁰⁾.

¹⁶⁷ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung, begleitend zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende ausländische Subventionen SEC/2021/ 223 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021SC0099>).

¹⁶⁸ So hat beispielsweise ein außereuropäischer öffentlicher Anbieter von unverzichtbarer Transportausrüstung mehrere hochdotierte Ausschreibungen in der EU durch besonders niedrige Preise gewonnen; laut den bei der Börse eingereichten Unterlagen erhält dieses Unternehmen erhebliche öffentliche Subventionen aus dem Ausland. Im Jahr 2021 erhielt ein von diesem Unternehmen geführtes Konsortium den Zuschlag für die Lieferung einer bedeutenden Menge an Nahverkehrsmaterial in einem Mitgliedstaat (geschätzter Wert zwischen 150 und 200 Millionen Euro); Ein Jahr zuvor hatte es in einem anderen Mitgliedstaat einen Auftrag im Wert von über 50 Millionen Euro erhalten, und etwa zur gleichen Zeit wurde ein anderes Konsortium unter der Führung dieses Unternehmens ausgewählt, um Ausrüstung für den Nah- und Regionalverkehr im Wert von fast 1 Milliarde Euro zu liefern, nachdem es einen Preis angeboten hatte, der 25 % unter dem seiner Wettbewerber lag.

¹⁶⁹ Eine ausführliche Darstellung der Einflussfaktoren, gemeinsamen Anforderungen und Empfehlungen für die Beschaffung digitaler Lösungen (GovTech) über EU-Grenzen hinweg findet sich in Niehaves, B. und Klassen, G., GovTech: Einflussfaktoren, gemeinsame Anforderungen und Empfehlungen – Unterstützung der Entwicklung grenzüberschreitender, interoperabler GovTech-Praktiken in Europa, Manzoni, M. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, doi:10.2760/1598146, <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC139723>. Weitere Forschungsarbeiten werden derzeit von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) durchgeführt.

¹⁷⁰ Da Rosa, I. et al. (2025), *Bewertung der Transparenz...*, S. 67–68.

4.1.1.3.4 Schlussfolgerungen – Marktzugang

Die Richtlinien von 2014 haben teilweise dazu beigetragen, den Wettbewerb auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU aufrechtzuerhalten. Während die Zahl der Bieter pro Verfahren von durchschnittlich 5,4 (2006–2010) auf 3,4 (2017–2024) zurückgegangen ist, gehen für hochpreisige Aufträge (z. B. mit einem Wert von mehr als 20 Millionen Euro) immer noch durchschnittlich mehr als 9 Angebote ein. Die Verwendung offener Verfahren nahm zu, und die Lieferantenbasis blieb vielfältig. Der Anteil der Verfahren mit nur einem Bieter stieg um 3,8 % (von 15,66 % vor Inkrafttreten der Richtlinien), während die Vergabe von Aufträgen im Wege der Direktvergabe weitgehend stabil blieb.

KMU schneiden bei der Vergabe von Aufträgen im Allgemeinen gut ab, insbesondere wenn es sich um Aufträge mit geringerem Wert oder um Aufträge handelt, die in Lose mit geringerem Wert aufgeteilt sind. Insgesamt scheint sich der Zugang von KMU zu Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte aufgrund der Reform von 2014 verbessert zu haben, was auch auf die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Was die direkte grenzüberschreitende Beteiligung angeht, so zeichnen die Richtlinien ein gemischtes Bild, da nur etwa 4 % des Auftragswerts und nur 2 % der Anzahl der Aufträge direkt an Unternehmen vergeben werden, die in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig sind. Gleichzeitig deutet die indirekte grenzüberschreitende Beschaffung (etwa 20 % der gesamten Beschaffung) auf einen tieferen Grad der grenzüberschreitenden Integration hin, was komplexe Wertschöpfungsketten und Unternehmensstrukturen widerspiegelt.

Aus den Stellungnahmen der Interessenträger geht hervor, dass der EU-Rahmen für die Auftragsvergabe weithin als Garant für Gleichbehandlung angesehen wird, jedoch bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der bedeutenden Beteiligung von Nicht-EU-Unternehmen, insbesondere in strategischen Sektoren.

4.1.1.4 Strategische Ziele

Eine wichtige Neuerung der Reform des öffentlichen Auftragswesens von 2014 war das ausdrückliche Ziel, umfassendere politische Ziele wie Nachhaltigkeit, Innovation und soziale Aspekte zu unterstützen¹⁷¹. Neben anderen Bestimmungen wurde in den Richtlinien die Möglichkeit klargestellt, Aufträge auf der Grundlage anderer Kriterien als dem Preis, beispielsweise der Qualität, zu vergeben.

Mit den Richtlinien sollten strategische Ziele durch rechtliche Instrumente¹⁷² vorangetrieben werden, indem die Berücksichtigung von Umwelt-, Innovations- und sozialen Aspekten im öffentlichen Beschaffungswesen gefördert wurde. Diese rechtlichen Instrumente wurden durch unterstützende Maßnahmen ergänzt, mit denen Pilotprojekte und strategische Leitlinien gefördert wurden (siehe Abschnitt 4.1.1.5.3), wobei die Entscheidung jedoch weiterhin den Mitgliedstaaten und den Auftraggebern überlassen blieb.

¹⁷¹ Die Einbeziehung strategischer Ziele in das öffentliche Beschaffungswesen kann die Politik der EU unterstützen und zur Verwirklichung globaler politischer Ziele beitragen, wie beispielsweise der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs), insbesondere SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie, SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimaschutz. Außerdem unterstützt sie Ziele in Bezug auf Wirtschaftswachstum, Innovation und den Abbau von Ungleichheiten. Siehe auch Erwägungsgrund (2) der Richtlinie 2014/24/EU.

¹⁷² Wie beispielsweise die Einführung von MEAT-Kriterien oder Bestimmungen zu Kennzeichnungen.

Behörden, ihre eigenen Ambitionen und Ziele auf nationaler und lokaler Ebene festzulegen¹⁷³, beispielsweise in der Mitteilung der Kommission „*Öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa*“⁽¹⁷⁴⁾.

Trotz der oben genannten Bemühungen stellte die ECA (2023) fest, dass der Anteil der **Vergaben auf der Grundlage des niedrigsten Preises** im Zeitraum 2011-2021 gestiegen ist¹⁷⁵. Die jüngsten Zahlen bestätigen dies weitgehend und zeigen, dass seit der Umsetzung der Richtlinien die Zahl der Aufträge, die auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots (MEAT) vergeben wurden, von 70 % im Zeitraum 2006-2010 auf 63 % im Zeitraum 2017-2024⁽¹⁷⁶⁾ zurückgegangen ist. Ecorys (2025) weist jedoch darauf hin, dass der Anstieg eher auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Angebote als auf tatsächliche Veränderungen bei der Anwendung der Vergabekriterien zurückzuführen sein könnte⁽¹⁷⁷⁾. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zeigt die Studie, dass die Verwendung von Nicht-Preiskriterien über die Jahre hinweg relativ stabil blieb und nach einem Tiefpunkt im Jahr 2017 wieder anzusteigen beginnt (Abbildung 90, S. 220). Darüber hinaus enthielten Aufträge mit höherem Wert eher nicht preisbezogene Kriterien⁽¹⁷⁸⁾.

Laut der von Ecorys (2025) durchgeführten TED-Umfrage sind die öffentlichen Auftraggeber heute der Ansicht, dass sowohl Preis- als auch Qualitätskriterien wichtiger sind als vor der Reform von 2014, wobei die Bedeutung des Preises von 35 % im Zeitraum 2008-2010 auf 59 % im Zeitraum 2019-2024 gestiegen ist und die Bedeutung der Qualität von 36 % auf 63 % gestiegen ist. Was die Wirtschaftsteilnehmer betrifft, so hat die Bedeutung, die sie dem Preis beimessen, nur von 70 % im Zeitraum 2008-2010 auf 38 % im Zeitraum 2019-2024 abgenommen, während ihre Wahrnehmung der Qualität in etwa gleich geblieben ist (d. h. die Bedeutung der Qualität wurde in der Vergangenheit von 56 % der Befragten als wichtig angesehen, gegenüber 53 % in jüngster Zeit)⁽¹⁷⁹⁾. Es liegt auf der Hand, dass die Frage, ob bei der Auftragsvergabe nicht preisbezogene Kriterien herangezogen werden, nur einen Aspekt des Beschaffungsprozesses erfasst, da Nachhaltigkeitsaspekte häufig bereits in den technischen Spezifikationen oder Vertragsbedingungen enthalten sind. Daher ist es die Zusammensetzung der Angebote, die einen Großteil des beobachteten Rückgangs ausmacht⁽¹⁸⁰⁾.

Als die OPC-Befragten nach ihrer Einschätzung des derzeitigen Niveaus der Verwendung des

Preis als einziges Vergabekriterium befragt wurden, war fast die Hälfte der Befragten (49,1 %, 337 Antworten) der Ansicht, dass

¹⁷³ So gibt es beispielsweise in den EU-Mitgliedstaaten bereits eine Vielzahl von Kriterien für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, die ökologische, soziale (einschließlich Ernährung) und wirtschaftliche Aspekte abdecken. Die Analyse zeigt ein heterogenes Bild: Einige wenige Mitgliedstaaten stellen eine umfassende Liste von Kriterien zur Verfügung, die mehrere Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken, aber ihre tatsächliche Anwendung ist unklar, da der allgemeine Aktionsplan möglicherweise nur die Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in Ausschreibungen vorschreibt, ohne normativ festzulegen, welche Kriterien aufgenommen werden müssen. Andere Mitgliedstaaten wählen weniger Kriterien aus, stimmen diese mit anderen Zielen der Lebensmittelpolitik ab oder führen umfassendere Ziele ein, die durch öffentliche Beschaffungen erreicht werden sollen. Garcia Herrero, L. et al., *Überblick und Analyse der Kriterien für die nachhaltige Produktbeschaffung im Lebensmittelsektor der EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/1286793>, JRC139598.

¹⁷⁴ Europäische Kommission – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Öffentliches Auftragswesen in und für Europa. COM/2017/0572 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52017DC0572&qid=1756296552413>).

¹⁷⁵ ECA (2023), Sonderbericht 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU..., S. 30.

¹⁷⁶ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 55.

¹⁷⁷ „Zwei Schlüsselfaktoren, nämlich Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der öffentlichen Auftraggeber (ein externer Faktor) und die Art des verwendeten Verfahrens (ein interner Faktor), sind für einen Großteil des beobachteten Rückgangs verantwortlich.“; Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 56.

¹⁷⁸ *Ebenda*, S. 57.

¹⁷⁹ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 57-58.

¹⁸⁰ Kahlenborn, Walter et al. (2011) *Strategischer Einsatz des öffentlichen Beschaffungswesens in Europa – Abschlussbericht an die Europäische Kommission* MARKT/2010/02/C. Berlin: Adelphi, S. VIII.

die Häufigkeit der Vergabe von Aufträgen allein aufgrund des Preises als zu hoch empfinden. Diese Ansicht wurde am stärksten von Gewerkschaften (52 von 53 Antworten) vertreten, gefolgt von Nichtregierungsorganisationen (78,8 %, 52 Antworten), Wirtschaftsverbänden (66,1 %, 72 Antworten) und Unternehmen (53,9 %, 69 Antworten). Ein weiteres Drittel der Befragten (34,7 %, 238 Antworten) hielt die Häufigkeit solcher Vergaben für angemessen – hauptsächlich Behörden (66,5 %, 129 Antworten) und akademische Einrichtungen (60,6 %, 20 Antworten; Abbildung 43 und Tabelle 47, S. 150). Darüber hinaus betrachtet mehr als ein Drittel der Befragten (36,8 %, 247 Antworten) die hohe Häufigkeit von rein preisorientierten Vergaben als Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken⁽¹⁸¹⁾. Unterdessen sind 29 % der Befragten (195 Antworten) der Meinung, dass eine hohe Qualität durch technische Anforderungen sichergestellt werden kann. Diese Ansicht war unter den Behörden vorherrschend (56,4 %, 110 Antworten), gefolgt von einem Drittel der Behörden (63 Antworten), die die Vergabe ausschließlich aufgrund des Preises unter bestimmten Umständen für effizienter hielten (z. B. als einfachere und schnellere Möglichkeit, homogene Waren zu beschaffen). Letzterer Ansatz wurde insgesamt von 26,7 % der Befragten (179 Antworten) geteilt, darunter 48,5 % (16 Antworten) der akademischen Einrichtungen und 30,9 % (38 Antworten) der Unternehmen (Abbildung 46 und Tabelle 50, S. 153).

Als Nächstes untersuchte das OPC, ob die Richtlinien strategische Beschaffungsziele (ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung und Innovation) gefördert hatten, indem es beide Seiten des Marktes getrennt befragte:

- **Die Behörden** standen der umweltorientierten Beschaffung positiv gegenüber – fast 56 % (109 Antworten) stimmten zu oder stimmten voll und ganz zu, dass die Richtlinien sie dazu ermutigt haben, umweltfreundliche Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen zu erwerben (Tabelle 33, S. 133). Ebenso waren 55 % der Behörden (108 Antworten)⁽¹⁸²⁾ der Ansicht, dass die Richtlinien zu sozial verantwortlichen Beschaffungen ermutigt haben (Tabelle 34, S. 134), und 45 % sahen ähnliche Auswirkungen im Falle innovativer Lösungen (Tabelle 35, S. 135).
- **Die Wirtschaftsteilnehmer** äußerten sich zurückhaltender. Nur jeder dritte Wirtschaftsteilnehmer (43 Antworten) stimmte zu, dass die Richtlinien sie dazu veranlasst hätten, ihre Bemühungen zur Einhaltung von Umweltstandards zu verstärken, während 44 % (59 Antworten) diese Ansicht nicht teilten. Wirtschaftsverbände äußerten sich etwas positiver: 39 % (44 Antworten) bestätigten eine positive Wirkung von GPP, während 37 % (42 Antworten) weiterhin anderer Meinung waren (Tabelle 36, S. 137). Auf die Frage, ob die Vorschriften Unternehmen dazu veranlassten, soziale Aspekte in ihrer Geschäftstätigkeit stärker zu berücksichtigen, stimmten 42 % der Wirtschaftsverbände zu (47 Antworten). Bei den Unternehmen war das Bild gemischt: Ein Drittel erkannte gewisse Ausstrahlungseffekte an (43 Antworten), während 41 % (54 Antworten) die gegenteilige Ansicht vertraten (Tabelle 37, S. 137). Am geringsten wurden die Auswirkungen auf die Innovation wahrgenommen: Nur 22 % der Unternehmen (29 Antworten) und 20 % der Wirtschaftsverbände (22 Antworten) bestätigten dies.

¹⁸¹ Diese Ansicht wurde hauptsächlich von Gewerkschaften (50 von 51 Antworten), Nichtregierungsorganisationen (64,6 %, 42 Antworten), Wirtschaftsverbänden (57,1 %, 60 Antworten) und Unternehmen (40,7 %, 50 Antworten) vertreten.

¹⁸² Im Gegensatz dazu stimmten 45,9 % (61 Antworten) der Unternehmen dieser Aussage nicht zu, während 36,1 % (48 Unternehmen) positive Auswirkungen auf die Einstellung der öffentlichen Auftraggeber zu solchen Beschaffungen sahen. Auch die Meinungen der Wirtschaftsverbände waren geteilt: 38,7 % (43 Antworten) gaben an, dass die Richtlinien die öffentlichen Auftraggeber dazu ermutigten, solche Beschaffungen in Betracht zu ziehen, während 40,5 % (45 Antworten) dieser Aussage nicht zustimmten.

ein zusätzlicher positiver Effekt. In beiden Gruppen stimmte fast die Hälfte der Befragten nicht zu (Tabelle 38, S. 138).

Insgesamt lassen die Antworten auf die oben genannten Fragen des OPC darauf schließen, dass das Potenzial der öffentlichen Beschaffung als Instrument zur Erreichung umfassenderer strategischer Ziele vor allem von den öffentlichen Auftraggebern, aber auch von einigen Wirtschaftsteilnehmern genutzt wird. Die Verteilung der Antworten unter den Unternehmen stimmt weitgehend mit den Rückmeldungen überein, die über andere Konsultationskanäle eingegangen sind, was auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bestimmungen zur IPP im Vergleich beispielsweise zur GPP hindeutet. Private Lieferanten scheinen mehr Klarheit oder operative Unterstützung zu benötigen, um diese Ziele in der täglichen Beschaffungspraxis zu verwirklichen.

Darüber hinaus hat Ecorys (2025), wie bereits erwähnt, Daten über die **tatsächliche Anwendung von Umwelt-, Sozial- und Innovationskriterien** durch öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer erhoben, deren Kontaktdaten in den 2019-2024 im TED veröffentlichten Bekanntmachungen angegeben waren. Laut der jüngsten TED-Umfrage wurden bei den öffentlichen Auftraggebern Umweltaspekte in 28 % der Rahmenverträge und in 22 % der Einzelverträge berücksichtigt, soziale Aspekte in 25 % beider Vertragsarten und Innovationsaspekte in 8 % der Einzelverträge und 7 % der Rahmenverträge. Zum Vergleich: Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigten Umweltaspekte in 35 % der Einzelverträge und 30 % der Rahmenverträge, soziale Aspekte in 29 % der Rahmenverträge und 26 % der Einzelverträge und Innovationsaspekte in 22 % der Einzelverträge und 17 % der Rahmenverträge (Tabelle 91, S. 223).

In Bezug auf die Auswirkungen der Förderung strategischer politischer Ziele stellte Altaee (2025) auf der Grundlage von Rückmeldungen der Interessengruppen zur strategischen Beschaffung fest, dass die Tatsache, dass die Richtlinien neben ihren grundlegenden Zielen der Transparenz und Markteffizienz auch strategische politische Ziele enthielten, für die öffentlichen Auftraggeber Schwierigkeiten mit sich brachte¹⁸³. Laut Altaee (2025) war es schwierig, den Fokus auf Transparenz, Markteffizienz und eine immer breitere Palette strategischer politischer Ziele (z. B. Nachhaltigkeit, soziale Inklusion und Innovation) in Einklang zu bringen, da den Richtlinien eine kohärente Struktur fehlt, die öffentliche Auftraggeber bei der Abwägung konkurrierender Prioritäten leitet, was zu einer fragmentierten und manchmal widersprüchlichen Umsetzung führte⁽¹⁸⁴⁾. Altaee (2025) wies auch darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber sich dadurch oft in einem Dilemma befanden: Von ihnen wird erwartet, dass sie ehrgeizige politische Ziele (z. B. soziale Inklusion oder Chancengleichheit) erreichen, aber sie sind in ihren Möglichkeiten, die Beschaffung zu gestalten, eingeschränkt.

¹⁸³ Wie die Teilnehmer des von Altaee organisierten Workshops dargelegt haben, wird die Stabilität des Beschaffungssystems durch die Neudefinition gesellschaftlicher und politischer Prioritäten – insbesondere als Reaktion auf den Klimawandel – untergraben, was es den Einkäufern erschwert, mit Zuversicht zu planen und zu handeln. Öffentliche Einkäufer müssen nicht nur die übergeordneten Grundsätze der Richtlinien einhalten, sondern auch eine wachsende Zahl zusätzlicher Rechtsvorschriften (einschließlich ökologischer und sozialer Anforderungen). Die Teilnehmer identifizierten insbesondere die mangelnde Kohärenz zwischen den Rechtsakten oder eine Hierarchie der Ziele als Risiken und als Faktor, der die Wirksamkeit strategischer Beschaffungsmaßnahmen beeinträchtigt; Quelle: Altaee (2025), *Evaluation of the EU public procurement...*, S. 14.

¹⁸⁴ „Wenn ein öffentlicher Auftraggeber beispielsweise Lieferanten bevorzugen möchte, die einen hohen sozialen Nutzen bieten – beispielsweise durch die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer oder die Förderung der lokalen Beschäftigung –, kann er auf rechtliche und verfahrenstechnische Hindernisse stoßen. Die in den Richtlinien betonte Bedeutung des offenen Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung im gesamten Binnenmarkt kann die Verwendung von Vergabekriterien oder Vertragserfüllungsklauseln einschränken, die solche sozial vorteilhaften Lösungen begünstigen, selbst wenn sie mit den lokalen politischen Prioritäten oder den übergeordneten Zielen der EU im Einklang stehen. Infolgedessen befinden sich öffentliche Auftraggeber oft in einem Dilemma: Von ihnen wird erwartet, dass sie ehrgeizige politische Ziele (z. B. soziale Eingliederung oder Chancengleichheit) erreichen, aber sie sind in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, die Beschaffungsprozesse entsprechend zu gestalten.“ Quelle: Altaee (2025), *Evaluation of the EU public procurement...*, S. 14.

Prozesse, um dies zu erreichen. Die Diskrepanz zwischen politischer Absicht und rechtlicher Auslegung untergrub laut Altaee (2025)¹⁸⁵ das strategische Potenzial des Rahmens.

In den folgenden Abschnitten werden die drei Komponenten der strategischen Beschaffung (d. h. Nachhaltigkeit/Umweltfreundlichkeit, Innovation, Soziales) näher erläutert.

4.1.1.4.1 Umwelt

Um eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung (GPP) zu ermöglichen, sehen die Richtlinien von 2014 erstmals ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass öffentliche Auftraggeber Umweltmerkmale in verschiedene Phasen der öffentlichen Beschaffungsverfahren einbeziehen können. Die Richtlinien enthielten jedoch keine rechtlichen Definitionen oder Harmonisierung in dieser Hinsicht. Um die Berücksichtigung von Umweltaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen zu erleichtern, hat die Europäische Kommission in der Folge zahlreiche Aktivitäten und Instrumente entwickelt, wie z. B. den Helpdesk für umweltorientierte öffentliche Beschaffung⁽¹⁸⁶⁾ freiwillige Kriterien für umweltorientierte öffentliche Beschaffung und EU-Umweltzeichen-Handbücher⁽¹⁸⁷⁾ die Stadtentwicklungsagenda für das öffentliche Beschaffungswesen der EU⁽¹⁸⁸⁾ und das Projekt „Public Buyers Community – Big Buyers Working Together“⁽¹⁸⁹⁾.

Einige Mitgliedstaaten haben ebenfalls verschiedene Maßnahmen ergriffen, um grüne und kreislaufwirtschaftliche Grundsätze in ihre Beschaffungspraktiken zu integrieren. Zu diesen Initiativen gehörten beispielsweise die Verabschiedung nationaler verbindlicher grüner Kriterien und GPP-bezogener Ziele oder die Entwicklung von GPP-Aktionsplänen und -Strategien.

Der freiwillige Charakter der GPP-Bestimmungen in den Richtlinien in Verbindung mit dem Fehlen einer Definition von GPP hat zu erheblichen regulatorischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten und einer ungleichen Umsetzung von GPP in der gesamten EU geführt¹⁹⁰. Diese Unterschiede wurden durch die Verabschiedung zahlreicher EU-Rechtsinstrumente mit spezifischen und unterschiedlichen Bestimmungen zu GPP noch verstärkt.

Aufgrund fehlender harmonisierter Definitionen und nationaler Unterschiede bei der Umsetzung, Datenerhebung und Überwachung ist es schwierig, den tatsächlichen Grad der Umsetzung von GPP in den Mitgliedstaaten zu messen¹⁹¹. Dennoch zeigen Daten aus einer Untergruppe von Mitgliedstaaten⁽¹⁹²⁾ für die Informationen verfügbar sind, erhebliche Unterschiede in der Praxis, wobei einige Mitgliedstaaten GPP in allen Beschaffungsverfahren mainstreamen. So meldete LT beispielsweise, dass im Jahr 2023 89,3 % seines Beschaffungswertes für grüne Initiativen aufgewendet wurden, und zwar aufgrund von

¹⁸⁵ *Ebenda*.

¹⁸⁶ Europäische Kommission – Umweltorientierte öffentliche Beschaffung. Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen während ihres gesamten Lebenszyklus (https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/green-public-procurement_en).

¹⁸⁷ Europäische Kommission – Kriterien und Anforderungen für umweltorientierte öffentliche Beschaffung (https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/green-public-procurement/gpp-criteria-and-requirements_en).

¹⁸⁸ Städtische Agenda für die EU – Öffentliches Auftragswesen – Gemeinsam für bessere Städte (<https://uapublicprocurement.eu>).

¹⁸⁹ Europäische Kommission – Gemeinschaft öffentlicher Auftraggeber (<https://public-buyers-community.ec.europa.eu/about/big-buyers-working-together>).

¹⁹⁰ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Sanye Mengual, E., Valenzano, A., Sinkko, T., Garcia Herrero, L., Casonato, C., Listorti, G. und Sala, S., *Nachhaltige öffentliche Beschaffung: aktueller Stand und Umweltauswirkungen*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, (<https://data.europa.eu/doi/10.2760/06145>).

¹⁹¹ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

¹⁹² Im Rahmen der dreijährlichen Berichterstattung vorgelegt.

wodurch GPP nahezu universell wurde. DK und FI zeigten ebenfalls ein starkes Engagement, wobei das Volumen der umweltorientierten Beschaffung in DK im Jahr 2022 bei 59,9 % lag und FI im Jahr 2023 48,3 % erreichte. Nach Angaben von 14 Mitgliedstaaten liegt der Durchschnitt der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung in Bezug auf die Anzahl der Aufträge bei knapp 25 %. Bezogen auf den Beschaffungswert (Daten aus 10 Mitgliedstaaten) liegt der Durchschnitt bei etwa 37 %, was darauf hindeutet, dass bei hochpreisigen Aufträgen mehr Wert auf umweltfreundliche Kriterien gelegt wird. Wie oben erwähnt, sind diese Ergebnisse jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da sie auf nicht einheitlichen Datenerhebungsmethoden basieren und potenzielle Verzerrungen durch Selbstauskünfte enthalten⁽¹⁹³⁾.

Die wichtigsten Chancen und Herausforderungen werden von ICLEI – Local Governments for Sustainability¹⁹⁴ gut zusammengefasst, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Umsetzung von GPP für lokale und regionale Behörden mehrere Vorteile bietet, wie z. B. geringere Umweltauswirkungen, Energieeffizienz und ein besseres Ansehen in der Öffentlichkeit, während andererseits Herausforderungen wie potenziell höhere Vorlaufkosten, der Bedarf an Verwaltungsressourcen für die Verwaltung oft technisch anspruchsvoller GPP-Verfahren oder Einschränkungen in der Lieferkette bestehen¹⁹⁵.

Was detailliertere praktische Rückmeldungen zu den aktuellen Vorschriften angeht, so werden Labels von den Interessenträgern als erfolgreiches Instrument zur Förderung nachhaltiger Lösungen und zur Erleichterung des Beschaffungsprozesses angesehen¹⁹⁶. Die Möglichkeit für Wirtschaftsteilnehmer, ein gleichwertiges Label oder einen anderen Gleichwertigkeitsnachweis vorzulegen, wird von den Interessenträgern jedoch häufig als Ursache für erhebliche Ineffizienzen aufgrund des hohen Zeitaufwands und der erforderlichen technischen Kenntnisse genannt¹⁹⁷. Zweitens heben die Interessenträger die Schwierigkeiten hervor, die sich aus der Verpflichtung gemäß den bestehenden Richtlinien ergeben, Nachhaltigkeitskriterien mit dem Gegenstand von Aufträgen zu verknüpfen.

Interessante Einblicke in die GPP liefert eine OECD-Umfrage, die 2022 in 38 Ländern durchgeführt wurde¹⁹⁸. Die Ergebnisse dieser Umfrage zeigen deutlich, dass die Länder GPP zunehmend als wichtigen Motor für Innovation anerkennen. Tatsächlich hatten im Jahr 2022 35 von 38 OECD-Mitgliedern eine nationale GPP-Politik oder einen nationalen GPP-Rahmen verabschiedet, darunter 21 EU-Mitgliedstaaten, was die Bedeutung der Richtlinien für die Förderung der Einführung von GPP unterstreicht.

4.1.1.4.2 Soziales

Die Richtlinie von 2014 zielte darauf ab, sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung (SRPP) zu erleichtern, definiert als Beschaffung, die eine oder mehrere soziale Erwägungen zur Förderung sozialer Ziele berücksichtigt, wie z. B. Beschäftigungsmöglichkeiten, menschenwürdige Arbeitsbedingungen oder soziale Eingliederung.

Im Zuge der Reform von 2014 hat die Europäische Kommission in den letzten zehn Jahren verschiedene Initiativen zur Förderung von SRPP und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten ins Leben gerufen.

¹⁹³ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

¹⁹⁴ ICLEI (2024) *Nachhaltige öffentliche Beschaffung für Klima- und Energieinitiativen*, S. 15 (www.iclei.org).

¹⁹⁵ *Ebenda*, S. 15-18.

¹⁹⁶ Gezielte Konsultation von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Umwelt, Menschenrechten und sozialer Verantwortung befassen. Weitere Einzelheiten sind Anhang V zu entnehmen.

¹⁹⁷ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Anforderung „oder gleichwertig“ für technische Kriterien eingeführt wurde, um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

¹⁹⁸ OECD (2024), *Harnessing Public Procurement for the Green Transition: Good Practices in OECD Countries*, OECD Public Governance Reviews, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/e551f448-en>.

Zu diesen Bemühungen gehörten die Durchführung von Schulungen für Beschaffungsbeamte in allen 27 Mitgliedstaaten (Projekte „Buying for Social Impact“ 2018 und „We Buy Social“ 2022), die Veröffentlichung von Leitfäden („Buying Social Guide“ 2021, „How to apply SRPP“ 2025), die Zusammenstellung guter Beispiele für SRPP („71 Good Practice Cases“ 2020), die Einrichtung eines Helpdesks für soziale und ökologische Unterstützung für öffentliche Auftraggeber („GPP Helpdesk“), die Entwicklung von Kommunikationsmaterialien, Medienkampagnen, Informations-Webinaren, die Union of Skills⁽¹⁹⁹⁾ usw.

Obwohl umfassende Daten über die tatsächliche Anwendung von SRPP in der EU und auf nationaler Ebene rar sind²⁰⁰, hat SRPP in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, da die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen verstärken, soziale Aspekte in ihre öffentlichen Beschaffungspraktiken zu integrieren. Der Reifegrad bei der Umsetzung von SRPP ist jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Während einige Mitgliedstaaten spezifische Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen eingeführt haben, um die wirksame Anwendung von SRPP voranzutreiben, befinden sich andere noch in einer Anfangsphase, in der die Anwendung von SRPP noch lange keine gängige Praxis ist. Die leistungsstärksten Mitgliedstaaten weisen oft gemeinsame Erfolgsfaktoren auf, wie z. B. die Verabschiedung von Strategien für die öffentliche Auftragsvergabe, die die soziale Dimension berücksichtigen, die Einrichtung spezieller Unterstützungszentren oder Netzwerke, die den öffentlichen Auftraggebern Beratung und Fachwissen zur Verfügung stellen, oder die Einführung spezifischer Mindestziele für sozial verantwortliche öffentliche Aufträge. Beispiele hierfür sind Länder wie Frankreich, das sich zum Ziel gesetzt hat, dass bis Ende 2025 30 % seiner Beschaffungsverträge mindestens eine soziale Komponente enthalten sollen, oder Spanien, das ein spezifisches Ziel für reservierte Aufträge auf zentraler Ebene festgelegt hat, das derzeit bei 10 % liegt.

Die Mitgliedstaaten berichten jedoch auch von mehreren Herausforderungen bei der Umsetzung von SRPP, wie z. B. dem Fehlen klarer Leitlinien für die korrekte Umsetzung, Schwierigkeiten bei der Messung der sozialen Auswirkungen, Herausforderungen bei der Verknüpfung sozialer Erwägungen mit dem Gegenstand eines Auftrags und dem Fehlen einer allgemein anerkannten Definition von SRPP²⁰¹. Darüber hinaus stellen die weit verbreitete Verwendung des niedrigsten Preises als einziges Vergabekriterium sowie das Fehlen von Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen für soziale Bestimmungen weitere Hindernisse für eine verbesserte Umsetzung von SRPP dar⁽²⁰²⁾.

4.1.1.4.3 Innovation

Wie die Richtlinien für umweltorientierte öffentliche Beschaffung zielen auch die Richtlinien von 2014 darauf ab, die Beschaffung innovativer Lösungen zu fördern. Zu diesem Zweck wurden in den Richtlinien eine Definition für die Beschaffung innovativer Lösungen sowie ein spezielles Beschaffungsverfahren für innovative Lösungen eingeführt, nämlich die Innovationspartnerschaft

¹⁹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Union der Kompetenzen 5.3.2025, COM(2025) 90 final (https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/union-skills_en).

²⁰⁰ Caimi, V., und Sansonetti, S., *Die sozialen Auswirkungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Kann die EU mehr tun?* (2023) Studie angefordert von dem EMPL Europäischen ([https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/740095/IPOL_STU\(2023\)740095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/740095/IPOL_STU(2023)740095_EN.pdf)).

²⁰¹ Europäische Kommission – Bericht der Kommission. Umsetzung und bewährte Verfahren nationaler Beschaffungsstrategien im Binnenmarkt, COM/2021/245 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021DC0245>).

²⁰² Europäische Kommission: Europäische Innovationsagentur und Exekutivagentur für KMU, ICLEI Europe, PwC EU Services, Arnaut, C., Gierveld, J. et al., How to apply socially responsible public procurement – An impact-driven framework with indicators and practical examples, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025 (<https://data.europa.eu/doi/10.2826/3648266>).

Partnerschaften.²⁰³ Darüber hinaus bleibt der Rechtsrahmen unverbindlich, und es wurden keine innovationsspezifischen Ziele festgelegt.

Um öffentlichen Auftraggebern zu helfen, rechtliche Unsicherheiten zu überwinden, indem klargestellt wird, wie die EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf innovationsorientierte Verfahren anzuwenden sind, hat die Kommission Leitlinien für die innovative Auftragsvergabe²⁰⁴ veröffentlicht und unterstützende Initiativen wie die Städteagenda, die Plattform für öffentliche Auftraggeber – „Big Buyers Working Together“²⁰⁵, Schulungskurse²⁰⁶ oder Maßnahmen im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda, die am 5. Juli 2022 verabschiedet wurde⁽²⁰⁷⁾.

Trotz der oben genannten Initiativen ist die Akzeptanz der öffentlichen Beschaffung von Innovationen (PPI) in den Mitgliedstaaten nach wie vor sehr gering²⁰⁸. Insgesamt macht sie nur einen marginalen Anteil am Gesamtwert und -volumen der öffentlichen Beschaffung aus. Nur wenige Mitgliedstaaten überwachen die Inanspruchnahme von PPI und geben an, dass diese sehr gering ist. Der Mitgliedstaat mit der höchsten Inanspruchnahme ist LT (2,6 % wertmäßig im Jahr 2023). In vielen anderen Mitgliedstaaten liegt der Prozentsatz unter 1 %, wobei jedes Jahr nur wenige Aufträge vergeben werden.

Das Verfahren der Innovationspartnerschaft, das eingeführt wurde, um die Entwicklung innovativer Lösungen im öffentlichen Beschaffungswesen zu fördern, hat in der Praxis nur begrenzte Anwendung gefunden: Zwischen 2016 und 2023 wurden lediglich 199 Aufträge mit einem Auftragswert von über 8,5 Mrd. EUR vergeben. Es wurde nur in 17 Mitgliedstaaten angewendet (d. h. die öffentlichen Auftraggeber aus 10 Mitgliedstaaten haben dieses Verfahren nie genutzt). Die drei Länder mit den meisten Auftragsvergaben im Jahr 2023 waren FI (28 Fälle), CZ (27) und FR (27). Als Hauptgründe für die geringe Nutzung werden häufig die Komplexität des Verfahrens, die wahrgenommenen Risiken und die Präferenz für bekanntere Beschaffungsmethoden genannt. Infolgedessen wurde die beabsichtigte Rolle als Innovationsmotor trotz der entsprechenden Initiativen der Kommission nicht erreicht.

Strategische und institutionelle Herausforderungen wie Risikoscheu oder die Notwendigkeit von Vorabinvestitionen werden häufig als Gründe für die geringe Akzeptanz der öffentlichen Beschaffung von Innovationen angeführt. Darüber hinaus wurden als dringlichste Probleme identifiziert, die erklären, warum

²⁰³ Die Innovationspartnerschaft ist das einzige Verfahren, das speziell für die öffentliche Beschaffung von Innovationen konzipiert ist. Wettbewerbsdialoge, Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung oder Wettbewerbe sind nicht per se auf die Beschaffung von Innovationen beschränkt, aber die öffentlichen Auftraggeber werden ermutigt, sie für die Konzeption oder den Kauf innovativer Lösungen zu nutzen. Darüber hinaus fördern die Richtlinien auch Innovationen durch die Berücksichtigung innovativer Aspekte als Teil der Zuschlagskriterien (Artikel 67 der Richtlinie 2014/24/EU), leistungsorientierte technische Spezifikationen (Artikel 42 der Richtlinie 2014/24/EU) oder vorläufige Marktkonsultationen (Artikel 40 der Richtlinie 2014/24/EU), die dazu beitragen, innovative Möglichkeiten vor der Einleitung einer Beschaffung zu identifizieren.

²⁰⁴ Europäische Kommission – Buying Social – Ein Leitfaden zur Berücksichtigung sozialer Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen – Zweite Auflage. C/2021/3573. ABl. C 237 vom 18.6.2021, S. 1-69. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021XC0618%2801%29>).

²⁰⁵ Europäische Kommission – Gemeinschaft öffentlicher Auftraggeber (<https://public-buyers-community.ec.europa.eu/about/big-buyers-working-together>).

²⁰⁶ Europäische Kommission – Procure Innovation EU. Schulungsprogramm für öffentliche Auftraggeber. (<https://public-buyers-community.ec.europa.eu/communities/procure-innovation-eu>).

²⁰⁷ Europäische Kommission – Die neue Europäische Innovations Agenda (https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/support-policy-making/shaping-eu-research-and-innovation-policy/new-european-innovation-agenda_en).

²⁰⁸ Obwohl die Mitgliedstaaten das strategische Potenzial des öffentlichen Beschaffungswesens zur Förderung von Innovationen – insbesondere in Bereichen wie Digitalisierung, Klimawandel, Energie und Gesundheit – erkannt haben, wird es nach wie vor nur sporadisch und in begrenztem Umfang genutzt. Gründe für diese geringe Akzeptanz sind unter anderem die Notwendigkeit von Vorabinvestitionen, mangelnde Kapazitäten, Professionalisierung und Risikoscheu.

Die Gründe für diese geringe Akzeptanz sind: das Fehlen klar definierter Rechtsgrundlagen für die Durchführung von PPI-Verfahren, mangelnde Flexibilität des Rechtsrahmens²⁰⁹, mangelnde Kapazitäten, mangelnde Professionalisierung, die risikoscheue Haltung öffentlicher Auftraggeber, das Fehlen standardisierter Instrumente und Vorlagen zur Gewährleistung der Einhaltung des Rechtsrahmens sowie anhaltende Unklarheiten hinsichtlich der Audit- und Compliance-Verfahren. Diese Erkenntnisse wurden durch Konsultationen im Rahmen der Initiative „Innovation Procurement Hubs“ bestätigt. Was Start-ups betrifft, so deuten die Rückmeldungen der OPC darauf hin, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten haben, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Die Verwendung übermäßig detaillierter technischer Spezifikationen durch öffentliche Auftraggeber behindert die Teilnahme innovativer Anbieter²¹⁰ und verringert damit de facto den Wettbewerb. Da immer mehr innovative Lösungen auf den Markt kommen, könnten die bestehenden technischen Spezifikationen zudem deren Eignung im Rahmen von längerfristigen Verfahren wie Rahmenverträgen einschränken. Weitere festgestellte Hindernisse für die Teilnahme innovativer Unternehmen sind die Verwendung von Auswahlkriterien, die auf früheren Leistungsanforderungen basieren, oder hohe Umsatzanforderungen. Während die Richtlinien den Behörden einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Bestimmungen zur Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) lassen, lassen die von den öffentlichen Auftraggebern verwendeten vertraglichen Vereinbarungen oft einen Mangel an strategischem Weitblick erkennen, der es innovativen Lieferanten ermöglichen würde, zu wachsen und gleichzeitig den Interessen der Behörden gerecht zu werden. Dies steht im Einklang mit den Ergebnissen der OPC, die darauf hindeuten, dass die Bestimmungen der Richtlinien zur Übertragung von IPR zur Förderung von Innovation durch das öffentliche Beschaffungswesen zu den am wenigsten verstandenen und am wenigsten klar bewerteten Bestimmungen durch die Interessengruppen gehören⁽²¹¹⁾ (Abbildung 39 und Tabelle 43, S. 143, sowie Abschnitt 4.3.4. zur Relevanz der Vorschriften für strategisches öffentliches Beschaffungswesen).

Die mangelnde Flexibilität vertraglicher Vereinbarungen und Risikoteilungsmodelle – beides wesentliche Faktoren für die Förderung von Innovation – wird im aktuellen Rechtsrahmen noch nicht ausreichend berücksichtigt, wie auch die Ergebnisse in Abschnitt 4.1.1.2 bestätigen. Darüber hinaus mangelt es den bestehenden Beschaffungsprozessen oft an Flexibilität, um iterative Entwicklung, Co-Design und schrittweise Umsetzung zu ermöglichen – Ansätze, die sich besonders für innovative Projekte eignen und notwendig sind, um das Potenzial der öffentlichen Beschaffung als Investitionsinstrument auszuschöpfen. Diese Ergebnisse werden durch eine Studie von Altaee (2025) gestützt, in der die Relevanz und der Mehrwert des derzeitigen Rechtsrahmens untersucht wurden⁽²¹²⁾.

4.1.1.4.4 Schlussfolgerungen – Strategische Ziele

Die Richtlinien von 2014 stellten einen Fortschritt bei der Förderung einer umweltfreundlichen, sozialen und innovationsorientierten Beschaffung dar. Der 2014 gewählte freiwillige Ansatz ermöglichte es den Mitgliedstaaten und öffentlichen Auftraggebern, strategische politische Ziele durch Beschaffungsverfahren zu verfolgen und die Vorschriften an ihre politischen Ziele und ihren spezifischen Kontext anzupassen, führte jedoch zu einer

²⁰⁹ Siehe Abschnitt 4.1.1.2.1.

²¹⁰ Siehe Fußnote 69.

²¹¹ Insgesamt äußerten sich 33,1 % der Befragten (225 Antworten) neutral zu dieser Frage, und ein weiteres Drittel (220 Antworten) gab an, nicht zu wissen, ob Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums, die es ermöglichen, dass öffentliche Aufträge Innovationen vorantreiben, noch relevant sind. Letztere Antwort war besonders häufig bei Behörden zu finden (45,6 %, 89 Antworten).

²¹² Altaee (2025), *Bewertung des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU...*, S. 33.

Uneinheitliche Umsetzung in der EU aufgrund des freiwilligen Charakters. Durch diesen flexiblen Ansatz wurden starre Anforderungen vermieden, die nicht immer leicht anzuwenden sind.

Die öffentlichen Auftraggeber nutzen zwar die umweltorientierte öffentliche Beschaffung, doch ist deren Verbreitung von Land zu Land unterschiedlich. Nach den von 14 Mitgliedstaaten gemeldeten Daten enthalten durchschnittlich knapp 25 % der Aufträge umweltorientierte Beschaffungskriterien. Die Verbreitung der innovativen öffentlichen Beschaffung wird nur von wenigen Mitgliedstaaten überwacht, scheint jedoch in der Praxis begrenzt zu sein, da sie in vielen Mitgliedstaaten weniger als 1 % ausmacht und jedes Jahr nur wenige Aufträge vergeben werden. Schließlich ist die Einführung einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung schwer zu bewerten, aber die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass sie an Boden gewonnen hat.

Die Einbeziehung strategischer Ziele in das Vergaberecht spiegelt sich auch in der zunehmenden Zahl sektorspezifischer Rechtsakte wider. Viele Interessengruppen haben jedoch Bedenken hinsichtlich dieser Zunahme und insbesondere hinsichtlich einer mangelnden rechtlichen Kohärenz geäußert.

4.1.1.5 Governance

Die Richtlinien zielten darauf ab, den Governance-Rahmen zu stärken, indem sie die Transparenz der Tätigkeit der öffentlichen Auftraggeber erhöhten und so Korruption verhinderten und die Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber förderten.

Eine erhöhte Transparenz durch ein vollständig digitales öffentliches Beschaffungssystem ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern oder Wirtschaftsteilnehmern, Korruption und wettbewerbswidrige Praktiken (z. B. Angebotsabsprachen) effizienter zu überwachen und zu verhindern. Ein offener Wettbewerb schafft ein System der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, das Missbrauch verhindert und eine bessere Verwendung öffentlicher Gelder gewährleistet. Ein höheres Maß an Wettbewerb ist zweifellos eines der wichtigsten Instrumente zur Korruptionsprävention. Wenn mehrere Unternehmen um öffentliche Aufträge konkurrieren, wird es schwieriger, die Auswahl eines suboptimalen oder überteuerten Angebots zu rechtfertigen, wodurch die Möglichkeiten für Begünstigungen oder Bestechung eingeschränkt werden. Hochwertige Ausschreibungsverfahren ziehen auch eine breitere Kontrolle durch Wettbewerber, Medien und Zivilgesellschaft nach sich, was die Reputations- und Rechtsrisiken korrupter Praktiken erhöht.

Die Professionalisierung der Beschaffungspraktiken ist ein Schlüsselement, um die effizienteste Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten und das öffentliche Beschaffungswesen als Hebel für Wachstum voll auszuschöpfen²¹³. Um die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber zu unterstützen, wurde in den Richtlinien die Notwendigkeit einer Professionalisierung des Beschaffungspersonals anerkannt. Durch die Aufnahme dieses Aspekts in die Richtlinien schuf die EU die Grundlage für besser qualifizierte und kompetentere öffentliche Auftraggeber.

²¹³ In dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Binnenmarktstrategie 2015 (SWD(2015)202 final) wurden die potenziellen wirtschaftlichen Gewinne aus der Lösung von Problemen aufgrund mangelnder Professionalisierung auf über 80 Mrd. EUR geschätzt. Außerdem wurde darin festgestellt, dass „17 % der Verschwendung bei den Ausgaben auf Korruption zurückzuführen sind, während 83 % auf eine zu geringe Professionalisierung zurückzuführen sind“. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015SC0202>).

4.1.1.5.1 Transparenz

Um einen offenen und fairen Wettbewerb zu fördern, zielten die Richtlinien darauf ab, die Transparenz durch eine Reihe von verbindlichen und fakultativen Maßnahmen zu verbessern, insbesondere durch den Übergang zum digitalen öffentlichen Beschaffungswesen (eProcurement).

In erster Linie verlangten die Richtlinien die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, Vertragsänderungen und der Vergabe jedes einzelnen Auftrags. Die Zusammenstellung aller Bekanntmachungen in TED ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern, eine transparente und leicht zugängliche Aufzeichnung zu führen. Seit der Verabschiedung der Richtlinien hat sich die Zahl der veröffentlichten Ausschreibungen fast verdoppelt²¹⁴, was auf eine starke Zunahme der Transparenz öffentlicher Aufträge hindeutet. Darüber hinaus stieg die Zahl der Länder, die direkte Links zu Beschaffungsunterlagen auf der TED-Plattform anbieten, von 11 im Jahr 2018 auf 24 im Jahr 2025. Der gleiche Rechtsrahmen führt jedoch zu unterschiedlichen Verhaltensweisen und damit zu unterschiedlichen Ergebnissen. So ist beispielsweise die Offenlegung von Daten zu Vertragsänderungen sehr heterogen, da einige Mitgliedstaaten ihre Daten aktiv offenlegen, andere hingegen nicht.

Zu den weiteren verbindlichen Maßnahmen gehört die kostenlose Bereitstellung eines elektronischen Zugangs (eAccess) zu den Beschaffungsunterlagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Dadurch erhielten Wirtschaftsteilnehmer gleiche Chancen, sich an der Beschaffung zu beteiligen. Der freie Zugang zu den Unterlagen des öffentlichen Auftraggebers trägt dazu bei, dass Versuche, einen Wirtschaftsteilnehmer gegenüber einem anderen ungerechtfertigt zu begünstigen, leichter aufgedeckt werden können.

In einem großen Schritt zur weiteren Verbesserung der Transparenz hat die Kommission im Jahr 2024 den Public Procurement Data Space (PPDS)²¹⁵ im Rahmen der europäischen Datenstrategie²¹⁶ ins Leben gerufen, durch die Dateninitiative der Kommission für das öffentliche Auftragswesen²¹⁷ unterstützt wird und als integrierte EU-weite Plattform für Daten zum öffentlichen Auftragswesen dient, die bisher auf EU-, nationaler und regionaler Ebene verstreut waren. Die EU-Länder werden aufgefordert, ihre Datenquellen mit dem PPDS zu verknüpfen, was durch das Instrument für technische Unterstützung (TSI) der EU unterstützt werden kann.

Da Rosa, I. et al. (2025) unterstreicht das Potenzial des PPDS bei der Bewältigung von Herausforderungen, die sich aus einem Mangel an integrierten Daten ergeben, und weist darauf hin, dass ein kohärentes Verständnis des öffentlichen Auftragswesens in der EU in hohem Maße von nationalen Daten abhängt und dass die Integration von TED mit nationalen Datensätzen diese Möglichkeit eröffnet²¹⁸. Derzeit umfasst das PPDS etwa acht Jahre an Beschaffungsinformationen (2018-2025) aus TED und die nationalen Beschaffungsinformationen aus DE, AT, FI und NO.

²¹⁴ Europäische Kommission – Zugang auf öffentliche Beschaffungswesen (https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/business-framework-conditions/public-procurement_en).

²¹⁵ Europäische Kommission – Die Europäische Kommission Öffentliche Beschaffung Daten Weltraum (PPDS) (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/digital-procurement/public-procurement-data-space-ppds_en).

²¹⁶ Europäische Kommission – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine europäische Strategie für Daten, COM/2020/66 endgültig

²¹⁷ Europäische Kommission – Mitteilung der Kommission. Öffentliches Auftragswesen: Ein Datenraum zur Verbesserung der öffentlichen Ausgaben, zur Förderung einer datengestützten Politikgestaltung und zur Verbesserung des Zugangs zu Ausschreibungen für KMU, C/2023/1696. ABl. C 981 vom 16.3.2023, S. 1-11 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52023XC0316%2802%29&qid=1678976891382>).

²¹⁸ Da Rosa, I. et al. (2025), *Evaluation of Transparency...*, S. 111.

Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz im Beschaffungswesen werden von den Interessengruppen weitgehend unterstützt, wobei fast zwei Drittel der OPC-Befragten (427 von 691 Antworten) eine klare Rolle der Richtlinien dabei anerkennen. Die Gruppen von Interessenträgern, die die positivsten Meinungen äußerten, waren insbesondere: akademische Einrichtungen (87,9 %, 29 Antworten), Behörden (77 %, 151 Antworten), Wirtschaftsverbände (60,6 %, 66 Antworten), Unternehmen (57,7 %, 78

Antworten) und Nichtregierungsorganisationen (56,1 %, 37 Antworten; Abbildung 12 und Tabelle 16, S. 112). Was die öffentlichen Auftraggeber betrifft, so wurde dies durch TED-Umfragen von Ecorys (2025) bestätigt, in denen diese Gruppe angab, dass Transparenz für sie zunehmend an Bedeutung gewinnt (d. h. 57 % im Zeitraum 2008-2010 gegenüber 82 % im Zeitraum 2019-2024)⁽²¹⁹⁾.

Die Wirksamkeit der Transparenz zur Unterstützung fairer und wettbewerbsorientierter Vergabeverfahren hängt entscheidend von der Qualität der bereitgestellten Daten ab. Probleme wie fehlende, falsche oder inkonsistente Daten untergraben die Zuverlässigkeit der Vergabedaten, was wiederum die Fähigkeit der Interessengruppen beeinträchtigt, sich vertrauensvoll auf das System einzulassen²²⁰ und es den nationalen Wettbewerbsbehörden erschwert, wettbewerbswidrige Praktiken aufzudecken und zu untersuchen. Trotz regulatorischer Bemühungen hat die Nichtveröffentlichung wichtiger Informationen wie Vergabekriterien, Vertragsdauer und Preisgewichtung in vielen Mitgliedstaaten zugenommen, insbesondere nach 2016. So stieg beispielsweise der Anteil fehlender Vergabekriterien von 8,4 % auf 34,1 %, und das Fehlen von Daten zur Preisgewichtung betrifft mittlerweile mehr als die Hälfte aller Verfahren. Diese Lücken schrecken insbesondere weniger erfahrene oder grenzüberschreitende Bieter von einer Teilnahme ab und beeinträchtigen die allgemeine Integrität des Vergabeverfahrens. Sie erschweren die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber und verhindern den Einsatz automatisierter Datentools zur Korruptionsbekämpfung (Rabuzin und Modrusan, 2019)⁽²²¹⁾.

4.1.1.5.2 Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken und Integrität

Die Richtlinien zielten darauf ab, einen starken Rahmen gegen Korruption und wettbewerbswidrige Praktiken (Angebotsabsprachen) zu schaffen, indem sie Regeln zu Interessenkonflikten einführten und sicherstellten, dass Wirtschaftsteilnehmer, die wegen solcher Verstöße verurteilt/sanktioniert wurden, vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossen werden.

Trotz des bestehenden Rechtsrahmens bleibt das öffentliche Auftragswesen in den meisten Mitgliedstaaten ein Bereich mit hohem Korruptionsrisiko, auch wenn die Mitgliedstaaten kontinuierlich Anstrengungen unternehmen, um die Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen zu mindern²²². Die Gesamtkosten des Korruptionsrisikos im öffentlichen Auftragswesen in der EU-27 zwischen 2016 und 2021 wurden für alle Sektoren auf 29,6 Mrd. EUR geschätzt⁽²²³⁾. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, hat die Kommission

²¹⁹ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 64.

²²⁰ Da Rosa, I. et al. (2025), *Bewertung der Transparenz...*, S. 136.

²²¹ Rabuzin, K., & Modrusan, N. (September 2019). Vorhersage von Korruptionsindizes im öffentlichen Beschaffungswesen mithilfe von Methoden des maschinellen Lernens. In KMIS (S. 333-340).

²²² Europäische Kommission – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023. Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, COM/2023/800 final, S. 16 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0800>).

²²³ Das Risiko wird anhand eines Korruptionsrisikoindexes eingeschätzt, der auf der Grundlage einer Reihe von Warnsignalen erstellt wurde. So wurden beispielsweise Verträge mit einem einzigen Angebot oder ohne öffentliche Ausschreibung mit einem Warnsignal gekennzeichnet. Die Kosten des Korruptionsrisikos wurden anhand des Verhältnisses zwischen dem Vertragswert und dem geschätzten Vertragswert geschätzt. Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments – Verstärkung der Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Korruption. Kosten der Nichtdurchführung

verschiedene Initiativen ergriffen, wie das Pilotprojekt „Integritätspakte“²²⁴ oder das „Anti-Fraud Knowledge and Resource Centre“²²⁵ Wissens- und Ressourcenzentrum für Betrugsbekämpfung)²²⁵.

Das Korruptionsrisiko im öffentlichen Beschaffungswesen, gemessen am Korruptionsrisikoindex (CRI) auf EU-Ebene, variiert zwischen 2016 und 2021 erheblich. Das Risiko in den CRI-Werten stieg zwischen 2019 und 2021 um 10 %, nachdem es zwischen 2016 und 2018 zurückgegangen war. Laut Eurobarometer 2024 glauben 37 % der Befragten, dass Bestechung und Machtmissbrauch zum persönlichen Vorteil unter den für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständigen Beamten weit verbreitet sind. Ebenso äußern 52 % der EU-Befragten im Global Corruption Barometer von Transparency International Zweifel daran, dass öffentliche Aufträge in einem wettbewerbsorientierten Verfahren vergeben werden. Stattdessen glauben sie, dass das öffentliche Beschaffungswesen in ihren Ländern häufig durch Bestechung oder persönliche Beziehungen beeinflusst wird⁽²²⁶⁾.

Im Gegensatz dazu zeichnen die OPC-Ergebnisse ein positiveres Bild – die Meinung der Interessengruppen dazu, ob die Richtlinie **dazu beiträgt, Korruption zu verringern** und politischen Druck im öffentlichen Beschaffungswesen abzuwehren, war im Allgemeinen positiv (37,8 %, 258 Antworten). – 44,2 % der Unternehmen (57 Antworten), 42,1 % der Wirtschaftsverbände (45 Antworten) und etwa die Hälfte der akademischen Einrichtungen (17 Antworten) stimmten dieser Aussage zu. Ein weiteres Drittel der Interessengruppen (35,1 %, 240 Antworten) äußerte sich neutral – dies war die vorherrschende Position unter den Behörden (46,2 %, 91 Antworten). Schließlich stimmten nur 14,5 % der Befragten (99 Antworten)⁽²²⁷⁾ der Aussage nicht zu, dass die Richtlinien eine positive Rolle bei der Verringerung von Korruption und der Abwehr politischen Drucks spielen (Abbildung 9 und Tabelle 13, S. 109). Ebenso waren 36,9 % der Befragten (254 Antworten) – hauptsächlich Behörden (43,2 %, 85 Antworten), Unternehmen (42,6 %, 55 Antworten) und Wirtschaftsverbände (42,6 %, 46 Antworten) – der Meinung, dass die Richtlinien eine **Kultur der Integrität** und Fairness im öffentlichen Beschaffungswesen fördern, während ein Drittel (200 Antworten) eine neutrale Haltung einnahm, darunter 38,6 % der Behörden (76 Antworten). Im Gegensatz dazu vertraten 24,1 % der Befragten (166 Antworten) die gegenteilige Ansicht (Abbildung 10 und Tabelle 14, S. 110). Eine weitere Quelle – eine von Ecorys (2025) durchgeführte Umfrage – bestätigt, dass sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Wirtschaftsteilnehmer Fairness durchweg schätzen. Der Anteil der öffentlichen Auftraggeber, die Fairness im öffentlichen Beschaffungswesen für wichtig halten, stieg deutlich von nur 55 % im Jahr 2010 auf 78 % im Jahr 2025. Bei den Wirtschaftsteilnehmern blieb die Bedeutung von Fairness mit 55-56 % stabil⁽²²⁸⁾.

Es ist wichtig zu betonen, dass es zwischen den Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede gibt, die sich durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren erklären lassen, die diese Ergebnisse beeinflussen. So weisen beispielsweise einige Länder einen hohen Gesamtwert der Verträge (und eine hohe Gesamtzahl von Verträgen) auf.

Europa-Bericht (2023) EU-Parlament (2023). Verstärkung der Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Korruption, S. 57, ([https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/734687/EPRS_STU\(2023\)734687_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/734687/EPRS_STU(2023)734687_EN.pdf)).

²²⁴ Europäische Kommission – Integritätspakte (https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/integrity-pacts_en).

²²⁵ Europäische Kommission – Wissenszentrum für Betrugsbekämpfung. Betrug mit EU-Mitteln verhindern und aufdecken (https://antifraud-knowledge-centre.ec.europa.eu/index_en).

²²⁶ Transparency International (2021) Global Corruption Barometer. Europäische Union 2021. Meinungen und Erfahrungen der Bürger

Erfahrungen	von	Korruption,	S.	26
-------------	-----	-------------	----	----

²²⁷ Unter den EU-Bürgern überwogen die negativen Antworten – 22 von 52 Befragten (42,3 %) stimmten nicht zu, dass die Richtlinien zur Verringerung der Korruption beigetragen haben, während 18 Bürger (37,8 %) einer solchen positiven Rolle zustimmten.

²²⁸ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 57.

aber auch ein relativ hohes Korruptionsrisiko bei ihren öffentlichen Aufträgen im Laufe der Jahre im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27. Andere Länder weisen im Vergleich dazu niedrigere Werte des Korruptionsrisikoindex (CRI) auf, aber einen sehr hohen Gesamtwert der Aufträge für eines der Jahre, was zu hohen Kosten des Korruptionsrisikos führt²²⁹.

Jüngste Umfragen bestätigen, dass selbst für die Jahre 2023 und 2024 (nach Covid-19) das Korruptionsrisiko weiterhin als steigend wahrgenommen wird. Die Unternehmen teilen diese Bedenken. Die Eurobarometer-Umfrage 2024 zur Einstellung der Unternehmen gegenüber Korruption in der EU zeigt, dass 27 % der befragten Unternehmen in der EU, die an einem Vergabeverfahren teilgenommen haben, der Meinung sind, dass Korruption sie in den letzten drei Jahren daran gehindert hat, eine öffentliche Ausschreibung oder einen öffentlichen Auftrag zu gewinnen⁽²³⁰⁾.

Auf die Frage nach der Art der Unregelmäßigkeiten, mit denen sie konfrontiert waren, nannten die Unternehmen in ihrem Land als „sehr“ oder „ziemlich weit verbreitete“ Praxis Spezifikationen, die auf bestimmte Unternehmen zugeschnitten sind (61 %), weit verbreitete Interessenkonflikte bei der Bewertung von Angeboten (52 %), abgesprochene Angebote (50 %), den Missbrauch von Dringlichkeitsgründen zur Rechtfertigung nicht wettbewerbsorientierter oder beschleunigter Verfahren (46 %), den Missbrauch von Verhandlungsverfahren (45 %) und Änderungen der Vertragsbedingungen nach Vertragsabschluss (40 %).

Die durch die Richtlinien eingeführten Transparenzinstrumente bieten zwar Elemente, um dem Risiko von Korruption und wettbewerbswidrigen Praktiken entgegenzuwirken, doch sind festgestellte Lücken in der Datenqualität und fehlende Informationen, wie z. B. Auswahlmethode (Zuschlagskriterium), Verfahrensart, Name des Gewinners, Auftragswert usw., mit dem Risiko von Korruption und Angebotsabsprachen verbunden und geben Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Fairness der Beschaffungsergebnisse und untergraben die Wirksamkeit der Reform von 2014²³¹.

4.1.1.5.3 Professionalisierung

Die Richtlinien enthalten zwar keine direkten Maßnahmen zur Professionalisierung, aber sie haben die Grundlage für besser qualifizierte und kompetentere Mitarbeiter im Beschaffungswesen geschaffen. Professionelle Vergabebehörden sind unverzichtbar, um ein stärkeres Governance-Modell zu gewährleisten, in dem Transparenz gewahrt bleibt, Korruption verhindert wird und strategische politische Ziele verfolgt werden können. Seit Inkrafttreten der Richtlinien hat die Kommission zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens ergriffen (Tabelle 92, S. 247)⁽²³²⁾ insbesondere durch die Verabschiedung einer Empfehlung, die die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Professionalisierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten fördert (Oktober

²²⁹ EU-Parlament (2023), *Verstärkung der Bemühungen der EU...*, S. 58.

²³⁰ Europäische Kommission; Generaldirektion Migration und Inneres und Kantar, Einstellung von Unternehmen zur Korruption in der EU – Bericht, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023 (<https://data.europa.eu/doi/10.2837/350448>). Für diese Flash-Eurobarometer-Umfrage wurde zwischen dem 20. März 2023 und dem 6. April 2023 von Ipsos European Public Affairs eine repräsentative Stichprobe von Unternehmen mit einem oder mehreren Beschäftigten in sechs Schlüsselbranchen (siehe oben) befragt. Die Interviews wurden telefonisch mit Personen geführt, die Entscheidungsbefugnisse im Unternehmen haben (Geschäftsführer, Generaldirektor, CEO, Finanzdirektor), die die kommerziellen Aktivitäten leiten (kaufmännischer Leiter, Vertriebsleiter, Marketingleiter) oder als Rechtsberater tätig sind. Insgesamt wurden 12 875 Interviews durchgeführt.

²³¹ Da Rosa, I. et al. (2025), *Evaluation of Transparency...*, S. 110-111.

²³² Enthält einen umfassenden Überblick über die Initiativen der Kommission zur Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in den letzten zehn Jahren.

2017)²³³ und die Einführung eines europäischen Kompetenzrahmens für öffentliche Auftraggeber (ProcurComp^{EU}), einer Toolbox, die öffentlichen Verwaltungen, öffentlichen Auftraggebern und Beschaffungsfachleuten dabei helfen soll, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Beschaffung zu verbessern (Dezember 2020)²³⁴. Im Jahr 2022 wurde die Professionalisierung der Beschäftigten im öffentlichen Beschaffungswesen als eines der zwölf vorrangigen technischen Unterstützungsprojekte für 2023 in der Agenda für öffentliche Verwaltung⁽²³⁵⁾ festgelegt. Darüber hinaus hat die Kommission im Laufe der Jahre praktische Leitfäden und Schulungsprogramme bereitgestellt, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, Hinweise zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei der Auftragsvergabe^{zu geben(236)} und die Einführung umweltfreundlicher, sozial verantwortlicher und PPI⁽²³⁷⁾ zu fördern. Diese Initiativen haben einen strukturierten Rahmen und praktische Instrumente geschaffen, um die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung langfristiger Professionalisierungsstrategien zu unterstützen.

Trotz der Bemühungen auf EU- und Mitgliedstaatenebene bestehen weiterhin Herausforderungen. Qualifikations- und Kompetenzlücken, begrenzte Kompetenzmodelle und Zertifizierungsrahmen, unzureichende Schulungsmöglichkeiten zu fortgeschrittenen Beschaffungsthemen, geringe Attraktivität des Berufs sowie die Schwierigkeit, qualifizierte Beschaffungsfachleute zu halten, sind in vielen Ländern immer wiederkehrende Themen²³⁸. Ein erhebliches Hindernis ist die begrenzte Anerkennung der Beschaffung als eigenständiger Beruf²³⁹.

In diesem Zusammenhang sind die gemischten Ergebnisse der OPC-Umfrage erwähnenswert, in der ein Drittel der Befragten der Meinung war, dass die Richtlinien zur Professionalisierung beigetragen haben

²³³ Empfehlung (EU) 2017/1805 der Kommission vom 3. Oktober 2017 zur Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens – Aufbau einer Architektur für die Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens, *ABl.* L 259 vom 7.10.2017, S. 28-31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2017/1805/oj>.

²³⁴ ProcurComp^{EU} stellte eine Kompetenzmatrix mit einer Liste von 30 Schlüsselkompetenzen, ein Selbstbewertungsinstrument und einen allgemeinen Ausbildungslehrplan sowie einige Leitfäden zur Verfügung. Der Rahmen wurde in RO, SL, EE, MT, IT, IE, LT, HR und FR sowie außerhalb der EU umgesetzt. Europäische Kommission ProcurComp^{EU} die Europäische Kompetenz Rahmen für öffentliche Beschaffungswesen Fachleute. (https://commission.europa.eu/funding-tenders/tools-public-buyers/professionalisation-public-buyers/procurcompeu-european-competency-framework-public-procurement-professionals_en).

²³⁵ Zwischen 2019 und 2025 unterstützte die Kommission über das Instrument für technische Unterstützung (TSI) neun Professionalisierungsprojekte in acht Ländern (HU, RO, FR, EL, EE, MT, LT, SK), wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Kompetenzen, der Nutzung digitaler Instrumente, der Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung, der Förderung von Integrität und Transparenz, der Verbesserung der Systemleistung und der Unterstützung strategischer Reformen lag. Europäische Kommission – Flaggschiff-Projekt für technische Unterstützung 2023 (https://reform-support.ec.europa.eu/professionalization-public-procurement-personnel_en).

²³⁶ Europäische Kommission (2018) Leitfaden für Praktiker zum öffentlichen Beschaffungswesen zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten finanzierten von der Europäischen und Investitionsfonds Fonds. (https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/guides/public_procurement/2018/guidance_public_procurement_2018_en.pdf)

²³⁷ Um nur einige zu nennen: eine Bibliothek mit 90 Beispielen für bewährte Verfahren und Instrumente, die der Empfehlung von 2017 beigelegt sind zur Professionalisierung von öffentlichen (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/32184>), Leitlinien für die innovative Beschaffung (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/45975>) und Sozialer Beschaffung (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/45767>), Innovationspartnerschaft: Kurzanleitung von Praktikern (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/47178>), Öffentliche Beschaffungsverfahren und Instrumente zur Förderung von Innovation (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/47179>), Schulungsprogramm für CPBs.

²³⁸ OECD (2023), „Professionalisierung der Beschäftigten im öffentlichen Beschaffungswesen: Eine Übersicht über aktuelle Initiativen und Herausforderungen“, OECD Public Governance Policy Papers, Nr. 26, OECD Publishing, Paris, (<https://doi.org/10.1787/e2eda150-en>).

²³⁹ Wie von der OECD (2024) dargelegt, sind Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Beschaffungswesen als Beruf anerkannt ist, nach wie vor in der Minderheit – nur 17 von 35 OECD-Ländern (49 %) haben das öffentliche Beschaffungswesen als eigenständigen Beruf innerhalb des öffentlichen Dienstes anerkannt.

der öffentlichen Auftraggeber (38,4 %, 263 Antworten), während ein ähnlicher Anteil keinen solchen Effekt wahrnahm (33,6 %, 230 Antworten). Positive Rückmeldungen kamen von 35,5 % der Wirtschaftsverbände (38 Antworten), 41,1 % der Behörden (81 Antworten), 47,3 % der Unternehmen (61 Antworten) sowie 63,6 % der akademischen Einrichtungen (21 Antworten). Im Gegensatz dazu waren die Gewerkschaften die Gruppe, in der negative Meinungen am stärksten vertreten waren: 50 von 52 Antworten stimmten der Aussage nicht zu, dass die Richtlinien zu einer stärkeren Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber beigetragen haben (Abbildung 11 und Tabelle 15, S. 111).

Der Anteil erfolgloser Vergabeverfahren ist ein weiterer interessanter Indikator für die Verwaltungskapazität der öffentlichen Auftraggeber. Während die durchschnittliche Ausfallquote in der EU insgesamt bei 14,57 % liegt – aufgrund fehlender oder ungültiger Angebote oder abgebrochener Verfahren –, übersteigt sie in einigen Mitgliedstaaten 25 %. Diese Zahlen verdeutlichen systemische Ineffizienzen, die auf schlechte Planung, unklare Anforderungen, aber auch auf unzureichende Marktkennntnisse zurückzuführen sein können²⁴⁰.

4.1.1.5.4 Schlussfolgerungen – Governance

Inwieweit die Richtlinien von 2014 die Transparenz, Integrität und Professionalisierung des Beschaffungssystems verbessert haben, ist nach wie vor uneinheitlich und schwer zu messen, da eine wirksame Steuerung des öffentlichen Beschaffungswesens in hohem Maße von der Verfügbarkeit zuverlässiger und vergleichbarer Daten abhängt. Allerdings untergraben weit verbreitete Datenlücken und Qualitätsprobleme sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene die Transparenz und Integrität des Systems sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Auftragsvergabe im Einklang mit den politischen Zielen zu steuern und die Einhaltung der Richtlinien zu bewerten, um potenzielle Korruption und/oder wettbewerbswidrige Praktiken zu vermeiden⁽²⁴¹⁾. Daher wurden die Ziele der Richtlinien in Bezug auf die Grundsätze der Transparenz und Integrität nicht vollständig erreicht.

Was die Professionalisierung betrifft, so hat die zunehmende Komplexität des Beschaffungswesens, die durch die Ausrichtung auf umfassendere strategische politische Ziele und durch externe Faktoren wie geopolitische Instabilität und technologische Herausforderungen bedingt ist, den dringenden Bedarf an hochqualifizierten Beschaffungsfachkräften und Verwaltungskapazitäten verstärkt. Obwohl sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene erhebliche Fortschritte erzielt wurden, ist die Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens nach wie vor uneinheitlich.

4.1.2 Effizienz

Laut einer aktuellen TED-Umfrage unter Nutzern rückt die Effizienz im öffentlichen Beschaffungswesen zunehmend in den Fokus, insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern. Auf die Frage nach der Bedeutung ausgewählter Aspekte öffentlicher Beschaffungsverfahren gaben 41 % der öffentlichen Auftraggeber in den Jahren 2008-2010 „Effizienz“ an, während dieser Anteil in der aktuellen Umfrage auf 77 % gestiegen ist (Tabelle 93, S. 246). Angesichts der zentralen Rolle der Effizienz für die Gesamtfunktion des öffentlichen Beschaffungswesens als politische Maßnahme sollte anerkannt werden, dass das System häufig einen Ausgleich zwischen konkurrierenden politischen Zielen erfordert. Die Bewertung hat, hauptsächlich anhand der Rückmeldungen der Interessengruppen, mehrere Elemente identifiziert, die **unvermeidbare Kompromisse** mit sich bringen können, zum Beispiel:

²⁴⁰ Da Rosa, I., et al. (2025), *Evaluation of Transparency...*, S. 87.

²⁴¹ *Ebenda*, S. 15.

- Die Bündelung der Nachfrage durch Rahmenvereinbarungen oder zentrale Beschaffungsstellen kann die Transaktionseffizienz steigern und Kosten senken. Gleichzeitig kann eine solche Bündelung unbeabsichtigt den Zugang für KMU einschränken, die Schwierigkeiten haben, bei großen, gebündelten Aufträgen zu konkurrieren.
- Das Ziel der Förderung einer umweltfreundlicheren Beschaffung unterstützt zwar wichtige Umwelt- und Klimaschutzziele der EU, kann jedoch im Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung der Beschaffung stehen. Die Einbeziehung von GPP-Kriterien kann in der Praxis die Komplexität dieser Verfahren erhöhen, da die Ausarbeitung, Überprüfung und Überwachung von Umwelanforderungen technisches Fachwissen und zusätzliche Unterlagen erfordert, was insbesondere KMU von einer Teilnahme abhalten kann.
- Eine größere Flexibilität, wie z. B. ein leichter Zugang zu Verhandlungen, kann die Verfahren straffen und die Effizienz steigern. Eine solche Flexibilität kann jedoch auch die Transparenz verringern und die Schutzmaßnahmen gegen Korruption untergraben.
- Ein stärkerer Wettbewerb führt zu höheren Einsparungen. Er hat jedoch auch seinen Preis: Je mehr Bieter teilnehmen, desto mehr Teilnehmer gehen leer aus, deren Bemühungen für die Wirtschaft verlorene Kosten darstellen²⁴².

Bei der Bewertung der Gesamtkosten-Nutzen-Bilanz der Richtlinien sollte daher berücksichtigt werden, dass das **Nettoeffizienzergbnis** durch politische Entscheidungen beeinflusst werden kann, die **bestimmte Ziele auf Kosten anderer priorisieren**. Diese Kompromisse können gerechtfertigt sein, da die langfristigen Vorteile oder positiven externen Effekte – wie ökologische Nachhaltigkeit oder soziale Inklusion – die unmittelbaren Kosten überwiegen.

Unter Berücksichtigung des oben genannten politischen Kontexts wird die Gesamteffizienz der Richtlinien weitgehend von der Balance zwischen folgenden Faktoren abhängen:

- **direkten Kosten und Nutzen**, wie z. B. direkten Befolgungskosten gegenüber einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen auf der Nutzenseite, und
- **indirekten (gesellschaftlichen) Kosten und Nutzen**, wie z. B. entgangene Innovationsmöglichkeiten aufgrund zu aufwändiger Verfahren gegenüber indirekten Vorteilen für die Gesellschaft, wie z. B. lang- und kurzfristige Umweltvorteile durch GPP.

4.1.2.1 Direkte Kosten und Vorteile

In Bezug auf die direkten Kosten und Vorteile der Maßnahme wurden bei dieser Bewertung **direkte Befolgungskosten**²⁴³ ermittelt, die überwiegend in Form von Verwaltungskosten²⁴⁴ für die Durchführung der öffentlichen Vergabeverfahren anfallen, die von den öffentlichen Auftraggebern und

²⁴² „Der erste Kompromiss besteht zwischen Wettbewerb und Kosteneffizienz. Dieses Spannungsverhältnis [...] basiert auf der Vorstellung, dass mehr Transparenz und offene Verfahren mehr Bieter anziehen und so den Wettbewerb und die Ergebnisse der Auftragsvergabe verbessern. Mehr Bieter bedeuten jedoch auch einen höheren Ressourcenbedarf sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die öffentlichen Auftraggeber bei der Vorbereitung und Prüfung der Angebote.“; Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 93.

²⁴³ Kosten, die zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien getragen werden müssen; basierend auf BRT – Tool Nr. 56.

²⁴⁴ Kosten, die Unternehmen und Behörden aufgrund von Verwaltungsaufgaben entstehen, die zur Erfüllung der in den Richtlinien enthaltenen Verwaltungsaufgaben erforderlich sind; basierend auf BRT – Tool Nr. 56.

Wirtschaftsteilnehmer (Abschnitt 4.1.2.1.1 unten) sowie Anpassungskosten²⁴⁵, die von den Mitgliedstaaten getragen werden (Abschnitt 4.1.2.1.2 unten). Zweitens umfassen die direkten Kosten der Maßnahme auch die Durchsetzungskosten⁽²⁴⁶⁾ die mit der Überwachung der Umsetzung der Richtlinien verbunden sind und von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten getragen werden (siehe Abschnitt 4.1.2.1.3 zur dreijährlichen Berichterstattung). Schließlich werden im Folgenden auch die Transaktionsersparnisse (verstanden als **direkte regulatorische Vorteile**⁽²⁴⁷⁾) erörtert.

4.1.2.1.1 Zeit- und Kosteneffizienz von Verfahren

Es gibt zwei Hauptmethoden, um die Zeiteffizienz von Vergabeverfahren zu verstehen und zu messen, die unterschiedliche Dimensionen des Prozesses erfassen:

- Tatsächlich für das Verfahren aufgewendete Zeit (Personentage): Hiermit wird der **aktive Aufwand** gemessen, den das Personal (Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer) für die Abwicklung der Beschaffung aufwenden muss, z. B. für die Ausarbeitung von Dokumenten, die Bewertung von Angeboten und die Vorbereitung von Vergabeentscheidungen. Dies sind die direkten Compliance-Kosten.
- Zeit zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Auftragsvergabe (Kalendertage): Hier wird die **Gesamtdauer** des Vergabeverfahrens aus externer Sicht erfasst²⁴⁸. Sie umfasst Zeiträume, in denen die Behörden die Angebote aktiv bewerten, kann aber auch Zeiträume umfassen, in denen keine aktive Arbeit geleistet wird (z. B. Warten auf Genehmigungen oder Verzögerungen bei der Terminplanung)⁽²⁴⁹⁾. Sie liefert eine eher indirekte Messgröße, die für Lieferanten und die Reaktionsfähigkeit des Marktes relevant ist⁽²⁵⁰⁾ und stellt indirekte Kosten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Marktes dar.

Diese beiden Indikatoren ergänzen sich: Personentage zeigen den internen Aufwand, während Kalendertage angeben, wie schnell der Prozess zu Ergebnissen führt.

Was die direkten Kosten für die Einhaltung der Richtlinien angeht, so ist die durchschnittliche Anzahl der **Personentage**, die für öffentliche Beschaffungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte aufgewendet wurden, von 108 Tagen im Zeitraum 2008–2010 auf 57 Tage im Zeitraum 2019–2024 deutlich zurückgegangen²⁵¹. Bezogen auf die wichtigsten Verfahrensarten sank die Gesamtzahl der Tage für offene Verfahren von 107 auf 64. Bei Verhandlungsverfahren sank die Gesamtzahl der Tage von 116 auf 71 und bei Rahmenvereinbarungen von 70 auf 49 (Tabelle 94, S. 246).

²⁴⁵ Investitionen und Ausgaben, die öffentliche Stellen tragen müssen, um ihre Tätigkeit an die Anforderungen der Richtlinien anzupassen; basierend auf BRT – Tool Nr. 56.

²⁴⁶ Kosten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die mit der Umsetzung der Richtlinien verbunden sind, wie z. B. Überwachung; basierend auf BRT – Instrument Nr. 56. Es sei auch darauf hingewiesen, dass zwar Kosten im Zusammenhang mit der Vergabe oder Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Umsetzung der Richtlinien anfallen, diese jedoch nicht Gegenstand dieser Bewertung sind.

²⁴⁷ Dazu können eine höhere wirtschaftliche Produktivität, eine verbesserte Ressourcenallokation, Kosteneinsparungen, aber auch eine größere Vielfalt und bessere Qualität von Produkten und Dienstleistungen für die Endverbraucher gehören; basierend auf BRT – Tool Nr. 56.

²⁴⁸ Im Gegensatz zur Zeit bis zum Angebot, die in diesem Zusammenhang weniger relevant ist, da die kürzlich erhobenen Daten zeigen, dass sie sehr nahe an den gesetzlichen Mindestwerten liegt; Quelle: Ecorys (2025), Kosten-Nutzen-Analyse..., S. 79. ⁽²⁴⁹⁾ Es ist zu beachten, dass Personentage zwar einen relevanten eigenständigen Indikator für direkte Kosten darstellen, die mit der zweiten Kennzahl verbundenen Kosten jedoch bereits teilweise in der ersten Kennzahl erfasst sind und daher nicht als vollständig zusätzlicher Indikator für indirekte Kosten betrachtet werden sollten. Tatsächlich liegt die Gesamtdauer des Verfahrens an der Schnittstelle zwischen den direkten und indirekten Kosten des Systems.

²⁵⁰ Beispielsweise im Falle von Verzögerungen bei der Einleitung der Projekte oder der Blockierung von Ressourcen während des Wartens auf die Entscheidung über die Auftragsvergabe – in dieser Bewertung wird diese Art von indirekten Kosten als solche betrachtet, die die Gesellschaft insgesamt betreffen (siehe Anhang IV).

²⁵¹ Ecorys (2025), Kosten-Nutzen-Analyse..., S. 59.

Einer der Faktoren, die zu dieser Verbesserung beigetragen haben, war die Verkürzung der für die Durchführung von Vergabeverfahren benötigten Zeit aufgrund einer höheren Effizienz der öffentlichen Auftraggeber und der Wirtschaftsteilnehmer. Andere Faktoren, die zu den Gesamtergebnissen beigetragen haben, standen jedoch nicht im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen. Dazu gehörten ein Rückgang der Anzahl der pro Verfahren eingegangenen Angebote und eine seltenere Anwendung des zeitaufwändigsten nichtoffenen Verfahrens²⁵².

Was die **für die Bewertung der Angebote erforderliche Zeit** angeht, schätzt Ecorys (2025), dass die mittlere Anzahl von Tagen bis zur Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte um durchschnittlich 4 Tage gestiegen ist, von 58 Tagen im Zeitraum 2008-2010 auf 62 Tage im Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinien²⁵³. Am deutlichsten hat sich die Zeit für die Bewertung von Angeboten bei Rahmenverträgen und E-Auktionen verlängert (von 66 auf 94 Tage bzw. von 50 auf 78 Tage). Interessanterweise ist seit der Umsetzung der neuen Vorschriften die Zeit für die Bewertung von Angeboten für Rahmenverträge oder in E-Auktionen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte ziemlich ähnlich (²⁵⁴).

Um die Zeiteffizienz aus einer weiteren Perspektive zu betrachten, wurden Personen mit direkter Erfahrung im öffentlichen Beschaffungswesen²⁵⁵ zum Aufwand in den verschiedenen Beschaffungsphasen befragt (Tabelle 95, S. 246) – die öffentlichen Auftraggeber nannten die Phase vor der Vergabe sowohl für Einzelaufträge (53 %) als auch für Rahmenvereinbarungen (54 %) als die aufwändigste. Das Gleiche gilt für Wirtschaftsteilnehmer: 48 % der an Rahmenvereinbarungen beteiligten Unternehmen und 41 % der an einmaligen Ausschreibungen beteiligten Unternehmen empfanden diese Phase als aufwändig. Im Gegensatz zu den öffentlichen Auftraggebern wiesen die Wirtschaftsteilnehmer jedoch auch die Angebotsphase als besonders aufwändig hin (43 %), wenn auch in geringerem Maße bei Rahmenvereinbarungen (37 %).

Auf der Grundlage der oben genannten Daten zur Dauer der Verfahren in Personentagen und unter Zuweisung eines Geldwerts für diese Zeit stellte Ecorys (2025) fest, dass die **Gesamtkosten für Verfahren**, die über den EU-Schwellenwerten liegen, in konstanten Preisen im analysierten Zeitraum von etwa 34 600 EUR²⁵⁶ im Zeitraum 2008-2010 auf etwa 43 200 EUR im Zeitraum 2019-2024 gestiegen sind. Als Prozentsatz des Auftragswerts sind die Kosten jedoch im Laufe der Zeit zurückgegangen und machten durchschnittlich 0,9 % aus. Betrachtet man die verschiedenen Arten von Verfahren getrennt, so stiegen die Gesamtkosten von etwa 34 600 EUR auf etwa 46 400 EUR pro offenem Verfahren und von etwa 32 700 EUR auf etwa 42 900 EUR pro Verhandlungsverfahren. Die Kosten für nichtoffene Verfahren gingen zurück, aber auch ihre Verwendung (daher ist dieser Aspekt insgesamt weniger wichtig)⁽²⁵⁷⁾. Die durchschnittlichen Kosten pro Verfahren für öffentliche Auftraggeber sanken von 6 900 EUR²⁵⁸ im Zeitraum 2008-2010 auf 6 000 EUR im Zeitraum 2019-2024, während sie für Wirtschaftsteilnehmer von 4 700 EUR auf 11 400 EUR stiegen, was hauptsächlich auf die hohen Kosten für die Teilnahme von Unternehmen an Rahmenvereinbarungen (12 100 EUR) zurückzuführen ist. Im Gegensatz dazu sind die Kosten für die Teilnahme an Rahmenvereinbarungen für öffentliche Auftraggeber von 6 000 EUR pro Vertrag im Zeitraum 2008-2010 auf

²⁵² *Ebenda*, S. 57.

²⁵³ *Ebenda*, S. 82.

²⁵⁴ *Ebenda*, S. 83.

²⁵⁵ Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, die an Beschaffungsvorgängen beteiligt sind, für die Auftragsvergabeanzeigen im TED veröffentlicht wurden.

²⁵⁶ Angepasst an die Preise von 2022.

²⁵⁷ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 58.

²⁵⁸ Angepasst an die Preise von 2022, wie oben.

3 500 EUR im Zeitraum 2019-2024²⁵⁹. Schließlich halten die meisten Befragten der TED-Umfrage die oben genannten Kosten im Vergleich zu den potenziellen Gewinnen aus erfolgreichen Beschaffungen für weitgehend erschwinglich²⁶⁰.

Zu Vergleichszwecken kann auch eine Studie von Oslo Economics und Inventura (2023) für das norwegische Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei herangezogen werden, in der die Transaktionskosten im öffentlichen Beschaffungswesen geschätzt werden. Die oben genannten Transaktionskosten für die EU-Schwellenwerte belaufen sich durchschnittlich auf 156 000 bis 367 000 NOK (15 400 bis 36 300 EUR) pro Verfahren²⁶¹. Relativ gesehen entsprechen diese Kosten 0,2–0,5 % des Auftragswerts, was bemerkenswert ist, da die norwegische Studie sowohl die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs als auch die Nachverfolgung des Auftrags umfasste⁽²⁶²⁾. Die dänische Wettbewerbsbehörde (2019) schätzte die Transaktionskosten bei Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte auf 2,6 % (d. h. durchschnittliche Verwaltungskosten des Gesamtvertragswerts bis zur Vertragsunterzeichnung) für öffentliche Auftraggeber und 2 % für die erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer. Die relativen Verwaltungskosten nahmen mit steigendem Vertragswert ab⁽²⁶³⁾.

Vergleiche mit Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Jahr 2010 gaben 60 % der öffentlichen Auftraggeber an, dass Verfahren, die die EU-Schwellenwerte überschreiten, zeitaufwändiger sind als solche, die unterhalb der Schwellenwerte liegen. Laut Ecorys (2025) gab heute weniger als jeder dritte Befragte an, weiterhin mit diesen Problemen konfrontiert zu sein²⁶⁴. Bei den Wirtschaftsteilnehmern ging diese Einschätzung zwar weniger stark zurück, aber dennoch von 35 % im Jahr 2010 auf 27 % in der Zeit nach Inkrafttreten der Richtlinie. Was die Kosten angeht, so waren ursprünglich 39 % der öffentlichen Auftraggeber der Meinung, dass die Kosten bei Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte höher waren als bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte – bei den öffentlichen Auftraggebern hatte sich dieser Unterschied zuletzt auf 21 % verringert. Bei den Wirtschaftsteilnehmern blieben die Kostenunterschiede im Laufe der Zeit relativ stabil ⁽²⁶⁵⁾. Insgesamt haben die wahrgenommenen Unterschiede zwischen Verfahren oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte in beiden Bereichen (d. h. Zeitaufwand und Kosten) abgenommen, was entweder auf straffere Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte hindeutet oder darauf schließen lässt, dass die beiden Ebenen nun als zunehmend integrierter Markt funktionieren.

Laut den Befragten der OPC-Umfrage wird die Durchführung von Transaktionen nach den Vorschriften der Richtlinien im Allgemeinen nicht als einfacher angesehen als die Beschaffung unterhalb der EU-Schwellenwerte²⁶⁶. Nur 16,4 % gaben positives Feedback (109 Antworten), während mehr als die Hälfte der Befragten angaben, dass dies selten oder nie einfacher sei (58,6 %, 391 Antworten; Abbildung 58, S. 170). Auf die Frage nach einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis antworteten nur 9,9 % der Befragten (66 von 666) positiv. Im Gegensatz dazu

²⁵⁹ Ecorys (2025), *Cost-Benefit Analysis*..., S. 60.

²⁶⁰ Ebenda, S. 15.

²⁶¹ Oslo Economics (20 Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse*..., S. 58.

²³) Offentlige anskaffelser i 2022, Utarbeidet på oppdrag for Nærings- og fiskeridepartementet, 17. august 2023, S. 23 (<https://osloeconomics.no/wp-content/uploads/2023/11/OE-rapport-2023-51.-Rapport-til-anskaffelsesutvalget.-Offentlige-anskaffelser-i-2022.pdf>).

²⁶² Im Gegensatz zur dänischen Studie und den Schätzungen von Ecorys (2025), in denen die Folgekosten nicht berücksichtigt wurden.

²⁶³ Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (2019). *Transaktionskosten bei EU-Ausschreibungen*, S. 12 (<https://kfst.dk/media/54393/20190425-transaktionsomkostninger-ved-eu-udbud.pdf>).

²⁶⁴ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse*..., S. 62.

²⁶⁵ Ebenda, S. 58-59.

²⁶⁶ In diesem Abschnitt werden nur Antworten zum Thema Effizienz behandelt.

Fast die Hälfte gab negative Antworten („selten“ 34 % und „nie“ 11 % – insgesamt 300 Antworten; Abbildung 59, S. 171). Schließlich waren nur 19 % der Befragten (126) der Meinung, dass die Richtlinien zu schnelleren Verfahren führen, während fast 55 % (364) negative Antworten gaben (Abbildung 60, S. 172). Insgesamt neigt die vorherrschende Meinung deutlich zur Skepsis, obwohl eine beträchtliche Gruppe die Vorteile zumindest einiger Elemente der Regelung oberhalb der EU-Schwellenwerte anerkennt.

Vergleiche mit der privaten Beschaffung

In den Jahren 2008-2010 gab die Mehrheit der Wirtschaftsteilnehmer an, dass das öffentliche Beschaffungswesen zeitaufwändiger und kostspieliger sei als das Beschaffungswesen im privaten Sektor (58 % bzw. 59 %). Diese Einschätzung ging in der Zeit nach der Verabschiedung (2019-2024) auf 39 % (Zeitaufwand) und 34 % (Kosten) zurück. Im Einklang mit diesen Entwicklungen stieg der Anteil der Wirtschaftsteilnehmer, die das öffentliche Beschaffungswesen für effizienter als das Beschaffungswesen im privaten Sektor hielten, von 24 % im Zeitraum 2008-2010 auf durchschnittlich 35 % im Zeitraum 2019-2024. Diese Trends deuten darauf hin, dass die Kosten- und Zeiteffizienz des öffentlichen Beschaffungswesens im Vergleich zum privaten Markt allmählich zunehmend anerkannt wird⁽²⁶⁷⁾.

Was die OPC betrifft, wurden die Befragten auch gebeten, den Verkauf nach den Vorschriften der Richtlinien mit der privaten Beschaffung zu vergleichen²⁶⁸ – nur ein sehr geringer Anteil der Befragten gab an, dass der Einkauf nach den Richtlinien einfacher sei (3,7 %, 24 Antworten), während die Mehrheit das Gegenteil angab (49,2 %, 320 Antworten; Abbildung 68, S. 181). Auch hinsichtlich der Erzielung eines besseren Preis-Leistungs-Verhältnisses waren sie skeptisch und gaben überwiegend negative Rückmeldungen (32 %, 210 Antworten), wobei die größte Gruppe (38 %, 246 Antworten) keine Beurteilung abgeben konnte (Abbildung 69, S. 182). Schließlich war fast die Hälfte der Befragten (48,8 %, 315 Antworten) der Ansicht, dass der Verkauf im Rahmen der Richtlinien selten oder nie schneller ist als die private Beschaffung (Abbildung 70, S. 183).

4.1.2.1.2 Investitionen der Mitgliedstaaten in die IT-Infrastruktur

Im Rahmen der Bewertung wurde eine Umfrage unter den Mitgliedstaaten durchgeführt, um die Kosten für die Einrichtung und Wartung der für die Umsetzung der Richtlinien erforderlichen elektronischen Beschaffungssysteme zu ermitteln. Die Kommission erhielt Antworten von 14 Mitgliedstaaten²⁶⁹ und NO. Alle EU-Länder gaben an, zwischen 2023 und heute (Tabelle 5, S. 90) nach Inkrafttreten der eFormulare erhebliche Investitionen in elektronische Beschaffungssysteme getätigt zu haben. Mit Ausnahme eines Mitgliedstaats, der diese Dienstleistung an private Anbieter auslagert, nutzen 13 Länder staatliche Systeme oder eine Kombination aus öffentlichen und privaten Systemen (z. B. eProcurement-Systeme, die von Regierungsbehörden oder CPBs betrieben werden).

Der Umfang und das finanzielle Engagement für die Systeme variierten erheblich zwischen den Mitgliedstaaten, was weitgehend von der Größe des Landes beeinflusst wurde. Die Kosten reichten von mehreren hunderttausend Euro bis zu 10 Millionen Euro, wobei die mittleren Kosten bei etwa 1,4 Millionen Euro lagen. Der Großteil dieser Kosten, etwa 65 % bis 100 %, entfiel auf die Systemkonzeption und

²⁶⁷ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 58.

²⁶⁸ In diesem Abschnitt werden nur Antworten zum Thema Effizienz behandelt.

²⁶⁹ BE, HR, DK, EE, FI, FR, DE, HU, LV, MT, RO, SK, SI, SE.

Entwicklung, wobei die verbleibenden Ressourcen für Planung und Tests bereitgestellt wurden. Auch die Betriebs- und Wartungskosten variierten stark, wobei die mittleren Kosten fast 240 000 EUR pro Jahr erreichten. Einige Mitgliedstaaten haben bei der Angabe der laufenden Kosten auch die Kosten für Beratung und Schulung berücksichtigt.

4.1.2.1.3 Kosten der dreijährlichen Berichterstattung

Wie bereits erwähnt, verlangen die Richtlinien auch eine dreijährliche Berichterstattung gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 83 und 85 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 und 101 der Richtlinie 2014/25/EU. Diese Verpflichtung verursacht Verwaltungskosten, die sich aus diesen Vorschriften ergeben²⁷⁰. Eine Schätzung⁽²⁷¹⁾ des Aufwands für die Erstellung jeder nationalen Bewertung ergibt eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von etwa 0,35 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021-2024, wobei es sich in erster Linie um administrative Koordinierung, Datenextraktion sowie Analyse und Ausarbeitung handelt. Dieser Aufwand variiert zwischen 0,24 VZÄ für Länder mit geringerer Einwohnerzahl und 0,63 VZÄ für die größten Länder und fällt alle drei Jahre an.

4.1.2.1.4 Transaktionsbezogene Einsparungen

Aus einer breiteren Perspektive weist die Wirtschaftsliteratur durchweg auf einen positiven Zusammenhang zwischen Wettbewerb und Kosteneffizienz im öffentlichen Beschaffungswesen hin. So erzielen laut Bek Aagaard, K. & Gregers Linaa, J. (2024) öffentliche Auftraggeber eine durchschnittliche Preisreduzierung von 4,6 %, wenn zwei statt nur ein Angebot eingeht. Bei vier eingegangenen Angeboten liegt der Vertragspreis um 9,7 % niedriger als bei nur einem Angebot²⁷². Es ist auch offensichtlich, dass der Preis beispielsweise um etwa 5,1 % niedriger ist, wenn der öffentliche Auftraggeber vier statt zwei Angebote erhält (9,7 % - 4,6 %). Darüber hinaus zeigt die Analyse auf der Grundlage von Daten zum öffentlichen Beschaffungswesen in Dänemark, dass ein stärkerer Wettbewerb die Wahrscheinlichkeit eines übersteuerten Zuschlags senkt, der als ein Vertragspreis definiert ist, der den erwarteten Wert um mehr als 20 % übersteigt²⁷³. Schließlich zeigen ihre Schätzungen, dass ein zusätzliches Angebot im Durchschnitt mit einem Rückgang des Auftragspreises um 2,5 % einhergeht⁽²⁷⁴⁾. Signifikante Preissenkungen wurden insbesondere bei regionalen öffentlichen Aufträgen, bei Bauaufträgen und bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage des niedrigsten Preises anstelle von MEAT beobachtet (Abbildung 98, S. 249)⁽²⁷⁵⁾. Die oben genannten Ergebnisse liegen auch in derselben Größenordnung wie die vorherige Bewertung⁽²⁷⁶⁾ der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, in der festgestellt wurde, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ausschreibung veröffentlicht und ein offenes Verfahren anwendet, mit einem Gesamtnutzen in Höhe von 3,8 % des endgültigen Auftragswerts rechnen kann. Laut derselben Quelle

²⁷⁰ Diese sind gemäß dem Instrumentarium für bessere Rechtsetzung – Instrument Nr. 56 – eine Art direkter Befolgungskosten. Eine vollständige Übersicht über die Kostenarten findet sich in Anhang VI.

²⁷¹ Weitere Einzelheiten sind Anhang IV zu entnehmen.

²⁷² Bek Aagaard, K., & Gregers Linaa, J. (2024). Die Auswirkungen des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge auf die öffentlichen Finanzen, S. 7, (<https://kfst.dk/media/bmgijy3w/the-impact-of-competition-for-public-contracts-on-public-finance.pdf>).

²⁷³ Ebenda, S. 7.

²⁷⁴ Ebenda, S. 9.

²⁷⁵ Ebenda, S. 9-10.

²⁷⁶ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Bewertungsbericht, Auswirkungen und Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge – Teil I, SEC(2011) 853 final, Brüssel, 27.6.2011.

Die Gesamtpreise für in der EU ausgeschriebene Verfahren lagen um 2,5 bis 10 % unter den ursprünglichen Schätzungen der öffentlichen Auftraggeber²⁷⁷.

4.1.2.2 Indirekte Kosten und Vorteile

Während direkte Kosten und Vorteile in der Regel leichter zu ermitteln sind, lassen sich indirekte Auswirkungen – sowohl positive als auch negative – deutlich schwieriger messen. Selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen die Vorschriften einhalten, können übermäßig komplexe oder präskriptive Anforderungen zusätzliche Belastungen verursachen. Diese schlagen sich zwar nicht immer in direkten finanziellen Auswirkungen nieder, führen aber dennoch zu entgangenen Chancen und Ineffizienzen.

Die erste Art der **indirekten Kosten** (d. h. negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Marktes), die in der Bewertung ermittelt wurde, hängt mit der Verlängerung der Dauer der Verfahren von der Einreichungsfrist bis zur Vergabe zusammen, was die externe Effizienz und Geschwindigkeit des Prozesses widerspiegelt. Dieser Indikator ist für die Reaktionsfähigkeit des Marktes und die Planung durch die Lieferanten von Bedeutung (siehe Abschnitt 4.1.2.1.1). Darüber hinaus ergeben sich, wie insbesondere aus den Rückmeldungen der Interessengruppen hervorgeht, weitere indirekte Kosten durch einen eingeschränkten Wettbewerb, einen begrenzten Marktzugang, geringere Investitionen und einen Rückgang der Innovationstätigkeit. Anhang VI (Tabelle 100, S. 251) enthält weitere Einzelheiten, die durch Beispiele untermauert werden und sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die durch sektorale Rechtsvorschriften zu obligatorischer GPP verursachte administrative und rechtliche Komplexität führt dazu, dass weiterreichende Vorteile verloren gehen, darunter eine geringere Verbreitung nachhaltiger Praktiken und der Verlust positiver Ausstrahlungseffekte, die die Beschaffung sonst in der Wirtschaft hervorrufen könnte.
- Übermäßig präskriptive oder restriktive Vorschriften, wie z. B. übermäßige finanzielle Anforderungen an KMU, können zu verpassten Chancen für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen führen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, wo KMU oft in die lokale Wirtschaft eingebettet sind.
- Informationsasymmetrien aufgrund sprachlicher Anforderungen, wie z. B. Ausschreibungsunterlagen, die nur in der Sprache des öffentlichen Auftraggebers verfügbar sind, können die Vielfalt der Lieferanten verringern. Eine engere Lieferantenbasis verringert in der Folge die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten.
- Schwache Anreize für die vorkommerzielle Auftragsvergabe, wie z. B. das Fehlen angemessener Risikoteilungsmechanismen für Bieter, halten Unternehmen aufgrund hoher Risiken und unsicherer Renditen davon ab, in neue Lösungen zu investieren. Diese Zurückhaltung kann zu entgangenen Innovationen führen und sowohl dem öffentlichen Sektor als auch der Gesamtwirtschaft potenzielle langfristige Vorteile vorenthalten.

Kurzfristig können alle oben genannten Faktoren Unternehmen davon abhalten, Angebote abzugeben, was zu einem engeren Kreis von Wettbewerbern führt, was letztlich höhere Kosten für die öffentlichen Auftraggeber zur Folge hat.

In Bezug auf **indirekte Vorteile** lieferte die Bewertung Belege für die folgenden Ergebnisse, die sich aus den Richtlinien ergaben:

²⁷⁷ Ebenda, S. xviii.

- Indirekte Vorteile der Einhaltung (d. h. Ausstrahlungseffekte): Die Richtlinien förderten – in unterschiedlichem Maße – umweltfreundlichere, innovativere und integrativere Praktiken, insbesondere bei den öffentlichen Auftraggebern, und gaben damit ein Beispiel für den gesamten Markt. Außerdem verbesserten sie die öffentlichen Dienstleistungen durch elektronische Beschaffung und trieben die Professionalisierung der öffentlichen Verwaltung voran.
- Breitere makroökonomische Vorteile: Die Richtlinien förderten die Beteiligung von KMU, begünstigten das Wirtschaftswachstum an der Basis und boten breitere gesellschaftliche Vorteile. Dies wurde durch den Einsatz umweltfreundlicherer, innovativerer und integrativerer Produkte und Dienstleistungen durch die öffentlichen Verwaltungen erreicht.
- Sonstige nichtmonetäre Vorteile: Die Richtlinien erleichterten die Überwachung der Politik, indem sie Zugang zu strukturierten Daten gewährten und es den Bürgern ermöglichten, die effiziente und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel leichter zu überprüfen.

Was schließlich die indirekten Vorteile betrifft, so ergab eine unter den Mitgliedstaaten durchgeführte Umfrage zu den Kosten für die Einrichtung und Wartung von E-Beschaffungssystemen (siehe Abschnitt 4.1.2.1.3), dass die Einführung von E-Beschaffungssystemen zahlreiche Vorteile mit sich bringt, wobei die verbesserte Transparenz und die einfachere Überwachung von Korruptionsrisiken und Angebotsabsprachen am bedeutendsten sind. Dies führte häufig zu einer höheren Beteiligung und förderte letztlich ein wettbewerbsfähigeres Umfeld. Die Offenheit und Transparenz der Online-Plattformen trug auch dazu bei, dass die öffentlichen Auftraggeber voneinander lernen konnten. Die Nutzer schätzten auch, dass die Systeme benutzerfreundlicher wurden und Funktionen wie Benachrichtigungen und verbesserte Such- und Filtermechanismen enthielten, die zur Rationalisierung der Beschaffungsprozesse beitragen. Darüber hinaus trägt der Einsatz moderner elektronischer Beschaffungssysteme erheblich zur Standardisierung der Beschaffungsunterlagen, zur Vereinfachung der Überwachungsprozesse, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Erhöhung der Sicherheit bei. Ein Mitgliedstaat berichtete von einer deutlichen Verbesserung der Nutzerzufriedenheit mit einer integrierten Plattform, die alle Phasen des Ausschreibungsprozesses unterstützt, während ein anderer Mitgliedstaat eine höhere Effizienz bei der Veröffentlichung von Ausschreibungen, der Überprüfbarkeit, der Einhaltung von Vorschriften und der Zugänglichkeit für KMU feststellte.

4.1.2.3 Gesamtbilanz zwischen Kosten und Nutzen

Die Bewertung hat neue Erkenntnisse über die Transaktionskosten geliefert, wobei die durchschnittlichen Kosten des Verfahrens für den Zeitraum 2019-2024 auf 43 200 EUR geschätzt werden (ein Anstieg gegenüber 34 600 EUR vor der Reform von 2014), obwohl diese Kosten als Anteil des Auftragswerts auf 0,9 % (von 1,4 %) zurückgegangen sind²⁷⁸. Was die Einsparungen angeht, so kann eine Straffung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Beschaffungsprozesse erhebliche Vorteile mit sich bringen: Mit jedem zusätzlichen Angebot sinkt der Vertragspreis um durchschnittlich 2,5 %. Dies deutet darauf hin, dass trotz der damit verbundenen Transaktionskosten die **Gesamteffizienz des Systems in Bezug auf die direkten Auswirkungen positiv ist**, da die Gewinne in Bezug auf das Preis-Leistungs-Verhältnis den Verfahrensaufwand deutlich übersteigen.

Aus einer breiteren Perspektive lässt die Bewertung den Schluss zu, dass **die indirekten Kosten** zwar größtenteils in Form von entgangenen Chancen auftreten, diese jedoch offenbar weitgehend durch die **breitere**

²⁷⁸ EG (2011). *Öffentliches Auftragswesen in Europa – Kosten und Wirksamkeit*, Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, PwC, Amt für Veröffentlichungen, März 2011, S. 6 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/0cfa3445-7724-4af5-8c2b-d657cd690c03>).

Vorteile, die sich aus den Richtlinien ergeben. Diese Vorteile sind zwar diffuser, aber dennoch erheblich: verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht mit Vorteilen in Form von weniger Korruption, einfachere Überwachung der Politik durch besser strukturierte Daten als vor der Reform und umfassendere gesellschaftliche Gewinne durch die Förderung umweltfreundlicherer, innovativerer und integrativerer Praktiken. Auch wenn die Vorschriften mit erheblichen (vorwiegend direkten) Kosten verbunden sein mögen, zeigt der breitere Nutzen, den sie für Wirtschaft und Gesellschaft bringen, dass **das System** aus langfristiger und kollektiver Sicht **einen Nettonutzen generiert**.

4.1.3 Kohärenz

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, inwieweit die drei bewerteten Richtlinien sowohl hinsichtlich ihrer Bestimmungen als auch ihrer Ziele noch untereinander kohärent sind und ob die Richtlinien noch mit dem allgemeinen politischen Rahmen, in dem sie umgesetzt werden sollen, im Einklang stehen.

4.1.3.1 Interne Kohärenz

Die Richtlinien zielten auf die Verwirklichung mehrerer Ziele ab, darunter die Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben, die Erleichterung der Beteiligung von KMU und die Befähigung der Auftraggeber, die öffentliche Auftragsvergabe besser zur Unterstützung umweltpolitischer, sozialer und innovationspolitischer Ziele zu nutzen²⁷⁹.

Laut ECA (2023) führte die Einbeziehung mehrerer Ziele in die Reform von 2014 zu unbefriedigenden Fortschritten bei der Entwicklung der öffentlichen Beschaffungspraktiken, wobei einige Ziele miteinander in Konflikt standen²⁸⁰. Auf der Grundlage einer für diese Bewertung durchgeführten Studie⁽²⁸¹⁾ wurden jedoch keine wesentlichen Konflikte zwischen den Hauptzielen der Richtlinien festgestellt. Caranta, R. (2025) argumentiert vielmehr, dass die Richtlinien einen ausgewogenen Rahmen geschaffen haben, ohne die Effizienz des öffentlichen Beschaffungswesens zu beeinträchtigen und ohne dass es Anzeichen für größere Unstimmigkeiten gibt.

Caranta, R. (2025) vertrat die Auffassung, dass die Rechtsunsicherheit darauf zurückzuführen ist, dass die Richtlinien institutionelle öffentlich-private Partnerschaften nicht behandeln. Dies lässt sich damit begründen, dass die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden und privaten Einrichtungen durch die Gründung von Joint Ventures gemäß dem Grundsatz der freien Verwaltung⁽²⁸²⁾ vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU ausgenommen ist (die Grundsätze des Vertrags bleiben jedoch anwendbar)⁽²⁸³⁾.

Darüber hinaus erscheinen die Bestimmungen zur Vertragsausführung unzureichend, um den Binnenmarkt und die Verwirklichung strategischer Ziele und Integritätsaspekte vollständig zu unterstützen, wie Caranta, R. (2025) hervorhebt. Insbesondere enthalten die Richtlinien keine Vorschriften zur Durchsetzung von Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts. Dies gewährleistet zwar, dass sich die öffentlichen Auftraggeber an die nationalen Rechtstraditionen anpassen können, gemäß

²⁷⁹ Erwägungsgrund (2) der Richtlinie 2014/24/EU.

²⁸⁰ ECA (2023), Sonderbericht 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU..., S. 48.

²⁸¹ Caranta, R. (2025), *Kohärenz in den EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Studie zur internen Kohärenz zwischen den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen*, Universität Turin, 2025, S. 119 (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/3304248>).

²⁸² Artikel 2 der Richtlinie 2014/23/EU.

²⁸³ Rechtssache C-332/20, *Roma Multiservizi* [2022] ECLI:EU:C:2022:610, Randnr. 53.

Caranta, R. (2025) zufolge führt das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes zu einer Fragmentierung des Rechtsrahmens und untergräbt die Verwirklichung strategischer Ziele.

Was insbesondere das Verhältnis zwischen den drei Richtlinien und den damit verfolgten Zielen angeht, so kam die Studie von Caranta, R. (2025) zu dem Ergebnis, dass sie weitgehend dieselben Ziele verfolgen, obwohl die Nachhaltigkeit in der Richtlinie 2014/23/EU weniger prominent ist. Viele Bestimmungen der Richtlinien sind identisch oder sehr ähnlich formuliert. Im Vergleich zur Richtlinie 2014/24/EU sind Caranta, R. (2025) der Ansicht, dass die Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU mehr Wert auf Flexibilität legen, was sich zwar in einigen Vorschriften widerspiegelt (z. B. in Bezug auf Qualifizierungssysteme oder flexiblere Verfahren), in vielen anderen jedoch nicht. Umgekehrt sind einige Unterschiede in den Vorschriften (z. B. zum Auswahl- und Ausschlusssystem oder zu Interessenkonflikten) laut Caranta, R. (2025) durch die Besonderheiten der Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus kam die Analyse von Caranta, R. (2025) zu dem Schluss, dass die Existenz mehrerer Rechtstexte und die Schwierigkeit, deren jeweiligen Anwendungsbereich zu unterscheiden, die Beteiligten, einschließlich der nationalen Gerichte, verwirren und somit das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung der Vorschriften weiter erhöhen. Letzteres wurde auch in der gezielten Konsultation mit den erstinstanzlichen Überprüfungsstellen der Mitgliedstaaten erwähnt.

Was die Konsultation der Interessengruppen angeht, so zeigen die Ergebnisse, dass zwar ein beträchtlicher Teil der Befragten (29,7 %, 199 Antworten) die drei Richtlinien als kohärent empfindet, ein größerer Anteil jedoch entweder neutral (35,8 %, 240 Antworten) oder unsicher (21,8 %, 146 Antworten) ist, was auf einen weit verbreiteten Mangel an klarer Meinung hindeutet. Nur eine Minderheit (12,8 %, 86 Antworten) lehnte die Aussage ausdrücklich ab. Unter den Behörden überwog die neutrale Haltung (40,5 %, 79 Antworten), während 31,8 % (62 Antworten) der Kohärenz der Richtlinien zustimmten. Ähnlich verhielten sich 32,3 % der Wirtschaftsteilnehmer (40 Antworten), die neutral waren, gefolgt von 30,1 % (38 Antworten), die keine Meinung zu diesem Thema hatten (Abbildung 48 und Tabelle 52, S. 157). Diese Verteilung deutet darauf hin, dass zwar offene Kritik an der Kohärenz begrenzt ist, aber auch kein starker Konsens besteht, der diese bestätigt, was möglicherweise auf ein begrenztes Bewusstsein für das Zusammenspiel zwischen den Richtlinien oder gemischte Erfahrungen mit ihrer praktischen Anwendung zurückzuführen ist. In ähnlicher Weise stimmen zwar 39,1 % der OPC-Befragten (262 Antworten) zu, dass die Ziele der Richtlinien kohärent erreicht wurden²⁸⁴, bleibt fast die Hälfte der Befragten neutral²⁸⁵ oder unsicher – 26,9 % äußerten sich neutral (180 Antworten), während 21,2 % die Option „weiß nicht“ wählten (142 Antworten) – und 12,84 % stimmen ausdrücklich nicht zu. Die Gesamtverteilung der Antworten deutet darauf hin, dass die Ziele noch immer nicht allen klar sind und viele möglicherweise nicht über ausreichende Kenntnisse oder praktische Erfahrungen verfügen, um sich eine fundierte Meinung zu bilden (Abbildung 49 und Tabelle 53, S. 158).

Während ECA (2023) die Ziele der Richtlinien als widersprüchlich bewertete, zeigt die Bewertung, dass die Richtlinien nicht inkohärent sind, sondern dass ihre Auslegung und Anwendung für die Interessengruppen Schwierigkeiten bereitet – was mit den Ergebnissen in Abschnitt 4.1.1.1 übereinstimmt. Diese Schwierigkeiten lassen sich durch die Anwendung der Richtlinien in Verbindung mit zusätzlichen nationalen Rechtsvorschriften erklären. Die Ziele des öffentlichen Beschaffungswesens sind weitgehend kohärent geblieben. Die Ausweitung der Beschaffungspolitik

²⁸⁴ Insbesondere stimmten 44,7 % der Wirtschaftsverbände (46 Antworten) und 37,1 % der Unternehmen (46 Antworten) zu.

²⁸⁵ Unter den Behörden war die neutrale Haltung am häufigsten (39,4 %, 76 Antworten), gefolgt von der Zustimmung zur Kohärenz der Ziele der Richtlinien (37,3 %, 72 Antworten).

Ziele durch zusätzliche sektorale Rechtsvorschriften²⁸⁶ erhöhten jedoch die Komplexität der EU-Vergabevorschriften, die von öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern anzuwenden sind, wie auch vom Rechnungshof (2023)²⁸⁷ hervorgehoben und in Abschnitt 4.1.3.2 weiter ausgeführt wird.

4.1.3.2 Externe Kohärenz

Der Rechtsrahmen der EU für das öffentliche Auftragswesen, der traditionell die Verfahrensvorschriften für Aufträge über einem bestimmten Wert regelt, wurde in den letzten Jahren um zahlreiche Rechtsinstrumente auf EU-Ebene (Richtlinien und Verordnungen) mit erheblichen Anforderungen an das öffentliche Auftragswesen erweitert²⁸⁸.

Diese sich überschneidenden Rechtsrahmen – von Energie- und Verteidigungsvorschriften bis hin zu Vorschriften für den digitalen Bereich und den Umweltschutz – haben ein ohnehin schon komplexes System noch komplexer gemacht und zu seiner Fragmentierung geführt. Infolgedessen haben öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer zunehmend Schwierigkeiten, die Vorschriften einheitlich auszulegen und anzuwenden, was die Rechtsklarheit, die Einhaltung der Vorschriften und die Kohärenz des öffentlichen Auftragswesens als politisches Instrument gefährden könnte²⁸⁹.

Laut Janssen, W.A. (2025) lassen sich die Probleme im Zusammenhang mit der Kohärenz zwischen den Richtlinien (2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU) und anderen EU-Rechtsinstrumenten zur Regulierung des öffentlichen Auftragswesens in zwei Ebenen unterteilen:

- Die erste Ebene betrifft Fragen wie: Inkohärenz bei der Verwendung von Begriffen (z. B. Verwendung unterschiedlicher Definitionen von „Lebenszyklus“ in der Verordnung 2024/1781 und der Richtlinie 2014/24/EU) und des Anwendungsbereichs (z. B. gelten die Anforderungen für das öffentliche Beschaffungswesen in der Richtlinie 2023/1791 auch für Verfahren unterhalb der Schwellenwerte der Richtlinien und für bestimmte Beschaffungen, die von diesen ausgenommen sind); Fehlen geeigneter Querverweise auf die Richtlinien, unklare inhaltliche Überschneidungen ohne Rechtskonflikte (wie zwischen Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 9 der Mindestlohnrichtlinie 2022/2041) oder Unterschiede bei den Berichts- und Überwachungsanforderungen⁽²⁹⁰⁾. Darüber hinaus decken einige dieser zusätzlichen Instrumente Konzessionen ab, andere hingegen nicht, ohne dass dafür eine klare Begründung vorliegt.
- Die zweite Ebene der Bedenken betrifft die Inkohärenz in Bezug auf Rechtskonflikte, d. h. widersprüchliche rechtliche Verpflichtungen zwischen den Richtlinien und anderen Rechtsinstrumenten führen zu Verstößen gegen das EU-Recht, wenn sie gleichzeitig angewendet werden (z. B. die Aufnahme einer Sorgfaltspflicht in die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit).

²⁸⁶ Siehe z. B. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1–111, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>.

²⁸⁷ Siehe Abschnitt 4.1.3.2.

²⁸⁸ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

²⁸⁹ Janssen, W.A. (2025), *Die Kohärenz der Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen...*, S. 57-58.

²⁹⁰ Während beispielsweise die Verordnung (EU) 2024/3110 von den Mitgliedstaaten verlangt, über die Anwendung der Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich im Rahmen der alle drei Jahre erfolgenden Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2014/24/EU zu berichten, schreibt die Richtlinie (EU) 2019/1161 eine separate Berichterstattung alle fünf Jahre vor, und die Verordnung (EU) 2023/1542 enthält keine Berichterstattungspflichten.

2024/1760 schafft eine rechtliche Inkohärenz mit der Anforderung der „Verbindung zum Gegenstand“ gemäß den Richtlinien).²⁹¹

In Bezug auf die Charta der Grundrechte sind die Richtlinien kohärent und haben keine wesentlichen Auswirkungen – weder positive noch negative.

Während des OPC äußerten die Interessengruppen Bedenken hinsichtlich der Kohärenz der Beschaffungsrichtlinien von 2014 mit den Beschaffungsvorschriften, die in den letzten Jahren in sektoralen Rechtsvorschriften eingeführt wurden. 36,9 % der Befragten (248 Antworten) stimmten der Aussage, dass diese Vorschriften kohärent sind, nicht oder überhaupt nicht zu²⁹² und nur 10,9 % (73 Antworten) die Ansicht teilten, dass die Richtlinien und die sektoralen Rechtsvorschriften kohärent sind (Abbildung 52 und Tabelle 56, S. 161). Andererseits äußerten sich die Interessenträger weder zur Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften für die Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit (Richtlinie 2009/81/EG) und den Richtlinien noch zur Kohärenz der Richtlinien mit den Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe, wobei viele Befragte zu diesen beiden Themen keine Meinung hatten.

Auch Altaee (2025) betonte, dass Experten für öffentliches Beschaffungswesen auf die Komplexität hingewiesen haben, die sich aus dem wachsenden Bestand an sektoralen Rechtsvorschriften ergibt, die zusätzliche ökologische und soziale Anforderungen einführen, die öffentliche Auftraggeber zusätzlich zu den Beschaffungsrichtlinien von 2014 erfüllen müssen. Laut Altaee (2025) birgt diese Fragmentierung ohne klaren Mechanismus für Kohärenz oder Hierarchie die Gefahr, dass die für das öffentliche Beschaffungswesen Verantwortlichen überfordert werden und die Wirkung der Politik verwässert wird.⁽²⁹³⁾

In ähnlicher Weise betont der Europäische Ausschuss der Regionen in einem aktuellen Bericht²⁹⁴, dass der Geltungsbereich der EU-Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, der über die Richtlinien hinausgeht und sektorspezifische (vertikale) sowie horizontale Verordnungen und Richtlinien umfasst, einen komplexen Rahmen für lokale und regionale Behörden geschaffen hat, insbesondere in bestimmten Sektoren²⁹⁵.

4.1.3.3 Schlussfolgerungen – Kohärenz

Während des Bewertungszeitraums blieben die Richtlinien untereinander konsistent, auch wenn ihre Auslegung unter einigen Unstimmigkeiten litt. Während somit nur begrenzte Probleme hinsichtlich der internen Kohärenz der Richtlinien festgestellt wurden, hat die Einführung zahlreicher Beschaffungsvorschriften in anderen Rechtsakten zu einer Fragmentierung des Rechtsrahmens geführt, was Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Kohärenz und Anwendbarkeit aufkommen lässt. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der Beschaffungsvorschriften für die Nutzer dadurch zunehmend ungewiss geworden.

²⁹¹ Janssen, W.A. (2025), *Die Kohärenz der Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen...*, S. 52.

²⁹² Besonders negativ äußerten sich die Behörden, von denen 41,3 % (81 Antworten) der Aussage nicht zustimmten, sowie die Gewerkschaften (47 von 50 Antworten).

²⁹³ Altaee (2025), *Bewertung des öffentlichen Auftragswesens in der EU...*, S. 14.

²⁹⁴ Europäischer Ausschuss der Regionen: Kommission für Wirtschaftspolitik, Valenza, A., Odoardi, L., Giorgino, E., Marchetti, G. E. et al., *Wie sich die EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen auf Regionen und Städte auswirken*, Europäischer Ausschuss der Regionen, 2025, (<https://data.europa.eu/doi/10.2863/0379789>).

²⁹⁵ Ausschuss der Regionen (2025) *Wie sich die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ...*, S. 72.

4.2 Wie hat sich die Intervention der EU ausgewirkt und für wen?

Das vorrangige Ziel der Harmonisierung des öffentlichen Auftragswesens in der EU bestand darin, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der gesamten EU zu schaffen, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu fördern. Angesichts dieses Ziels kann man sagen, dass die Richtlinien greifbare Vorteile gebracht haben, die für die Mitgliedstaaten allein nur schwer zu erreichen gewesen wären: Die fortgesetzte Harmonisierung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen auf EU-Ebene hat eine wichtige Rolle bei der Schaffung eines gerechteren und transparenteren Umfelds sowohl für Behörden als auch für Wirtschaftsteilnehmer gespielt. Die Richtlinien bieten auch eine solide gemeinsame Grundlage für die Schaffung strategischer Hebelwirkungen für das öffentliche Auftragswesen als politisches Instrument. Angesichts der Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens in der heutigen wirtschaftlichen und politischen Lage rechtfertigen die Ziele und Erfordernisse, denen die europäischen Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen Rechnung tragen, weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene.

4.3 Ist die Intervention noch relevant?

In diesem Abschnitt wird analysiert, inwieweit die Richtlinien von 2014 im Jahr 2025 noch relevant sind. Diese Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund einer veränderten geopolitischen Lage, sich wandelnder globaler Handelsmuster, eines Verlusts an wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU, der Notwendigkeit, die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen Infrastruktur der EU zu gewährleisten und unter anderem die Nachhaltigkeit zu fördern.

4.3.1 Geltungsbereich

Die 2014 festgelegten Ziele zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit sind auch heute noch von großer Bedeutung. Als Instrument für öffentliche Investitionen bietet das öffentliche Beschaffungswesen ein erhebliches Potenzial, zu einem stärker integrierten und robusteren Binnenmarkt beizutragen, was jedoch einen klaren Rechtsrahmen erfordert.

Das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit ist besonders relevant in einem Kontext, in dem bestimmte 2014 eingeführte Rechtsvorschriften bis heute in Frage gestellt werden. So scheinen beispielsweise die Vorschriften über die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und die interne öffentliche Auftragsvergabe zu den umstrittensten Bereichen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinien zu gehören. Nur 18,5 % der Befragten der OPC (125 Antworten) hielten diese Vorschriften für weiterhin relevant und angemessen, während ein viel größerer Anteil (39,3 %, 166 Antworten) anderer Meinung war, darunter die Hälfte der Behörden (98 Antworten) und 43 von 48 Gewerkschaften (Abbildung 28 und Tabelle 32, S. 130). Diese erhebliche Diskrepanz spiegelt die anhaltenden Bedenken hinsichtlich der Klarheit, des Anwendungsbereichs oder der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen wider und deutet darauf hin, dass der derzeitige Rechtsrahmen möglicherweise nicht vollständig den operativen Realitäten oder den sich wandelnden Bedürfnissen der öffentlichen Stellen, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, die sich an solchen Formen der öffentlichen Zusammenarbeit beteiligen, Rechnung trägt.

Die zunehmende Verbreitung von Rechtsakten mit Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen in den letzten Jahren hat bei öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern zu Bedenken geführt, denen es zunehmend schwerfällt, die Vorschriften richtig auszulegen und anzuwenden, was erneut zeigt, wie wichtig es ist, für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Wie bereits in Abschnitt 4.1.3.2 erörtert, spiegelt sich dies auch in den Ergebnissen der OPC wider, wo nur 10,9 % der Befragten (73 Antworten) der Ansicht waren, dass die sektoralen Rechtsvorschriften der EU mit den Richtlinien von 2014 im Einklang stehen (Abbildung 52, S. 161). Diese Unsicherheit und Inkohärenz kann die

Erreichung der strategischen Ziele, die den sektoralen Rechtsakten zugrunde liegen, und behindern die Bemühungen um Nachhaltigkeit und Innovation sowie die Schaffung von öffentlichem Mehrwert.

4.3.2 *Verfahrensrechtliche Aspekte*

Die 2014 festgelegten Ziele, die Vergabeverfahren einfacher und flexibler zu gestalten, scheinen wichtiger denn je.

Tatsächlich sind 47,9 % der OPC-Befragten (398 Antworten) der Meinung, dass die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine größere Verfahrensflexibilität abzielen (z. B. die Wahl der verfügbaren Verfahren, Fristen für die Einreichung von Angeboten, Vertragsänderungen), nicht mehr zweckmäßig sind. Negative Meinungen hierzu sind besonders ausgeprägt bei Behörden (54,8 %, 108 Antworten) und Gewerkschaften (49 von 51 Antworten), während Wirtschaftsverbände und Unternehmen eher gemischte Ansichten äußerten ⁽²⁹⁶⁾ (Abbildung 16 und Tabelle 20, S. 116).

Die Rückmeldungen der Interessengruppen deuten darauf hin, dass sich das Beschaffungssystem nicht immer als flexibel genug erwiesen hat, damit öffentliche Auftraggeber Versorgungsunterbrechungen vorhersehen und darauf reagieren können. Die bestehenden Verfahren haben sich manchmal als zu komplex und nicht flexibel genug erwiesen, um Risiken zu bewältigen. Die öffentlichen Auftraggeber waren nicht in der Lage, auf Preisschocks oder strategische Abhängigkeiten zu reagieren²⁹⁷.

Der derzeitige Rahmen scheint nicht ausreichend zu sein, um möglichen Sicherheits Herausforderungen wie Cybersicherheit²⁹⁸, nichtmilitärischer Sicherheit sowie Krisensituationen, insbesondere bei langwierigen Krisen, zu begegnen. Die Befragten der OPC teilten diese Besorgnis. Auf die Frage, ob die Richtlinien für Situationen mit Unterbrechungen der Lieferkette (z. B. während einer Gesundheits-, Energie- oder Sicherheitskrise) geeignet sind, stimmten 43,9 % nicht zu⁽²⁹⁹⁾ (297 Antworten) – die Ablehnung war am stärksten bei Unternehmen (51,6 %, 64 Antworten) und Wirtschaftsverbänden (48,6 %, 53 Antworten) verbreitet. Akademische Einrichtungen äußerten sich mit 60,6 % (20) negativen Antworten noch deutlicher dahingehend, dass die Richtlinien im Falle größerer Versorgungsengpässe nicht mehr zweckmäßig seien (Abbildung 56 und Tabelle 60, S. 166).

Was die Verfahrensgestaltung angeht, hat sich der derzeitige Rechtsrahmen als starr und komplex erwiesen, insbesondere im Hinblick auf die von den öffentlichen Auftraggebern geforderten Unterlagen. Dies wird durch zusätzliche Anforderungen aufgrund weiterer sektoraler Rechtsvorschriften oder nationaler Vorschriften noch verschärft (siehe Abschnitt 4.3.4 unten). Schließlich sollte die unzureichende Relevanz der derzeitigen Verfahrensgestaltung im Zusammenhang mit den Governance-Zielen (siehe Abschnitt 4.3.5 unten) betrachtet werden, nämlich Transparenz, Verhinderung von Korruption und wettbewerbswidrigen Praktiken, Integrität und Professionalisierung.

²⁹⁶ 41,1 % der Wirtschaftsverbände (44 Antworten) waren anderer Meinung, während 37,7 % (35 Antworten) die Vorschriften weiterhin für zweckmäßig und angemessen hielten. Bei den Unternehmen waren die Meinungen ähnlich geteilt: 40,4 % (53 Antworten) waren anderer Meinung, während 37,4 % (49 Antworten) eine positive Meinung äußerten.

²⁹⁷ Altaee (2025), *Bewertung des öffentlichen Auftragswesens in der EU...*, S. 39.

²⁹⁸ „Zwar können einige Datenschutz- und IT-Sicherheitsklauseln in Ausschreibungen aufgenommen werden, doch stellten die Mitgliedstaaten fest, dass Cybersicherheit in öffentlichen Beschaffungsprozessen nicht systematisch als Priorität behandelt wird. Es gibt keine klaren Anforderungen oder Instrumente zur Bewertung digitaler Sicherheitsrisiken, insbesondere in Hochrisikosektoren. Digitale Risiken werden nicht mit der Dringlichkeit und Tiefe behandelt, die angesichts der aktuellen Bedrohungslage erforderlich wären.“; Quelle: Altaee (2025), *Bewertung des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU...*, S. 13.

²⁹⁹ Weitere 22 % der Befragten waren neutral, und 13,6 % hatten keine Meinung.

4.3.3 Marktzugang

Die für 2014 festgelegten Ziele sowie die Relevanz und Angemessenheit der EU-Vorschriften zum Marktzugang gehören fast zehn Jahre nach Verabschiedung der Richtlinien zu den am meisten diskutierten Themen. Im Hinblick auf die Marktzugangsziele bleibt die Frage der **grenzüberschreitenden Auftragsvergabe** von zentraler Bedeutung, da das öffentliche Beschaffungswesen eine der treibenden Kräfte des Binnenmarkts ist und es Unternehmen ermöglicht, sich an öffentlichen Aufträgen in anderen Mitgliedstaaten zu beteiligen.

Die Vorschriften der Richtlinien zum elektronischen Beschaffungswesen werden allgemein als relevant und angemessen angesehen, um den Marktzugang zu erleichtern. Fast die Hälfte der OPC-Befragten (49,2 %, 335 Antworten) teilte diese Ansicht, darunter zwei Drittel der Behörden (125 Antworten), mehr als die Hälfte der Unternehmen (70 Antworten) und 45,9 % der Wirtschaftsverbände (50 Antworten), während nur eine kleine Minderheit (13,8 %, 94 Antworten) sich nicht einverstanden oder überhaupt nicht einverstanden erklärte (Abbildung 25 und Tabelle 29, S. 127). Diese positive Bilanz deutet darauf hin, dass die Bestimmungen zur elektronischen Auftragsvergabe die Erwartungen der Interessengruppen weitgehend erfüllt haben und weiterhin ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Transparenz, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Verbesserung des Zugangs zu Vergabemöglichkeiten bei gleichzeitiger Bekämpfung unregelmäßiger Praktiken sind (Abbildung 25, S. 126).

Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang für Unternehmen aus anderen EU-Ländern werden heute allgemein als relevant und angemessen angesehen, wobei 38,1 % der Befragten zustimmen. Zwar ist ein kleinerer Anteil (23,1 %) nicht einverstanden, doch deutet der Unterschied auf eine mäßig positive Wahrnehmung des derzeitigen Rahmens hin (Abbildung 26, S. 128). Dies deutet darauf hin, dass die Vorschriften zwar allgemein als geeignet angesehen werden, um einen fairen Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU zu gewährleisten, dass jedoch möglicherweise noch praktische oder strukturelle Hindernisse bestehen, die ihre volle Wirksamkeit einschränken.

Die Meinungen zu den Vorschriften der Richtlinien über den Marktzugang für **Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern** weichen jedoch von der oben genannten positiven Einschätzung ab. Nur 16,1 % der OPC-Befragten (109 Antworten) hielten die Vorschriften über den Marktzugang für Unternehmen aus Drittländern weiterhin für relevant und angemessen, während ein deutlich größerer Anteil (36,3 %, 246 Antworten) dieser Meinung nicht zustimmte. Insbesondere die Mehrheit der öffentlichen Auftraggeber stimmte dieser Aussage nicht zu (52,6 %, 103 Antworten), während unter den Wirtschaftsverbänden und Unternehmen 39,6 % (42 Antworten) bzw. 37,3 % (47 Antworten) die mangelnde Relevanz und Angemessenheit der aktuellen Vorschriften teilten. 91,7 % der Gewerkschaften und 45,5 % (15 Antworten) der akademischen Einrichtungen gaben neutrale Stellungnahmen ab (Abbildung 27 und Tabelle 31, S. 129). Während der Konsultationen gaben die öffentlichen Auftraggeber an, dass sie häufig mit Unsicherheiten hinsichtlich des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, mit denen die EU keine internationalen Verpflichtungen eingegangen ist, zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU konfrontiert sind, wobei unter den verschiedenen Interessengruppen weiterhin Zweifel hinsichtlich der Teilnahme von Wirtschaftsteilnehmern aus solchen Drittländern bestehen.

Laut Altaee (2025) äußerten mehrere Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der Abhängigkeit von externen Lieferanten³⁰⁰. Dieselbe Quelle berichtet, dass die Richtlinien nicht dazu beigetragen haben, die Abhängigkeit von Nicht-EU-Lieferanten für kritische Materialien und Technologien zu verringern, was angesichts der aktuellen Veränderungen eine strategische Notwendigkeit zur Sicherung der wirtschaftlichen und strategischen Autonomie ist.

³⁰⁰ Altaee (2025), *Bewertung des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU...*, S. 38.

geopolitische Landschaft. Auf die Frage, ob die Richtlinien geeignet sind, zur strategischen Autonomie der EU, einschließlich der Sicherheit der EU-Lieferketten, beizutragen, zeigen die OPC-Befragten eine überwiegend kritische Haltung: 49,3 % der Befragten stimmen nicht zu (337 Antworten), während nur 11,8 % (81 Antworten) zustimmen³⁰¹. Die Ablehnung war am stärksten bei Wirtschaftsverbänden (57,8 %, 63 Antworten), Unternehmen (53,5 %, 69 Antworten) und akademischen Einrichtungen (45,5 %, 15 Antworten) verbreitet. Die Gewerkschaften äußerten sich noch deutlicher: 49 von 51 sind der Meinung, dass die Richtlinien nicht mehr geeignet sind, zur strategischen Autonomie der EU beizutragen (Abbildung 54 und Tabelle 58, S. 75). Darüber hinaus erklärten die Befragten in ihren schriftlichen Beiträgen, dass den Richtlinien Mechanismen zur Bewältigung strategischer Abhängigkeiten fehlen; insbesondere die Abhängigkeit von Lieferanten aus einzelnen Ländern außerhalb der EU für wichtige Güter stellt eine kritische Lücke des derzeitigen Rahmens in Bezug auf den Marktzugang dar.

4.3.4 Strategische Ziele

Das 2014 festgelegte Ziel, strategische Ziele mithilfe rechtlicher Instrumente voranzutreiben, die Berücksichtigung ökologischer, innovativer und sozialer Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen zu fördern und gleichzeitig potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren, ist angesichts der geopolitischen, wettbewerbspolitischen und klimatischen Herausforderungen, denen die EU gegenübersteht, auch heute noch von großer Bedeutung.

Die strategischen Ziele werden von den Interessengruppen im Allgemeinen als relevant und angemessen angesehen, wobei die Zustimmung je nach Thema variiert. Die Vorschriften zur Förderung umweltfreundlicher Beschaffung werden hinsichtlich ihrer Relevanz und Angemessenheit derzeit mäßig positiv bewertet: 39,3 % der Befragten (273 Antworten) (³⁰²) stimmen zu, 32 % (222 Antworten) (³⁰³) stimmen nicht zu (Abbildung 35 und Tabelle 39, S. 139). Die Vorschriften für sozial verantwortliche Beschaffung finden noch stärkere Unterstützung: 42,9 % der Befragten (296 Antworten) (³⁰⁴) halten sie für relevant und angemessen, während 34 % (235 Antworten) (³⁰⁵) eine gegenteilige Meinung vertreten (Abbildung 36 und Tabelle 40, S. 140). Die Vorschriften zur Förderung von Innovation (wie Innovationspartnerschaften und wettbewerblicher Dialog) werden fast gleichmäßig bewertet: 32,2 % (222 Antworten) (³⁰⁶) halten sie für angemessen, während 31,9 % (220 Antworten) (³⁰⁷) nicht oder überhaupt nicht zustimmen (Abbildung 37, S. 141).

Allgemeiner betrachtet wird der Gesamtrahmen der Richtlinien zur Unterstützung strategischer Beschaffung – beispielsweise durch die Verwendung von Qualitätskriterien – mit vorsichtiger Zustimmung bewertet. Ein kleinerer Anteil der OPC-Befragten (35,1 %, 242 Antworten) (³⁰⁸) stimmt zu, dass diese

³⁰¹ Weitere 25,4 % waren neutral und 13,5 % hatten keine Meinung.

³⁰² Behörden (53,1 %, 104 Antworten) stimmten der Aussage überwiegend zu, ebenso wie 42,4 % der akademischen Einrichtungen (14 Antworten), 38,4 % der Unternehmen (51 Antworten) und 38,7 % der Wirtschaftsverbände (43 Antworten).

³⁰³ Am häufigsten wurde dieser Aussage von Nichtregierungsorganisationen (58 %, 40 Antworten) widersprochen.

³⁰⁴ Diese Ansicht wurde von einer Mehrheit der Behörden (57,1 %, 112 Antworten) und einem erheblichen Anteil der Unternehmen (43,1 %, 56 Antworten) und Wirtschaftsverbände (46,3 %, 50 Antworten) sowie von 45,5 % der akademischen Einrichtungen (15 Antworten) geteilt.

³⁰⁵ Vertreten durch alle Gewerkschaften (53 Antworten) und die Mehrheit der Nichtregierungsorganisationen (38 von 68 Antworten).

³⁰⁶ Allerdings hielt fast die Hälfte der Behörden (49 %, 96 Antworten) die Vorschriften weiterhin für angemessen und relevant.

³⁰⁷ Negative Meinungen überwogen bei den Nichtregierungsorganisationen (40,3 %, 27 Antworten) sowie bei den Wirtschaftsverbänden (38,2 %, 42 Antworten).

³⁰⁸ Insbesondere 55,3 % der Behörden (109 Antworten).

Die Vorschriften bleiben relevant und angemessen, während 42,2 % dieser Meinung nicht zustimmen (291 Antworten) ³⁰⁹. Dieser knappe Vorsprung spiegelt eine gewisse Ambivalenz unter den Interessengruppen wider: Während viele das Potenzial von MEAT und ähnlichen Instrumenten zur Förderung wertorientierter und strategischer Ergebnisse erkennen, empfinden andere deren praktische Anwendung möglicherweise als komplex oder nicht wirkungsvoll genug (Abbildung 38 und Tabelle 42, S. 142). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die strategischen Bestimmungen der Richtlinien zwar allgemein als konzeptionell fundiert angesehen werden, ihre praktische Wirksamkeit jedoch je nach Interessengruppe und dem verfolgten spezifischen Ziel variieren kann.

Aufbauend auf den vorangegangenen Abschnitten bleiben die bestehenden strategischen Ziele zwar weiterhin relevant, doch sind neben sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten neue Prioritäten hinzugekommen. In den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 betonte der Präsident der Europäischen Kommission, dass die Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesens neben den aktuellen Zielen auch die Einführung eines europäischen Präferenzansatzes in bestimmten strategischen Sektoren ermöglichen muss. Diese Bemühungen würden die Initiativen im Rahmen des Clean Industrial Deal stärken und die Entwicklung einer starken und widerstandsfähigen Marktbasis unterstützen, auch für Leitmärkte, in denen konkrete Maßnahmen auf der Nachfrageseite erforderlich sind, um einen Business Case für dekarbonisierte Produkte zu schaffen und die Versorgungssicherheit mit kritischen, krisenrelevanten Produkten zu gewährleisten. Diese neuen strategischen Ziele, die weitgehend durch geopolitische Entwicklungen wie Störungen der Lieferketten motiviert sind, wurden von den Interessengruppen in verschiedenen Konsultationen und im OPC wiederholt hervorgehoben.

4.3.5 Governance

Die für 2014 festgelegten Governance-Ziele, nämlich Transparenz und Korruptionsbekämpfung, Integrität und Professionalisierung, sind auch heute noch von hoher Relevanz. In Bezug auf Transparenz (z. B. EU-weite Veröffentlichung über TED) äußerten sich die Befragten der OPC positiv: 47,7 % (325 Antworten) ⁽³¹⁰⁾ halten die Vorschriften weiterhin für angemessen und relevant, während nur 19,9 % sie für nicht mehr zweckmäßig halten (Abbildung 17 und Tabelle 21, S. 117). Weniger positiv wurden die aktuellen Vorschriften zur Überwachung (z. B. die Qualität der in TED bereitgestellten Daten) bewertet: Nur 25,3 % der Befragten (173 Antworten) halten sie weiterhin für relevant und angemessen, während 28,9 % (190 Antworten) ⁽³¹¹⁾ sie für nicht mehr zweckmäßig halten (Abbildung 18 und Tabelle 22, S. 118).. Schließlich werden die Vorschriften der Richtlinien zur Integrität (z. B. Ausschlussgründe, Vorschriften zu Interessenkonflikten) von 42 % der Befragten (289 Antworten) weiterhin als relevant und angemessen angesehen, während 33,2 % (224 Antworten) dieser Ansicht nicht oder überhaupt nicht zustimmen (Abbildung 19 und Tabelle 23, S. 119).

4.3.6 Schlussfolgerungen – Relevanz

Die Richtlinien von 2014 und die damit angestrebten Ziele sind auch heute noch von großer Relevanz, in einigen Fällen sogar noch mehr als 2014. Insbesondere die Notwendigkeit, das öffentliche Beschaffungswesen zu vereinfachen, ist angesichts der Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit Europas heute noch wichtiger.

³⁰⁹ Mit einer Ausnahme teilten alle Gewerkschaften (51 von 52) und 67,2 % der Nichtregierungsorganisationen (45 Antworten) diese Ansicht.

³¹⁰ Insbesondere 60,7 % der Wirtschaftsverbände (65 Antworten), 59,1 % der Unternehmen (65 Antworten) sowie 63,6 % (21 Antworten) der akademischen Einrichtungen stimmten zu.

³¹¹ Unter den Behörden gingen die Meinungen auseinander: 23 % hielten die Vorschriften weiterhin für relevant, 21,4 % vertraten die gegenteilige Ansicht und 43,9 % der Behörden (83 Antworten) äußerten sich neutral. Am häufigsten herrschte Uneinigkeit unter den Gewerkschaften (51 von 54 Antworten).

Ebenso ist die Einführung nachhaltiger Arbeiten, Produkte und Dienstleistungen angesichts des beschleunigten Klimawandels und der zunehmenden Umweltprobleme heute noch dringlicher als 2014. Im aktuellen geopolitischen Kontext hat das Ziel von 2014, einen integrierten Binnenmarkt zu fördern, angesichts der wachsenden globalen Herausforderungen zunehmend an Bedeutung für die Sicherung der strategischen Autonomie und der wirtschaftlichen Sicherheit Europas gewonnen. In dieser Hinsicht sind seit 2014 aufgrund geopolitischer Entwicklungen neue Bedürfnisse entstanden.

5 WAS SIND DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND GEWONNENEN ERKENNTNISSE?

5.1 Allgemeine Schlussfolgerungen

Die Richtlinien von 2014 haben ihre erklärten Ziele teilweise erreicht.

Erstens haben die Einführung neuer Konzepte und das Zusammenspiel der drei Rechtsinstrumente hinsichtlich **der Rechtsklarheit und des Anwendungsbereichs** neue Herausforderungen bei der Auslegung geschaffen. Was die Vorschriften über geeignete Akteure betrifft, so haben die Richtlinien die Unsicherheit nicht verringert, da es den neuen Bestimmungen an Rechtsklarheit mangelte. In Bezug auf die Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinien hat die neue vereinfachte Regelung nicht zu mehr Rechtssicherheit geführt. Für Versorgungsunternehmen brachten die Richtlinien einige Verbesserungen durch die Klarstellung des Ausnahmeregelungssystems. Die Richtlinien haben die Rechtssicherheit in Bezug auf Konzessionen erhöht. Die Verbreitung von Beschaffungsbestimmungen in sektoralen Gesetzestexten hat zu Bedenken hinsichtlich der Rechtsklarheit und Kohärenz dieser Bestimmungen mit den Richtlinien von 2014 geführt.

Zweitens haben die Richtlinien von 2014 hinsichtlich **der Vereinfachung und Straffung der Verfahren** nur teilweise zu diesem Ziel beigetragen. Obwohl mehrere Verfahren eingeführt wurden, haben diese nicht zu einer praktischen Flexibilität geführt. Die Richtlinien von 2014 haben Flexibilität hauptsächlich in eine Vielzahl von Verfahren umgesetzt und nicht in die Fähigkeit, sich an unvorhersehbare Situationen anzupassen oder die besten Ergebnisse für öffentliche Aufträge auszuhandeln. Bestimmte Sektoren haben jedoch die durch die Richtlinien gestärkten Mechanismen genutzt, um die Nachfrage zu bündeln. Selbst nach einem Jahrzehnt glaubt die Mehrheit der Befragten der OPC-Umfrage nicht, dass die Richtlinien einfachere Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen in der EU geschaffen haben, nur weniger als jeder Fünfte ist anderer Meinung. Die Einführung des elektronischen Beschaffungswesens hat die Vereinfachungsbemühungen unterstützt, auch wenn einige der eingeführten Instrumente, insbesondere das ESPD, ihre beabsichtigten Ziele nicht erreicht haben.

Drittens haben sich die Richtlinien von 2014 in Bezug auf den Wettbewerb und die Marktergebnisse teilweise als wirksam erwiesen, um **den Wettbewerb** im öffentlichen Beschaffungswesen der EU aufrechtzuerhalten. Während die durchschnittliche Anzahl der Angebote pro Verfahren von mehr als 5 auf über 3 zurückging, gingen für Aufträge mit einem Wert von über 20 Millionen Euro durchschnittlich etwa 9 Angebote ein, stieg die Nutzung offener Verfahren auf 82 % und blieb die Lieferantenbasis diversifiziert. Die Richtlinien haben jedoch nichts an dem Phänomen der Einzelangebote geändert, deren Anteil im Durchschnitt um 3,8 % gestiegen ist, und hatten nur geringe Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen im Wege der Direktvergabe, die einen leichten Rückgang verzeichnete. KMU haben einen besseren Zugang zu öffentlichen Aufträgen erhalten, der ihrem Gesamtanteil an der Wirtschaft entspricht, da die Richtlinien die Beteiligung von KMU durch Instrumente zur Erleichterung der Aufteilung von Aufträgen in Lose gefördert haben.

Viertens blieb die direkte **grenzüberschreitende Beteiligung** in Bezug auf den Marktanteil relativ stabil, wobei weniger als 5 % der Aufträge direkt an Unternehmen vergeben wurden, die in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig sind. Diese relativ niedrige Zahl spiegelt jedoch nicht die gesamte Komplexität der zugrunde liegenden Wertschöpfungsketten wider – diese kommt besser durch die indirekte grenzüberschreitende Beschaffung zum Ausdruck, die etwa 20 % der gesamten Beschaffung ausmacht, wobei es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren gibt.

Fünftens waren die Richtlinien hinsichtlich der Förderung **strategischer öffentlicher Beschaffung** (umweltfreundlich, sozial, innovativ) teilweise wirksam. Der 2014 gewählte freiwillige Ansatz, der eine wichtige Neuerung der Richtlinien darstellte, ermöglichte es den Mitgliedstaaten und öffentlichen Auftraggebern, strategische politische Ziele durch Beschaffungsverfahren zu verfolgen und die Vorschriften an ihre politischen Ziele und ihren spezifischen Kontext anzupassen, führte jedoch zu einer uneinheitlichen Umsetzung in der EU. Die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung wird uneinheitlich umgesetzt. Die Umsetzung einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung hat an Dynamik gewonnen. Die Umsetzung einer innovativen öffentlichen Beschaffung ist in der Praxis begrenzt und macht nur einen marginalen Anteil am Gesamtwert und -volumen der öffentlichen Beschaffung aus. Die Aufnahme von Bestimmungen zur nachhaltigen und innovativen Beschaffung in sektorale Rechtsvorschriften gibt Anlass zu Bedenken der Interessenträger hinsichtlich eines Mangels an kohärenten Vorschriften.

Sechstens ist es schwierig, die Wirksamkeit der Richtlinien von 2014 im Hinblick auf **die Governance** zu messen. Eine wirksame Governance im öffentlichen Beschaffungswesen hängt von der Verfügbarkeit zuverlässiger und vergleichbarer Daten ab. Allerdings sind Datenlücken und Qualitätsprobleme sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene nach wie vor weit verbreitet. Dies untergräbt die Transparenz und Integrität des Systems und erschwert die Korruptionsprävention und die Aufdeckung von Angebotsabsprachen sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, das öffentliche Beschaffungswesen im Einklang mit allgemeinen politischen Zielen zu steuern. Die Integration von Daten oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte bleibt eine Herausforderung, da Initiativen wie das PPDS noch in den Anfängen stecken. Das Ziel, ein integriertes und professionelles Beschaffungsumfeld zu fördern, wird nach wie vor nur uneinheitlich umgesetzt. Da die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts die Komplexität der Angleichung des öffentlichen Beschaffungswesens an strategische politische Ziele und externe Belastungen wie geopolitische Instabilität und technologische Herausforderungen erhöht haben, hat die Professionalisierung zunehmend an Bedeutung gewonnen.

In Bezug auf **die Gesamteffizienz** kam die Bewertung zu dem Schluss, dass die Vorschriften zwar direkte Verwaltungskosten verursachen, diese jedoch niedriger sind als vor der Reform von 2014 (im Durchschnitt 0,9 % des Auftragswerts gegenüber zuvor 1,4 %). Aus einer breiteren Perspektive betrachtet, scheinen die indirekten Kosten, die größtenteils in Form von verpassten Chancen auftreten, weitgehend durch die indirekten Vorteile der Richtlinien ausgeglichen zu werden, darunter eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht durch E-Procurement-Tools. Insgesamt kam die Bewertung zu dem Schluss, dass das öffentliche Beschaffungswesen der EU einen Nettonutzen erzeugt.

Zwar wurden begrenzte Probleme mit der internen **Kohärenz** der Richtlinien festgestellt, doch hat die Einführung zahlreicher Beschaffungsbestimmungen in anderen Rechtsakten zu einer Fragmentierung des Rechtsrahmens geführt, was Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Kohärenz und Anwendbarkeit aufwirft.

Die Bewertung bestätigte, dass die oben genannten Ziele nach wie vor **von großer Relevanz** sind, insbesondere angesichts der heutigen Herausforderungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit. Wenn überhaupt, sind die Ziele der Vereinfachung der Vorschriften und des Abbaus des Verwaltungsaufwands sowie der Verfolgung strategischer politischer Ziele heute wichtiger als noch 2014. Es sind auch neue Vorschriften entstanden, insbesondere im Hinblick auf die strategische Autonomie und die wirtschaftliche Sicherheit der EU.

Wie in Anhang II dargelegt, werden zwar gewisse Einschränkungen anerkannt, doch wird die **Robustheit** der in dieser Bewertung vorgestellten **Ergebnisse** als zufriedenstellend angesehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Richtlinien von 2014 ihre angestrebten Ziele teilweise erreicht haben.

5.2 Gewonnene Erkenntnisse

Die Richtlinien von 2014 legten Regeln für die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen fest, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, gleichzeitig die gesellschaftlichen Ergebnisse optimieren und zur Bekämpfung der Korruption beitragen sollten. Diese Ziele wurden zwar teilweise erreicht, doch werden die Verfahrensregeln allgemein als **komplex und nicht flexibel genug** angesehen, um den öffentlichen Auftraggebern eine wirksame Verfolgung ihrer öffentlichen Investitionsziele zu ermöglichen. Die Aufnahme von Beschaffungsbestimmungen in sektorspezifische EU-Rechtsvorschriften und deren Wechselwirkung mit den Richtlinien von 2014 haben darüber hinaus zu Bedenken hinsichtlich der Kohärenz und Konsistenz der Rechtsvorschriften geführt, was die öffentliche Beschaffung weiter erschwert.

Mit der Reform von 2014 ist das Vergaberecht zu einem Instrument zur Verfolgung strategischer politischer Ziele geworden. Während die Umsetzung der **strategischen Beschaffung** in den Mitgliedstaaten uneinheitlich ist, bleiben umweltfreundliche, innovative und soziale Beschaffung weiterhin strategische Prioritäten, wie im Clean Industrial Deal und im Competitiveness Compass hervorgehoben wird.

Der Beschaffungsrahmen steht darüber hinaus unter Druck, neuen strategischen Prioritäten wie **wirtschaftlicher Sicherheit und strategischer Autonomie** Rechnung zu tragen. Es bestehen jedoch weiterhin Ungleichheiten beim Marktzugang, da nicht-europäische Unternehmen manchmal an EU-Ausschreibungen teilnehmen dürfen, ohne dass europäische Unternehmen von einem gegenseitigen Marktzugang profitieren. Die jüngsten geopolitischen Entwicklungen unterstreichen die Bedeutung von Beschaffungsvorschriften zur Unterstützung der strategischen Autonomie.

Transparenz und hochwertige Daten sind für **eine wirksame Governance**, strategische Entscheidungsfindung und die Bekämpfung von Korruption von entscheidender Bedeutung. Die Bewertung zeigt erhebliche Verbesserungen bei der Transparenz, aber das Vorhandensein von Datenlücken und die geringe Datenqualität sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene erschweren es, öffentliche Investitionen im Einklang mit den politischen Zielen zu lenken und Beschaffungsaktivitäten zu überwachen, um Angebotsabsprachen zu verhindern.

Die im Bewertungszeitraum stetig zunehmende Komplexität des Beschaffungswesens verstärkt den Bedarf an hochqualifiziertem Personal in den öffentlichen Auftraggebern. Frühere Investitionen in die **Professionalisierung** und den Kapazitätsaufbau des Beschaffungspersonals haben sich positiv ausgewirkt, reichten jedoch nicht aus, um die strategischen Auswirkungen zu maximieren und die politischen Ziele zu erreichen.

Diese Erkenntnisse deuten darauf hin, dass der derzeitige Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen nicht flexibel, kohärent und strategisch ausgerichtet genug ist, um sowohl auf aktuelle als auch auf neue Herausforderungen wirksam reagieren zu können.

Anhang I Verfahrensinformationen

1. Federführende GD, Referenznummer der Entscheidung und gegebenenfalls Referenznummer des Arbeitsprogramms

GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW). Referenz PLAN/2024/2225.

2. Gewährte Ausnahmeregelungen und Begründung

Nicht zutreffend.

3. Organisation und Zeitplan

Der Bewertungsbericht für die EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge war für das dritte Quartal 2025 im Arbeitsprogramm der Kommission für 2025³¹² vorgesehen.

Eine Aufforderung zur Einreichung von Beweismitteln und eine offene öffentliche Konsultation fanden vom 13.12.2024 bis zum 7.03.2025 statt. Sitzungen der dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe fanden am 5.11.24, 18.03.2025 und 9.07.2025 statt.

Die folgenden Dienststellen der Kommission nahmen daran teil: GD AGRI, GD BUDG, GD CNECT, GD COMP, GD DEFIS, GD DIGIT, GD EAC, GD EMPL, GD ENV, GD ESTAT, GD FISMA, GD GROW, GD HERA, GD HOME, GD INTPA, JRC, GD MOVE, GD NEAR, GD REFORM, GD REGIO, GD RTD, GD SANTE, SG, SJ, GD TAXUD, GD TRADE.

Im Einklang mit den Grundsätzen für eine bessere Rechtsetzung fand zwischen dem 12.09.2025 und dem 25.09.2025 eine dienststellenübergreifende Konsultation statt. Soweit möglich wurden alle Kommentare der verschiedenen Dienststellen der Kommission berücksichtigt.

4. Konsultation des Ausschusses für die Überprüfung der Rechtsvorschriften (falls relevant)

Nicht relevant.

5. Verwendete Nachweise zusammen mit Quellen und etwaigen Fragen zu ihrer Qualität

Die in diesem Bewertungsbericht vorgestellte Analyse basiert auf Quellen, die in Anhang VII – Bibliografie aufgeführt sind.

³¹² Anhänge zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Arbeitsprogramm der Kommission für 2025 „Gemeinsam voran: Eine mutigere, einfachere und schnellere Union“. COM(2025) 45 final.

Anhang II Methodik

Wie bei allen Bewertungen können die Gesamtergebnisse je nach Land unterschiedlich ausfallen. Auf solche Unterschiede wurde im Rahmen der verfügbaren Daten so weit wie möglich hingewiesen. Wie in Abschnitt 2.2 erwähnt, werden in Bezug auf die wichtigsten Datenquellen, die in dieser Bewertung verwendet wurden, die folgenden Referenzpunkte herangezogen:

- Da Rosa et al. (2025) vergleichen Daten aus den Jahren 2013–2015 und 2016–2023, die als vor und nach den Richtlinien von 2014 interpretiert werden.
- Ecorys (2025) analysiert die Jahre 2006–2010 und 2017–2024, die als Zeiträume vor und nach den Richtlinien von 2014 interpretiert werden; in Fällen, in denen detailliertere Informationen verfügbar sind, werden die Daten auf Jahresbasis dargestellt.
- Der Bericht der Weltbank (2025) umfasst die Jahre 2018–2023.

Die vorgestellten Ergebnisse basieren auf einer Methodik, die verschiedene Elemente kombiniert, darunter:

- Datenanalyse:
 - Datenanalyse von TED in allen Mitgliedstaaten und ausgewählten nationalen Daten, die Beschaffungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwelle abdecken [Ecorys (2025), Weltbank (2025)].
 - Datenanalyse von TED in allen Mitgliedstaaten, die Beschaffungen oberhalb der EU-Schwelle abdeckt [Da Rosa, I. et al. (2025), Ecorys (2025), Weltbank (2025)].
 - Datenanalyse von TED-Daten in Verbindung mit privaten Datensätzen Dritter, die Finanzinformationen von Unternehmen enthalten [Ecorys (2025)].
- **Umfragen, Konsultationen:**
 - Online-TED-Umfrage unter öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich KMU und Start-ups, zu öffentlichen Aufträgen, für die zwischen 2006 und 2010 sowie zwischen 2017 und 2024 Bekanntmachungen im TED veröffentlicht wurden [Ecorys (2025)]
 - Online-Umfrage unter Vertretern der Mitgliedstaaten zu den Kosten der IT-Infrastruktur (d. h. interne Untersuchung).
 - Online-Konsultation innerhalb des OPC und des CfE (d. h. interne Untersuchung, siehe Anhang V).
 - Gezielte persönliche Konsultationen von Interessenträgern (d. h. interne Forschung, siehe Anhang V).
 - Workshops und Interviews mit Beschaffungsbeamten, Wirtschaftsverbänden und Experten [Altaee (2025), Ecorys (2025)].
- Ökonometrische Modelle zur Untersuchung:

- die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen von 2014 (einfache OLS-Regressionsmodelle) [Ecorys (2025)]³¹³.
- die vorübergehenden Auswirkungen der Reaktionen der öffentlichen Auftraggeber auf die COVID-19-Pandemie (ein Nearest-Neighbour-Matching-Ansatz, bei dem der durchschnittliche Behandlungseffekt (ATE) der Variable „Behandlung“ auf die interessierende Ergebnisvariable berechnet wurde) [Ecorys (2025)]³¹⁴.
- **Fallstudien** zu spezifischen Kontexten und Praktiken [Ecorys (2025)].
- **Trendanalyse** zum Vergleich der Ergebnisse mit der Folgenabschätzung von 2011, die dem Legislativvorschlag beigelegt war [Ecorys (2025), Weltbank (2025)].
- **Sekundärforschung** [Caranta, R. (2025), Jansens, W.A. (2025), interne Forschung].

Methodik für Schätzungen der gesamten staatlichen Ausgaben für das öffentliche Beschaffungswesen

Im folgenden Abschnitt wird die Methodik erläutert, die bei dieser Bewertung zur Schätzung der öffentlichen Ausgaben für das öffentliche Beschaffungswesen und dessen Teilkomponenten verwendet wurde. Die wichtigste Datenquelle für die Bewertung zu diesem Zweck waren die jährlichen Daten der Statistiken der öffentlichen Finanzen (GFS), die von Eurostat auf der Grundlage des Übermittlungsprogramms des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) erhoben wurden. Gemäß der Definition in ESA2010, Absatz 2.111: „Der Sektor Staat (S.13) umfasst institutionelle Einheiten, die nichtmarktbestimmte Produzenten sind, deren Produktion für den individuellen und kollektiven Verbrauch bestimmt ist und die durch obligatorische Zahlungen von Einheiten anderer Sektoren finanziert werden, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich mit der Umverteilung des Nationaleinkommens und des nationalen Vermögens befasst sind“.

Die gesamten Staatsausgaben umfassen mehrere Kategorien, von denen die folgenden drei Posten zur Schätzung der Staatsausgaben für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen herangezogen werden können:

- P.2, „Vorleistungen“: der Kauf von Waren und Dienstleistungen durch den Staat³¹⁵;
- P.51g, „Bruttoanlageinvestitionen“: besteht aus den Anschaffungen abzüglich der Veräußerungen von Anlagevermögen während eines bestimmten Zeitraums zuzüglich bestimmter Wertzuwächse von nicht produzierten Vermögenswerten, die durch die Produktionstätigkeit von Produzenten oder institutionellen Einheiten erzielt wurden. Anlagevermögen sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte, die als Ergebnisse von Produktionsprozessen entstehen und selbst wiederholt oder kontinuierlich in Produktionsprozessen für mehr als ein Jahr verwendet werden³¹⁶;

³¹³ Weitere Informationen zu den verwendeten Regressionsmodellen und ihren Ergebnissen finden Sie in Ecorys (2025), S. 189.

³¹⁴ Ebenda.

³¹⁵ Dies ist der Wert der Waren und Dienstleistungen, die von der Regierung im Produktionsprozess während des Abrechnungszeitraums verbraucht wurden. Der Zwischenverbrauch der Regierung entspricht Waren und Dienstleistungen wie Gebäudemieten, Büroverbrauchsmaterialien, Energie, Beratungsdienstleistungen, medizinische Geräte und Ausrüstung. Quelle: Handbuch zu Quellen und Methoden für die Erstellung von COFOG-Statistiken – Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) – Ausgabe 2019 (<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-gq-19-010>), S. 28.

³¹⁶ P.51g: Anlagevermögen – Bruttoanlageinvestitionen (z. B. Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Waffensysteme); Quelle: Handbuch zu COFOG-Statistiken, S. 31.

- D.632_PAY, „Sozialtransfers in Form von Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion, Ausgaben“³¹⁷

Einfach ausgedrückt wird die öffentliche Gesamtnachfrage definiert als die Summe aus Vorleistungen (von Regierungen für den eigenen Gebrauch erworbene Waren und Dienstleistungen, wie z. B. Buchhaltungs- oder IT-Dienstleistungen), Bruttoanlageinvestitionen (Erwerb von Kapital ohne Verkauf von Anlagevermögen, wie z. B. der Bau neuer Straßen) und Sozialtransfers in Form von Sachleistungen über Marktproduzenten (Käufe von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand, die von Marktproduzenten hergestellt und an Haushalte geliefert werden).

*Zwei Möglichkeiten zur Messung der Zeiteffizienz von Beschaffungsverfahren*³¹⁸

Es gibt zwei Hauptmethoden, um die Zeiteffizienz von Beschaffungsverfahren zu verstehen und zu messen, die unterschiedliche Dimensionen des Prozesses erfassen:

- Tatsächlich für das Verfahren aufgewendete Zeit (Personentage):

Dieser Ansatz misst den aktiven Aufwand, den die Mitarbeiter für die Bearbeitung einer Beschaffungsakte aufwenden müssen. Er umfasst die Stunden oder Tage, die Personen (entweder im Auftrag der Wirtschaftsteilnehmer oder der öffentlichen Auftraggeber) für Aufgaben wie die Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen, die Sammlung und Bewertung von Angeboten, die Bearbeitung von Klarstellungen und die Vorbereitung von Vergabebeschlüssen aufwenden. Ausgedrückt in **Personentagen** ist dies ein direktes Maß für den Verwaltungsaufwand, da es die tatsächlichen Ressourcen (Arbeitszeit der Mitarbeiter und indirekt die Gehaltskosten) widerspiegelt, die für das Verfahren aufgewendet werden.

- Zeit zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Auftragsvergabe (Kalendertage):

Bei diesem Ansatz wird die Gesamtdauer des Verfahrens betrachtet, gemessen in Tagen vom Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten bis zur Auftragsvergabe. Dabei können auch Zeiträume berücksichtigt werden, in denen niemand aktiv an der Akte arbeitet (z. B. Warten auf Genehmigungen, interne Terminlücken, Feiertage). Diese Messgröße ist eher indirekter Natur, da sie widerspiegelt, wie lange der Prozess aus externer Sicht dauert (z. B. für Lieferanten, die auf Ergebnisse warten), aber nicht erfasst, wie intensiv die Vergabestelle während dieses Zeitraums tätig ist.

In der Praxis ergänzen sich die beiden Indikatoren:

- Personentage erfassen den **internen Aufwand** und die direkten Kosten für die Durchführung eines Verfahrens.
- Kalendertage spiegeln die **externe Effizienz** und Geschwindigkeit des Prozesses wider, die für die Reaktionsfähigkeit des Marktes und die Planung durch die Lieferanten von Bedeutung sind.

Ein Verfahren kann daher in Bezug auf den Personalaufwand schnell sein, aber dennoch insgesamt sehr langwierig, wenn es viele „leere Tage“ gibt, oder umgekehrt schnell, aber ressourcenintensiv, wenn viele Personen in kurzer Zeit daran arbeiten.

³¹⁷ Dabei handelt es sich um zwei Arten von Waren und Dienstleistungen: a) Erstattung genehmigter Ausgaben von Haushalten für bestimmte Waren und Dienstleistungen durch Sozialversicherungsträger; b) einzelne Waren und Dienstleistungen, die von Marktproduzenten hergestellt und direkt an Haushalte geliefert und von der Regierung gekauft werden, die sie ohne jegliche Veränderung an Haushalte weitergibt; Quelle: Handbuch zur COFOG-Statistik, S. 30.

³¹⁸ Dieser Abschnitt erweitert die Ausführungen in Abschnitt 4.1.2.1.1.

Dreijährliche Berichterstattung

Diese Bewertung stützt sich auf die Beiträge, die im Rahmen der dreijährlichen Berichterstattung vorgesehen sind und von den Mitgliedstaaten³¹⁹ während des letzten Berichtszeitraums zwischen dem

1. Januar 2021 und 31. Dezember 2023. Im Rahmen der oben genannten Verpflichtungen gingen bei der Kommission Berichte von 27 EU-Mitgliedstaaten sowie ein Bericht von Norwegen als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein.

Generell lässt sich feststellen, dass die nationalen Berichte dank der von der Europäischen Kommission entwickelten neuen Berichtsvorlage mehr quantitative Daten enthalten als im vorangegangenen Berichtszeitraum. Obwohl sich die Vergleichbarkeit dank der Standardisierung der nationalen Berichte verbessert hat, gibt es nach wie vor Schwierigkeiten bei der Aggregation der Daten, da die Antworten der Mitgliedstaaten bestimmte Punkte hervorheben und andere auslassen können, während statistische Schwierigkeiten auf nationaler Ebene eine erschöpfende Berichterstattung behindern.

Erhebung von Daten über die Kosten und die Dauer der Verfahren

In den Jahren 2022 und 2025 wurden zwei ähnliche Erhebungen auf der Grundlage von Informationen über vergebene Aufträge durchgeführt, die im TED veröffentlicht wurden und sich auf Daten für den Zeitraum 2019-2024 beziehen. Beide Studien ergaben folgende Ergebnisse: Daten zu den Merkmalen der öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmer liegen für 4 746 Befragte vor, qualitative Daten zu den Beschaffungen für 1 480 Befragte und quantitative Daten zu den Kosten für mehrere hundert Befragte. Zu den Kosten liegen kombinierte Daten für den Zeitraum 2019-2024 für 215 öffentliche Auftraggeber und 422 Auftragnehmer öffentlicher Aufträge vor.

Spezielle externe Studien

Die folgenden spezifischen Studien wurden bei externen Beratern in Auftrag gegeben, um die Arbeit an der Bewertung der Richtlinien zu unterstützen:

- Altaee (2025). *Bewertung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Studie zur Relevanz und zum Mehrwert für die EU*, Altaee, verfasst von Samira Bousetta, Juli 2025 (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/3480868>).
- Caranta, R. (2025). *Kohärenz in den EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Studie zur internen Kohärenz zwischen den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen*, Universität Turin, 2025, (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/3304248>).
- Da Rosa, I., Tátrai, T., Tresó, D. (2025). *Bewertung von Transparenz und Integrität, 2014 Öffentliche Beschaffungsrichtlinien Richtlinien*, (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/9217244>).
- Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse zur Qualität und Effizienz öffentlicher Beschaffungsverfahren, Abschlussbericht*, Europäische Kommission: Generaldirektion

³¹⁹ Die Originalberichte sind unter folgender Adresse verfügbar: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en.

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Ecorys, Amt für Veröffentlichungen, 2025 (Veröffentlichung steht noch aus).

- Janssen, W.A. (2025), Die Kohärenz der Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen in der Europäischen Union. Eine Studie für die EU-Kommission zur externen Kohärenz zwischen den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen und anderen Rechtsinstrumenten zur Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens, Universität Utrecht & Universität Groningen (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/7419429>).
- Weltbank (2025), Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen, © Weltbank (Veröffentlichung steht noch aus).

Eine vollständige Bibliografie ist in Anhang VIII enthalten.

Robustheit und Grenzen der Ergebnisse

Die Robustheit der in dieser Bewertung vorgestellten Ergebnisse wird als zufriedenstellend angesehen, obwohl bestimmte Einschränkungen anerkannt und im Folgenden erörtert werden. Insbesondere sind hinsichtlich der Datenqualität³²⁰ die folgenden Einschränkungen zu erwähnen:

- Die Vollständigkeit **der Daten unterhalb der Schwellenwerte** variiert erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. In Ländern, in denen Ausschreibungen nicht systematisch veröffentlicht werden oder nur teilweise verfügbar sind, ist die Vergleichbarkeit der Analysen oberhalb/unterhalb der Schwellenwerte eingeschränkt. Zweitens kann die Heterogenität der nationalen Quellen trotz der Bemühungen des Beraters zu einer unvollständigen Deduplizierung zwischen den nationalen Quellen und TED führen.
- **Die Einführung von eForms** im Zeitraum 2023–2024 brachte zusätzliche Herausforderungen hinsichtlich der Gewährleistung einer kontinuierlichen Berichterstattung, Abdeckung und Kohärenz mit sich. Die Qualität des endgültigen Datensatzes kann trotz der Bemühungen des Beraters unvollkommen sein.
- TED sieht sich mit mehreren Problemen **hinsichtlich der Datenqualität** konfrontiert, insbesondere bei Informationen über das erfolgreiche Unternehmen und die Auftragswerte. In Bezug auf Letzteres treten häufig Fehler wie fehlende Beträge oder außergewöhnlich hohe oder niedrige Zahlen auf, die auf Fehler bei der Dateneingabe oder unvollständige Berichterstattung hindeuten. Darüber hinaus variieren die Praktiken zur Schätzung der Auftragswerte zwischen den Mitgliedstaaten, was die Vergleichbarkeit verringert und die Zuverlässigkeit der aggregierten Analysen beeinträchtigt. Um diese Probleme zu beheben, wurden die Berater gebeten, die Daten vor ihrer Verwendung zu bereinigen und zu validieren. Dennoch kann die Qualität des endgültigen Datensatzes trotz der Bemühungen des Beraters unvollkommen sein.

Zweitens sind hinsichtlich der Umfragen folgende Einschränkungen zu erwähnen³²¹ :

- Die Umfrage erzielte eine **geringe Rücklaufquote** (1–2 %), was möglicherweise zu einer Verzerrung durch Nichtbeantwortung geführt hat.

³²⁰ Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 29.

³²¹ *Ebenda*, S. 29.

- Da keine Daten zu Konzessionen verfügbar waren, wurden keine Umfrageantworten zu diesem Thema erhoben.
- Die Antworten könnten durch **Erinnerungsverzerrungen** beeinflusst worden sein, insbesondere bei Ausschreibungen aus früheren Jahren oder wenn die Befragten ihre Position oder Organisation gewechselt hatten. Um dieses Risiko zu verringern, konzentrierte sich die Umfrage auf Ausschreibungen, die zwischen Anfang 2022 und Ende 2024 vergeben wurden.

Drittens sind hinsichtlich des methodischen Ansatzes folgende Einschränkungen zu erwähnen³²² :

- Kausale Schlussfolgerungen: Obwohl ökonometrische Verfahren zur Kontrolle von Störfaktoren angewendet wurden, schränkt der Beobachtungscharakter der Daten die Möglichkeit ein, kausale Zusammenhänge herzustellen. Nicht beobachtete oder ausgelassene Variablen können die Ergebnisse dennoch beeinflussen, sodass eine vorsichtige Interpretation erforderlich ist.
- Quantifizierung des Nutzens: Bestimmte Vorteile und Kosten, insbesondere solche, die mit strategischen, sozialen oder ökologischen Zielen verbunden sind, konnten nicht vollständig monetarisiert oder quantifiziert werden.
- Vergleichbarkeit über Zeiträume hinweg: Veränderungen in den Beschaffungspraktiken, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und externe Schocks (z. B. COVID-19, Sicherheitskrise) im Zeitraum 2014–2024 können die Vergleichbarkeit zwischen den Jahren und Mitgliedstaaten einschränken.

³²² Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 29.

Anhang III Bewertungsmatrix und Antworten auf die Bewertungsfragen

Tabelle 1: Bewertungsmatrix

Frage	Unterfrage	Beurteilungskriterien	Indikatoren	Datenquellen
Inwieweit war die Maßnahme erfolgreich und warum (Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz)?				
F1: Haben die Richtlinien einen fairen Zugang für alle Wirtschaftsteilnehmer und den grenzüberschreitenden Wettbewerb gefördert? [bezieht sich auf Ziel 1]	- Wie wettbewerbsfähig ist der Markt für öffentliche Aufträge in der EU? - Ist der Zugang zum EU-Markt für öffentliche Aufträge für alle Arten von Wirtschaftsteilnehmern und in allen Sektoren gleich? - Was sind die wichtigsten internen und externen Faktoren, die die Entwicklung der wichtigsten Beschaffungsergebnisse beeinflussen, die im Laufe der Zeit einen fairen Zugang und Wettbewerb fördern? - Gibt es Kompromisse zwischen der Verwirklichung eines fairen Zugangs und der Förderung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs einerseits und anderen Zielen der Richtlinien andererseits (z. B. kann ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis [Frage 2] durch die Bündelung der Nachfrage erreicht werden, was den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen behindern kann [Frage 1])?	Inwieweit bieten die Richtlinien einen fairen Marktzugang und schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer?	• Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes (Bieterbeteiligung, Anwendung offener Ausschreibungsverfahren, Konzentration von Auszeichnungen nach Markt, Konzentration der Vergaben nach Auftraggeber, neuen Marktteilnehmern, Budgetauslastung) • Cross Grenzüberschreitend Beschaffungsbeteiligung • Beteiligung von KMU an öffentliche Beschaffung	• Weltbank (2025) • Ecorys (2025) • Dreijährliche Berichterstattung • Antworten auf ausgewählte OPC-Fragen, CfE • Interne Forschung

			Wahrnehmung in Bezug auf: Wettbewerbsniveau, Gleichbehandlung, KMU Zugang, Marktzugang von Unternehmen aus anderen Ländern der Europäischen Union, Rechtssicherheit, enrechtliche Sicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Beschaffungsverfahren.	
Frage 2: Haben die Richtlinien zu einem optimalen Preis-Leistungs-Verhältnis? [bezieht sich auf Ziel 2]	- Was sind die wichtigsten Kosten und Vorteile für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, die sich aus den Richtlinien ergeben? - Wie verhalten sich die Kosten der Vergabeverfahren im Vergleich zu ihrem Nutzen? - Wie wirkt sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis der öffentlichen Beschaffungsverfahren auf die verschiedenen Interessengruppen aus? - Inwieweit haben die Richtlinien zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beigetragen? - Gibt es Anhaltspunkte für einen übermäßigen Aufwand und Vereinfachungspotenzial? - Welche Aspekte der Richtlinien sind für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich der Ressourcen, die in den verschiedenen Phasen der öffentlichen Auftragsvergabe?	Inwieweit erreichen die Richtlinien ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis und administrative Effizienz für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer bei gleichzeitiger Minimierung des Verwaltungsaufwands?	- Kosten der Verfahren - Quantifizierbare und nicht quantifizierbare Vorteile - Wahrnehmungen zu: - besserer Wert für Geld, Klarheit der Verfahrensumfang, Verfahrensfragen, Vereinfachung, Verfahrensflexibilität, Flexibilität, das Niveau der Verwaltungsaufw and Belastung bei	- Ecorys (2025) - Dreijahresberichte - Antworten auf ausgewähltem OPC Fragen, CfE - Interne Forschung - EU-

			Beschaffung,	Umfrage
--	--	--	--------------	---------

Erstellt durch forum vergabe e.V.

	- Gibt es Kompromisse zwischen der Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses und der Erreichung anderer Ziele der Richtlinien (z. B. kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis [Frage 2] durch die Bündelung der Nachfrage erreicht werden, was den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen behindern könnte [F1])?		Aktualität der der Verfahren.	unter den MS
F3: Haben die Richtlinien die bestmöglichen Ergebnisse für die Gesellschaft erzielt, insbesondere im Hinblick auf die strategischen Ziele? [bezieht sich auf Ziel 3]	- Welche Kosten und Vorteile entstehen für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie versuchen, strategische Ziele durch Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erreichen? - Wie wirkt sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis der strategischen öffentlichen Auftragsvergabe auf die verschiedenen Interessengruppen aus? - Haben die strategischen Beschaffungsbestimmungen in den Richtlinien als Motor für Innovation und Nachhaltigkeit in den Mitgliedstaaten gewirkt? - Gibt es Kompromisse zwischen der Erreichung der bestmöglichen Ergebnisse für die Gesellschaft und anderen Zielen der Richtlinien (z. B. ob eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung [Frage 3] erreicht werden kann, jedoch auf Kosten der Vereinfachung der Verfahren [Frage 1, Frage 2])?	Inwieweit ermöglichen die Richtlinien die Verwirklichung strategischer gesellschaftlicher Ziele, insbesondere Nachhaltigkeit, Innovation und Soziales, unter Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen diesen Zielen und anderen Beschaffungszielen?	- Die Häufigkeit der Nutzung einer umweltfreundlichen/sozialen/innovativen öffentlichen Beschaffung - Die Kosten von Verfahren, die strategische Ziele - Wahrnehmung von: der Beschaffung von umweltfreundlichen, sozial verantwortlichen und innovativen Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen	- Ecorys (2025) - Altaee (2025) - Dreijahresberichterstattung - Antworten auf ausgewählte OPC Fragen, CfE - Interne Forschung

F4: Haben die Richtlinien dazu beigetragen bei der Bekämpfung von Korruption?	- <i>Haben die Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption oder anderen wettbewerbswidrigen Praktiken im öffentlichen Auftragswesen (z. B. Absprachen, Angebotsabsprachen) beigetragen?</i> - <i>Welche Aspekte der Richtlinien sind für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer im Kampf gegen Korruption am wirksamsten und am wenigsten wirksam?</i> <i>Wirtschaftsteilnehmern am wirksamsten und am wenigsten wirksam?</i>	Inwieweit haben die Richtlinien Korruption oder andere wettbewerbswidrige Praktiken bei öffentlichen Ausschreibungen verhindert haben.	• Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes (Bieterbeteiligung, Anwendung offener Ausschreibungsverfahren,	• Weltbank (2025) • Ecorys (2025)
---	--	---	---	--

Erstellt durch forum vergabe e.V.

[bezieht sich auf Ziel 4]	- Haben die Richtlinien zu einer Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU beigetragen? - Gibt es Kompromisse zwischen der Bekämpfung von Korruption und der Erreichung anderer Ziele der Richtlinien (z. B. bedeuten strengere und transparentere Regeln [Q4] weniger Flexibilität der Regeln [im Gegensatz zu Q1 und Q2]; oder können vertrauensbasierte Regeln Raum für unregelmäßige Bietpraktiken schaffen [im Gegensatz zum Ziel von Q4])?		Konzentration der Vergaben nach Märkten, Konzentration der Vergaben nach Käufern, neue Marktteilnehmer, Haushaltsausnutzung) • Wahrnehmung hinsichtlich: des Ausmaßes, in dem die Richtlinien zur Verringerung und , eine Kultur der Integrität und Fairness im des öffentlichen Beschaffungswesens, erhöhte die Professionalisierung des öffentlichen , erhöhte Transparenz, Überwachung (z. B. der Qualität der in TED bereitgestellten Daten)	• Da Rosa, I. et al. (2025) • Dreijahresberichte • Antworten auf ausgewählte OPC Fragen, CfE • Interne Forschung
F5: Sind die Richtlinie intern kohärent und	- Sind die Richtlinien untereinander kohärent? - Sind die Ziele der Richtlinien miteinander vereinbar? Wenn nicht, steht die Gesetzgebung im Widerspruch	Inwieweit zeigen die Richtlinien eine interne Kohärenz zwischen ihren jeweiligen Zielen und	• Beschreibung der Änderungen in rechtlichen Rahmenbedingungen seit der	• dreijährige n Berichterstattung

extern? [bezieht sich auf die Ziele 1–4]	<i>das richtige Gleichgewicht zwischen widersprüchlichen Zielen?</i> - <i>Ist die Kohärenz der EU-Rechtsakte in Bezug auf beschaffungsbezogene Aspekte ausreichend?</i> - <i>Haben die Richtlinien zu einer einheitlicheren Anwendung der öffentlichen Beschaffungspolitik in den EU-Ländern geführt?</i> - <i>Stehen die Richtlinien im Einklang mit den wirtschaftspolitischen Zielen anderer einschlägiger EU-Rechtsakte (z. B. Unterstützung für KMU und kleine Midcap-Unternehmen, sektorale Vorschriften wie das Gesetz zur Netto-Null-Industrie oder die Richtlinie über saubere Fahrzeuge)?</i>	Bestimmungen und das richtige Gleichgewicht finden, wenn Ziele miteinander in Konflikt stehen. Inwieweit gewährleisten die Richtlinien die externe Kohärenz mit anderen EU-Rechtsakten und politischen Zielen und fördern gleichzeitig eine einheitliche Anwendung der öffentlichen Beschaffungspolitik in allen Mitgliedstaaten fördern.	Verabschiedung der Richtlinie, die ihre interne und externe Kohärenz beeinflussen könnten. • Wahrnehmungen zu: der Kohärenz zwischen drei Richtlinien, den Zielen von Richtlinien sind miteinander vereinbar, die Richtlinien und EU des öffentlichen Auftragswesens über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit, Rechtsbehelfe, EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf öffentliche Beschaffungen (z. B. sektorale Vorschriften wie das Netto-Null-Industriegesetz oder die Richtlinie über saubere Fahrzeuge)	• Antworten auf ausgewählte Fragen des OPC Fragen, CfE • Caranta, R. (2025) • Jansens, A.W. (2025) • Interne Forschung
• Wie hat sich die EU-Intervention ausgewirkt und für wen?				

Frage 6: Was ist der Mehrwert der Richtlinien? [bezieht sich auf die Ziele 1–4]	- Haben die Richtlinien zu Ergebnissen beigetragen, die über das hinausgehen, was die Mitgliedstaaten allein erreicht hätten? - Inwieweit haben die Bestimmungen der Richtlinien dazu beigetragen, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden konnte? - Haben die Richtlinien zu Spillover-Effekten geführt, die eine einheitlichere Anwendung der öffentlichen Beschaffungspolitik in allen EU-Ländern bewirkt haben (z. B. freiwillige Anwendung der EU-Schwellenwertregeln bei Beschaffungen unterhalb des Schwellenwerts)?	Inwieweit generieren die Richtlinien einen Mehrwert gegenüber den nationalen Vergaberegeln?	• Wahrnehmungen zu: Vergleichen mit unterhalb Schwellenwert für die Auftragsvergabe, Einheitlichkeit der Vorschriften in der gesamten EU.	• Dreijahresberichte • Antworten auf ausgewählte Fragen des OPC, CfE • Altaee (2025) • Interne Forschung
• Ist die Intervention noch relevant?				
F7 Welche Relevanz haben die Richtlinien? [bezieht sich auf die Ziele 1–4]	- Sind die Richtlinien im Hinblick auf die aktuellen/künftigen Bedürfnisse relevant, insbesondere: – Sind die Richtlinien angesichts der sich ändernden Umstände (z. B. Klimawandel, aktuelle Krisen wie COVID, Unterbrechungen der Lieferketten aufgrund militärischer Bedrohungen usw.) noch relevant und angemessen? – Sind die Richtlinien noch relevant und stehen sie im Einklang mit den Zielen anderer relevanter EU-Politiken, wie z. B. der Unterstützung von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, der Umwelt (z. B. dem Grundsatz „keine erhebliche Schädigung“), der digitalen Agenda (z. B. dem Grundsatz „digital by default“) und der Vereinfachung?	Inwieweit bieten die Richtlinien den Mitgliedstaaten und öffentlichen Auftraggebern die notwendigen Instrumente, um auf sich ändernde Umstände zu reagieren, und sind die Vorschriften geeignet, sich an sich wandelnde Bedürfnisse anzupassen? Inwieweit stehen die Richtlinien weiterhin im Einklang mit den kürzlich entwickelten EU-Politiken in anderen Bereichen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen?	• Wahrnehmung der Relevanz der Vorschriften in den Quartalen 1 bis 4. • Wahrnehmungen zu: Beitrag zur strategischen Autonomie der EU (einschließlich Sicherheit der EU-Lieferketten), Zweckmäßigkeit	• Altaee (2025) • Da Rosa, I. et al. (2025) • Antworten auf ausgewählte OPC, CfE

			in dringenden Situationen, Gebrauchstauglichkeit bei erheblichen Versorgungsengpässen (z. B. Unterbrechungen der Lieferkette während einer Gesundheits-, Energie- oder Sicherheitskrise).	• Interne Forschung
--	--	--	--	---

Erstellt durch forum vergabe

Anhang IV Überblick über Nutzen und Kosten

Tabelle 2: Übersicht über die in der Bewertung ermittelten Kosten und Vorteile

			Auftraggeber (CA)		Wirtschaftsteilnehmer (WT)		Verwaltungen der Mitgliedstaaten		EU-Bürger/Gesellschaft	
			Menge	Kommentar	Menge	Kommentar	Menge	Kommentar	Menge	Kommentar
KOSTEN										
Direkte Compliance-Kosten	Anpassung von IT-Systemen an Standardformulare oder elektronische Formulare	OO ³²³	0 €	n.a.	0 €	n.a.	1,4 Millionen € pro MS ³²⁴	Mediankosten, siehe Abschnitt 4.1.2	0	n.a.
	Wartung von IT-Systemen für die elektronische Beschaffung (z. B. Personalkosten, Gemeinkosten)	RE	0	n.a.	0	n.a.	240 000 € pro MS ³²⁵	Median Kosten (jährlich), siehe Abschnitt 4.1.2	0 €	n.a
	Kosten für die Einhaltung öffentlichen Beschaffungsverfahren*	RE	6 000 € pro Verfahren ³²⁶	Durchschnittliche Kosten für die Bedarfsbeschreibung, Veröffentlichung der Ausschreibung Ausschreibung, Bewertung der Angebote, Vergabe	11 400 € pro Verfahren ³²⁷	Durchschnittliche Kosten für die Sammlung von Informationen, die Bearbeitung und die Einreichung von Angeboten	0	n.a.	0	n.a.

³²³ Art: Einmalig (OO) oder wiederkehrend (RE); * Sowohl der Zeitaufwand für die Einhaltung der öffentlichen Vergabeverfahren als auch die Kosten des Verfahrens stehen in Wechselbeziehung zueinander und könnten daher als ein Kostenpunkt dargestellt werden (d. h. Zeit- und Kosteneffizienz); aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sie in der Tabelle jedoch getrennt aufgeführt.

³²⁴ Siehe Abschnitt 4.1.2.1.2; Quelle: interne Analyse.

³²⁵ *Ebenda.*

³²⁶ Siehe Abschnitt 4.1.2.1.1; Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 60.

³²⁷ *Ebenda.*

	Zeit , die für die Einhaltung der öffentlichen Vergabeverfahren*	RE	20 Tage ³²⁸	Durchschnittliche Anzahl der Tage, die für die Beschreibung der Anforderungen, die Veröffentlichung der Ausschreibung, Bewertung der Angebote und Vergabe	11 Tage ³²⁹	Durchschnittliche Anzahl Tage für die Einholung von Informationen, die Bearbeitung und die Einreichung des Angebots	0 €	n.a.	0 €	n.a.
Vollstreckungskosten	Information und Überwachung	RE	0 €	n.a.	0 €	n.a.	0,35 FTE ³³⁰ pro MS alle drei Jahre ³³¹	durchschnittliche Arbeitsbelastung für Berichterstattung gemäß Art. 83 (1 alle 3 Jahre)	n.a.	n.a.,
	Kosten für Abhilfemaßnahmen, wenn ein Bieter die Nichteinhaltung der Richtlinien beanstandet	RE	0	n.a. (nicht von dieser Bewertung erfasst ³³²)	0 €	n.a. (nicht von dieser Bewertung abgedeckt ⁽³³³⁾)	0 €	n.a. (nicht dies er Bewertung ³³⁴)	0 €	n.a.
Indirekte Kosten	Indirekte Kosten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Marktes	RE	Die Vergabe dauert länger (58 im Vergleich zu 62 Tagen) ³³⁵	Verzögerungen bei der Einleitung der Projekte, da sich die Anzahl der Tage bis zur Vergabe erhöht hat	0 €	n.a.	0 €	n.a.	Die Vergabe dauert länger (58 gegenüber 62 Tagen) ³³⁶	Verpasste Chancen für die Gesellschaft aufgrund nicht früher vergebenen Aufträgen

³²⁸ Siehe Abschnitt 4.1.2.1.1; Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 59.

³²⁹ *Ebenda.*

³³⁰ Vollzeitäquivalente (FTEs).

³³¹ Siehe Abschnitt 4.1.2.1.3; Quelle: interne Analyse.

³³² Rechtsbehelfsrichtlinien fallen nicht in den Anwendungsbereich.

³³³ Rechtsbehelfsrichtlinien fallen nicht in den Anwendungsbereich.

³³⁴ Rechtsbehelfsrichtlinien fallen nicht in den Anwendungsbereich.

³³⁵ Siehe Abschnitt 4.1.2.1.1; Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 82.

³³⁶ *Ebenda.*

	Indirekte Kosten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Marktes	RE	0 €	n.a.	0 €	n.a.	0 €	n.a.	Nicht ohne Weiteres messbar	Möglichkeit einer eingeschränkten Wettbewerbs, Marktzugang, Investitionen/Innovationen, wenn die Vorschriften zu aufwändig sind ³³⁷
VORTEILE										
Direkte Vorteile	Besseres Preis-Leistungs-Verhältnis (inkl. Einsparungen)	RE	2,5–10 % Einsparungen³³⁸	Gesamtpreise für EU ausgeschriebenen Verfahren niedriger als die ursprünglichen Schätzungen der Vergabebehörden					Nicht ohne Weiteres messbar	Einsparungen im Haushalt
	Niedriger Verwaltungsaufwand (Zeiteinsparungen)	RE	2 Personentage weniger³³⁹	Weniger Zeitaufwand für Verfahren als vor 2014 Richtlinien	5 Personentage weniger³⁴⁰	Weniger Zeit auf Verfahren als vor dem 2014 Richtlinien)				

³³⁷ Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.1.2.2.

³³⁸ Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.1.2.3 zu entnehmen.

³³⁹ Siehe Abschnitt 4.1.2.1.1; Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 59.

³⁴⁰ *Ebenda*.

	Ökologische und soziale direkte Vorteile	RE	Nicht ohne Weiteres messbar	Umweltfreundlicher nachhaltig und sozial integrativ und Dienstleistungen					Nicht ohne Weiteres messbar	Mehr ökologisch nachhaltige und sozial integrative Produkte und Dienstleistungen beschafft
Indirekte Vorteile	Umweltbezogene und soziale indirekte Vorteile – breitere wirtschaftliche Vorteile, soziale und ökologische Auswirkungen	RE	0 €	n.a.	0 €	n.a.	0 €	n.a.	Nicht ohne Weiteres messbar	Positive Ausstrahlungseffekte für die Wirtschaft, die zu einem breiteren makroökonomischen Nutzen führt

Tabelle 3: Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands (bereits erzielte Einsparungen)

	Auftraggeber		Wirtschaftsteilnehmer (WT)		Mitgliedstaaten		Staatliche EU-Bürger/Gesellschaft	
	Quantitativ	Kommentar	Quantitativ	Kommentar	Quantitativ	Kommentar	Quantitativ	Kommentar
Kürzere Dauer der Verfahren (<i>direkte Einsparungen bei den Befolgungskosten</i>): Die mittlere Anzahl der Personentage, die pro öffentlichem Beschaffungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte aufgewendet wurden, sank von 108 Tagen im Zeitraum 2008-2010 auf 57 Tage im Zeitraum 2019-2024. Diese Gesamtzahl der Tage wird berechnet, indem die mittlere Anzahl der Tage pro Wirtschaftsteilnehmer mit der Anzahl der Angebote multipliziert und zu der mittleren Anzahl der Tage pro Vergabestelle addiert wird.								
RE	22 Personentage in 2008–2010 →20 Person Tage im 2019- 2024	Median -Person Tage pro Verfahren (alle Arten kombiniert)	16 Personentage in 2008–2010 →11 Person Tage in 2019- 2024	Median Person Tage verbraucht pro Verfahren (alle Typen kombiniert)				

Tabelle 4: Mögliche Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands (Einsparungen)

		Auftraggeber		Wirtschaftsteilnehmer		Verwaltungen der Mitgliedstaaten		EU-Bürger/Gesellschaft	
		Menge	Kommentar	Menge	Kommentar	Menge	Kommentar	Menge	Kommentar
Beschreibung: Noch mehr Fortschritte im Bereich E-Procurement									
Typ Wiederkehrend	Nicht ohne Weiteres messbar	Reduzierung in Transaktion Kosten aufgrund von digital Arbeitsabläufe	Nicht ohne Weiteres messbar	Reduzierung in Transaktion Kosten aufgrund von digitale Arbeitsabläufe	Etwa 1 % der Gesamtmenge öffentlich Beschaffung Ausgaben	Noch weitere Fortschritte bei eProcurement könnte jährliche Einsparungen von rund 1 % der gesamten öffentlichen Beschaffungs von Mitglied Staaten, resultierend aus: (i) erhöhter Wettbewerb durch besseren Zugang für Käufer zu Markt Informationen; (ii) verbesserte zwischenstaatliche Zusammenarbeit durch Chancen für gemeinsame Beschaffung; und (iii) weniger Begünstigung und Korruption durch mehr Transparenz.	Nicht ohne Weiteres messbar	Noch weiter vorantreiben eProcurement könnte Einsparungen für die Gesellschaft, was von: (i) erhöhte Wettbewerb durch bessere Zugang für Käufer zum Markt (ii) verbesserten zwischenstaatliche Kooperation durch Möglichkeiten für gemeinsame Beschaffung; und (iii) weniger Bevorzugung und Korruption durch größere Transparenz.	

Diese Schätzung basiert auf der Verallgemeinerung der Schlussfolgerungen einer Studie der Universität Utrecht³⁴¹ über einen nationalen Datenraum für das öffentliche Beschaffungswesen in den Niederlanden, der auf drei Mechanismen beruht: (i) verstärkter Wettbewerb durch besseren Zugang der Käufer zu Marktinformationen; (ii) verbesserte zwischenstaatliche Zusammenarbeit durch Möglichkeiten für gemeinsame Beschaffungen; und (iii) weniger Begünstigungen und Korruption durch größere Transparenz. Diese

³⁴¹ Titl, V., & Schotanus, F. (2025), Onderzoek naar een nationale dataspace voor overheidsopdrachten. Universiteit Utrecht 2025.

Diese Annahme wird weitgehend durch die Umfrage der Kommission zu E-Beschaffungssystemen³⁴² und den damit verbundenen Kosten in den Mitgliedstaaten bestätigt, die im Rahmen ihrer Bewertung durchgeführt wurde: Die Befragten geben an, dass die E-Beschaffung zahlreiche Vorteile mit sich bringt – insbesondere eine höhere Beteiligung –, was in der Regel zu einem stärkeren Wettbewerb führt.

Für die Niederlande wurden in der Studie potenzielle jährliche Einsparungen zwischen 140 und 465 Millionen Euro berechnet. Im Kontext der gesamten öffentlichen Beschaffungsausgaben in den Niederlanden im Jahr 2023, die sich auf 116 Milliarden Euro beliefen, entspricht dies Einsparungen zwischen 0,12 % und 0,40 %. Nimmt man die Niederlande als Maßstab für Mitgliedstaaten mit mittlerer Bevölkerungszahl und vergleicht man dieses Ergebnis mit Schätzungen für :

- Mitgliedstaaten mit geringer Bevölkerungszahl: Finnland. Eine Studie aus dem Jahr 2024³⁴³ schätzt, dass die Umsetzung fortschrittlicher E-Procurement-Maßnahmen zu jährlichen Einsparungen von 100 Millionen Euro führen könnte. Angesichts der jährlichen öffentlichen Beschaffungsausgaben Finnlands in Höhe von rund 45 Milliarden Euro entspricht diese Schätzung etwa 0,25 %.
- Mitgliedstaaten mit einer großen Bevölkerung: Italien. Consip (die nationale zentrale Beschaffungsstelle) schätzt die jährlichen Einsparungen durch ihre E-Procurement-Instrumente im Jahr 2024 auf rund 4,0 Milliarden Euro⁽³⁴⁴⁾. Gemessen an den öffentlichen Beschaffungsausgaben Italiens von rund 251 Milliarden Euro (11,8 % des BIP von 2,128 Billionen Euro im Jahr 2023) entspricht dies etwa 1,6 % der gesamten Beschaffungsausgaben.

Um einen einzigen Referenzwert zu erhalten, berechnen wir einen gewichteten Durchschnitt auf der Grundlage der Einkäufe dieser drei standardisierten Schätzungen. Unter Verwendung der Medianwerte für die Niederlande (0,26 %), Finnland (0,22 %) und Italien (1,6 %) ergibt sich ein gewichteter Durchschnitt von etwa 1,07 %. Es ist jedoch zu betonen, dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt: Die Ergebnisse variieren je nach Größe des jeweiligen Landes, seinem Regierungsmodell und vor allem dem Grad der Digitalisierung und Zentralisierung.

³⁴² Interne Umfrage unter den Mitgliedstaaten zu IT-Systemen für die elektronische Beschaffung, siehe Anhang V.

³⁴³ Hindström, S., & Piri, O.-J. 2024. Arviomuistio – Kansallinen julkisten hankintojen tietovaranto – Lausuntokierros 2024. Valtiovarainministeriö.

³⁴⁴ <https://www.italiaoggi.it/economia-e-politica/economia-e-finanza/pubblica-amministrazione-consip-gli-acquisti-della-pa-superano-i-13-miliardi-mebd9gfs> (Verordnung über die elektronische Übermittlung von Dokumenten im öffentlichen Beschaffungswesen).

Anhang V Konsultation der Interessengruppen

Dieser Anhang dokumentiert die wichtigsten Konsultationsaktivitäten, die im Rahmen der Bewertung der Richtlinien durchgeführt wurden.

Zwischen 2024 und 2025 fanden mehrere Treffen mit Interessenträgern statt, darunter Treffen mit Mitgliedstaaten im Rahmen der Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen (EXPP), der Multi-Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für elektronisches Beschaffungswesen (EXEP) und der Interessenträger-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen (SEGPP), wie nachstehend zusammengefasst.

Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen (EXPP)

Die EXPP treffen sich sieben Mal, um die Bewertung der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erörtern: am 4. Juli 2024, 14. November 2024, 31. Januar 2025, 27. März 2025 und 11. Juni 2025.

Multi-Stakeholder-Gruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen (EXEP)

Die EXPP trifft sich dreimal, um unter anderem die Bewertung der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erörtern: am 27. und 29. November 2024, am 6. Februar 2025 und am 5. und 6. Juni 2025.

Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen (SEGPP)

Anlässlich der Bewertung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge hat die Kommission das Mandat der SEGPP erneuert. Diese Gruppe trat dreimal zusammen, um die Bewertung sowie künftige Verbesserungsmöglichkeiten zu erörtern: am 12. Februar 2025, am 15. April 2025 und am 17. Juni 2025.

Umfrage unter den Mitgliedstaaten zu IT-Systemen für die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge

Im Rahmen der Bewertung wurde im Juli 2025 eine Umfrage unter den Mitgliedstaaten durchgeführt, um die mit der Einrichtung und Wartung der elektronischen Beschaffungssysteme verbundenen Kosten zu ermitteln. Ziel der Umfrage war es, die Höhe der Investitionen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer öffentlicher Beschaffungssysteme zu ermitteln, wobei sowohl einmalige Investitionen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Implementierung der Software als auch wiederkehrende Investitionen im Zusammenhang mit deren Wartung und Personalkosten berücksichtigt wurden.

Die Kommission erhielt Antworten von 14 Mitgliedstaaten (BE, HR, DK, EE, FI, FR, DE, HU, LV, MT, RO, SK, SI, SE) und Norwegen. Alle EU-Länder gaben an, zwischen 2023 und heute (Tabelle 5), also seit Inkrafttreten der eForms, erhebliche Investitionen in eProcurement-Systeme getätigt zu haben. Mit Ausnahme eines Mitgliedstaats, der diese Dienstleistung an private Anbieter auslagert, nutzen 12 Länder staatliche Systeme oder eine Kombination aus öffentlichen und privaten Systemen (z. B. eProcurement-Systeme, die von Regierungsbehörden oder öffentlichen Auftraggebern betrieben werden).

Tabelle 5: Jahr, in dem die letzte größere Investition in das E-Procurement-System abgeschlossen wurde

Jahr	Anzahl der Mitgliedstaaten
2023	7
2024	3
2025 oder fortlaufend	4
Gesamt	14

Quelle: Interne Umfrage unter den Mitgliedstaaten, Juli 2025.

Ausgewählte Zitate aus den Mitgliedstaaten:

- „Die neue Plattform ist modern, intuitiv und wird aktiv gepflegt und unterstützt, was die Zufriedenheit der Nutzer erheblich verbessert hat. Wir verfügen nun über eine integrierte Plattform, die sich kontinuierlich zu einer End-to-End-Plattform weiterentwickelt und unsere Nutzer sowohl in der Vor- als auch in der Nachvergabephase des Ausschreibungsprozesses unterstützt.“
- „Die verstärkte Integration zwischen den verschiedenen Phasen, die Verfügbarkeit von mehr Funktionen und die größere Transparenz ermutigen die Nutzer, die Plattform häufiger und effektiver zu nutzen. Infolgedessen erhalten sowohl Nutzer als auch politische Entscheidungsträger Zugang zu Daten von besserer Qualität.“
- „Obwohl die Nutzer 2023 Schwierigkeiten hatten, von den bisherigen Standardformularen auf eForms umzusteigen, sind die Rückmeldungen der Nutzer zu eForms und deren einfacher Ausfüllbarkeit nun positiv.“
- „Die Aktualisierung soll in erster Linie Unternehmen, insbesondere KMU, die Suche nach öffentlichen Ausschreibungen und die Teilnahme daran erleichtern.“
- „Als Bieter profitieren die Nutzer von einer verbesserten Suchfunktion, mit der sie alle Ausschreibungen und geplanten Beschaffungen dänischer Behörden – einschließlich EU-Ausschreibungen – durchsuchen können. Die neue Benutzeroberfläche macht die Suche nach Ausschreibungen auch auf Mobilgeräten einfach und übersichtlich.“
- „Einmaligkeitsprinzip: Das System [...] ermöglicht die Übertragung der eingegebenen Daten durch alle Phasen der öffentlichen Beschaffung, einschließlich der Übertragung von Daten aus dem Beschaffungsplan in die Vorabkonsultation (sofern veröffentlicht) und in das öffentliche Beschaffungsverfahren (Beschaffungsunterlagen).“
- „Weitere Vorteile sind eine hohe Nutzerzufriedenheit und Effizienzsteigerungen bei den Beschaffungsbehörden im Vergleich zu manuellen E-Mail-Ausschreibungen. Außerdem hat die Nutzung gemeinsamer Beschaffungen zugenommen, obwohl wir keine Belege für die Wirkung unserer Systeme haben.“
- „[...] Es gab eine Verlagerung weg von der manuellen Überprüfung von Bekanntmachungen vor der Veröffentlichung hin zu automatisierten Systemvalidierungen, was eine schnellere Veröffentlichung von eFormularen ermöglicht (3 Arbeitstage wurden auf eine sofortige Veröffentlichung nach Genehmigung des eFormulars (unterhalb der Schwelle) oder Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (oberhalb der Schwelle) reduziert).“
- „Langfristig kann die Zusammenführung [nationaler] Daten mit europäischen Daten (über PPDS) mehr EU-Bieter anziehen und die Beschaffung wettbewerbsfähiger machen.“

- „[...] sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene werden einheitliche Vorteile erwartet: Kosten- und Zeitersparnisse durch Automatisierung, erhöhte Transparenz und Rechenschaftspflicht, besserer Zugang für Unternehmen und hochwertige Daten für die Entscheidungsfindung.“
- „Die Einführung von eForms ist der größte externe Kostentreiber der letzten fünf Jahre, aber auch eine Investition in zukünftige Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und langfristige Marktposition.“
- „Der Einsatz von E-Procurement-Systemen bringt mehrere bedeutende operative und strategische Vorteile mit sich, die die Effizienz, Transparenz und Qualität des gesamten Beschaffungsprozesses stärken. Digitalisierung bedeutet Effizienz und Zeitersparnis. Durch die Automatisierung zentraler Bereiche wie Ausschreibungsmanagement, Vertragsnachverfolgung und Bewertung wird der manuelle Aufwand reduziert und die Beschaffungszeiten verkürzt. Digitale Systeme sorgen zudem für mehr Transparenz und Rechtssicherheit.“
- „Die Verpflichtung [...], elektronische Beschaffungssysteme zu nutzen [...], hat sich positiv auf die Effizienz der Beschaffung ausgewirkt. Sie hat durch einen freien Marktansatz zur Entstehung eines neuen Geschäftsbereichs für Anbieter von elektronischen Beschaffungssystemen geführt, sodass nun Dutzende von Unternehmen den öffentlichen Auftraggebern vielfältige Lösungen anbieten. Dadurch wurden Arbeitsplätze geschaffen und ein dynamisches, wettbewerbsfähiges Ökosystem entstanden, von dem sowohl Anbieter als auch Käufer profitieren.“
- „Die digitale Veröffentlichung von Ausschreibungen, die über jeden kompatiblen Browser zugänglich sind, hat die Sichtbarkeit von Aufträgen und die Anzahl der Angebote erhöht und damit die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert. Insbesondere KMU erhielten Zugang zu Möglichkeiten, für deren Überwachung ihnen zuvor die Ressourcen fehlten. Öffentliche Auftraggeber profitierten davon, dass sie mehr Angebote erhielten, die Beschaffungskosten senken und alternative Lösungen für ihre Bedürfnisse finden konnten.“
- „Die Digitalisierung der Beschaffung durch die Nutzung von E-Procurement-Plattformen für den Austausch von Dokumenten und Informationen senkte die Kosten für Betreiber, die Anträge und Angebote einreichten, und reduzierte gleichzeitig den Papierverbrauch, schont natürliche Ressourcen und schützt die Umwelt.“
- „Die obligatorische elektronische Beschaffung ermöglichte den Zugang zu umfangreichen Beschaffungsvertragsdaten und unterstützte die Korruptionsbekämpfung durch die Identifizierung von Risiken, wie z. B. wiederholte Vergaben an dieselben Betreiber. Der offene Datenzugang fördert die Transparenz und ermöglicht es Bürgern, Journalisten und Forschern, die Verwendung öffentlicher Mittel und politische Verpflichtungen zu überwachen. Diese Daten vereinfachen Rechtsstreitigkeiten, indem sie Richtern und Klägern Überprüfungsmöglichkeiten bieten, und unterstützen die Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens, was zur Politikentwicklung und zu Wirkungsstudien beiträgt.“
- „Öffentliche Beschaffungsdaten, die über das nationale Open-Data-Portal [...] verfügbar sind, helfen Betreibern, insbesondere KMU, Trends zu erkennen und Chancen wie Vertragsende zu überwachen. Auftraggeber können Käufer mit ähnlichen Beschaffungen identifizieren, was bei der Beschaffung, der Definition von Anforderungen und der Vorbereitung von Ausschreibungen hilft.“

Strategische Beschaffungsdialoge

Darüber hinaus wurden zwischen Mai 2023 und November 2024 in den Mitgliedstaaten strategische Beschaffungsdialoge durchgeführt. Ziel dieses Projekts war es, einen Dialog zwischen den wichtigsten Interessengruppen über die Nutzung des öffentlichen Beschaffungswesens als Hebel für eine innovative und nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Politik zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Projekts wurden 23 Workshops organisiert. Die Workshops waren so strukturiert, dass sie drei Kernbereiche der strategischen öffentlichen Beschaffung behandelten (grüne Beschaffung, soziale Beschaffung, öffentliche Beschaffung von Innovationen). Insgesamt nahmen etwa 700 Interessengruppen (öffentliche Auftraggeber auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene, Wirtschaftsverbände, öffentliche Einrichtungen usw.) an den Workshops teil. Das Projekt endete im Januar 2025 mit einer Abschlusskonferenz, auf der die Ergebnisse und Perspektiven der durchgeführten Workshops vorgestellt wurden, wobei der Schwerpunkt auf den von den Mitgliedstaaten entwickelten Fahrplänen oder Aktionsplänen lag. Auf der Plattform für öffentliche Auftraggeber wurde eine Community of Platform eingerichtet, um Informationen und Know-how zwischen den Teilnehmern über strategische Beschaffung auszutauschen.

Gezielte Konsultationen

Expertengruppe der Kommission für Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen

Am 28. April 2024 fand eine gezielte Konsultation mit der Expertengruppe der Kommission für Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen (GECES) statt, nachdem die GECES-Experten in zwei vorangegangenen Sitzungen einen zusammenhängenden Bericht erstellt hatten, um einen Beitrag zur Bewertung und Überarbeitung der Richtlinien zu leisten. Der Bericht hebt hervor, dass es zwar teilweise gelungen ist, den Auftraggebern die Möglichkeit zu geben, öffentliche Aufträge zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, jedoch weiterhin mehrere Hindernisse bestehen: Angst vor Rechtsstreitigkeiten, Mangel an Schulungs- und Beratungsangeboten sowie unzureichende Daten. Darüber hinaus haben die aktuellen Richtlinien zwar den Zugang zu öffentlichen Aufträgen für Unternehmen der Sozialwirtschaft erleichtert, doch mangelt es einigen öffentlichen Auftraggebern nach wie vor an Kenntnissen über soziale Bestimmungen, und es besteht Bedarf an größerer Rechtsklarheit sowie an Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen. Um diese Probleme anzugehen, wurden mehrere Vorschläge sowohl auf legislativer als auch auf nichtlegislativer Ebene unterbreitet.

Auf gesetzgeberischer Ebene empfiehlt GECES mehrere Änderungen an den Richtlinien. Dazu gehören die Festlegung eines Mindestanteils an öffentlichen Aufträgen, die über Verträge vergeben werden müssen, die der Sozialwirtschaft vorbehalten sind, die obligatorische Aufteilung in Lose ab einem bestimmten Auftragswert (um die Beteiligung von KMU und Unternehmen der Sozialwirtschaft zu fördern) und die Einführung obligatorischer sozialer und ökologischer Aspekte. Darüber hinaus schlägt GECES vor, Kriterien im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess, wie z. B. Governance und lokale Verankerung, in die Kriterien für die Auftragsvergabe aufzunehmen und die MEAT zur Standardlogik bei öffentlichen Ausschreibungen zu machen. Weitere Empfehlungen sind die Verpflichtung zur Aufnahme von Preisrevisionsklauseln und die Aufnahme eines aktualisierbaren Gewichtungssystems für soziale und ökologische Auswahlkriterien in die Richtlinie.

Auf nichtlegislativer Ebene empfiehlt der GECES mehrere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der Richtlinien. Dazu gehören die Klärung der Bedeutung des Begriffs „behinderte und benachteiligte Personen“, die Einrichtung eines Beratungsdienstes zur Anwendung von SRPP und die Unterstützung der Schaffung von Netzwerken von „Vermittlern sozialer Klauseln“. Der GECES schlägt außerdem vor, eine Datenbank mit bewährten Verfahren auf EU-Ebene einzurichten,

kontinuierliche Schulungen für öffentliche Auftraggeber und die Aufnahme einer Mustervorlage für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung in die neue Richtlinie.

Expertengruppe für die Eisenbahnzulieferindustrie

Am 11. Dezember 2024 fand ein Treffen mit der Expertengruppe für die Eisenbahnzulieferindustrie statt. Die Teilnehmer vertraten sowohl die Industrie als auch die im Eisenbahnsektor tätigen Behörden. Die Teilnehmer äußerten ihre Besorgnis über die Zunahme rechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beschaffung, die sich aus verschiedenen Rechtsakten ergeben, diese sind oft widersprüchlich und halten Wirtschaftsteilnehmer davon ab, sich an der Beschaffung zu beteiligen. Die Eisenbahnzulieferindustrie hat aufgrund der Inflation sowie des Preisdumpings aus Drittländern, das den Wettbewerb untergraben kann, wirtschaftliche Verluste erlitten.

Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Umwelt, Menschenrechten und sozialer Verantwortung befassen

Am 28. März 2025 fand eine gezielte Konsultation von Nichtregierungsorganisationen statt, die sich mit Umwelt, Menschenrechten und sozialer Verantwortung befassen. Die Diskussion konzentrierte sich auf eine Reihe von Fragen zu ökologischen und sozialen Aspekten im öffentlichen Beschaffungswesen, insbesondere auf

- Hindernisse für die Förderung von Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung durch das öffentliche Beschaffungswesen sowie mögliche Lösungen dafür
- die mögliche Vereinbarkeit von für öffentliche Auftraggeber und Lieferanten leichter anzuwendenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe (Vereinfachung) mit einer verstärkten ökologischen Nachhaltigkeit und sozialen Verantwortung,
- Mögliche Straffung des bestehenden Rechtsrahmens zur Regulierung ökologischer und sozialer Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Weitere Elemente, die in der Diskussion besonders berücksichtigt wurden, waren Kennzeichnungen und Preise (um sicherzustellen, dass das finanzielle Angebot für einen öffentlichen Auftrag mit den strategischen Nachhaltigkeitszielen und einer qualitativ hochwertigen Leistung in Einklang steht). Die Beiträge der NRO zeigten, dass die Herausforderungen bei der Einbeziehung ökologischer und sozialer Aspekte in das öffentliche Beschaffungswesen sehr unterschiedlicher Natur sind: Einige sind sehr spezifisch für ökologische und soziale Aspekte, andere sind allgemeinerer Natur. Insbesondere nannten die Nichtregierungsorganisationen als Haupthindernisse: komplexe rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsunsicherheit, Dominanz des Kriteriums des niedrigsten Preises (was soziale Unternehmen daran hindert, fair zu konkurrieren), Fehlen eines klaren Mandats für Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen, begrenzte Kapazitäten der öffentlichen Auftraggeber, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Labels und der Sorgfaltspflicht sowie Hindernisse für den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen. Darüber hinaus schlugen die Nichtregierungsorganisationen Lösungen für einige der identifizierten Probleme vor.

Beratergruppe für umweltorientierte öffentliche Beschaffung

Die Sitzung der Beratungsgruppe für umweltorientierte öffentliche Beschaffung (GPP AG), in der die Gruppe zur Bewertung der Richtlinien konsultiert wurde, fand am 10. Juli 2025 statt. Die Diskussion konzentrierte sich auf Fragen zu Umweltaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen, die auch bei der NGO-Sitzung behandelt worden waren, jedoch ausschließlich auf den Umweltbereich ausgerichtet waren. Die Mitglieder der GPP AG äußerten sich zu den identifizierten Hindernissen und

Probleme sowie zu den vorgeschlagenen Lösungen und Empfehlungen dazu.

Die am meisten diskutierten Themen waren die Verwendung von Kennzeichnungen und deren Gleichwertigkeit sowie die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten. Weitere Diskussionsthemen waren: das Fehlen eines strategischen Ansatzes für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung, begrenzte Kapazitäten der Beschaffer, Schwierigkeiten bei der Regulierung sehr dynamischer Märkte, Rückgang des Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen, mangelndes Marktengagement, unklare Rechtsvorschriften, Komplexität der Thematik, Fehlen klarer Leitlinien und CO2-Standards, Verwaltungsaufwand, Scheitern einer Einheitsmethode, mangelnde Berücksichtigung der Verantwortung von Unternehmen für Nachhaltigkeit.

Akteure aus dem Bereich Versorgungsunternehmen und Konzessionen

Am 14. Mai 2025 fand eine gezielte Konsultation der Interessengruppen mit Unternehmen statt, die in den Bereichen Versorgungsunternehmen, Konzessionen und Energie tätig sind. Die Debatte umfasste zwei offene Diskussionsrunden über die Vereinfachungsbedürfnisse des aktuellen Rechtsrahmens für das öffentliche Beschaffungswesen und die Rolle strategischer Überlegungen.

Während der Diskussionen über die Vereinfachung der Vorschriften stellten die Interessengruppen fest, dass der Anwendungsbereich der Richtlinien nicht ganz kohärent ist, beispielsweise hinsichtlich der Erfassung bestimmter Wirtschaftsteilnehmer, Tätigkeiten oder Sektoren. Die Teilnehmer betonten, dass eine unterschiedliche Umsetzung den Verwaltungsaufwand erhöht (z. B. ESPD). Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Verhandlungsmöglichkeiten vor der Vergabe von Aufträgen begrenzt sind und dass deren Änderung unflexibel ist. Hinsichtlich der strategischen Rolle des öffentlichen Auftragswesens waren sich die Teilnehmer einig, dass die MEAT-Kriterien überarbeitet werden müssen, um neben dem Preis auch soziale und Nachhaltigkeitsfaktoren stärker zu berücksichtigen. Allerdings gingen die Meinungen darüber auseinander, ob diese Kriterien freiwillig oder verbindlich sein sollten. Es wurden Bedenken hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und der durch sektorale Rechtsvorschriften verursachten Unstimmigkeiten geäußert.

Darüber hinaus bemühte sich die Kommission um ein breites Spektrum an Konsultationen und ergänzte diese, soweit möglich, durch bilaterale Treffen mit einer Vielzahl von Interessengruppen (siehe Tabelle 5 unten).

Tabelle 6: Anzahl der bilateralen Treffen im Zusammenhang mit der Bewertung nach Kategorie der Interessengruppen im Zeitraum 2023–2025

Art der Interessengruppe	N
Vertreter nationaler Behörden	4
Lokale und regionale Behörden	14
Vertreter des Privatsektors	67

Quelle: Eigene Recherche.

Rückmeldungen von lokalen und regionalen Behörden

Vertreter nationaler, lokaler und regionaler Behörden wurden auf Anfrage in mehreren Ad-hoc-Sitzungen konsultiert. Darüber hinaus wurden Rückmeldungen von lokalen und regionalen Behörden über den Bericht des Ausschusses der Regionen Reg Hub³⁴⁵ eingeholt.

Die Rechtslage im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist aufgrund von Überschneidungen zwischen nationalen Vorschriften, den Richtlinien und sektorspezifischen Vergaberegeln fragmentiert. Diese Überschneidungen führen häufig zu Rechtsunsicherheit und Komplexität. Wie Vertreter lokaler Behörden in Spanien erklärten, dauert die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen oft mehr als ein Jahr, da zusätzliche nationale gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen.

Ähnliche Bedenken wurden von einem nationalen Verband für Städte und Gemeinden geäußert, der erklärte, dass „Gold-Platting“ weit verbreitet sei und in der Regel durch regelmäßige Änderungen der nationalen Vergaberegeln erfolge, die die Entwicklung einer Wissensbasis und einheitlicher Praktiken behindern.

Lokale und regionale Behörden sind sich einig, dass Verhandlungen bei der Auftragsvergabe generell zulässig sein sollten, um ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen. Was den Einsatz strategischer Beschaffung angeht, sehen sich lokale und regionale Behörden häufig rechtlichen Beschränkungen gegenüber, wenn sie versuchen, die lokale oder regionale Wirtschafts- und Industriebasis durch öffentliche Aufträge zu unterstützen.

Schließlich äußerten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Bezug auf Bereiche, in denen die in den Richtlinien vorgesehene Flexibilität nicht ausreichend zum Tragen kam, häufig ihre Unzufriedenheit mit den Regelungen zur Änderung von Verträgen und den internen Vorschriften.

Rückmeldungen zum Aufruf zur Einreichung von Beweismitteln und zur offenen öffentlichen Konsultation

Vom 13. Dezember 2024 bis zum 7. März 2025 konnten interessierte Kreise Feedback zum Aufruf der Kommission zur Einreichung von Beweismitteln (Call for Evidence, CfE) und zur offenen öffentlichen Konsultation (Open Public Consultation, OPC) geben.

Da es sich bei der Bewertung um eine rückblickende Untersuchung handelt, wurden gemäß den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung unter Berücksichtigung der Rückmeldungen des CfE und des OPC Antworten mit zukunftsorientiertem Inhalt nicht berücksichtigt.

Dieser zusammenfassende Bericht ist ausschließlich als Zusammenfassung der Beiträge der Interessenträger zur Bewertung der Richtlinien von 2014 zu betrachten. Er kann unter keinen Umständen als offizielle Position der Kommission oder ihrer Dienststellen angesehen werden. Die Antworten auf die Konsultationen können nicht als repräsentative Stichprobe der Meinungen der EU-Bevölkerung angesehen werden.

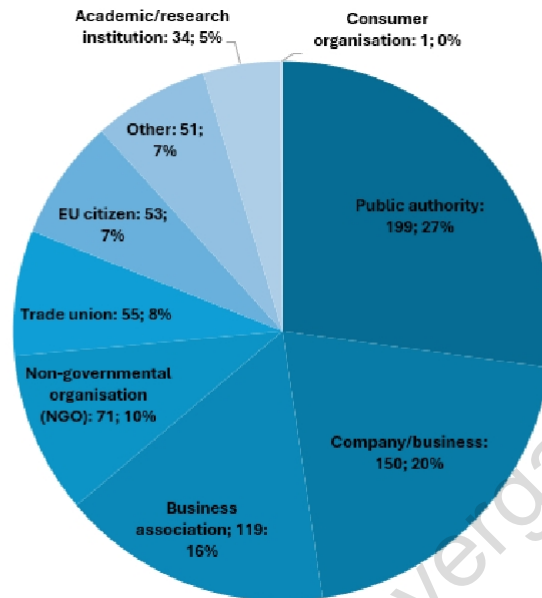
SYNOPSEBERICHT

1. Wer hat an der offenen öffentlichen Konsultation teilgenommen?

³⁴⁵ Europäischer Ausschuss der Regionen: Kommission für Wirtschaftspolitik, Valenza, A., Odoardi, L., Giorgino, E., Marchetti, G. E. et al., Wie sich die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Regionen und Städte auswirken, Europäischer Ausschuss der Regionen, 2025, (<https://data.europa.eu/doi/10.2863/0379789>).

Im Rahmen der offenen öffentlichen Konsultation (OPC) gingen 733 Antworten von Vertretern verschiedener Interessengruppen ein. Die meisten Antworten erhielten wir von Behörden (27 % – 199 Antworten), gefolgt von Unternehmen und Wirtschaft (20 % – 150 Antworten) und Wirtschaftsverbänden (16 % – 119 Antworten). Weitere Befragte waren Nichtregierungsorganisationen (10 % – 71 Antworten), Gewerkschaften (8 % – 55 Antworten), EU-Bürger (7 % – 53 Antworten), akademische/Forschungseinrichtungen (5 % – 34 Antworten) und Verbraucherorganisationen (1).

Abbildung 2: Eingegangene Antworten nach Art der Nutzer



Mehr als ein Viertel der Befragten stammte aus Deutschland (26 % – 193), gefolgt von Belgien (14 % – 102), Frankreich (10 % – 75) und Spanien (6 % – 43). Neben den Mitgliedstaaten gingen bei der Kommission Antworten aus folgenden Ländern ein: Vereinigte Staaten (5), Norwegen (4), Schweiz (4), Andorra (1), Algerien (1), Ukraine (1), Vereinigtes Königreich (1), Israel (1).

Von den 199 Antworten öffentlicher Behörden (als am stärksten vertretene Interessengruppe) stammten 86 (43 %) aus Deutschland, gefolgt von 15 Antworten (8 %) niederländischer Behörden. Darüber hinaus stammten 91 (46 %) Antworten von lokalen Behörden, 58 (29 %) von nationalen, 37 (19 %) von regionalen und 13 (6 %) von internationalen Behörden.

Was die Unternehmen/Wirtschaftsunternehmen (als zweitstärkste Gruppe der Interessengruppen) betrifft, so stammten von den 150 Antworten 89 (60 %) von großen Unternehmen (250 oder mehr Beschäftigte), 24 Antworten (16 %) von mittleren Unternehmen (50 bis 249 Mitarbeiter), 14 (9 %) von kleinen Unternehmen (10 bis 49 Mitarbeiter) und 23 (15 %) von Kleinstunternehmen (1 bis 9 Mitarbeiter).

Was die Erfahrung mit der öffentlichen Auftragsvergabe betrifft, so haben 82 % der an OPC teilnehmenden Unternehmen in den letzten acht Jahren Angebote für öffentliche Aufträge abgegeben. Auf der Nachfrageseite gaben 95 % der öffentlichen Auftraggeber an, dass sie in den letzten acht Jahren öffentliche Vergabeverfahren durchgeführt haben. Insgesamt überlag die Erfahrung mit Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte (fast 85 % der Befragten), während der verbleibende Anteil häufiger an Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte beteiligt war.

2. Wer hat auf die Aufforderung zur Einreichung von Beweismitteln reagiert?

Auf die Aufforderung zur Stellungnahme gingen 949 Rückmeldungen ein. Auch hier stammten die meisten Antworten von Behörden (21 % – 196 Antworten), gefolgt von EU-Bürgern (18 % – 168), Wirtschaftsverbänden (17 % – 160), Unternehmen und Betrieben (16 % – 156) und Nichtregierungsorganisationen (13 % – 120). Weitere Antwortende waren akademische/Forschungseinrichtungen (3 % – 29), Gewerkschaften (2 % – 16), Nicht-EU-Bürger (4), Verbraucherorganisationen (2) und Umweltorganisationen (2).

Die geografische Herkunft der CfE-Beiträge war breiter gestreut, wobei Deutschland weiterhin an der Spitze lag (15 % – 141), gefolgt von Belgien (14 % – 132), Schweden (9 % – 85), Frankreich (9 % – 83) und Polen (9 % – 75). Auch Personen oder Organisationen aus den folgenden Nicht-EU-Ländern reichten Feedback ein: Norwegen (10), Vereinigte Staaten (7), Vereinigtes Königreich (7), Schweiz (4), Ukraine (3) und Israel (2).

3. Übersicht über die Rückmeldungen von OPC und CfE

Die öffentliche Konsultation und die Aufforderung zur Einreichung von Beweismitteln hatten zum Ziel, der Kommission ein zusätzliches Verständnis der öffentlichen Meinung zu den Richtlinien, der Erreichung ihrer Ziele und der Relevanz ihrer Bestimmungen zu vermitteln. Während alle quantitativen Daten im Folgenden dargestellt werden, werden zunächst in einer gezielten Analyse die wichtigsten Themen vorgestellt, die von den verschiedenen Interessengruppen angesprochen wurden. Dieser Abschnitt ist nach Themen gegliedert, die den Zielen der Maßnahme entsprechen, und gliedert sich in zwei Teile: einen vollständigen Überblick über die eingegangenen quantitativen Ergebnisse, gefolgt von den wichtigsten Aussagen aus den Freitextbeiträgen und den beigefügten Positionspapieren. Die ausgewählten Zitate aus den schriftlichen Beiträgen, die im OPC und im CfE eingegangen sind, wurden aufgrund ihrer Fähigkeit ausgewählt, die vorherrschenden Themen und Meinungen, die sich aus der Konsultation ergeben haben, am genauesten widerzuspiegeln. Sie dienen als Ergänzung zu den in den Grafiken und Tabellen dargestellten Zahlen, um ein klareres und differenzierteres Bild zu vermitteln. Es ist zu beachten, dass diese Zitate nur Beispiele sind und nicht alle in der Konsultation geäußerten Meinungen abdecken.

Einfachere, flexiblere Regeln, Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz, Integrität

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Was die Erreichung der Ziele der Richtlinien angeht, sind 49 % der Befragten der Meinung, dass diese das öffentliche Beschaffungswesen nicht flexibel genug gemacht haben, und 54 % sind der Ansicht, dass die Richtlinien keine einfacheren Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen geschaffen haben.

Die Befragten stimmen tendenziell zu, dass die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens (eProcurement) dazu beigetragen hat, den Verwaltungsaufwand zu verringern (42 % der Befragten stimmen dieser Aussage zu) und die Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen zu beschleunigen (38 % stimmen zu).

Unternehmen/Wirtschaftsunternehmen stehen den Vorteilen des elektronischen Beschaffungswesens positiver gegenüber als Behörden. 57 % der Unternehmen stimmen zu, dass das elektronische Beschaffungswesen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beigetragen hat, gegenüber 40 % der Behörden. Was die Schnelligkeit der Verfahren angeht, stimmen 52 % der Unternehmen zu, dass sich die Digitalisierung positiv ausgewirkt hat, gegenüber 34 % der Behörden. 38 % der Befragten sind der Meinung, dass die Richtlinien zur Verringerung der

Korruption beigetragen haben (nur 15 % stimmen dem nicht zu), während 62 % der Befragten der Meinung sind, dass die Richtlinien die Transparenz erhöht haben, indem sie einen geeigneten Rahmen für die Veröffentlichung von Ausschreibungen in allen Phasen des öffentlichen Beschaffungswesens geschaffen haben.

Was die Relevanz der in den Richtlinien festgelegten Vorschriften angeht, so sind die meisten Befragten (48 %) der Meinung, dass die Vorschriften zur Erhöhung der Verfahrensflexibilität (z. B. die Wahl der verfügbaren Verfahren, Fristen für die Einreichung von Angeboten, Vertragsänderungen) nicht mehr relevant und angemessen sind.

Im Gegensatz dazu hält derselbe Prozentsatz der Befragten (48 %) die Vorschriften der Richtlinien zur Transparenz (z. B. EU-weite Veröffentlichung über TED) weiterhin für relevant und angemessen.

Rückmeldungen aus schriftlichen Beiträgen

Die Richtlinien von 2014 zielten darauf ab, das öffentliche Beschaffungswesen in der EU durch die Förderung der Digitalisierung, Transparenz und des Zugangs für KMU zu modernisieren, doch es bestehen weiterhin Herausforderungen. Trotz der Bemühungen um eine Vereinfachung der Verfahren bleibt der Verwaltungsaufwand für KMU bestehen, und der erwartete Anstieg ihrer Beteiligung ist nicht eingetreten. Die Digitalisierung hat zwar die Prozesse vereinfacht, doch bestehen weiterhin andere Komplexitäten und Belastungen, insbesondere bei den Ausschreibungsunterlagen und -verfahren. Auch der Mangel an hochwertigen Daten zur Messung der Ergebnisse der Richtlinien gibt Anlass zur Sorge. Zu den positiven Auswirkungen zählen die Klarstellung der Vergabegrundsätze und die Vorteile der elektronischen Vergabe, obwohl praktische Probleme bei der Umsetzung Hindernisse darstellen. Insgesamt wird die Vergabe oft als eher rechtlich motiviert und weniger kommerziell ausgerichtet angesehen, was die Verwirklichung ihres vollen gesellschaftlichen Werts behindern könnte.

Einfacherer Marktzugang, KMU und grenzüberschreitende Beteiligung

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Auf die Frage nach der Erreichung der in den Richtlinien festgelegten Marktzugangsziele stimmen die meisten Befragten (46 %) nicht zu, dass die Richtlinien zu mehr Wettbewerb auf den Märkten für öffentliche Aufträge geführt haben. 54 % der Behörden teilen diese Ansicht, aber nur 34 % der Unternehmen/Wirtschaftsunternehmen und 42 % der Wirtschaftsverbände.

Die meisten Befragten (53 %) sind der Meinung, dass die Richtlinien die Gleichbehandlung von Bietern aus anderen EU-Ländern in allen Phasen des Verfahrens und die objektive Bewertung der Angebote gewährleisten. Nur 12 % sind anderer Meinung. 38 % der Befragten sind der Ansicht, dass die Richtlinien die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen aus dem Ausland (z. B. durch elektronische Auftragsvergabe) erleichtert haben. Diese Mehrheitsmeinung wird von den Behörden nicht geteilt – 42 % sind anderer Meinung.

Was die Relevanz der Vorschriften der Richtlinien angeht, so ist fast die Hälfte der Befragten (49 %) der Ansicht, dass die Vorschriften zum elektronischen Beschaffungswesen nach wie vor relevant und angemessen sind, um den Marktzugang zu erleichtern.

Während 38 % der Befragten die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang für Unternehmen aus anderen EU-Ländern nach wie vor für relevant und angemessen halten, sind nur 16 % der Meinung, dass die Vorschriften zum Marktzugang für Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern relevant und angemessen sind.

Rückmeldungen aus schriftlichen Beiträgen

Nach Ansicht vieler Interessengruppen wird das Ziel der Richtlinie, einen Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen zu schaffen, nach wie vor durch nationale Präferenzen, Sprachbarrieren und eine uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten behindert, was den fairen Wettbewerb beeinträchtigt. Das Fehlen eines einheitlichen europäischen Standards für Nachhaltigkeitskriterien erschwert die grenzüberschreitende Teilnahme zusätzlich. Das komplexe Vergaberecht stellt insbesondere KMU und Start-ups aufgrund mangelnder Fachkenntnisse vor Herausforderungen. Trotz Unterauftragsklauseln, die KMU den Zugang erleichtern sollen, führen diese oft zu längeren Ketten und Druck auf die Bedingungen für Unterauftragnehmer. Eine Vielzahl nationaler Beschaffungsplattformen schafft zusätzliche Belastungen, insbesondere für KMU, die keine spezialisierten Abteilungen haben. Anhaltende Ungleichheiten beim Marktzugang, da nicht-europäische Unternehmen an EU-Ausschreibungen teilnehmen dürfen, ohne dass europäische Unternehmen von einem gegenseitigen Marktzugang profitieren. Darüber hinaus hält sich die EU zwar an das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, doch viele Partnerländer behalten Beschränkungen bei, wodurch die gegenseitige Marktöffnung eingeschränkt wird.

Bewältigung strategischer Herausforderungen

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Die Behörden sind sich einig, dass die Richtlinien die öffentlichen Auftraggeber dazu ermutigt haben, umweltfreundliche (56 %), sozial verantwortliche (55 %) und innovative (45 %) Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen zu erwerben. Alle anderen Befragtengruppen sind jedoch weniger positiv eingestellt. So sind Unternehmen/Wirtschaftsteilnehmer nicht der Meinung, dass die Richtlinien die öffentlichen Auftraggeber dazu veranlasst haben, umweltfreundliche (46 %), sozial verantwortliche (50 %) und innovative (54 %) Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen zu erwerben.

Die Meinungen über die Auswirkungen der Ziele der Richtlinien auf die Lieferanten gehen auseinander. Allerdings stimmen mehr Befragte nicht zu als zu, dass die Richtlinien Unternehmen dazu ermutigt haben, größere Anstrengungen zur Einhaltung von Umweltstandards zu unternehmen, soziale Aspekte zu berücksichtigen und innovative Lösungen in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten zu nutzen. Konkret sind 33 % der Befragten der Meinung, dass die Richtlinien die Unternehmen nicht dazu motiviert haben, Umweltstandards einzuhalten, 38 % glauben, dass sie die Berücksichtigung sozialer Aspekte nicht gefördert haben, und 39 % sind der Ansicht, dass sie die breitere Nutzung innovativer Lösungen nicht gefördert haben. Diese Zahlen sind in den Antworten von Unternehmen/Betrieben besonders hoch. 44 % von ihnen stimmen nicht zu, dass die Richtlinien Unternehmen dazu ermutigt haben, größere Anstrengungen zur Einhaltung von Umweltstandards zu unternehmen, 41 % stimmen in Bezug auf soziale Aspekte nicht zu und 54 % in Bezug auf innovative Lösungen. Auffällig ist, dass die Zahl der Behörden, die mit „weiß nicht“ geantwortet haben, höher ist als bei anderen Fragen (40 %).

Darüber hinaus besteht insgesamt Einigkeit darüber, dass die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine umweltfreundliche Beschaffung (z. B. Qualitätssicherungsstandards und Umweltmanagementstandards) und eine sozial verantwortliche Beschaffung (z. B. vorbehaltene Aufträge, Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Design für alle Nutzer) abzielen, nach wie vor relevant und angemessen sind. Dies geben 39 % bzw. 43 % der Befragten an. Was die Vorschriften der Richtlinien zur Förderung von Innovation betrifft, so ist der Anteil der Befragten, die diese Vorschriften für weiterhin relevant und angemessen halten, genauso hoch wie der Anteil derjenigen, die dies nicht tun (32 %). 35 % der Befragten stimmen zu, dass die Vorschriften der Richtlinien zur Förderung aller Arten strategischer Beschaffung (z. B. die Verwendung des wirtschaftlich günstigsten Angebots) weiterhin relevant und angemessen sind, während 42 % die gegenteilige Meinung vertreten.

Rückmeldungen aus schriftlichen Beiträgen

Die vorrangige Ausrichtung auf den niedrigsten Preis bei der Auftragsvergabe in der EU beeinträchtigt die Qualität und schließt Sozialunternehmen mit höheren Kosten aus. Dem MEAT-Prinzip, das eine wertorientierte Auftragsvergabe fördern soll, fehlen klare Leitlinien. Viele Mitgliedstaaten geben dem Preis Vorrang vor der Qualität, sodass soziale und ökologische Kriterien nur unzureichend genutzt werden. Den öffentlichen Auftraggebern mangelt es oft an Ressourcen und Fachwissen, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien führt. Verschiedene Vorschriften führen zu einer Fragmentierung und erschweren die strategische Beschaffung. Während einige andere Rechtsakte eine inklusive Beschaffung fördern, beispielsweise für Sozialunternehmen, stehen die Gesamtziele vor Herausforderungen, darunter Ungleichheiten beim Marktzugang und eine unzureichende strategische Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten.

Die zunehmende Komplexität der EU-Vergabevorschriften schränkt den Wettbewerb ein, da sie die Vorbereitung von Ausschreibungen erschwert, insbesondere für KMU, die nicht über die Ressourcen verfügen, um den bürokratischen Aufwand zu bewältigen. Strategische Beschaffungsziele wie Innovationsquoten können im Widerspruch zu Wettbewerbszielen stehen. Die Auswahlkriterien begünstigen große Unternehmen, was zur Marktkonzentration und zu einer geringeren Anzahl von Bietern beiträgt. Fragmentierte Vorschriften und mangelnde Harmonisierung auf allen Ebenen führen zu komplexen, abschreckenden Verfahren. Bestehende Mechanismen zur Unterstützung von KMU werden aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades nicht ausreichend genutzt. Die Fokussierung auf den niedrigsten Preis beeinträchtigt die Arbeitsplatzqualität und den öffentlichen Wert, während Korruptionsbedenken eher mit Direktvergaben als mit Ausschreibungsverfahren in Verbindung stehen.

Wettbewerb

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

38 % der Befragten halten den Wettbewerb auf dem Markt für öffentliche Aufträge in der EU für zu gering, während 11 % ihn für zu hoch und 33 % für angemessen halten. Auf der Grundlage der Antworten der öffentlichen Beschaffungsstellen konnten keine eindeutigen Schlussfolgerungen darüber gezogen werden, ob der Wettbewerb in den letzten acht Jahren zugenommen, gleich geblieben oder zurückgegangen ist: 25 % der Befragten sind der Meinung, dass er zurückgegangen ist, 21 %, dass er gleich geblieben ist, und 25 %, dass er zugenommen hat.

Was die Häufigkeit von Vergaben allein aufgrund des Preises angeht, hält fast die Hälfte der Befragten (49 %) diese für zu hoch, gefolgt von 35 %, die sie für angemessen halten, und nur 3 %, die sie für zu niedrig halten. Für 37 % der Befragten ist die hohe Häufigkeit von Vergaben allein aufgrund des Preises ein Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken (darunter 57 % der Wirtschaftsverbände und 40 % der Unternehmen/Betriebe). 29 % sind der Meinung, dass eine hohe Qualität durch technische Anforderungen gewährleistet werden kann (insbesondere 56 % der Behörden), und 27 % sind der Meinung, dass Vergaben ausschließlich aufgrund des Preises unter bestimmten Umständen effizienter sein können (z. B. als einfachere und schnellere Möglichkeit, homogene Waren zu kaufen).

Die Häufigkeit von Einzelangeboten wird von 29 % der Befragten als zu hoch, von 25 % als angemessen und nur von 6 % als zu niedrig angesehen. Interessanterweise hat eine große Anzahl der Befragten (41 %) keine Meinung zu diesem Thema. Eine absolute Mehrheit der Befragten (58 %) stimmt zu, dass die hohe Häufigkeit von Einzelausschreibungen nicht mit den Beschaffungspraktiken zusammenhängt, sondern auf die Marktstruktur oder andere Faktoren zurückzuführen ist, die nichts mit der Beschaffung zu tun haben, und nur ein Viertel der Befragten (25 %) ist der Meinung, dass dies ein Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken ist.

Die Häufigkeit von Direktvergaben wird von 29 % der Befragten als angemessen, von 23 % als zu gering und von nur 15 % als zu hoch eingeschätzt. 33 % der Befragten hatten keine Meinung dazu. Die hohe Häufigkeit von Direktvergaben ist für die meisten Befragten kein Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken. Nur 14 % wählten diese Antwort im Fragebogen, während 67 % angaben, dass es sich unter bestimmten Umständen um eine legitime Beschaffungspraxis handelt, die die Flexibilität und Aktualität der Verfahren erleichtern kann.

Kohärenz

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Die meisten Befragten (39 %) sind der Meinung, dass die Ziele der drei Richtlinien miteinander im Einklang stehen. Allerdings werden die EU-Rechtsvorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen (z. B. sektorale Vorschriften wie das Gesetz zur Netto-Null-Industrie oder die Richtlinie über saubere Fahrzeuge) von der Mehrheit der Befragten (37 % gegenüber 11 %, die sektorale Vorschriften für kohärent halten) nicht als mit den Richtlinien vereinbar angesehen.

Rückmeldungen aus schriftlichen Beiträgen

Der Rechtsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen in der EU ist insbesondere nach der Reform der Richtlinie von 2014 deutlich komplexer geworden. Diese Reform sorgte zwar für mehr Klarheit und Einheitlichkeit, brachte jedoch auch Herausforderungen und Unsicherheiten mit sich, sodass es für öffentliche Auftraggeber schwierig ist, auf dem neuesten Stand zu bleiben. Detaillierte Verfahren, die sich aus verschiedenen Rechtsakten im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen ergeben, erhöhen den Verwaltungsaufwand. Weitere Komplikationen ergeben sich aus der laufenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die bei Beschaffungsprozessen berücksichtigt werden muss.

Resilienz

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Die meisten Befragten (49 %) sind nicht der Meinung, dass die Richtlinien geeignet sind, zur strategischen Autonomie der EU (einschließlich der Sicherheit der Lieferketten der EU) beizutragen. 42 % sind der Ansicht, dass die Richtlinien in dringenden Situationen nicht geeignet sind. 44 % halten sie für ungeeignet im Falle größerer Versorgungsengpässe (z. B. Unterbrechungen der Lieferketten während einer Gesundheits-, Energie- oder Sicherheitskrise). 38 % sind der Meinung, dass die Richtlinien nicht gewährleisten, dass Sicherheitsaspekte von den öffentlichen Auftraggebern angemessen berücksichtigt werden.

Rückmeldungen aus schriftlichen Beiträgen

Der derzeitige EU-Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen ist nicht flexibel genug, um Marktversagen und Versorgungskrisen zu bewältigen, da die starre Struktur der Richtlinien schnelle Reaktionen verhindert. Zwar gibt es Ausnahmeregelungen für extreme Bedingungen, doch werden diese aufgrund ihrer Komplexität nur unzureichend genutzt. Es werden Bedenken hinsichtlich der Dominanz von Nicht-EU-Anbietern in kritischen Sektoren wie digitalen Diensten geäußert, die sich auf die Datensicherheit und die strategische Autonomie auswirken. Die nationalen Sicherheitsvorkehrungen werden als unzureichend angesehen, da es keine angemessenen Mechanismen gibt, um risikobehaftete Anbieter und Produkte auszuschließen. Die COVID-Pandemie hat die Inflexibilität der Bestimmungen für dringende Beschaffungen offenbart und die Unzulänglichkeit der Richtlinien in Krisensituationen wie dieser deutlich gemacht.

Migrationswellen oder Angriffe auf die Infrastruktur. Die Notwendigkeit von Schnelligkeit und Flexibilität bei der Beschaffung für Notfälle wie Polizeieinsätze wird durch Richtlinien eingeschränkt, die auf Wettbewerb und gleichen Zugang für Unternehmen ausgerichtet sind.

Weitere Themen – Vergleich mit Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte wird die Durchführung von Transaktionen im Rahmen der Richtlinien selten oder nie als einfacher (Meinung von 59 % der Befragten), kostengünstiger (Meinung von 45 % der Befragten), schneller (55 % der Befragten), transparenter und fairer (Meinung von 36 % aller Befragten und 54 % der Behörden), professioneller (Meinung von 31 % aller Befragten und 51 % der öffentlichen Stellen), wettbewerbsintensiver (38 % der Befragten), umweltfreundlicher (38 % der Befragten), sozial verantwortlicher (42 % der Befragten), innovationsfördernder (43 % der Befragten) und besser zur Korruptionsbekämpfung geeignet (34 % der Befragten).

Weitere Themen – Vergleich mit der privaten Beschaffung

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Im Vergleich zur privaten Beschaffung wird die Durchführung von Transaktionen im Rahmen der Richtlinien selten oder nie als einfacher (Meinung von 49 % der Befragten), kostengünstiger (32 %), schneller (49 %), professioneller (21 %), wettbewerbsorientierter (20 %), umweltfreundlicher (20 %), sozial verantwortlicher (18 %) und innovationsfördernder (31 %) angesehen.

Andererseits werden Transaktionen gemäß den Richtlinien im Vergleich zu privaten Beschaffungen von 22 % aller Befragten als transparenter und fairer und von 19 % als besser zur Korruptionsprävention geeignet angesehen.

Verteilung der Antworten für jede OPC-Frage

Einfachere, flexiblere Regeln, Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz, Integrität

Eine detaillierte Verteilung der Antworten für jede Frage ist nachstehend aufgeführt.

Abbildung 3: Die Richtlinien helfen den öffentlichen Auftraggebern, bei der Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen

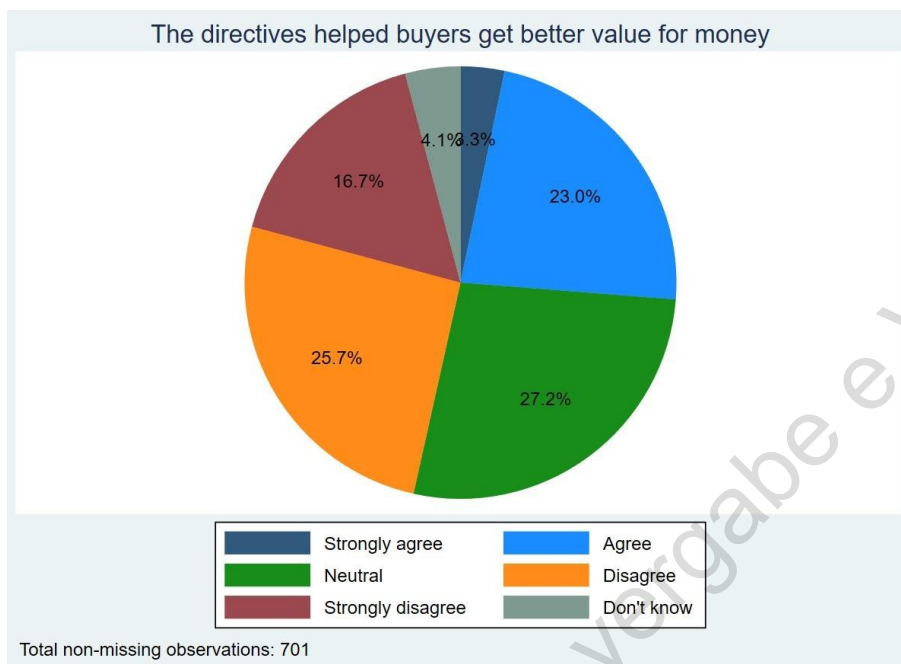


Tabelle 7: Die Richtlinien helfen den öffentlichen Auftraggebern, bei der Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien helfen den Käufern, ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Einverstanden	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	9 27,27	15 45,45	8 24,24	0 0,00	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	6 5,50	25 22,94	36 33,03	26 23,85	10 9,17	6 5,50	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 2,99	38 28,36	34 25,37	35 26,12	14 10,45	9 6,72	134 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,66	13 24,53	15 28,30	18 33,96	3 5,66	1 1,89	53 100,00
NGO	2 2,86	14 20,00	22 31,43	19 27,14	7 10,00	6 8,57	70 100,00
Sonstiges	3 6,12	12 24,49	17 34,69	11 22,45	6 12,24	0 0,00	49 100,00
Öffentliche Behörde	5 2,54	49 24,87	49 24,87	31 15,74	57 28,93	6 3,05	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,82	2 3,64	32 58,18	20 36,36	0 0,00	55 100,00
Gesamt	23 3,28	161 22,97	191 27,25	180 25,68	117 16,69	29 4,14	701 100,00

Abbildung 4: Die Richtlinien haben den Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften klarer gemacht

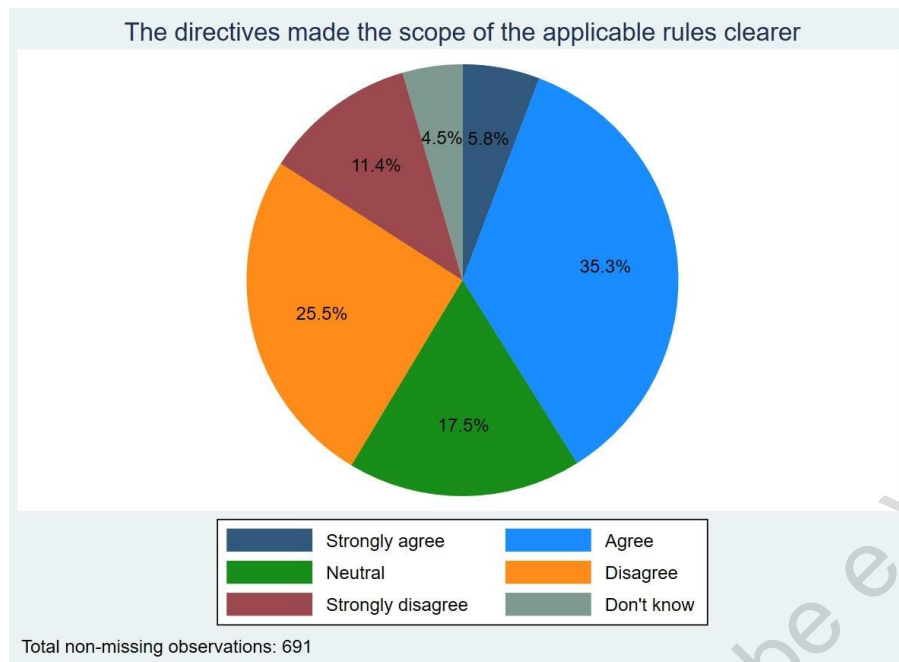


Tabelle 8. Die Richtlinien haben den Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften klarer gemacht, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien haben den Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften klarer gemacht						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,45	12 38,71	10 32,26	6 19,35	0 0,00	1 3,23	31 100,00
Wirtschaftsverband	9 8,26	45 41,28	27 24,77	18 16,51	5 4,59	5 4,59	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	8 6,11	54 41,22	24 18,32	29 22,14	7 5,34	9 6,87	131 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	7 13,46	20 38,46	9 17,31	9 17,31	6 11,54	1 1,92	52 100,00
NGO	2 2,99	33 49,25	9 13,43	14 20,90	2 2,99	7 10,45	67 100,00
Sonstiges	2 4,08	17 34,69	11 22,45	10 20,41	6 12,24	3 6,12	49 100,00
Öffentliche Behörde	10 5,08	61 30,96	30 15,23	38 19,29	53 26,90	5 2,54	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	2 3,70	1 1,85	51 94,44	0 0,00	0 0,00	54 100,00
Gesamt	40 5,79	244 35,31	121 17,51	176 25,47	79 11,43	31 4,49	691 100,00

Abbildung 5: Die Richtlinien boten ausreichend Flexibilität im öffentlichen Beschaffungswesen (z. B. eine größere Auswahl an Verfahren und Beschaffungsmethoden).

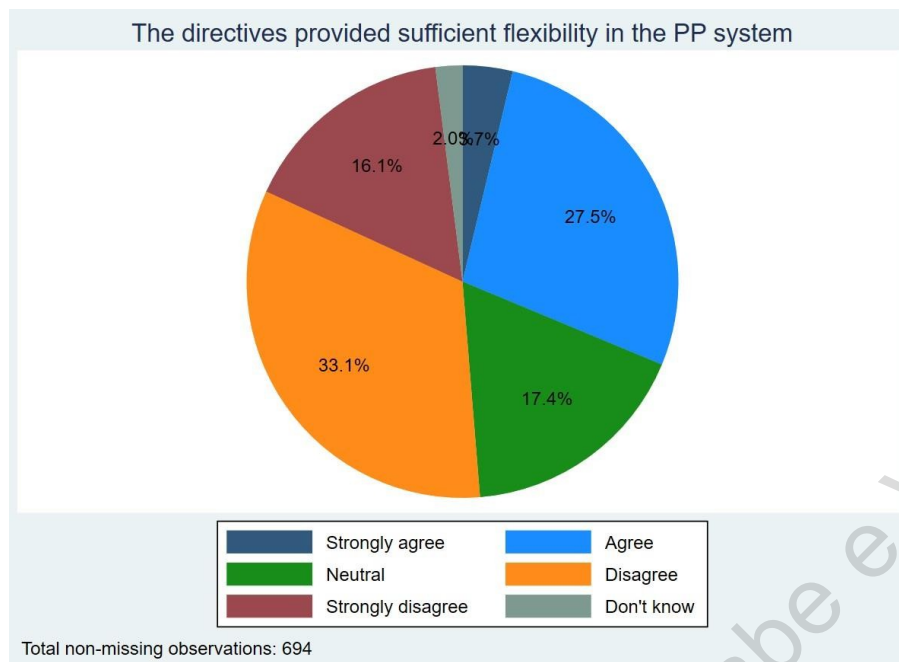


Tabelle 9. Die Richtlinien boten ausreichend Flexibilität im öffentlichen Beschaffungswesen (z. B. eine größere Auswahl an Verfahren und Beschaffungsmethoden), nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien boten ausreichend Flexibilität im öffentlichen Beschaffungswesen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	4 12,12	10 30,30	9 27,27	7 21,21	3 9,09	0 0,00	33 100,00
Wirtschaftsverband	5 4,59	31 28,44	19 17,43	42 38,53	9 8,26	3 2,75	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 3,03	43 32,58	20 15,15	47 35,61	14 10,61	4 3,03	132 100,00
Verbraucherverband	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,85	15 28,85	15 28,85	14 26,92	4 7,69	2 3,85	52 100,00
NGO	2 2,99	31 46,27	13 19,40	11 16,42	7 10,45	3 4,48	67 100,00
Sonstiges	2 4,08	12 24,49	9 18,37	18 36,73	8 16,33	0 0,00	49 100,00
Öffentliche Behörde	7 3,57	47 23,98	31 15,82	44 22,45	66 33,67	1 0,51	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,82	5 9,09	47 85,45	1 1,82	1 1,82	55 100,00
Gesamt	26 3,75	191 27,52	121 17,44	230 33,14	112 16,14	14 2,02	694 100,00

Abbildung 6: Die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens (eProcurement) trug zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen bei

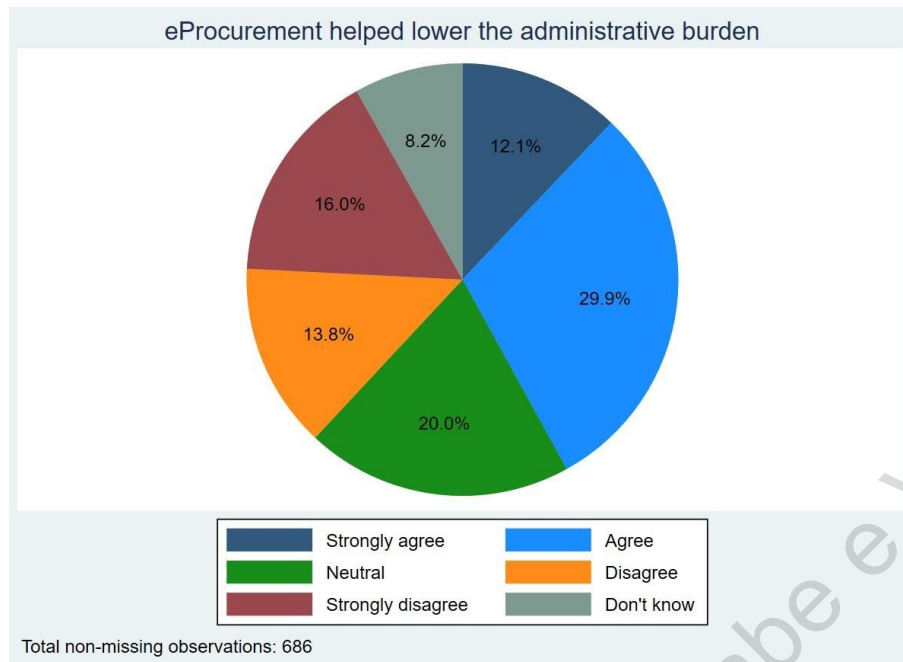


Tabelle 10: Die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens (E-Procurement) trug zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen bei, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	eProcurement trug zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Ich weiß wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	4 12,12	10 30,30	4 12,12	6 18,18	8 24,24	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	10 9,26	39 36,11	23 21,30	16 14,81	10 9,26	10 9,26	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	26 20,16	48 37,21	20 15,50	23 17,83	10 7,75	2 1,55	129 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	14 26,92	22 42,31	3 5,77	2 3,85	6 11,54	5 9,62	52 100,00
NGO	3 4,48	15 22,39	13 19,40	2 2,99	4 5,97	30 44,78	67 100,00
Sonstiges	6 12,24	12 24,49	9 18,37	8 16,33	10 20,41	4 8,16	49 100,00
Öffentliche Behörde	20 10,15	58 29,44	19 9,64	35 17,77	62 31,47	3 1,52	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,00	46 92,00	2 4,00	0 0,00	1 2,00	50 100,00
Gesamt	83 12,10	205 29,88	137 19,97	95 13,85	110 16,03	56 8,16	686 100,00

Abbildung 7: Durch die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens (eProcurement) konnten Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen schneller beschafft werden.

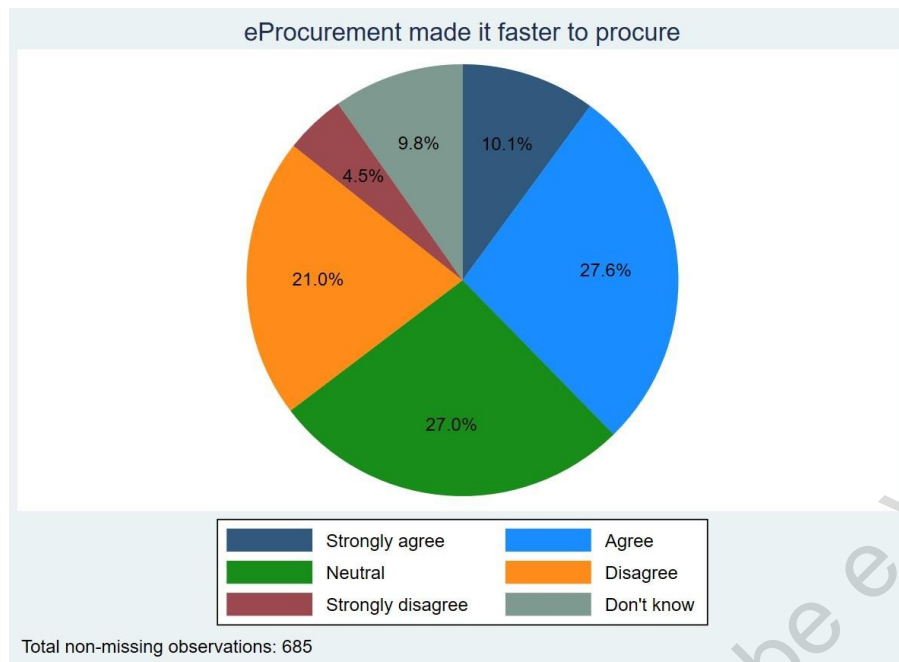


Tabelle 11: Die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens (eProcurement) hat die Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen beschleunigt, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	eProcurement beschleunigte die Beschaffung von						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	3 9,09	11 33,33	7 21,21	8 24,24	3 9,09	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	9 8,33	42 38,89	26 24,07	10 9,26	6 5,56	15 13,89	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	26 20,31	40 31,25	29 22,66	25 19,53	5 3,91	3 2,34	128 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	12 23,08	15 28,85	10 19,23	7 13,46	3 5,77	5 9,62	52 100,00
NGO	3 4,48	10 14,93	12 17,91	5 7,46	2 2,99	35 52,24	67 100,00
Sonstiges	3 6,12	17 34,69	10 20,41	12 24,49	3 6,12	4 8,16	49 100,00
Öffentliche Hand	13 6,60	53 26,90	46 23,35	72 36,55	9 4,57	4 2,03	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,00	45 90,00	4 8,00	0 0,00	0 0,00	50 100,00
Gesamt	69 10,07	189 27,59	185 27,01	144 21,02	31 4,53	67 9,78	685 100,00

Abbildung 8: Die Richtlinien legen einfachere Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen der EU fest

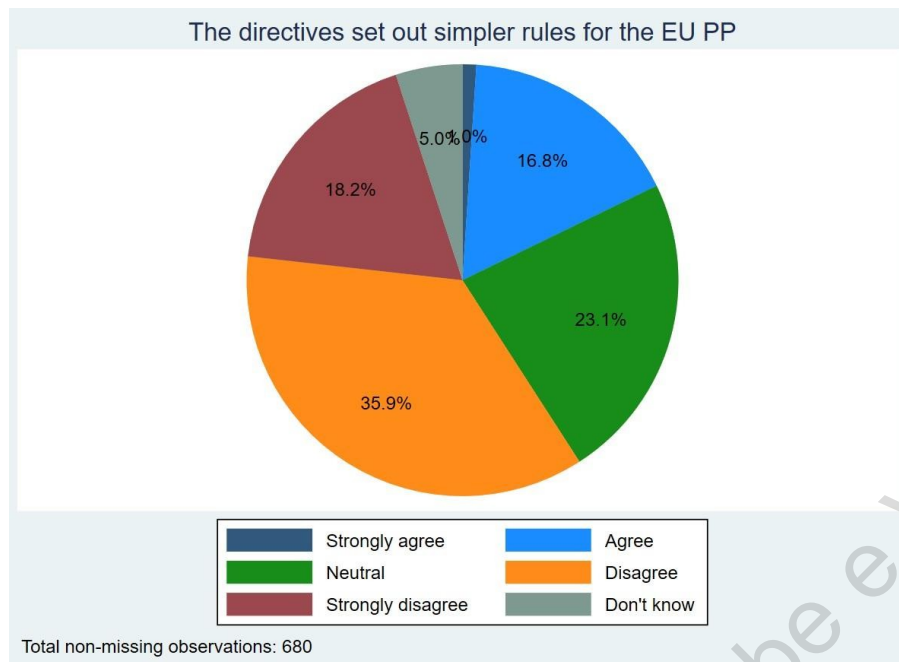


Tabelle 12: Die Richtlinien legen einfachere Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen der EU fest, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien legen einfachere Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen der EU fest						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	3 9,09	13 39,39	13 39,39	3 9,09	0 0,00	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	22 20,18	37 33,94	37 33,94	11 10,09	2 1,83	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	1 0,77	31 23,85	35 26,92	43 33,08	11 8,46	9 6,92	130 100,00
EU-Bürger	2 3,85	16 30,77	9 17,31	11 21,15	13 25,00	1 1,92	52 100,00
NGO	1 1,69	8 13,56	17 28,81	14 23,73	9 15,25	10 16,95	59 100,00
Sonstiges	0 0,00	8 17,39	10 21,74	19 41,30	9 19,57	0 0,00	46 100,00
Öffentliche Behörde	2 1,02	26 13,20	35 17,77	60 30,46	63 31,98	11 5,58	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	1 1,85	47 87,04	5 9,26	1 1,85	54 100,00
Gesamt	7 1,03	114 16,76	157 23,09	244 35,88	124 18,24	34 5,00	680 100,00

Abbildung 9: Die Richtlinien trugen dazu bei, Korruption zu reduzieren und politischen Druck in öffentlichen Beschaffungsverfahren abzuwehren

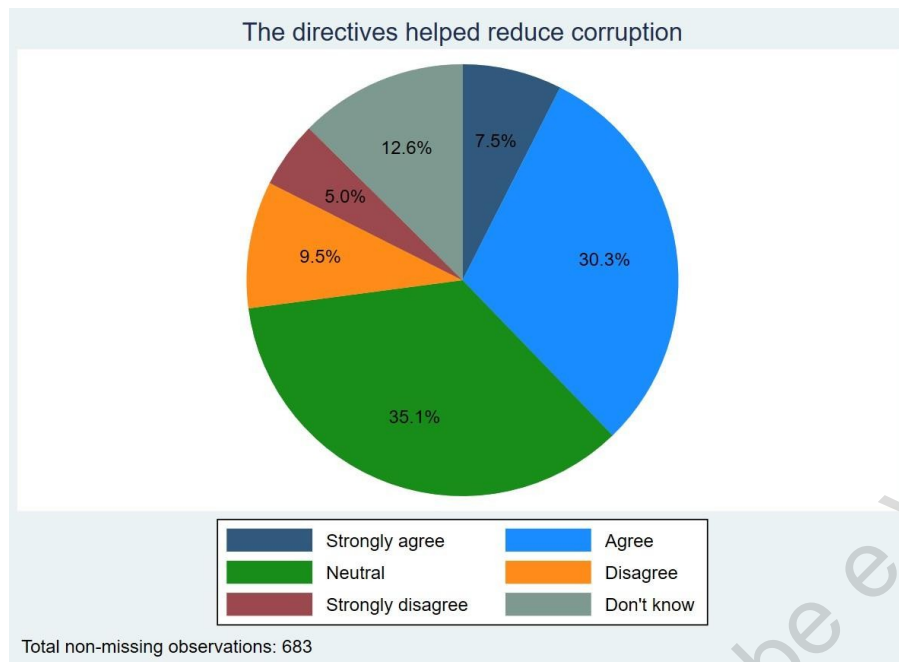


Tabelle 13. Die Richtlinien trugen dazu bei, Korruption zu verringern und politischen Druck in öffentlichen Beschaffungsverfahren abzuwehren, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält Häufigkeiten und die zweite Zeile Zeilenprozentsätze)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien trugen zur Verringerung der Korruption bei						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	3 9,09	14 42,42	9 27,27	4 12,12	1 3,03	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,54	38 35,51	32 29,91	5 4,67	5 4,67	20 18,69	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	9 6,98	48 37,21	27 20,93	17 13,18	8 6,20	20 15,50	129 100,00
Verbraucherverband	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	8 15,38	10 19,23	10 19,23	13 25,00	9 17,31	2 3,85	52 100,00
NGO	3 4,62	25 38,46	12 18,46	2 3,08	1 1,54	22 33,85	65 100,00
Sonstiges	1 2,04	19 38,78	19 38,78	4 8,16	1 2,04	5 10,20	49 100,00
Öffentliche Hand	20 10,15	49 24,87	91 46,19	15 7,61	7 3,55	15 7,61	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	3 6,00	40 80,00	5 10,00	2 4,00	0 0,00	50 100,00
Gesamt	51 7,47	207 30,31	240 35,14	65 9,52	34 4,98	86 12,59	683 100,00

Abbildung 10: Die Richtlinien förderten eine Kultur der Integrität und Fairness im öffentlichen Beschaffungswesen

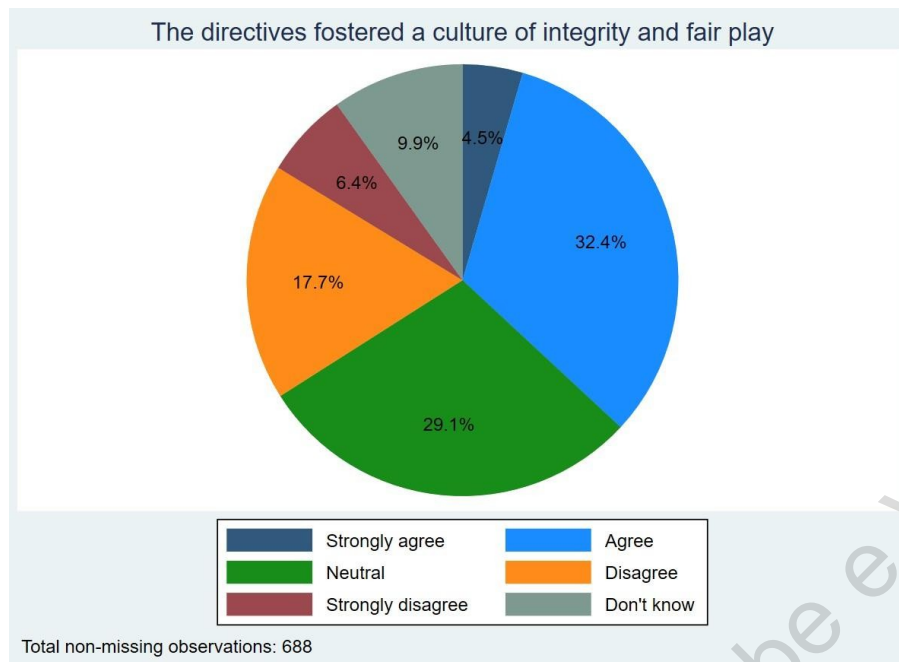


Tabelle 14: Die Richtlinien förderten eine Kultur der Integrität und Fairness im öffentlichen Beschaffungswesen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien förderten eine Kultur der Integrität und Fairness						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	3 9,09	16 48,48	9 27,27	5 15,15	0 0,00	0 0,00	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,48	39 36,11	38 35,19	10 9,26	6 5,56	8 7,41	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 3,10	51 39,53	32 24,81	21 16,28	12 9,30	9 6,98	129 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,77	15 28,85	18 34,62	6 11,54	6 11,54	4 7,69	52 100,00
NGO	0 0,00	14 21,21	9 13,64	10 15,15	1 1,52	32 48,48	66 100,00
Sonstiges	2 4,08	14 28,57	16 32,65	8 16,33	2 4,08	7 14,29	49 100,00
Öffentliche Hand	12 6,09	73 37,06	76 38,58	17 8,63	11 5,58	8 4,06	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,89	1 1,89	45 84,91	6 11,32	0 0,00	53 100,00
Gesamt	31 4,51	223 32,41	200 29,07	122 17,73	44 6,40	68 9,88	688 100,00

Abbildung 11: Die Richtlinien haben zu einer Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geführt

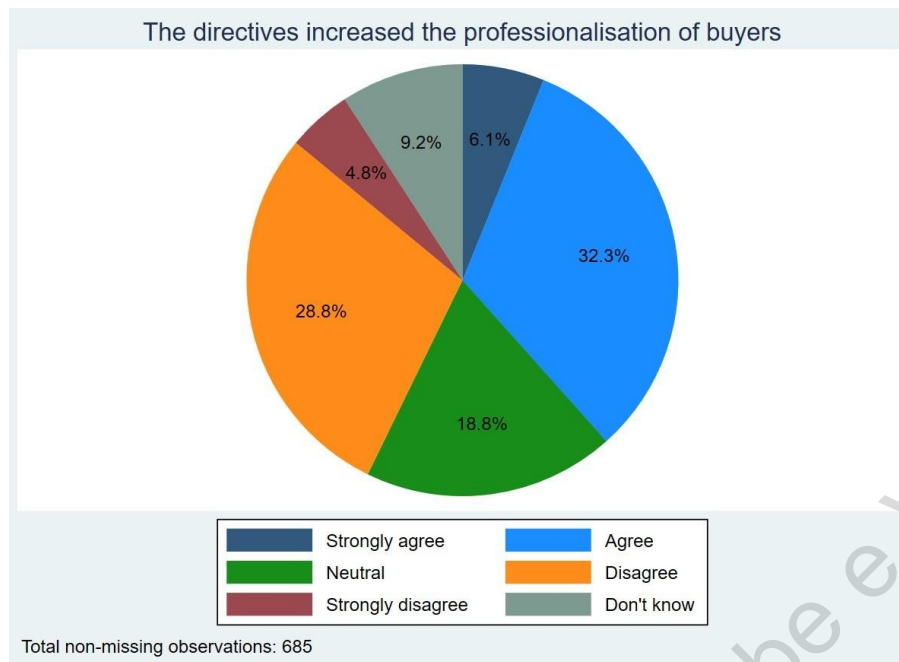


Tabelle 15: Die Richtlinien haben die Professionalisierung öffentlicher Auftraggeber erhöht, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien haben die Professionalisierung der Einkäufer erhöht						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	3 9,09	18 54,55	6 18,18	5 15,15	0 0,00	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,54	31 28,97	30 28,04	20 18,69	7 6,54	12 11,21	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	8 6,20	53 41,09	25 19,38	19 14,73	13 10,08	11 8,53	129 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,88	18 35,29	11 21,57	10 19,61	3 5,88	6 11,76	51 100,00
NGO	1 1,52	15 22,73	12 18,18	13 19,70	1 1,52	24 36,36	66 100,00
Sonstiges	4 8,16	20 40,82	5 10,20	13 26,53	3 6,12	4 8,16	49 100,00
Öffentliche Hand	16 8,12	65 32,99	39 19,80	67 34,01	6 3,05	4 2,03	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	1 1,92	50 96,15	0 0,00	1 1,92	52 100,00
Gesamt	42 6,13	221 32,26	129 18,83	197 28,76	33 4,82	63 9,20	685 100,00

Abbildung 12: Die Richtlinien erhöhten die Transparenz, indem sie einen geeigneten Rahmen für die Veröffentlichung von Ausschreibungen in allen Phasen des öffentlichen Beschaffungswesens schufen.

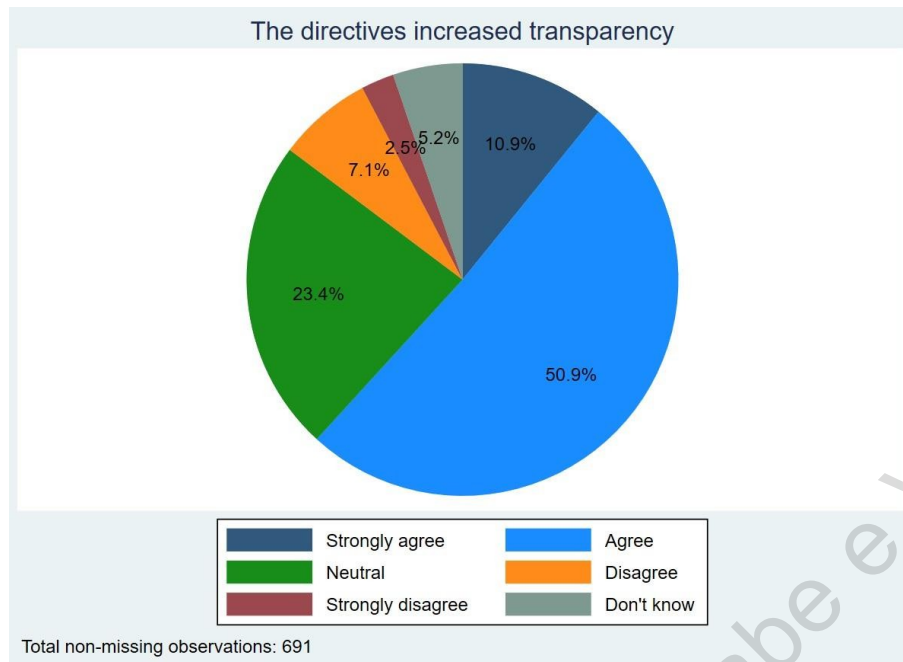


Tabelle 16. Die Richtlinien erhöhten die Transparenz, indem sie einen geeigneten Rahmen für die Veröffentlichung von Ausschreibungen in allen Phasen des öffentlichen Beschaffungswesens festlegten, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien erhöhten die Transparenz						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	8 24,24	21 63,64	3 9,09	0 0,00	0 0,00	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	8 7,34	58 53,21	21 19,27	14 12,84	3 2,75	5 4,59	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	14 10,61	62 46,97	27 20,45	14 10,61	5 3,79	10 7,58	132 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	6 11,54	29 55,77	12 23,08	2 3,85	1 1,92	2 3,85	52 100,00
NGO	4 6,06	33 50,00	14 21,21	4 6,06	0 0,00	11 16,67	66 100,00
Sonstiges	5 10,20	26 53,06	10 20,41	3 6,12	3 6,12	2 4,08	49 100,00
Öffentliche Behörde	30 15,31	121 61,73	30 15,31	7 3,57	4 2,04	4 2,04	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,89	45 84,91	5 9,43	1 1,89	1 1,89	53 100,00
Gesamt	75 10,85	352 50,94	162 23,44	49 7,09	17 2,46	36 5,21	691 100,00

Abbildung 13: Die Richtlinien sorgten für mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Einhaltung der Vergabeverfahren.

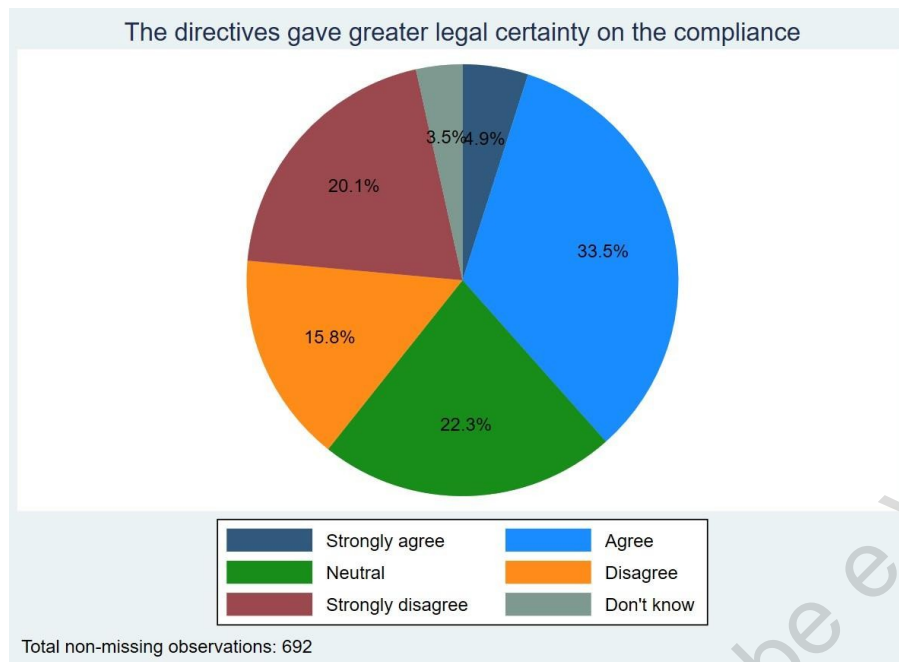


Tabelle 17. Die Richtlinien sorgten für mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Einhaltung von Vergabeverfahren, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält Häufigkeiten, die zweite Zeile prozentuale Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien sorgten für mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Einhaltung						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	4 12,12	18 54,55	5 15,15	4 12,12	1 3,03	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,31	43 38,74	25 22,52	19 17,12	13 11,71	4 3,60	111 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 3,08	55 42,31	31 23,85	25 19,23	10 7,69	5 3,85	130 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	4 7,69	20 38,46	15 28,85	8 15,38	4 7,69	1 1,92	52 100,00
NGO	0 0,00	15 22,73	23 34,85	15 22,73	4 6,06	9 13,64	66 100,00
Sonstiges	3 6,12	15 30,61	18 36,73	8 16,33	5 10,20	0 0,00	49 100,00
Öffentliche Behörde	12 6,09	65 32,99	36 18,27	27 13,71	53 26,90	4 2,03	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,89	0 0,00	3 5,66	49 92,45	0 0,00	53 100,00
Gesamt	34 4,91	232 33,53	154 22,25	109 15,75	139 20,09	24 3,47	692 100,00

Abbildung 14: Die Richtlinien erleichterten die prompte Bezahlung von Subunternehmern für die angebotenen Arbeiten, Waren und Dienstleistungen

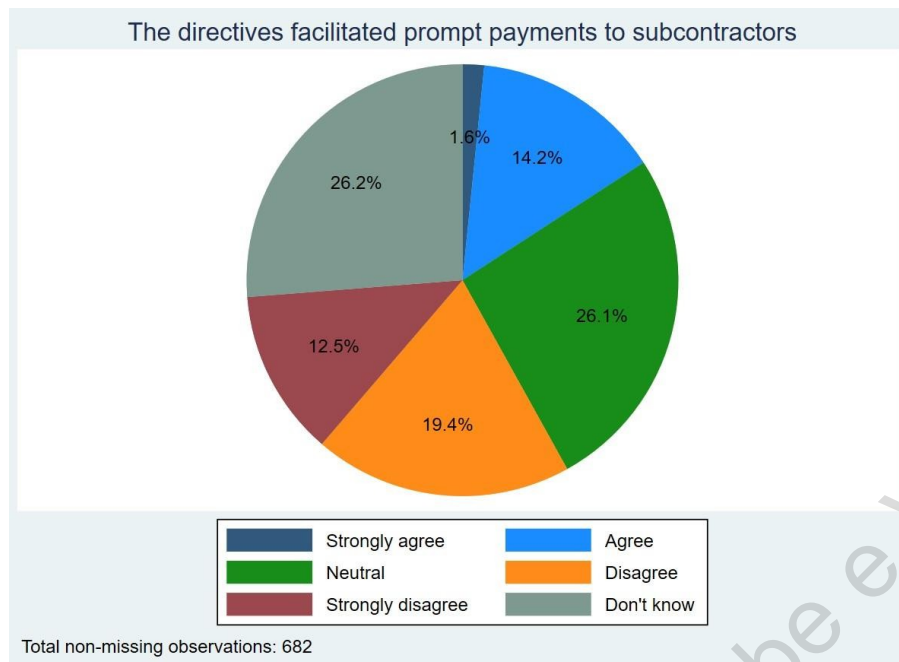


Tabelle 18: Die Richtlinien erleichterten die prompte Bezahlung von Subunternehmern für die angebotenen Arbeiten, Waren und Dienstleistungen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile).

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien erleichterten die prompte Bezahlung von Subunternehmern						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	8 24,24	6 18,18	6 18,18	5 15,15	7 21,21	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	16 14,95	34 31,78	22 20,56	14 13,08	21 19,63	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,56	24 18,75	37 28,91	24 18,75	13 10,16	28 21,88	128 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,88	15 29,41	8 15,69	12 23,53	6 11,76	7 13,73	51 100,00
NGO	0 0,00	3 4,55	28 42,42	8 12,12	0 0,00	27 40,91	66 100,00
Sonstiges	1 2,04	7 14,29	15 30,61	13 26,53	5 10,20	8 16,33	49 100,00
Öffentliche Hand	4 2,03	23 11,68	49 24,87	21 10,66	20 10,15	80 40,61	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,00	1 2,00	25 50,00	22 44,00	1 2,00	50 100,00
Gesamt	11 1,61	97 14,22	178 26,10	132 19,35	85 12,46	179 26,25	682 100,00

Abbildung 15: Die Vorschriften der Richtlinien zur Vereinfachung der Verfahren (z. B. elektronische Auftragsvergabe, einheitliches europäisches Auftragsdokument „ESPD“, Verwendung von Eigenerklärungen) sind nach wie vor relevant und angemessen.

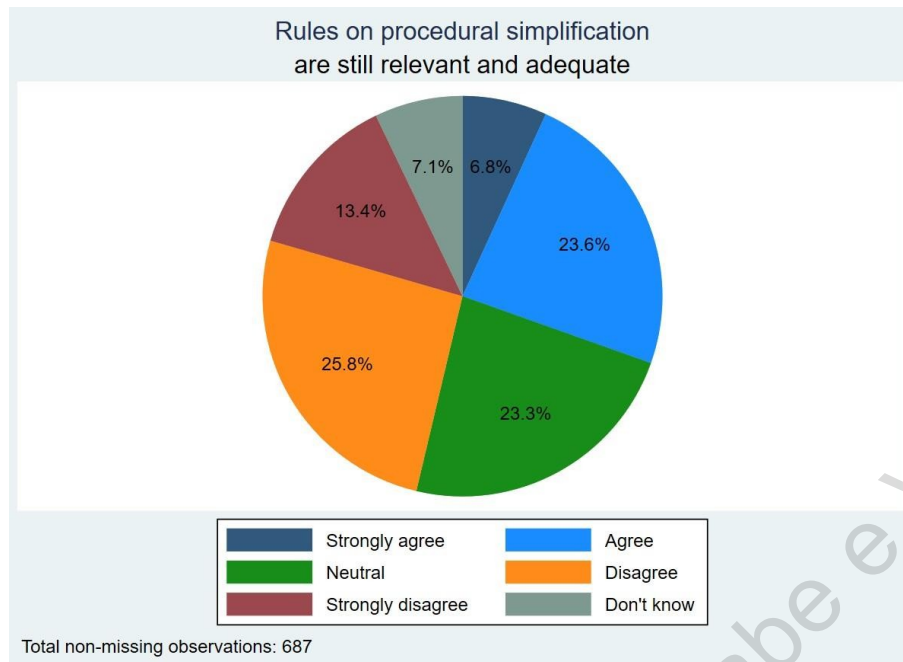


Tabelle 19. Die Vorschriften der Richtlinien zur Vereinfachung der Verfahren (z. B. elektronische Auftragsvergabe, einheitliches europäisches Auftragsbewerbungsformular „ESPD“, Verwendung von Eigenerklärungen) sind nach Art der Befragten weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Vorschriften zur Vereinfachung der Verfahren						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	13 39,39	12 36,36	6 18,18	2 6,06	0 0,00	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,48	31 28,70	30 27,78	26 24,07	6 5,56	8 7,41	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	17 12,88	40 30,30	24 18,18	40 30,30	6 4,55	5 3,79	132 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	10 19,23	13 25,00	9 17,31	15 28,85	2 3,85	3 5,77	52 100,00
NGO	3 4,62	10 15,38	7 10,77	19 29,23	2 3,08	24 36,92	65 100,00
Sonstiges	1 2,04	14 28,57	9 18,37	14 28,57	9 18,37	2 4,08	49 100,00
Öffentliche Behörde	9 4,59	41 20,92	34 17,35	40 20,41	65 33,16	7 3,57	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	35 68,63	16 31,37	0 0,00	0 0,00	51 100,00
Gesamt	47 6,84	162 23,58	160 23,29	177 25,76	92 13,39	49 7,13	687 100,00

Abbildung 16. Die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine Erhöhung der Verfahrensflexibilität abzielen (z. B. die Wahl der verfügbaren Verfahren, Fristen für die Einreichung von Angeboten, Vertragsänderungen), sind nach wie vor relevant und angemessen.

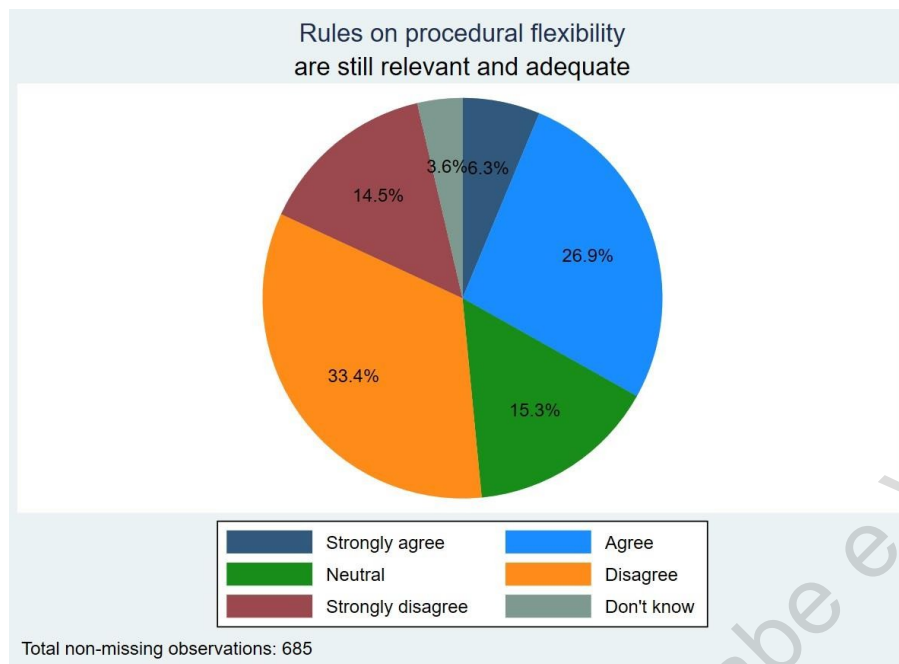


Tabelle 20. Die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine Erhöhung der Verfahrensflexibilität abzielen (z. B. die Wahl der verfügbaren Verfahren, Fristen für die Einreichung von Angeboten, Vertragsänderungen), sind nach Art der Befragten weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile).

Beitrag angegeben als	Regeln zur Verfahrensflexibilität						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	20 60,61	3 9,09	9 27,27	1 3,03	0 0,00	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,54	28 26,17	22 20,56	36 33,64	8 7,48	6 5,61	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	13 9,92	36 27,48	24 18,32	44 33,59	9 6,87	5 3,82	131 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	8 15,38	18 34,62	4 7,69	15 28,85	5 9,62	2 3,85	52 100,00
NGO	1 1,56	25 39,06	11 17,19	14 21,88	3 4,69	10 15,63	64 100,00
Sonstiges	2 4,08	11 22,45	9 18,37	18 36,73	9 18,37	0 0,00	49 100,00
Öffentliche Behörde	12 6,09	45 22,84	30 15,23	44 22,34	64 32,49	2 1,02	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	2 3,92	49 96,08	0 0,00	0 0,00	51 100,00
Gesamt	43 6,28	184 26,86	105 15,33	229 33,43	99 14,45	25 3,65	685 100,00

Abbildung 17: Die Vorschriften der Richtlinien zur Transparenz (z. B. EU-weite Veröffentlichung über TED) sind nach wie vor relevant und angemessen.

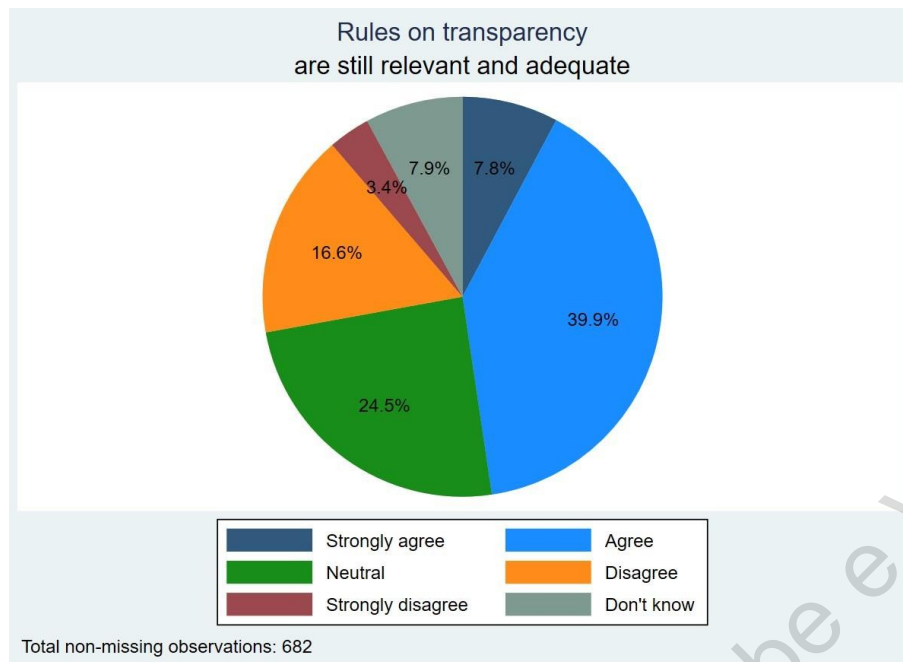


Tabelle 21: Die Vorschriften der Richtlinien zur Transparenz (z. B. EU-weite Veröffentlichung über das elektronische Ausschreibungsblatt „TED“) sind nach Art der Befragten weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält Häufigkeiten, die zweite Zeile prozentuale Anteile).

Beitrag angegeben als	Vorschriften zur Transparenz						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,06	19 57,58	3 9,09	5 15,15	3 9,09	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	3 2,80	62 57,94	20 18,69	8 7,48	2 1,87	12 11,21	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	15 11,81	60 47,24	29 22,83	13 10,24	5 3,94	5 3,94	127 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	8 15,38	19 36,54	15 28,85	4 7,69	2 3,85	4 7,69	52 100,00
NGO	1 1,54	20 30,77	8 12,31	11 16,92	2 3,08	23 35,38	65 100,00
Sonstiges	9 18,37	19 38,78	14 28,57	3 6,12	1 2,04	3 6,12	49 100,00
Öffentliche Behörde	15 7,69	72 36,92	78 40,00	17 8,72	8 4,10	5 2,56	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	0 0,00	52 98,11	0 0,00	1 1,89	53 100,00
Gesamt	53 7,77	272 39,88	167 24,49	113 16,57	23 3,37	54 7,92	682 100,00

Abbildung 18: Die Vorschriften der Richtlinien zur Überwachung (z. B. zur Qualität der in TED bereitgestellten Daten) sind nach wie vor relevant und angemessen.

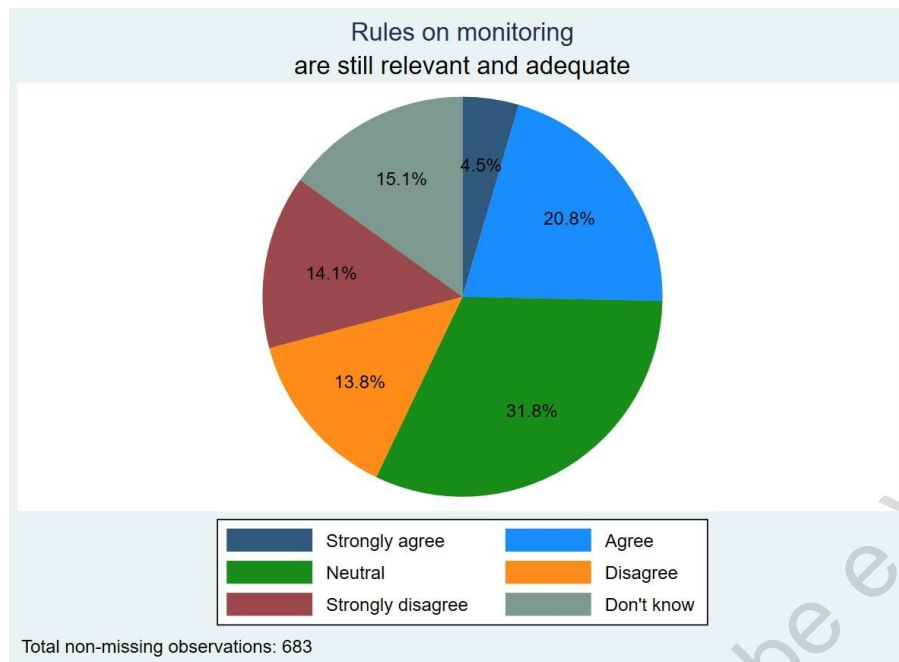


Tabelle 22. Die Vorschriften der Richtlinien zur Überwachung (z. B. zur Qualität der in TED bereitgestellten Daten) sind nach Art der Antwortenden weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält Häufigkeiten, die zweite Zeile prozentuale Anteile).

Beitrag angegeben als	Vorschriften zur Überwachung						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	9 27,27	13 39,39	2 6,06	6 18,18	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	6 5,61	26 24,30	35 32,71	16 14,95	1 0,93	23 21,50	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	8 6,25	35 27,34	39 30,47	23 17,97	6 4,69	17 13,28	128 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	6 12,00	13 26,00	17 34,00	2 4,00	6 12,00	6 12,00	50 100,00
NGO	0 0,00	5 7,69	12 18,46	12 18,46	9 13,85	27 41,54	65 100,00
Sonstiges	1 2,04	16 32,65	14 28,57	9 18,37	5 10,20	4 8,16	49 100,00
Öffentliche Behörde	9 4,59	36 18,37	86 43,88	27 13,78	15 7,65	23 11,73	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,85	1 1,85	3 5,56	48 88,89	1 1,85	54 100,00
Gesamt	31 4,54	142 20,79	217 31,77	94 13,76	96 14,06	103 15,08	683 100,00

Abbildung 19: Die Vorschriften der Richtlinien zur Integrität (z. B. Ausschlussgründe, Vorschriften zu Interessenkonflikten) sind nach wie vor relevant und angemessen

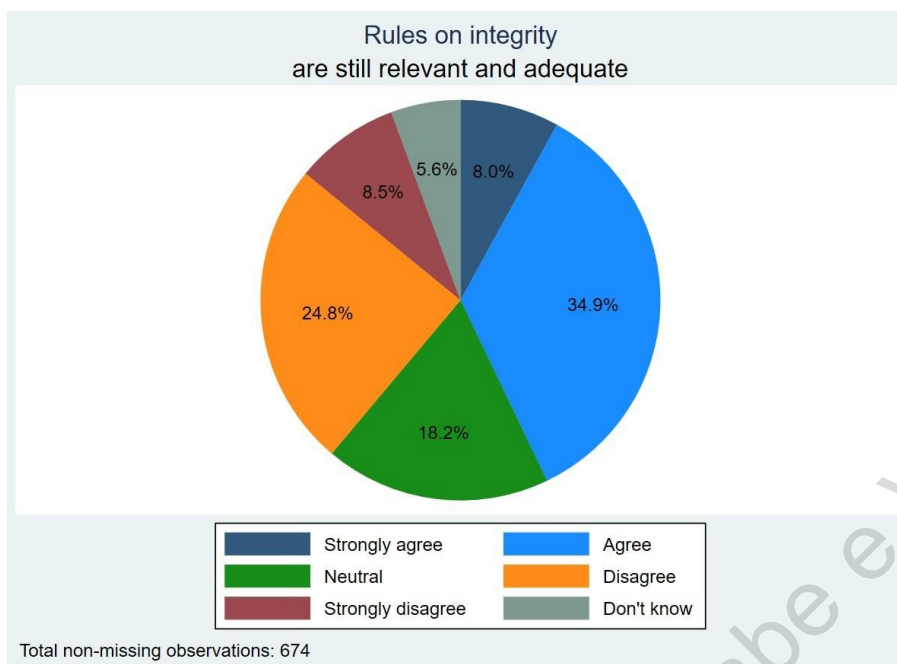


Tabelle 23: Die Vorschriften der Richtlinien zur Integrität (z. B. Ausschlussgründe, Vorschriften zu Interessenkonflikten) sind nach Art der Befragten weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Vorschriften zur Integrität						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	21 63,64	7 21,21	2 6,06	1 3,03	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	11 10,48	39 37,14	28 26,67	12 11,43	6 5,71	9 8,57	105 100,00
Unternehmen/Geschäft	16 12,50	50 39,06	23 17,97	21 16,41	11 8,59	7 5,47	128 100,00
EU-Bürger	12 23,08	15 28,85	12 23,08	4 7,69	6 11,54	3 5,77	52 100,00
NGO	1 1,61	32 51,61	4 6,45	13 20,97	1 1,61	11 17,74	62 100,00
Sonstiges	2 4,08	20 40,82	12 24,49	11 22,45	2 4,08	2 4,08	49 100,00
Öffentliche Behörde	11 5,73	58 30,21	35 18,23	72 37,50	11 5,73	5 2,60	192 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	2 3,77	32 60,38	19 35,85	0 0,00	53 100,00
Gesamt	54 8,01	235 34,87	123 18,25	167 24,78	57 8,46	38 5,64	674 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen:

- „Die Richtlinien von 2014 haben erheblich zur Modernisierung der Beschaffungspraktiken in der gesamten EU beigetragen. Um ihre Ziele jedoch vollständig zu verwirklichen, sollten Reformen den Schwerpunkt auf Digitalisierung, Transparenz, Nachhaltigkeit, Zugang für KMU und strengere Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen legen. Diese Verbesserungen werden dazu beitragen, ein widerstandsfähigeres, innovationsorientiertes und rechenschaftspflichtiges Beschaffungssystem zu schaffen, das einen größeren Mehrwert für die Gesellschaft bietet“ (OPC, eine akademische/Forschungseinrichtung aus Irland).

- „Die aktuelle Richtlinie enthält gute Maßnahmen wie die **Vereinfachung** der Vergabeverfahren, die darauf abzielen, kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Ausschreibungen zu erleichtern. In einigen Fällen haben die Vereinfachungen jedoch zu **einem erhöhten Verwaltungsaufwand** sowohl für Bieter als auch für Auftraggeber geführt“ (CfE, eine regionale Behörde aus Dänemark).
- „Das ursprüngliche Ziel der Reform des öffentlichen Auftragswesens von 2014, nämlich die Vereinfachung des öffentlichen Auftragswesens, wurde nicht erreicht. Die Richtlinien sollen das öffentliche Auftragswesen vereinfachen, den Binnenmarkt stärken und insbesondere die Beteiligung von KMU erhöhen. **Der Verwaltungsaufwand** ist jedoch nach wie vor hoch, die **Dauer der Verfahren** hat sich verlängert und die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist praktisch unverändert geblieben“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Österreich).
- „Das estnische Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen, auf denen es basiert, sind **im Allgemeinen angemessen und erfüllen ihre Ziele**. Die Bedenken, die im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens auftreten, beziehen sich eher auf **praktische Fragen**, die häufig aus einer übertriebenen Einhaltung von Anforderungen resultieren, d. h. aus den Anforderungen einer bestimmten Vergabestelle, die sich nicht aus dem Gesetz oder den Richtlinien ergeben“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Estland).
- „Sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Wirtschaftsteilnehmer halten die Vorbereitung von Unterlagen und Verfahren für sehr arbeits- und zeitaufwendig, was Wirtschaftsteilnehmer davon abhält, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. [...] Die derzeitigen Verfahren sind zu **komplex und bürokratisch**, was potenzielle Auftragnehmer abschreckt“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Polen).
- „Die Wettbewerbsbehörde ist der Ansicht, dass die Vergaberichtlinien **positive Ergebnisse** erzielt haben, indem sie die Anwendung der grundlegenden Vergabegrundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und gegenseitigen Anerkennung klargestellt haben. Die Tatsache, dass es sich um einen Rechtsrahmen für die Durchführung von Vergabeverfahren und nicht um einen Rechtsrahmen für die zu beschaffenden Güter handelt, bietet viele Vorteile, wenn er eingehalten wird“ (CfE, eine nationale Behörde aus Schweden).
- „In Bezug auf die Fragen zum **elektronischen Beschaffungswesen** wird die Bedeutung der Ziele anerkannt, die mit den EU-Richtlinien im Hinblick auf die **Verringerung des Verwaltungsaufwands** und die **Beschleunigung der Beschaffungsvorgänge** verfolgt werden. Die Umsetzung der Richtlinien in italienisches Recht hat jedoch in einigen Fällen zu **einem höheren Verwaltungsaufwand** geführt, der den gesamten **Beschaffungsprozess erschwert** und in bestimmten Aspekten sogar **verteuert**, wodurch die Vorteile des europäischen Rechtsrahmens zunichte gemacht werden“ (OPC, ein großes Unternehmen aus Italien).
- „Einerseits hat die **Digitalisierung** den **Verwaltungsaufwand** in der nachgelagerten Phase verringert. Andererseits hat sie den Aufwand für

Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen“ (OPC, ein Wirtschaftsverband aus Frankreich).

- *„**E-Procurement** und elektronische Kommunikation haben die Verfahren **schneller und einfacher** gemacht“ (OPC, ein großes Unternehmen aus Deutschland).*
- *„Es werden bessere Daten benötigt, um zu messen, ob die Ziele erreicht werden. Die aktuellen Daten sind oft von geringer Qualität und nicht zielorientiert, sondern konzentrieren sich auf Ausschreibungsverfahren“ (CfE, eine akademische/Forschungseinrichtung aus den Niederlanden).*
- *„Das öffentliche Beschaffungswesen wird von Juristen dominiert und von vielen als **„rechtlicher Prozess“** angesehen, nicht als kommerzielle Vereinbarung, die den Endwert für die Gesellschaft insgesamt maximieren sollte. Die Einkäufer konzentrieren sich mehr darauf, nichts falsch zu machen, als den Nutzen zu maximieren (es richtig zu machen)“ (CfE, ein mittelständisches Unternehmen aus Schweden).*

Erstellt durch forum vergabe e.v.

Einfacherer Marktzugang, KMU und grenzüberschreitende Beteiligung

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten auf jede Frage finden Sie unten.

Abbildung 20: Die Richtlinien führten zu mehr Wettbewerb auf den Märkten für öffentliche Aufträge (z. B. erleichtern Transparenzvorschriften Unternehmen den Markteintritt).

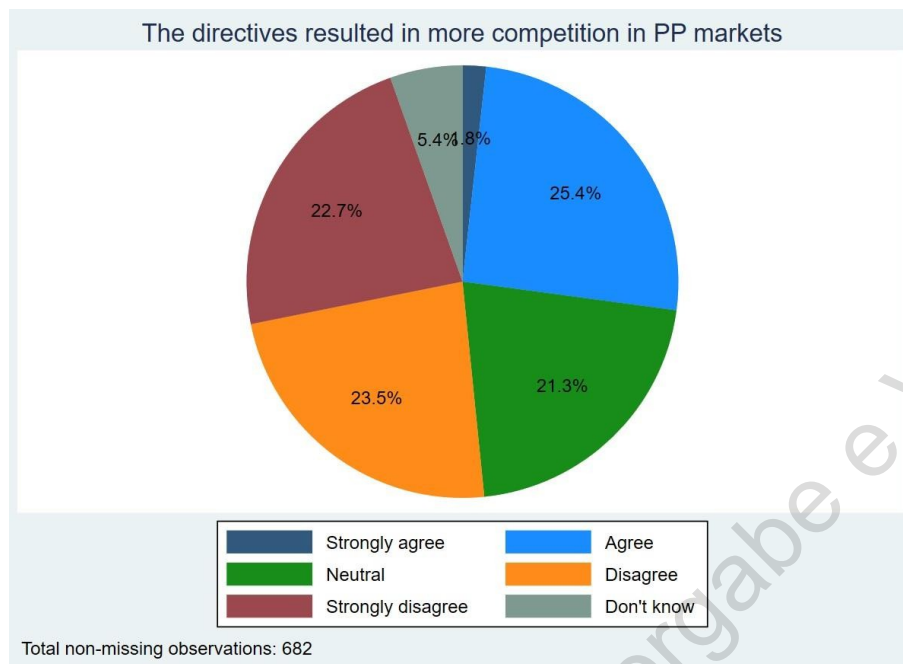


Tabelle 24: Die Richtlinien führten zu mehr Wettbewerb auf den Märkten für öffentliche Aufträge (z. B. erleichtern Transparenzvorschriften Unternehmen den Markteintritt), nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien führten zu mehr Wettbewerb auf den Märkten für öffentliche Aufträge						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,13	7 21,88	8 25,00	12 37,50	3 9,38	1 3,13	32 100,00
Wirtschaftsverband	3 2,83	29 27,36	24 22,64	29 27,36	15 14,15	6 5,66	106 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,29	45 34,35	29 22,14	31 23,66	14 10,69	9 6,87	131 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,77	21 39,62	4 7,55	15 28,30	8 15,09	3 5,66	53 100,00
NGO	0 0,00	15 23,08	4 6,15	14 21,54	23 35,38	9 13,85	65 100,00
Sonstiges	2 4,08	13 26,53	5 10,20	15 30,61	11 22,45	3 6,12	49 100,00
Öffentliche Behörde	1 0,51	43 21,94	41 20,92	39 19,90	67 34,18	5 2,55	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	30 61,22	4 8,16	14 28,57	1 2,04	49 100,00
Gesamt	12 1,76	173 25,37	145 21,26	160 23,46	155 22,73	37 5,43	682 100,00

Abbildung 21. Die Richtlinien legen Regeln fest, die die Gleichbehandlung von Bieter*innen aus anderen EU-Ländern in allen Phasen des Verfahrens und die objektive Bewertung der Angebote gewährleisten.

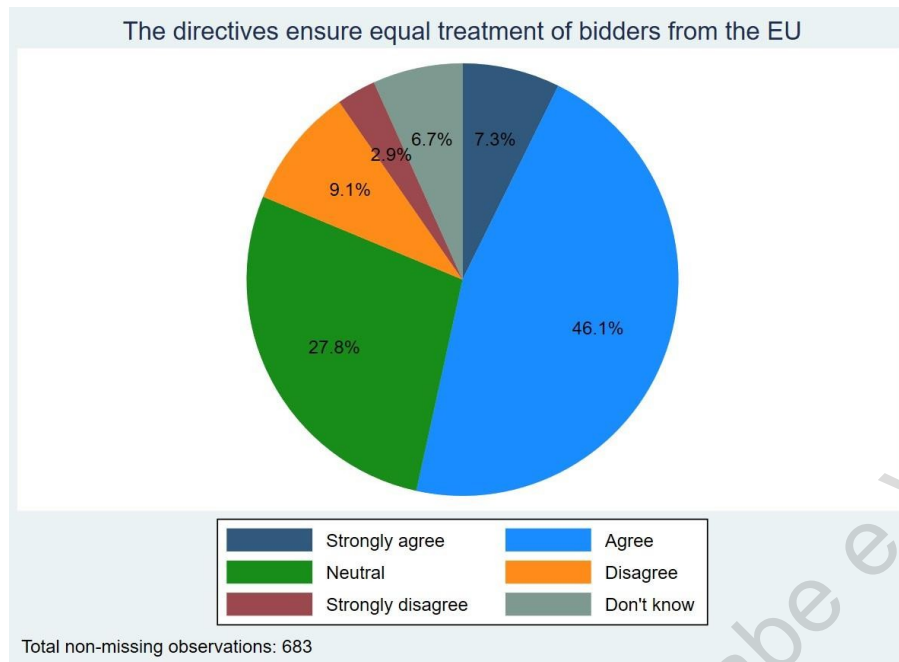


Tabelle 25. Die Richtlinien legen Regeln fest, die die Gleichbehandlung von Bieter*innen aus anderen EU-Ländern in allen Phasen des Verfahrens und die objektive Bewertung der Angebote gewährleisten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile).

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien gewährleisten die Gleichbehandlung von Bieter*innen aus der EU.						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	4 12,12	23 69,70	4 12,12	0 0,00	0 0,00	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,36	51 46,36	21 19,09	14 12,73	3 2,73	14 12,73	110 100,00
Unternehmen/Geschäft	12 9,52	70 55,56	20 15,87	11 8,73	5 3,97	8 6,35	126 100,00
EU-Bürger	6 11,32	27 50,94	8 15,09	8 15,09	2 3,77	2 3,77	53 100,00
NGO	1 1,52	35 53,03	11 16,67	5 7,58	1 1,52	13 19,70	66 100,00
Sonstiges	3 6,00	21 42,00	14 28,00	7 14,00	1 2,00	4 8,00	50 100,00
Behörde	17 8,63	87 44,16	68 34,52	14 7,11	8 4,06	3 1,52	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,08	44 91,67	3 6,25	0 0,00	0 0,00	48 100,00
Gesamt	50 7,32	315 46,12	190 27,82	62 9,08	20 2,93	46 6,73	683 100,00

Abbildung 22: Die Richtlinien erleichterten KMU die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen (z. B. durch die Möglichkeit, Ausschreibungen in Lose aufzuteilen).

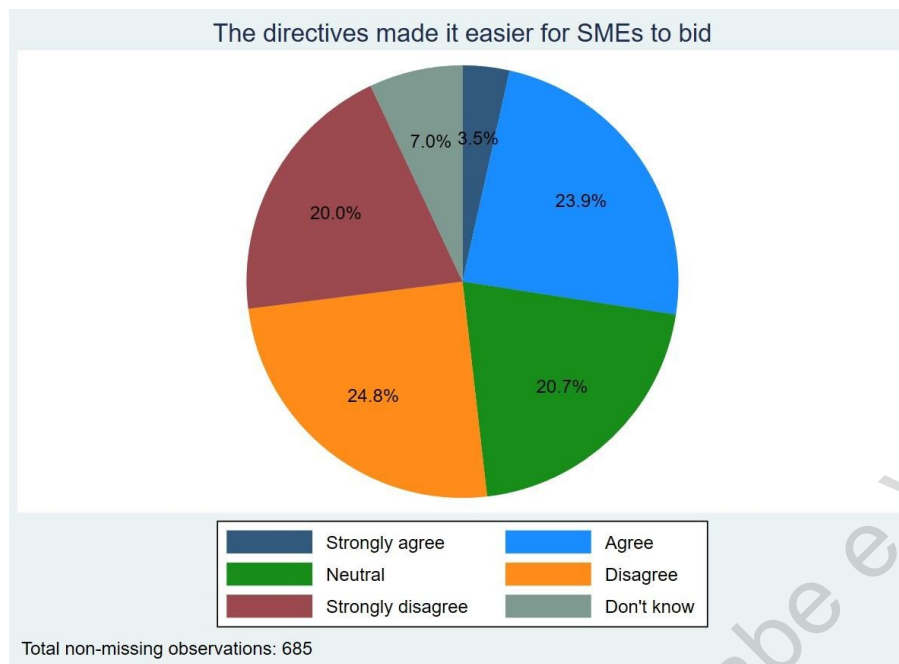


Tabelle 26: Die Richtlinien erleichterten KMU die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen (z. B. durch die Möglichkeit, Ausschreibungen in Lose aufzuteilen), nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien erleichterten KMU die Teilnahme an Ausschreibungen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,25	11 34,38	1 3,13	9 28,13	7 21,88	2 6,25	32 100,00
Wirtschaftsverband	3 2,73	28 25,45	23 20,91	33 30,00	16 14,55	7 6,36	110 100,00
Unternehmen/Geschäft	6 4,69	32 25,00	25 19,53	32 25,00	15 11,72	18 14,06	128 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,77	16 30,19	12 22,64	10 18,87	9 16,98	4 7,55	53 100,00
NGO	1 1,49	25 37,31	6 8,96	22 32,84	8 11,94	5 7,46	67 100,00
Sonstiges	1 2,04	10 20,41	9 18,37	14 28,57	11 22,45	4 8,16	49 100,00
Öffentliche Behörde	9 4,57	41 20,81	25 12,69	46 23,35	69 35,03	7 3,55	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,08	41 85,42	4 8,33	1 2,08	1 2,08	48 100,00
Gesamt	24 3,50	164 23,94	142 20,73	170 24,82	137 20,00	48 7,01	685 100,00

Abbildung 23: Die Richtlinien erleichterten die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen aus dem Ausland (z. B. durch elektronische Beschaffung).

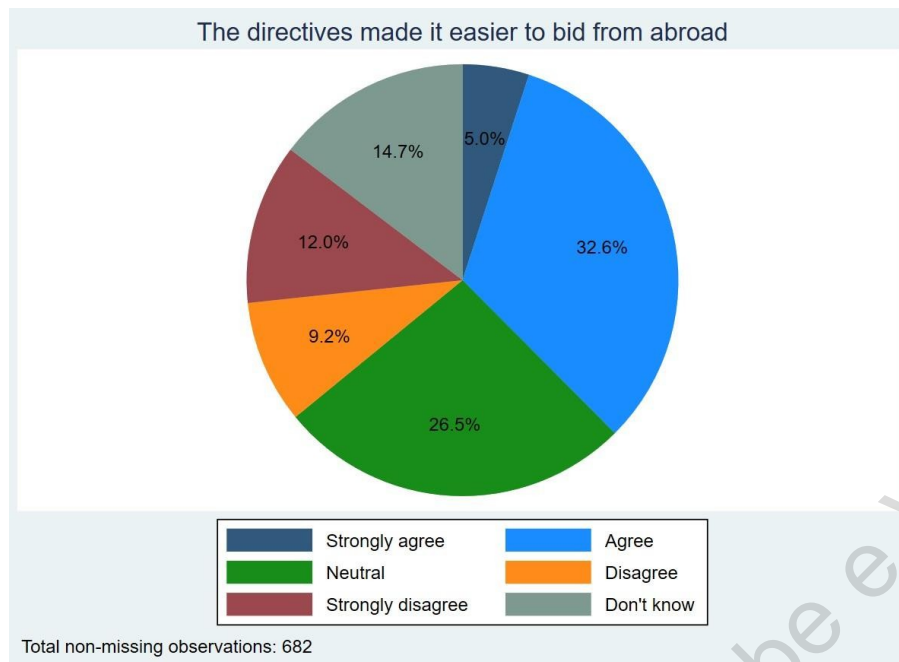


Tabelle 27: Die Richtlinien erleichterten die Teilnahme an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge aus dem Ausland (z. B. durch elektronische Auftragsvergabe), nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien haben die Teilnahme an Ausschreibungen aus dem Ausland erleichtert						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,06	16 48,48	8 24,24	4 12,12	1 3,03	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	6 5,50	33 30,28	33 30,28	11 10,09	3 2,75	23 21,10	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	12 9,60	48 38,40	25 20,00	10 8,00	7 5,60	23 18,40	125 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,77	26 49,06	9 16,98	3 5,66	6 11,32	7 13,21	53 100,00
NGO	0 0,00	26 39,39	13 19,70	2 3,03	2 3,03	23 34,85	66 100,00
Sonstiges	1 2,04	18 36,73	12 24,49	4 8,16	4 8,16	10 20,41	49 100,00
Öffentliche Behörde	11 5,58	54 27,41	38 19,29	25 12,69	58 29,44	11 5,58	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,04	43 87,76	3 6,12	1 2,04	1 2,04	49 100,00
Gesamt	34 4,99	222 32,55	181 26,54	63 9,24	82 12,02	100 14,66	682 100,00

Abbildung 24: Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang für KMU sind nach wie vor relevant und angemessen

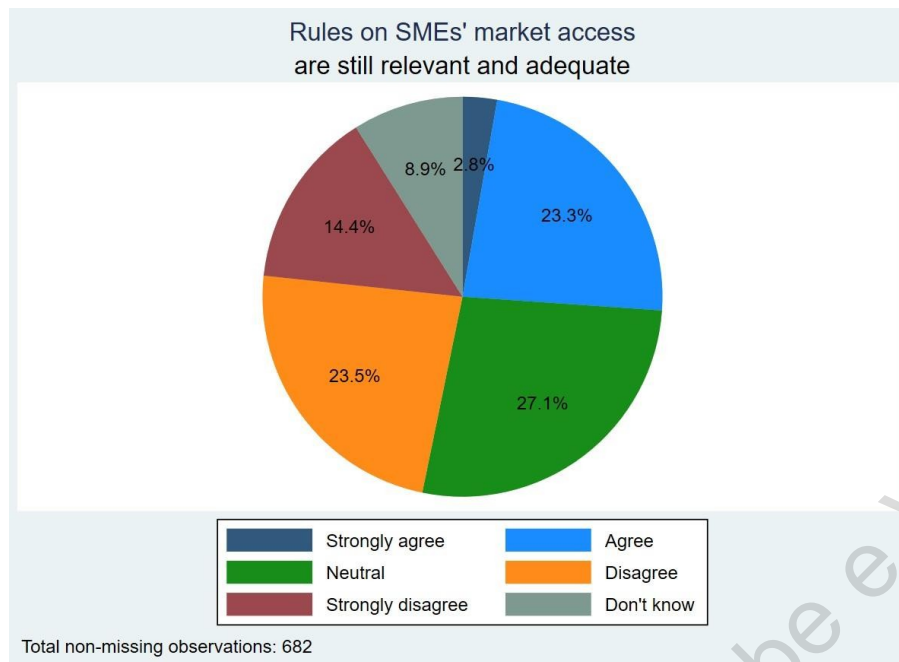


Tabelle 28: Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang für KMU sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Regeln zum Marktzugang für KMU						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	10 30,30	5 15,15	12 36,36	2 6,06	4 12,12	33 100,00
Wirtschaftsverband	5 4,55	29 26,36	23 20,91	29 26,36	10 9,09	14 12,73	110 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,59	41 32,54	32 25,40	27 21,43	9 7,14	15 11,90	126 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	5 9,62	14 26,92	13 25,00	14 26,92	1 1,92	5 9,62	52 100,00
NGO	0 0,00	10 14,93	23 34,33	16 23,88	8 11,94	10 14,93	67 100,00
Sonstiges	0 0,00	17 35,42	10 20,83	12 25,00	6 12,50	3 6,25	48 100,00
Behörde	7 3,57	38 19,39	41 20,92	40 20,41	61 31,12	9 4,59	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	38 77,55	10 20,41	0 0,00	1 2,04	49 100,00
Gesamt	19 2,79	159 23,31	185 27,13	160 23,46	98 14,37	61 8,94	682 100,00

Abbildung 25: Die Vorschriften der Richtlinien zum elektronischen Beschaffungswesen sind nach wie vor relevant und geeignet, um den Marktzugang zu erleichtern

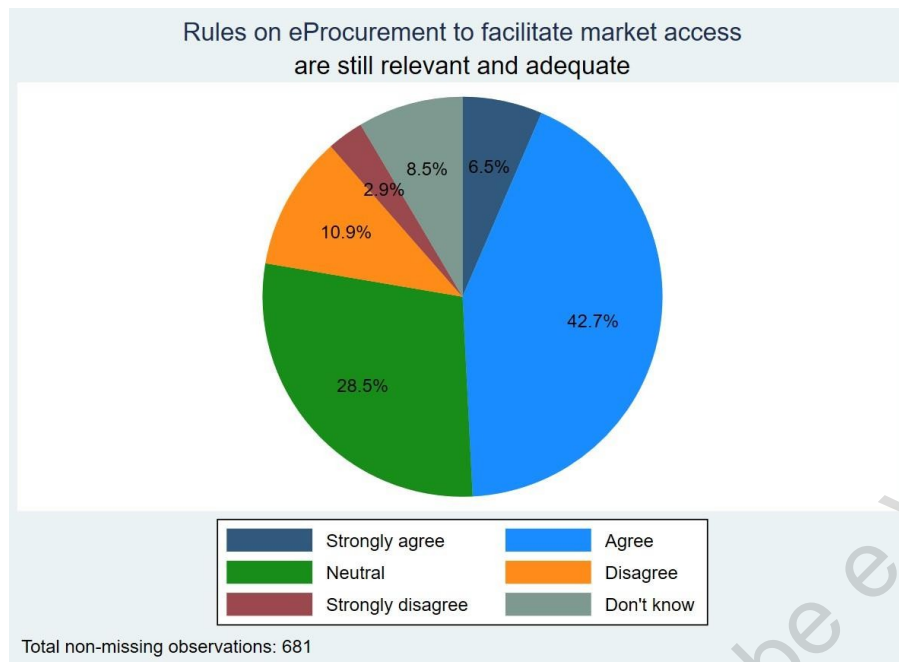


Tabelle 29: Die Vorschriften der Richtlinien zum elektronischen Beschaffungswesen sind nach wie vor relevant und geeignet, um den Marktzugang zu erleichtern, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Vorschriften zum elektronischen Beschaffungswesen zur Erleichterung des Marktzugangs						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	20 60,61	6 18,18	5 15,15	0 0,00	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	7 6,42	43 39,45	34 31,19	12 11,01	1 0,92	12 11,01	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	14 11,11	56 44,44	32 25,40	8 6,35	4 3,17	12 9,52	126 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	6 11,32	23 43,40	15 28,30	3 5,66	3 5,66	3 5,66	53 100,00
NGO	2 2,99	14 20,90	25 37,31	7 10,45	1 1,49	18 26,87	67 100,00
Sonstiges	2 4,08	22 44,90	15 30,61	5 10,20	2 4,08	3 6,12	49 100,00
Öffentliche Hand	12 6,19	113 58,25	21 10,82	32 16,49	8 4,12	8 4,12	194 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	46 93,88	1 2,04	1 2,04	1 2,04	49 100,00
Gesamt	44 6,46	291 42,73	194 28,49	74 10,87	20 2,94	58 8,52	681 100,00

Abbildung 26: Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang für Unternehmen aus anderen EU-Ländern sind nach wie vor relevant und angemessen

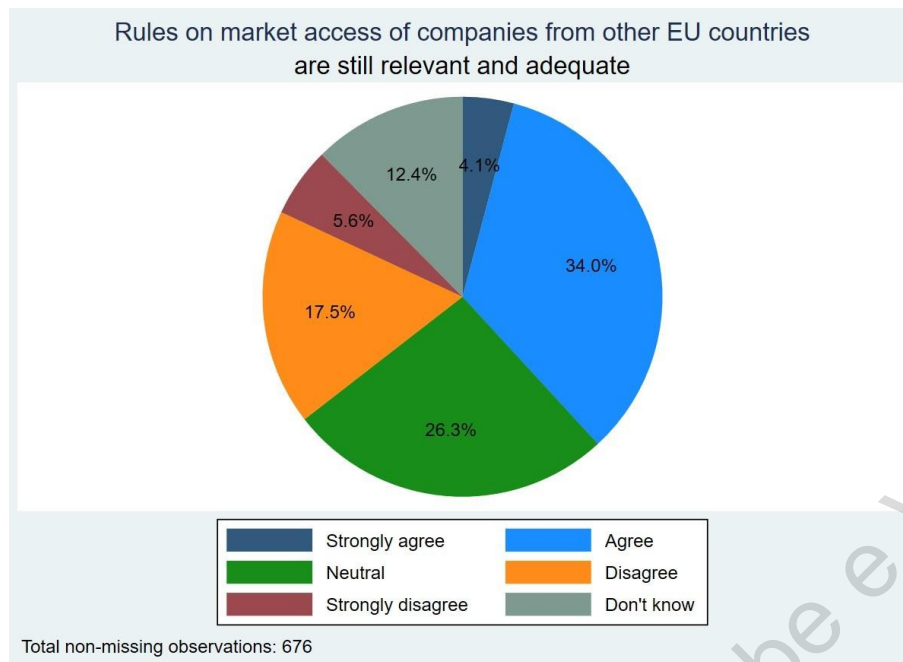


Tabelle 30: Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang von Unternehmen aus anderen EU-Ländern sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Regeln zum Marktzugang von Unternehmen aus anderen EU-Ländern						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Ich weiß wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,25	17 53,13	9 28,13	2 6,25	1 3,13	1 3,13	32 100,00
Wirtschaftsverband	4 3,70	49 45,37	19 17,59	11 10,19	7 6,48	18 16,67	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	10 8,06	45 36,29	29 23,39	13 10,48	11 8,87	16 12,90	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	4 7,55	19 35,85	10 18,87	5 9,43	9 16,98	6 11,32	53 100,00
NGO	1 1,52	23 34,85	13 19,70	6 9,09	0 0,00	23 34,85	66 100,00
Sonstiges	1 2,04	17 34,69	15 30,61	6 12,24	3 6,12	7 14,29	49 100,00
Öffentliche Hand	6 3,08	60 30,77	37 18,97	74 37,95	6 3,08	12 6,15	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	46 95,83	0 0,00	1 2,08	1 2,08	48 100,00
Gesamt	28 4,14	230 34,02	178 26,33	118 17,46	38 5,62	84 12,43	676 100,00

Abbildung 27: Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang für Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern sind nach wie vor relevant und angemessen

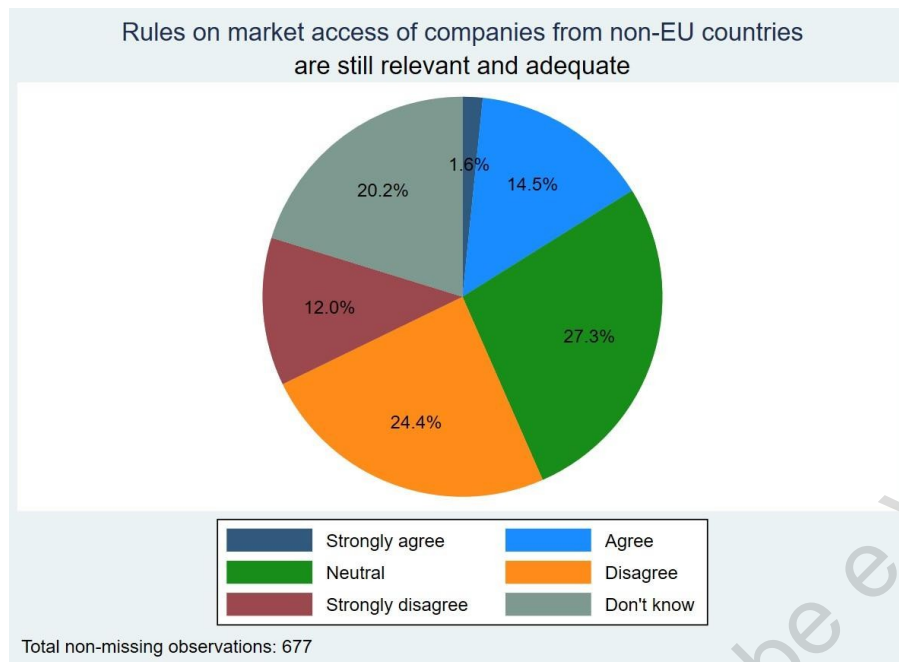


Tabelle 31: Die Vorschriften der Richtlinien zum Marktzugang von Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Regeln zum Marktzugang von Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	9 27,27	15 45,45	6 18,18	0 0,00	3 9,09	33 100,00
Wirtschaftsverband	3 2,83	8 7,55	24 22,64	26 24,53	16 15,09	29 27,36	106 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,59	22 17,46	31 24,60	26 20,63	21 16,67	24 19,05	126 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,77	16 30,19	8 15,09	4 7,55	17 32,08	6 11,32	53 100,00
NGO	0 0,00	3 4,55	11 16,67	9 13,64	1 1,52	42 63,64	66 100,00
Sonstige	0 0,00	10 20,83	14 29,17	9 18,75	5 10,42	10 20,83	48 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,04	29 14,80	38 19,39	83 42,35	20 10,20	22 11,22	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	44 91,67	2 4,17	1 2,08	1 2,08	48 100,00
Gesamt	11 1,62	98 14,48	185 27,33	165 24,37	81 11,96	137 20,24	677 100,00

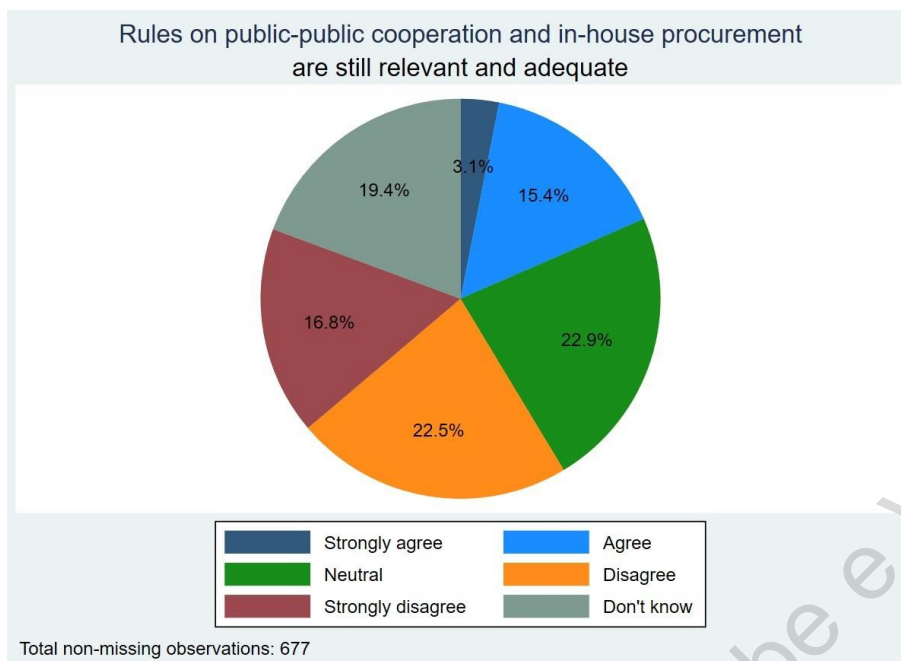


Tabelle 32. Die Vorschriften der Richtlinien zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit und zur Inhouse-Vergabe sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Vorschriften zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und zur internen Beschaffung						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Ich weiß wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	8 24,24	7 21,21	10 30,30	2 6,06	5 15,15	33 100,00
Wirtschaftsverband	5 4,81	14 13,46	26 25,00	21 20,19	18 17,31	20 19,23	104 100,00
Unternehmen/Geschäft	8 6,30	29 22,83	39 30,71	14 11,02	8 6,30	29 22,83	127 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,85	14 26,92	9 17,31	12 23,08	9 17,31	6 11,54	52 100,00
NGO	0 0,00	0 0,00	12 18,18	9 13,64	3 4,55	42 63,64	66 100,00
Sonstiges	1 2,04	5 10,20	14 28,57	13 26,53	6 12,24	10 20,41	49 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,03	33 16,75	43 21,83	30 15,23	68 34,52	19 9,64	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	5 10,42	43 89,58	0 0,00	0 0,00	48 100,00
Gesamt	21 3,10	104 15,36	155 22,90	152 22,45	114 16,84	131 19,35	677 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen:

- „Obwohl die Richtlinie darauf abzielt, einen einheitlichen EU-Beschaffungsmarkt zu schaffen, wenden viele Länder nach wie vor **nationale Präferenzen, Sprachbarrieren und restriktive lokale Vorschriften** an, die den fairen Wettbewerb einschränken“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Finnland).
- „Leider ist es bei den meisten Ausschreibungen einfach unmöglich, ein Angebot abzugeben, da sie nur in der **Landessprache veröffentlicht** werden“ (CfE, ein kleines Unternehmen aus Griechenland).

- „Die größten **Hindernisse**, die sich aus den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ergeben, resultieren aus Klauseln, die den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum einräumen. Dieser Rahmen gibt den Mitgliedstaaten zwar Flexibilität bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, kann jedoch zu erheblichen **Unterschieden bei der Umsetzung** führen“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Portugal).
- „**Es fehlt auch ein einheitlicher europäischer Standard für Nachhaltigkeitskriterien.** Viele Mitgliedstaaten haben eigene Regeln und Anforderungen entwickelt, die jedoch auf europäischer Ebene nicht harmonisiert sind. Dies **erschwert insbesondere die grenzüberschreitende Teilnahme an Vergabeverfahren** und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Österreich).
- „Öffentliche Aufträge sind für Unternehmen ein interessantes Marktsegment. In der Praxis wird das **komplexe Vergaberecht** jedoch als Herausforderung empfunden, da insbesondere **mittelständische Unternehmen oder Start-ups** aufgrund ihrer Struktur nicht über Mitarbeiter mit Vergaberechterspertise verfügen“ (CfE, eine Beratungsstelle aus Deutschland).
- „In seinem Bericht über das öffentliche Auftragswesen in der EU aus dem Jahr 2023 stellte der Europäische Rechnungshof fest, dass die letzte Reform der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen nicht zu einer stärkeren Beteiligung **kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)** an öffentlichen Ausschreibungen geführt hat. [...] Die Hauptursache liegt nicht im aktuellen Rechtsrahmen selbst, sondern vielmehr in dessen **unzureichender Umsetzung** durch die öffentlichen Auftraggeber. In der Praxis **mangelt es oft an Know-how, um Vergabeverfahren wettbewerbsfördernd und KMU-freundlich zu gestalten**“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Deutschland).
- „Subunternehmerklauseln in öffentlichen Aufträgen haben nicht den gewünschten Effekt erzielt, KMU einen besseren Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen. Im Gegenteil, sie haben zu längeren Subunternehmerketten und einem weiteren Abwärtsdruck entlang der Kette geführt, da die Hauptauftragnehmer ihre Gewinnmargen knapp halten, was wiederum Druck auf die Subunternehmer ausübt und sich negativ auf die **Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer in der Kette** auswirkt“ (CfE, eine Gewerkschaft aus Belgien).
- „Die **große Anzahl unterschiedlicher Vergabeportale** in den Mitgliedstaaten stellt ein erhebliches Hindernis für den europaweiten Wettbewerb im Bereich oberhalb der Schwellenwerte dar. Während die Veröffentlichung von Ausschreibungen in der Regel kein Problem darstellt, ist die Einreichung von Angeboten mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Jede Plattform folgt ihrem eigenen Muster, was insbesondere für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** eine Belastung darstellt. Da KMU in der Regel keine speziellen Abteilungen für das öffentliche Beschaffungswesen haben, erhöht sich der Zeitaufwand für die individuelle Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für jede Plattform enorm“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Deutschland).
- „Aus Sicht der Bieter gibt es **zu viele Plattformen** für die Veröffentlichung von Ausschreibungen und keinen einheitlichen Standard für den Inhalt der Veröffentlichung oder die Bearbeitung“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Deutschland).

- „Unternehmen aus **Drittländern** bieten oft Dumpingpreise an, während EU-Bieter keinen gleichberechtigten Zugang zu ihren Märkten haben“ (CfE, eine akademische/Forschungseinrichtung aus Kroatien).

Erstellt durch forum vergabe e.v.

Strategische Herausforderungen angehen

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten auf jede Frage ist nachstehend aufgeführt.

Abbildung 29: Die Richtlinien ermutigten die öffentlichen Auftraggeber, umweltfreundliche Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen zu erwerben

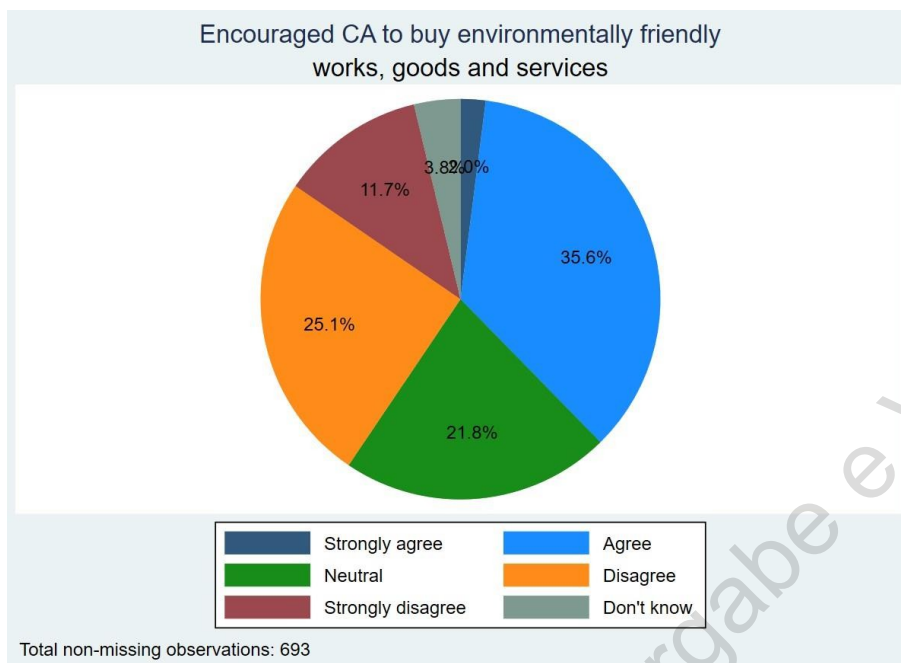


Tabelle 33: Die Richtlinien ermutigten die öffentlichen Auftraggeber zum Kauf umweltfreundlicher Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Ermutigung der öffentlichen Auftraggeber zum Kauf umweltfreundlicher Produkte						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	12 36,36	7 21,21	7 21,21	5 15,15	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,80	41 36,94	16 14,41	34 30,63	11 9,91	7 6,31	111 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,50	46 34,59	17 12,78	40 30,08	21 15,79	7 5,26	133 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	1 1,89	17 32,08	7 13,21	14 26,42	12 22,64	2 3,77	53 100,00
NGO	0 0,00	15 21,74	21 30,43	21 30,43	10 14,49	2 2,90	69 100,00
Sonstiges	0 0,00	15 31,25	13 27,08	12 25,00	8 16,67	0 0,00	48 100,00
Öffentliche Behörde	8 4,08	101 51,53	39 19,90	30 15,31	12 6,12	6 3,06	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	31 63,27	15 30,61	2 4,08	1 2,04	49 100,00
Gesamt	14 2,02	247 35,64	151 21,79	174 25,11	81 11,69	26 3,75	693 100,00

Abbildung 30: Die Richtlinien ermutigten die öffentlichen Auftraggeber, sozial verantwortliche Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen zu erwerben

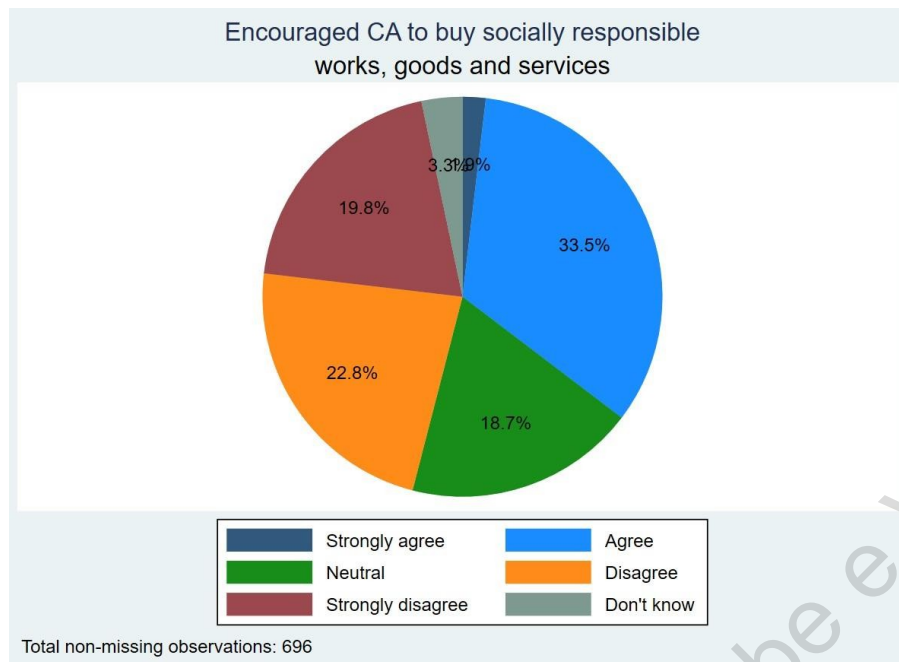


Tabelle 34. Die Richtlinien ermutigten die öffentlichen Auftraggeber zum Kauf sozial verantwortlicher Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Ermutigung der öffentlichen Auftraggeber zum Kauf sozial verantwortlicher Produkte						Gesamt
	Stark Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0	13	6	8	5	1	33
	0,00	39,39	18,18	24,24	15,15	3,03	100,00
Wirtschaftsverband	4	36	20	30	15	6	111
	3,60	32,43	18,02	27,03	13,51	5,41	100,00
Unternehmen/Geschäft	1	42	17	39	25	7	131
	0,76	32,06	12,98	29,77	19,08	5,34	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	1	0	0	1
	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00
EU-Bürger	1	12	10	11	16	3	53
	1,89	22,64	18,87	20,75	30,19	5,66	100,00
NGO	0	14	21	18	14	1	68
	0,00	20,59	30,88	26,47	20,59	1,47	100,00
Sonstige	0	15	17	11	7	0	50
	0,00	30,00	34,00	22,00	14,00	0,00	100,00
Öffentliche Behörde	7	101	39	32	13	5	197
	3,55	51,27	19,80	16,24	6,60	2,54	100,00
Gewerkschaft	0	0	0	9	43	0	52
	0,00	0,00	0,00	17,31	82,69	0,00	100,00
Gesamt	13	233	130	159	138	23	696
	1,87	33,48	18,68	22,84	19,83	3,30	100,00

Abbildung 31: Die Richtlinien ermutigten die öffentlichen Auftraggeber zum Kauf innovativer Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen

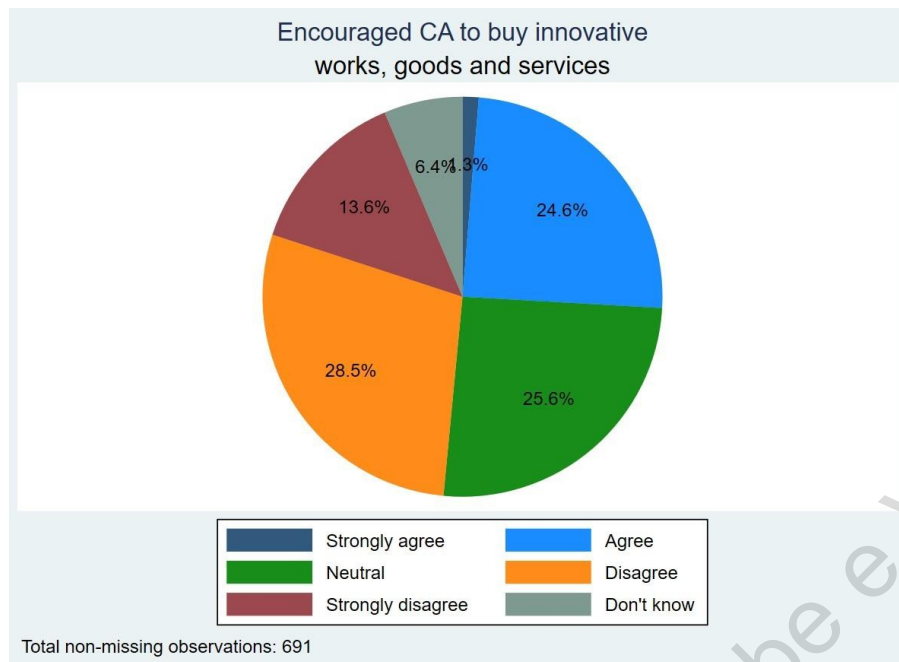


Tabelle 35. Die Richtlinien ermutigten die öffentlichen Auftraggeber zum Kauf innovativer Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Ermutigung der öffentlichen Auftraggeber zum Kauf innovativer						Gesamt
	Stark Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	8 24,24	6 18,18	9 27,27	4 12,12	5 15,15	33 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,89	22 19,64	19 16,96	46 41,07	17 15,18	7 6,25	112 100,00
Unternehmen/Geschäft	0 0,00	28 21,37	20 15,27	45 34,35	26 19,85	12 9,16	131 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	0 0,00	10 19,23	8 15,38	19 36,54	15 28,85	0 0,00	52 100,00
NGO	0 0,00	11 16,42	21 31,34	19 28,36	9 13,43	7 10,45	67 100,00
Sonstige	0 0,00	10 20,41	18 36,73	14 28,57	6 12,24	1 2,04	49 100,00
Öffentliche Behörde	7 3,55	81 41,12	47 23,86	34 17,26	17 8,63	11 5,58	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	38 77,55	10 20,41	0 0,00	1 2,04	49 100,00
Gesamt	9 1,30	170 24,60	177 25,62	197 28,51	94 13,60	44 6,37	691 100,00

Abbildung 32: Die Richtlinien ermutigten Unternehmen, sich stärker um die Einhaltung von Umweltstandards in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten zu bemühen

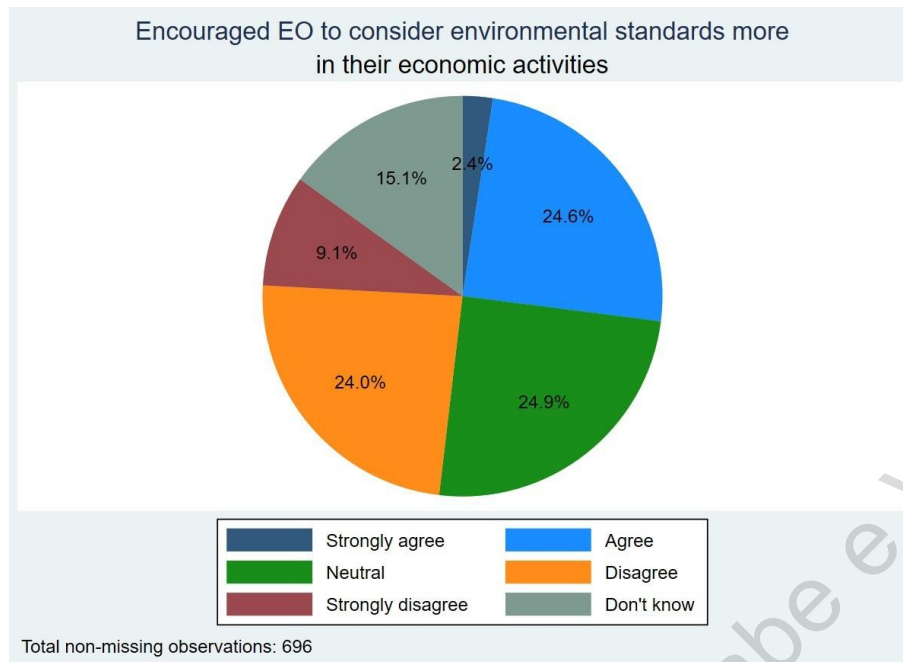


Tabelle 36. Die Richtlinien ermutigten Unternehmen, größere Anstrengungen zur Einhaltung von Umweltstandards in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten zu unternehmen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	EO dazu ermutigt, Umweltstandards stärker zu berücksichtigen						Gesamt
	Stark Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	11 33,33	7 21,21	4 12,12	5 15,15	5 15,15	33 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,77	42 37,17	18 15,93	36 31,86	6 5,31	9 7,96	113 100,00
Unternehmen/Geschäft	6 4,51	37 27,82	24 18,05	38 28,57	21 15,79	7 5,26	133 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	1 1,89	16 30,19	11 20,75	16 30,19	7 13,21	2 3,77	53 100,00
NGO	1 1,47	10 14,71	22 32,35	18 26,47	11 16,18	6 8,82	68 100,00
Sonstiges	1 2,04	10 20,41	14 28,57	14 28,57	4 8,16	6 12,24	49 100,00
Öffentliche Behörde	5 2,54	45 22,84	45 22,84	24 12,18	9 4,57	69 35,03	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	32 65,31	16 32,65	0 0,00	1 2,04	49 100,00
Gesamt	17 2,44	171 24,57	173 24,86	167 23,99	63 9,05	105 15,09	696 100,00

Abbildung 33: Die Richtlinien ermutigten Unternehmen, soziale Aspekte in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten stärker zu berücksichtigen

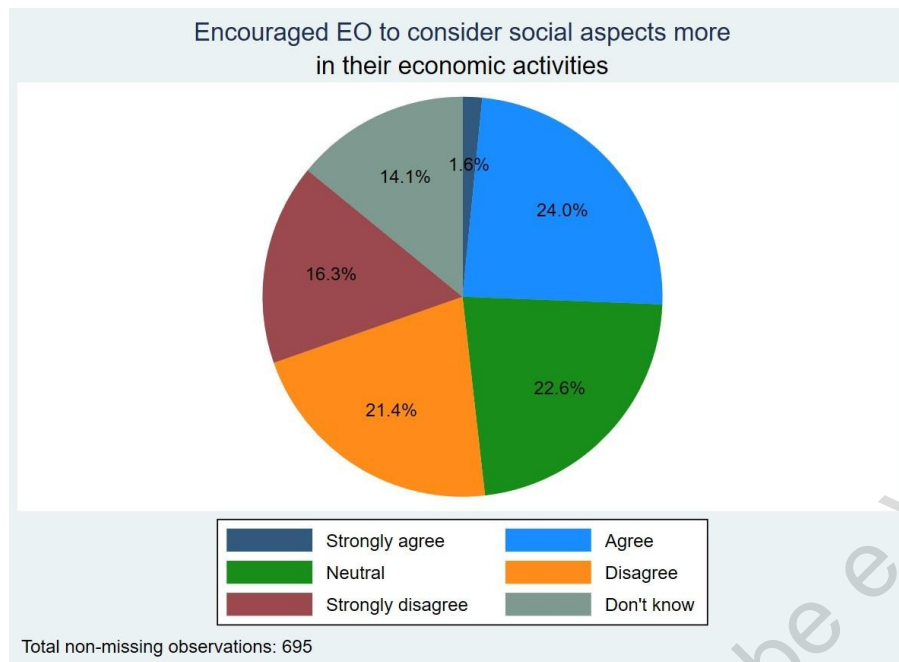


Tabelle 37. Die Richtlinien ermutigten Unternehmen, soziale Aspekte in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten stärker zu berücksichtigen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag in Form von	EO dazu ermutigt, soziale Aspekte stärker zu berücksichtigen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	12 36,36	7 21,21	5 15,15	5 15,15	4 12,12	33 100,00
Wirtschaftsverband	4 3,60	43 38,74	27 24,32	23 20,72	7 6,31	7 6,31	111 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,52	41 31,06	28 21,21	37 28,03	17 12,88	7 5,30	132 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	0 0,00	15 29,41	14 27,45	11 21,57	9 17,65	2 3,92	51 100,00
NGO	0 0,00	11 16,18	20 29,41	21 30,88	11 16,18	5 7,35	68 100,00
Sonstiges	0 0,00	8 16,33	15 30,61	14 28,57	7 14,29	5 10,20	49 100,00
Behörde	5 2,54	37 18,78	46 23,35	29 14,72	12 6,09	68 34,52	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	0 0,00	8 15,09	45 84,91	0 0,00	53 100,00
Gesamt	11 1,58	167 24,03	157 22,59	149 21,44	113 16,26	98 14,10	695 100,00

Abbildung 34: Die Richtlinien ermutigten Unternehmen dazu, innovative Lösungen in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten stärker zu nutzen

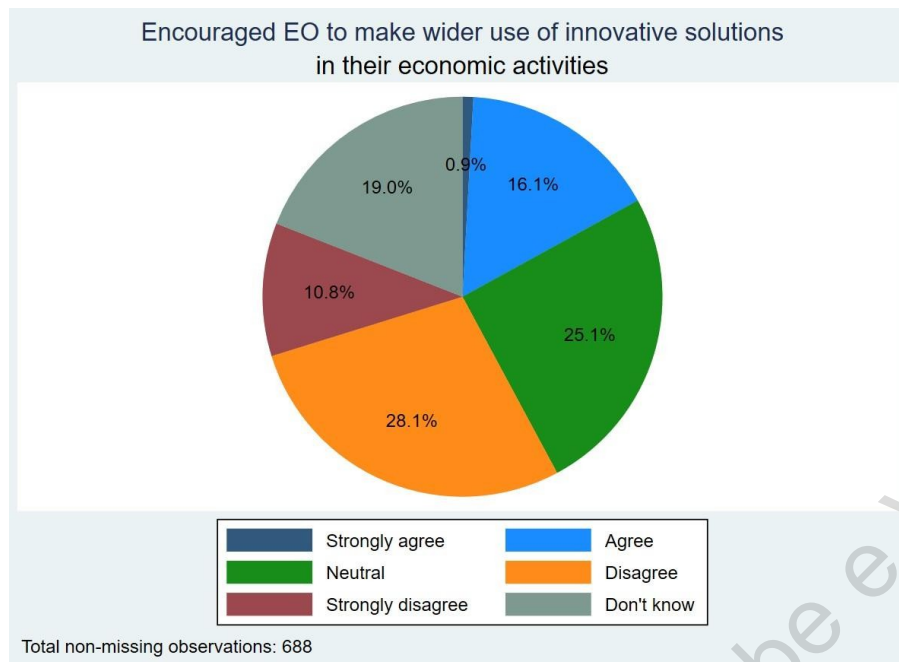


Tabelle 38: Die Richtlinien ermutigten Unternehmen dazu, innovative Lösungen in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten stärker zu nutzen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	EO dazu ermutigt, innovative Lösungen stärker zu nutzen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	11 33,33	3 9,09	8 24,24	2 6,06	8 24,24	33 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,89	21 18,75	29 25,89	44 39,29	10 8,93	7 6,25	112 100,00
Unternehmen/Geschäft	1 0,76	28 21,37	24 18,32	47 35,88	24 18,32	7 5,34	131 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	0 0,00	14 26,92	9 17,31	15 28,85	11 21,15	3 5,77	52 100,00
NGO	0 0,00	7 10,45	6 8,96	21 31,34	7 10,45	26 38,81	67 100,00
Sonstiges	1 2,04	5 10,20	13 26,53	16 32,65	6 12,24	8 16,33	49 100,00
Öffentliche Behörde	2 1,03	25 12,89	51 26,29	31 15,98	14 7,22	71 36,60	194 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	38 77,55	10 20,41	0 0,00	1 2,04	49 100,00
Gesamt	6 0,87	111 16,13	173 25,15	193 28,05	74 10,76	131 19,04	688 100,00

Abbildung 35: Die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine umweltfreundliche Beschaffung abzielen (z. B. Qualitätssicherungsstandards und Umweltmanagementstandards), sind nach wie vor relevant und angemessen.

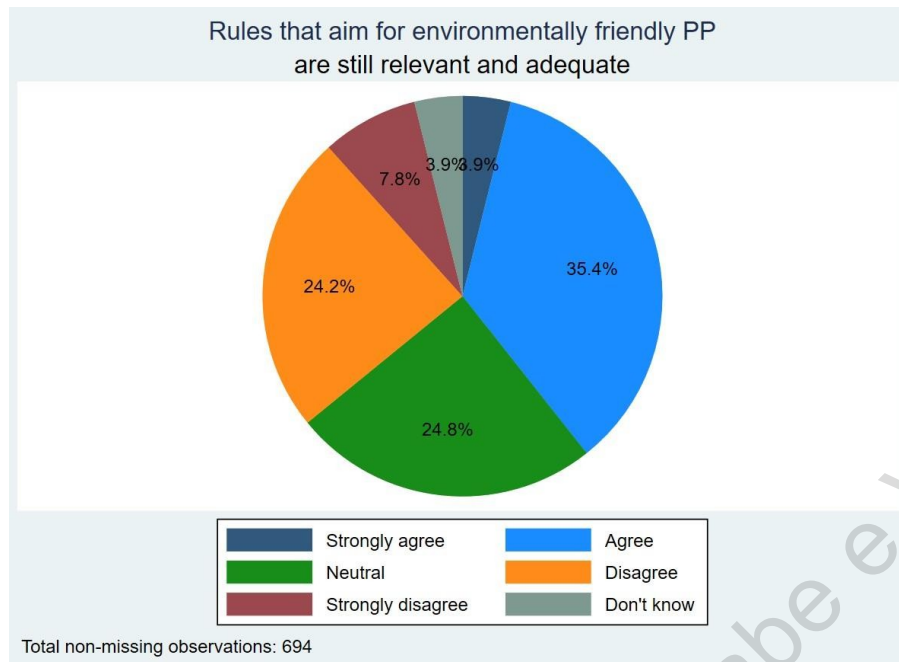


Tabelle 39: Die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine umweltfreundliche Beschaffung abzielen (z. B. Qualitätssicherungsstandards und Umweltmanagementstandards), sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Vorschriften, die auf eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung abzielen						
	Stark stimme zu	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	Gesamt
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	13 39,39	9 27,27	7 21,21	1 3,03	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	3 2,70	40 36,04	29 26,13	21 18,92	9 8,11	9 8,11	111 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 3,01	47 35,34	35 26,32	29 21,80	11 8,27	7 5,26	133 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	4 7,55	21 39,62	10 18,87	9 16,98	8 15,09	1 1,89	53 100,00
NGO	5 7,25	14 20,29	8 11,59	29 42,03	11 15,94	2 2,90	69 100,00
Sonstiges	1 2,04	16 32,65	9 18,37	18 36,73	5 10,20	0 0,00	49 100,00
Öffentliche Behörde	9 4,59	95 48,47	39 19,90	40 20,41	8 4,08	5 2,55	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	33 67,35	14 28,57	1 2,04	1 2,04	49 100,00
Gesamt	27 3,89	246 35,45	172 24,78	168 24,21	54 7,78	27 3,89	694 100,00

Abbildung 36: Die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine sozial verantwortliche Beschaffung abzielen (z. B. vorbehaltene Aufträge, Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Design für alle Nutzer), sind nach wie vor relevant und angemessen.

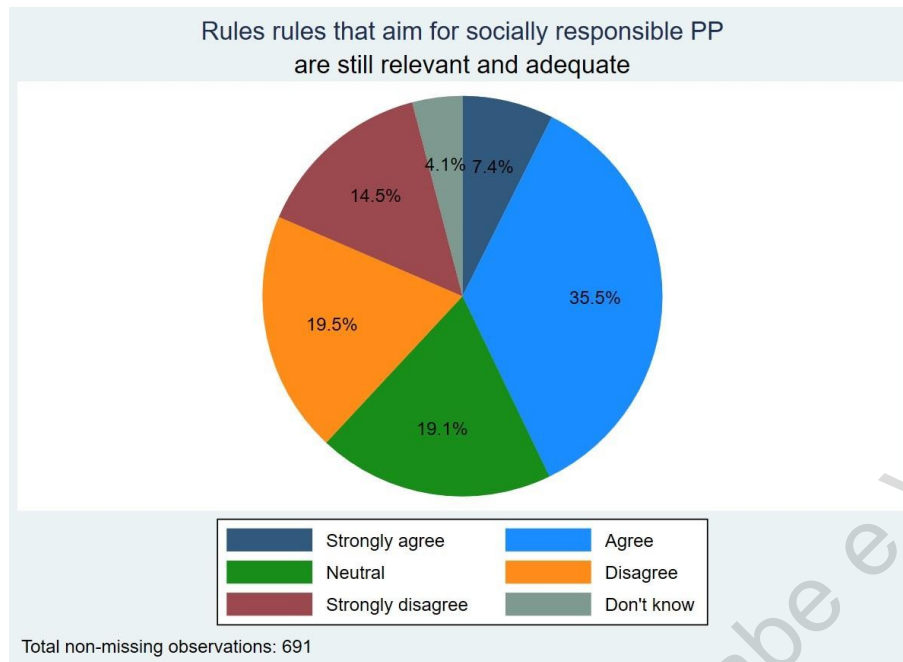


Tabelle 40. Die Vorschriften der Richtlinien, die auf eine sozial verantwortliche Beschaffung abzielen (z. B. vorbehaltene Aufträge, Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Gestaltung für alle Nutzer), sind nach Art der Befragten weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile).

Beitrag angegeben als	Vorschriften Vorschriften, die auf eine sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung abzielen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Stimme nicht zu	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,06	13 39,39	9 27,27	2 6,06	5 15,15	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	12 11,11	38 35,19	28 25,93	15 13,89	6 5,56	9 8,33	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	10 7,69	46 35,38	37 28,46	24 18,46	7 5,38	6 4,62	130 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	9 16,98	17 32,08	7 13,21	9 16,98	8 15,09	3 5,66	53 100,00
NGO	7 10,29	12 17,65	7 10,29	30 44,12	8 11,76	4 5,88	68 100,00
Sonstiges	1 2,04	17 34,69	12 24,49	13 26,53	6 12,24	0 0,00	49 100,00
Öffentliche Hand	10 5,10	102 52,04	32 16,33	39 19,90	9 4,59	4 2,04	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	0 0,00	2 3,77	51 96,23	0 0,00	53 100,00
Gesamt	51 7,38	245 35,46	132 19,10	135 19,54	100 14,47	28 4,05	691 100,00

Abbildung 37: Die Vorschriften der Richtlinien zur Innovationsförderung (z. B. Innovationspartnerschaften, wettbewerblicher Dialog) sind nach wie vor relevant und angemessen.

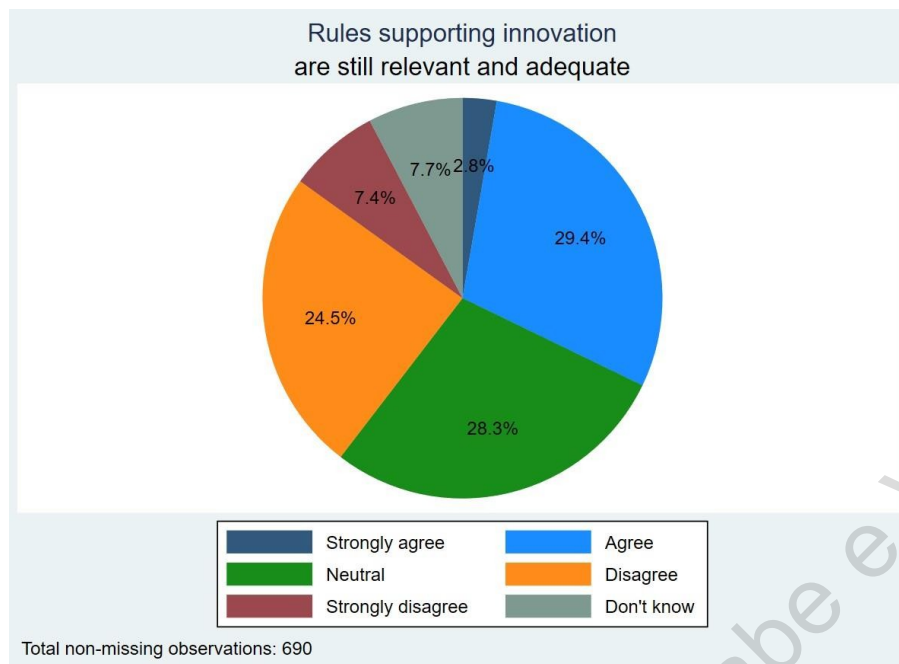


Tabelle 41: Die Vorschriften der Richtlinien zur Innovationsförderung (z. B. Innovationspartnerschaften, wettbewerblicher Dialog) sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Regeln zur Innovationsförderung						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	10 30,30	9 27,27	7 21,21	1 3,03	5 15,15	33 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,91	29 26,36	28 25,45	34 30,91	8 7,27	10 9,09	110 100,00
Unternehmen/Geschäft	5 3,79	37 28,03	37 28,03	34 25,76	14 10,61	5 3,79	132 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,66	20 37,74	6 11,32	11 20,75	9 16,98	4 7,55	53 100,00
NGO	2 2,99	7 10,45	16 23,88	24 35,82	3 4,48	15 22,39	67 100,00
Sonstiges	1 2,04	10 20,41	14 28,57	16 32,65	7 14,29	1 2,04	49 100,00
Öffentliche Behörde	6 3,06	90 45,92	41 20,92	37 18,88	9 4,59	13 6,63	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	44 89,80	5 10,20	0 0,00	0 0,00	49 100,00
Gesamt	19 2,75	203 29,42	195 28,26	169 24,49	51 7,39	53 7,68	690 100,00

Abbildung 38: Die Vorschriften der Richtlinien zur Unterstützung aller Arten strategischer Beschaffungen (z. B. die Verwendung des wirtschaftlich günstigsten Angebots) sind nach wie vor relevant und angemessen.

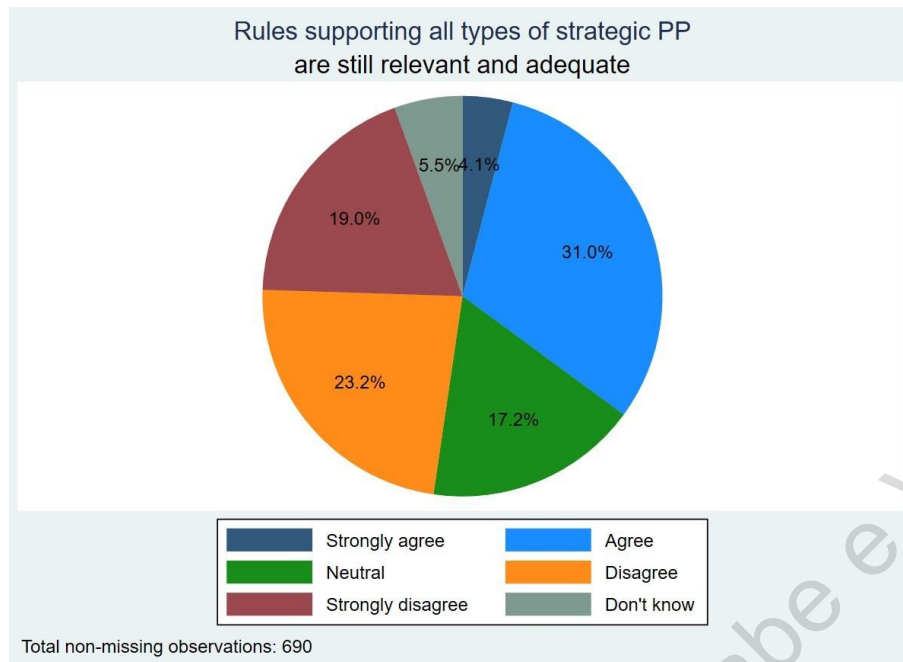


Tabelle 42: Die Vorschriften der Richtlinien zur Unterstützung aller Arten strategischer Beschaffungen (z. B. die Verwendung des wirtschaftlich günstigsten Angebots) sind nach wie vor relevant und angemessen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Regeln zur Unterstützung aller Arten strategischer öffentlicher Aufträge						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	16 48,48	10 30,30	7 21,21	0 0,00	0 0,00	33 100,00
Wirtschaftsverband	4 3,67	29 26,61	14 12,84	29 26,61	22 20,18	11 10,09	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	6 4,58	33 25,19	25 19,08	38 29,01	19 14,50	10 7,63	131 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	6 11,32	10 18,87	11 20,75	11 20,75	12 22,64	3 5,66	53 100,00
NGO	1 1,49	10 14,93	8 11,94	31 46,27	14 20,90	3 4,48	67 100,00
Sonstiges	1 2,13	17 36,17	11 23,40	10 21,28	7 14,89	1 2,13	47 100,00
Öffentliche Hand	10 5,08	99 50,25	38 19,29	32 16,24	8 4,06	10 5,08	197 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	1 1,92	2 3,85	49 94,23	0 0,00	52 100,00
Gesamt	28 4,06	214 31,01	119 17,25	160 23,19	131 18,99	38 5,51	690 100,00

Abbildung 39: Die Vorschriften der Richtlinien zur Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, damit öffentliche Aufträge Innovationen fördern können, sind nach wie vor relevant und angemessen

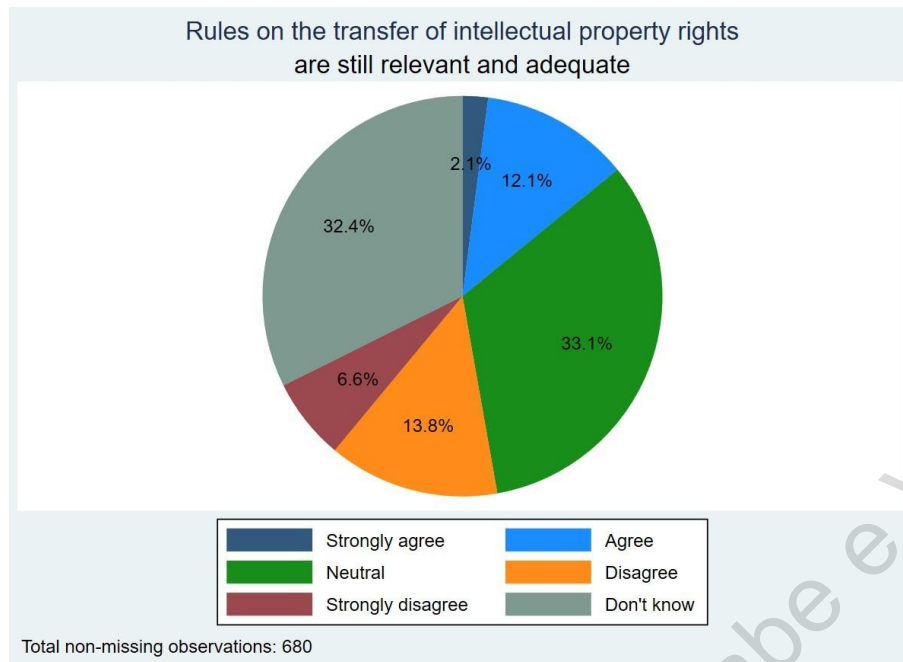


Tabelle 43: Die Vorschriften der Richtlinien zur Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, damit die öffentliche Beschaffung Innovationen vorantreiben kann, sind nach Art der Befragten weiterhin relevant und angemessen (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Regeln für die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum						Gesamt
	Stimme stimme zu	Zustimmun g	Neutral	Nicht einverstande n	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	6 18,18	14 42,42	3 9,09	2 6,06	8 24,24	33 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,92	14 12,84	31 28,44	25 22,94	3 2,75	35 32,11	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,40	22 17,60	45 36,00	18 14,40	8 6,40	29 23,20	125 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,77	7 13,46	16 30,77	6 11,54	6 11,54	14 26,92	52 100,00
NGO	1 1,49	4 5,97	8 11,94	7 10,45	14 20,90	33 49,25	67 100,00
Sonstiges	0 0,00	6 12,24	16 32,65	10 20,41	6 12,24	11 22,45	49 100,00
Öffentliche Behörde	6 3,08	21 10,77	50 25,64	23 11,79	6 3,08	89 45,64	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,04	45 91,84	2 4,08	0 0,00	1 2,04	49 100,00
Gesamt	14 2,06	82 12,06	225 33,09	94 13,82	45 6,62	220 32,35	680 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen:

- „Das Kriterium **des niedrigsten Preises** hat nach wie vor **Vorrang**, was die **Qualität** der gelieferten Waren und Dienstleistungen mindert“ (CfE, eine akademische/Forschungseinrichtung aus Kroatien).
- „Das MEAT-Prinzip wurde eingeführt, um den Fokus von „der niedrigste Preis gewinnt“ auf eine wertorientierte Beschaffung zu verlagern. Allerdings fehlt es bei seiner Umsetzung an klaren Leitlinien, wie z. B.

wie man den Preis gegen andere Kriterien abwägt“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Deutschland).

- „Die meisten öffentlichen Auftraggeber in den Mitgliedstaaten vergeben Aufträge nach wie vor auf der Grundlage des niedrigsten Preises oder der niedrigsten Kosten, sodass **Qualitätskriterien** sowie **soziale, ökologische und innovative Aspekte** nicht in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden. Dabei ist erwiesen, dass die Einbeziehung dieser Aspekte in die Vergabekriterien **das soziale Unternehmertum stark fördert**“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Irland).
- „Trotz der Einführung freiwilliger sozialer und ökologischer Aspekte in Artikel 70 der Richtlinien von 2014 schließt die Vorrangstellung des **niedrigsten Preises** als einziges Kriterium Sozialunternehmen systematisch vom Wettbewerb aus, da ihre sozialen und ökologischen Aktivitäten höhere Vorlaufkosten verursachen als bei herkömmlichen Unternehmen. Dies **untergräbt** das Potenzial des öffentlichen Beschaffungswesens, **öffentlichen Mehrwert zu schaffen**, und schränkt **den Marktzugang für KMU** ein, die sozial und ökologisch innovative Lösungen anbieten“ (CfE, eine Nichtregierungsorganisation aus Belgien).
- „Wir sind der Ansicht, dass der derzeitige Rechtsrahmen der EU **keine ausreichende Rechtssicherheit** für Beschaffungsbehörden bietet, die Tarifverhandlungen, hochwertige Arbeitsplätze, das Klima und die Umwelt wirksam schützen und fördern wollen. Die derzeitigen Vorschriften und das Fehlen starker und wirksamer sozialer Bedingungen haben **zu einem Druck** auf die Arbeitskosten und Tarifverhandlungen und in der Folge auch auf die Arbeitsbedingungen und Löhne von Arbeitnehmern im Rahmen öffentlicher Aufträge geführt. Soziale, ökologische und klimatische Kriterien sollten nicht als **Diskriminierung** von Wirtschaftsteilnehmern angesehen werden, sondern vielmehr als Hebel zur Verbesserung der Qualität der beschafften Waren und Dienstleistungen sowie der Beschäftigungsqualität für Arbeitnehmer“ (CfE, eine Gewerkschaft aus Belgien).
- „Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien ist zwar möglich, muss jedoch einen Bezug zum Gegenstand des Auftrags haben (2014/24/EU, Erwägungsgrund 97) und ist ein **freiwilliges** „Kann“-Kriterium. In der Praxis besteht nach wie vor **Unsicherheit** darüber, was rechtlich möglich ist, und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien kann komplex sein. Die **Umsetzung** von SPP hängt oft vom Engagement einzelner Mitarbeiter in öffentlichen Einrichtungen ab. Da öffentliche Auftraggeber oft nicht über die Zeit und die Kapazitäten verfügen, um neue Möglichkeiten zu erkunden (die auch mit mehr Bürokratie verbunden sind), ist es schwierig, den Fokus auf Nachhaltigkeit zu verlagern“ (CfE, eine NGO aus Deutschland).
- „Nach den geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe sind Umweltaspekte in öffentlichen Aufträgen **freiwillig**. Dies führt zu **einer Fragmentierung** zwischen den Mitgliedstaaten, **zu komplexen Vorschriften** und **zu Investitionsunsicherheit**“ (CfE, ein mittelständisches Unternehmen aus Irland).
- „Verschiedene Arten von horizontalen Zielen, darunter Ziele und Vorschriften zur Förderung von Nachhaltigkeit, Innovationen, europäischer Produktion oder Ähnlichem, beeinträchtigen den Kern der Beschaffung, nämlich den öffentlichen Einkauf. Die zunehmende Zahl sektoraler Vorschriften und Richtlinien macht es lokalen Behörden unmöglich, **den gesamten Inhalt der verbindlichen Rechtsvorschriften zu erfassen**“ (CfE, eine lokale Behörde aus Finnland).

- „Aufgrund verschiedener anderer Richtlinien und Verordnungen (wie CVD, HDV-VO, NZIA usw.) hat sich das (spezielle) Vergaberecht in den letzten Jahren **stark** fragmentiert und verteilt sich nun auf eine Vielzahl von EU-Rechtsakten“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Österreich).
- „Die Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen fördern die Integration mehrerer sekundärer politischer Ziele in das öffentliche Auftragswesen: **Umweltschutz, Innovation, KMU, verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln**. Manchmal **stehen** diese Ziele miteinander **in Konkurrenz oder Konflikt**, was die Aufgaben für öffentliche Auftraggeber erschwert (z. B. rationelle Verwendung öffentlicher Mittel vs. Umweltziele). Daher fehlen im Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen strategische Ziele, die einen Ausgleich schaffen und die Aufgaben für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen erleichtern könnten“ (CfE, eine nationale Behörde aus Litauen).
- „**Nicht alle Ziele der Richtlinien wurden erreicht**. Erhebliche Mängel sind vor allem in folgenden Bereichen zu erkennen: Erreichung der **strategischen Autonomie** der EU, Förderung einer Kultur der Ehrlichkeit und Fairness im öffentlichen Beschaffungswesen, Unterstützung des strategischen öffentlichen Beschaffungswesens, Ermutigung der Unternehmen, sich stärker um die Einhaltung von **Umweltstandards** in ihrer Wirtschaftstätigkeit zu bemühen, sowie Berücksichtigung **sozialer Standards** in ihrer Wirtschaftstätigkeit. All diese Probleme hängen mit dem zu freien Zugang von Nicht-EU-Ländern zum EU-Markt zusammen“ (CfE, ein Bürger aus Polen).
- „Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass eine sozial integrative öffentliche Auftragsvergabe – die den Zugang zu Aufträgen für Unternehmen und Stiftungen der Sozialwirtschaft erleichtert – die Schaffung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für schutzbedürftige und benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, fördern kann. Aus diesem Grund wurden in der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe von 2014 eine Reihe von Mechanismen festgelegt, die sich als wertvolle Katalysatoren für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erwiesen haben“ (CfE, eine Nichtregierungsorganisation aus Belgien).
- „Das grundlegende Ziel des „fairen Wettbewerbs“ und die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte sind in den allgemeinen Leitlinien festgelegt, die den Mitgliedstaaten und Nutzern einen gewissen Spielraum für Maßnahmen und Organisation lassen. Insgesamt scheinen die Vorschriften angemessen zu sein. Aufgrund ihrer Ausgestaltung und in Verbindung mit zunehmenden rechtlichen, technischen, gesellschaftspolitischen Zielen und Krisen bedeuten sie jedoch einen **erheblichen Mehraufwand für die Nutzer und eine Belastung für** das Personal“ (OPC, eine lokale Behörde aus Deutschland).
- „Vorschriften für Vergabeverfahren haben nur geringen Einfluss auf die Praxis öffentlicher Auftraggeber. Viel mehr Einfluss haben **die Prüfbehörden, insbesondere die Prüfkriterien**. Öffentliche Auftraggeber werden immer so handeln, wie es die Prüfer erwarten. Wenn sich die Prüfungen auf die formale Rechtskonformität der Vergabeverfahren konzentrieren, werden sich die öffentlichen Auftraggeber ebenfalls darauf konzentrieren“ (CfE, Bürger aus Polen).
- „Die freiwillige Green öffentliche Beschaffung (GPP) Rahmen wurde von den EU-Mitgliedstaaten **uneinheitlich angewendet**, was zu Markthindernissen für die

die Einbeziehung von Nachhaltigkeit in das öffentliche Beschaffungswesen geführt“ (CfE, ein Kleinunternehmen aus Spanien).

- „Auf der Ebene der öffentlichen Auftraggeber stehen **nicht genügend Ressourcen, Mittel und Fachwissen** zur Verfügung, um diese Art von Richtlinien umzusetzen. Die zu erreichenden Ziele sind nicht immer klar, ebenso wenig wie die Mittel und Methoden zu ihrer Erreichung. [...] **Kleinen öffentlichen Auftraggebern** fehlen auch die Mittel, um die tatsächliche Einhaltung der Verpflichtungen der Anbieter und die zertifizierten Produkte zu überprüfen“ (OPC, ein Bürger aus Belgien).
- „Es gibt immer noch viele öffentliche Auftraggeber, die mit sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung oder umweltfreundlicher Beschaffung noch nicht vertraut sind. Daher wird die strategische Rolle, die die angemessene Umsetzung der Vorschriften für die öffentliche Beschaffung spielen sollte, angesichts der **begrenzten Verwaltungskapazitäten** der lokalen Behörden, die die kleinen Gemeinden vertreten, erheblich beeinträchtigt. Weitere Ursachen hängen mit den Unstimmigkeiten zusammen, die bei der Änderung der Bestimmungen der wichtigsten Rechtsakte zur Umsetzung der EU-Richtlinien aufgetreten sind“ (CfE, ein Bürger aus Rumänien).

Wettbewerb

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten auf jede Frage finden Sie weiter unten.

Abbildung 40: Wettbewerbsintensität auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge

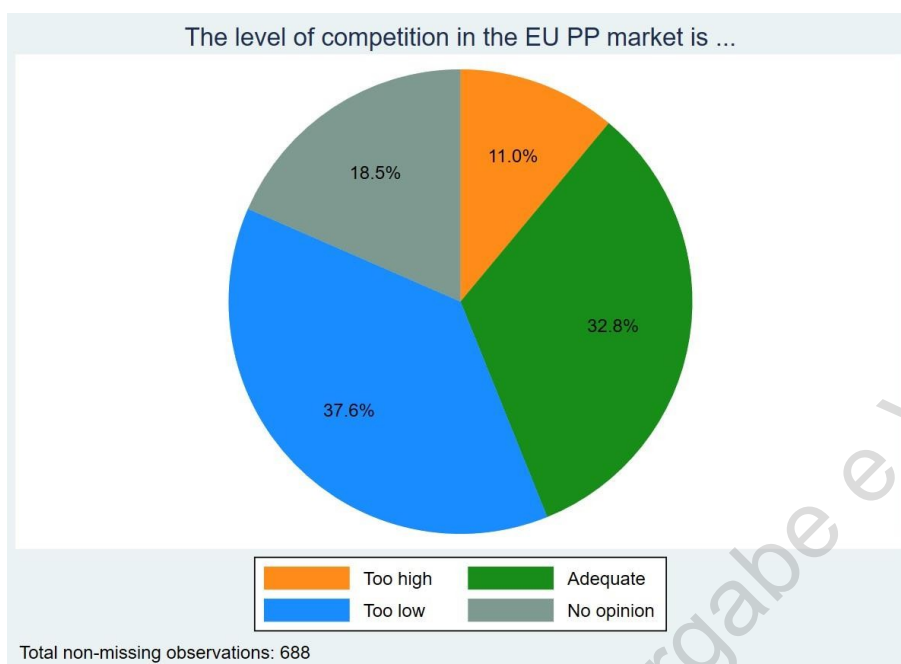


Tabelle 44: Wettbewerbsintensität auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Der Grad des Wettbewerbs auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge ist ...				
	Zu hoch	Angemessen	Zu niedrig	Nein keine Meinung	Gesamt
Akademische/Forschungseinrichtung	3 9,09	15 45,45	11 33,33	4 12,12	33 100,00
Wirtschaftsverband	11 10,19	36 33,33	46 42,59	15 13,89	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	28 21,54	50 38,46	35 26,92	17 13,08	130 100,00
Verbraucherorganisation	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	12 22,64	16 30,19	22 41,51	3 5,66	53 100,00
NGO	6 8,96	28 41,79	20 29,85	13 19,40	67 100,00
Sonstiges	2 4,26	15 31,91	22 46,81	8 17,02	47 100,00
Öffentliche Behörde	5 2,54	66 33,50	101 51,27	25 12,69	197 100,00
Gewerkschaft	8 15,38	0 0,00	2 3,85	42 80,77	52 100,00
Gesamt	76 11,05	226 32,85	259 37,65	127 18,46	688 100,00

Abbildung 41: Häufigkeit von Einzelangeboten (Vergabe eines Auftrags nach Erhalt nur eines Angebots)

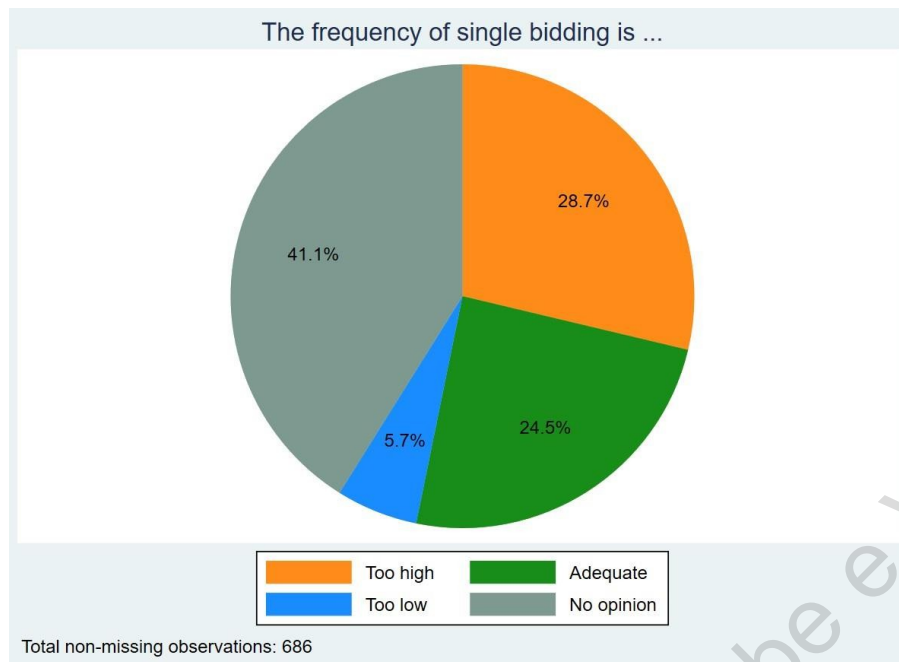


Tabelle 45: Häufigkeit von Einzelangeboten (Vergabe eines Auftrags nach Erhalt nur eines Angebots) nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Häufigkeit von Einzelangeboten beträgt ...				Gesamt
	Zu hoch	Angemessen	Zu niedrig	Nein Meinung	
Akademische/Forschungseinrichtung	14	16	0	3	33
	42,42	48,48	0,00	9,09	100,00
Wirtschaftsverband	48	17	3	41	109
	44,04	15,60	2,75	37,61	100,00
Unternehmen/Geschäft	27	45	9	47	128
	21,09	35,16	7,03	36,72	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	1	1
	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
EU-Bürger	22	13	5	13	53
	41,51	24,53	9,43	24,53	100,00
NGO	16	9	2	39	66
	24,24	13,64	3,03	59,09	100,00
Sonstiges	17	12	1	18	48
	35,42	25,00	2,08	37,50	100,00
Öffentliche Behörde	51	56	18	71	196
	26,02	28,57	9,18	36,22	100,00
Gewerkschaft	2	0	1	49	52
	3,85	0,00	1,92	94,23	100,00
Gesamt	197	168	39	282	686
	28,72	24,49	5,69	41,11	100,00

Abbildung 42: Häufigkeit der Direktvergaben (Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung)

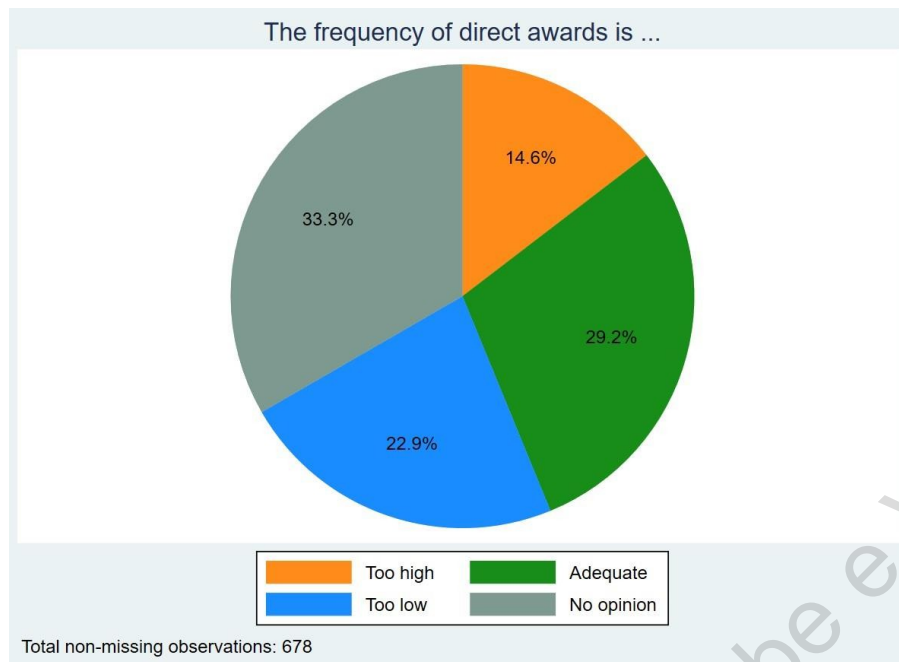


Tabelle 46: Häufigkeit von Direktvergaben (Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung) nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Häufigkeit von Direktvergaben ist ...				Gesamt
	Zu hoch	Angemessen	Zu niedrig	Nein Meinung	
Akademische/Forschungseinrichtung	7 21,21	12 36,36	9 27,27	5 15,15	33 100,00
Wirtschaftsverband	29 26,61	32 29,36	11 10,09	37 33,94	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	19 14,84	33 25,78	23 17,97	53 41,41	128 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	12 23,08	19 36,54	12 23,08	9 17,31	52 100,00
NGO	9 13,85	8 12,31	6 9,23	42 64,62	65 100,00
Sonstiges	10 21,28	18 38,30	6 12,77	13 27,66	47 100,00
Öffentliche Hand	9 4,66	75 38,86	82 42,49	27 13,99	193 100,00
Gewerkschaft	4 8,00	1 2,00	6 12,00	39 78,00	50 100,00
Gesamt	99 14,60	198 29,20	155 22,86	226 33,33	678 100,00

Abbildung 43: Häufigkeit der Vergabe allein aufgrund des Preises (im Unterschied zur wirtschaftlich günstigsten Vergabe)

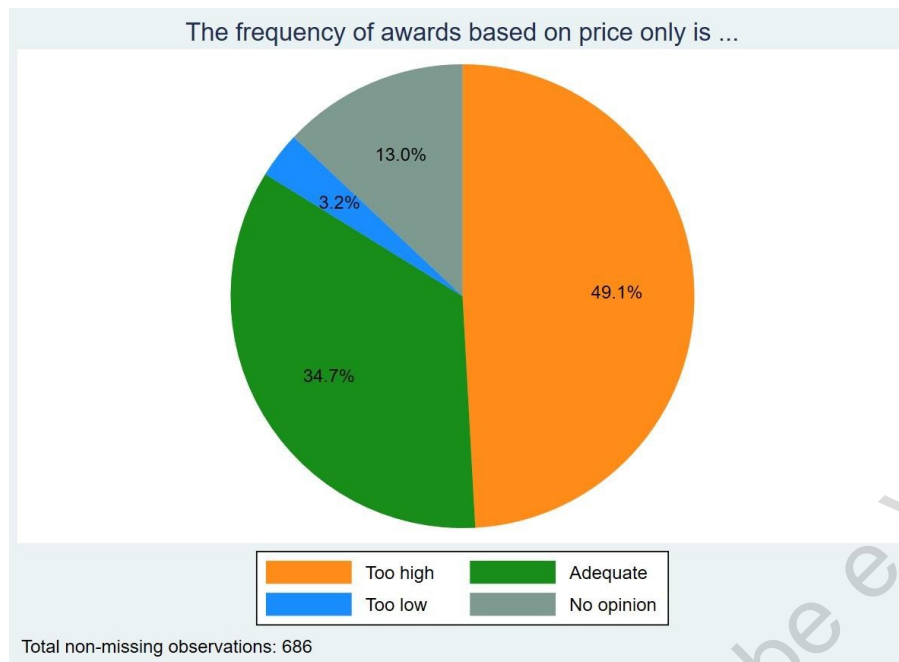


Tabelle 47: Häufigkeit der Vergabe ausschließlich aufgrund des Preises (im Gegensatz zur wirtschaftlich günstigsten Vergabe), nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Häufigkeit von Vergaben, die ausschließlich auf dem Preis basieren, beträgt ...				Gesamt
	Zu hoch	Angemessen	Zu niedrig	Nein Meinung	
Akademische/Forschungseinrichtung	9	20	0	4	33
	27,27	60,61	0,00	12,12	100,00
Wirtschaftsverband	72	16	2	19	109
	66,06	14,68	1,83	17,43	100,00
Unternehmen/Geschäft	69	31	6	22	128
	53,91	24,22	4,69	17,19	100,00
Verbraucherorganisation	1	0	0	0	1
	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00
EU-Bürger	32	12	4	5	53
	60,38	22,64	7,55	9,43	100,00
NGO	52	7	1	6	66
	78,79	10,61	1,52	9,09	100,00
Sonstige	15	23	0	11	49
	30,61	46,94	0,00	22,45	100,00
Öffentliche Hand	35	129	9	21	194
	18,04	66,49	4,64	10,82	100,00
Gewerkschaft	52	0	0	1	53
	98,11	0,00	0,00	1,89	100,00
Gesamt	337	238	22	89	686
	49,13	34,69	3,21	12,97	100,00

Abbildung 44. Stimmen Sie einer dieser Aussagen zur hohen Häufigkeit von Einzelgeboten zu?

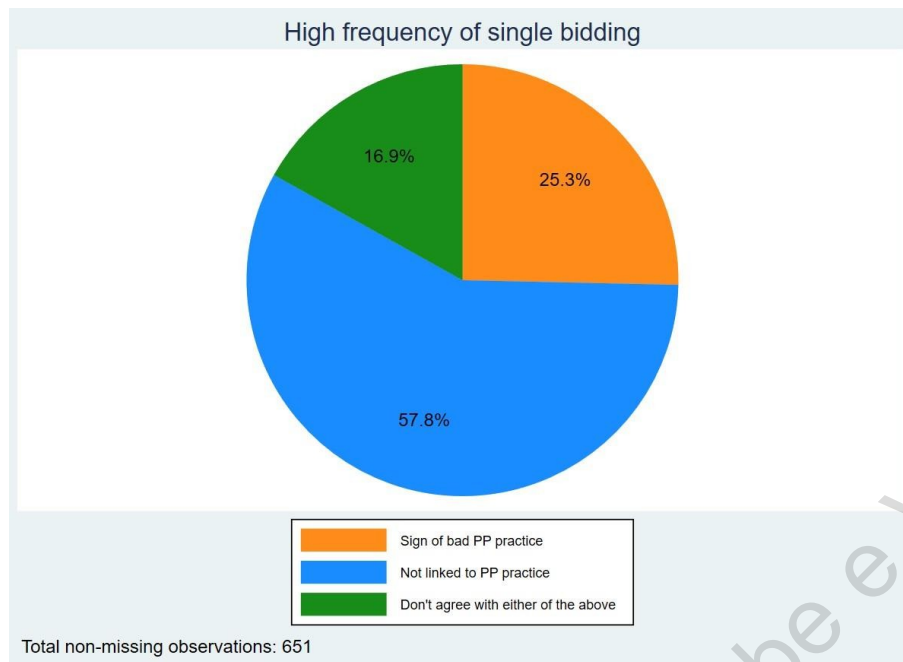


Tabelle 48. Stimmen Sie einer dieser Aussagen zur hohen Häufigkeit von Einzelgeboten zu? Antwort nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Hohe Häufigkeit von Einzelgeboten			Gesamt
	Es ist ein Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken	Es steht nicht im Zusammenhang mit Beschaffungspraktiken, sondern auf Marktstrukturen, Struktur oder anderen Faktoren, die nichts mit der Beschaffung zu tun haben	Ich stimme keiner der beiden Aussagen zu mit keiner der beiden Aussagen oben	
Akademische/Forschungseinrichtung	4	22	7	33
	12,12	66,67	21,21	100,00
Wirtschaftsverband	45	35	20	100
	45,00	35,00	20,00	100,00
Unternehmen/Geschäft	36	62	22	120
	30,00	51,67	18,33	100,00
Verbraucherorganisation	0	1	0	1
	0,00	100,00	0,00	100,00
EU-Bürger	16	21	13	50
	32,00	42,00	26,00	100,00
NGO	25	13	17	55
	45,45	23,64	30,91	100,00
Sonstige	14	27	7	48
	29,17	56,25	14,58	100,00
Öffentliche Behörde	22	152	22	196
	11,22	77,55	11,22	100,00
Gewerkschaft	3	43	2	48
	6,25	89,58	4,17	100,00
Gesamt	165	376	110	651
	25,35	57,76	16,90	100,00

Abbildung 45. Stimmen Sie einer dieser Aussagen zur hohen Häufigkeit von Direktvergaben zu?

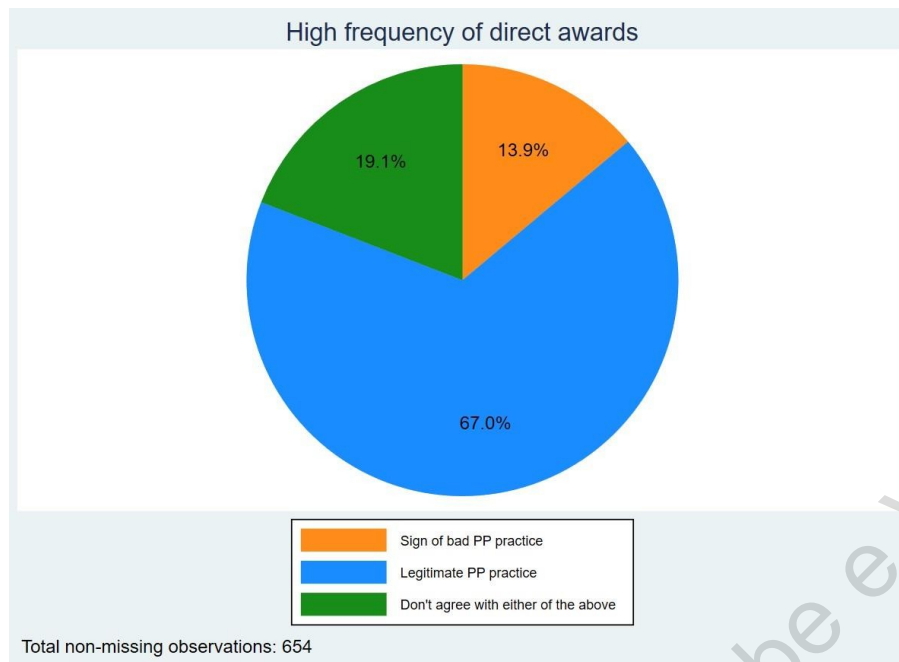


Tabelle 49. Stimmen Sie einer dieser Aussagen zur hohen Häufigkeit von Direktvergaben zu? Antwort nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

	Hohe Häufigkeit von Direktvergaben			Gesamt
	Es ist ein Zeichen für schlechte Beschaffungspraktiken	Es handelt sich um eine legitime Beschaffungspraxis und kann die Flexibilität und Aktualität der Verfahren	Ich stimme nicht zu mit keiner der beiden oben genannten Aussagen	
Beitrag geleistet als				
Akademische/Forschungseinrichtung	2	29	2	33
	6,06	87,88	6,06	100,00
Wirtschaftsverband	28	47	26	101
	27,72	46,53	25,74	100,00
Unternehmen/Geschäft	22	72	24	118
	18,64	61,02	20,34	100,00
Verbraucherorganisation	0	1	0	1
	0,00	100,00	0,00	100,00
EU-Bürger	9	32	9	50
	18,00	64,00	18,00	100,00
NGO	12	41	7	60
	20,00	68,33	11,67	100,00
Sonstiges	10	29	9	48
	20,83	60,42	18,75	100,00
Öffentliche Behörde	7	179	9	195
	3,59	91,79	4,62	100,00
Gewerkschaft	1	8	39	48
	2,08	16,67	81,25	100,00
Gesamt	91	438	125	654
	13,91	66,97	19,11	100,00

Abbildung 46. Stimmen Sie einer dieser Aussagen über die hohe Häufigkeit von reinen Preisvergaben zu?

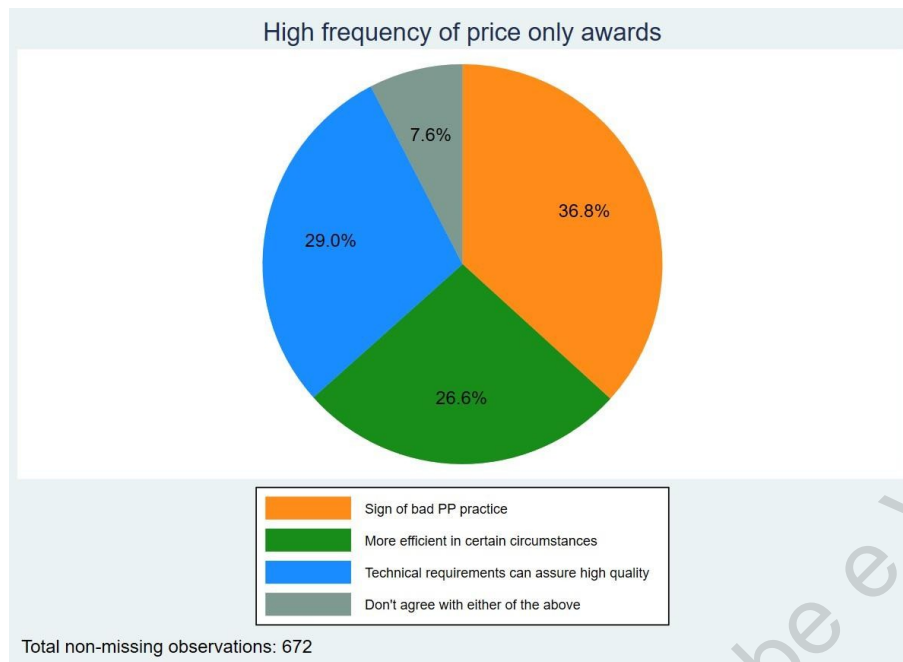


Tabelle 50. Stimmen Sie einer dieser Aussagen über die hohe Häufigkeit von rein preislichen Auszeichnungen zu? Antwort nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag in Form von	Hohe Häufigkeit von reinen Preisvergaben				
	Es ist ein Zeichen für schl echter Beschaffungspraktiken	Es kann unter bestimmten Umständen effizienter sein (z. B. eine einfachere und schnellere Möglichkeit, homogene Waren)	Eine hohe Qualität kann durch technische Anforderungen sichergestellt werden	Ich stimme keiner der Aussagen oben	Gesamt
Akademische/Forschungseinrichtung	4	16	11	2	33
Wirtschaftsverband	12,12	48,48	33,33	6,06	100,00
Unternehmen/Geschäft	57,14	16,19	14,29	12,38	100,00
Verbraucherorganisation	40,65	30,89	20,33	8,13	100,00
EU-Bürger	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00
NGO	27,45	45,10	19,61	7,84	100,00
Sonstiges	15	16	15	2	48
Öffentliche Behörde	31,25	33,33	31,25	4,17	100,00
Gewerkschaft	5,64	32,31	56,41	5,64	100,00
Gesamt	247	179	195	51	672
	36,76	26,64	29,02	7,59	100,00

Abbildung 47: Wettbewerbsintensität auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge in den letzten acht Jahren

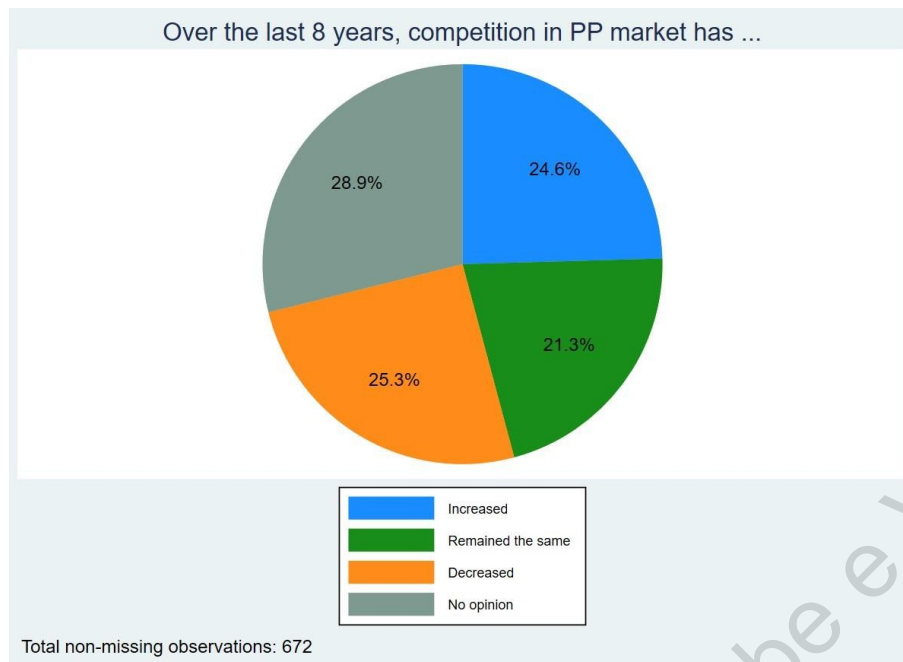


Tabelle 51: Wettbewerbsintensität auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge in den letzten acht Jahren, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	In den letzten 8 Jahren hat sich der Wettbewerb auf dem Markt für öffentliche Aufträge ...				Gesamt
	zugenommen	ist gleich geblieben	abgenommen	nicht Meinung	
Akademische/Forschungseinrichtung	6	6	14	7	33
	18,18	18,18	42,42	21,21	100,00
Wirtschaftsverband	25	15	37	29	106
	23,58	14,15	34,91	27,36	100,00
Unternehmen/Geschäft	46	17	29	31	123
	37,40	13,82	23,58	25,20	100,00
Verbraucherorganisation	0	1	0	0	1
	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00
EU-Bürger	14	10	16	11	51
	27,45	19,61	31,37	21,57	100,00
NGO	7	2	16	39	64
	10,94	3,13	25,00	60,94	100,00
Sonstiges	7	11	17	13	48
	14,58	22,92	35,42	27,08	100,00
Öffentliche Behörde	21	80	41	54	196
	10,71	40,82	20,92	27,55	100,00
Gewerkschaft	39	1	0	10	50
	78,00	2,00	0,00	20,00	100,00
Gesamt	165	143	170	194	672
	24,55	21,28	25,30	28,87	100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen:

- „Die Ausarbeitung von Ausschreibungen wird aufgrund immer **komplexerer Rechtsvorschriften** immer komplizierter. Für Bieter gilt dies auch für die Vorbereitung und Einreichung von Angeboten. Dies ist ein wichtiger Grund für **den Rückgang des Wettbewerbsniveaus**“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Belgien).

- „Je mehr wir versuchen, **strategische Ziele** im Beschaffungswesen zu erreichen, insbesondere mit Zwangsmaßnahmen (z. B. Innovationsquoten), desto weniger kümmern wir uns um **den Wettbewerbseffekt**. Wir können nicht beides haben“ (OPC, eine Behörde aus Slowenien).
- „Obwohl das Ziel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen darin besteht, den Wettbewerb zu verstärken und die Beteiligung von Unternehmen daran zu fördern, sind **übermäßige Bürokratie und Inflexibilität** ein Problem, aufgrund dessen viele **Kleinstunternehmen gar nicht erst versuchen**, sich zu beteiligen. Die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen ist sehr zeitaufwendig und erfordert spezifische Kenntnisse, aber oft verfügen kleine Unternehmen nicht über genügend Zeit und Personal, um ohne Garantie an Ausschreibungen teilzunehmen, während große Unternehmen, die sich Spezialisten für die Vorbereitung der Unterlagen leisten können, aktiv an Ausschreibungen teilnehmen“ (CfE, ein Bürger aus Lettland).
- „Die EU behauptet, dass sie KMU fördern will, aber die meisten Auswahlkriterien sind auf große Unternehmen zugeschnitten. Dies führt zu einer **immer stärkeren Konzentration von Unternehmen und einer Verringerung der Anzahl der Bieter**, was den Wettbewerb einschränkt und eine hohe Abhängigkeit der EU von einer immer begrenzteren Anzahl von Unternehmen schafft“ (CfE, ein mittelständisches Unternehmen aus Belgien).
- „Insbesondere die Fragmentierung der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die mangelnde Harmonisierung mit den europäischen Richtlinien und die „Überregulierung“ der EU-Vorschriften führen zu komplexen Verfahren und einem anhaltenden **Rückgang der Zahl der Bieter**. Dies wiederum führt zunehmend zu einem „Ein-Bieter-Problem“ und schränkt den Wettbewerb oft erheblich ein, was auch zum Nachteil der öffentlichen Auftraggeber ist“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Deutschland).
- „Es gibt bereits europäische Mechanismen, um **den Zugang von Kleinstunternehmen und KMU** zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, darunter auch Mechanismen, die eine Form des europäischen Protektionismus garantieren. Die Hauptschwierigkeit liegt in der geringen Inanspruchnahme dieser Mechanismen, die auf die mangelnde Bekanntheit bei den Interessengruppen und die Hindernisse zurückzuführen ist, auf die die verschiedenen Interessengruppen bei der wirksamen Umsetzung des bestehenden Rahmens stoßen“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Frankreich).
- „Der Hauptgrund für die Nichtteilnahme von **KMU** liegt zum einen in der **Komplexität** der Vorschriften, zum anderen aber noch mehr in den übermäßig strengen Vertragsbedingungen, die nach dem Ausschreibungsverfahren unterzeichnet werden müssen“ (OPC, eine Agentur aus Polen).
- „Der Zweck der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen muss darin bestehen, sicherzustellen, dass öffentliche Mittel und Steuergelder so vergeben werden, dass sie hochwertige Arbeitsplätze und den sozialen Fortschritt fördern. Leider haben die Vergaberegeln und das Fehlen strenger und wirksamer sozialer Auflagen zu einem Druck auf die Arbeitskosten und Tarifverhandlungen geführt, was sich wiederum auf die Arbeitsbedingungen und Löhne der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ausgewirkt hat. Auch heute noch ist **der niedrigste Preis** das am häufigsten verwendete Einzelkriterium, was **sich erheblich negativ auf die Qualität** der beschafften Waren, Dienstleistungen und Arbeiten sowie **auf die Qualität der Arbeitsplätze für die Arbeitnehmer ausgewirkt** hat“ (CfE, eine Gewerkschaft aus Belgien).

- *„Korruption im öffentlichen Beschaffungswesen hat nichts mit Ausschreibungsverfahren zu tun. Sie findet anderswo statt, z. B. bei Direktvergaben, bei denen keine Vergabeentscheidung veröffentlicht wird (überhaupt keine Bekanntmachungen), während der Vertragsdauer“ (OPC, eine Behörde aus Finnland).*

Erstellt durch forum vergabe e.V.

Kohärenz

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten auf jede Frage finden Sie weiter unten.

Abbildung 48: Die drei Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen sind miteinander kohärent

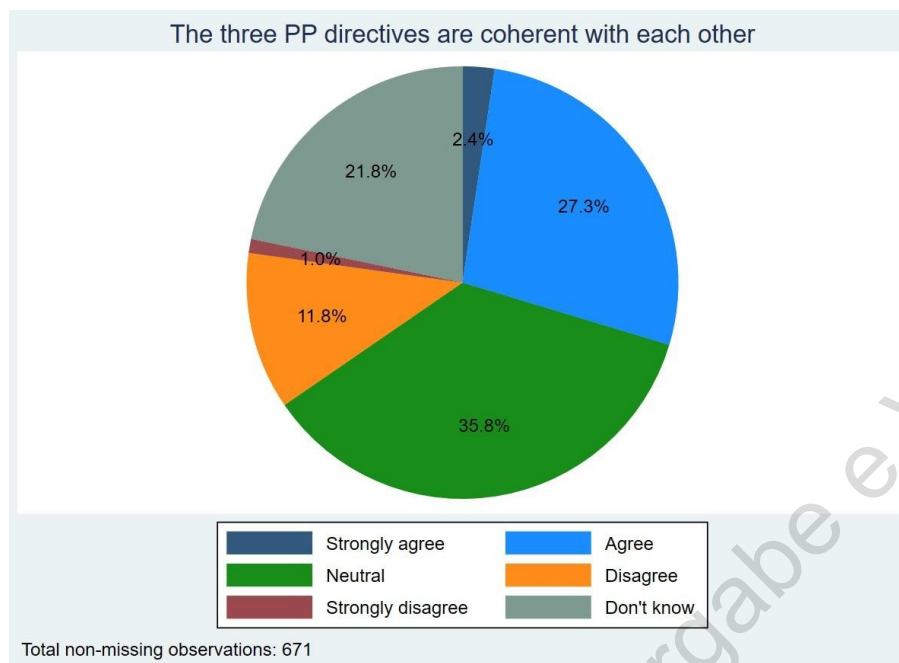


Tabelle 52: Die drei Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen sind untereinander kohärent, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die drei Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen sind untereinander kohärent						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,06	10 30,30	3 9,09	4 12,12	0 0,00	14 42,42	33 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,92	33 31,73	29 27,88	16 15,38	1 0,96	23 22,12	104 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,42	31 25,00	40 32,26	11 8,87	1 0,81	38 30,65	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,92	20 39,22	15 29,41	7 13,73	2 3,92	5 9,80	51 100,00
NGO	0 0,00	17 25,76	12 18,18	18 27,27	0 0,00	19 28,79	66 100,00
Sonstiges	2 4,17	13 27,08	16 33,33	7 14,58	0 0,00	10 20,83	48 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,05	58 29,74	79 40,51	15 7,69	3 1,54	36 18,46	195 100,00
Gewerkschaft	1 2,04	0 0,00	46 93,88	1 2,04	0 0,00	1 2,04	49 100,00
Gesamt	16 2,38	183 27,27	240 35,77	79 11,77	7 1,04	146 21,76	671 100,00

Abbildung 49: Die Ziele der drei Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind miteinander vereinbar

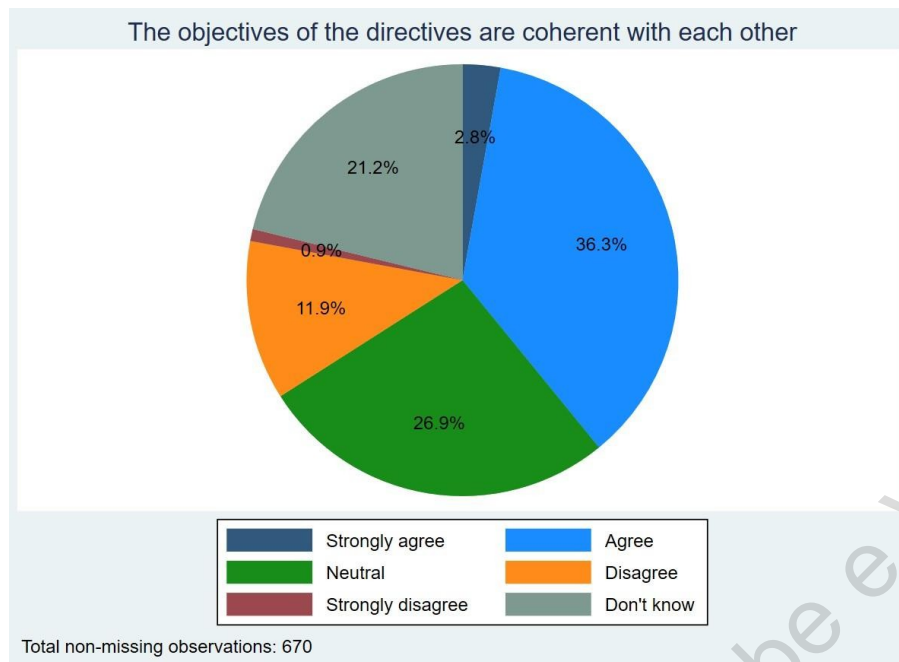


Tabelle 53. Die Ziele der drei Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind miteinander vereinbar, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Ziele der Richtlinien sind miteinander vereinbar						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	3 9,09	13 39,39	2 6,06	1 3,03	0 0,00	14 42,42	33 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,94	44 42,72	22 21,36	10 9,71	0 0,00	25 24,27	103 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 3,23	42 33,87	37 29,84	6 4,84	1 0,81	34 27,42	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	1 1,96	24 47,06	16 31,37	4 7,84	1 1,96	5 9,80	51 100,00
NGO	0 0,00	35 53,85	11 16,92	4 6,15	0 0,00	15 23,08	65 100,00
Sonstiges	2 4,17	19 39,58	13 27,08	4 8,33	0 0,00	10 20,83	48 100,00
Öffentliche Behörde	7 3,63	65 33,68	76 39,38	5 2,59	2 1,04	38 19,69	193 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	3 5,77	46 88,46	2 3,85	1 1,92	52 100,00
Gesamt	19 2,84	243 36,27	180 26,87	80 11,94	6 0,90	142 21,19	670 100,00

Abbildung 50: Die EU-Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit stehen im Einklang mit den drei Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge

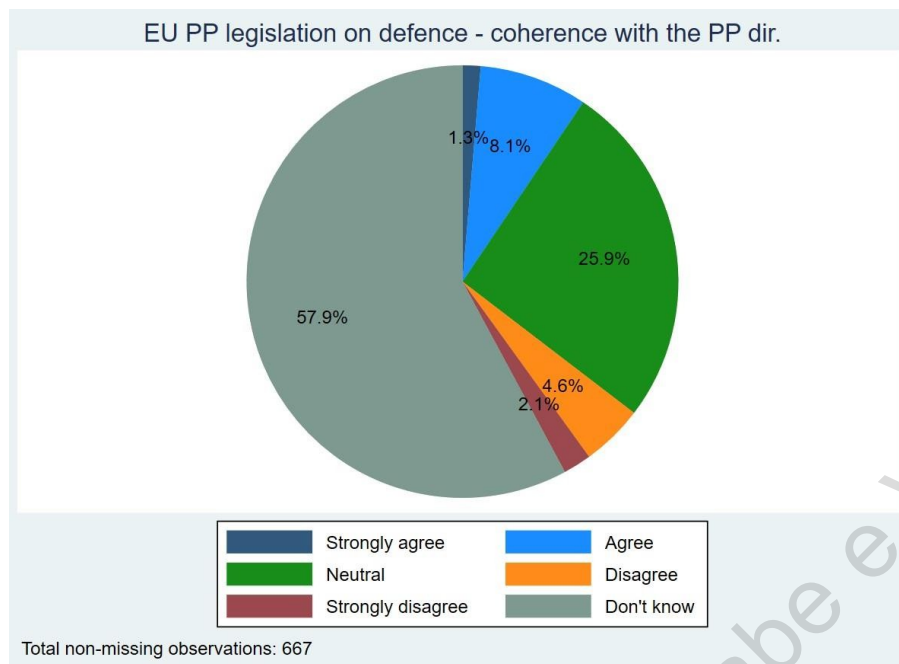


Tabelle 54: Die EU-Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit stehen im Einklang mit den drei Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Verteidigungsbereich – Kohärenz mit der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	6 18,18	5 15,15	2 6,06	1 3,03	18 54,55	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	5 4,67	26 24,30	5 4,67	5 4,67	66 61,68	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,64	12 9,84	29 23,77	4 3,28	0 0,00	75 61,48	122 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	1 1,96	9 17,65	15 29,41	5 9,80	2 3,92	19 37,25	51 100,00
NGO	0 0,00	1 1,54	9 13,85	3 4,62	0 0,00	52 80,00	65 100,00
Sonstiges	0 0,00	3 6,38	13 27,66	1 2,13	2 4,26	28 59,57	47 100,00
Öffentliche Hand	5 2,59	18 9,33	31 16,06	9 4,66	4 2,07	126 65,28	193 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	45 93,75	2 4,17	0 0,00	1 2,08	48 100,00
Gesamt	9 1,35	54 8,10	173 25,94	31 4,65	14 2,10	386 57,87	667 100,00

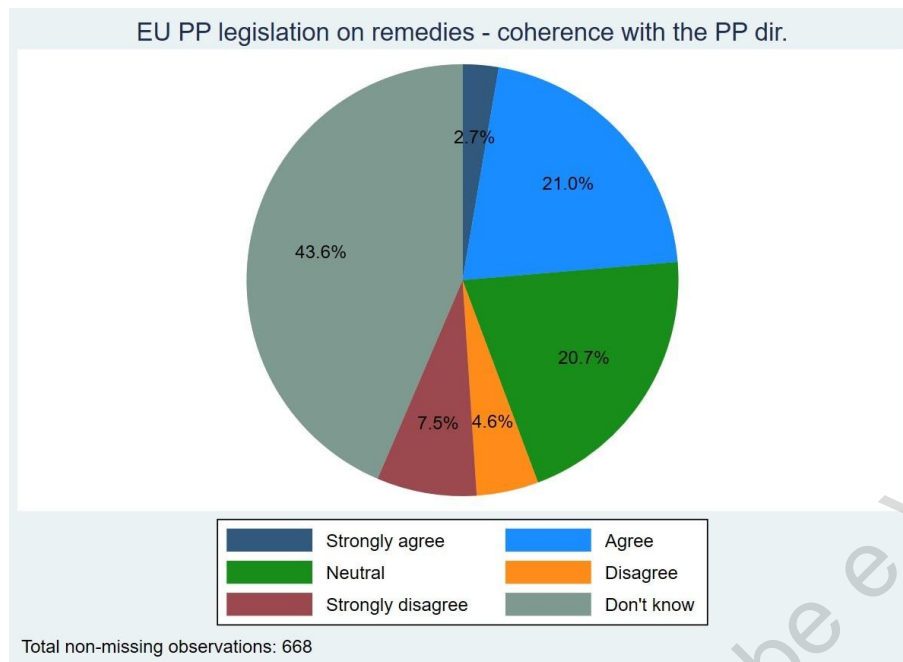


Tabelle 55: Die EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen zu Rechtsbehelfen stehen im Einklang mit den drei Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	EU-Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen in Bezug auf Rechtsbehelfe – Kohärenz mit der Richtlinie zum öffentlichen Auftragswesen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	5 15,15	11 33,33	7 21,21	1 3,03	0 0,00	9 27,27	33 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,87	23 21,50	29 27,10	9 8,41	1 0,93	43 40,19	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	4 3,28	31 25,41	33 27,05	2 1,64	0 0,00	52 42,62	122 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,92	11 21,57	14 27,45	7 13,73	1 1,96	16 31,37	51 100,00
NGO	0 0,00	5 7,81	8 12,50	0 0,00	0 0,00	51 79,69	64 100,00
Sonstiges	0 0,00	12 25,53	13 27,66	0 0,00	3 6,38	19 40,43	47 100,00
Öffentliche Hand	5 2,59	46 23,83	34 17,62	7 3,63	1 0,52	100 51,81	193 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	0 0,00	5 10,00	44 88,00	1 2,00	50 100,00
Gesamt	18 2,69	140 20,96	138 20,66	31 4,64	50 7,49	291 43,56	668 100,00

Abbildung 52: Die EU-Rechtsvorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen (z. B. sektorale Vorschriften wie das Gesetz zur Netto-Null-Industrie oder die Richtlinie über saubere Fahrzeuge) stehen im Einklang mit den drei Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen.

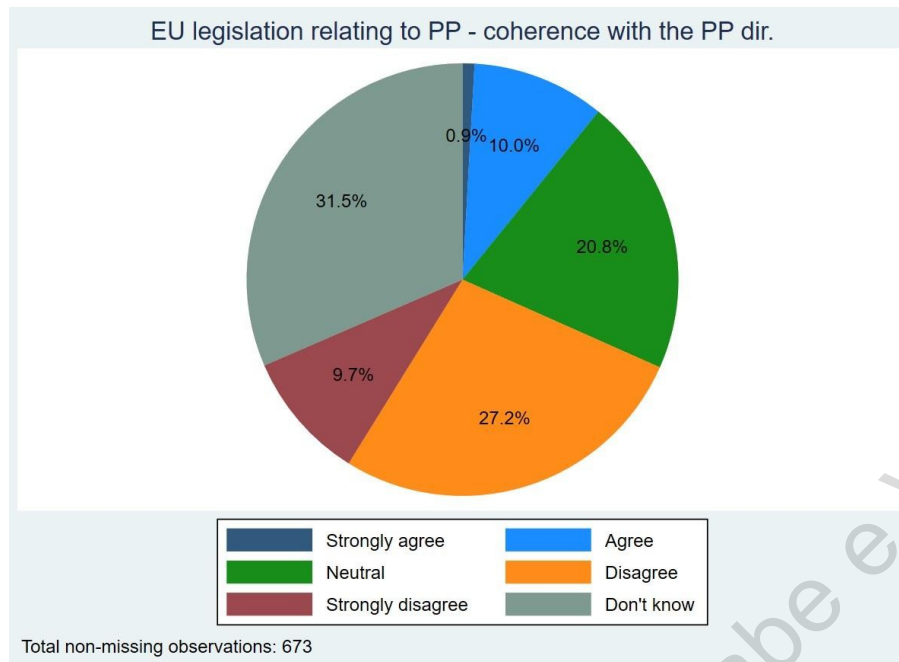


Tabelle 56. Die EU-Rechtsvorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen (z. B. sektorale Vorschriften wie das Netto-Null-Industriegesetz oder die Richtlinie über saubere Fahrzeuge) stehen im Einklang mit den drei Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	EU-Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen – Kohärenz mit der Richtlinie zum öffentlichen Auftragswesen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,13	1 3,13	7 21,88	5 15,63	1 3,13	17 53,13	32 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,93	10 9,35	31 28,97	25 23,36	9 8,41	31 28,97	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,63	16 13,01	32 26,02	13 10,57	12 9,76	48 39,02	123 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	0 0,00	9 17,65	17 33,33	12 23,53	3 5,88	10 19,61	51 100,00
NGO	0 0,00	4 6,06	9 13,64	16 24,24	7 10,61	30 45,45	66 100,00
Sonstiges	0 0,00	6 12,77	9 19,15	10 21,28	7 14,89	15 31,91	47 100,00
Öffentliche Behörde	2 1,02	20 10,20	33 16,84	68 34,69	13 6,63	60 30,61	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	2 4,00	34 68,00	13 26,00	1 2,00	50 100,00
Gesamt	6 0,89	67 9,96	140 20,80	183 27,19	65 9,66	212 31,50	673 100,00

Abbildung 53: Die Richtlinien führten zu einer einheitlicheren Anwendung der öffentlichen Beschaffungspolitik in den EU-Ländern

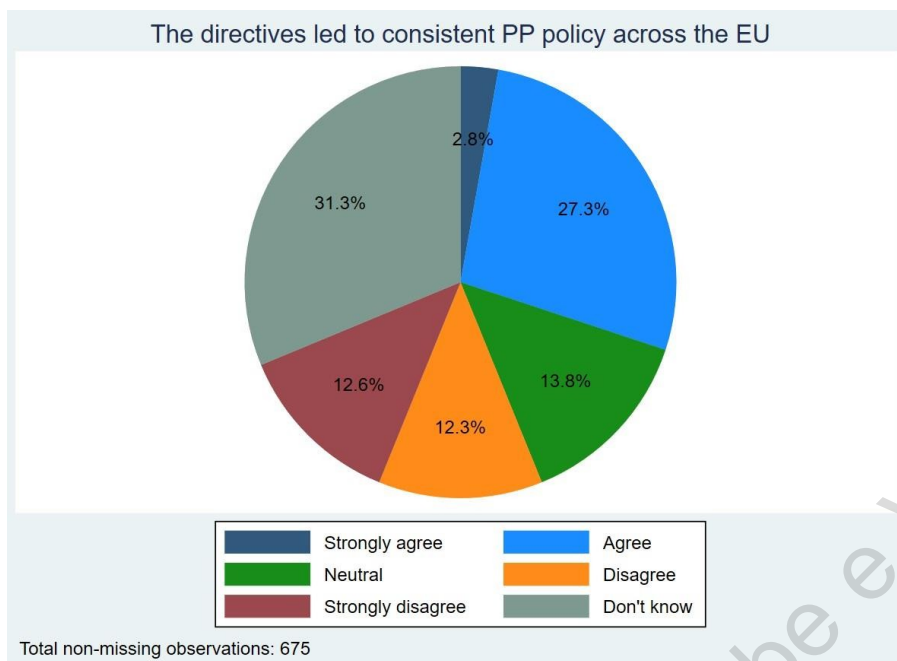


Tabelle 57. Die Richtlinien führten zu einer einheitlicheren Anwendung der öffentlichen Beschaffungspolitik in den EU-Ländern, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Die Richtlinien führten zu einer einheitlichen PP-Politik in der gesamten EU						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	13 39,39	8 24,24	2 6,06	0 0,00	9 27,27	33 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,90	37 35,24	12 11,43	14 13,33	15 14,29	25 23,81	105 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,40	39 31,20	22 17,60	25 20,00	2 1,60	34 27,20	125 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,85	18 34,62	7 13,46	10 19,23	7 13,46	8 15,38	52 100,00
NGO	0 0,00	13 20,31	9 14,06	11 17,19	3 4,69	28 43,75	64 100,00
Sonstiges	1 2,13	12 25,53	9 19,15	5 10,64	2 4,26	18 38,30	47 100,00
Öffentliche Hand	10 5,10	51 26,02	26 13,27	14 7,14	7 3,57	88 44,90	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	0 0,00	2 3,85	49 94,23	1 1,92	52 100,00
Gesamt	19 2,81	184 27,26	93 13,78	83 12,30	85 12,59	211 31,26	675 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen:

- „Die **Regulierung** des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU hat **sich** in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich **ausgeweitet** und ist **komplexer geworden**. Insbesondere die Reform der Richtlinie von 2014 hat die bestehenden Vorschriften erheblich ergänzt, was auch zu einigen Unstimmigkeiten in den Bestimmungen geführt hat“ (CfE, ein Bürger aus Finnland).

- „Das Vergaberecht wird immer komplexer, nicht zuletzt durch alle Gesetze und Vorschriften. Einerseits sorgt es für Klarheit und Einheitlichkeit, andererseits schafft es aber auch **Komplexität und Unsicherheit**. Wir müssen sicherstellen, dass die Vorschriften nicht zu weit gehen. Es gibt **immer mehr Vorschriften**, und es ist fast unmöglich, als öffentlicher Auftraggeber, der sie alle einhalten muss, auf dem Laufenden zu bleiben“ (OPC, eine regionale Behörde aus den Niederlanden).
- „Da die Verfahren in den Richtlinien sehr detailliert sind und sich von einer Richtlinie zur anderen unterscheiden, ist es in der Praxis sehr zeitaufwendig, herauszufinden, welche spezifischen Bestimmungen gelten. Dies erhöht den **Verwaltungsaufwand** erheblich“ (CfE, ein großer öffentlicher Auftraggeber aus den Niederlanden).
- „Dieses System wird teilweise auch durch die **noch nicht verabschiedeten Durchführungsbestimmungen** der Europäischen Kommission erschwert, die sich auf die Ebene der Vergabekriterien beziehen sollten“ (CfE, eine regionale Behörde aus Österreich).
- „Der Europäische Gerichtshof erlässt kontinuierlich **Rechtsprechung** zu den Vergaberichtlinien, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren berücksichtigt werden muss“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Österreich).

Resilienz

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten für jede Frage finden Sie unten.

Abbildung 54: Die Richtlinien sind geeignet, zur strategischen Autonomie der EU (einschließlich der Sicherheit der Lieferketten der EU) beizutragen

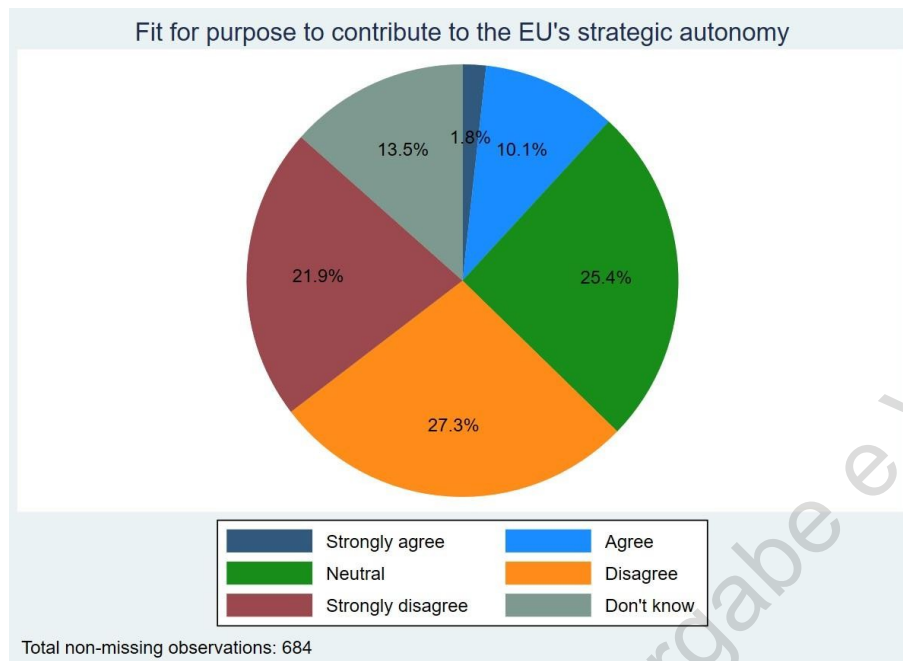


Tabelle 58: Die Richtlinien sind geeignet, zur strategischen Autonomie der EU (einschließlich der Sicherheit der Lieferketten der EU) beizutragen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Geeignet, um zur strategischen Autonomie der EU beizutragen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	6 18,18	9 27,27	9 27,27	6 18,18	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	3 2,75	11 10,09	16 14,68	41 37,61	22 20,18	16 14,68	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,55	16 12,40	23 17,83	42 32,56	27 20,93	19 14,73	129 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	2 3,85	6 11,54	9 17,31	17 32,69	11 21,15	7 13,46	52 100,00
NGO	1 1,54	6 9,23	21 32,31	16 24,62	10 15,38	11 16,92	65 100,00
Sonstige	0 0,00	3 6,25	16 33,33	16 33,33	7 14,58	6 12,50	48 100,00
Öffentliche Behörde	3 1,53	20 10,20	80 40,82	43 21,94	21 10,71	29 14,80	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 1,96	0 0,00	3 5,88	46 90,20	1 1,96	51 100,00
Gesamt	12 1,75	69 10,09	174 25,44	187 27,34	150 21,93	92 13,45	684 100,00

Abbildung 55: Die Richtlinien sind für dringende Fälle geeignet, da sie es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen rechtzeitig zu beschaffen und bei Bedarf sogar noch schneller einzukaufen.

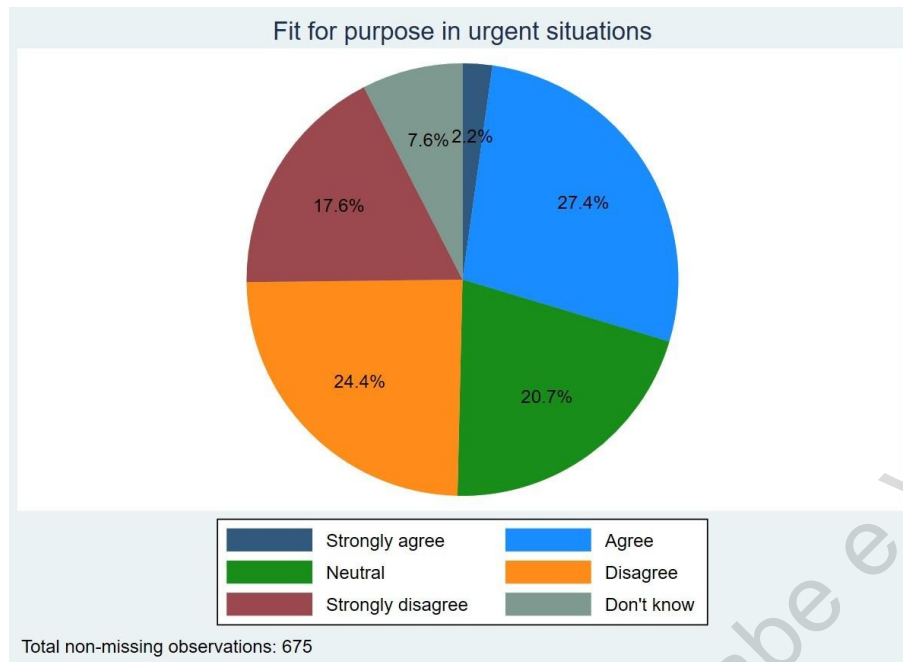


Tabelle 59: Die Richtlinien sind für dringende Fälle geeignet, da sie es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen rechtzeitig zu beschaffen und bei Bedarf sogar noch schneller zu kaufen, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Zweckmäßig in dringenden Situationen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	9 27,27	7 21,21	8 24,24	7 21,21	1 3,03	33 100,00
Wirtschaftsverband	4 3,70	22 20,37	28 25,93	23 21,30	22 20,37	9 8,33	108 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,63	26 21,14	18 14,63	35 28,46	30 24,39	12 9,76	123 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	4 7,69	11 21,15	3 5,77	17 32,69	15 28,85	2 3,85	52 100,00
NGO	1 1,54	23 35,38	9 13,85	11 16,92	5 7,69	16 24,62	65 100,00
Sonstiges	0 0,00	9 18,75	8 16,67	18 37,50	11 22,92	2 4,17	48 100,00
Öffentliche Behörde	3 1,54	84 43,08	30 15,38	44 22,56	28 14,36	6 3,08	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,00	37 74,00	9 18,00	1 2,00	2 4,00	50 100,00
Gesamt	15 2,22	185 27,41	140 20,74	165 24,44	119 17,63	51 7,56	675 100,00

Abbildung 56: Die Richtlinien sind zweckmäßig, wenn es zu erheblichen Versorgungsengpässen kommt (z. B. Unterbrechungen der Lieferkette während einer Gesundheits-, Energie- oder Sicherheitskrise).

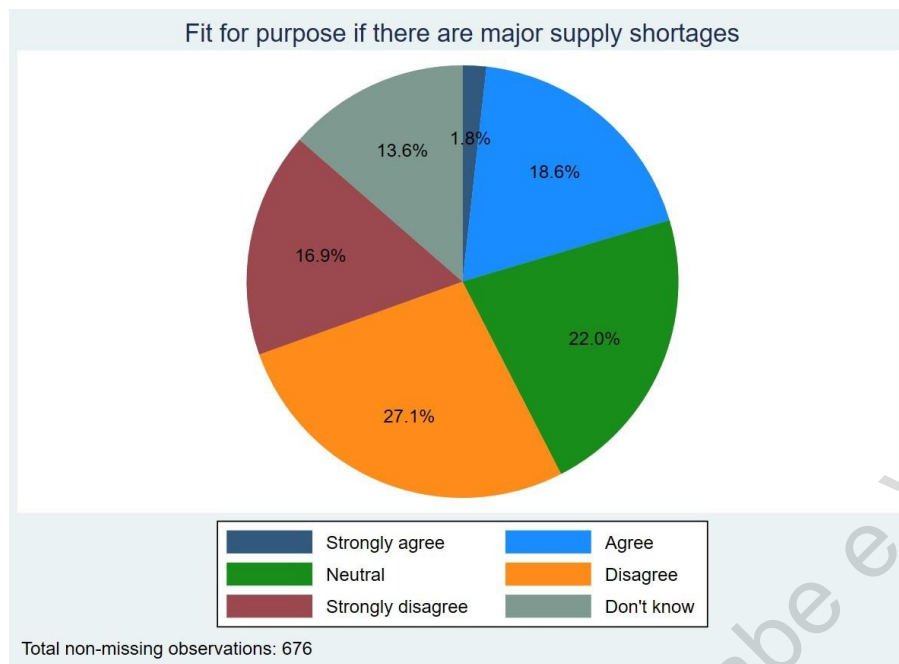


Tabelle 60. Die Richtlinien sind zweckmäßig, wenn es zu erheblichen Versorgungsengpässen kommt (z. B. Unterbrechungen der Lieferkette während einer Gesundheits-, Energie- oder Sicherheitskrise), nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Zweckmäßig bei erheblichen Versorgungsengpässen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Einverstan den	Neutral	Nicht einverstand en	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	2 6,06	9 27,27	13 39,39	7 21,21	2 6,06	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	10 9,17	24 22,02	34 31,19	19 17,43	22 20,18	109 100,00
Unternehmen/Geschäft	6 4,84	13 10,48	22 17,74	36 29,03	28 22,58	19 15,32	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,77	6 11,54	5 9,62	17 32,69	16 30,77	5 9,62	52 100,00
NGO	2 3,08	20 30,77	11 16,92	10 15,38	4 6,15	18 27,69	65 100,00
Sonstiges	0 0,00	8 16,67	9 18,75	17 35,42	11 22,92	3 6,25	48 100,00
Öffentliche Behörde	1 0,51	67 34,18	30 15,31	49 25,00	29 14,80	20 10,20	196 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	39 81,25	7 14,58	0 0,00	2 4,17	48 100,00
Gesamt	12 1,78	126 18,64	149 22,04	183 27,07	114 16,86	92 13,61	676 100,00

Abbildung 57: Die Richtlinien sind geeignet, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Auftraggeber Sicherheitsaspekte angemessen berücksichtigen.

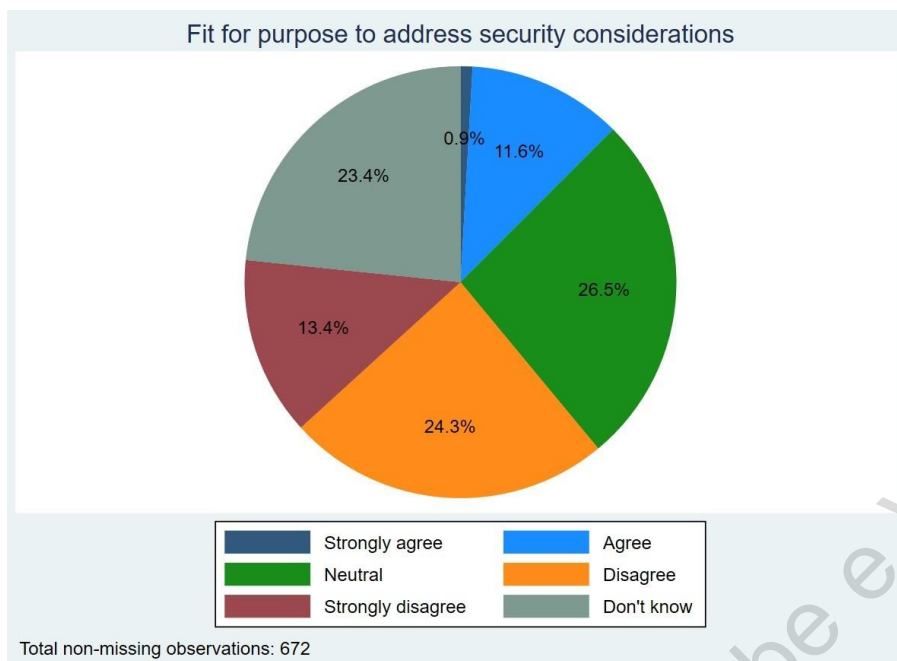


Tabelle 61. Die Richtlinien sind geeignet, um sicherzustellen, dass Sicherheitsaspekte von den öffentlichen Auftraggebern angemessen berücksichtigt werden, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält Häufigkeiten und die zweite Zeile prozentuale Anteile)

Beitrag angegeben als	Geeignet, um Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen						Gesamt
	Stimme Zustimmung	Zustimmung	Neutral	Nicht einverstanden	Stark nicht einverstanden	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	9 27,27	9 27,27	3 9,09	5 15,15	7 21,21	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	11 10,28	30 28,04	20 18,69	20 18,69	26 24,30	107 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,61	21 16,94	28 22,58	26 20,97	18 14,52	29 23,39	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	3 5,77	8 15,38	6 11,54	15 28,85	12 23,08	8 15,38	52 100,00
NGO	0 0,00	3 4,69	10 15,63	11 17,19	2 3,13	38 59,38	64 100,00
Sonstiges	0 0,00	3 6,38	10 21,28	12 25,53	8 17,02	14 29,79	47 100,00
Öffentliche Behörde	1 0,51	23 11,79	84 43,08	32 16,41	24 12,31	31 15,90	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	1 2,04	44 89,80	1 2,04	3 6,12	49 100,00
Gesamt	6 0,89	78 11,61	178 26,49	163 24,26	90 13,39	157 23,36	672 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen:

- „Der derzeitige EU-Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen sieht **keine ausreichend flexiblen Mechanismen** vor, um wirksam auf Marktversagen zu reagieren, das zu erheblichen **Engpässen bei wichtigen Gütern und Dienstleistungen** führt. Zwar lassen die Richtlinien bestimmte Ausnahmen in dringenden und extremen Fällen zu, doch schränkt ihre starre Struktur oft die

die Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber, schnell und angemessen auf plötzliche Versorgungskrisen zu reagieren“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Spanien).

- „Die Richtlinien sehen zu Recht Ausschlüsse in Bezug auf „**Drittstaaten**“ vor, aber ihre Umsetzung ist äußerst komplex und sie werden in der Praxis kaum genutzt/sind kaum nutzbar“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Frankreich).
- „In verschiedenen kritischen Sektoren, insbesondere bei der Bereitstellung digitaler Dienste, haben Mitgliedsunternehmen eine fast hegemoniale Präsenz von Anbietern aus Drittländern zum Nachteil europäischer Unternehmen beobachtet. Diese Situation zeigt sich besonders deutlich bei digitalen Diensten, die für Ministerien und öffentliche Einrichtungen mit hoheitlichen Aufgaben erbracht werden, was erhebliche Bedenken hinsichtlich der **Datensicherheit** und der **strategischen Autonomie** der EU-Mitgliedstaaten aufwirft“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Frankreich).
- „Die europäische Ausschreibungsregelung bietet die Möglichkeit, Aufträge direkt an Sozialunternehmen zu vergeben, nicht jedoch an **lokale KMU**. Der Grund dafür ist, dass die Ausschreibungsregelung die Marktintegration als vorrangiges Ziel verfolgt. In der Praxis haben lokale Behörden (z. B. Gemeinden) Schwierigkeiten damit, dass sie Aufträge nicht an lokale KMU vergeben können. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil die lokale Wirtschaft dadurch nicht ausreichend stimuliert wird. Darüber hinaus sind **lokale Lieferketten** fast immer nachhaltiger, da weniger Transportaufwand erforderlich ist“ (CfE, ein kleines Unternehmen aus den Niederlanden).
- „Der Schutz der (**nationalen**) **Sicherheit** im öffentlichen Beschaffungswesen wird in den europäischen Richtlinien zu wenig berücksichtigt. Der Spielraum für die Kontrolle von Wirtschaftsteilnehmern und/oder den Ausschluss bestimmter Produktgruppen zur Gewährleistung der Sicherheit ist unzureichend. Beispielsweise bieten die obligatorischen und fakultativen Ausschlussgründe keinen ausreichenden Spielraum, um bei sehr starken Anzeichen für mangelnde Integrität oder betrügerisches Verhalten Geschäfte mit einem Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden. Darüber hinaus schränken die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Kontrollierbarkeit häufig andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ein“ (CfE, eine lokale Behörde aus den Niederlanden).
- „Der Mehrwert der europäischen Richtlinien für die EU steht in keinem Verhältnis mehr zur Gewährleistung der Sicherheit in verschiedenen Situationen. (**Geopolitische**) **Entwicklungen** haben dazu geführt, dass **mehr Spielraum für die Risikominderung** geschaffen werden muss, beispielsweise durch die Entfernung von Kamerasystemen, die von Parteien entwickelt und/oder hergestellt wurden, die in Ländern mit einer offensiven Cyberagenda/einem offensiven Geheimdienstprogramm gegen die Niederlande und niederländische Interessen ansässig sind. Oder durch die Entfernung von Herstellern, die die Möglichkeit eines kulturellen Völkermords oder ethnischen Profiling ermöglichen oder ermöglicht haben“ (CfE, eine lokale Behörde aus den Niederlanden).
- „Die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU enthalten keine näheren Angaben dazu, wie die Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Ausführung des vergebenen öffentlichen Auftrags die nationalen Sicherheitsinteressen wahren können. [...] Beispielsweise kann die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien oder deren Wartungsdienstleistungen aufgrund der Verwendung unsicherer (unzuverlässiger) Informationstechnologien das **Management nationaler Sicherheitsrisiken** erfordern“ (CfE, eine nationale Behörde aus Litauen).

- „Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass diese **Bestimmungen für dringende Beschaffungen und Notfälle nicht flexibel genug sind** und zu **Rechtsunsicherheit** führen“ (CfE, eine regionale Behörde aus Österreich).
- „Die derzeitigen Vorschriften berücksichtigen keine dringenden Situationen wie Massenfluchtbewegungen irregulärer Migranten, hybride Konflikte oder direkte Sabotageakte gegen kritische Infrastrukturen“ (CfE, eine nationale Behörde aus Polen).
- „Für eine Notfallbehörde wie die Polizei, bei der die Aufrechterhaltung einer ständigen Einsatzbereitschaft entscheidend dafür ist, dass sie ihren Zweck erfüllen kann, ist es wichtiger denn je, dass es auch im Bereich der Beschaffung möglich ist, schnell und flexibel auf Veränderungen im Kriminalitäts- und Bedrohungsbild zu reagieren, sei es aufgrund geopolitischer Veränderungen und Entscheidungen oder aufgrund von Entwicklungen im Verhalten krimineller Akteure. Der erhöhte Bedarf an Schnelligkeit und Flexibilität wird durch die **aktuellen Beschaffungsrichtlinien** nur bedingt unterstützt. Diese **verfolgen hauptsächlich andere wichtige Ziele**, wie die Förderung des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und die Schaffung gleicher Zugangsmöglichkeiten für Unternehmen in der gesamten EU zu öffentlichen Aufträgen. Der „Preis“ für die Erreichung dieses Ziels ist die Auferlegung weitreichender Verpflichtungen (und Beschränkungen) für öffentliche Auftraggeber, die bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags berücksichtigt werden müssen“ (CfE, eine nationale Behörde aus Dänemark).

Weitere Themen – Vergleich mit Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten für jede Frage ist nachstehend aufgeführt.

Abbildung 58: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen nach den Vorschriften der Richtlinien ... einfacher

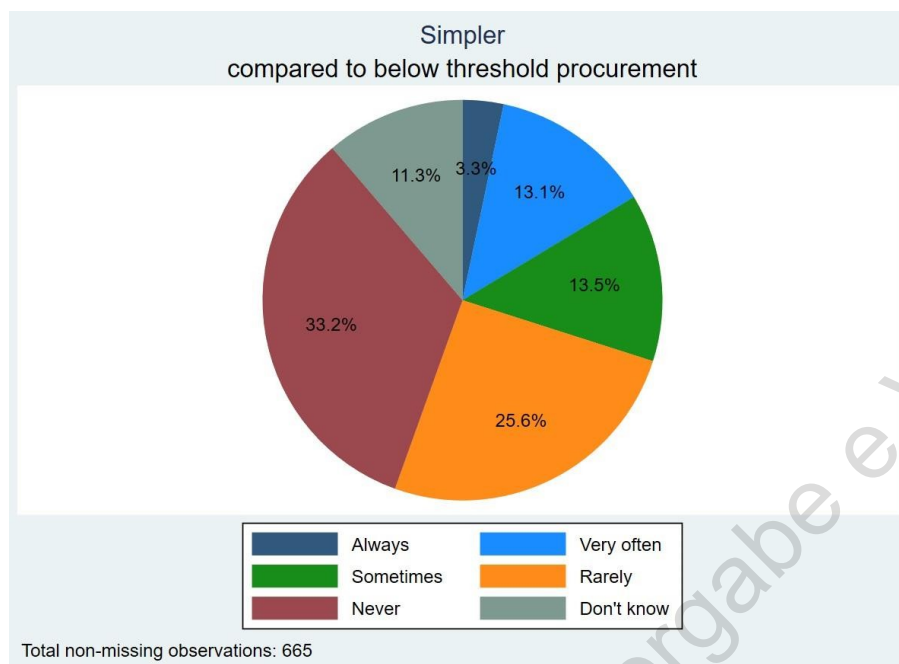


Tabelle 62: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen nach den Vorschriften der Richtlinien ... einfacher, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Einfacher						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht weiß	
Akademische/Forschungseinrichtung	2	5	6	3	15	2	33
	6,06	15,15	18,18	9,09	45,45	6,06	100,00
Wirtschaftsverband	5	12	14	38	22	11	102
	4,90	11,76	13,73	37,25	21,57	10,78	100,00
Unternehmen/Geschäft	3	18	25	31	28	18	123
	2,44	14,63	20,33	25,20	22,76	14,63	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	0	1	0	1
	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
EU-Bürger	2	15	9	14	8	1	49
	4,08	30,61	18,37	28,57	16,33	2,04	100,00
NGO	0	5	6	10	21	22	64
	0,00	7,81	9,38	15,63	32,81	34,38	100,00
Sonstiges	2	7	11	5	19	4	48
	4,17	14,58	22,92	10,42	39,58	8,33	100,00
Öffentliche Behörde	8	24	19	34	106	4	195
	4,10	12,31	9,74	17,44	54,36	2,05	100,00
Gewerkschaft	0	1	0	35	1	13	50
	0,00	2,00	0,00	70,00	2,00	26,00	100,00
Gesamt	22	87	90	170	221	75	665
	3,31	13,08	13,53	25,56	33,23	11,28	100,00

Abbildung 59: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... kostengünstiger

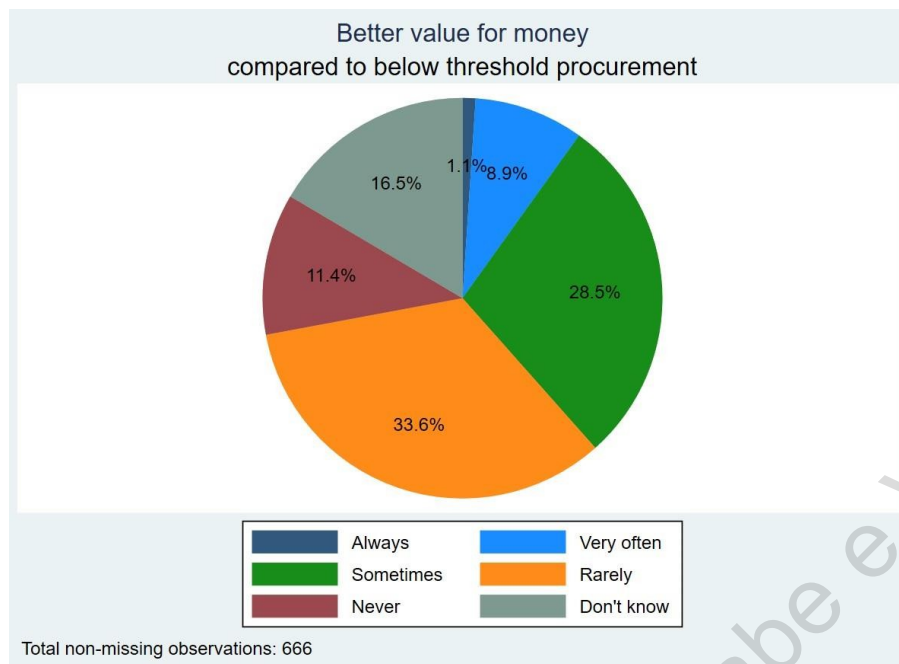


Tabelle 63: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... kostengünstiger, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Besseres Preis-Leistungs-Verhältnis						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	1 3,03	14 42,42	3 9,09	9 27,27	5 15,15	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	9 8,82	45 44,12	23 22,55	3 2,94	22 21,57	102 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,63	12 9,76	46 37,40	33 26,83	8 6,50	22 17,89	123 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	1 2,00	8 16,00	16 32,00	17 34,00	7 14,00	1 2,00	50 100,00
NGO	0 0,00	4 6,25	9 14,06	10 15,63	18 28,13	23 35,94	64 100,00
Sonstiges	0 0,00	6 12,50	15 31,25	14 29,17	8 16,67	5 10,42	48 100,00
Öffentliche Hand	3 1,54	18 9,23	45 23,08	91 46,67	21 10,77	17 8,72	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,00	0 0,00	33 66,00	2 4,00	14 28,00	50 100,00
Gesamt	7 1,05	59 8,86	190 28,53	224 33,63	76 11,41	110 16,52	666 100,00

Abbildung 60: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Abwicklung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... schneller

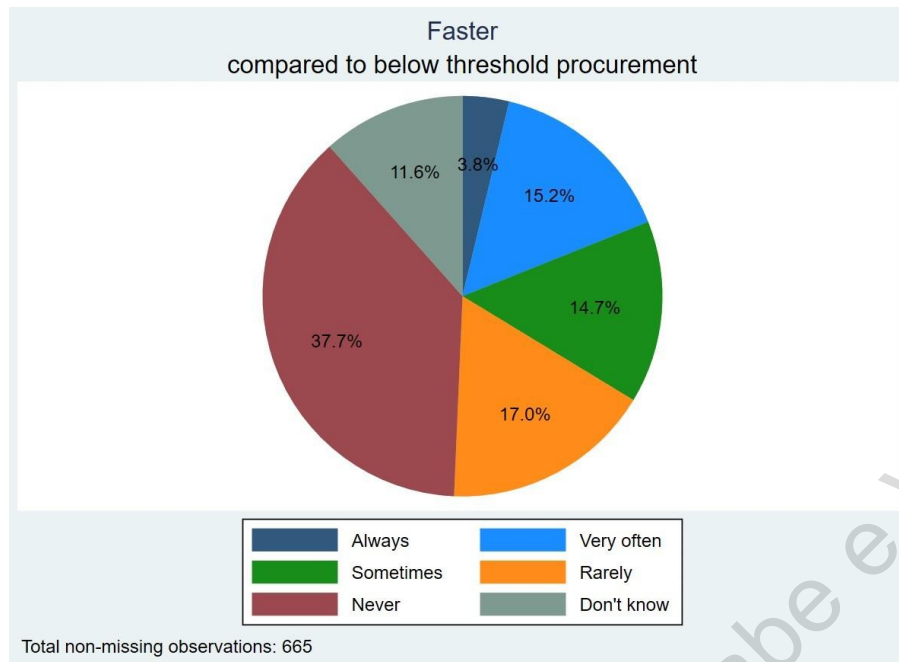


Tabelle 64: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Abwicklung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... schneller, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Schneller						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2	7	3	1	18	2	33
	6,06	21,21	9,09	3,03	54,55	6,06	100,00
Wirtschaftsverband	1	16	15	33	23	14	102
	0,98	15,69	14,71	32,35	22,55	13,73	100,00
Unternehmen/Geschäft	5	29	16	18	37	17	122
	4,10	23,77	13,11	14,75	30,33	13,93	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	0	1	0	1
	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
EU-Bürger	3	11	12	9	14	1	50
	6,00	22,00	24,00	18,00	28,00	2,00	100,00
NGO	1	7	3	7	25	21	64
	1,56	10,94	4,69	10,94	39,06	32,81	100,00
Sonstiges	1	11	9	4	19	4	48
	2,08	22,92	18,75	8,33	39,58	8,33	100,00
Öffentliche Behörde	12	19	12	35	113	4	195
	6,15	9,74	6,15	17,95	57,95	2,05	100,00
Gewerkschaft	0	1	28	6	1	14	50
	0,00	2,00	56,00	12,00	2,00	28,00	100,00
Gesamt	25	101	98	113	251	77	665
	3,76	15,19	14,74	16,99	37,74	11,58	100,00

Abbildung 61: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... transparenter und fairer

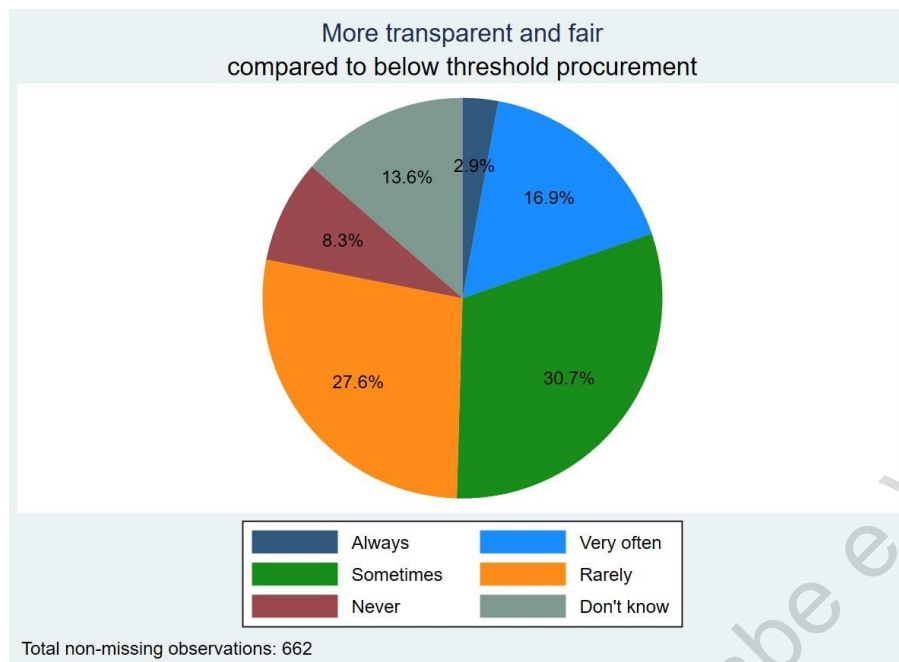


Tabelle 65: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... transparenter und fairer, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Transparenter und fairer						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	3	11	11	0	5	3	33
	9,09	33,33	33,33	0,00	15,15	9,09	100,00
Wirtschaftsverband	5	15	37	24	5	16	102
	4,90	14,71	36,27	23,53	4,90	15,69	100,00
Unternehmen/Geschäft	3	28	37	24	7	24	123
	2,44	22,76	30,08	19,51	5,69	19,51	100,00
Verbraucherorganisation	0	1	0	0	0	0	1
	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
EU-Bürger	3	13	19	5	7	2	49
	6,12	26,53	38,78	10,20	14,29	4,08	100,00
NGO	1	12	25	7	1	17	63
	1,59	19,05	39,68	11,11	1,59	26,98	100,00
Sonstiges	0	4	23	11	3	7	48
	0,00	8,33	47,92	22,92	6,25	14,58	100,00
Öffentliche Behörde	4	28	50	78	27	7	194
	2,06	14,43	25,77	40,21	13,92	3,61	100,00
Gewerkschaft	0	0	1	34	0	14	49
	0,00	0,00	2,04	69,39	0,00	28,57	100,00
Gesamt	19	112	203	183	55	90	662
	2,87	16,92	30,66	27,64	8,31	13,60	100,00

Abbildung 62: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... professioneller

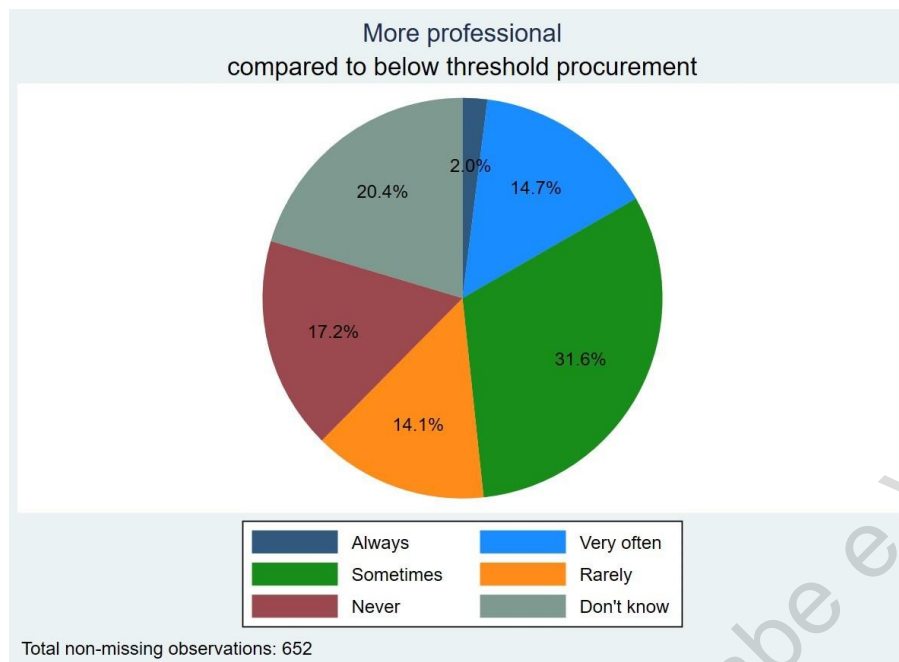


Tabelle 66: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... professioneller, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Professioneller						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	4 12,12	13 39,39	1 3,03	6 18,18	9 27,27	33 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,96	18 17,31	37 35,58	17 16,35	4 3,85	27 25,96	104 100,00
Unternehmen/Geschäft	2 1,63	23 18,70	40 32,52	21 17,07	9 7,32	28 22,76	123 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	5 10,20	8 16,33	17 34,69	7 14,29	7 14,29	5 10,20	49 100,00
NGO	0 0,00	10 18,87	8 15,09	8 15,09	3 5,66	24 45,28	53 100,00
Sonstiges	0 0,00	5 10,87	16 34,78	7 15,22	10 21,74	8 17,39	46 100,00
Öffentliche Behörde	5 2,58	27 13,92	45 23,20	27 13,92	72 37,11	18 9,28	194 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	30 61,22	4 8,16	1 2,04	14 28,57	49 100,00
Gesamt	13 1,99	96 14,72	206 31,60	92 14,11	112 17,18	133 20,40	652 100,00

Abbildung 63: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte unterliegen Transaktionen, die gemäß den Vorschriften der Richtlinien durchgeführt werden, einem stärkeren Wettbewerb.

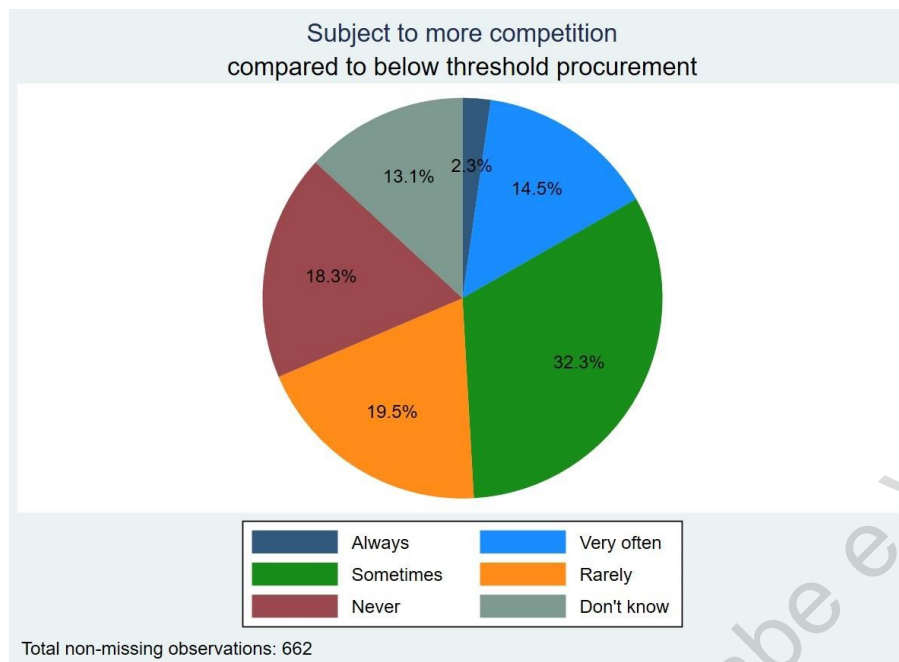


Tabelle 67: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte unterliegen Transaktionen, die gemäß den Vorschriften der Richtlinien durchgeführt werden, einem stärkeren Wettbewerb, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Mehr Wettbewerb						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	11 33,33	9 27,27	5 15,15	4 12,12	3 9,09	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	10 9,90	30 29,70	31 30,69	15 14,85	15 14,85	101 100,00
Unternehmen/Geschäft	6 4,88	19 15,45	30 24,39	35 28,46	10 8,13	23 18,70	123 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 6,12	4 8,16	22 44,90	7 14,29	11 22,45	2 4,08	49 100,00
NGO	1 1,61	7 11,29	26 41,94	7 11,29	4 6,45	17 27,42	62 100,00
Sonstiges	0 0,00	6 12,50	17 35,42	9 18,75	10 20,83	6 12,50	48 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,05	38 19,49	47 24,10	33 16,92	66 33,85	7 3,59	195 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	33 66,00	2 4,00	1 2,00	14 28,00	50 100,00
Gesamt	15 2,27	96 14,50	214 32,33	129 19,49	121 18,28	87 13,14	662 100,00

Abbildung 64: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... umweltfreundlicher.

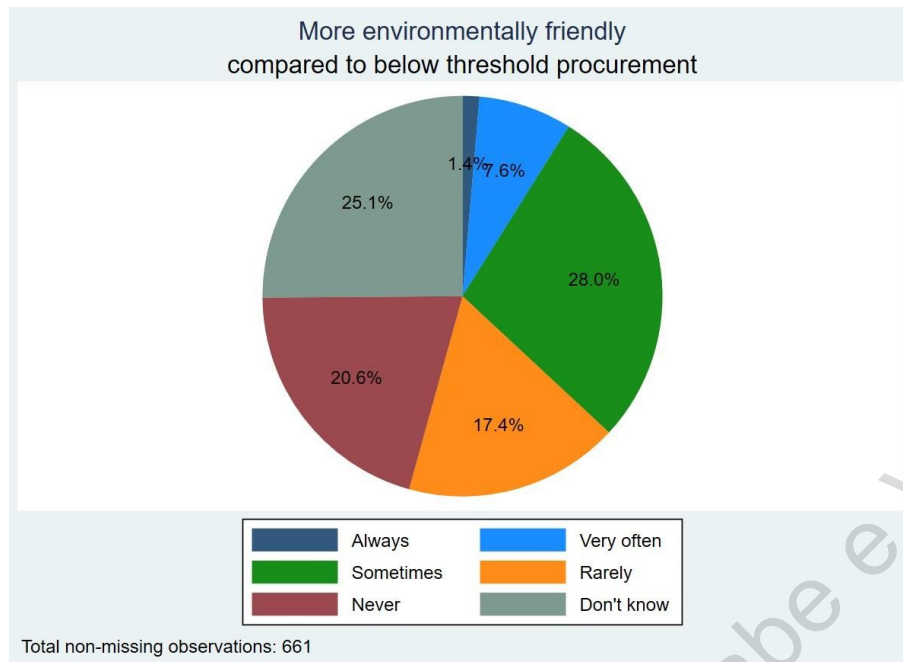


Tabelle 68: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... umweltfreundlicher, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Umweltfreundlicher						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	2 6,06	11 33,33	2 6,06	11 33,33	6 18,18	33 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	11 11,00	35 35,00	17 17,00	6 6,00	31 31,00	100 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,42	14 11,29	44 35,48	19 15,32	13 10,48	31 25,00	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	3 6,00	3 6,00	14 28,00	13 26,00	10 20,00	7 14,00	50 100,00
NGO	1 1,59	1 1,59	12 19,05	14 22,22	3 4,76	32 50,79	63 100,00
Sonstiges	0 0,00	5 10,42	13 27,08	8 16,67	11 22,92	11 22,92	48 100,00
Öffentliche Behörde	1 0,52	13 6,74	29 15,03	36 18,65	80 41,45	34 17,62	193 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,04	27 55,10	6 12,24	1 2,04	14 28,57	49 100,00
Gesamt	9 1,36	50 7,56	185 27,99	115 17,40	136 20,57	166 25,11	661 100,00

Abbildung 65: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... sozial verantwortlicher.

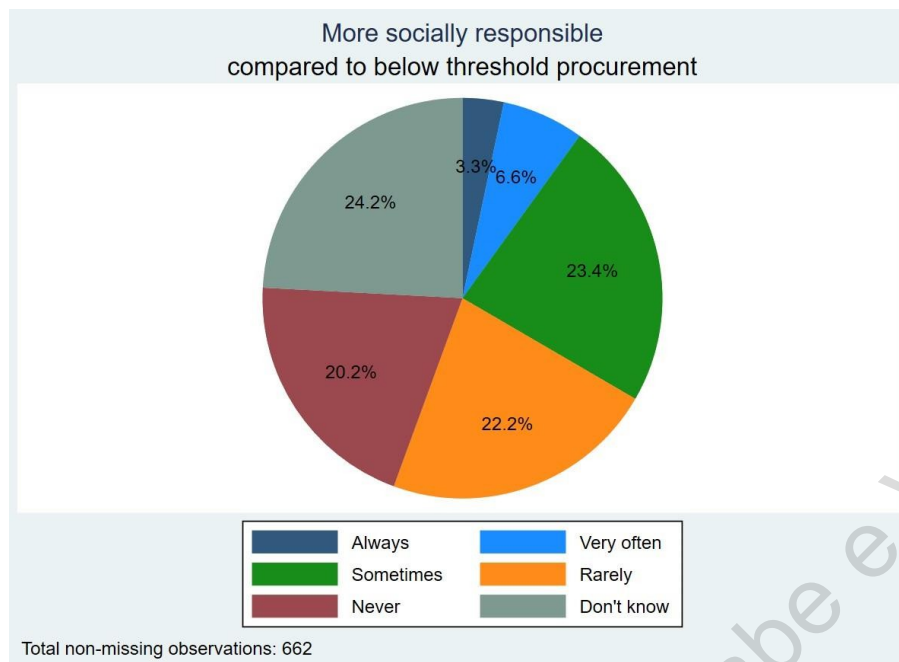


Tabelle 69: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... sozial verantwortlicher, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Sozial verantwortlicher						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	1 3,03	7 21,21	7 21,21	10 30,30	7 21,21	33 100,00
Wirtschaftsverband	5 4,95	9 8,91	39 38,61	15 14,85	8 7,92	25 24,75	101 100,00
Unternehmen/Geschäft	8 6,50	12 9,76	35 28,46	19 15,45	13 10,57	36 29,27	123 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	6 12,00	6 12,00	11 22,00	12 24,00	9 18,00	6 12,00	50 100,00
NGO	0 0,00	1 1,56	12 18,75	15 23,44	3 4,69	33 51,56	64 100,00
Sonstiges	0 0,00	3 6,25	15 31,25	9 18,75	10 20,83	11 22,92	48 100,00
Öffentliche Behörde	2 1,04	11 5,70	36 18,65	38 19,69	77 39,90	29 15,03	193 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,04	0 0,00	32 65,31	3 6,12	13 26,53	49 100,00
Gesamt	22 3,32	44 6,65	155 23,41	147 22,21	134 20,24	160 24,17	662 100,00

Abbildung 66: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... innovationsfördernder.

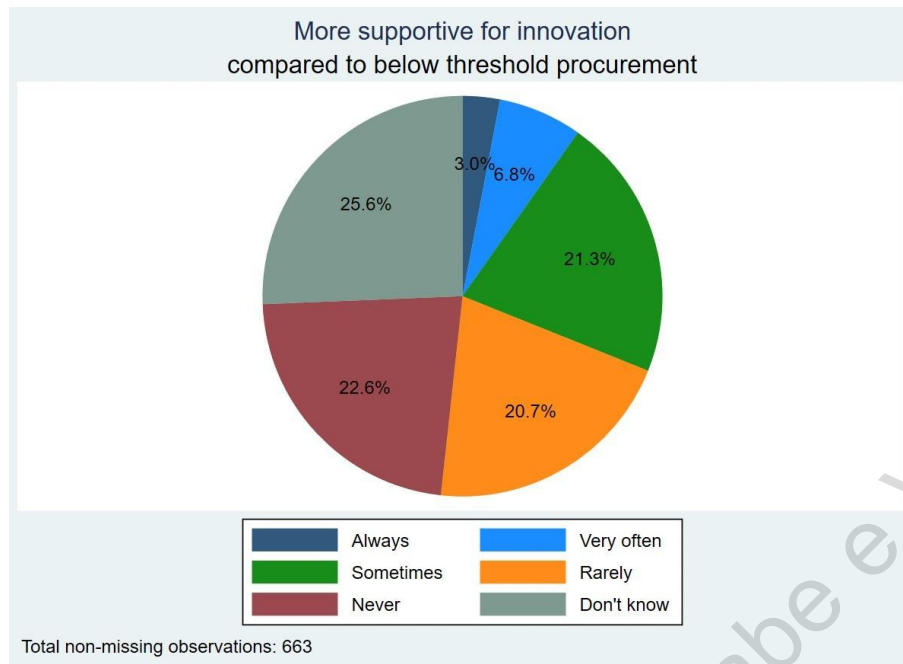


Tabelle 70: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte sind Transaktionen gemäß den Richtlinienvorschriften ... innovationsfördernder, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Förderlicher für Innovationen						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,03	1 3,03	5 15,15	5 15,15	12 36,36	9 27,27	33 100,00
Wirtschaftsverband	6 5,94	6 5,94	23 22,77	27 26,73	9 8,91	30 29,70	101 100,00
Unternehmen/Geschäft	8 6,45	14 11,29	22 17,74	27 21,77	23 18,55	30 24,19	124 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	4 8,16	4 8,16	9 18,37	16 32,65	9 18,37	7 14,29	49 100,00
NGO	0 0,00	1 1,56	11 17,19	10 15,63	5 7,81	37 57,81	64 100,00
Sonstige	0 0,00	5 10,42	11 22,92	11 22,92	11 22,92	10 20,83	48 100,00
Öffentliche Behörde	1 0,52	13 6,70	31 15,98	37 19,07	79 40,72	33 17,01	194 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	1 2,04	29 59,18	4 8,16	1 2,04	14 28,57	49 100,00
Gesamt	20 3,02	45 6,79	141 21,27	137 20,66	150 22,62	170 25,64	663 100,00

Abbildung 67: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... besser geeignet, Korruption zu verhindern.

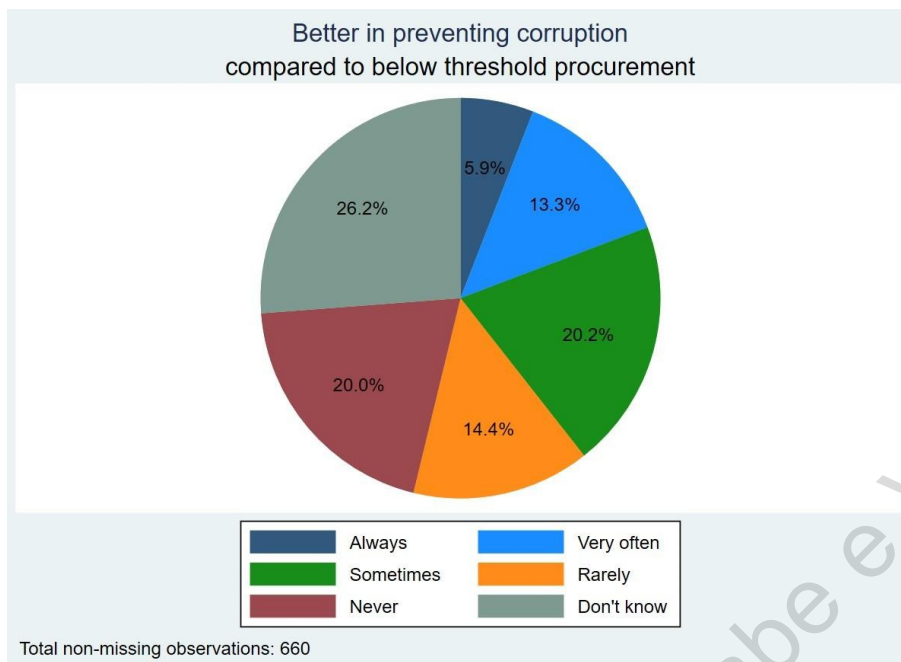


Tabelle 71: Im Vergleich zu Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Durchführung von Transaktionen gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... besser zur Korruptionsprävention geeignet, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Besser zur Verhinderung von Korruption						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	4 12,12	10 30,30	4 12,12	7 21,21	8 24,24	33 100,00
Wirtschaftsverband	5 4,95	17 16,83	15 14,85	11 10,89	6 5,94	47 46,53	101 100,00
Unternehmen/Geschäft	5 4,10	29 23,77	12 9,84	14 11,48	14 11,48	48 39,34	122 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	4 8,00	9 18,00	11 22,00	8 16,00	11 22,00	7 14,00	50 100,00
NGO	17 26,56	3 4,69	12 18,75	5 7,81	4 6,25	23 35,94	64 100,00
Sonstiges	3 6,25	3 6,25	11 22,92	10 20,83	12 25,00	9 18,75	48 100,00
Öffentliche Behörde	5 2,60	23 11,98	31 16,15	28 14,58	77 40,10	28 14,58	192 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	30 61,22	15 30,61	1 2,04	3 6,12	49 100,00
Gesamt	39 5,91	88 13,33	133 20,15	95 14,39	132 20,00	173 26,21	660 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen

- „Die aktuellen Richtlinien haben jedoch zu einer **risikoscheuen Kultur** und einem **papierbasierten Ausschreibungsstandard** beigetragen. Dies gilt für Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte, aber auch für Ausschreibungen unterhalb dieser Schwellenwerte, wo der Großteil der öffentlichen Beschaffung stattfindet. Viele Einkäufer **übertragen** die **Methoden**, die sie für EU-Ausschreibungen gelernt haben, auf private Ausschreibungen, auch wenn dies übermäßig komplex ist“ (CfE, eine akademische/Forschungseinrichtung aus den Niederlanden).

- „Wir befinden uns in einer Situation, in der das Volumen der außerhalb des PPA-Systems vergebenen Aufträge enorm ist. Dies kann den Eindruck eines **erhöhten Risikos der Intransparenz** erwecken“ (CfE, ein Wirtschaftsverband aus Tschechien).
- „Eine beträchtliche Anzahl von Aufträgen liegt unterhalb der EU-Beschaffungsschwelle und unterliegt nationalem Recht. Selbst bei einfacheren nationalen Rechtsvorschriften kann es für bestimmte Versorgungsunternehmen attraktiver sein, alte Verträge mit Anbietern, die sie für geeignet halten, zu verlängern, damit kleinere Aufträge schneller gebucht werden können. Diese Praxis kann zu **Ineffizienzen** und einem **Mangel an** Wettbewerb führen“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Belgien).

Erstellt durch forum vergabe e.V.

Quantitative Analyse – wichtigste Ergebnisse

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Antworten auf jede Frage finden Sie unten.

Abbildung 68: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf nach den Vorschriften der Richtlinien ... einfacher

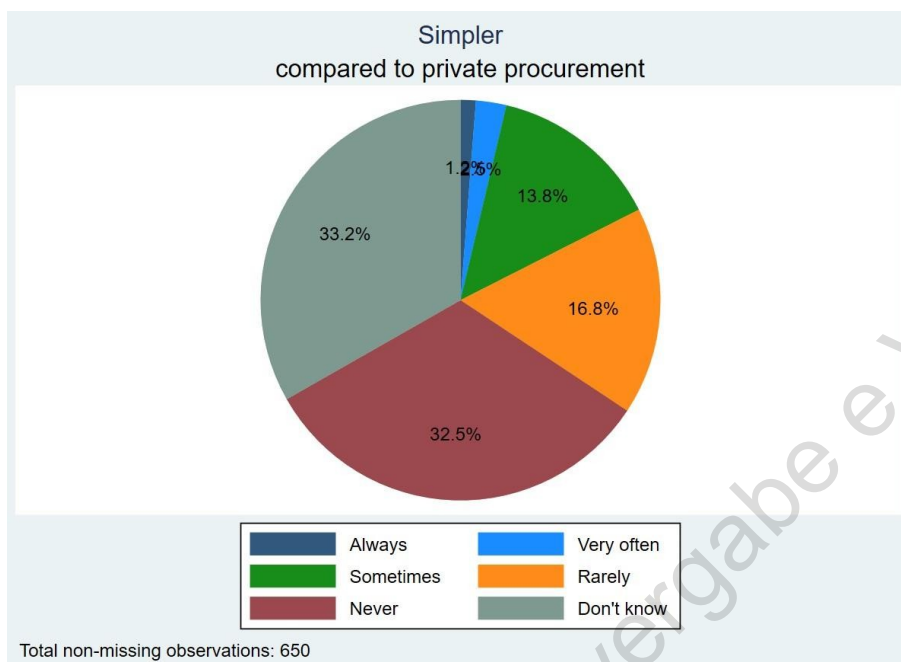


Tabelle 72: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... einfacher, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Einfacher						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,25	0 0,00	1 3,13	3 9,38	13 40,63	13 40,63	32 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	2 1,94	9 8,74	38 36,89	30 29,13	24 23,30	103 100,00
Unternehmen/Geschäft	1 0,85	6 5,13	13 11,11	23 19,66	50 42,74	24 20,51	117 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	1 2,00	1 2,00	4 8,00	11 22,00	29 58,00	4 8,00	50 100,00
NGO	1 1,64	0 0,00	4 6,56	11 18,03	5 8,20	40 65,57	61 100,00
Sonstiges	1 2,17	3 6,52	3 6,52	6 13,04	18 39,13	15 32,61	46 100,00
Öffentliche Behörde	1 0,53	4 2,12	12 6,35	15 7,94	64 33,86	93 49,21	189 100,00
Gewerkschaft	1 1,96	0 0,00	44 86,27	2 3,92	1 1,96	3 5,88	51 100,00
Gesamt	8 1,23	16 2,46	90 13,85	109 16,77	211 32,46	216 33,23	650 100,00

Abbildung 69: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... preiswerter

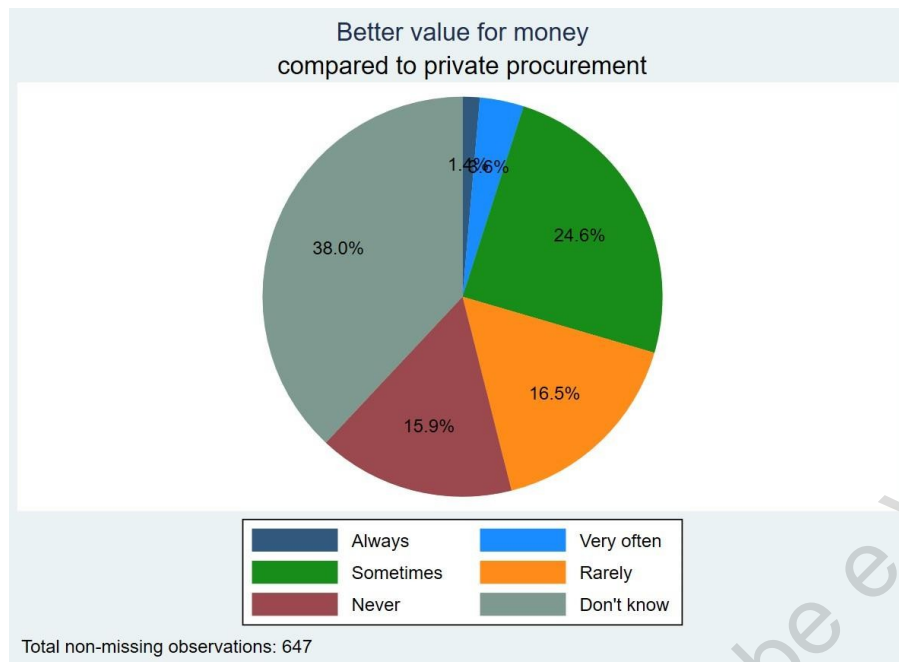


Tabelle 73: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... preiswerter, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Besseres Preis-Leistungs-Verhältnis						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2	1	7	3	7	12	32
	6,25	3,13	21,88	9,38	21,88	37,50	100,00
Wirtschaftsverband	0	1	25	30	11	35	102
	0,00	0,98	24,51	29,41	10,78	34,31	100,00
Unternehmen/Geschäft	1	6	25	33	21	31	117
	0,85	5,13	21,37	28,21	17,95	26,50	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	0	1	0	1
	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
EU-Bürger	1	5	11	15	13	5	50
	2,00	10,00	22,00	30,00	26,00	10,00	100,00
NGO	0	2	8	3	3	44	60
	0,00	3,33	13,33	5,00	5,00	73,33	100,00
Sonstiges	2	1	10	4	14	15	46
	4,35	2,17	21,74	8,70	30,43	32,61	100,00
Öffentliche Behörde	3	7	28	17	32	102	189
	1,59	3,70	14,81	8,99	16,93	53,97	100,00
Gewerkschaft	0	0	45	2	1	2	50
	0,00	0,00	90,00	4,00	2,00	4,00	100,00
Gesamt	9	23	159	107	103	246	647
	1,39	3,55	24,57	16,54	15,92	38,02	100,00

Abbildung 70: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... schneller

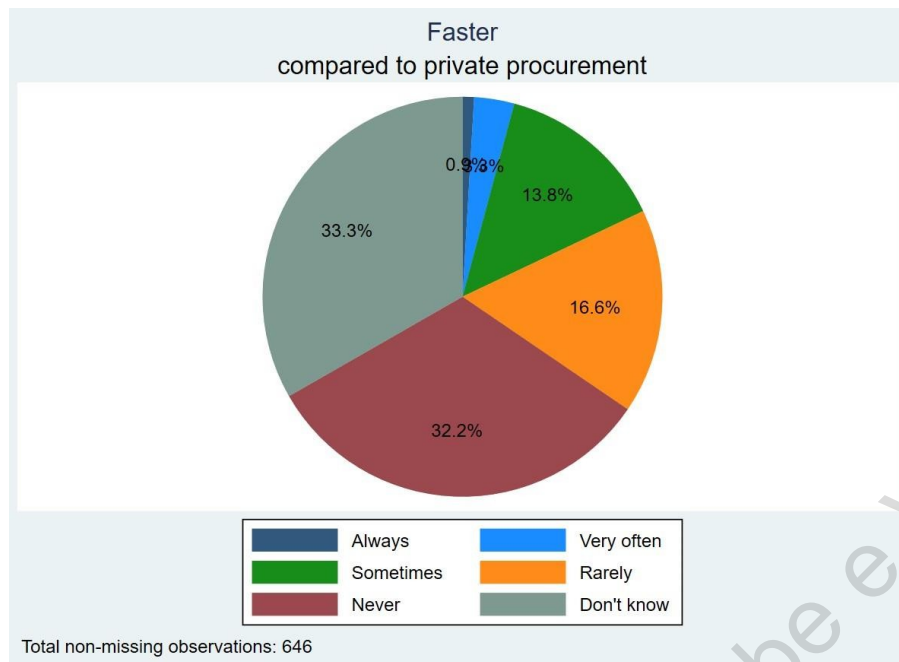


Tabelle 74: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... schneller, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Schneller						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,25	0 0,00	0 0,00	5 15,63	12 37,50	13 40,63	32 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	3 2,94	10 9,80	30 29,41	32 31,37	27 26,47	102 100,00
Unternehmen/Geschäft	1 0,86	6 5,17	13 11,21	26 22,41	45 38,79	25 21,55	116 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	1 2,00	4 8,00	3 6,00	9 18,00	29 58,00	4 8,00	50 100,00
NGO	0 0,00	2 3,33	2 3,33	12 20,00	5 8,33	39 65,00	60 100,00
Sonstiges	2 4,35	1 2,17	5 10,87	6 13,04	19 41,30	13 28,26	46 100,00
Öffentliche Behörde	0 0,00	5 2,65	11 5,82	17 8,99	64 33,86	92 48,68	189 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	45 90,00	2 4,00	1 2,00	2 4,00	50 100,00
Gesamt	6 0,93	21 3,25	89 13,78	107 16,56	208 32,20	215 33,28	646 100,00

Abbildung 71: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... transparenter und fairer

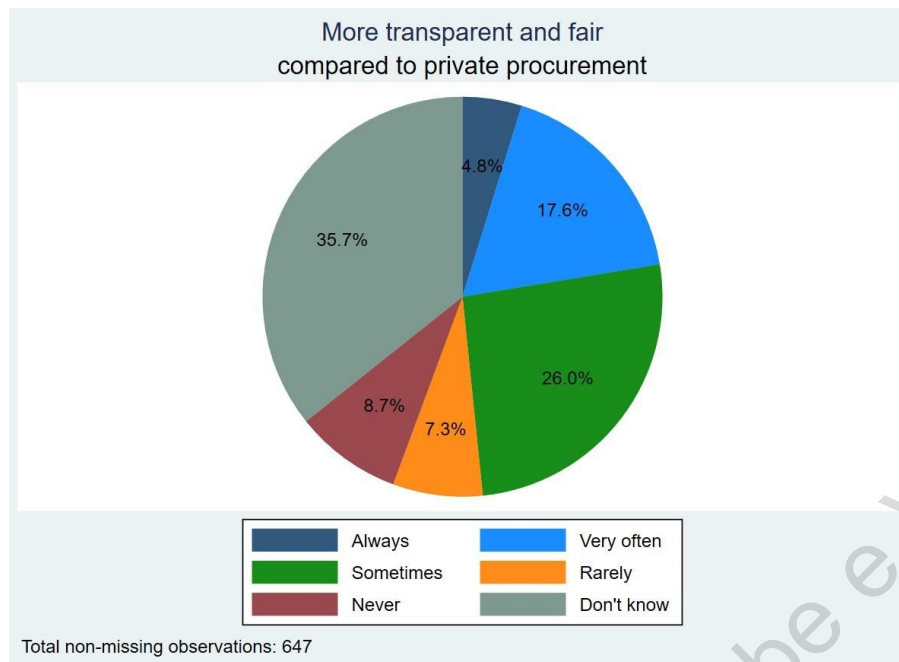


Tabelle 75: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... transparenter und fairer, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Transparenter und fairer						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,13	9 28,13	6 18,75	2 6,25	1 3,13	13 40,63	32 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,97	19 18,45	27 26,21	14 13,59	8 7,77	34 33,01	103 100,00
Unternehmen/Geschäft	5 4,24	24 20,34	36 30,51	10 8,47	15 12,71	28 23,73	118 100,00
Verbraucherorganisation	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	8 16,33	11 22,45	11 22,45	8 16,33	6 12,24	5 10,20	49 100,00
NGO	2 3,28	9 14,75	7 11,48	2 3,28	1 1,64	40 65,57	61 100,00
Sonstiges	3 6,67	7 15,56	14 31,11	0 0,00	6 13,33	15 33,33	45 100,00
Öffentliche Hand	10 5,29	35 18,52	23 12,17	9 4,76	19 10,05	93 49,21	189 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	44 89,80	2 4,08	0 0,00	3 6,12	49 100,00
Gesamt	31 4,79	114 17,62	168 25,97	47 7,26	56 8,66	231 35,70	647 100,00

Abbildung 72: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... professioneller

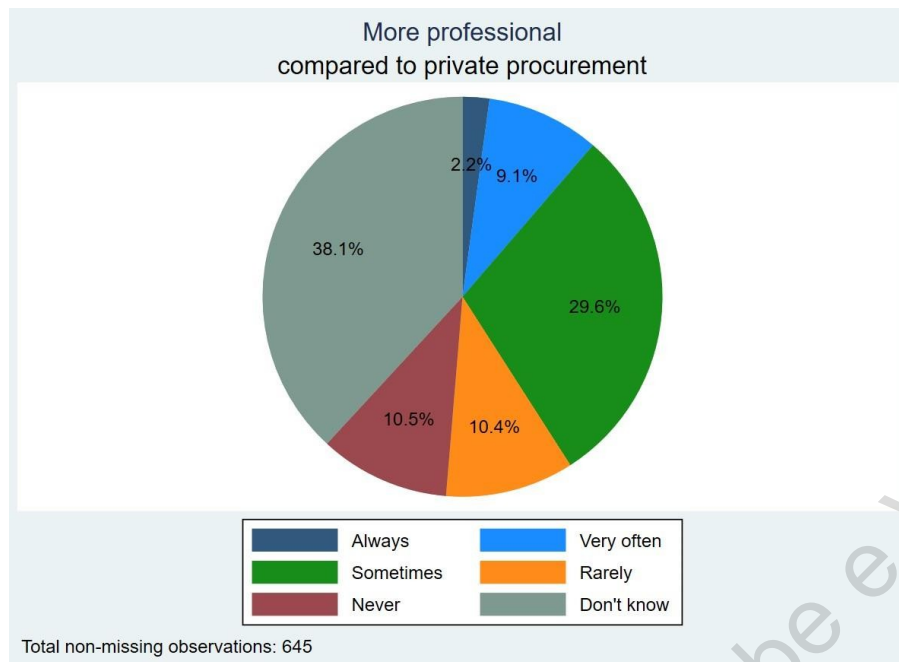


Tabelle 76: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... professioneller, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Professioneller						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	0 0,00	3 9,38	10 31,25	1 3,13	1 3,13	17 53,13	32 100,00
Wirtschaftsverband	0 0,00	6 5,94	27 26,73	22 21,78	12 11,88	34 33,66	101 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,56	17 14,53	37 31,62	13 11,11	17 14,53	30 25,64	117 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	6 12,00	7 14,00	13 26,00	10 20,00	9 18,00	5 10,00	50 100,00
NGO	0 0,00	4 6,67	10 16,67	4 6,67	0 0,00	42 70,00	60 100,00
Sonstiges	1 2,17	5 10,87	14 30,43	5 10,87	6 13,04	15 32,61	46 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,12	17 8,99	34 17,99	12 6,35	22 11,64	100 52,91	189 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	45 91,84	0 0,00	1 2,04	3 6,12	49 100,00
Gesamt	14 2,17	59 9,15	191 29,61	67 10,39	68 10,54	246 38,14	645 100,00

Abbildung 73: Im Vergleich zur privaten Beschaffung unterliegt der Verkauf gemäß den Vorschriften der Richtlinien einem stärkeren Wettbewerb

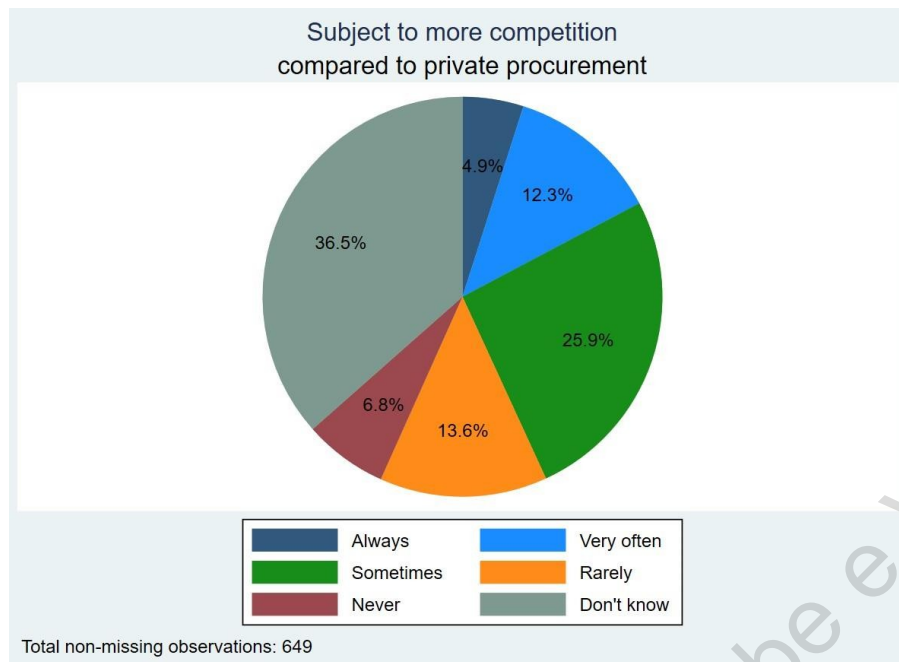


Tabelle 77: Im Vergleich zur privaten Beschaffung unterliegt der Verkauf gemäß den Richtlinien ... einem stärkeren Wettbewerb, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Größerem Wettbewerb ausgesetzt						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,13	2 6,25	10 31,25	5 15,63	1 3,13	13 40,63	32 100,00
Wirtschaftsverband	5 4,85	10 9,71	33 32,04	21 20,39	5 4,85	29 28,16	103 100,00
Unternehmen/Geschäft	11 9,40	18 15,38	22 18,80	31 26,50	7 5,98	28 23,93	117 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	9 18,00	13 26,00	13 26,00	6 12,00	4 8,00	5 10,00	50 100,00
NGO	0 0,00	8 13,11	9 14,75	2 3,28	0 0,00	42 68,85	61 100,00
Sonstiges	2 4,35	3 6,52	12 26,09	5 10,87	9 19,57	15 32,61	46 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,12	25 13,23	24 12,70	15 7,94	18 9,52	103 54,50	189 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	45 90,00	3 6,00	0 0,00	2 4,00	50 100,00
Gesamt	32 4,93	80 12,33	168 25,89	88 13,56	44 6,78	237 36,52	649 100,00

Abbildung 74: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... umweltfreundlicher

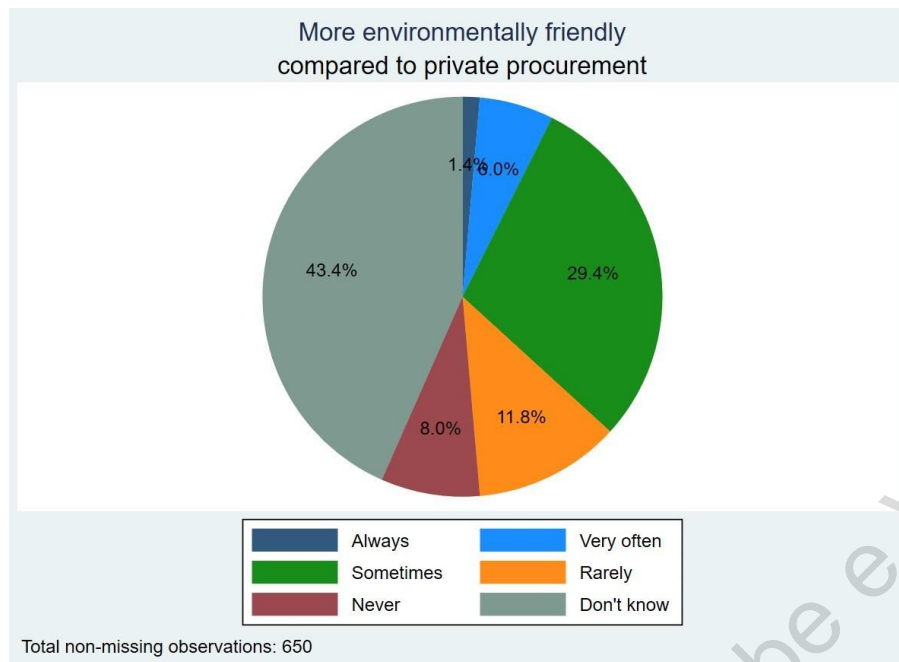


Tabelle 78: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... umweltfreundlicher, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Umweltfreundlicher						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2 6,25	1 3,13	9 28,13	3 9,38	3 9,38	14 43,75	32 100,00
Wirtschaftsverband	1 0,96	7 6,73	38 36,54	16 15,38	3 2,88	39 37,50	104 100,00
Unternehmen/Geschäft	0 0,00	12 10,17	38 32,20	20 16,95	7 5,93	41 34,75	118 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00	1 100,00
EU-Bürger	1 2,00	7 14,00	13 26,00	13 26,00	7 14,00	9 18,00	50 100,00
NGO	0 0,00	0 0,00	14 22,58	3 4,84	2 3,23	43 69,35	62 100,00
Sonstiges	1 2,17	2 4,35	8 17,39	9 19,57	7 15,22	19 41,30	46 100,00
Öffentliche Behörde	4 2,13	10 5,32	27 14,36	12 6,38	22 11,70	113 60,11	188 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	44 89,80	1 2,04	1 2,04	3 6,12	49 100,00
Gesamt	9 1,38	39 6,00	191 29,38	77 11,85	52 8,00	282 43,38	650 100,00

Abbildung 75: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Vorschriften der Richtlinien ... sozial verantwortlicher

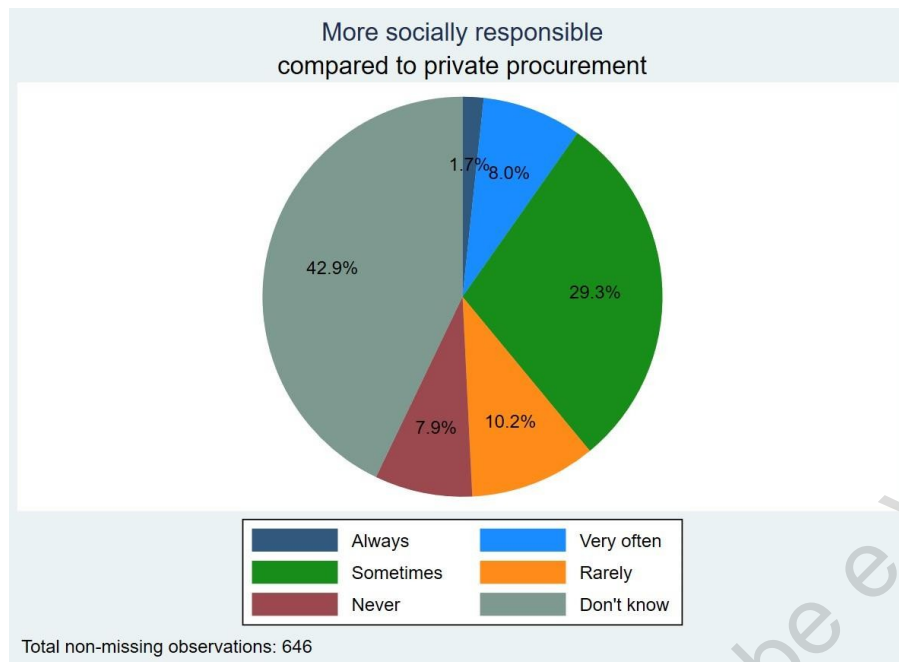


Tabelle 79: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... sozial verantwortlicher, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Sozial verantwortlicher						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2	2	8	3	3	14	32
	6,25	6,25	25,00	9,38	9,38	43,75	100,00
Wirtschaftsverband	1	7	38	13	5	39	103
	0,97	6,80	36,89	12,62	4,85	37,86	100,00
Unternehmen/Geschäft	1	15	40	14	7	39	116
	0,86	12,93	34,48	12,07	6,03	33,62	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	0	0	1	1
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
EU-Bürger	1	10	14	13	5	6	49
	2,04	20,41	28,57	26,53	10,20	12,24	100,00
NGO	0	2	14	3	2	41	62
	0,00	3,23	22,58	4,84	3,23	66,13	100,00
Sonstiges	2	1	8	8	7	20	46
	4,35	2,17	17,39	17,39	15,22	43,48	100,00
Öffentliche Behörde	4	15	23	11	21	114	188
	2,13	7,98	12,23	5,85	11,17	60,64	100,00
Gewerkschaft	0	0	44	1	1	3	49
	0,00	0,00	89,80	2,04	2,04	6,12	100,00
Gesamt	11	52	189	66	51	277	646
	1,70	8,05	29,26	10,22	7,89	42,88	100,00

Abbildung 76: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... innovationsfördernder

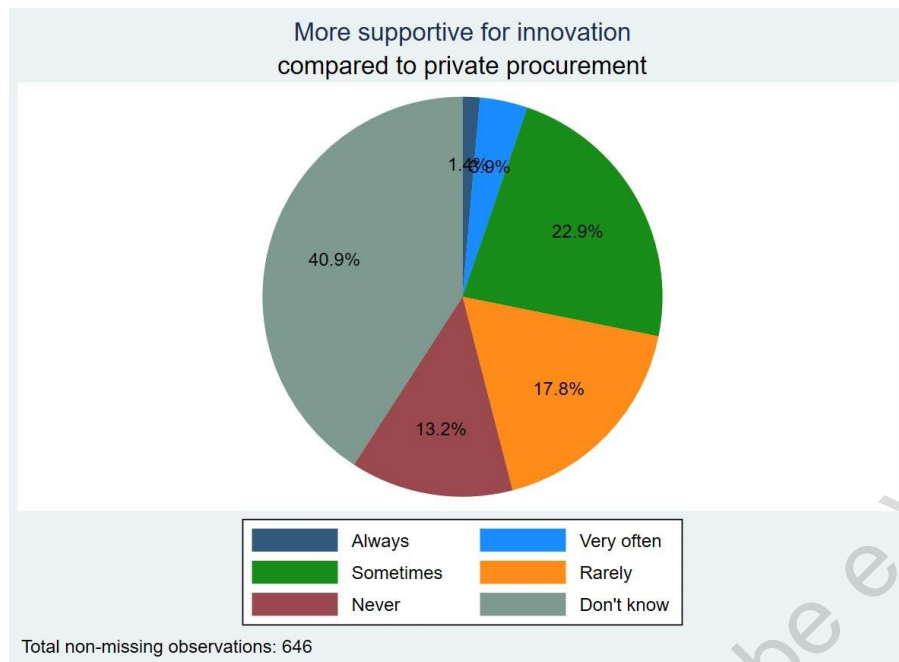


Tabelle 80: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... innovationsfördernder, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten, die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Förderlicher für Innovationen						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	2	0	5	7	5	13	32
	6,25	0,00	15,63	21,88	15,63	40,63	100,00
Wirtschaftsverband	0	4	28	24	14	32	102
	0,00	3,92	27,45	23,53	13,73	31,37	100,00
Unternehmen/Geschäft	2	8	27	30	17	33	117
	1,71	6,84	23,08	25,64	14,53	28,21	100,00
Verbraucherorganisation	0	0	0	0	0	1	1
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
EU-Bürger	0	5	9	18	9	8	49
	0,00	10,20	18,37	36,73	18,37	16,33	100,00
NGO	0	0	8	4	4	46	62
	0,00	0,00	12,90	6,45	6,45	74,19	100,00
Sonstiges	2	0	10	9	9	16	46
	4,35	0,00	21,74	19,57	19,57	34,78	100,00
Öffentliche Behörde	3	8	17	22	26	112	188
	1,60	4,26	9,04	11,70	13,83	59,57	100,00
Gewerkschaft	0	0	44	1	1	3	49
	0,00	0,00	89,80	2,04	2,04	6,12	100,00
Gesamt	9	25	148	115	85	264	646
	1,39	3,87	22,91	17,80	13,16	40,87	100,00

Abbildung 77: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... besser geeignet, Korruption zu verhindern

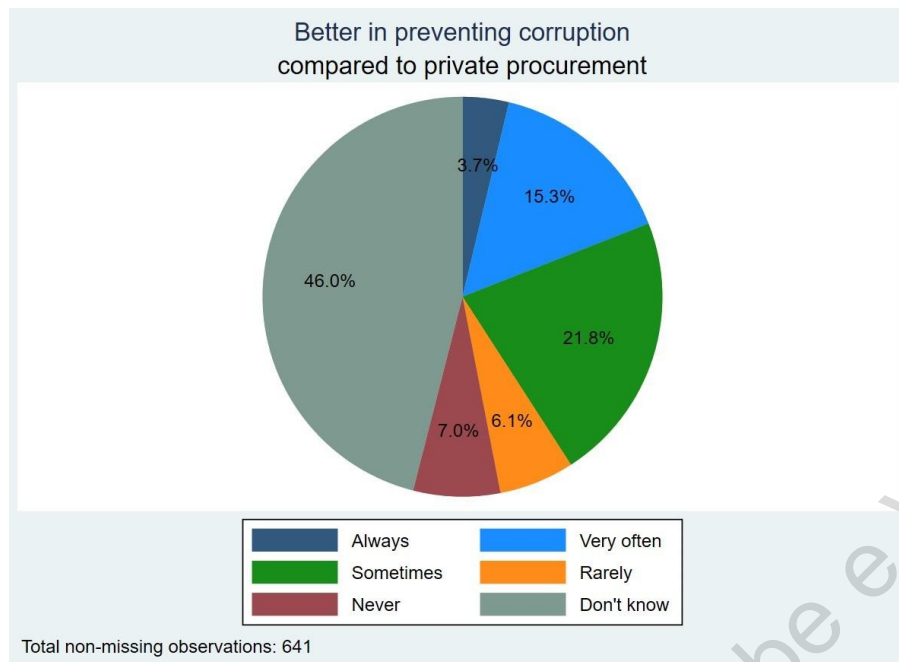


Tabelle 81: Im Vergleich zur privaten Beschaffung ist der Verkauf gemäß den Richtlinien ... besser geeignet, Korruption zu verhindern, nach Art der Befragten (die erste Zeile enthält die Häufigkeiten und die zweite Zeile die prozentualen Anteile)

Beitrag angegeben als	Besser zur Verhinderung von Korruption						Gesamt
	Immer	Sehr oft	Manchmal	Selten	Nie	Nicht wissen	
Akademische/Forschungseinrichtung	1 3,13	11 34,38	4 12,50	1 3,13	1 3,13	14 43,75	32 100,00
Wirtschaftsverband	2 1,98	14 13,86	19 18,81	6 5,94	5 4,95	55 54,46	101 100,00
Unternehmen/Geschäft	3 2,61	28 24,35	18 15,65	11 9,57	7 6,09	48 41,74	115 100,00
Verbraucherorganisation	0 0,00	1 100,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	1 100,00
EU-Bürger	7 14,29	7 14,29	17 34,69	4 8,16	4 8,16	10 20,41	49 100,00
NGO	1 1,67	4 6,67	7 11,67	2 3,33	0 0,00	46 76,67	60 100,00
Sonstiges	2 4,35	5 10,87	11 23,91	3 6,52	8 17,39	17 36,96	46 100,00
Öffentliche Behörde	8 4,26	28 14,89	22 11,70	9 4,79	19 10,11	102 54,26	188 100,00
Gewerkschaft	0 0,00	0 0,00	42 85,71	3 6,12	1 2,04	3 6,12	49 100,00
Gesamt	24 3,74	98 15,29	140 21,84	39 6,08	45 7,02	295 46,02	641 100,00

Ausgewählte Zitate aus schriftlichen Beiträgen

- „Die Verfahren sind **kompliziert** und viel **weniger flexibel als im privaten Sektor**, was einer der Hauptgründe ist, warum Unternehmer davon abgehalten werden, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen“ (CfE, eine Behörde aus Polen).

- „Die Verfahren sind im Vergleich zum privaten Sektor übermäßig **kompliziert** und **unflexibel**. Dies stellt ein starkes Hindernis für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen dar“ (CfE, ein großes Unternehmen aus Italien).

Erstellt durch forum vergabe e.V.

Erstellt durch forum vergabe e.V.

Anhang VI Ergänzende Informationen und Daten

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen und Daten, die den Schlussfolgerungen der Bewertung zugrunde liegen. Die Nummerierung der Abschnitte in diesem Anhang entspricht der Nummerierung im Hauptteil des Dokuments.

Bezieht sich auf Abschnitt 1. Einleitung

Allgemeine Staatsausgaben für das öffentliche Beschaffungswesen

Wie in Anhang II erläutert, können die Ausgaben der öffentlichen Hand in Komponenten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung untergliedert werden, um diejenigen Ausgaben aus dieser Summe herauszurechnen, die eindeutig nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fallen, wie z. B. Löhne, Gehälter, Sozialabgaben der Arbeitgeber, Subventionen usw. Die drei beibehaltenen Kostenpositionen, nämlich P.2 (Vorleistungen), P.51g (Bruttoanlageinvestitionen) und D.632 (Sozialtransfers in Form von Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion) können als Näherungswert für den oberen Bereich der öffentlichen Beschaffungsausgaben der öffentlichen Verwaltung dienen⁽³⁴⁶⁾. Die Schätzungen für die letzten vier Jahre sind nachstehend aufgeführt.

Tabelle 82: Ausgaben der öffentlichen Hand für Beschaffungen in der EU-27 nach Komponenten, Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) [%]

	2020	2021	2022	2023
Bruttoanlageinvestitionen	3,5	3,4	3,3	3,6
Vorleistungen	6,1	6,2	6,1	6,1
Soziale Sachleistungen, gekaufte Marktproduktion Produktion, Ausgaben	5,5	5,6	5,4	5,3
Gesamt	15,1	15,2	14,8	15,0

Quelle: https://doi.org/10.2908/GOV_10A_MAIN

Die nominalen Ausgaben der öffentlichen Hand für das öffentliche Beschaffungswesen nach Mitgliedstaaten sind in Tabelle 83 aufgeführt, während der Anteil am BIP in Tabelle 84 unten dargestellt ist.

Tabelle 83: Ausgaben der öffentlichen Hand für Beschaffungen in der EU-27, in Millionen Euro [€]

	2020	2021	2022	2023
Österreich	54 597	62 991	66 344	71 364
Belgien	68 876	75 827	83 098	88 890
Bulgarien	6 752	7 377	8 672	10 668
Kroatien	8 491	9 013	9 388	12 069
Zypern	2 174	2 658	2 888	3 282
Tschechien	31 289	33 578	38 241	44 175
Dänemark	43 101	45 822	46 869	47 205
Estland	4 020	4 551	5 069	5 827
Finnland	43 049	44 755	47 231	51 849
Frankreich	373 256	411 514	432 195	454 366

Deutschland	636 364	680 857	718 428	744 525
Griechenland	19 653	22 644	25 405	27 995
Ungarn	23 016	25 209	25 710	29 759
Irland	30 760	33 215	36 622	41 309
Italien	192 520	211 355	222 464	242 429
Lettland	4 153	4 727	4 887	5 235
Litauen	5 484	5 325	6 329	7 849
Luxemburg	8 040	8 245	9 212	9 978
Malta	1 857	2 027	2 074	2 399
Niederlande	166 947	181 721	191 368	208 917
Polen	63 930	69 252	79 267	102 092
Portugal	19 597	21 850	23 678	25 548
Rumänien	24 489	26 115	31 050	39 689
Slowakei	11 493	12 266	13 788	15 313
Slowenien	5 904	7 125	8 315	9 014
Spanien	129 529	140 957	154 672	171 089
Schweden	83 055	89 738	93 027	92 887
Gesamt	2 062 394	2 240 717	2 386 290	2 565 723

Quelle: https://doi.org/10.2908/GOV_10A_MAIN

Tabelle 84: Ausgaben der öffentlichen Hand für öffentliche Aufträge in der EU-27, Anteil am BIP [%]

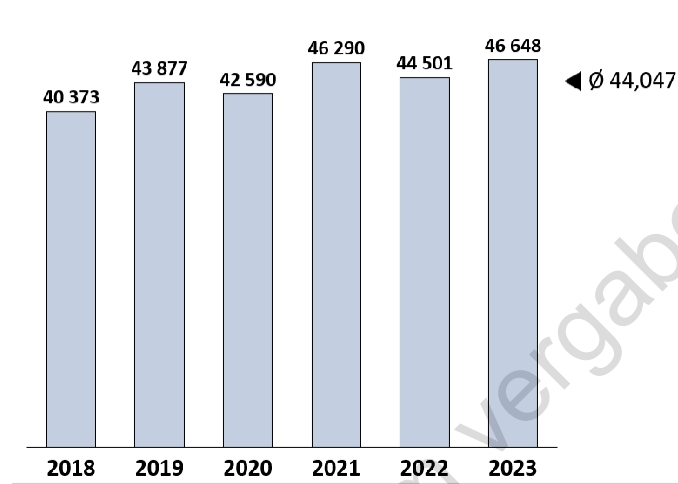
	2020	2021	2022	2023
Österreich	14,4	15,4	14,8	15,0
Belgien	14,9	15,0	14,9	14,8
Bulgarien	10,9	10,2	10,1	11,2
Kroatien	16,7	15,5	13,9	15,6
Zypern	9,7	10,4	9,8	10,5
Tschechien	14,2	13,4	13,3	13,7
Dänemark	13,8	13,3	12,1	12,5
Estland	14,6	14,4	14,0	15,4
Finnland	18,1	18,0	17,7	19,0
Frankreich	16,0	16,3	16,1	16,3
Deutschland	18,4	18,3	18,0	17,8
Griechenland	11,8	12,3	12,3	12,4
Ungarn	16,5	16,2	15,2	15,3
Irland	8,1	7,4	7,1	8,1
Italien	11,4	11,5	11,1	11,3
Lettland	14,2	14,5	13,5	13,3
Litauen	10,9	9,3	9,3	10,6
Luxemburg	12,3	11,3	11,8	12,6
Malta	13,0	12,2	11,3	11,7
Niederlande	20,6	20,4	19,2	19,7
Polen	12,0	11,9	12,0	13,5
Portugal	9,7	10,0	9,8	9,6
Rumänien	11,0	10,7	11,0	12,2
Slowakei	12,2	12,0	12,5	12,4

Slowenien	12,5	13,6	14,6	14,1
Spanien	11,4	11,4	11,2	11,4
Schweden	17,3	16,6	16,8	17,2
EU-27	15,1	15,2	14,8	15,0

Quelle: https://doi.org/10.2908/GOV_10A_MAIN

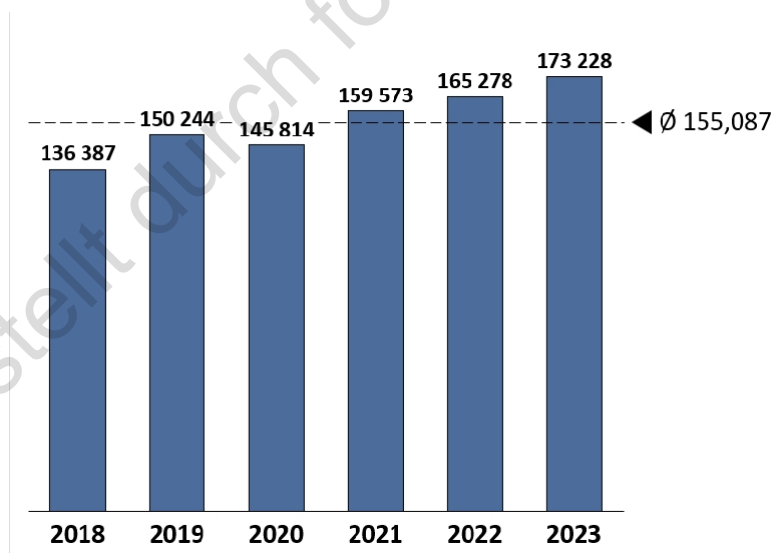
Schließlich geht auch die OECD davon aus, dass die COVID-Pandemie im Jahr 2020 zu einem Anstieg der öffentlichen Beschaffungen im Verhältnis zum BIP geführt hat. Diese Steigerungen sind sowohl auf den Kauf von Waren und Dienstleistungen durch die Regierungen zur Unterstützung ihrer COVID-Maßnahmen als auch auf den Rückgang des BIP infolge der Krise zurückzuführen³⁴⁷.

Abbildung 78: Anzahl der öffentlichen Auftraggeber und Stellen, die im TED veröffentlichen, 2018–2023, EU-27



Quelle: Weltbank (2025), Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen, S. 24.

Abbildung 79: Anzahl der Unternehmen, die Aufträge gewonnen haben, veröffentlicht auf TED, 2018–2023, EU-27



Quelle: Weltbank (2025), Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen, S. 23.

³⁴⁷ OECD (2021), Regierung at auf Blick 2021, OECD Verlag, Paris, S. 162 (<https://doi.org/10.1787/1c258f55-en>).

Bezieht sich auf Abschnitt 3.1. Aktueller Stand

Die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU wurden am 26. Februar 2014 verabschiedet, wobei die Frist für die Umsetzung in nationales Recht für alle Mitgliedstaaten am 18. April 2016 ablief. In mehreren Mitgliedstaaten kam es zu Verzögerungen, was zu einigen Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung führte, aber alle drei Richtlinien wurden von allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt (das letzte Land, das die Umsetzung vorgenommen hat, war Spanien Anfang 2020 – die genauen Umsetzungsdaten sind in Tabelle 85 unten aufgeführt). Darüber hinaus hat die Kommission mit wenigen Ausnahmen Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen Nichtübereinstimmung ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien eingeleitet.

Tabelle 85: Umsetzungsdaten

	Richtlinie 2014/23/EU	Richtlinie 2014/24/EU	Richtlinie 2014/25/EU
AT	21.08.2018	21.08.2018	21.08.2018
BE	29.06.2017	22.06.2017	22.06.2017
BG	04.12.2017	15.04.2016	15.04.2016
CY	17.02.2017	14.04.2016	09.12.2016
CZ	08.06.2016	08.06.2016	08.06.2016
DE	06.05.2016	06.05.2016	06.05.2016
DK	19.01.2016	19.01.2016	19.01.2016
EE	03.07.2017	03.07.2017	03.07.2017
EL	10.08.2016	10.08.2016	10.08.2016
ES	10.02.2020	13.11.2017	13.11.2017
FI	05.10.2017	05.10.2017	05.10.2017
FR	18.04.2016	15.04.2016	15.04.2016
HR	20.07.2017	05.01.2017	05.01.2017
HU	10.03.2016	10.03.2016	10.03.2016
IE	29.05.2017	24.10.2016	24.10.2016
IT	21.04.2016	21.04.2016	21.04.2016
LT	15.06.2017	02.05.2017	02.05.2017
LU	09.07.2018	08.04.2018	08.04.2018
LV	24.05.2017	03.03.2017	04.04.2017
MT	28.10.2016	28.10.2016	28.10.2016
NL	30.06.2016	30.06.2016	30.06.2016
PL	29.11.2016	19.08.2016	19.08.2016
PT	31.08.2017	31.08.2017	31.08.2017
RO	25.05.2016	02.06.2016	02.06.2016
SE	08.05.2017	08.05.2017	08.05.2017
SI	20.02.2019	21.04.2016	21.04.2016
SK	02.05.2016	02.05.2016	02.05.2016
UK	20.03.2019	20.03.2019	21.04.2016

Quelle: Dienststellen der Kommission

Die Regulierungsmethode variiert in den Mitgliedstaaten. Mehrere Mitgliedstaaten verwenden für klassische Dienstleistungen und Versorgungsunternehmen dasselbe Rechtsinstrument zur Regulierung von Beschaffungen oberhalb der

EU-Schwellenwerte³⁴⁸. Andere Mitgliedstaaten verwenden drei verschiedene Rechtsinstrumente für jede Richtlinie separat⁽³⁴⁹⁾ während andere Mitgliedstaaten sich dafür entschieden haben, ein einziges Rechtsinstrument für klassische Aufträge, Versorgungsaufträge und Konzessionen zu verwenden^{350, 351}

Die Mitgliedstaaten behalten die volle Entscheidungsgewalt über die Regulierung des öffentlichen Auftragswesens und der Konzessionen außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Richtlinien, was sich in ihren unterschiedlichen Ansätzen zur Regulierung von Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte zeigt. Mehrere Mitgliedstaaten sehen vor, dass mehrere Vorschriften, die für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten, mit wenigen Ausnahmen auch für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gelten, wobei einige davon angepasst wurden. Mehrere Mitgliedstaaten können auch eine vereinfachte Regelung für bestimmte Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vorsehen. Siehe Abschnitt 4.1.1.1. Geltungsbereich.

Vorschriften über geeignete Akteure

Die Vertragsverletzungsverfahren, die von der Kommission in ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ eingeleitet werden, sind eine mögliche Informationsquelle für Bestimmungen, die in der Umsetzungsphase Schwierigkeiten bereiten (sei es in Rechtsakten oder im Zusammenhang mit einzelnen Vergabeverfahren). Die Verpflichtungen aus den Richtlinien (Richtlinien 2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU) mussten von den Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.

Bei sieben (7) Mitgliedstaaten wurden keine (oder nur geringfügige) Konformitätsprobleme in Bezug auf alle drei Richtlinien festgestellt. Bei den übrigen einundzwanzig (21) Mitgliedstaaten wurden zwischen Januar 2019 und heute mehrere Pakete von Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtkonformität eingeleitet.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen konzentrierten sich die Arbeiten auf die Bewertung der folgenden dreizehn (13) Fragen/Themen: Anwendungsbereich, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Vertragsänderungen, vereinfachte Regelung, Verfahren/Instrumente, Ausschlusskriterien, Transparenz, Interessenkonflikte/vorherige Beteiligung, horizontale Sozialklausel, ungewöhnlich niedrige Angebote, Untervergabe, Zuschlagskriterien und Rechtsbehelfe. Diese Methodik ermöglichte es uns, die wichtigsten Verstöße zu ermitteln, die Durchsetzungsmaßnahmen erfordern, und gleichzeitig die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sowie einen kohärenten, ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz bei den Konformitätsprüfungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang scheinen die häufigsten/wichtigsten Umsetzungsprobleme, wegen denen die Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtkonformität eingeleitet hat, folgende zu betreffen: Geltungsbereich (für 12 Mitgliedstaaten), Änderung von Verträgen (für 10 Mitgliedstaaten), Ausschlusskriterien (für 7 Mitgliedstaaten), Transparenz (für 7 Mitgliedstaaten), Verfahren/Instrumente (für 6 Mitgliedstaaten), Zuschlagskriterien (für 3 Mitgliedstaaten), Untervergabe (für 3 Mitgliedstaaten).

Bei den Fällen individueller fehlerhafter Anwendung wurden bei der Auswahl der zu prüfenden Fälle zwei „Filter“ angewendet. Der erste bestand darin, die Prüfung auf Fälle nach dem

³⁴⁸ AT, BE, BG, EL, FR, HR, LU, PL, SI.

³⁴⁹ CY, MT, DK, IE, LT, LV, RO, SE.

³⁵⁰ CZ, EE, PT, SK, IT, NL, HU.

³⁵¹ Es sei darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedstaaten auch andere zusätzliche Rechtsinstrumente genutzt haben, um Vorschriften für Verträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, umzusetzen.

Inkrafttreten der Richtlinien von 2014. Der zweite bestand darin, Beschwerden, die nicht zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens führten, nicht zu prüfen. Viele dieser Beschwerden führten nicht zu einem Vertragsverletzungsverfahren, da sie keinen Verstoß gegen EU-Recht begründeten. Obwohl einige dieser Beschwerden einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht erkennen ließen, beschloss die Kommission, diese Fälle nicht weiterzuverfolgen, und zwar im Einklang mit der in der Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (2017/C 18/02) festgelegten Politik, die Fällen der Nichtübereinstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit EU-Rechtsvorschriften Vorrang vor Einzelfällen schlechter Anwendung einräumt.

Eine Suche nach solchen Fällen seit 2016 ergibt insgesamt elf (11) Fälle, die acht (8) Mitgliedstaaten betreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Fall seine Besonderheiten hat, dass sie mehr als eine Frage betreffen und mehr als eine Rechtsgrundlage haben können. Auf einer relativ hohen Abstraktionsebene ist es dennoch möglich, die durch diese Fälle aufgeworfenen Fragen zu reduzieren, um eine Reihe von allgemeinen Themen zu identifizieren, die mit einer gewissen Häufigkeit auftreten.

Das häufigste Problem, das in fünf (5) Mitgliedstaaten auftritt, betrifft Fälle, in denen ein Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung auf EU-Ebene vergeben wurde. Ein weiteres wiederkehrendes Problem, das in drei (3) Mitgliedstaaten beobachtet wurde, betrifft die Änderung von Verträgen, die nicht den in den Richtlinien festgelegten Bedingungen entspricht. Der Vollständigkeit halber seien schließlich drei Fälle in drei Mitgliedstaaten genannt, bei denen die aufgeworfenen Fragen so vielfältig sind, dass sie nicht sinnvoll in die oben genannten Kategorien eingeteilt werden können.

Gegenstand der Auftragsvergabe – Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU

Die Richtlinien gaben den öffentlichen Auftraggebern Instrumente an die Hand, um die Auftragsvergabe als sozialen Hebel und als Mittel zur Erreichung sozialer Ziele und zur Förderung der sozialen Eingliederung zu nutzen. In den meisten Mitgliedstaaten fällt die Erbringung sozial orientierter Dienstleistungen oder Dienstleistungen mit sozialen Zielen in den Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Sektors, der häufig durch nichtstaatliche, gemeinnützige Organisationen ergänzt wird, da diese Dienstleistungen Auswirkungen auf den Schutz des Wohlergehens und der Gesundheit der Bevölkerung haben und nicht unbedingt der Marktlogik unterliegen.

Diese Dienstleistungen weisen spezifische Merkmale auf, die die in den Richtlinien festgelegten Vergabeverfahren für ihre Beschaffung ungeeignet machen. In Artikel 76 Absatz 2 sind die Merkmale dieser Dienstleistungen aufgeführt: *„Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen, die besonderen Bedürfnisse verschiedener Nutzergruppen, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Stärkung der Nutzer sowie Innovation“*.

Darüber hinaus werden diese personenbezogenen Dienstleistungen, wie bestimmte Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen, als Dienstleistungen mit begrenzter grenzüberschreitender Dimension angesehen³⁵² und werden in einem Kontext erbracht, der stark variiert zwischen den Mitgliedstaaten³⁵³ aufgrund unterschiedlicher Verwaltungsvorschriften,

³⁵² Eine Studie über „Auswirkungen und Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen“ ergab, dass Gesundheits- und Sozialdienstleistungen mit 0,1 % bzw. 0,6 % direkter und indirekter grenzüberschreitender Beteiligung die geringste grenzüberschreitende Beteiligung aufweisen.

³⁵³ Erwägungsgrund 114 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe.

organisatorischen und kulturellen Gegebenheiten. Die Mitgliedstaaten sollten daher einen großen Ermessensspielraum bei der Organisation der Auswahl von Dienstleistern haben.

Um den unterschiedlichen kulturellen Traditionen im Bereich der Erbringung sozialer Dienstleistungen und deren begrenzter grenzüberschreitender Dimension Rechnung zu tragen, hat der EU-Gesetzgeber die Vergabe sozialer Dienstleistungen separaten, flexibleren, maßgeschneiderten und einfacheren Vorschriften (d. h. einer „vereinfachten Regelung“) unterworfen, die in Artikel 19 der Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionsverträgen, Artikel 74 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe sowie Artikel 91 der Richtlinie 2014/25/EU über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Postsektor. Mit der Einführung einer spezifischen Regelung verfolgte der EU-Gesetzgeber das Ziel, die Verfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer zu verringern. Darüber hinaus gilt für diese vereinfachte Regelung für soziale und andere spezifische Dienstleistungen ein höherer Schwellenwert: 750 000 EUR bzw. 1 Million EUR (Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU).

Trotz der vielfältigen Möglichkeiten, die die Richtlinien bieten, haben Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützige Organisationen, die soziale Dienstleistungen erbringen, Schwierigkeiten beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Um diesen Zugang zu erleichtern, sehen Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 94 der Richtlinie 2014/25/EU daher die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten die Vergabe dieser Dienstleistungsaufträge einer bestimmten Art von Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, d. h. Organisationen, die auf Mitarbeiterbeteiligung oder aktiver Mitbestimmung der Arbeitnehmer in ihrer Unternehmensführung beruhen, sowie bestehenden Organisationen wie Genossenschaften ⁽³⁵⁴⁾

Die Möglichkeit, die Vergabe von Sozialdienstleistungsaufträgen vorzubehalten, wurde erstmals während des Gesetzgebungsverfahrens als Reaktion auf die Krise in der Eurozone und die Notwendigkeit, die Kontinuität der Dienstleistungen³⁵⁵ vor dem Hintergrund weitreichender Privatisierungen sicherzustellen, vorgestellt. Durch die Verwendung von vorbehaltenen Aufträgen könnten die Mitgliedstaaten bestimmten Wirtschaftsteilnehmern den Zugang zu Beschaffungsmärkten erleichtern und gleichzeitig soziale Erwägungen fördern, *unter anderem* die Reinvestition von Gewinnen in die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder die Nutzung genossenschaftlicher Verwaltungsstrukturen⁽³⁵⁶⁾.

Aus den oben genannten Gründen sind bestimmte Dienstleistungen wie Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsdienstleistungen von der vollständigen Anwendung der Richtlinien ausgenommen. Daher wurde für öffentliche Aufträge und Konzessionen für diese Dienstleistungen eine Sonderregelung (im Folgenden „Light-Regelung“) geschaffen, wie in Artikel 19 der Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionsverträgen festgelegt. Artikel 74 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe sowie Artikel 91 der Richtlinie 2014/25/EU über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Postsektor.

Die unter die vereinfachte Regelung fallenden Dienstleistungen sind in einer Liste von CPV-Codes definiert, die in den Anhängen der Richtlinien enthalten ist, nämlich in Anhang IV der Richtlinie 2014/23/EU, Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU und Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU. Die CPV-Codes sind in 15 große Kategorien unterteilt, darunter:

³⁵⁴ Erwägungsgrund 118 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe.

³⁵⁵ *Ebenda*.

³⁵⁶ Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

- Gesundheits-, Sozial- und damit verbundene Dienstleistungen;
- Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturdienstleistungen;
- Obligatorische Sozialversicherungsleistungen (unter bestimmten Voraussetzungen);
- Leistungsdienste;
- Sonstige kommunale, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, politischen Organisationen, Jugendverbänden und anderen Mitgliederorganisationen;
- Religiöse Dienstleistungen;
- Hotel- und Restaurantdienstleistungen;
- Rechtsdienstleistungen, soweit sie nicht gemäß Artikel 10 Buchstabe d ausgeschlossen sind;
- Sonstige Verwaltungsdienstleistungen und staatliche Dienstleistungen;
- Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinschaft;
- Gefängnisbezogene Dienstleistungen, öffentliche Sicherheits- und Rettungsdienste, soweit sie nicht gemäß Artikel 10 Buchstabe h ausgeschlossen sind;
- Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen;
- Internationale Dienstleistungen;
- Postdienste;
- Sonstige Dienstleistungen.

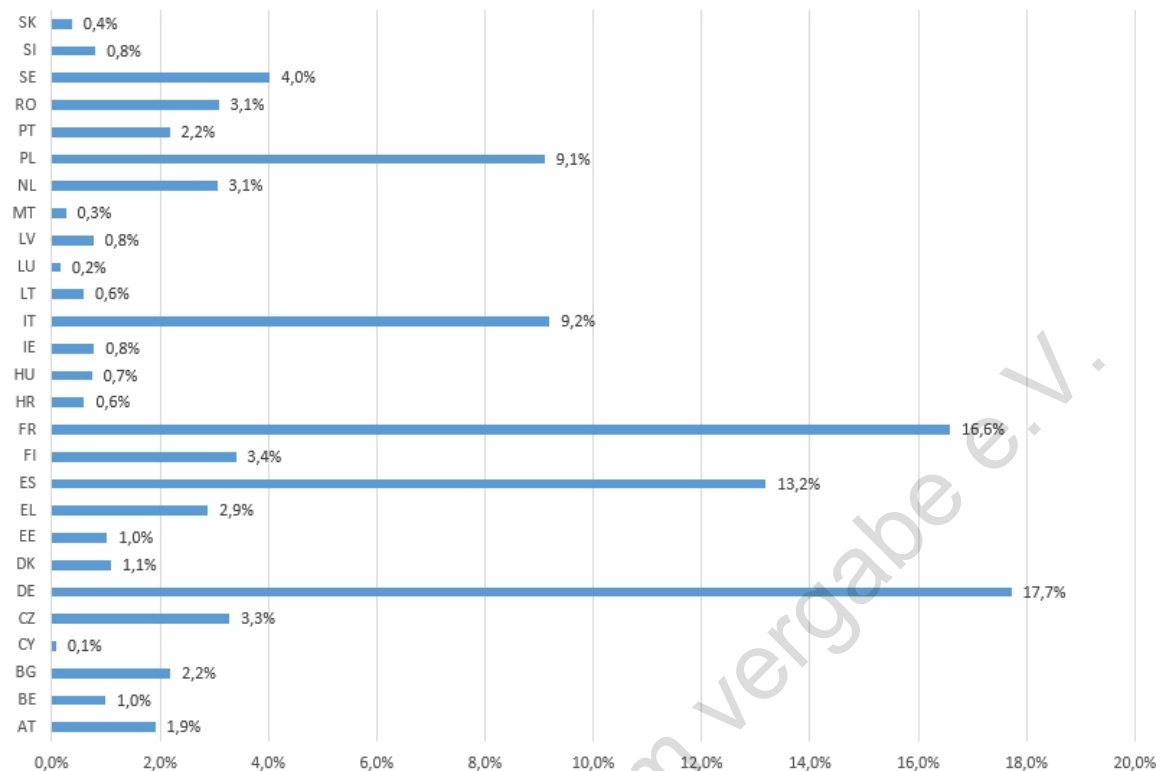
Die in der obigen Liste aufgeführten Dienstleistungskategorien ähneln stark den früheren sogenannten „Teil B“- oder „Typ B“-Dienstleistungen gemäß den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, deren Vorschriften bis 2016 galten. Einige Unterschiede bestehen unter anderem in der Behandlung von Dienstleistungen für „Büropersonal“ und „sonstigen“ Dienstleistungen. Die aktuellen Vorschriften gelten für weniger Dienstleistungen, und einige Verträge, die zuvor den Vorschriften für Dienstleistungen des Typs B unterlagen, unterliegen nun den vollständigen Vergabevorschriften der Richtlinien.

Die vereinfachte Regelung lässt einen größeren Ermessensspielraum bei der Auswahl der Dienstleister in der Weise, die sie für am besten geeignet halten, sofern eine ausreichende Bekanntmachung und die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet sind. Titel II der Richtlinie 2014/24/EU über „Vorschriften für öffentliche Aufträge“ gilt nicht für diese Dienstleistungen. Das bedeutet, dass öffentliche Stellen nicht verpflichtet sind, die für andere öffentliche Aufträge geltenden Standard-EU-Vergabeverfahren anzuwenden. Die Behörden können diese Verfahren nutzen, wenn sie hilfreich sind, sie an ihre eigenen Bedürfnisse anpassen oder ganz eigene Verfahren entwickeln.

Beim Vergleich der Anwendung des vereinfachten Verfahrens in den einzelnen Ländern zeigen die verfügbaren Daten, dass die überwiegende Mehrheit dieser Verfahren in Frankreich und Deutschland stattfand (jedes dieser Länder veröffentlichte im analysierten Zeitraum rund 17 % aller Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen), gefolgt von Spanien (12 %), Italien und Polen (rund 9 % der Bekanntmachungen). Die Gesamtanteile

der Anzahl der zwischen 2016 und 2020 in allen Mitgliedstaaten veröffentlichten Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist in Abbildung 2 unten dargestellt.

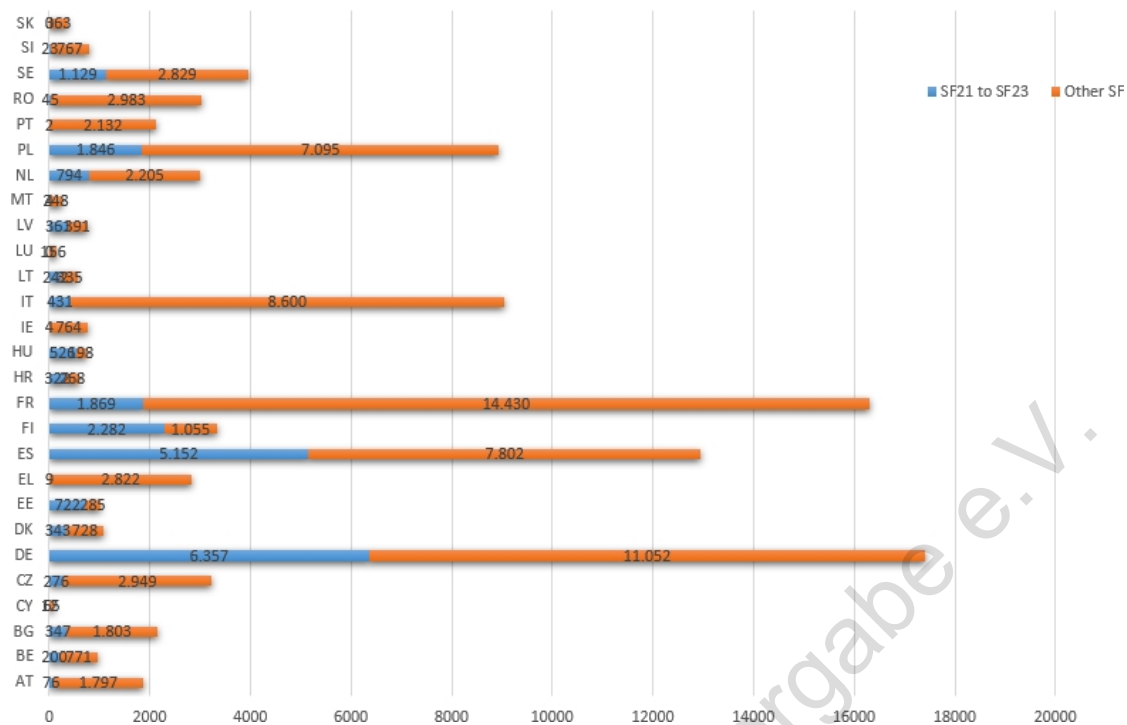
Abbildung 80: Prozentsatz der im Zeitraum 2016-2022 unter CPV-Codes oder Standardformularen veröffentlichten Bekanntmachungen von Auftragsvergaben, die unter die vereinfachte Regelung fallen, nach Ländern



Quelle: interne Analyse, TED (N=98 267).

Interessanterweise waren die Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil an Veröffentlichungen auf Standardformularen für die vereinfachte Regelung diejenigen, die bei den Gesamtveröffentlichungszahlen für Dienstleistungen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der vereinfachten Regelung fallen, nicht führend waren. Ungarn wies mit rund 67 % aller Bekanntmachungen, die auf Formularen für das vereinfachte Verfahren veröffentlicht wurden, den höchsten Anteil auf, gefolgt von FI mit fast 64 % und EE (56 %). DE war das einzige Land mit einem relativ hohen Niveau an Veröffentlichungen zu Dienstleistungen, die unter das vereinfachte Verfahren fallen. Diese Veröffentlichungen weisen ebenfalls einen hohen Anteil an der Verwendung von Standardformularen für das vereinfachte Verfahren (40 %) auf. ES verwendete diese Standardformulare in einem Drittel der Veröffentlichungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der vereinfachten Regelung. Auf der anderen Seite des Spektrums haben einige Länder trotz der Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die unter die vereinfachte Regelung fallen, kaum Standardformulare verwendet (insbesondere CY, LU, MT und SK).

Abbildung 81: Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen, die unter CPV-Codes veröffentlicht wurden, die für die vereinfachte Regelung relevant sind, oder unter Verwendung der Standardformulare SF21 bis SF23 im Zeitraum 2016-2022, nach Ländern und Arten von Standardformularen [Anzahl]



Quelle: interne Analyse, TED (N=98 267).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die meisten Länder im Vergleich zur Gesamtzahl der Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen, die potenziell unter die vereinfachte Regelung fallen, die Standardformulare für die vereinfachte Regelung relativ selten verwenden. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass viele öffentliche Auftraggeber und Stellen beschlossen haben, für die Vergabe von Dienstleistungen die klassischen Vergaberegeln anzuwenden und nicht die vereinfachte Regelung.

Was den Wert betrifft, so wurden in den sieben Jahren, die diese Analyse umfasst, Beschaffungen im Wert von rund 137 Milliarden Euro im Rahmen der vereinfachten Regelung veröffentlicht. Die jährlichen Gesamtausgaben stiegen von rund 12 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf fast 23,9 Mrd. EUR im Jahr 2019 und gingen in den letzten Jahren leicht zurück. Vergleicht man den durchschnittlichen Jahreswert der vergebenen Aufträge mit dem Gesamtwert der auf TED veröffentlichten Ausschreibungen, so lässt sich feststellen, dass die vereinfachte Regelung etwa 3,2 % der gesamten öffentlichen Aufträge ausmacht, die im Berichtszeitraum auf TED veröffentlicht wurden. Da der Anteil in Bezug auf den Wert geringer ist als in der Anzahl der Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen (d. h. 7 %), betraf die vereinfachte Regelung in der Regel Aufträge mit einem geringeren Wert als die typischerweise auf dem Markt erworbenen.

Beim Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im Rahmen der vereinfachten Regelung vergeben wurden, dominieren eindeutig zwei große Sektoren (d. h. „Gesundheits-, Sozial- und verwandte Dienstleistungen“ sowie „Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturdienstleistungen“).

Die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland war selten, kam aber vor – im Durchschnitt machte diese Tätigkeit 1 % der vergebenen Aufträge (oder 1,2 % ihres Wertes) aus. In einigen Sektoren, wie z. B. „Internationale Dienstleistungen“, erhielten ausländische Bieter bis zu 15 % der Aufträge, wobei jedes zehnte Unternehmen aus einem Nicht-EU-Land stammte. Es ist jedoch anzumerken, dass

die Sektoren mit einer höheren direkten grenzüberschreitenden Durchdringung einen relativ geringen Anteil am Markt für vereinfachte Verfahren insgesamt hatten.

Gegenstand der Beschaffung – Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU

Die Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU sehen einen Mechanismus vor, mit dem bestimmte öffentliche Dienstleistungsaufträge in bestimmten Mitgliedstaaten unter klar definierten Umständen von der Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen werden können. Dieser Ausnahmeregelungsrahmen trägt der Tatsache Rechnung, dass öffentliche Dienstleistungen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post zwar für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft und die soziale Entwicklung in der Union von wesentlicher Bedeutung sind, unter bestimmten Marktbedingungen jedoch einem ausreichenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein können, sodass verbindliche öffentliche Vergabeverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 unterliegen Verträge, die die in den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie genannten Tätigkeiten ermöglichen sollen, nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Die Tätigkeit muss unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sein, und der Zugang zu dem betreffenden Markt darf in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht beschränkt sein. Die unmittelbare Konkurrenz wird gemäß Artikel 34 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Merkmale der Produkte oder Dienstleistungen, des Vorhandenseins von Ersatzprodukten oder -dienstleistungen, der Preisbedingungen und der tatsächlichen oder potenziellen Präsenz mehrerer Lieferanten oder Dienstleister bewertet. Der relevante geografische Markt umfasst das Gebiet, in dem Unternehmen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen anbieten und nachfragen, wobei die Wettbewerbsbedingungen ausreichend homogen sein müssen und sich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden müssen.

Der in Artikel 35 vorgesehene Verfahrensrahmen ermöglicht es den Mitgliedstaaten oder Auftraggebern, sofern das nationale Recht dies zulässt, die Kommission um Bestätigung zu ersuchen, dass die Richtlinie auf die Vergabe von Aufträgen für eine bestimmte Tätigkeit keine Anwendung findet. Seit Inkrafttreten der Richtlinie hat die Kommission mehr als fünfzig formelle Anträge auf Ausnahmeregelungen im Rahmen dieses Mechanismus erhalten.

Viele dieser Anträge beziehen sich auf Post- und Energiedienstleistungen. Ein aktuelles Beispiel im Postsektor ist die Freistellungsentscheidung vom 29. November 2024, die sich auf inländische und internationale Standardpaketdienste in der Slowakei bezieht. Bei der Definition des relevanten Marktes stellte die Kommission fest, dass die slowakischen Postdienstleister erhebliche Möglichkeiten für eine Substitution auf der Angebotsseite bieten, da sie alle dasselbe Netz und dieselben Vertriebsketten für Express- und Standarddienste nutzen. Der geografische Markt wird als national definiert und umfasst die Slowakei. Nach ihrer Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass beide Voraussetzungen gemäß Artikel 34 Absatz 1 – direkte Konkurrenz und uneingeschränkter Marktzugang – erfüllt sind, und stellte damit fest, dass die Richtlinie 2014/25/EU keine Anwendung finden sollte.

Die beiden anderen Sektoren sind Häfen und Flughäfen sowie Verkehr, zu denen seit 2016 insgesamt nur fünf Entscheidungen getroffen wurden. Eine der jüngsten Entscheidungen wurde am 18. Juli 2024 zum gewerblichen Personenverkehr auf der Schiene in Schweden getroffen. Im Gegensatz zur Entscheidung in der Slowakei zeigen die Schlussfolgerungen der Marktanalyse der Kommission, dass die Erbringung gewerblicher Personenverkehrsdienste auf der Schiene nicht dem Wettbewerb

im Sinne von Artikel 34 ausgesetzt ist. Folglich gilt die Richtlinie weiterhin für Aufträge, die die Ausübung dieser Tätigkeit in Schweden ermöglichen sollen.

Siehe Abschnitt 4.1.1.1. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge von 2014 führten eine deutlich höhere Anzahl fakultativer Bestimmungen ein als der Rahmen von 2004, der relativ wenige solcher Optionen enthielt. Konkret wurden mit der Richtlinie 2014/23/EU 25 Optionen, mit der Richtlinie 2014/24/EU 48 Optionen und mit der Richtlinie 2014/25/EU 42 Optionen eingeführt.

Die Mitgliedstaaten haben diese Optionen in unterschiedlichem Maße in ihre Systeme umgesetzt, wie aus Tabelle 86, Tabelle 87 und Tabelle 88 hervorgeht. Der Grad der Umsetzung unterscheidet sich je nach Thema erheblich. Beispielsweise

- Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten hat die Option umgesetzt, die Vorschriften der Richtlinien mit einigen Besonderheiten (gemäß den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU) auf Aufträge unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden. Im Gegensatz dazu weist die Umsetzung gemäß der Richtlinie 2014/25/EU weniger Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf.
- Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich dafür entschieden, die Option, die eine Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber zur Aufteilung von Aufträgen in Lose vorsieht (Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU), nicht umzusetzen.
- Alle Mitgliedstaaten haben die Bestimmungen über vorbehaltene Aufträge entweder vollständig oder mit bestimmten Einschränkungen umgesetzt (Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU).

Tabelle 86: Flexibilitätsoptionen für Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber gemäß der Richtlinie 2014/23/EU über Konzessionen

Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/23/EU	JA	NEIN
	<u>Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie</u>	*****	*****	*****
1	Spezifische Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie, die überhaupt nicht oder nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt wurden (einschließlich öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit)	4(2), 10 (mit Ausnahme von Absatz 4), 11-17, 25	PL RO ES FR FI PT HU LT CZ SK HR LV	MT NL CY BE BG LU EE IT DE DK SE IE EL AT SI
2	Die Vorschriften der Richtlinie gelten auch für Verträge unterhalb der Schwellenwerte	8	HU MT SK CZ IT RO HR ES BG FR FI (teilweise), IT FI PT PL EL LU AT	NL CY EE DE DK BE IE LT LV SI SE
3	Ausweitung der Vorschriften der Richtlinie auf andere als die oben genannten Situationen		BG ES	HU MT SK NL CZ SE RO HR CY LT BE LU EE IT FR DE DK FI PT IE EL LV AT SI PL
	<u>Vereinfachte Regelung für soziale und andere spezifische Dienstleistungen</u>	*****	*****	*****
4		19	nicht zutreffend	ES IT LV
	<u>Reservierte Konzessionen</u>	*****	*****	*****
5	Vollständige Umsetzung der Bestimmung über vorbehaltene Konzessionen	24	HU MT PL NL IT SE RO HR CY ES	CZ LT BG LV
N°	Option	Artikel der Richtlinie 2014/23/EU	JA	NEIN

			BE LU EE FR DE DK FI PT IE EL AT SK SI CZ	
	<u>Wirtschaftsteilnehmer</u>	*****	*****	*****
6	Verpflichtung juristischer Personen, den Namen und die Qualifikationen des für die Ausführung verantwortlichen Personals anzugeben	26(1) 2 nd Unterabsatz	HR	Nicht obligatorisch, aber zulässig in: BG DE IT HU MT NL CZ RO CY ES LT EE FR DK FI PT PL IE EL BE LU LV AT SK SI SE
7	Festlegung von Standardbedingungen für die Erfüllung der Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit oder die technische und berufliche Eignung durch Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern	26(2) 2 nd Unterabsatz	SK ES IT	MT PL NL CZ SE RO LT BE BG EE FR DK FI PT CY IE EL HU HR LU LV AT SI DE
	<u>Kommunikation</u>	*****	*****	*****
8	Falls bereits entschieden, Wahl des Kommunikationsmittels	29(1)	nicht zutreffend	
9	Einführung von eProcurement-Verpflichtungen, die über die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen hinausgehen.	29(1) 2 nd Unterabsatz	HU MT SK NL CZ SE LT BG DE PT ES LV DK IT	PL RO HR CY LU EE FR IT BE IE EL FI AT SI
	<u>Horizontale „Sozialklausel“</u>	*****	*****	*****
10	Verabschiedung neuer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von Aufträgen die geltenden Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts einhalten, die durch das Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch internationale Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechtsbestimmungen gemäß Anhang X festgelegt sind.	30(3)	HU MT SK CY LT BE BG IT DE FI PT SE EL NL LV AT ES	PL CZ RO HR EE FR DK IE LU SI
	<u>Technische und funktionale Anforderungen</u>	*****	*****	*****
11	Die Merkmale der Arbeiten und Dienstleistungen beziehen sich auf den spezifischen Produktions- oder Bereitstellungsprozess (z. B. Umweltleistungsniveau) (=Verpflichtung)	36(1) 2 nd Unterabsatz		NL BG EE FR FI PT Möglichkeit vorgesehen in: LT HU MT PL SK CZ SE HR CY ES BE LU IT DE DK IE EL LV AT SI
	<u>Ausschlussgründe</u>	*****	*****	*****
12	Obligatorischer Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern, die ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommen	38(5) 2 nd <u>Unterabsatz</u>	HU MT SK CZ RO ES LT BE BG LU EE FR DE DK FI PT LV AT SI PL	NL SE CY IT IE HR EL
13	Abweichung vom zwingenden Ausschluss gemäß Artikel 38 Absätze 4 und 5	38(6)	MT RO CY LT BE EE FR DK PT IE EL DE HR AT SI SE	HU SK NL ES BG IT FI LU LV PL CZ
Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/23/EU	JA	NEIN

14	Sind einige/alle fakultativen Ausschlussgründe gemäß Artikel 38 Absatz 4 für öffentliche Auftraggeber verbindlich vorgeschrieben?	38(7)	MT PL SK RO ES LT BE BG FR IT DK FI PT LV AT SI HU CZ	NL SE HR CY LU EE DE IE EL
15	Verpflichtung, Wirtschaftsteilnehmer jederzeit während des Verfahrens auszuschließen, wenn Steuern und Sozialabgaben nicht gezahlt wurden oder wenn fakultative Ausschlussgründe vorliegen	38(8) Unterabsatz 2 nd	HU MT SK IT BE BG ES EE FR DE DK PT RO EL CZ HR AT SI LV	NL SE CY LT LU FI IE PL
	<u>Vergabekriterien</u>	*****	*****	*****
16	Obligatorische Verwendung von umweltbezogenen, sozialen oder innovationsbezogenen Vergabekriterien	41(2) 1: Unterabsatz 2 2 ² Satz		HU BG MT PL SK NL CZ SE RO HR ES LT BE LU EE FR IT DE DK FI PT CY IE EL LV AT SI
	<u>Untervergabe</u>	*****	*****	*****
17	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, die Bieter aufzufordern, den Anteil des Auftrags anzugeben, den sie an Dritte weitervergeben wollen, sowie alle vorgeschlagenen Unterauftragnehmer	42 Absatz 2	IT RO ES LT BG LU EL HR LV AT SI	HU SK NL CZ SE CY EE FR DE DK FI PT PL BE IE MT
18	Verpflichtung des Hauptauftragnehmers, Name, Kontaktdaten und gesetzliche Vertreter seiner Unterauftragnehmer anzugeben.	42(3) Unterabsatz 2 nd	HU MT SK CZ IT HR CY ES BG LU EE FR FI PL BE EL PT LT LV AT SI RO	NL SE DE DK IE
19	Die Verpflichtungen gemäß Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1 gelten auch für Lieferaufträge oder Dienstleistungsaufträge, die nicht die Erbringung von Dienstleistungen in Einrichtungen unter der direkten Aufsicht des öffentlichen Auftraggebers oder für Lieferanten betreffen, die an Bau- oder Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind.	42(3) Unterabsatz Buchstabe a)	SK HR BG LU FR BE EL LV AT RO ES	PL NL CZ SE CY EE IT DE DK FI PT IE HU LT SI MT
20	Verpflichtungen gemäß Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1 erweitert auf Subunternehmer der Subunternehmer des Konzessionärs oder weiter unten in der Lieferkette.	42(3) Unterabsatz Buchstabe b)	HR LU FR BE RO LT LV AT SE ES SI	MT PL SK NL CZ CY BG EE I DE DK FI PT IE EL HU
21	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zu überprüfen, ob Gründe für den Ausschluss von Unterauftragnehmern gemäß Artikel 38 Absätze 4 bis 10 vorliegen	42 Absatz 4 Buchstabe b	MT PL RO HR ES LT BG LU IT FR DE DK PT BE EL LV AT SI	SK NL CZ CY EE FI SE IE HU
22	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, vom Wirtschaftsteilnehmer zu verlangen, dass er einen Unterauftragnehmer im Falle nicht zwingender Ausschlussgründe ersetzt.	42(4)(b)	MT PL SK RO HR ES BG FR IT DK FI EL LV AT HU SI	NL CZ CY LU EE DE SE BE IE PT LT
23	Festlegung strengerer Haftungs Vorschriften im nationalen Recht	42(5)	IT ES	MT PL SK NL CZ SE RO HR CY LT BG LU EE FR DE
N	Option	Artikel der Richtlinie 2014/23/EU	JA	NEIN
				DK FI PT BE IE EL HU LV AT SI

24	Wenn Maßnahmen gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 3 ergriffen wurden, ist ihre Anwendbarkeit auf bestimmte Arten von Aufträgen, bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder Wirtschaftsteilnehmern oder bestimmte Beträge beschränkt?	42(6)	BE RO	MT PL SK NL CZ SE CY ES LT BG LU EE FR IT DE DK FI PT IE EL HU HR LV AT SI
	<u>Änderungen</u>	*****	*****	*****
25	Umsetzung der Bestimmungen über Änderungen von Konzessionsverträgen in vollem Umfang	43	HU MT PL NL IT SE CY LT BE BG LU EE FR DE DK FI PT IE AT SI RO CZ ES	EL HR SK LV

Tabelle 87: Flexibilitätsoptionen für Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber gemäß der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe

Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/24/EU	JA	NEIN
	<u>Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie</u>	*****	*****	*****
1	Spezifische <u>Ausnahmen von Dienstleistungsverträgen</u> aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, die überhaupt nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind ODER nicht in vollem Umfang umgesetzt worden sind	10	PL RO ES DE PT LV BE HR CZ	BG HU LT MT SK NL IT SE CY SI IE EE DK FI LU EL AT
2	Bestimmungen über die Ausnahme für <u>öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit</u> , die überhaupt nicht in nationales Recht umgesetzt wurden ODER nicht vollständig umgesetzt	12	LT FI PL HU	BG HR MT FR NL CZ SE RO BE CY ES SI IE EE IT DE DK PT LU LV EL AT SK
3	Die Vorschriften der Richtlinie gelten auch für Verträge <u>unterhalb der Schwellenwerte</u>	4	BG HR HU LT MT PL IT RO BE CY ES SI SK FI PT LU LV EL AT CZ	NL IE EE SE FR DE DK
4	Ausweitung der Vorschriften der Richtlinie auf <u>andere als die oben genannten Situationen</u>		BG HU ES CZ	HR LT MT PL SK FR NL SE RO BE CY SI IE EE IT DE FI PT LU LV EL AT DK
	<u>Zusätzliche Flexibilität/Vereinfachung für öffentliche Auftraggeber (CAs)</u>	*****	*****	*****
5	<u>Vereinfachte Bekanntmachungsvorschriften für Unteraufträge</u> <u>Zentrale Behörden</u> (Verwendung von Vorabinformationen anstelle von Auftragsbekanntmachungen bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren)	26(5)	BG HU LT CZ SE CY IE FR IT DE LU EL AT	MT PL SK NL RO BE ES SI EE DK FI PT LV HR
6	<u>Verhandeltes Verfahren ohne vorherige Veröffentlichung, das den zuständigen Behörden in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird</u>	26(6) 32	BG HR HU LT MT PL SK NL CZ IT SE RO BE CY ES SI IE EE FR DE DK FI PT LU LV EL AT	
Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/24/EU	JA	NEIN
7	<u>Festlegung Frist</u> durch gegenseitiges Einvernehmen durch subzentrale Behörden	28(4) 29(1) er Satz letzt	BG HU LT SK NL CZ SE CY IE IT DE DK FI LU EL HR AT	MT PL RO BE ES SI EE PT LV

8	Möglichkeit für die Zertifizierungsstellen, die Angebote zu prüfen, bevor sie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen überprüfen	56(2)	BG HU LT MT PL SK NL CZ SE CY SI IE EE FR DE DK FI LU LV IT EL BE HR RO AT	ES PT
9	Möglichkeit für die Vergabestellen, von den Wirtschaftsteilnehmern die Vorlage, Ergänzung, Klarstellung oder Vervollständigung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen.	56(3)	BG HR HU LT MT PL SK NL CZ IT SE RO BE CY ES SI IE EE FR DE DK FI PT LU LV EL AT	
	<u>Zentrale Beschaffungsstellen (CPBs)</u>	*****	*****	*****
10	Möglichkeit für CA, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von einer CPB zu erwerben, die Großhandelsdienstleistungen anbietet (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a)	37(1) 1 ¹ Unterabsatz	BG HR HU MT LT PL SK FR NL CZ IT SE BE CY ES SI IE EE DE DK FI PT LU LV EL RO AT	
11	Möglichkeit für Zertifizierungsstellen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von einem CPB zu beziehen, der Vermittlungsdienste anbietet (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b)	37(1) 2 nd Unterabsatz	BG HR HU LT MT PL SK FR NL CZ IT SE BE CY ES SI IE EE DE DK FI PT LU LV EL RO AT	
12	Verpflichtung der Zertifizierungsstellen, auf Zertifizierungsstellen oder eine oder mehrere bestimmte Zertifizierungsstellen, die Großhandelsdienste anbieten, zurückzugreifen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a)	37(1) 3 rd Unterabsatz	BG LT PL SK CY EL ES SI IE EE PT LV AT HU	HR MT FR NL CZ IT SE BE DE DK FI LU RO
13	Verpflichtung für Zertifizierungsstellen, auf CPBs oder eine oder mehrere bestimmte CPBs, die Vermittlungsdienste anbieten, zurückzugreifen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b)	37(1) 3. Unterabsatz	BG HU LT PL SK IT CY EL ES IE EE PT LV AT SE	HR MT FR NL CZ BE SI DE DK FI LU RO
14	Beschränkung für Zertifizierungsstellen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Zertifizierungsstellen in anderen Mitgliedstaaten	39(2) 2 ² Unterabsatz	BG HU SK	HR LT MT PL FR NL CZ SE RO BE ES CY SI IE EE DE DK FI PT LU LV EL AT IT
	<u>Aufteilung in Lose</u>	*****	*****	*****
15	Möglichkeit für Zertifizierungsstellen, mehrere oder alle Lose zu kombinieren	46(3)	LT MT SK FR NL SE RO CY ES IE EE IT DE DK FI PT PL LU LV EL HR CZ AT	BG HU BE SI
16	Verpflichtung für Zertifizierungsstellen aufzuteilen für Verträge in Lose	46(4)	BG LT FR SI IT DE PT LU ES	HR HU MT PL SK CZ SE RO BE CY IE EE DK FI LV EL NL AT
	<u>eProcurement</u>	*****	*****	*****
17	Verbindliche Verwendung von E-Katalogen	36(1) 2 nd Unterabsatz	RO	BG HR HU LT MT PL SK NL CZ SE BE ES CY SI IE EE FR IT DE DK FI PT LU LV EL AT
18	Aufschub des Übergangs zur elektronischen Kommunikation bis zum 18. Oktober 2018	90(2) 1 ¹ Unterabsatz	BG HU PL SK NL CZ IT RO CY BE IE	HR LT MT SE ES PT LV
N°	Option	Artikel der Richtlinie 2014/24/EU	JA	NEIN
			EE SI FR DE DK FI LU EL AT	

19	Aufschub des <u>Übergangs zur elektronischen Kommunikation für zentrale Beschaffungsstellen bis zum 18. April 2017</u>	90(2) Unterabsatz 2 nd	BG HU PL NL CZ RO CY IE FR DE SI DK FI LU LV EL AT	HR LT MT SE ES PT BE IT SK
20	Aufschub der ausschließlichen Verwendung des ESPD in elektronischer Form bis zum 18. April 2018	90(3)	BG HR PL NL CZ IT RO CY BE IE FR DE DK FI LU EL	LT MT SK SE ES SI EE PT AT HU LV
21	Aufschub der <u>Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, keine Belege vorzulegen</u> , wenn die betreffende Vergabestelle bereits über diese Belege verfügt, bis zum 18. Oktober 2018	90(4)	HU RO CY IE FR DK LU AT	BG HR LT MT PL SK NL CZ SE ES SI EE IT DE FI PT LV EL BE
22	Aufschub der obligatorischen <u>Nutzung von e-Certis</u> bis zum 18. Oktober 2018	90(5)	BG HR CZ RO CY IE FR DE DK LU EL AT	LT MT PL SK NL SE ES SI EE IT FI PT LV BE HU
	<u>Horizontale „Sozialklausel“</u>	*****	*****	*****
23	Verabschiedung <u>neuer</u> Maßnahmen, um sicherzustellen, dass öffentliche Auftraggeber bei der Ausführung von Aufträgen die geltenden Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts einhalten, die durch das Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch internationale Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechtsbestimmungen des Anhangs X	X	BG HU LT MT RO BE CY SI IE IT FR DE FI PT LV SE EL NL ES SK AT	PL CZ EE DK LU HR
	<u>Ausschlussgründe</u>	*****	*****	*****
24	<u>Obligatorischer Ausschluss</u> von EO durch die Zertifizierungsstellen bei Verstößen gegen ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen	57(2) Unterabsatz 2 nd	BG HR HU LT SK FR CZ IT RO BE ES SI IE EE DE DK FI PT LU LV EL AT PL	NL SE CY MT
25	<u>Abweichung vom zwingenden Ausschluss</u> gemäß Artikel 57 Absätze 1 und 2	57(3)	BG MT FR CZ SE RO BE CY SI IE EE DE DK PT EL LT NL HR AT SK LV 19	HU PL ES IT FI LU
26	Sind einige/alle <u>fakultativen Ausschlussgründe</u> gemäß Artikel 57 Absatz 4 für CA verbindlich vorgeschrieben?	57(4) Unterabsatz 1 ¹	BG HU MT PL SK FR CZ RO ES BE IT DK FI PT LV EL LT AT	HR NL SE CY SI IE EE DE LU
27	Nicht-Ausschluss von EO, wenn es in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, falls es auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b) (d. h. Konkurs, Zahlungsunfähigkeit usw.)	57(4) Unterabsatz 2	BG PL FR RO CY SI IE IT PT LU EL HR SE AT HU	LT MT SK NL CZ BE ES EE DE DK FI LV
28	<u>Verpflichtung der Zertifizierungsstellen</u> , EO jederzeit während des Verfahrens auszuschließen, wenn sich herausstellt, dass EO unter die nicht zwingenden Ausschlussgründe von Artikel 57 Absatz 4	57(5) 2 Unterabsatz Absatz	BG HU SK FR RO ES IT DK FI PT LV BE LT HR AT CZ	MT NL SE CY SI IE EE DE PL LU EL
29	<u>Verpflichtung der Zertifizierungsstellen, die Ersetzung durch den EO der Stelle zu verlangen, auf die sich der EO stützt, falls</u>	63(1) Unterabsatz 2 nd	BG HU LT SK FR RO ES IT DK FI PT PL LV HR AT 16	SE NL CZ CY SI IE EE DE LU EL BE
Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/24/EU	JA	NEIN
	von <u>nicht zwingend</u> <u>Ausschlussgründe</u>			

	<u>Liste der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer</u>	*****	*****	*****
30	<u>Vorhandensein/Erstellung von Listen zugelassener Wirtschaftsteilnehmer</u>	64	BG HU SK CZ RO BE CY ES EE IT DE DK PT LU EL	LT MT PL NL SE SI IE FR FI LV HR AT
	<u>Vorbehaltene Aufträge</u>	*****	*****	*****
31	Umsetzung von ____- <u>Reservierungsverträge Bestimmungen</u>	20	BG HR HU LT MT PL FR NL CZ IT SE RO CY ES BE SI IE EE DE DK FI PT LU LV EL AT SK	
	<u>Kriterien für die Auftragsvergabe</u>	*****	*****	*****
32	Verbot für Vergabestellen, „nur den Preis“ oder „nur die Kosten“ als einziges Vergabekriterium heranzuziehen Kriterium	67(2) letzt er Unterabsatz	HU PL CZ IT RO CY SI FR FI LV EL LT HR AT	BG SK MT NL SE IE EE DE DK PT LU BE ES
33	Verpflichtung für Zertifizierungsstellen, bestimmte Vergabekriterien anzuwenden, z. B. nachhaltige Entwicklung, fairer Handel, umweltfreundliche Beschaffung, soziale Kriterien, Innovationskriterien, CO2-Emissionen von Fahrzeugen	67(2)	BG SI IT LV RO, LT	HU PL SK MT NL CZ SE BE CY ES IE EE FR DE DK FI PT LU EL HR AT
34	Vorhandensein/Anwendung einer nationalen Methode zur Berechnung der <u>Lebenszykluskosten</u>	68	BG HR HU	LT MT PL SK NL CZ SE RO BE CY ES SI IE EE FR IT DE DK FI PT LU LV EL AT
	<u>Untervergabe</u>	*****	*****	*****
35	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, die Bieter aufzufordern, den <u>Anteil des Auftrags</u> anzugeben, den sie an Dritte weitervergeben wollen und any proposed Unterauftragnehmer	71(2)	BG HR IT RO ES SI LV EL LT AT	HU SK NL CZ SE CY IE EE FR DE DK FI PT BE PL MT
36	Möglichkeit <u>direkter Zahlungen</u> an Unterauftragnehmer	71(3)	BG HR LT PL SK FR CZ IT CY SI PT LU LV EL BE ES	MT NL SE RO IE EE DE DK FI AT HU
37	Verpflichtung des Hauptauftragnehmers, <u>Name, Kontaktdaten und gesetzliche Vertreter seiner Unterauftragnehmer</u> anzugeben	71(5) 2 nd Unterabsatz	BG HR HU LT SK FR CZ IT ES SI EE DK FI PT LU LV EL BE CY AT	MT NL SE RO IE DE PL
38	Verpflichtungen gemäß Artikel 71 Absatz 5 Unterabsatz ¹ , die <u>auf Lieferaufträge oder Dienstleistungsaufträge ausgedehnt wurden</u> , die nicht die Erbringung von Dienstleistungen in den <u>unter der direkten Aufsicht</u> der CA stehenden Einrichtungen betreffen, oder auf Lieferanten, die an Bau- oder Dienstleistungsverträgen beteiligt sind.	71(5) 5 ⁵ Unterabsatz Buchstabe a)	BG HR LT SK ES SI FR IT LU LV EL BE HU AT DK	MT NL CZ SE RO CY IE EE DE FI PT PL
39	Die Verpflichtungen gemäß 71(5) 1 Unterabsatz <u>erstrecken sich auch auf Subunternehmer der Subunternehmer des Hauptauftragnehmers oder weitere weiter unten in der Lieferkette.</u>	71(5) 5 ⁵ Unterabsatz Buchstabe b)	PT LU LV EL BE AT ES IT	BG HR LT PL SK NL CZ RO CY SI IE EE FR DE DK FI SE MT HU
Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/24/EU	JA	NEIN
40	<u>Verpflichtung der Vergabestellen, zu überprüfen, ob Gründe für den Ausschluss von</u>	71 Absatz 6 Buchstabe b)	BG HU MT FR RO ES SI IT DE PT LU LV BE LT HR EL AT	SK NL CZ CY IE EE DK FI PL SE

	<u>Subunternehmer gemäß Artikel 57</u>			
41	<u>Verpflichtung der Zertifizierungsstellen, zu verlangen, dass der Auftraggeber einen Unterauftragnehmer ersetzt, wenn nicht zwingende Ausschlussgründe vorliegen.</u>	71(6) Buchstabe b)	BG HU MT PL SK FR RO ES SI IT DK FI PT LU LV LT HR EL AT	NL CZ CY IE SE EE DE BE
42	<u>Festlegung strengerer Haftungs Vorschriften im nationalen Recht oder weitergehende nationale Vorschriften für direkte Zahlungen an Subunternehmer</u>	71(7)	HR IT LU ES	BG LT MT SK NL CZ SE RO CY SI IE EE FR DE DK FI PT PL LV EL BE HU AT
43	Wenn Maßnahmen gemäß 71(3), (5) und (6) ergriffen wurden, ist ihre Anwendbarkeit auf bestimmte Vertragsarten, bestimmte Kategorien von CA oder EO oder auf bestimmte Beträge beschränkt?	71(8)	PL SI IT FR LV DK BE HU	BG LT MT SK CZ RO CY ES IE EE FI PT LU EL BE HR AT
	<u>Ungewöhnlich niedrige Angebote</u>	*****	*****	*****
44	Verabschiedung einer Definition/eines Kriterienkatalogs auf nationaler Ebene zur Bestimmung ungewöhnlich niedriger Angebote	69	BG LT SK IT SI PL BE HR ES LV	HU MT FR NL CZ SE CY IE EE DE DK FI PT LU EL RO AT
	<u>Änderung von Verträgen</u>	*****	*****	*****
45	Vollständige Umsetzung der Bestimmungen über Vertragsänderungen	72	LT MT PL SK NL IT SE BE CY IE EE FR DE DK FI LU AT ES	BG HU CZ RO SI PT EL HR LV
	<u>Vereinfachte Regelung für soziale und andere spezifische Dienstleistungen</u>	*****	*****	*****
46	Falls bereits beschlossen, kurz erläutern das System, das für soziale und andere spezifische Dienstleistungen gelten soll	76(1)	nicht zutreffend	
47	<u>Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Aufträge ausschließlich auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen zu vergeben</u>	76(2)	PL IT RO CY ES	BG HU LT MT SK NL CZ SE BE SI IE EE FR DE DK FI PT LU LV EL HR AT
48	Umsetzung der Möglichkeit für Zertifizierungsstellen, Verträge unter bestimmten Bedingungen bestimmten Bedingungen und für die in Artikel 77 genannten Dienstleistungen	77	HR HU MT PL FR IT RO BE CY SI IE EE DK PT LU EL ES SE AT	BG LT SK NL CZ DE FI LV

Tabelle 88: Flexibilitäts Optionen für Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber gemäß der Richtlinie 2014/25/EU über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Postsektor

Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/25/EU	JA	NEIN
	<u>Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie</u>	*****	*****	*****
1	Spezifische Ausnahmen von Dienstleistungsverträgen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, die entweder überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfang in nationales Recht umgesetzt wurden vollständig umgesetzt wurden	21	PT LV BE CZ FR ES	BG HR HU LT MT PL SK NL IT SE RO CY SI EE IE DE DK FI LU EL AT
2	Bestimmungen über die Freistellung öffentlich-öffentlicher	28	LT PL	BG HR HU MT FR CZ NL SE RO ES BE

	<u>Zusammenarbeit nicht</u>			
N°	Option	Artikel der Richtlinie 2014/25/EU	JA	NEIN
	überhaupt in nationales Recht umgesetzt ODER nicht vollständig umgesetzt umgesetzt			CY SI EE IE IT DE DK FI PT LU LV EL AT SK PL
3	Die Vorschriften der Richtlinie gelten auch für Verträge <u>unterhalb der Schwellenwerte</u> .	15	BG HR HU LT MT IT RO ES BE SI PT CY EL AT CZ	PL FR SE NL EE IE DE DK FI LU LV SK
4	Bestimmungen über die <u>Ausnahme von Aufträgen, die an ein verbundenes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen vergeben werden, die überhaupt nicht in nationales Recht umgesetzt wurden</u> ODER nicht vollständig umgesetzt	29, 30		BG HR HU MT PL SK FR CZ NL SE RO ES BE CY SI EE IE IT DE DK FI PT LU LV EL AT LT
5	Ausschluss <u>der Exploration von Erdöl und (Erd-)Gas</u> nicht in nationales Recht umgesetzt	14(a) im Vergleich zu Art. 7(a) der Richtlinie 2004/17/EG		BG HR HU LT MT PL SK FR CZ NL SE RO ES BE CY SI EE IE IT DE DK FI PT LU LV EL AT
6	<u>Ausschluss bestimmter „anderer Dienstleistungen als Postdienstleistungen“</u> , die nicht in nationales Recht umgesetzt wurden: elektronische Mehrwertdienste; Finanzdienstleistungen, philatelistische Dienstleistungen, Logistikdienstleistungen (siehe Liste in den Buchstaben a) bis d) von Art. 7 der Richtlinie 2014/24/EU)	13 Buchstabe c im Vergleich zu Art. 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/17/EG (2 und 4 bis 6 Gedankenstrich)		BG HR HU LT PL SK FR CZ NL IT SE RO ES BE CY SI EE IE DE DK FI PT LU LV EL AT MT
7	Ausweitung der Vorschriften der Richtlinie auf <u>andere als die oben genannten Fälle</u>		BG HU ES	HR LT MT PL SK FR CZ NL SE RO BE CY SI EE IE IT DE DK FI PT LU LV EL AT
	<u>Direkt dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten</u>	*****	*****	*****
8	Möglichkeit für eine CE, einen Antrag auf Befreiung bei der Kommission	35(1)	BG HR HU LT MT SK CZ NL IT SE RO ES BE CY SI IE FR DE FI PT PL LU LV AT	DK EE
	<u>Zusätzliche Flexibilität/Vereinfachung für öffentliche Auftraggeber (CAs) und/oder Auftraggeber (CEs)</u>	*****	*****	*****
9	<u>Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung</u> , das den Wirtschaftsteilnehmern in vollem Umfang zur Verfügung steht	44(5)	BG HR HU LT MT PL SK CZ NL IT SE RO ES BE CY SI EE FR DE DK FI PT LU LV EL AT	
10	Möglichkeit für die öffentlichen Auftraggeber, die Angebote zu prüfen, bevor sie das Nichtvorliegen von <u>Ausschlussgründen überprüfen</u>	76(7)	BG HU LT MT PL SK CZ NL SE BE CY SI EE IE FR FI LU LV EL HR DE RO AT DK	ES IT P
11	Möglichkeit für Zertifizierungsstellen, von <u>Zertifizierungsorganen die Vorlage, Ergänzung, Klarstellung oder Vervollständigung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen</u>	76(4)	BG HR HU LT MT PL SK CZ NL IT SE RO ES BE CY SI EE IE FR DE DK FI PT LU LV EL AT	
	<u>Zentrale Beschaffungsstellen (CPBs)</u>	*****	*****	*****

Nr.	Option	Artikel der Richtlinie 2014/25/EU	JA	NEIN
12	<u>Möglichkeit für CEs, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von einem CPB zu beziehen, der Großhandelsdienstleistungen anbietet (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a)</u>	55 (1) 1 ¹ Unterabsatz	BG HR HU LT MT PL SK FR CZ NL IT SE ES BE CY SI EE IE DE DK FI PT LU LV EL RO AT	
13	<u>Möglichkeit für CEs, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von einem CPB zu erwerben, das Vermittlungsdienstleistungen anbietet (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b)</u>	55(1) 2 ² Unterabsatz	BG HR HU LT MT PL SK FR CZ NL IT SE ES BE CY SI EE IE DE DK FI PT LU LV EL RO AT	
14	<u>Verpflichtung der EVU, auf CPBs oder auf eine oder mehrere bestimmte CPBs, die Großhandelsdienstleistungen anbieten, zurückzugreifen (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a)</u>	55(1) 3 rd Unterabsatz	CY EE IE LT PT, FI PL HU	BG HR MT SK FR CZ NL IT SE ES BE SI DE DK FI LU LV EL RO AT
15	<u>Verpflichtung für CEs, auf CPBs oder auf eine oder mehrere bestimmte CPBs, die Vermittlungsdienste anbieten, zurückzugreifen (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b)</u>	55(1) 3. Unterabsatz	BG CY EE IE LT PT PL HU SE	HR MT SK FR CZ NL IT ES BE SI DE DK FI LU LV EL RO AT
16	<u>Beschränkung für CEs bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von CPBs mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten</u>	57(2) 2 nd Unterabsatz	BG SK IT HU	HR LT MT PL FR CZ NL SE RO ES BE CY SI EE IE DE DK FI PT LU LV EL AT
	<u>Aufteilung in Lose</u>	*****	*****	*****
17	<u>Möglichkeit für CEs, mehrere oder alle Lose zu kombinieren</u>	65(3)	LT MT SK FR NL SE RO ES CY EE IE IT DE DK FI PT PL LU LV EL HR CZ A	BG HU SI BE
18	<u>Verpflichtung für CEs zur Verträge in Lose aufzuteilen</u>	65(4)	BG FR IT SI DE PT ES	HR HU LT MT PL SK CZ SE RO BE CY EE IE DK FI LU LV EL NL AT
	<u>eProcurement</u>	*****	*****	*****
19	<u>Verbindliche Verwendung von E-Katalogen</u>	54(1) 2 nd Unterabsatz	RO	BG HR HU LT MT PL SK CZ NL IT SE ES BE CY SI EE IE FR DE DK FI PT LU LV EL RO AT
20	<u>Aufschub des Übergangs zur elektronischen Kommunikation bis zum 18. Oktober 2018</u>	106(2) 1 ¹ Unterabsatz	BG HU PL SK CZ NL IT RO BE CY EE IE FR DE DK FI LU EL SI AT	HR LT MT SE ES PT LV
21	<u>Aufschub des Übergangs zur elektronischen Kommunikation für zentrale Beschaffungsstellen bis zum 18. April 2017</u>	106(2) 2 nd Unterabsatz	BG HU PL CZ NL IT RO CY IE FR DE DK FI LU LV SI AT 17	HR LT MT SE ES EE PT BE EL SK
	<u>Horizontale „Sozialklausel“</u>	*****	*****	*****
22	<u>Verabschiedung neuer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von Aufträgen die geltenden Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts einhalten, die durch das Unionsrecht, nationales , Tarifverträgen oder internationalen Umwelt-, Sozial- und Arbeitsnormen</u>	36(2)	BG HU LT MT SK RO BE CY SI IE FR IT DE FI PT LV SE EL NL AT ES	PL CZ EE DK LU HR

N°	Option	Artikel der Richtlinie 2014/25/EU	JA	NEIN
	und arbeitsrechtliche Bestimmungen des Anhangs XIV.			
	<u>Ausschlussgründe</u>	*****	*****	*****
23	Sind einige/alle fakultativen Ausschlussgründe gemäß Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU Teil der Ausschlussgründe, die von CE/CA anzuwenden sind?	80(1) Unterabsatz 3	BG HR HU LT PL SK FR CZ NL RO ES CY SI EE IT DE FI PT LU LV BE EL AT DK	MT SE IE
24	Verpflichtung der CEs, die Substitution durch den EO der Einrichtung, auf die sich der EO stützt, zu verlangen, im Falle nicht zwingende Ausschlussgründe vorliegen, auf die sich die CE bezogen hat	79(2) Unterabsatz 2 nd	BG HU MT SK FR SE RO ES IT DK FI PT PL LU LV HR AT	LT CZ NL CY EE IE DE EL BE SI
	<u>Vorbehaltene Verträge</u>	*****	*****	*****
25	Transposition von ____-Reservierungskontrakte Bestimmungen	38	BG HR HU LT MT PL FR CZ NL IT SE RO ES BE CY SI EE IE DE DK FI PT LU LV EL AT SK	
	<u>Kriterien für die Auftragsvergabe</u>	*****	*****	*****
26	Verbot für öffentliche Auftraggeber, „nur den Preis“ oder „nur die Kosten“ als einziges Zuschlagskriterium heranzuziehen	82(2) letzter Unterabsatz	HU PL CZ IT RO CY SI FR FI LT HR AT LV	BG MT SK NL SE ES BE EE IE DE DK PT LU EL
27	Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber, bestimmte Zuschlagskriterien anzuwenden, z. B. nachhaltige Entwicklung, fairer Handel, umweltfreundliche Beschaffung, soziale Kriterien, Innovationskriterien, CO2- e CO2- e Emissionen	82(2)	IT LV RO LT	BG HU MT PL SK CZ NL SE ES BE CY SI EE IE FR DE DK FI PT LU EL HR AT
28	Vorhandensein/Einführung einer nationalen Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten	83	HR HU	BG LT PL SK CZ NL SE RO ES BE CY SI EE IE IT FR DE DK FI PT LU LV EL MT AT
	<u>Untervergabe</u>	*****	*****	*****
29	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, die Bieter aufzufordern, den Anteil des Auftrags anzugeben, den sie an Dritte weitervergeben wollen und any proposed Unterauftragnehmer	88(2)	BG HR HU IT RO ES SI LV EL LU AT	LT SK CZ NL SE PL CY EE IE FR DE DK FI PT BE
30	Möglichkeit direkter Zahlungen an Unterauftragnehmer	88(3)	RO BG HR LT PL SK FR CZ IT CY SI PT LU LV EL BE ES	MT NL SE EE IE DE DK FI AT HU
31	Verpflichtung des Hauptauftragnehmers, Name, Kontaktdaten und gesetzliche Vertreter seiner Unterauftragnehmer anzugeben	88(5) Unterabsatz 2 nd	BG HR LT SK FR CZ IT RO ES SI EE FI LU LV EL BE PT AT CY HU	MT NL SE IE DE DK PL
32	Verpflichtungen gemäß 88(5) 1-Unterabsatz auf Lieferaufträge oder Dienstleistungsaufträge ausgedehnt, die nicht die Erbringung von Dienstleistungen in den unter der direkten Aufsicht des CE stehenden Einrichtungen betreffen, oder auf Lieferanten, die an Bau- oder Dienstleistungsverträgen beteiligt sind.	88(5) Unterabsatz 5- Buchstabe a)	BG HR SK SI IT FR LU LV EL BE HU AT ES	CZ NL SE RO CY EE IE DE DK FI PT LT MT PL

N°	Option	Artikel der Richtlinie 2014/25/EU	JA	NEIN
33	Die Verpflichtungen gemäß 88(5) 1-Unterabsatz wurden auf Subunternehmer der Subunternehmer des Hauptauftragnehmers oder weiter weiter unten in der Lieferkette.	88(5) 5 th Unterabsatz Buchstabe b)	LV EL BE LU AT ES	BG HR LT PL SK CZ NL RO CY SI EE IE FR IT DE DK FI PT SE HU MT
34	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Überprüfung, ob Gründe für den Ausschluss von Unterauftragnehmer gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU	88 Absatz 6 Buchstabe b)	BG HU LT MT FR RO ES SI IT DK PT LU LV BE HR AT DE	SK CZ NL CY EE IE FI PL SE EL
35	Verpflichtung der Vergabestellen, zu verlangen, dass der Auftragnehmer im Falle nicht zwingender Ausschlussgründe einen Unterauftragnehmer ersetzt.	88(6) Buchstabe b)	BG HU LT MT PL SK FR RO ES SI IT DK FI PT LU LV HR AT	CZ NL CY EE IE DE SE EL BE
36	Festlegung strengerer Haftungs Vorschriften im nationalen Recht oder über Direktzahlungen an Unterauftragnehmer hinauszugehen	88(7)	HR IT LU ES	BG LT MT SK CZ NL SE RO CY SI EE IE FR DE DK FI PT PL LV EL BE HU AT
37	Wenn Maßnahmen gemäß 88(3), (5) und (6) ergriffen wurden, ist ihre Anwendbarkeit auf bestimmte Vertragsarten, bestimmte Kategorien von CE/CA oder EO oder auf bestimmte Beträge beschränkt?	88(8)	PL SI IT FR LV HU BE (für 88(5) und es hängt von 88(6) ab) 6(5)	BG LT MT SK CZ RO ES CY EE DE DK FI PT LU EL BE HR AT
	<u>Ungewöhnlich niedrige Angebote</u>	*****	*****	*****
38	Verabschiedung einer Definition/einer Reihe von Kriterien auf nationaler Ebene zur Definition ungewöhnlich niedrige Angebote	84	BG LT IT SI PL BE HR RO LV ES	HU MT FR CZ NL SE CY EE IE DE DK FI PT LU AT SK
	<u>Änderung von Verträgen</u>	*****	*****	*****
39	Vollständige Umsetzung der Bestimmungen über Vertragsänderungen	89	LT MT PL SK NL IT SE RO ES BE CY EE IE FR DE DK FI LU AT CZ	BG SI PT EL HR HU LV
	<u>Vereinfachte Regelung für soziale und andere spezifische Dienstleistungen</u>	*****	*****	*****
40	Falls bereits entschieden, erläutern Sie bitte kurz die Regelung, die für soziale und andere spezifische Dienstleistungen gelten soll	93(1)	nicht zutreffend	
41	Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Aufträge ausschließlich auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualität und Nachhaltigkeit zu vergeben Kriterien für soziale Dienstleistungen	93(2)	PL IT RO CY ES	BG HU LT MT SK CZ NL SE BE SI EE IE FR DE DK FI PT LU LV EL HR AT
42	Umsetzung der Möglichkeit für CEs, Verträge unter den spezifischen Bedingungen und für die identifizierten Dienstleistungen von Artikel 94	94	HR HU MT PL FR IT RO BE CY SI EE IE DK PT LU EL AT SE ES	BG LT SK CZ NL DE FI LV

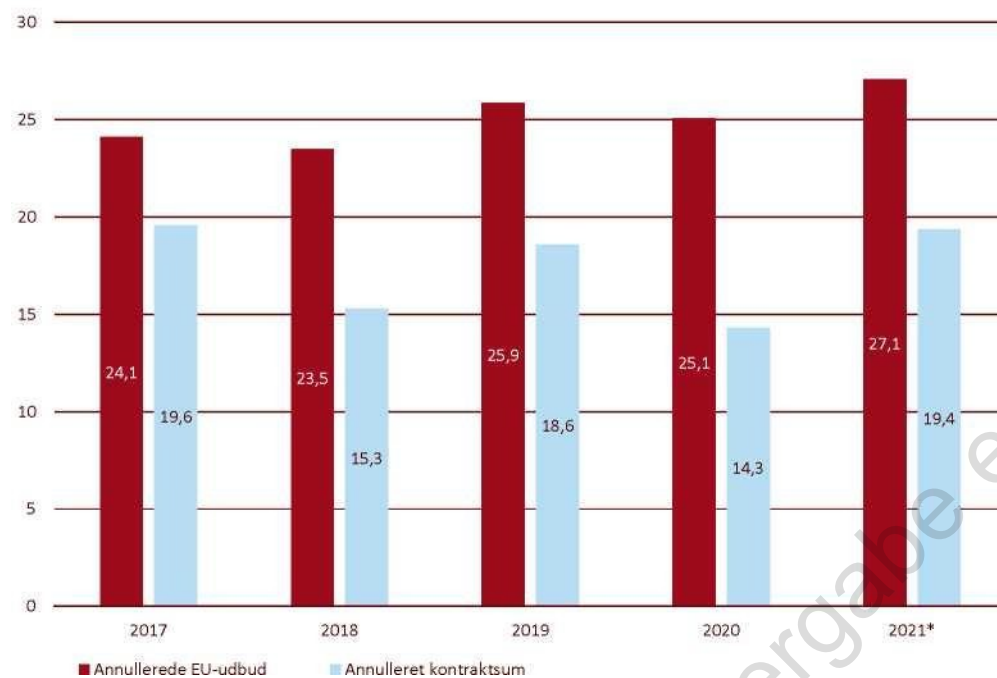
Stornierungen

Laut einem aktuellen Bericht wurde ein Viertel der dänischen EU-Ausschreibungen, die in den ersten drei Quartalen 2021 veröffentlicht wurden, anschließend annulliert (Abbildung 82, S. 216). Die Daten für 2021 sind vorläufig, deuten jedoch auf einen leichten Anstieg gegenüber 2020 hin, als etwas mehr als 25 % der ausgeschriebenen Aufträge annulliert wurden. Annullierungen können zu erhöhten Transaktionskosten

sowohl für Auftraggeber als auch für Bieter, da Beschaffungsstellen und Unternehmen Ressourcen in die Organisation von Ausschreibungen investieren³⁵⁷.

Abbildung 82: Anteil der annullierten Ausschreibungen und Lose, 2017–2021

Pct.



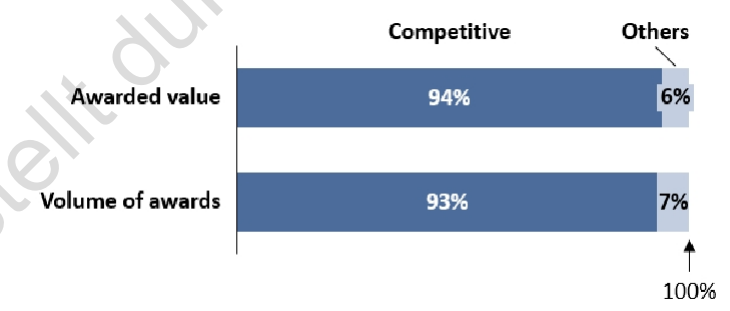
Anmerkung: Basierend auf 11 696 Ausschreibungen, aufgeteilt in 31 059 Aufträge, die zwischen 2017 und dem dritten Quartal 2021 veröffentlicht wurden. Alle Ausschreibungen wurden vor dem 1. Mai 2022 mit einer Bekanntmachung über die Auftragsvergabe abgeschlossen. Es werden sowohl öffentliche Aufträge als auch Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. Prophylaxe-Mitteilungen, einschließlich Ausschreibungen, die nach einer Annullierung in Verhandlungen überführt wurden, sind in der Rechnungslegung nicht enthalten. Beobachtungen mit fehlendem Auftragswert wurden durch den Durchschnittswert für das Jahr der Ausschreibung, die Aufträge, die Art des Auftrags und die Angabe ersetzt, ob die Aufgabe als Rahmenvertrag oder öffentlicher Auftrag ausgeschrieben wurde. Bei Rahmenvereinbarungen wird der geschätzte Höchstwert für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung verwendet.

* Die Schätzung für 2021 basiert auf den ersten drei Quartalen des Jahres 2021.

Quelle: Kartierung der dänischen EU-Ausschreibungen durch die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde auf der Grundlage der TED-Datenbank.

Siehe Abschnitt 4.1.1.2. Verfahrensrechtliche Aspekte

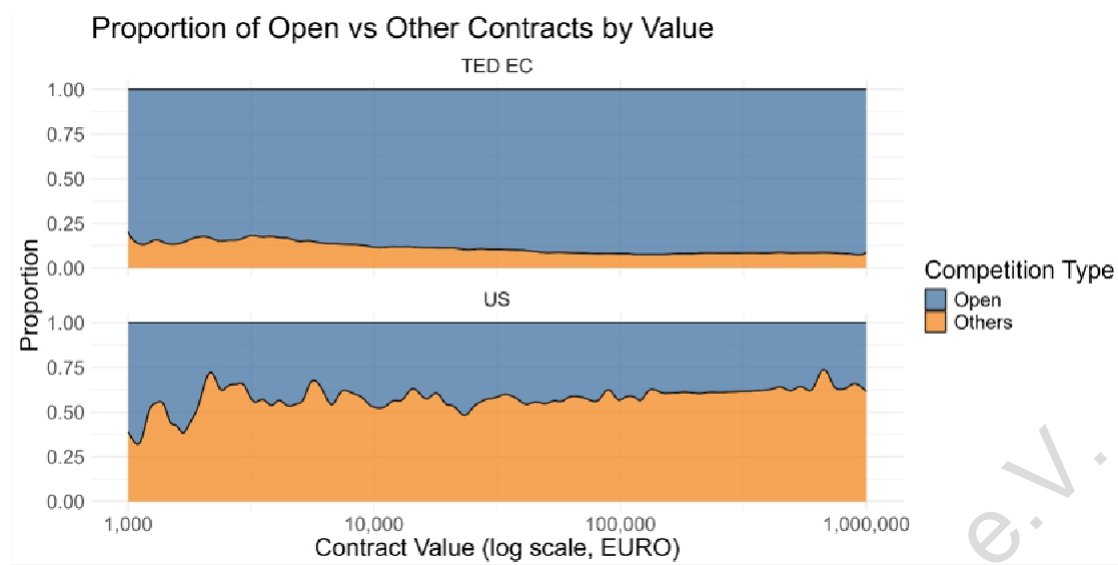
Abbildung 83: Verteilung des Auftragswerts und des Auftragsvolumens zwischen wettbewerblichen Verfahren und anderen Verfahren im Zeitraum 2018–2023, EU-27 [%]



Quelle: Weltbank (2025). Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen..., S. 53

³⁵⁷ Kartierung dänischer EU-Ausschreibungen durch die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde auf der Grundlage der TED-Datenbank.

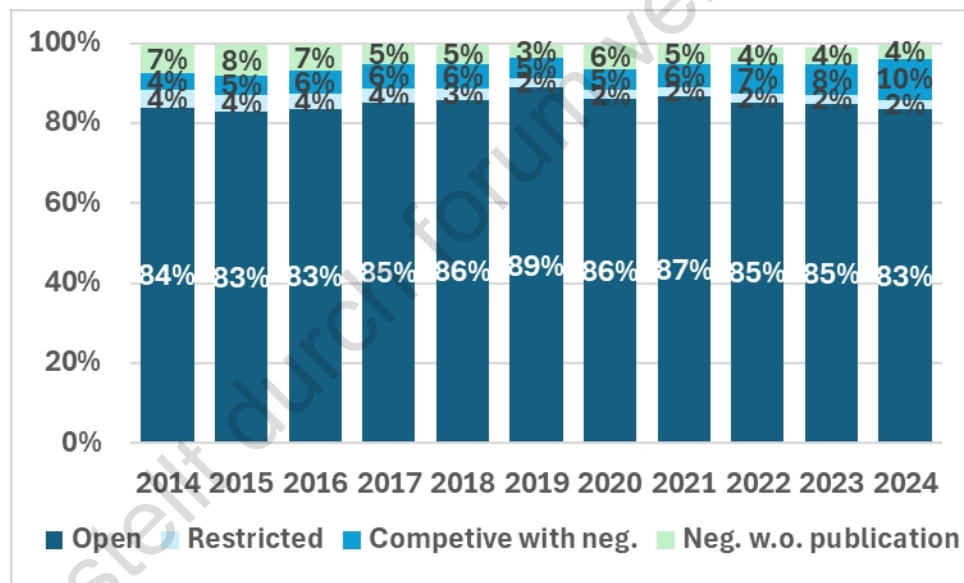
Abbildung 84: Anwendung wettbewerbsorientierter Vergabeverfahren zwischen TED-Daten und Daten aus dem Beschaffungswesen der US-Bundesregierung



Quelle: Weltbank (2025), Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen, S. 55.

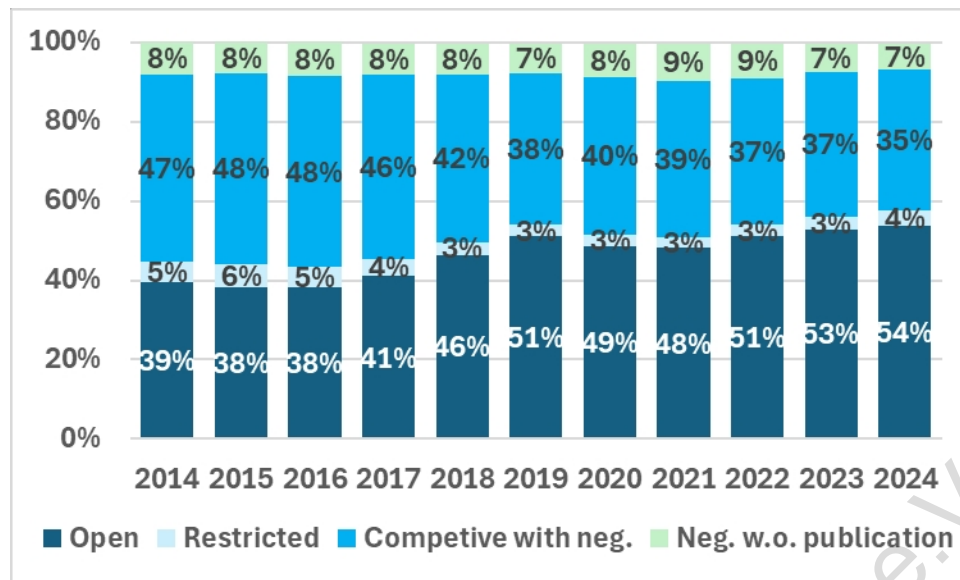
Siehe Abschnitt 4.1.1.3. Marktzugang

Abbildung 85: Arten von Verfahren nach Anzahl der Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen, klassischer Sektor (2014–2024)



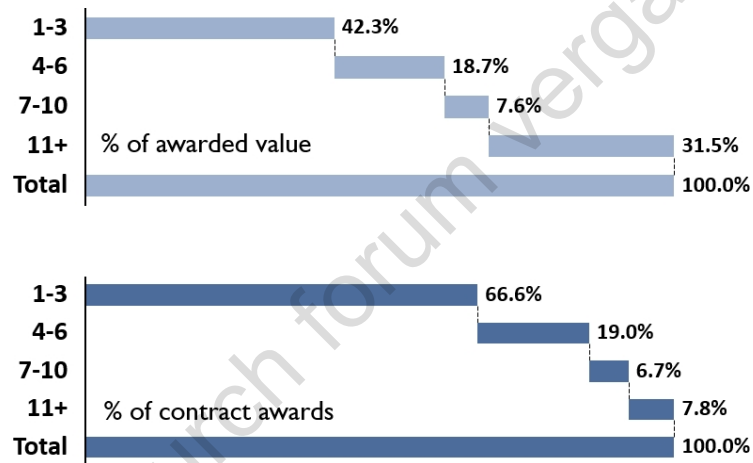
Quelle: Ecorys (2025), Kosten-Nutzen-Analyse ... S. 51.

Abbildung 86: Arten von Verfahren nach Anzahl der Auftragsvergabeanzeigen, Versorgungssektor (2014–2024)



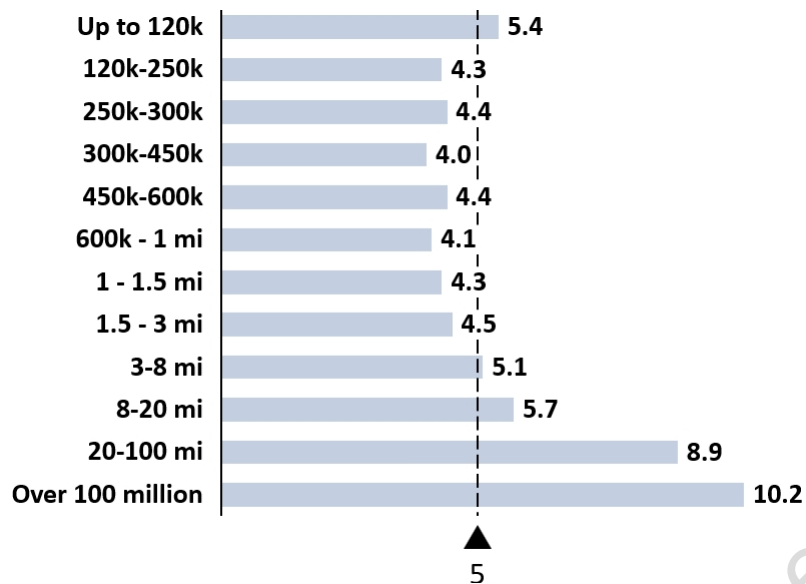
Quelle: Ecorys (2025), Kosten-Nutzen-Analyse..., S. 51.

Abbildung 87: Anzahl der Bieter und Auftragswert (oben)/Anzahl der Auftragsvergaben (unten) im Zeitraum 2018–2023, EU-27



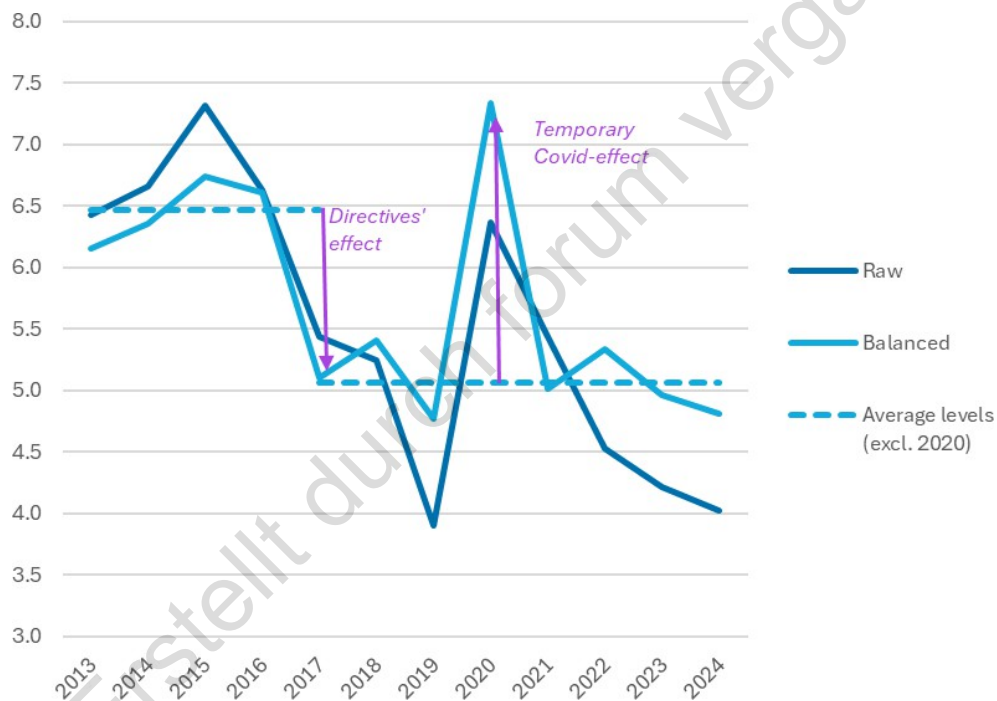
Quelle: Weltbank (2025), Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen..., S. xx.

Abbildung 88: Durchschnittliche Anzahl der Bieter nach Auftragswert 2018–2023, EU-27 [EUR]



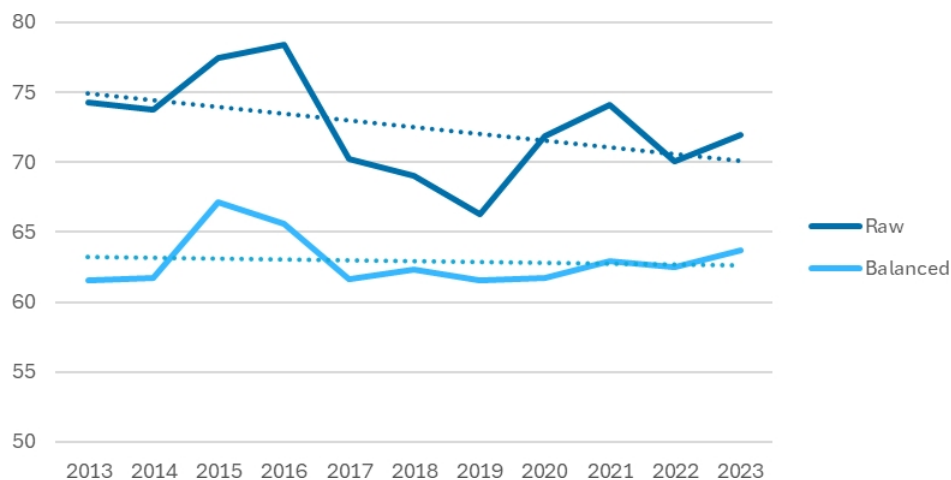
Quelle: Weltbank (2025). Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen..., S. 52.

Abbildung 89: Entwicklung der Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung oberhalb der EU-Schwellenwerte, rohe und ausgeglichene Kennzahlen, mit angenommenen Trends und Auswirkungen (2013–2024)



Quelle: Ecorys (2025), Kosten-Nutzen-Analyse..., S. 69.

Abbildung 90: Entwicklung der Anwendung der MEAT-Kriterien oberhalb der EU-Schwellenwerte, rohe und gewichtete Kennzahlen [%]



Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 58.

Schwellenwerte

Die Richtlinien gelten für Ausschreibungsverfahren für Aufträge mit einem geschätzten Wert über bestimmten Schwellenwerten, die für Lieferanten im gesamten Binnenmarkt von Interesse sein dürften. Die Mitgliedstaaten behalten sich die Regelung des öffentlichen Auftragswesens außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien (sogenannte „Aufträge unterhalb der Schwellenwerte“) vor. Einerseits ähneln die nationalen Vorschriften häufig den Vorschriften für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte, wie z. B. Vorschriften für die elektronische Beschaffung, die qualitative Auswahl, die Bewertung von Angeboten, die Zuschlagskriterien, die technischen Spezifikationen, die Einrichtung von Rahmenvereinbarungen usw. Andererseits können Regelungen für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte kürzere Fristen für die Einreichung von Angeboten und weniger strenge Anforderungen an die Veröffentlichung oder Auswahl von Angeboten vorsehen. Einige Länder lassen bei der Organisation des nationalen Beschaffungswesens noch weniger Vorschriften zu, da es sich eher um administrative Leitlinien als um formelle Rechtsvorschriften handelt. Angesichts dessen können für bestimmte Aspekte der Beschaffungsvorschriften die Schwellenwerte, oberhalb oder unterhalb derer bestimmte Vorschriften gelten, ein Schlüsselement des gesamten EU-Rahmens für das öffentliche Beschaffungswesen darstellen.

Der Geldwert der EU-Schwellenwerte ist im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) festgelegt und basiert auf SZR³⁵⁸. Alle zwei Jahre stellt die Europäische Kommission die Übereinstimmung mit dem GPA sicher, indem sie die Schwellenwerte in den Richtlinien überprüft und ihren Wert an den durchschnittlichen Wechselkurs der SZR in den zwei Jahren vor der Überprüfung anpasst.

Für den aktuellen Zeitraum 2024-2025 gelten folgende Schwellenwerte: 143 000 EUR für Dienstleistungsaufträge, die nicht unter Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU fallen, für Wettbewerbe und für Lieferaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden; 221 000 EUR für subventionierte Dienstleistungen, alle Lieferaufträge und Wettbewerbe, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden; 443 000 EUR für Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge, die nicht unter Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU fallen, und Wettbewerbe, die von Versorgungsunternehmen vergeben werden; 750 000 EUR für Dienstleistungen gemäß Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU; 1 000 000 EUR für Dienstleistungen gemäß Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU; 5 538 000 EUR für alle Bauleistungen und subventionierten

³⁵⁸ Weitere Einzelheiten sind Anhang VI zu entnehmen.

Baufträge gemäß der Richtlinie 2014/24/EU und der Richtlinie 2014/25/EU, alle Bau- oder Dienstleistungskonzessionen gemäß der Richtlinie 2014/23/EU.

Wie oben erläutert, gelten die Vergaberichtlinien nur für Aufträge, deren Wert bestimmte finanzielle Schwellenwerte überschreitet. Solche Aufträge werden als für den Binnenmarkt relevant angesehen, da sie für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sind (sogenanntes „grenzüberschreitendes Interesse“). Ihre Vergabe muss den EU-Vorschriften und -Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechen, die gewährleisten, dass die Aufträge auf offener, transparenter und diskriminierungsfreier Grundlage vergeben werden. Aufträge unterhalb dieser Schwellenwerte unterliegen hingegen in der Regel nur nationalen Vorschriften. Wenn sie jedoch von grenzüberschreitendem Interesse sind, müssen diese Aufträge die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einhalten.

Die Schwellenwerte spiegeln daher das Niveau wider, ab dem davon ausgegangen wird, dass die Ausschreibungen von grenzüberschreitendem Interesse sind und folglich eher zu Wettbewerb durch Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten führen. Die Schwellenwerte sollen auch sicherstellen, dass die Verwaltungskosten für die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, das vollständig den EU-Vorschriften unterliegt, in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen. Bei der Rechtfertigung des Schwellenwertsystems sind auch die Compliance- und Transaktionskosten sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Anbieter zu berücksichtigen.

Die Schwellenwerte sind in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegt, spiegeln die Schwellenwerte des GPA wider und werden alle zwei Jahre³⁵⁹ überprüft, um sie an die Schwellenwerte des GPA anzupassen. Die Schwellenwerte für soziale Dienstleistungen, die nicht unter das GPA fallen, werden nicht überarbeitet und bleiben unverändert bei 750 000 EUR (Richtlinie 2014/24/EU) und 1 000 000 EUR (Richtlinie 2014/25/EU).

Die Schwellenwerte innerhalb der betreffenden Richtlinien variieren je nach drei Hauptfaktoren: dem Sektor (Konzessionen, klassische oder Versorgungsleistungen), der Art des Auftrags (Bauleistungen, Waren, Dienstleistungen) und der Art des öffentlichen Auftraggebers (zentrale Regierungsbehörden, subzentrale Behörden oder andere)³⁶⁰. Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Schwellenwerte während des Bewertungszeitraums.

Tabelle 89: Entwicklung der Schwellenwerte im Zeitraum 2014–2024.

	2024–2025	2022–2023	2020–2021	2018–2020	2016–2017	2014–2015
Käufe von Waren und Dienstleistungen durch zentrale Behörden	143.000	140.000	139.000	144.000 €	135.000 €	134.000 €
Einkäufe von Waren und Dienstleistungen durch subzentrale Behörden	221.000 €	215.000 €	214.000	221.000	209.000	207.000 €
Käufe Waren und Dienstleistungen Versorgungsdienstleistungen	443.000 €	431.000 €	428.000 €	443.000 €	418.000 €	414.000 €
Käufe von Werken	5.538.000 €	5.382.000 €	5.350.000 €	5.548.000 €	5.225.000 €	5.186.000 €

³⁵⁹ Die aktuellen finanziellen Schwellenwerte sind verfügbar auf der Europäischen Kommission Website www.simap.ted.europa.eu/web/simap/european-public-procurement

³⁶⁰ https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/rules-implementation/thresholds_en

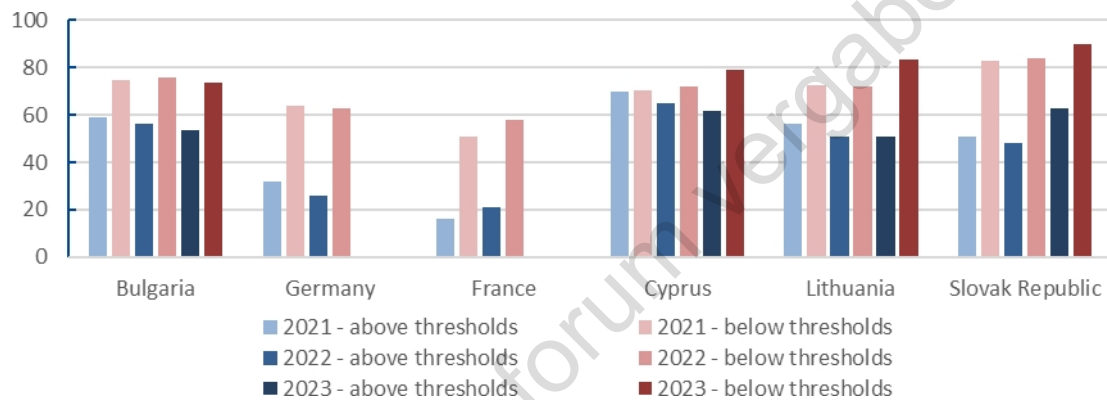
Konzessionen (alle Unternehmen)						
Soziale Dienstleistungen (Richtlinie 2014/24/EU)	750.000 €	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000 €
Soziale Dienstleistungen (Richtlinie 2014/25/EU)	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000 €

Quelle: Europäische Kommission

Beteiligung von KMU

Laut Eurostat³⁶¹ gab es im Jahr 2022 in der EU 32,3 Millionen Unternehmen, die 160 Millionen Menschen beschäftigten. Davon waren 99 % Klein- und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten. Klein- und Kleinunternehmen beschäftigten 77,5 Millionen Menschen, d. h. fast die Hälfte (48 %) aller in Unternehmen beschäftigten Personen. Sie erzielten einen Umsatz von 11,9 Billionen Euro, was 31 % des Gesamtumsatzes (38,3 Billionen Euro) entspricht. Die 240 000 mittleren Unternehmen (50-249 Beschäftigte) machten 0,8 % aller Unternehmen aus und stellten 15 % der Beschäftigung und 18 % des Umsatzes. Obwohl Großunternehmen (mehr als 249 Beschäftigte) nur 0,2 % der Gesamtzahl der Unternehmen ausmachten, beschäftigten sie mehr als ein Drittel der Arbeitskräfte in der Wirtschaft (37 %) und erzielten mehr als die Hälfte (51 %) des Umsatzes.

Abbildung 91: Wert der an KMU vergebenen Aufträge in Prozent des Gesamtwerts der vergebenen öffentlichen Aufträge



Quelle: Interne Analyse auf der Grundlage der Dreijahresberichterstattung

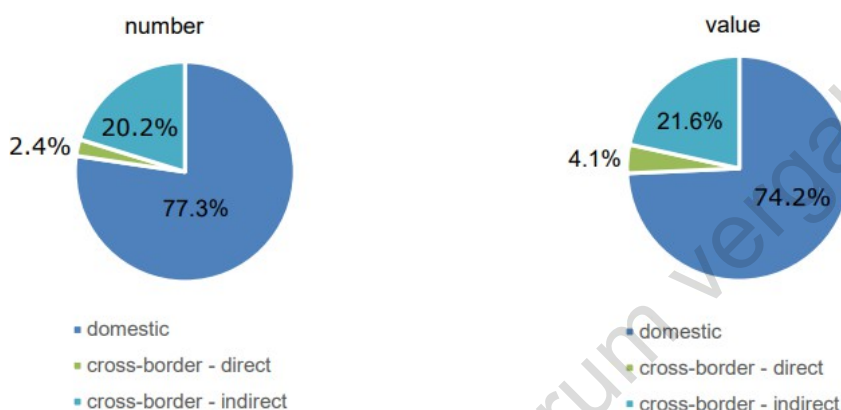
³⁶¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20241025-1>

Tabelle 90: Direkte und indirekte grenzüberschreitende Anteile am Wert und an der Anzahl der Vergaben, jährlich

Year	Total number of awards	Direct cross-border share of number awards	Indirect cross-border share of number of awards	Value of awards (EUR million)	Direct cross-border share in the value of awards	Indirect cross-border share in the value of awards
2009	360,361	1.5%	19.9%	138,927	2.5%	18.6%
2010	404,839	1.5%	21.5%	138,042	2.5%	21.1%
2011	442,243	1.5%	21.4%	148,005	2.8%	19.8%
2012	462,532	1.5%	22.3%	144,989	2.7%	20.0%
2013	453,120	1.9%	22.1%	145,526	3.3%	20.3%
2014	477,867	1.9%	23.0%	142,825	3.4%	21.7%
2015	483,134	2.0%	22.6%	148,053	3.5%	21.4%
Overall	3,084,096	1.7%	21.9%	1,006,367	3.0%	20.4%

Quelle: JIIP Joint Institute for Innovation Policy (2017) *Messung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Durchdringung im öffentlichen Beschaffungswesen*, Abschlussbericht, Februar 2017, S. 27.

Abbildung 92: Anzahl (links) und Wert (rechts) der Vergaben nach Art der Beschaffung, in Prozent der Gesamtzahl 2016–2019



Quelle: Prometeia (2021). Studie zur Messung der grenzüberschreitenden ..., S. 20.

Siehe Abschnitt 4.1.1.4. Strategische Ziele

Tabelle 91: Verwendung von Umwelt-, Sozial- und Innovationskriterien bei der Vergabe (Mehrfachnennungen möglich)

	Auftraggeber		Wirtschaftsteilnehmer	
	Einmalig	Rahmenverträge	Einmalig	Rahmenverträge
Umwelt	22	28	35	30
Soziales	25	25	29	26 %
Innovation	8	7	22	17
Keine der oben genannten	56	53	54	47
Gesamt (n)	217	120	452	484

Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 58.

Siehe Abschnitt 4.1.1.4.1. Strategisch – Umweltfreundlich

Stand der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung in den Mitgliedstaaten

Die Messung und Überwachung der Umsetzung der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung (GPP) in den EU-Mitgliedstaaten ist aufgrund mehrerer wichtiger Faktoren komplex. Die fehlende Standardisierung der Definitionen und Normen für „umweltorientierte“ Beschaffung erschwert den Vergleich der Daten zwischen den Mitgliedstaaten. Dieses Problem wird durch Unterschiede in den Datenerhebungsmethoden noch verschärft³⁶². Einige Mitgliedstaaten verfügen über robuste Mechanismen zur Verfolgung von GPP-Aktivitäten, während anderen die für die Erhebung von GPP-Daten erforderlichen Ressourcen fehlen. Darüber hinaus tragen regulatorische Unterschiede und der freiwillige Charakter von GPP-Maßnahmen erheblich zu uneinheitlichen Überwachungsraten bei.

Zusammen genommen stellen diese Faktoren eine erhebliche Herausforderung für die genaue Bewertung der Fortschritte und der Wirksamkeit von GPP in der gesamten EU dar. Obwohl die Vergleichbarkeit daher begrenzt ist, bieten die öffentlich zugänglichen Daten in den Mitgliedstaaten einen ersten Einblick in die Fortschritte von GPP. In diesem Abschnitt sollen diese Daten zusammengefasst werden.

Basierend auf internen Untersuchungen, die die EU-27 abdecken, scheinen sich drei unterschiedliche Ansätze zur Messung der Akzeptanz von umweltorientierter öffentlicher Beschaffung (Green Public Procurement, GPP) herauszukristallisieren. Jeder Ansatz unterscheidet sich in seinen Methoden der Datenerhebung und dem Umfang seiner Analyse. Alle verwenden jedoch durchweg zwei Hauptkennzahlen: Volumenprozentsatz und Wertprozentsatz. Der Volumenanteil gibt den Anteil der Gesamtzahl der Ausschreibungen an, die umweltbezogene Kriterien enthalten, und misst damit effektiv die Häufigkeit von GPP-Praktiken bei öffentlichen Ausschreibungen. Der Wertanteil bewertet den monetären Aspekt und gibt den Anteil des gesamten Beschaffungsbudgets an, der für Ausschreibungen mit umweltbezogenen Kriterien vorgesehen ist.

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Ansätze der Mitgliedstaaten zur Analyse des Verbreitungsgrades von GPP erörtert. Alle beschriebenen Methoden bestätigen jedoch lediglich das Vorhandensein von Umweltaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen, ohne deren Wirksamkeit zu bewerten, wodurch das tatsächliche Engagement für GPP möglicherweise falsch dargestellt wird.

- Methode 1: Selbstauskunft über Ausschreibungsportale

Einige Mitgliedstaaten (z. B. HR, SI, FR) überwachen die Umsetzung von GPP anhand der Angaben in den Ausschreibungsbekanntmachungen auf den nationalen Ausschreibungsportalen. Dabei handelt es sich um eine einfache Eingabe, in der Regel ein Kontrollkästchen, in dem die Beschaffungsbeauftragten angeben, ob Umweltaspekte in den Beschaffungsprozess einbezogen wurden. Es handelt sich also um eine Art Selbstauskunftsmechanismus. Ein solcher Ansatz zur Dokumentation von Umweltaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen ist zwar unkompliziert, weist jedoch mehrere Einschränkungen auf. Da er grundsätzlich auf Selbstauskünften beruht, die nicht immer korrekt sein müssen, kann es zu Abweichungen in der Datenqualität und zu einer oberflächlichen Einhaltung der Vorschriften, d. h. zu Greenwashing, kommen. Darüber hinaus fehlt es an

³⁶² Solche Abweichungen bei den Datenerhebungsmethoden im Zusammenhang mit GPP sollten durch die eForms-Verordnung teilweise behoben werden, die darauf abzielt, einen Standard für die Meldung von Daten über öffentliche Aufträge oberhalb der Schwellenwerte, einschließlich GPP, zu schaffen. Allerdings sind mehrere Felder in den eForms zwar für die Eingabe von Informationen zu GPP vorgesehen, ihre Ausfüllung ist jedoch freiwillig.

Standardisierte Definitionen für „Umweltaspekte“ für verschiedene Vergabebehörden führen zu Inkonsistenzen.

- *Methode 2: Online-Umfragen oder Berichtsvorlagen, die an die öffentlichen Auftraggeber verteilt werden*

Ein weiterer Ansatz (z. B. SL, IE) umfasst die Durchführung von Online-Umfragen oder das Ausfüllen von Berichtsvorlagen durch ausgewählte öffentliche Auftraggeber. Bei dieser Methode werden Umfragen konzipiert, um Informationen über die Anwendung von GPP-Praktiken zu erfassen. Die Umfragen werden an eine ausgewählte Anzahl von Auftraggebern verteilt und liefern Erkenntnisse von denjenigen, die direkt an der Beschaffung beteiligt sind. Ein solcher Ansatz kann aufgrund von Auswahlverzerrungen zu einer Übererfassung führen, wenn die Umfragen/Berichtsvorlagen vorwiegend auf Behörden oder Sektoren abzielen, die bereits für ihr Engagement im Bereich GPP bekannt sind. Darüber hinaus leidet diese Methodik naturgemäß unter einer begrenzten Reichweite, da sie nicht alle Auftraggeber umfasst.

- *Methode 3: Text Mining für grüne Kriterien*

Die dritte Methode (z. B. in DK) besteht darin, den Prozentsatz der Ausschreibungen, die potenziell grüne Kriterien enthalten, durch Text Mining zu ermitteln. Dieser Prozess umfasst eine detaillierte Prüfung der Ausschreibungsunterlagen auf bestimmte „grüne“ Schlüsselwörter oder Ausdrücke, die auf Umweltkriterien hinweisen³⁶³. Durch die Identifizierung dieser Begriffe können Analysten Ausschreibungen als „grün“ klassifizieren. Die Wirksamkeit dieser Methode ist jedoch dadurch eingeschränkt, dass sie sich auf bestimmte Schlüsselwörter stützt, die innerhalb der EU nicht standardisiert sind. Dies könnte zu einer Untererfassung führen, da einige Ausschreibungen, die grüne Praktiken beinhalten, diese spezifischen Begriffe möglicherweise nicht verwenden. Darüber hinaus erfasst die Methode möglicherweise nicht vollständig die Tiefe oder Wirksamkeit der angewandten grünen Kriterien, wenn die Begriffe nur oberflächlich erwähnt werden. Es besteht auch die Gefahr des Greenwashing, bei dem öffentliche Auftraggeber grüne Begriffe in erster Linie verwenden, um politische Vorgaben zu erfüllen oder ihr öffentliches Image zu verbessern, anstatt substantielle Umweltverbesserungen umzusetzen.

Einführung von GPP-Praktiken in den Mitgliedstaaten

Litauen zeichnete sich dadurch aus, dass es 89,3 % seines Beschaffungswertes im Jahr 2023 für grüne Initiativen bereitstellte, obwohl die Volumendaten weiterhin ungenau sind³⁶⁴. Diese hohe Akzeptanz von GPP wurde durch ein Gesetz der Regierung gefördert, das vorschreibt, dass fast alle öffentlichen Beschaffungen grün sein müssen³⁶⁵.

Spanien hat im Jahr 2023 in 46,2 % seiner Beschaffungsprozesse grüne Kriterien berücksichtigt.

³⁶³ Wie z. B. Lebenszykluskosten, Energieeffizienz, Abfallreduzierung und die Verwendung von recycelten Materialien.

³⁶⁴ Viešųjų Pirkimų Tarnyba (2024), *Pirkimų Vykdytojų žemėlapis – švieslentė* (<https://vpt.lrv.lt/lt/statistika-ir-analize/pirkimu-vykdytoju-zemelapis-svieslente-1>).

³⁶⁵ Regierungsbeschluss Nr. 478 „Dėl žaliųjų pirkimų tikslų nustatymo ir įgyvendinimo“ (Regierungsbeschluss Nr. 478 „Über die Festlegung und Umsetzung von Zielen für umweltorientierte Beschaffung“). Ausnahmen von der obligatorischen GPP sind mündliche Verträge, internationale Entwicklungsprojekte, Beschaffungen im Zusammenhang mit der nationalen Verteidigung oder der NATO, bereits bestehende EU-finanzierte Projekte und Anschaffungen für staatliche Reserven.

Bemerkenswert war auch das Engagement Dänemarks, wo 59,9 % des öffentlichen Beschaffungsvolumens im Jahr 2022 potenziell grün sein werden. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf weiche Maßnahmen zurückzuführen, wie z. B. die von der dänischen Wettbewerbsbehörde veröffentlichten Leitlinien³⁶⁶.

Irland meldete für 2022 einen Anteil von 29 % seines Beschaffungsvolumens und 34 % seines Beschaffungswertes als grün³⁶⁷. Diese Entwicklung wurde hauptsächlich durch weiche Maßnahmen wie drei seit 2014 veröffentlichte GPP-Leitfäden vorangetrieben³⁶⁸.

Das Engagement Finnlands für GPP zeigte sich darin, dass 48,3 % seines Beschaffungsvolumens im Jahr 2023 grün waren³⁶⁹.

Slowenien verzeichnete im Jahr 2023 einen Anteil von 28,55 % grüner Beschaffungsverfahren mit einem entsprechenden Wert von 34,30 %³⁷⁰. Dies ist hauptsächlich auf die nationale Verordnung zu GPP zurückzuführen, in der 22 grüne öffentliche Beschaffungsgüter festgelegt sind, für die GPP obligatorisch ist³⁷¹.

Im Jahr 2023 enthielten in **Frankreich** 54,7 % der staatlichen Beschaffungsverträge eine Umweltkomponente⁽³⁷²⁾. Diese Zahl dürfte in den kommenden Jahren steigen, da ein Dekret eine Liste mit 16 Produktkategorien enthält und Mindestanteile für die Beschaffung für die Jahre 2024, 2027 und 2030 festlegt³⁷³. Eine frühere gesetzliche Maßnahme, die zur verstärkten Einführung von GPP beigetragen hat, ist beispielsweise das nationale Gesetz über Klimawandel und Resilienz⁽³⁷⁴⁾.

Kroatien meldete für 2023, dass 21 % seiner Beschaffungsprozesse und 13 % seines Beschaffungswertes grün waren⁽³⁷⁵⁾. Ab 2025 hat die kroatische Regierung GPP auch für 17 Produktgruppen für Beschaffungen der Zentralregierung verbindlich vorgeschrieben⁽³⁷⁶⁾.

In der **Slowakei** ist die zunehmende Einführung von GPP in erster Linie auf die verbindliche GPP für fünf Produktgruppen gemäß einem Beschluss der Regierungsbehörde und einer Änderung des nationalen

³⁶⁶ Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (2022), *Gennemførelse af grønne udbud: Vejledning om udbudslovens muligheder*, (<https://kfst.dk/media/g2xho1yc/20220906-gennemfoerelse-af-gr%C3%B8nne-udbud.pdf>)

³⁶⁷ Environmental Protection Agency (2024), *Green Public Procurement Monitoring & Reporting by Government Departments for 2022* (<https://www.epa.ie/publications/circular-economy/resources/gpp-monitoring-reporting-by-gov-depts-2022.php>).

³⁶⁸ Umweltschutzbehörde (2024), *EPA GPP-Leitfaden für den öffentlichen Sektor 2024, umweltorientierte öffentliche Beschaffung* (<https://www.epa.ie/our-services/monitoring-assessment/circular-economy/green-public-procurement/>)

³⁶⁹ „Finnisches Ministerium für Umwelt of Finance based on data from HILMA, *Hilma – Etusivu* (<https://www.hankintailmoitukset.fi/fi/>)

³⁷⁰ Ministarstvo za Javnu Upravu (2024), *Statistično poročilo o javnih naročilih, oddanih v letu 2023* (<https://ejn.gov.si/direktorat/porocila-in-analize.html>)

³⁷¹ Verordnung über umweltfreundliche öffentliche Aufträge (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 51/17, 64/19, 121/21 und 132/23).

³⁷² OECD (2025). *Förderung einer strategischen und umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung in Frankreich: Professionalisierung der staatlichen Beschaffungsfunktion*, OECD Public Governance Reviews, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/70da2048-en>.

³⁷³ Dekret Nr. 2024-134 vom 21. Februar 2024 über die Verpflichtung zur Beschaffung von Gütern aus Wiederverwendung oder Wiederverwertung oder mit recycelten Materialien im öffentlichen Beschaffungswesen und über das Verbot der Beschaffung von Einwegkunststoffprodukten durch den Staat.

³⁷⁴ Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen.

³⁷⁵ Ministarstvo Gospodarstva (2024), *Uprava za Politiku Javne Nabave* (<https://www.javnanabava.hr/statistika-javne-nabave/statisticka-godisnja-izvjesca>).

³⁷⁶ Odluka o obveznoj provedbi zelene javne nabave (ZeJN) NN 137/2024 [Regierungsbeschluss über die obligatorische Umsetzung der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung (GPP) NN 137/2024].

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, das ab 2022 die Einbeziehung von Umweltaspekten vorschreibt und ein Ziel von mindestens 6 % grüner Verträge pro Jahr festlegt, mit Ausnahmen für bestimmte Fälle wie Verträge mit geringem Wert³⁷⁷.

Ungarn meldete für 2023 einen Anteil von 20 % des Volumens und 18 % des Wertes der umweltorientierten öffentlichen Aufträge unterhalb der EU-Schwelle³⁷⁸. Die GPP ist in Ungarn für drei Produktgruppen (d. h. Lebensmittel, Bauwesen und Fahrzeuge) gesetzlich vorgeschrieben, und die GPP ist für Beschaffungen der ungarischen zentralen Beschaffungsstelle für bestimmte Produktgruppen obligatorisch³⁷⁹.

Lettland verzeichnete im Jahr 2024 einen Anteil von 4,9 % seines Beschaffungsvolumens als grün, was einem Wert von 46,1 % entspricht³⁸⁰. Dies ist in erster Linie auf die nationale Verordnung aus dem Jahr 2017 zurückzuführen, mit der verbindliche GPP-Kriterien für 9 Produktgruppen, freiwillige Kriterien für 14 Produktgruppen sowie die Methodik der Lebenszykluskosten für energieverbrauchende Produkte festgelegt wurden³⁸¹.

Für **Estland** liegen die neuesten Daten aus dem Jahr 2020 vor. Demnach waren 4,5 % der Beschaffungsprozesse umweltfreundlich, was einem Wertanteil von 16 % entspricht³⁸².

In **Portugal** spiegelte sich die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit im Jahr 2023 in 6 582 Verfahren mit Umweltkriterien wider, was 3,72 % aller Verfahren entspricht. Rahmenvereinbarungen weisen mit 7 % die höchste Häufigkeit bei der Verwendung von Umweltkriterien auf³⁸³. Ergänzt wird dies durch eine umfassende Strategie, die darauf abzielt, die Verwendung von Umwelt-, Sozial- und Innovationskriterien im öffentlichen Beschaffungswesen zu fördern³⁸⁴.

Schweden meldete für 2023 einen Anteil von 10 % an umweltfreundlichen Beschaffungen³⁸⁵. Da die Verpflichtung zur Angabe umweltfreundlicher Erwägungen jedoch nur für Beschaffungen unterhalb des Schwellenwerts gilt, unterschätzt die gemeldete Zahl wahrscheinlich die tatsächliche Anwendung umweltfreundlicher Beschaffungspraktiken. Ab 2024 wird sich dies ändern, und es wird auch verpflichtend sein, in allen Bekanntmachungen von Aufträgen anzugeben, ob Erwägungen zur ökologischen Nachhaltigkeit berücksichtigt werden³⁸⁶.

³⁷⁷ OECD (2024), *Harnessing Public Procurement for the Green Transition: Good Practices in OECD Countries*, OECD Public Governance Reviews, OECD Publishing, Paris (<https://doi.org/10.1787/e551f448-en>)

³⁷⁸ Közbeszerzési Hatóság (2023), Beszámoló Az Országgyűlés Részére (<https://english.kozbeszerzes.hu/latest-news/annual-report-of-2023/>)

³⁷⁹ OECD (2024), *Harnessing Public Procurement for the Green Transition: Good Practices in OECD Countries*, OECD Public Governance Reviews, OECD Publishing, Paris (<https://doi.org/10.1787/e551f448-en>)

³⁸⁰ Iepirkumu uzraudzības birojs (<https://info.iub.gov.lv/visual>)

³⁸¹ Verordnung Nr. 353 des Ministerkabinetts (verabschiedet am 20. Juni 2017).

³⁸² Kliimaministeerium (2022), *Keskkonnahoidlikud riigihanked* (<https://kliimaministeerium.ee/keskkonnahoidlikud-riigihanked>)

³⁸³ IMPIC (2024), *Relatório anual 2023 contratação pública in Portugal* (https://www.impic.pt/impic/assets/misc/relatorios_dados_estatisticos/RelContratacaoPublica_2023.pdf)³⁸⁴

³⁸⁴ <https://diariodarepublica.pt/dr/detalhe/resolucao-conselho-ministros/162-2024-896271472>

³⁸⁵ Beschaffungsbehörde (2024), *Miljökrav i etwas mehr als 10 Prozent der Beschaffungen*. (<https://www.upphandlingsmyndigheten.se/statistik/upphandlingsstatistik/statistik-om-annonserade-upphandlingar-2023/miljokrav-i-drygt-10-procent-av-upphandlingarna/>)

³⁸⁶ OECD (2024), *Harnessing Public Procurement for the Green Transition: Good Practices in OECD Countries*, OECD Public Governance Reviews, OECD Publishing, Paris (<https://doi.org/10.1787/e551f448-en>)

Nach Angaben des Amtes für öffentliches Beschaffungswesen belief sich der Gesamtwert der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung (ohne Mehrwertsteuer) in **Polen** im Jahr 2023 auf 11,9 Mrd. PLN, d. h. 4,3 % des Gesamtwerts der vergebenen öffentlichen Aufträge³⁸⁷.

In **Italien** schließlich berichtete die Beobachtungsstelle für umweltorientierte öffentliche Beschaffung, dass im Jahr 2024³⁸⁸ 56 % der öffentlichen Auftraggeber umweltorientierte öffentliche Beschaffung umgesetzt haben. Dieses Niveau wurde aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erreicht, die ab 2016 verbindliche Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung für 21 Produktgruppen festlegten³⁸⁹.

Siehe Abschnitt 4.1.1.4.2. Strategisch – Sozial

Sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung (SRPP) wird zunehmend als Instrument zur Förderung der sozialen Inklusion, zur Verbesserung der Arbeitsstandards und zur Gewährleistung ethischer Lieferketten im Rahmen öffentlicher Aufträge anerkannt. Der Umfang und die Art der Umsetzung variieren jedoch erheblich zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die folgende Analyse kategorisiert die von verschiedenen Ländern ergriffenen Maßnahmen und hebt deren Ansätze und Herausforderungen in chronologischer Reihenfolge hervor.

2004–2018

Eine effektive Datenerhebung und -überwachung ist unerlässlich, um die Auswirkungen einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung zu bewerten und deren erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen. Obwohl mehrere Mitgliedstaaten Mechanismen zur Verfolgung der Einbeziehung sozialer Kriterien in öffentliche Beschaffungsprozesse eingerichtet haben, befand sich die Datenerhebung vor 2018 noch in einem frühen Stadium, was zu begrenzten konkreten Zahlen über Aufträge und deren Wert sowie zu erheblichen Lücken bei der Berichterstattung und der umfassenden Überwachung führte.

HR berichtete, dass die Zahl der öffentlichen Beschaffungsverfahren, die gemäß Artikel 20 der Richtlinien für geschützte Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmer reserviert waren, nur 1³⁹⁰ betrug.

In DK wurden 2016 bei 60,8 %³⁹¹ der relevanten Ausschreibungen Sozialklauseln verwendet.

EE hat die Richtlinien am 1.09.2017 umgesetzt. Vor diesem Datum waren keine Informationen über sozial verantwortliche Beschaffungen verfügbar. Im letzten Quartal 2017, vom 1.09.2017 bis zum 31.12.2017, wurden insgesamt 1.196 Beschaffungen veröffentlicht, davon 94

³⁸⁷ Główny Urząd Statystyczny (2024), *Grüne Wirtschaft in Polen 2024* (<https://stat.gov.pl/en/topics/environment-energy/environment/green-economy-indicators-in-poland-2024,11,1.html>)

³⁸⁸ Legambiente (2025), VIII. Bericht des Osservatorio Appalti Verdi di Legambiente e Fondazione Ecosistemi, (<https://www.appaltiverdi.net/lapplicazione-del-gpp-nei-comuni-italiani>).

³⁸⁹ Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit – Derzeit geltende Mindestumweltkriterien (CAM) (<https://www.mase.gov.it/portale/cam-vigenti>).

³⁹⁰ Kroatien – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹¹ Dänemark – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

im Rahmen der Richtlinien, darunter eine, die sozial verantwortlich war. Insgesamt wurden in den letzten drei Monaten des Jahres 2017 acht sozial verantwortliche Beschaffungen veröffentlicht³⁹².

In Frankreich insgesamt war ein langsamer, aber stetiger Anstieg der Zahl der Sozialklauseln in der Ausarbeitung von Verwaltungsverträgen zu verzeichnen (von 9,9 % wertmäßig im Jahr 2014 auf 11,5 % im Jahr 2016). Wie bei den Umweltklauseln erhöhten die lokalen Behörden die durchschnittlichen Quoten sowohl hinsichtlich der Anzahl der Verträge als auch hinsichtlich der Beträge, während der Staat weiterhin eine Zwischenposition zwischen den lokalen Behörden und den „anderen“ Auftraggebern einnahm, außer im Jahr 2015.

Die durchschnittlichen Verwendungsraten von Sozialklauseln lagen leicht unter den Verwendungsraten von Umweltklauseln (im Durchschnitt über den Zeitraum 2014-2016, alle Käufer zusammen, gerundet: 10 % gegenüber 12 % bei der Anzahl der Verträge, 11 % gegenüber 13 % beim zugehörigen Betrag).³⁹³

In HU betrug der Gesamtanteil sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffungsverfahren bis 2018 2,28 %³⁹⁴.

In MT wurden 2016 37 Beschaffungsprozesse anhand der BPQR-Kriterien geprüft, 2017 waren es 47 Prozesse³⁹⁵.

In Polen zeigten die Daten zu Aufträgen, die die EU-Schwellenwerte überschreiten und gemäß Artikel 98 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen jährlich dem Präsidenten des Amtes für öffentliches Beschaffungswesen gemeldet werden, im Jahr 2017 mehrere wichtige Trends bei der Einbeziehung sozialer Aspekte in das öffentliche Beschaffungswesen. Das am häufigsten angewandte soziale Kriterium war die Anforderung einer Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags, die in 2 865 Verfahren zum Tragen kam. Darüber hinaus wurden in 205 Verfahren soziale oder beschäftigungsbezogene Aspekte als Teil der Vertragsbedingungen berücksichtigt. Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen oder universelle Gestaltungsprinzipien wurden in 425 Verfahren berücksichtigt. Die Verwendung sozialer Kennzeichnungen kam in 41 Verfahren in den Vertragsbeschreibungen und in 35 Verfahren als Kriterium für die Angebotsbewertung vor. Andere soziale Aspekte wurden in 371 Fällen bei der Angebotsbewertung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden 15 Verfahren als vorbehaltene Aufträge für Gesundheits-, Sozial- oder Kulturdienstleistungen durchgeführt. Die Daten klassifizierten die Aufträge auch nach der Art des Auftragnehmers, darunter Sozialgenossenschaften, geschützte Werkstätten und Einrichtungen zur beruflichen Aktivierung (³⁹⁶).

Was die quantitativen Daten angeht, so verzeichnete SK im Jahr 2017 24 öffentliche Beschaffungsverfahren, die SRPP-Kriterien berücksichtigten, wobei nur eine Ausschreibung über dem Schwellenwert und 23 unter dem Schwellenwert lagen.

³⁹² Estland – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹³ Frankreich – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹⁴ Ungarn – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹⁵ Malta – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹⁶ Polen – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

Ausschreibungen, die den SRPP-Standards entsprechen. Darüber hinaus wurden 15 Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU für geschützte Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmer reserviert. Die „vereinfachte Regelung“ für soziale und andere spezifische Dienstleistungen wurde 2017 nicht in Anspruch genommen, was die anhaltenden Herausforderungen bei der Umsetzung der SRPP auf nationaler Ebene widerspiegelt³⁹⁷.

In SL belief sich die Zahl der öffentlichen Vergabeverfahren, die Kriterien für eine sozial verantwortliche Vertragserfüllung über dem EU-Schwellenwert enthielten, auf 1 043 und unter dem EU-Schwellenwert (ab 20 000 EUR) auf 975. Schließlich belief sich die Zahl der öffentlichen Vergabeverfahren, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU für geschützte Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmer reserviert waren auf 4³⁹⁸.

Im Jahr 2017 wurden in Spanien 8 779 öffentliche Vergabeverfahren mit Kriterien der sozialen Verantwortung durchgeführt und 217 Vergabeverfahren gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU für geschützte Wirtschaftsteilnehmer reserviert³⁹⁹.

NL hob hervor, dass die quantitativen Indikatoren für SRPP recht begrenzt seien, da es sich im Allgemeinen eher um einen Aspekt von Vergabeverfahren als um ein Verfahren an sich handele. Beispielsweise würden viele öffentliche Auftraggeber soziale Kriterien in ihre Verfahren einbeziehen, was jedoch nicht in den Daten zum Ausdruck komme. Dennoch meldeten sie für 2017 folgende Informationen: Die Zahl der Aufträge mit einem Wert über den EU-Schwellenwerten betrug 2538 und unter den EU-Schwellenwerten 958.⁴⁰⁰

In Norwegen führten Difi und die Ethical Trading Initiative Norway (ETI Norway) eine Umfrage zur Verwendung von Kriterien für sozial verantwortliche Vertragserfüllungsklauseln durch. Die Umfrage untersuchte, ob öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von fünf Produktkategorien (Waren) mit hohem Risiko Anforderungen zur Einhaltung grundlegender Menschenrechte in der Lieferkette, wie beispielsweise die Kernübereinkommen der ILO, festgelegt hatten. Die Umfrage zeigt die Entwicklung bei der Verwendung solcher Anforderungen von 2009 bis 2016. Im Jahr 2016 wurden Anforderungen zur Einhaltung der Kernübereinkommen der ILO oder strengere Anforderungen in 51 % der Beschaffungen gestellt, die Teil der Umfrage waren (n=255). Es ist wichtig zu beachten, dass diese Umfrage die Verwendung solcher Anforderungen vor der Umsetzung des neuen Beschaffungsgesetzes in Norwegen untersuchte, das im Januar 2017 in Kraft trat.⁽⁴⁰¹⁾

2018

³⁹⁷ Slowakei – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹⁸ Slowenien – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

³⁹⁹ Spanien – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

⁴⁰⁰ Niederlande – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

⁴⁰¹ Norwegen – Länderberichte und Informationen zu EU-Ländern (2018) Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/country-reports-and-information-eu-countries_en).

Mehrere Mitgliedstaaten haben Schritte unternommen, um rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und reservierte Aufträge einzuführen, um die Einführung sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung zu fördern. Länder wie BG, HU, LV, LT, LU, MT, SK und SL haben gesetzliche Maßnahmen umgesetzt, die es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, Beschaffungsmöglichkeiten für Sozialunternehmen, geschützte Werkstätten und Unternehmen, die benachteiligte Personen beschäftigen, zu reservieren.

Vor 2018 haben mehrere Mitgliedstaaten Maßnahmen und Strategien umgesetzt, um die Einführung einer sozial verantwortlichen Beschaffung zu erleichtern. Einige Beispiele hierfür sind: BE (nationale und regionale Initiativen mit Schwerpunkt auf ethischen Standards, Bekämpfung von Sozialdumping und Verbesserung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Beschaffungswesen), DK (Grundsatz „Follow or explain“), FI (staatliche Leitlinien und Partnerschaften zur Förderung einer verantwortungsvollen Beschaffung, einschließlich Umweltzeichen und Sozialklauseln), IE (Einrichtung einer Beratungsgruppe für soziale Belange zur Untersuchung sozialer Klauseln im Beschaffungswesen), NL (starke Betonung des sozialen Return on Investment (SROI) und der internationalen Sozialbedingungen (ISV) im Beschaffungswesen); SE, NO (die Agentur für öffentliche Verwaltung und E-Government (Difi) stellt Online-Leitfäden und Risikoanalyse-Tools für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung), DE und FR (Veröffentlichung standardisierter Leitlinien).

Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten auch soziale Kriterien in ihre Beschaffungsprozesse aufgenommen: ES, SE, CY.

Zur Förderung von Beschäftigung und Inklusion nutzten die Mitgliedstaaten das SRPP als strategisches Instrument. So förderte beispielsweise in Finnland das Projekt HANDU (2015-2017) die Beschäftigung benachteiligter Personen. Weitere Beispiele finden sich in Dänemark, Estland, Polen, Slowenien und Schweden (durch eine nationale Strategie für das öffentliche Beschaffungswesen).

Ein weiteres wichtiges Ziel war die Bekämpfung von Sozialdumping und die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen. BE schuf einen Sozialinformations- und Forschungsdienst (SIRS), der Sozialdumping durch Inspektionen und Datenanalysen bekämpft. LU, MT und NO verfügen alle über ähnliche Verfahren, um sicherzustellen, dass sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung faire Arbeitsbedingungen unterstützt.

2021

Bis 2021 blieb die Anwendung von SRPP im Vergleich zu 2018 relativ konstant. Einige der ergriffenen Maßnahmen betreffen erneut rechtliche Rahmenbedingungen, Aktionspläne, Schulungsinitiativen und die Einbeziehung sozialer Kriterien in die öffentliche Beschaffung.

Viele Mitgliedstaaten haben soziale Verantwortung weiterhin in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen. Einige Beispiele sind: AT, CZ, FR, HU, PL, SL, BG, ES und BE.

Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Strategien und Aktionspläne zur Förderung der SRPP umgesetzt. Der nationale Aktionsplan Frankreichs für nachhaltige Beschaffung (2015-2020) strukturierte die Bemühungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Aspekte. Die nationale Strategie für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (2018–2030) und der Aktionsplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2018–2021) Portugals unterstützten die Gleichstellung der Geschlechter im Beschaffungswesen. Die Niederlande verfügten über ein nationales Programm für nachhaltige öffentliche Beschaffung (einschließlich sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung) (2021–2025).

Viele Mitgliedstaaten behielten in ihren Rechtsvorschriften die Möglichkeit bei, Aufträge für bestimmte Gruppen zu reservieren. BG mandatierte die Reservierung von Aufträgen für spezialisierte Unternehmen oder

Genossenschaften für Menschen mit Behinderungen, wobei sichergestellt wird, dass mindestens 30 % der Beschäftigten in bestimmten Verträgen benachteiligten Gruppen angehören. Weitere Beispiele sind LV, MT, PL und SL.

Beschäftigung und soziale Eingliederung wurden durch verschiedene Vertragsanforderungen priorisiert. Das nationale Recht von FI enthält Klauseln zu Mindestbeschäftigungsbedingungen. Vergleichbare Fälle sind PL, SE und LV.

Schulungen und Wissensvermittlung haben eine wichtige Rolle bei der Förderung von SRPP gespielt. ES hat verschiedene Schulungsmaßnahmen, Konferenzen und interministerielle Ausschüsse durchgeführt, um soziale Kriterien in das öffentliche Beschaffungswesen zu integrieren. FR bot Workshops, Schulungen und eine jährliche Auszeichnung für nachhaltige öffentliche Beschaffung an. PL führte Schulungen und nationale Konferenzen durch und verteilte Materialien zur Unterstützung sozialer Kriterien in der Beschaffung. SL organisierte Schulungen und Konsultationen, unterhält einen Helpdesk für öffentliche Auftraggeber und bietet Zertifizierungen wie das Zertifikat „Familienfreundliches Unternehmen“ an.

Es wurden Leitlinien und Hilfsmittel entwickelt, um die Umsetzung des SRPP zu erleichtern. Einige Mitgliedstaaten, die solche Leitlinien und Hilfsmittel erstellt haben, sind FR (Leitfaden zu den sozialen Aspekten des öffentlichen Beschaffungswesens zur Sensibilisierung), HU (vom Amt des Ministerpräsidenten), LV, SL (Leitlinien für die Beschaffung von Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen), ES und RO.

Mehrere Mitgliedstaaten haben spezifische Vergabekriterien zur Förderung sozialer Ziele beibehalten: BG, PL (bezieht soziale Aspekte in die Bewertung ungewöhnlich niedriger Angebote ein), SL (schreibt verbindliche soziale Auswahlkriterien für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen vor), MT und LV.

Einige Mitgliedstaaten haben Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen eingerichtet. So verlangt beispielsweise SL eine halbjährliche obligatorische Überprüfung der Ausschlussgründe für Wirtschaftsteilnehmer im Bereich arbeitsintensiver Dienstleistungen und erweiterte Ausschlüsse wegen Verstößen gegen das Arbeitsrecht. Ähnliche Fälle sind SE und HU (führt eine Liste geschützter Werkstätten zur Verbesserung der SRPP).

Innovation war ebenfalls ein Schwerpunkt der Maßnahmen zur Förderung sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung. Die Nationale Innovationsagentur (ANI) von PT arbeitet mit öffentlichen Beschaffungsstellen zusammen, um Innovation in die Beschaffung in Bereichen wie Gesundheit, Raumfahrt, Biotechnologie, Landwirtschaft, Agrarwirtschaft und Meereswirtschaft zu integrieren. Finnland hat einen Verhaltenskodex für IKT-Anbieter entworfen, um sozial verantwortliche Bedingungen zu gewährleisten.

In vielen Mitgliedstaaten wie FR, PL (Start einer eingehenden Studie über nachhaltige öffentliche Beschaffung), LV und RO (Organisation von Arbeitsgruppen und Konferenzen, wie z. B. die Veranstaltung 2019 zum Thema „Konkrete Möglichkeiten zur Erlangung sozialer Werte in und durch die öffentliche Beschaffung“) wurden auch Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Vernetzung ergriffen.

Laut Berichten der Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 83 der Richtlinie waren im Jahr 2021 die häufigsten bestehenden SRPP-Regulierungsanforderungen in den Mitgliedstaaten verbindliche Anforderungen hinsichtlich der Beschäftigung von schutzbedürftigen Gruppen oder spezifische SRPP-Anforderungen für die Erfüllung von Verträgen (beide wurden jeweils viermal genannt). Im Vergleich dazu waren im Jahr 2024 die häufigsten Vorschriften obligatorische Ausschlussgründe im Zusammenhang mit SRPP (14 Nennungen) und allgemeine gesetzliche Verpflichtungen zur Festlegung von SRPP-Zielen (13 Nennungen).

Im Jahr 2021 waren die wichtigsten in den Mitgliedstaaten umgesetzten SRPP-Maßnahmen in erster Linie Leitlinien zur Förderung von SRPP (4 Nennungen). Bis 2024 wurden diese Leitlinien jedoch durch optionale Schulungen, Veranstaltungen und Workshops zur Förderung von SRPP (15 Nennungen) sowie durch Bemühungen zur Überwachung und Berichterstattung über die Anwendung von SRPP-Kriterien (12 Nennungen) ergänzt. Darüber hinaus wurde ein Online-Informationstool zum Austausch bewährter Verfahren im Bereich SRPP eingeführt (12 Nennungen) und nationale Kompetenzzentren oder spezielle Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich der Förderung der Nutzung von SRPP widmen (11 Nennungen).

Trotz der Bemühungen bestehen weiterhin einige Herausforderungen bei der Sicherstellung einer breiten Einführung sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung.

Die wichtigsten Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten im Jahr 2021 konfrontiert waren, waren fehlende Leitlinien für die Umsetzung/unzureichende Umsetzung von Strategien zur sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung (6 Nennungen), das Risiko von Rechtsstreitigkeiten wegen falscher Anwendung der SRPP oder die Wahrnehmung einiger öffentlicher Auftraggeber, dass ein solches Risiko besteht, sowie fehlende politische Leitlinien und Unterstützung für die SRPP (jeweils 5 Nennungen). Im Jahr 2024 bestand die größte Herausforderung in der mangelnden Kapazität des Personals im öffentlichen Beschaffungswesen (17 Nennungen) sowie erneut in der Gefahr von Rechtsstreitigkeiten wegen falscher Anwendung von SRPP oder der Wahrnehmung einiger öffentlicher Auftraggeber, dass ein solches Risiko besteht (15), und in der mangelnden Professionalisierung des Personals im öffentlichen Beschaffungswesen (14).

2024

Nach den Informationen, die in der letzten Runde der Dreijahresberichterstattung im Jahr 2024 vorgelegt wurden, hat sich die sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung (SRPP) zu einem wichtigen politischen Instrument in allen EU-Mitgliedstaaten entwickelt, das faire Arbeitsbedingungen, soziale Inklusion und nachhaltige Entwicklung durch öffentliche Aufträge fördert.

Gesetzgeberische Maßnahmen spielen eine grundlegende Rolle, da viele EU-Mitgliedstaaten Gesetze und Richtlinien eingeführt haben, die die Einbeziehung sozialer Kriterien in öffentliche Aufträge vorschreiben oder fördern: LU (das geänderte Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (2018) enthält eine horizontale Sozialklausel und Ausschlussgründe), DE, FR (legt im Klima- und Resilienzgesetz das Ziel fest, bis 2025 30 % der Beschaffungen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte durchzuführen), EL, LI (das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen schreibt vor, dass mindestens 2 % des Budgets für Sozialunternehmen bereitgestellt werden müssen), DK und NO.

Mehrere Mitgliedstaaten haben auch reservierte Aufträge für andere soziale Zwecke als die in Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU genannten eingeführt. Durch die Reservierung bestimmter Aufträge für Organisationen, die benachteiligte Personen wie Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Hindernissen auf dem Arbeitsmarkt beschäftigen, stellen die Regierungen sicher, dass öffentliche Ausgaben direkt zur sozialen Eingliederung beitragen.

Beispielsweise schreibt Artikel 47 des Gesetzesdekrets 77/2021 Verträge für Menschen mit Behinderungen und zur Gleichstellung der Geschlechter vor. Weitere Beispiele sind BG, BE, MT, SL, PT, EL, EE, FI und ES.

Um die Fairness im öffentlichen Beschaffungswesen zu verbessern, haben viele Länder Sozialklauseln eingeführt, die Auftragnehmer zur Einhaltung von Arbeitsrechten, fairen Löhnen und ethischen Arbeitsbedingungen verpflichten. Diese Klauseln tragen zur Bekämpfung von Sozialdumping und zur Förderung der Chancengleichheit bei, indem

spezifische Anforderungen wie die Einbeziehung von Praktika, Beschränkungen für die Vergabe von Unteraufträgen und die Einhaltung von Tarifverträgen integrieren. Weitere Beispiele in den Mitgliedstaaten sind NO, FR (Ansatz „einhalten oder begründen“), BE (Wallonien) und MT.

Überwachungs- und Kontrollmechanismen sind wesentliche Bestandteile des SRPP, da sie es Regierungen und Aufsichtsbehörden ermöglichen, die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen zu verfolgen, die Einhaltung sozialer Klauseln zu überprüfen und Transparenz bei der Ausführung von Verträgen zu gewährleisten.

In BE überprüft der Sozialinformations- und Ermittlungsdienst (SIIS) Auftragnehmer auf die Einhaltung der Arbeitsgesetze. Weitere Mitgliedstaaten, die diese Mechanismen umsetzen, sind NO (Umfrage zum öffentlichen Beschaffungswesen), EL und DE.

Die Mitgliedstaaten in ganz Europa haben die Bedeutung spezialisierter Schulungsprogramme erkannt und verschiedene Initiativen zur Verbesserung der Professionalisierung von Beschaffungsbeauftragten entwickelt. Mehrere Länder haben Schulungsprogramme entwickelt, darunter FI, SE, IT, RO und EE.

Strategische und digitale Ansätze verbessern die Effizienz, Transparenz und Wirkungsbewertung. Viele Mitgliedstaaten nutzen digitale Plattformen und datengestützte Instrumente: FR entwickelt eine nationale digitale Plattform für nachhaltige Beschaffung; IT nutzt einen offenen Datenraum, um die Einbeziehung von SRPP über offene Datenplattformen zu überwachen.

Zwar gibt es nach wie vor Herausforderungen bei der Beschaffung quantitativer Daten zu sozialer und grüner Beschaffung, doch wird erwartet, dass die Einführung von eForms den Zugang zu solchen Daten verbessern und die Möglichkeiten zur Überwachung und Nachverfolgung von Beschaffungsergebnissen erweitern wird. Dennoch stieg die Zahl der Mitgliedstaaten, die einige Zahlen zur Umsetzung der SRPP auf nationaler Ebene melden konnten, im Jahr 2024 im Vergleich zu früheren Berichtsperioden an.

In LV betrug der Anteil der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung im Jahr 2023 0,4 % ⁴⁰².

In EE betrug der Anteil der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung im Jahr 2023 0,7 % ⁴⁰³.

In FL belief sich die Zahl der Bekanntmachungen von Aufträgen zur Förderung der sozialen Nachhaltigkeit im Jahr 2023 auf 4983, was einem Anteil von 49,9 % (Volumen) entspricht ⁴⁰⁴.

Im IT-Bereich ist die Überwachung der Einbeziehung sozialer Aspekte in das öffentliche Beschaffungswesen zu einer wichtigen Priorität geworden, insbesondere nach der Umsetzung des Nationalen Konjunktur- und Resilienzplans (PNRR), der die Einbeziehung strategischer Kriterien sowohl ökologischer als auch sozialer Art in Beschaffungsprozesse vorschreibt. Die Digitalisierung spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung dieser Bemühungen, indem standardisierte Vorlagen für Ausschreibungen erstellt und Datenverwaltungssysteme verbessert werden. Die Einbindung von Interessengruppen in den Überwachungsprozess ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen an der Überwachung der öffentlichen Ausgaben beteiligt sind und die Möglichkeit haben, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen. Im Rahmen des Aktionsplans für offene Verwaltung werden derzeit Anstrengungen unternommen, um Datensätze der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) mit anderen offenen Datenquellen zu verknüpfen und so die Transparenz und

⁴⁰² Lettland – Beschaffung Überwachung Büro für der Republik von
(<https://info.iub.gov.lv/?withInflections=true&searchPhrase=true>).

⁴⁰³ Estland – Ministerium für Wirtschaft Finanzen – Beschaffung Beschaffung Register
(<https://fin.ee/sites/default/files/documents/2024-05/Riigihangete%20valdkonna%202023.%20aasta%20kokkuv%C3%B5te.pdf>).

⁴⁰⁴ Finnland – Nationaler Bericht (https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/165740/Hankinta-Suomi_loppuraportti.pdf?sequence=1&isAllowed=y).

Zugänglichkeit. Ziel ist es nicht nur, die Einbeziehung sozialer Kriterien in die Beschaffung zu verfolgen, sondern auch deren konkrete Auswirkungen auf Beschäftigung, Geschlechtergleichgewicht und andere soziale Indikatoren zu bewerten. Um eine bessere Einhaltung der sozialen Beschaffungskriterien zu fördern, wurde ein „Comply-or-Justify“-Ansatz eingeführt, der die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, diese Maßnahmen entweder umzusetzen oder eine klare Begründung für deren Nichtanwendung anzugeben. Letztendlich wird Transparenz als wirksames Instrument zur Korruptionsbekämpfung anerkannt.

In LT umfasst die neue Datenbank für das öffentliche Beschaffungswesen ein Analyseinstrument zur Messung der Verwendung von Kriterien in LT (oberhalb/unterhalb des Schwellenwerts und einschließlich der Frage, welche Kriterien in welchem Teil der Ausschreibung verwendet werden).

In PL betrug der Anteil sozial verantwortlicher öffentlicher Aufträge im Jahr 2023 4,7 % bei den öffentlichen Auftraggebern und 7,6 % bei den Wirtschaftsteilnehmern⁴⁰⁵.

Im Rahmen ihres Dreijahresberichts stellte HU eine Studie⁴⁰⁶ über die Entwicklung des öffentlichen Auftragswesens mit sozialen Aspekten zwischen 2019 und 2023 vor. Im Jahr 2020 führten die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zu einem erheblichen Rückgang der Daten zu öffentlichen Vergabeverfahren, was sich in den deutlich niedrigeren Werten für öffentliche Aufträge für soziale Zwecke widerspiegelte (von 308 Verträgen im Jahr 2019 auf 107 im Jahr 2020). Im Jahr 2021 stiegen jedoch sowohl die Anzahl als auch der Wert der öffentlichen Beschaffungsverfahren mit sozialen Aspekten deutlich an, und zwar um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert (130 Verträge). Im Jahr 2022 war im Vergleich zum Vorjahr eher eine Stagnation der wichtigsten Daten zur sozialen Beschaffung zu beobachten. Im Jahr 2023 gab es jedoch einen deutlichen Anstieg: Es wurden 191 öffentliche Beschaffungsverfahren mit sozialen Aspekten durchgeführt, bei denen die öffentlichen Auftraggeber 29,3 Milliarden HUF ausgaben, was sowohl wert- als auch stückzahlmäßig fast dem Eineinhalbfachen des Vorjahreswertes entspricht.

Ähnlich verhält es sich in ES, wo SRPP mit insgesamt 68.812 Verträgen im Jahr 2023 einen Anteil von 41,2 % erreichte. Das Gesamtvolumen belief sich 2023 auf 53,5 %⁴⁰⁷.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz der Bemühungen, sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung zu verfolgen, die verfügbaren Daten nach wie vor unzureichend sind und die Mitgliedstaaten sich in ihren methodischen Ansätzen zur Überwachung und Berichterstattung erheblich unterscheiden. Das Fehlen einer standardisierten Datenerhebung macht es schwierig, die Fortschritte zwischen den Ländern zu vergleichen oder die Gesamtwirksamkeit von SRPP-Initiativen zu bewerten. Darüber hinaus erfordert die Messung der tatsächlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen die Bewertung langfristiger sozialer Ergebnisse wie verbesserte Arbeitsbedingungen, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen und allgemeine soziale Nachhaltigkeit. Da sich die Praktiken der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung weiterentwickeln, wird eine stärkere Fokussierung auf die Harmonisierung der Daten und die Bewertung der Auswirkungen entscheidend sein, um ihren Erfolg und ihre Skalierbarkeit in der gesamten EU sicherzustellen.

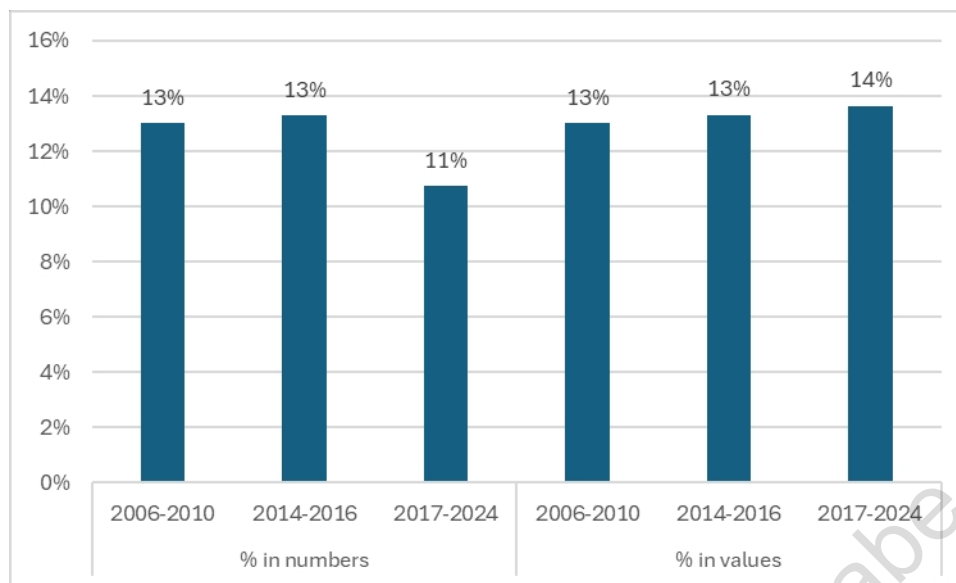
⁴⁰⁵ Polen – Nationaler Bericht (<https://www.gov.pl/web/uzp/funkcjonowanie-systemu-zamowien-publicznych--raporty-z-przeprowadzonych-badan--relacja-z-konferencji-oraz-pelna-tresc-raportu>).

⁴⁰⁶ Ungarn – Nationaler Bericht (<https://fenntarthato.kozbeszerzes.hu/statisztika/a-szocialis-szemponokat-tartalmazo-kozbeszerzesek-2023-evi-alakulasanak-reszletes-statisztikai-elemzese/>).

⁴⁰⁷ Spanien – Nationaler Bericht (<https://www.hacienda.gob.es/DGPatrimonio/Junta%20Consultiva/Informe-Trienal-2021-2022-2023.pdf>).

Was die Vergabe von Aufträgen betrifft, die potenziell unter die „vereinfachte Regelung“ fallen könnten, so ist ihre Gesamtzahl von 13 % im Zeitraum 2014-2015 auf 11 % im Zeitraum 2016-2024 zurückgegangen. Gemessen am Wert sind sie jedoch konstant zwischen 13 % und 14 % geblieben. (Siehe Abbildung)

Abbildung 93: Anteil der sozialen Dienstleistungen (IIB-Dienstleistungen in den Richtlinien von 2004) über den EU-Schwellenwerten, 2006–2024



Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 53

Siehe Abschnitt 4.1.1.4.3. Strategisch – Innovation

Vor 2018⁴⁰⁸ begannen viele Länder gerade erst damit, die Grundlagen für die Umsetzung der öffentlichen Beschaffung von Innovationen zu schaffen, sodass nur wenige Daten zu diesem Thema vorlagen. Mehrere Mitgliedstaaten befassten sich noch mit grundlegenden Herausforderungen und hatten nur wenige erste Initiativen auf den Weg gebracht. Einige bemerkenswerte Beispiele werden hier vorgestellt.

In Litauen startete die Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA) im Rahmen des litauischen Innovationsentwicklungsprogramms (2014-2020) ein Projekt zur Förderung von PPI und vorkommerzieller Beschaffung. Das Wirtschaftsministerium veröffentlichte 2014 außerdem Leitlinien für innovative öffentliche Beschaffung, und die MITA bot Auftraggebern Beratungen an, um Innovationen im Beschaffungswesen zu unterstützen. In Polen wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um Schulungen, Workshops und Leitfäden anzubieten, die öffentliche Auftraggeber dabei unterstützen sollen, Innovationen in ihre Beschaffungspraktiken zu integrieren. In ähnlicher Weise hat Schweden frühzeitig Schulungsprogramme, Leitfäden und methodische Unterstützung eingerichtet, darunter auch die Finanzierung der öffentlichen Beschaffung von Innovationen, sowie Anstrengungen unternommen, um die Nachfrage nach innovativen Lösungen zu bündeln.

In FR wurden im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten umfassendere Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Beschaffung von Innovationen ergriffen. Das Rundschreiben des Premierministers von 2013 verpflichtete die Ministerien, Roadmaps für innovative Beschaffungen zu entwickeln, mit benannten Referenten in jedem Ministerium. Es wurden verschiedene Instrumente eingeführt, wie z. B. eine Plattform für innovative Beschaffungen und die Software Impact zur Verfolgung innovativer Beschaffungen. FR startete auch regionale Initiativen zur Förderung

⁴⁰⁸ Dieser Abschnitt basiert überwiegend auf den Dreijahresberichten für die drei Berichtszeiträume 2018, 2021 und 2024.

lokales Bewusstsein und ein Programm für den Gesundheitssektor. Eine wichtige Initiative war der DAJ-Leitfaden für innovative Beschaffung, der Methoden zur Integration von Innovation in die Beschaffung sowie einen rechtlichen Rahmen mit Innovationspartnerschaften, Wettbewerbsverfahren und Beschaffungsberatungen bot. Die deutsche Regierung richtete das Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung (KOINNO) ein, das Beratungsdienste für öffentliche Beschaffungsstellen anbot und Kontakte zu innovativen Lieferanten herstellte. Deutschland integrierte auch innovationsbezogene Kriterien in Beschaffungsprozesse, um die Einführung neuer Lösungen zu fördern.

Insgesamt erzielten die Mitgliedstaaten vor 2018 unterschiedliche Fortschritte, wobei sich einige Länder zunächst stärker auf Sensibilisierung, methodische Unterstützung und Schulungen konzentrierten, während andere, wie FR und DE, umfassende rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen entwickelten, um die Integration von Innovation in die öffentlichen Beschaffungspraktiken zu fördern. Allerdings blieben überall Herausforderungen bestehen, darunter begrenzte Ressourcen, ein Mangel an klaren Daten und rechtliche Hindernisse.

Ausgehend vom Bericht für 2021 lässt sich feststellen, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Initiativen ergriffen haben, um die öffentliche Beschaffung von Innovationen weiter zu fördern.

Mehrere Mitgliedstaaten wie ES, FR, HU und LU konzentrierten sich auf die Entwicklung und Verbesserung von Rahmenwerken und Leitlinien, um die Umsetzung von PPI zu erleichtern. Im Jahr 2021 veröffentlichte FR einen Bericht⁴⁰⁹ zur Bewertung der Anwendung der öffentlichen Auftragsvergabe für Innovation unterhalb der EU-Schwelle, der einen Überblick über den Zeitraum Dezember 2018 bis Dezember 2021 gibt. Insgesamt wurden während des Versuchs 231 Aufträge gemeldet, von denen 172 vollständig detailliert und für die Analyse herangezogen wurden. Die Nutzung erreichte Ende 2019 ihren Höhepunkt, verlangsamte sich jedoch 2020 und Anfang 2021, wahrscheinlich aufgrund der COVID-Krise. Zu den Auftraggebern gehörten staatliche Verwaltungen (41 %), lokale Behörden und öffentliche Einrichtungen (40 %) sowie andere wie nationale öffentliche Einrichtungen (19 %). Die zentralen Verwaltungen des Staates und der Krankenhaussektor waren die Hauptnutzer. Dienstleistungen dominierten (54 %), insbesondere im Bereich der digitalen Technologien, gefolgt von Waren (39 %) und Bauleistungen (7 %). Fast die Hälfte der Verträge hatte einen Wert zwischen 75 000 EUR und 100 000 EUR. KMU profitierten am meisten und erhielten 80 % der Aufträge.

Im Hinblick auf die direkte Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber haben mehrere Länder wie Kroatien und Estland Kompetenzzentren und Plattformen eingerichtet oder ausgebaut, zusammen mit spezifischen Programmen für die Umsetzung innovativer Lösungen (Polen, Malta).

Die Mitgliedstaaten erkannten auch die entscheidende Rolle von Schulungen und Kapazitätsaufbau an, um Fachleute im Bereich des öffentlichen Auftragswesens mit den notwendigen Fähigkeiten auszustatten, um die öffentliche Beschaffung von Innovationen effektiv zu verwalten, sowie von Helpdesks, um Auftraggeber und Bieter zu unterstützen (IE, PL, SI). Neben diesen Bemühungen führten Frankreich, Lettland und Rumänien Werbe- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch, um die Vorteile der öffentlichen Beschaffung von Innovationen weiter bekannt zu machen.

(409) Evaluierungsbericht über die Anwendung der im Dekret vom 24. Dezember 2018 vorgesehenen Versuchsanordnung den innovativen innovativen (2021)
(https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/daj/marches_publics/oecp/etude/20210728_R_apport-achats-innovants.pdf).

Mit Blick auf die Zukunft haben mehrere Länder langfristige strategische Ziele festgelegt, um Innovation in das öffentliche Beschaffungswesen zu integrieren. So hat beispielsweise LT im Rahmen seines Innovationsentwicklungsprogramms ein ehrgeiziges Ziel für 2021-2030 festgelegt, wonach mindestens 20 % der öffentlichen Beschaffungen in allen Sektoren öffentliche Beschaffungen von Innovationen, vorkommerzielle Beschaffungen und Forschungsbeschaffungen umfassen sollen.

Schließlich haben Länder wie BE und NL die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Innovationsanbietern durch Plattformen und Hubs gefördert.

Den Beiträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen der dreijährlichen Berichterstattung gemäß der Richtlinie zufolge war bis 2021 die mangelnde Professionalisierung des Beschaffungspersonals das Hauptproblem (11 Nennungen in den Dreijahresberichten), während andere Herausforderungen weniger prominent erschienen, was wahrscheinlich auf den damals insgesamt geringen Grad der Umsetzung der öffentlichen Beschaffung von Innovation zurückzuführen war. Im Vergleich dazu waren 2024 die größten Herausforderungen die mangelnde Professionalisierung des Beschaffungspersonals (16 Nennungen), die mangelnde Kapazität des Beschaffungspersonals (17 Nennungen) und das Risiko oder die Wahrnehmung eines Risikos höherer Beschaffungskosten durch öffentliche Auftraggeber (19 Nennungen).

Um die wichtigsten Herausforderungen anzugehen, haben die Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Beschaffung von Innovationen umgesetzt und dabei in verschiedenen Förderkategorien bemerkenswerte Fortschritte erzielt.

Kompetenzzentren haben sich zu einem wichtigen Motor für die Förderung von Innovationen entwickelt. Beispiele hierfür sind das österreichische Kompetenzzentrum IÖB, das deutsche Kompetenzzentrum KOINNO sowie Kompetenzzentren in den Niederlanden, Portugal, Schweden, Polen und Italien. So meldete beispielsweise das finnische Kompetenzzentrum KEINO im Jahr 2022 einen Anteil innovativer Beschaffungen von 11 % am Gesamtvolumen⁴¹⁰, obwohl seine Aktivitäten nach Auslaufen der Ministeriumsfinanzierung im Jahr 2024 weitgehend eingestellt wurden. Das litauische Kompetenzzentrum bietet zusammen mit seinem GovTech Lab Leitlinien, Helpdesks und Finanzierungsmechanismen an. Im Zeitraum von 2011 bis 2023 meldeten sie die höchste Anzahl innovativer öffentlicher Beschaffungen pro Jahr mit 37 (2022). Darüber hinaus war von 2018 bis 2020 ein deutlicher Anstieg innovativer öffentlicher Beschaffungen zu beobachten⁽⁴¹¹⁾. Der größte Anteil des Wertes innovativer Beschaffungen am Gesamtwert der Beschaffungen wurde 2023 beobachtet und belief sich auf 2,3 %. Der Anteil des Volumens innovativer Beschaffungen für den Zeitraum von 2013 bis 2022 liegt zwischen 0,02 und 0,1 ⁽⁴¹²⁾.

Leitlinien, Instrumente und Hilfsmittel wie Helpdesks spielen eine entscheidende Rolle dabei, öffentlichen Auftraggebern die Einführung innovationsorientierter Beschaffungspraktiken zu ermöglichen. Sie sind in FR, HU, CY, SE, LV, NL und SI vorhanden.

Schulungs- und Kapazitätsaufbauinitiativen sind von entscheidender Bedeutung, um Beamte mit den für die öffentliche Beschaffung von Innovationen erforderlichen Fähigkeiten auszustatten (AT, DE, SE, FI, MT). Zum Beispiel

⁴¹⁰ KEINO Umfrage (2022), Finnland (https://www.hankintakeino.fi/sites/default/files/media/file/innovatiiviset_ja_kestavat_julkiset_hankinnat_2022.pdf).

⁴¹¹ Litauisches Amt für öffentliches Beschaffungswesen (Genehmigung erteilt).

⁴¹² Litauen – Website des Amtes für öffentliches Beschaffungswesen – Pirkimų vykdytojų žemėlapis – Švieslė – Viešųjų pirkimų tarnyba (<https://vpt.lrv.lt/lt/statistika-ir-analize/pirkimu-vykdytoju-zemelapis-svieslente-1/>)

RO hat Innovationsthemen durch das Projekt SIPOCA 625 in Schulungsprogramme aufgenommen, das auch Professionalisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter im öffentlichen Beschaffungswesen umfasste.

Mehrere Mitgliedstaaten haben den Schwerpunkt auf Überwachung und Datenerhebung gelegt, um Fortschritte zu verfolgen und Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln. Die nationale Strategie Estlands für das öffentliche Beschaffungswesen enthält Ziele für Innovationen sowohl hinsichtlich des Wertes als auch des Volumens für 2025 und 2035, wobei PPI im Jahr 2023 0,2 % der gesamten Beschaffungen ausmachen soll⁴¹³. LV verzeichnete, dass die öffentliche Beschaffung von Innovationen im Jahr 2023 einen Anteil von 0,05 % ausmachte⁴¹⁴. ES berichtete, dass unter Berücksichtigung der öffentlichen Beschaffung von Innovationen und der verfügbaren Daten zur vorkommerziellen öffentlichen Beschaffung die öffentliche Beschaffung 11,9 % der gesamten öffentlichen Beschaffung von Innovationen ausmachen würde.^{Was} die öffentliche Beschaffung von Innovationen im engeren Sinne betrifft, so wurden im Untersuchungszeitraum von 2021 bis 2023 1 173 öffentliche Aufträge für Innovationen formalisiert⁴¹⁵. In PL betrug der Anteil der öffentlichen Beschaffung von Innovationen im Jahr 2023 0,6 % bei den öffentlichen Auftraggebern und 2,5 % bei den Wirtschaftsteilnehmern⁴¹⁶.

In Norwegen war laut der Beschaffungsumfrage (2022) die Nutzung öffentlicher Beschaffungen für Innovationen begrenzt. Der Anteil derjenigen, die angaben, innovative Beschaffungen zu nutzen, beträgt 8 %.⁴¹⁷ Von 2017 bis 2022 wurden etwa 30 Innovationspartnerschaften initiiert, ebenso viele wie vor kommerziellen Beschaffungen (davon 19 StartOff-Projekte). Die Beschaffungsumfrage zeigt, dass die öffentlichen Auftraggeber vor der Veröffentlichung der Ausschreibung nur in begrenztem Umfang mit dem Markt in Dialog treten. Als Hindernisse werden von den öffentlichen Auftraggebern die Unterstützung durch das Management, der Fokus des Managements und die (Management-)Priorisierung genannt, um Zeit und Ressourcen für die Erlangung eines Überblicks über die Möglichkeiten auf dem Markt bereitzustellen.

Finanzierung und Anreize sind entscheidend für die Förderung von PPI. AT, LT, PT, IE und MT bieten alle Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung von öffentlichen Auftraggebern. In Italien gibt es beispielsweise ein Finanzierungsprogramm namens „Smarter Italy“, das von der *Agentur für digitales Italien* umgesetzt wird und es öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, innovative Projekte mitzufinanzieren.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten strategische Rahmenwerke verabschiedet, um ihre Bemühungen zu lenken. DK hat das Innovationsbarometer⁴¹⁸ entwickelt, aus dem hervorgeht, dass von allen Innovationen im öffentlichen Sektor (100 %) 16 % öffentlich-private Innovationen, 11 % innovative öffentliche Beschaffungen und 2 % innovative öffentliche Ausschreibungen sind. Die Innovationspartnerschaft

⁴¹³ Estland - Ministerium für Wirtschaft Finanzen – Beschaffung Beschaffung Register
(<https://fin.ee/sites/default/files/documents/2024-05/Riigihangete%20valdkonna%202023.%20aasta%20kokkuvõte.pdf>)

⁴¹⁴ Beschaffungsüberwachungsbehörde der Republik Lettland (<https://info.iub.gov.lv/visual>)

⁴¹⁵ *Dreijahresbericht über das öffentliche Beschaffungswesen in Spanien in den Jahren 2021, 2022 und 2023*, Finanzministerium (2024)
(https://transparencia.gob.es/transparencia/transparencia_Home/index/MasInformacion/Informes-de-interes/Hacienda/InformetrienalContratacionPublica21-22-23.html)

⁴¹⁶ *Funkcjonowanie des zamówień – Raporty z przeprowadzonych badań*
(<https://www.gov.pl/web/uzp/funkcjonowanie-systemu-zamowien-publicznych--raporty-z-przeprowadzonych-badan--relacja-z-konferencji-oraz-pelna-trecz-raportu>)

⁴¹⁷ *Ny lov om offentlige anskaffelser Første delutredning*, Norwegen (2023)
(https://www.regjeringen.no/contentassets/f411c47741154052a371fae50f23d5d6/no/pdfs/nou20232023002_6000dddpdfs.pdf)

⁴¹⁸ *NÅR INDKØB ER INNOVATIVE*, CO-PI – Zentrum für öffentlich-private Innovation (2023), (https://co-pi.dk/media/v2vjmmzc/2023-naar-indkoeb-er-innovative_web-a.pdf)

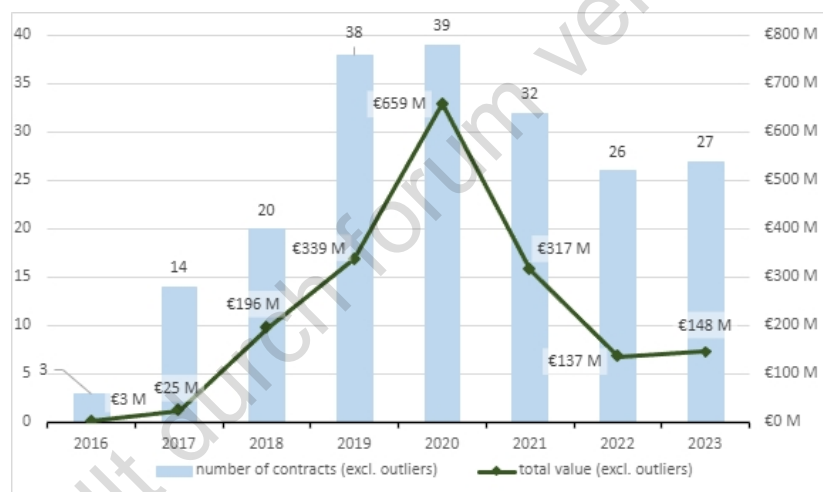
Dieses Verfahren wird in Dänemark selten angewendet, seit 2016 gab es weniger als 20 Fälle, während andere Verfahren wie Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog häufiger zum Einsatz kommen. Rumänien hat im Rahmen seiner nationalen Strategie und seines Umsetzungsplans die öffentliche Beschaffung von Innovationen für die Vergabe von Bauarbeiten, den Kauf und die Installation von für die wissenschaftliche Forschung erforderlichen Geräten, wie z. B. einem Hochleistungslasersystem oder einem Gammastrahlen-Gerät, genutzt – Nationales Institut für Forschung und Entwicklung „Horia Hulubei“ – finanziert aus EU-Mitteln (POC-Projekt).

Innovationspartnerschaften (2016-2023)

Der Trend zu Innovationspartnerschaften (IP) hat sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des Wertes der vergebenen Aufträge ein deutliches Wachstum verzeichnet. Zwischen 2016 und 2023 wurden insgesamt 199 Aufträge mit einem Auftragswert von über 8,5 Milliarden Euro vergeben. Im Jahr 2023 stieg der Wert der vergebenen Aufträge sprunghaft an, wobei 67 % dieses Wertes für grüne, soziale oder Digitalisierungszwecke vorgesehen waren. CZ war 2023 das führende Land hinsichtlich der Anzahl der vergebenen IP-Aufträge.

Wie in Abbildung 94 unten dargestellt, erreichte die Gesamtzahl der vergebenen Aufträge im Jahr 2020 mit 39 Aufträgen im Wert von schätzungsweise 659 Millionen Euro ihren Höchststand. 90 % der Fälle betreffen die klassische Richtlinie. Viele Aufträge lagen unter dem EU-Schwellenwert von 140 000 Euro, wobei einige wenige Ausnahmewerte erreichten und der größte Auftrag 5 Milliarden Euro überstieg. Der Gesamtwert der veröffentlichten IP belief sich auf 8,5 Milliarden Euro. Nach manuellen Korrekturen⁴¹⁹ und der Ersetzung fehlender Werte durch Durchschnittswerte⁴¹⁹ stieg der geschätzte Auftragswert auf 8,9 Milliarden Euro. Der durchschnittliche Auftragswert ohne den oben genannten Auftrag mit extrem hohem Wert betrug 9,2 Millionen Euro.

Abbildung 94: Gesamtwert der vergebenen IP-Aufträge (ohne Aufträge mit extrem hohem Wert)



Quelle: Eigene Recherche

Insgesamt gab es 2020 einen Höchststand bei den Vertragswerten, gefolgt von einem starken Rückgang, der wahrscheinlich durch die COVID-Pandemie beeinflusst wurde, woraufhin sich der Trend 2023 wieder nach oben gewendet hat.

⁴¹⁹ Wenn eine IP-Auftragsbekanntmachung keine entsprechende Auftragsvergabe-Bekanntmachung enthielt oder die Auftragsvergabe-Bekanntmachung einen fehlenden oder unplausiblen Wert enthielt, wurde der Käufer direkt kontaktiert, um die Informationen zu erhalten oder zu korrigieren. In Fällen, in denen keine Rückmeldung eingegangen ist (4,8 % des Gesamtwerts im Zeitraum 2016-2023), wurde stattdessen der Durchschnittswert für den Zeitraum verwendet (407 Mio. EUR).

Innovationspartnerschaftsverträge wurden im Zeitraum von 2016 bis 2023 in 18 verschiedenen Ländern (17 aus der EU-27 und NO) vergeben. Die drei Länder mit den meisten Vertragsvergaben im Jahr 2023 waren Finnland (28 Fälle), die Tschechische Republik (27 Fälle) und Frankreich (27 Fälle).

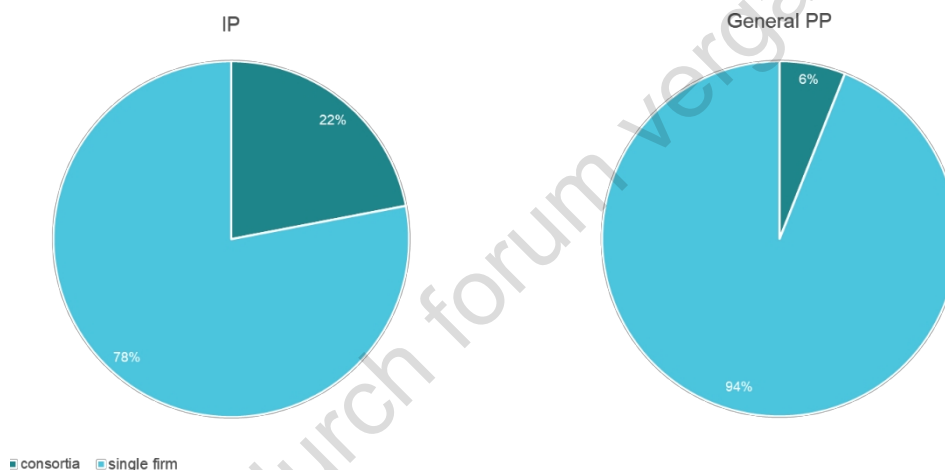
Es gab auch Beispiele für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums. Von den 199 vergebenen Verträgen gingen 17 an Nicht-EU-Unternehmen, was 8,8 % der Gesamtzahl entspricht. Der Wert dieser grenzüberschreitenden Verträge im Bereich des geistigen Eigentums belief sich auf 84 Millionen Euro, was 4,6 % des Gesamtvertragswerts entspricht. Bemerkenswert ist, dass zwei Verträge im Bereich des geistigen Eigentums außerhalb der EU+EWR vergeben wurden, nämlich an die Schweiz und Indien.

Was die Anzahl der vergebenen Verträge betrifft, so zeigt die Aufschlüsselung nach Sektoren, dass Mobilität (17 %), IKT (13 %) und Umwelt (12 %) die führenden Sektoren waren. Bei der Bewertung des Wertes der vergebenen Verträge steht jedoch der Bausektor an erster Stelle, wobei Mobilität zum dominierenden Sektor wird, wenn Ausreißer berücksichtigt werden.

Bei der Kategorisierung der Innovationspartnerschaften nach politischen Zielen stellten sich „Umwelt“ und „Digitalisierung“ als die am häufigsten genannten Ziele heraus. Bei der Bewertung des Auftragswerts dominierten jedoch „soziale“ Ziele nach der allgemeineren Kategorie „sonstige“ politische Ziele.

Interessanterweise wurden 22 % der Innovationspartnerschaftsverträge an Konsortien vergeben, was deutlich über den 6 % der öffentlichen Aufträge liegt, die von 2018 bis 2022 insgesamt vergeben wurden (Abbildung 95). Dies deutet auf eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen im Rahmen des IP-Verfahrens hin.

Abbildung 95: Konsortien in Innovationspartnerschaftsverfahren im Vergleich zu allen öffentlichen Beschaffungsverfahren im Zeitraum 2018–2022 [%]

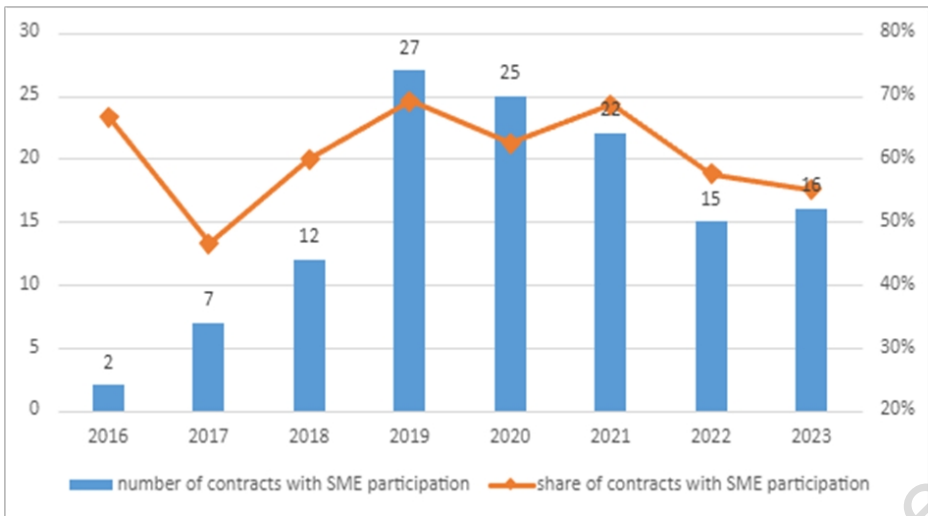


Quelle: Interne Analyse

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben im Innovationspartnerschaftsprozess eine bedeutende Rolle gespielt. An insgesamt 126 der 199 IP-Verträge (etwa 63 %) waren KMU beteiligt. Während die Beteiligung von KMU bis 2019 zugenommen hatte, ging sie nach der Pandemie zurück, obwohl der Anteil der Verträge, an denen KMU beteiligt waren, relativ stabil geblieben ist. Der Gesamtwert der vergebenen Verträge mit Beteiligung von KMU beläuft sich auf EUR

834 Millionen, was 62 % des Gesamtwerts entspricht, ohne Ausreißer. Die Beteiligung von KMU verteilte sich relativ gleichmäßig auf die verschiedenen Sektoren und folgte damit der allgemeinen Verteilung der vergebenen Aufträge nach Sektoren.

Abbildung 96: Beteiligung von KMU an Innovationspartnerschaften (basierend auf der Anzahl der vergebenen Aufträge)



Quelle: Interne Analyse

Was schließlich das Vorkommen von KI-Fällen in Innovationspartnerschaften betrifft, so wurden von 2016 bis 2023 15 solcher Fälle in 7 Ländern beobachtet. Das Land mit der höchsten Anzahl an KI-Verträgen war FI mit insgesamt 6 Verträgen. Die anderen Länder hatten entweder 2 oder 1 Vertrag. Der Gesamtwert der KI-bezogenen Verträge belief sich auf 20,6 Millionen Euro, mit einem Durchschnitt von 1,4 Millionen Euro. Der Wert ist tendenziell gestiegen und erreichte 2020 einen Höchststand von 9,41 Millionen Euro.

Der Sektor mit der höchsten Anzahl an Verträgen war die Stadtplanung (6), gefolgt von öffentlichen Dienstleistungen (5). Der Sektor mit dem höchsten Auftragswert war der Energiesektor mit 8 Millionen Euro. Die häufigste Art der KI-Nutzung in der Stadtplanung waren intelligente Sensoren und Bilderkennung. Außerdem wurde die Verarbeitung natürlicher Sprache in öffentlichen Dienstleistungen und im IKT-Bereich häufig eingesetzt. Ein Beispiel für ein Projekt mit intelligenten Sensoren und Bilderkennung in der Stadtplanung wurde 2020 von der Stadt Prag ins Leben gerufen, die die Entwicklung eines Verkehrsmanagementsystems in Auftrag gab, um den Verkehr auf der Grundlage von Echtzeit-Fahrzeugzahlen, Verkehrsintensität und Fahrtrichtung an Verkehrsknotenpunkten zu steuern und so einen reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten.

Siehe Abschnitt 4.1.1.5. Governance

Tabelle 92: Initiativen zur Unterstützung der Professionalisierung

Initiative	Weitere Informationen
Empfehlung an Mitgliedstaaten Staaten zur Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32017H1805
Europäischer Kompetenzrahmen für öffentliche Auftraggeber	https://commission.europa.eu/funding-tenders/tools-public-buyers/professionalisation-public-buyers/procurcompeu-european-competency-framework-public-procurement-professionals_en
Schulung Programm für zentralisierte Beschaffungsorganisationen – PPE+ Europa 2024–2028	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/communities/ppe-europe-2024-2028
Projekt „Große Einkäufer für Klima und Umwelt“ 2023–2027	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/about/big-buyers-working-together
Gemeinschaftsplattform für öffentliche Auftraggeber	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/
Das Amtsblatt für öffentliche Aufträge	https://ec.europa.eu/newsroom/growth/newsletter-archives/39013

Studie „Einzelausschreibungen und nicht wettbewerbsorientierte Vergabeverfahren bei EU-kofinanzierten Projekten“	https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/reports/2019/single-bidding-and-non-competitive-tendering
Leitlinien für Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber zur Anwendung des in den Richtlinien vorgesehenen Ausschlussgrundes wegen Absprachen.	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0318(01)&from=EN
2020 Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Notlage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0318(01)&from=EN
Datenraum für das öffentliche Auftragswesen (PPDS)	https://www.public-procurement-data-space.europa.eu/en
Studie über digitale Transformation von des öffentlichen Beschaffungswesens	https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40102
Projekt „Integritätspakete“	https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/integrity-pacts_en
Machbarkeitsstudie Studie betreffend die tatsächliche Umsetzung eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Beschaffungs durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten	https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6c8227c-ecc4-11ea-b3c6-01aa75ed71a1
Gemeinsame öffentliche Beschaffung für Sicherheit (H2020-Zuschuss)	https://www.iprocurenet.eu/home/toolbox-2/
Studie zur Analyse der Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen und zu Maßnahmen zu deren Förderung.	https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6c8227c-ecc4-11ea-b3c6-01aa75ed71a1
Leitlinien zur Beteiligung von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt	https://commission.europa.eu/funding-tenders/tools-public-buyers/public-procurement-and-non-eu-participation_en
Portal „Access2Markets“	https://webgate.ec.europa.eu/procurementbuyers/#/procurementlocation
Fragen und Antworten: Teilnahme von Bietern aus nicht erfassten Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt (Rechtssachen C-652/22, Kolin, und C-266/22, Qingdao)	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/resources/qa-participation-eu-procurement-market-bidders-non-covered-third-countries_en
Häufig gestellte Fragen zu Sanktionen gegen Russland und Belarus mit Schwerpunkt auf folgender Bestimmung: Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates.	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2024-01/faqs-sanctions-russia-public-procurement_en.pdf
E-Kompetenzzentrum für öffentliche Auftraggeber im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens	https://commission.europa.eu/funding-tenders/tools-public-buyers_en
Leitlinien für öffentliche Investitionen in nachhaltige Infrastrukturprojekte	https://single-market-economy.ec.europa.eu/document/download/98b904a2-d688-4592-aaf6-a76ead62b7c8_en
Dialog mit den Mitgliedstaaten über strategische öffentliche Beschaffung	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/communities/public-procurement-dialogues
Studie über die öffentliche Beschaffung als strategisches Instrument, Umwelt, Soziales, Innovation, KMU.	https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6c8227c-ecc4-11ea-b3c6-01aa75ed71a1
Förderung der strategischen Nutzung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Verfolgung der Ziele der Kohäsionspolitik	https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/public-procurement_en
Externe Schulungen zu neuen Richtlinien und strategischer Beschaffung (sozial, umweltfreundlich und innovativ)	https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/training_en
„WeBuySocialEU“: Initiative zur Förderung der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung (SRPP)	https://www.aeidl.eu/webuysocialeu/
Aktualisierung des Leitfadens „Buying Social“	https://ec.europa.eu/docsroom/documents/45767
Recherche nach bewährten Verfahren im Bereich der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung	https://ec.europa.eu/info/making-socially-responsible-procurement-work-71-good-practice-cases_en
EU-Helpdesk für umweltorientierte öffentliche Beschaffung	https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/green-public-procurement-helpdesk_en

Öffentliche Beschaffung naturbasierter Lösungen	https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d75b2354-11bc-11eb-9a54-01aa75ed71a1
Sammlung bewährter Verfahren im Bereich umweltorientierter öffentlicher Beschaffung	https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/good-practice-library_en?%5B0%5D=oe_page_subject%3Ahttp%3A//data.europa.eu/uxp/c_163e1e96&page=0
Einführung von BIM im öffentlichen Beschaffungswesen	Roadmap: Building Information Modelling und Praxisgemeinschaft für das öffentliche Beschaffungswesen Öffentliche Auftraggeber Gemeinschaft
Studie zur Stärkung der EU-finanzierten Sicherheitsforschung und Innovation – 20 Jahre EU-finanzierte zivile Sicherheitsforschung und Innovation (2025)	https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4ab7d386-f8a8-11ef-b7db-01aa75ed71a1
CERIS-Veranstaltung zum Thema Innovationsbeschaffung	CERIS SSRI-Veranstaltung zum Thema Innovationsbeschaffung – Europäische Kommission
Europäische Forschungs- und Innovationstage (2024) – Thementag zur innovativen Beschaffung im Bereich der zivilen Sicherheit	Europäische Forschungs- und Innovationstage Forschung und Innovation
Innovationsbeschaffungszentren 2025–2029, um öffentliche Verwaltungen mit den Ressourcen, Leitlinien und Kooperationsnetzwerken auszustatten, die sie benötigen, um einen Innovationsbeschaffungs-Hub aufzubauen oder zu stärken.	Innovationsbeschaffungszentren (IPH) Gemeinschaft öffentlicher Auftraggeber
Partnerschaft der Städteagenda für innovative und verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung	https://www.urbanagenda.urban-initiative.eu/partnerships/public-procurement
Schulungsprogramm – Procure Innovation EU	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/communities/procure-innovation-eu
Leitfaden zur innovativen Beschaffung	https://ec.europa.eu/docsroom/documents/45975
Verfahren und Instrumente des öffentlichen Beschaffungswesens zur Förderung von Innovation	https://ec.europa.eu/docsroom/documents/47179
Kurzanleitung von Praktikern zur Innovationspartnerschaft	https://ec.europa.eu/docsroom/documents/47178
Studien zum Wert der Innovationspartnerschaft	https://ec.europa.eu/docsroom/documents/49655 https://ec.europa.eu/docsroom/documents/49656 https://ec.europa.eu/docsroom/documents/49657
Europäische Unterstützung für die Beschaffung von Innovationen – EAFIP	https://projects.research-and-innovation.ec.europa.eu/en/strategy/support-policy-making/shaping-eu-research-and-innovation-policy/new-european-innovation-agenda/innovation-procurement/eafip
Europäische Preise für innovative Beschaffung	https://eic.ec.europa.eu/eic-prizes/european-innovation-procurement-awards_en
Benchmarking nationaler Investitionen und politischer Rahmenbedingungen für die Innovationsbeschaffung	https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/support-policy-making/shaping-eu-research-and-innovation-policy/new-european-innovation-agenda/innovation-procurement/benchmarking-innovation-procurement-investments-and-policy-frameworks-across-europe_en
Kofinanzierung durch „Horizont Europa“ für öffentliche Auftraggeber zur Durchführung von Innovationsbeschaffungen + Kofinanzierung für regionale Innovationszentren zur Unterstützung und Umsetzung von Innovationsbeschaffungen auf regionaler/lokaler Ebene	https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/support-policy-making/shaping-eu-research-and-innovation-policy/new-european-innovation-agenda/innovation-procurement/horizon-europe-funding-pcp-and-ppi_en
EIC-Programm für innovative Beschaffung	https://eic.ec.europa.eu/eic-funding-opportunities/bas/eic-innovation-procurement-programme_en

Verbindung öffentlicher Auftraggeber mit Innovationsökosystemen über die Innovation Procurement Brokers (Innobrokers)	https://innovation-procurement.org/innobrokers/
KI-Beschaffungsklauseln	https://public-buyers-community.ec.europa.eu/communities/procurement-ai/resources/eu-model-contractual-ai-clauses-pilot-procurements-ai
„TAIEX REGIO PEER2PEER“ (Studienbesuche, Expertenmissionen, Workshops)	https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/region-peer-2-peer/taix-regio-peer-2-peer_en
Pilotprojekt – Maßgeschneiderte und gezielte Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Verwaltungskapazitäten im Bereich öffentliche Aufträge	Slowakei: https://web.archive.oecd.org/temp/sections/public-procurement-country-projects/responsible-procurement-slovak-republic/index.htm Bulgarien: https://www.oecd.org/en/publications/public-procurement-training-for-bulgaria_75403761-en.html
Studie zum Austausch bewährter Verfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in der EU zur Verbesserung der Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)	https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/publications/studies/2016/Bestandsaufnahme_der_Verwaltungskapazitäten_-systeme_und_-praktiken_in_der_EU_zur_Gewährleistung_der_Einhaltung_der_Vorschriften_und_der_Qualität_des_öffentlichen_Auftragswesens_im_Zusammenhang_mit_den_europäischen_Struktur-_und_Investitionsfonds_(ESI-Fonds)_en E-Bibliothek bewährter Verfahren im öffentlichen Auftragswesen: https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/public-procurement/e-library_en
Schulungen zum öffentlichen Auftragswesen (Richtlinien 2014 und strategische Beschaffung)	https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/training_en
Förderung der strategischen öffentlichen Auftragsvergabe bei der Umsetzung von Projekten, die aus Mitteln der EU-Kohäsionspolitik finanziert werden	https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/how/improving-investment/public-procurement_en
Index zur Bewertung von öffentlichen Auftraggebern nach ihrer Leistung („Trip Advisor“)	https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/reports/2017/7th-report-on-economic-social-and-territorial-cohesion#:~:text=The%20Commission%20published%20on%209.for%20cohesion%20policy%20after%20202020 https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/working-papers/2017/assessing-the-quality-of-government-at-the-regional-level-using-public-procurement-data
Aktualisierung der Checklisten für Prüfer zur Feststellung von Fehlern bei der öffentlichen Auftragsvergabe auf der Grundlage der durch die neuen Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe eingeführten Änderungen Richtlinien und Aktualisierung der Leitlinien zu Finanzkorrekturen.	https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/guidance/GL_corrections_pp_irregularities_annex_EN.pdf
Bestandsaufnahme der aktuellen Leistung der Mitgliedstaaten im Bereich der Präventiven Programmplanung sowie früherer Initiativen und Bemühungen zum Kapazitätsaufbau	https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/publications/studies/2016/Bestandsaufnahme_der_Verwaltungskapazitätssysteme_und_-praktiken_in_der_EU_zur_Gewährleistung_der_Einhaltung_der_Vorschriften_und_der_Qualität_des_öffentlichen_Beschaffungswesens_im_Zusammenhang_mit_den_europäischen_Struktur-_und_Investitionsfonds_(ESI-Fonds)_en
Aktualisierung der praktischen Leitlinien zur Vermeidung der häufigsten Fehler unter Berücksichtigung der neuen EU-Vergaberichtlinien.	https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/guidelines/2018/public-procurement-guidance-for-practitioners-2018
Neu Finanz Produkt zur Risiken Innovationsbeschaffung	https://research-and-innovation.ec.europa.eu/news/all-research-and-innovation-news/new-financial-products-derisk-innovation-procurement-2024-07-03_en

Siehe Abschnitt 4.1.2 Effizienz

Tabelle 93: Bedeutung ausgewählter Aspekte öffentlicher Beschaffungsverfahren (Mehrfachnennungen möglich)

	Auftraggeber		Wirtschaftsteilnehmer	
	2008–2010	2019–2024	2008	2019–2024
Transparenz	57	82	56	57
Fairness	55	78	56 %	55 %
Effizienz	41	77	45	45
Klarheit	—	72	—	55
Gewicht auf Qualität	36	63	56	53
Gewicht auf Preis	35	59	70	38
Risiko von Beschwerden	32	51	25	24
Zeit	28	61	57	38
Anzahl der Gebote	18	54	50	35
Kosten	14	25	40	31
Ausländische Gebote	4	10	39	26

Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 64.

Tabelle 94: Median der pro Person und Tag aufgewendeten Zeit für öffentliche Beschaffungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, 2008–2024

	Durchschnitt 2008–2010			Durchschnitt 2019–2024		
	CA Tage	EO Tage	Gesamt Tage	CA Tage	EO Tage	Gesamt Tage
Öffnen	21	15	107	22	12	64
Eingeschränkt	28	19	130	28	20	88
Verhandelt	22	20	116	25	13	71
Rahmenverträge – alle Ausschreibungen	16	14	70	18	10	49
Gesamt	22	16	108	20	11	57

Quelle: basierend auf Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 59.

Tabelle 95: Rangfolge der verschiedenen Phasen der öffentlichen Auftragsvergabe nach ihrem Aufwand

Phase	Auftraggeber		Phase	Wirtschaftsteilnehmer	
	Einmalig	Rahmenverträge – Stufe 1		Einmalig	Rahmenverträge – Stufe 1
Vor der Vergabe	53	54	Vorläufiger Vorschlag	41	48
Vergabe	29	33	Vorschlag	43	37
Nach der Vergabe	19	13	Nach dem Vorschlag	17	15
Gesamt (n)	175	96	Gesamt (n)	435	403

Quelle: Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 55.

Tabelle 96: Kosten pro öffentlichem Beschaffungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte [EUR], 2008–2024

	Durchschnitt 2008–2010				Durchschnitt 2019–2024			
	CA Kosten	EO-Kosten	Gesamtkosten	In	CA-Kosten	EO-Kosten	Gesamtkosten	In
Offen	6.400	4.400	34.600	1,3	8.100	10.900	46.400	1,4
Eingeschränkt	11.200	7.600	52.200	0,5	11.400	8.800	37.800	0,7
Verhandelt	7.200	4.900	32.700	1,1	10.900	9.100	42.900	2,9
Rahmenverträge – alle Ausschreibungen	6.700	4.000	30.300	2,0	3.500	12.100	40.800	0,6
Gesamt	6.900	4.700	34.600	1,4	6.000	11.400	43.200	0,9

Quelle: basierend auf Ecorys (2025), *Kosten-Nutzen-Analyse...*, S. 60.

Tabelle 97: Durchschnittliche Transaktionskosten für EU-Ausschreibungen im Verhältnis zum Auftragswert – Dänemark [%]

	Auftraggeber	Erfolgreicher Bieter
Durchschnittlicher Anteil der Transaktionskosten im Verhältnis zum Auftragswert	2,6	2
Median der Transaktionskosten	1,3	0,8
Maximale Beobachtung	19,5	16,2
Minimale Beobachtung	0,01	0,01
Anzahl der Beobachtungen	163	188

Quelle: Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (2019). *Transaktions...*, S. 13.

Tabelle 98: Transaktionskosten nach Beschaffungsart – Norwegen

Beschaffungsart	Ressourcenverbrauch pro Beschaffung	Anzahl der Beschaffungen	Anteil am Auftragswert
Unterhalb der nationalen Schwelle, nicht veröffentlicht	~92 000 NOK (~9 100 EUR) ⁴²⁰	12.200–13.400	~12 %
Über nationalem Schwellenwert, unter EU-Schwellenwerten	146 000–253 000 NOK (14 450–25 000 EUR)	~3.000	2–13
Über EU-Schwellenwerten	156 000 – 367 000 NOK (15 400–36 300 EUR)	~4.900	0,2–0,5

Quelle: Oslo Economics (2023) *Offentlige anskaffelser i 2022*, basierend auf Tabelle 3-5, S. 23.

Schätzung der Kosten für die Dreijahresberichterstattung

Diese Schätzung basiert auf einem Aufgabenaufteilungsansatz, der für den Referenzzeitraum 2021–2023 kalibriert wurde, in Übereinstimmung mit den Berichterstattungsanforderungen, die in der „Vorlage für den Bericht zur Überwachung des öffentlichen Auftragswesens“ als Teil des Berichterstattungsprozesses der Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU festgelegt sind. Für das Basisszenario wird der Gesamtaufwand auf etwa 600 Stunden geschätzt, die sich wie folgt auf drei Komponenten verteilen:

- Verwaltung (~150 Stunden), einschließlich Planung, Projektmanagement, institutioneller Koordinierung, Konsultationen, Qualitätssicherung, rechtlichen Anforderungen und Einreichung;
- Datenextraktion (~250 Stunden), einschließlich der Zusammenstellung von Datensätzen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, Überwachung von Systemstatistiken, KMU- und Wettbewerbsindikatoren, Datenbereinigung und -abgleich;
- Analyse und Entwurf (~200 Stunden), einschließlich quantitativer und qualitativer Analyse und Berichterstellung.

⁴²⁰ Durchschnittlicher Wechselkurs von Eurostat im Jahr 2022: 10,1026 NOK/EUR (DOI: 10.2908/ert_bil_eur_a)

Die Dauer dieser Aufgaben dient als Benchmark in einem dreistufigen Modell, das von der Bevölkerungszahl des Mitgliedstaats abhängt:

- Klein (Bevölkerung ≤ 7 Millionen): $0,7 \times$ Basiswert
- Mittelgroß (7–20 Millionen): $1,0 \times$ Basiswert
- Groß (>20 Millionen): $1,8 \times$ Basiswert

Diese Schätzung kann gemäß der Konvention, dass 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) 1 720 Stunden entspricht, in Vollzeitäquivalente (VZÄ) umgerechnet werden.

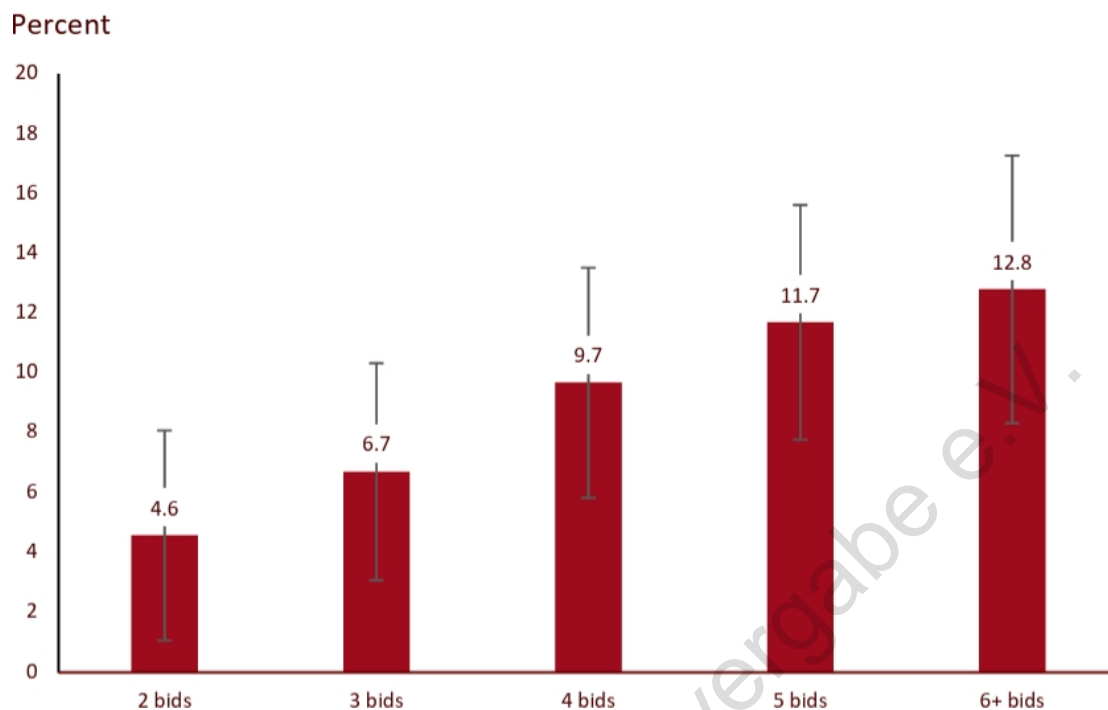
Tabelle 99: Geschätzte Kosten der dreijährlichen Berichterstattung nach Mitgliedstaaten

MS	Bevölkerung	Stunden	VZÄ
AT	Mittel	600	0,35
BE	Klein	420	0,24
BG	Klein	420	0,24
HR	Klein	420	0,24
CY	Klein	420	0,24
CZ	Mittel	600	0,35
DE	Groß	1 080	0,63
DK	Mittel	600	0,35
EE	Klein	420	0,24
EL	Mittel	600	0,35
ES	Groß	1 080	0,63
FI	Mittel	600	0,35
FR	Groß	1 080	0,63
HU	Mittel	600	0,35
IE	Klein	420	0,24
IT	Groß	1 080	0,63
LT	Klein	420	0,24
LU	Klein	420	0,24
LV	Klein	420	0,24
MT	Klein	420	0,24
NL	Mittel	600	0,35
PL	Groß	1 080	0,63
PT	Mittel	600	0,35
RO	Mittel	600	0,35
SE	Mittel	600	0,35
SI	Klein	420	0,24

SK	Klein	420	0,24
----	-------	-----	------

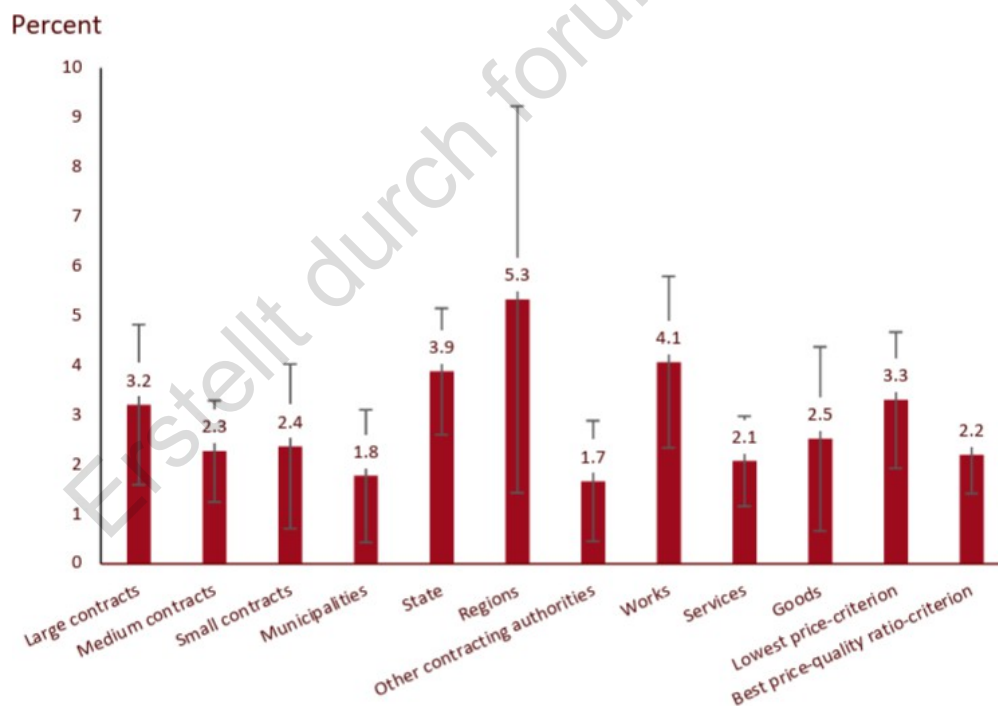
Quelle: interne Analyse

Abbildung 97: Preisreduktion im Vergleich zum Erhalt eines Angebots [%]



Quelle: Bek Aagaard, K., & Gregers Linnaa, J. (2024). Die Auswirkungen des Wettbewerbs ..., S. 11

Abbildung 98: Preisnachlässe bei einem zusätzlichen Angebot [%]



Quelle: Bek Aagaard, K., & Gregers Linnaa, J. (2024). Die Auswirkungen des Wettbewerbs ..., S. 9

Erstellt durch forum vergabe e.V.

Tabelle 100: Arten indirekter Kosten – Beispiele

Identifiziertes Problem in den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe	Praktisches Beispiel	Hindernisse für den Markteintritt	Langfristige oder weiterreichende gesellschaftliche Auswirkungen	Art der indirekten Kosten			Risikograd des Eintretens solcher Auswirkungen
				Verringerter Wettbewerb	Eingeschränkter Marktzugang	Geringere Investitionen/Innovationen	
Administrative und rechtliche Komplexität	Sektorale Rechtsvorschriften, die sich auf die Vergaberegeln auswirken	+++	Entgangene weiterreichende Vorteile aufgrund erhöhter Komplexität und des Verlusts positiver Ausstrahlungseffekte, die die Beschaffung in der Wirtschaft generieren kann	+++	+++	+	Hohes Risiko angesichts der Rückmeldungen von Interessengruppen, die die administrative Komplexität und den Mangel an Kohärenz bestätigen, die durch sektorale Rechtsvorschriften verursacht werden
Übermäßig präskriptive oder restriktive Vorschriften	Übermäßige finanzielle Anforderungen für KMU	+++	Verpasste Chancen für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, da KMU oft in lokale Wirtschaftssysteme eingebettet sind	+++	+++	+	Mittleres Risiko angesichts der Rückmeldungen der Interessengruppen zu Marktzugangsbarrieren für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen (aber KMU verbessern ihren Anteil)
Informationsasymmetrien aufgrund sprachliche Anforderungen	Ausschreibungsunterlagen nur in der Sprache des öffentlichen Auftraggebers verfügbar	++	Geringere Vielfalt der Lieferanten – eine engere Lieferantenbasis verringert die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten	++	+++	+	Nicht zu vernachlässigendes Risiko angesichts der geringen grenzüberschreitenden Beteiligung (Maschinelle Übersetzungen können jedoch zur Lösung des Problems beitragen)
Schwache Anreize für kommerzieller Beschaffung	Fehlen geeigneter Risikoteilungsinstrumente für die Bieter	++	Unternehmen könnten aufgrund hoher Risiken und unsicherer Renditen von Investitionen davon absehen, in neue Lösungen zu investieren; dies kann zu entgangenen Innovationen führen und sowohl dem öffentlichen Sektor als auch der Gesamtwirtschaft potenzielle langfristige Vorteile vorenthalten	+	+	+++	Mittleres bis nicht zu vernachlässigendes Risiko angesichts der geringen Akzeptanz von IPP (betrifft jedoch nur ausgewählte, wenn auch sehr wichtige Sektoren)

Verwendete Skala: +niedrig, ++ mittel, +++ hoch; Quelle: interne Analyse.

Bezieht sich auf Abschnitt 4.1.3 Kohärenz

Tabelle 101: Liste der sektoralen Rechtsakte mit Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen⁴²¹

Jahr	Titel
2014	Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen Text mit EWR-Relevanz
2014	Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union zur Anwendung und Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates (EG) Nr. 3286/94 des Rates über Gemeinschaftsverfahren im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln
2014	Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
2017	Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
2018	Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur Bekämpfung der Geldwäsche durch strafrechtliche Vorschriften
2018	Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)
2019	Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen
2019	Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates
2019	Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung)
2021	Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Raumfahrtprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Raumfahrtprogramm sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU

⁴²¹ Die Tabelle enthält keine Rechtsakte zum öffentlichen Auftragswesen, die vor 2014 erlassen wurden, keine Rechtsakte im Bereich Verteidigung sowie keine Bestimmungen zum Auftragswesen der EU-Organen.

2021	Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Vereinfachung der Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)
2022	Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu den öffentlichen Beschaffungs- und Konzessionsmärkten der Union und über Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen der Union zu den öffentlichen Beschaffungs- und Konzessionsmärkten von Drittländern (Internationales Beschaffungsinstrument – IPI)
2022	Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union
2022	Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen für Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene
2022	Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU
2022	Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Verbesserung der Geschlechterparität unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und damit zusammenhängende Maßnahmen
2022	Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)
2022	Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über ausländische Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren
2023	Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027
2023	Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit von Männern und Frauen durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen
2023	Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Produkte, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und deren Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010
2023	Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG
2023	Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung

	des europäischen Halbleiterökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chips-Gesetz) (
2023	Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955
2023	Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Schaffung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)
2023	Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zum Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlicher Nötigung durch Drittländer
2024	Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäische Medienfreiheitsakte)
2024	Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
2024	Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG
2024	Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020
2024	Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Festlegung von Straftaten und Sanktionen für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673
2024	Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
2024	Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 hinsichtlich der Verschärfung der CO2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und der Aufnahme von Berichtspflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956
2024	Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
2024	Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems für die Herstellung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

2024	Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 hinsichtlich der Verbesserung der Gestaltung des Elektrizitätsmarktes der Union
2024	Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859
2024	Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
2024	Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Binnenmarktkrise und der Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Binnenmarktkrise- und Widerstandsfähigkeitsgesetz)
2024	Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (Neufassung)
2024	Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 sowie der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyber-Resilienz-Gesetz)
2024	Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
2025	Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
2025	Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den Europäischen Gesundheitsdatenraum und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847

Quelle: Eigene Analyse

Anhang VII Rechtsprechung des EuGH

Übersicht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU (Stand: März 2025).

Wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs

Zwischen 2016 und März 2025 gingen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) 107⁴²² Vorabentscheidungsersuchen zu den Richtlinien sowie zwei Vertragsverletzungsverfahren der Kommission ein. Hinzu kamen zwei Fälle, in denen eine Entscheidung der Kommission zu Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU angefochten wurde. Die überwiegende Mehrheit dieser Fälle betraf die Richtlinie 2014/24/EU. Am häufigsten ging es um die Ausschlussgründe (7 Fälle), gefolgt von: Inhouse-Aufträgen und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, Grundsätzen der Auftragsvergabe und allgemeinen Grundsätzen des AEUV, Unteraufträgen und der Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen sowie Vertragsänderungen (6 Fälle); Konzessionen (5 Fälle); spezifische Ausschlüsse für Dienstleistungsaufträge, technische Spezifikationen und Auswahlkriterien (4 Fälle); nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung sowie Selbstbereinigung und maximale Dauer der Ausschlussfrist (3 Fälle); öffentliche Aufträge und öffentliche Bauaufträge, vorbehaltene Aufträge, Vertraulichkeit, Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, Rahmenvereinbarungen, Zuschlagskriterien und ungewöhnlich niedrige Angebote (2 Fälle). In einem Fall befasste sich der Gerichtshof mit Fragen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wesentlichen Sicherheitsinteressen, Wirtschaftsteilnehmern, zentralen Beschaffungsstellen, dem Europäischen Einheitsdokument für die Auftragsvergabe (ESPD), den Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen, der Durchsetzung und Postdienstleistungen.

Es ist wichtig zu beachten, dass dieser Überblick die wichtigsten und einflussreichsten Fälle innerhalb des Bezugszeitraums hervorhebt und keine vollständige Liste aller Urteile des EuGH zum öffentlichen Auftragswesen darstellt.

Die nachstehende Zusammenfassung soll einen Überblick über die am häufigsten behandelten Themen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum öffentlichen Auftragswesen geben/unterteilt nach Richtlinien⁴²³.

Tabelle 102: Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Richtlinie 2014/23/EU über Konzessionen

Artikel 38 Richtlinie 2104/23/EU – Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber	
C-375/17	Art. 49 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften wie denen des Ausgangsverfahrens nicht entgegenstehen, die für die Konzession für den Betrieb des Lottos im Gegensatz zu anderen Spielen, Tippspielen und Wetten, für die ein Mehrfachkonzessionsmodell gilt, ein Einzellkonzessionsmodell vorsehen, sofern das nationale Gericht feststellt, dass die nationalen Vorschriften tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise die vom betreffenden Mitgliedstaat geltend gemachten Ziele verfolgen (Randnr. 53).

⁴²² Einschließlich zurückgezogener Anträge. Gemeinsame Fälle werden als ein Fall behandelt.

⁴²³ Diese Tabelle dient lediglich zu Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die offizielle Position der Kommission oder deren Auslegung der Rechtsprechung des EuGH wieder. Die Rechtsprechung auf der Grundlage der vor 2014 geltenden Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge (z. B. Richtlinie 2004/18/EG) und auf dem Primärrecht (insbesondere den Artikeln 49 und 56 AEUV) kann in einigen Fällen für die Auslegung der Richtlinien von 2014 relevant sein und ist daher auch in diesem Dokument aufgeführt, soweit diese Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Richtlinien von 2014 ergangen ist.

	Die Artikel 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften und den entsprechenden Durchführungsrechtsakten, die für die Konzession zur Verwaltung des Lottos einen hohen Grundauftragswert vorsehen, nicht entgegenstehen, sofern dieser Wert klar, präzise und eindeutig formuliert und objektiv gerechtfertigt ist (Rn. 64). Auch die Artikel 49 und 56 AEUV stehen einer Bestimmung in einem Musterkonzessionsvertrag über eine Ausschreibung nicht entgegen, die den Entzug der Konzession für die Verwaltung des Lottos vorsieht, (i) wenn es sich um eine Straftat handelt, für die eine Anklage vorgesehen ist und die aufgrund ihrer Art, Schwere, Begehungsweise und Zusammenhang mit der Tätigkeit, für die die Konzession erteilt wurde, nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers dazu führt, dass der Konzessionär nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit, Professionalität und moralische Integrität besitzt, (ii) oder wenn der Konzessionär gegen die Vorschriften zur Verhinderung von unregelmäßigen, rechtswidrigen und verdeckten Glücksspielen verstößt, insbesondere wenn der Konzessionär selbst oder ein von ihm kontrolliertes oder mit ihm verbundenes Unternehmen, unabhängig von seinem Standort, andere mit dem Lotto vergleichbare Spiele vermarktet, ohne über die erforderliche Lizenz zu verfügen, sofern diese Klauseln gerechtfertigt sind und sich als verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel erweisen und dem Grundsatz der Transparenz entsprechen, was vom nationalen Gericht unter Berücksichtigung der in diesem Urteil dargelegten Leitlinien zu prüfen ist (Rn. 85).
C-472/19	Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es einem Wirtschaftsteilnehmer, der wegen einer der in Art. 38 Abs. 4 dieser Richtlinie genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und aus diesem Grund automatisch von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Konzessionen ausgeschlossen ist, nicht gestattet, nachzuweisen, dass er Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit getroffen hat (Rn. 25). Die Beurteilung der Angemessenheit der von einem Wirtschaftsteilnehmer getroffenen Compliance-Maßnahmen kann den Justizbehörden übertragen werden, sofern die zu diesem Zweck erlassenen nationalen Vorschriften alle in Artikel 38 Absatz 9 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen und das entsprechende Verfahren mit den im Konzessionsvergabeverfahren festgelegten Fristen vereinbar ist. Nationale Rechtsvorschriften, die es den Justizbehörden ermöglichen können, eine Person nach einer strafrechtlichen Verurteilung von einem automatischen Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Konzessionen zu befreien, einen solchen Ausschluss aufzuheben oder einen Eintrag über die Verurteilung aus dem Strafregister zu löschen, sofern diese gerichtlichen Verfahren die in dieser Regelung festgelegten Bedingungen und das mit ihr verfolgte Ziel tatsächlich erfüllen und es insbesondere ermöglichen, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer an einem Verfahren zur Vergabe einer Konzession teilnehmen möchte, den ihn betreffenden Ausschluss rechtzeitig aufzuheben das ihn betreffende Verbot aufgehoben werden kann, und zwar allein auf der Grundlage der von diesem Wirtschaftsteilnehmer geltend gemachten und von der zuständigen Justizbehörde gemäß den in dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen bewerteten Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften (Randnr. 38).
C-486/21	Eine Tätigkeit, die einem Wirtschaftsteilnehmer übertragen wird, dessen finanzieller Beitrag für den Kauf von Elektrofahrzeugen zur Erbringung einer Vermietungsdienstleistung bestimmt ist und bei der die Einnahmen dieses Wirtschaftsteilnehmers hauptsächlich aus den von den Nutzern dieser Dienstleistung gezahlten Tarifen stammen, ist eine „Dienstleistungskonzession“, da aufgrund dieser Merkmale der Wirtschaftsteilnehmer für die mit dieser Konzession verbundenen Risiken verantwortlich ist. Ein Beitrag des öffentlichen Auftraggebers in Form des Verzichts auf Parkgebühren und der Übernahme der Kosten für die regelmäßige Instandhaltung der Parkplätze kann das Betriebsrisiko für den Wirtschaftsteilnehmer nicht beseitigen. Was die Schwelle für die Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/23/EU betrifft, so muss der öffentliche Auftraggeber den „Gesamtumsatz des Konzessionärs während der gesamten Laufzeit des Vertrags“ schätzen. Alternativ kann der öffentliche Auftraggeber jedoch auch die Auffassung vertreten, dass diese Schwelle erreicht ist, wenn die vom Konzessionär zu tragenden Investitionen und Kosten diese Anwendbarkeitsschwelle eindeutig überschreiten. Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23 in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 Buchst. b und Erwägungsgrund 4 dieser Richtlinie sowie mit Art. 4 und Punkt III.1.1 des Anhangs XXI der Durchführungsverordnung 2015/1986 ist dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber als Kriterien für die Auswahl und qualitative Bewertung von Bewerbern die Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern in ein Handelsregister oder ein Berufsregister verlangen kann, sofern ein Wirtschaftsteilnehmer sich darauf berufen kann, in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, in ein ähnliches Register eingetragen zu sein (Randnr. 92). Es wäre jedoch insbesondere unverhältnismäßig,

	verlangen, dass alle Mitglieder einer vorübergehenden Unternehmensvereinigung in der Lage sind, die unter Konzession stehende berufliche Tätigkeit auszuüben (Absatz 101).
Artikel 43 Richtlinie 2014/23/EU – Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit	
Verbundene Rechtssachen C-721/19 und C-722/19	Art. 49 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften wie denen des Ausgangsverfahrens nicht entgegenstehen, die für die Konzession für die Verwaltung des Lottos im Gegensatz zu anderen Spielen, Tippspielen und Wetten, für die ein Mehrfachkonzessionsmodell gilt, ein Einzelleistungsträgermodell vorsehen, sofern das nationale Gericht feststellt, dass die nationalen Vorschriften tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise die vom betreffenden Mitgliedstaat geltend gemachten Ziele verfolgen (Randnr. 53). Die Artikel 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften und den entsprechenden Durchführungsrechtsakten, die für die Konzession zur Verwaltung des Lottos einen hohen Grundwert vorsehen, nicht entgegenstehen, sofern dieser Wert klar, präzise und eindeutig formuliert und objektiv gerechtfertigt ist (Rn. 64). Auch Art. 49 und 56 AEUV stehen einer Bestimmung in einem Musterkonzessionsvertrag für eine Ausschreibung nicht entgegen, die den Entzug der Konzession für die Verwaltung des Lottos vorsieht, (i) wenn es sich um eine Straftat handelt, für die eine Anklage vorgesehen ist und die aufgrund ihrer Art, Schwere, Begehungsweise und Zusammenhang mit der Tätigkeit, für die die Konzession erteilt wurde, nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers dazu führt, dass der Konzessionsnehmer nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit, Professionalität und moralische Integrität besitzt, (ii) oder wenn der Konzessionsnehmer gegen die Vorschriften zur Verhinderung von unregelmäßigen, rechtswidrigen und verdeckten Glücksspielen verstößt, insbesondere wenn der Konzessionsnehmer selbst oder ein von ihm kontrolliertes oder mit ihm verbundenes Unternehmen, unabhängig von seinem Standort, andere mit dem Lotto vergleichbare Spiele vermarktet, ohne über die erforderliche Lizenz zu verfügen, sofern diese Klauseln gerechtfertigt sind und sich als verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel erweisen und dem Grundsatz der Transparenz entsprechen, was vom nationalen Gericht unter Berücksichtigung der in diesem Urteil dargelegten Leitlinien zu prüfen ist (Rn. 85).
C-683/22	Das Urteil enthält einige wichtige Klarstellungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vertragsänderungen gemäß der Richtlinie 2014/23 (siehe insbesondere die Randnummern 64, 68, 72, 98 und 99 des Urteils): Die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Konzessionär kann per se nicht als ein Umstand angesehen werden, den ein sorgfältiger öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Art. 43 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/23 nicht vorhersehen konnte. Daher kann die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Konzessionär keine Änderung einer Konzession während ihrer Laufzeit ohne Öffnung für den Wettbewerb rechtfertigen. Die Übertragung der Anteile des Konzessionärs, sei es an neue oder an bestehende Anteilseigner, führt nicht zum Ersatz des ursprünglichen Konzessionärs durch einen neuen Konzessionär, wie in Art. 43 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/23 vorgesehen, sondern lediglich zu Änderungen in der Zusammensetzung oder Verteilung der Anteile dieses Konzessionärs. Die dem Konzessionsnehmer auferlegten neuen Verpflichtungen, wie die Zahlung einer finanziellen Entschädigung oder die Verschärfung der Sicherheitsstandards des konzessionierten Autobahnnetzes, fallen nicht unter die in Art. 43 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie festgelegte Vermutung, wonach Änderungen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession zugunsten des Konzessionsnehmers verändern, stets als wesentlich anzusehen sind. Sollte die Änderung nicht Gegenstand eines neuen Vergabeverfahrens sein müssen, da sie unter eine der in Art. 43 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/23 vorgesehenen Situationen fällt, ist klar, dass die einzige Bestimmung, die eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Konzessionärs vorsieht, in Art. 43 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie enthalten ist. 43 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii der Richtlinie. Nach dieser Bestimmung muss der neue Konzessionsnehmer, wenn er infolge einer vollständigen oder teilweisen Nachfolge in die Position des ursprünglichen Konzessionsnehmers nach einer Unternehmensumstrukturierung, einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz, an die Stelle des ursprünglichen Konzessionsnehmers tritt, die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllen.

C-526/17	Es gilt das zum Zeitpunkt der Änderung eines Konzessionsvertrags geltende EU-Recht, und die Tatsache, dass der ursprüngliche Konzessionsvertrag vor dem Erlass der einschlägigen EU-Vorschriften geschlossen wurde, ist daher ohne Bedeutung (Rn. 60). Die Änderung des Enddatums einer Konzession verschafft dem Konzessionär eine erhebliche zusätzliche Betriebsdauer und erhöht, da dieser Konzessionär seine Vergütung durch den Betrieb dieser Autobahn erhält, seine Vergütung erheblich (Rn. 75). Diese Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit dieser Konzession um 18 Jahre und 2 Monate stellt daher eine wesentliche Änderung der Bedingungen der bestehenden Konzession dar (Rn. 76). Eine solche Änderung verstößt gegen die in Artikel 2 der Richtlinie 2004/18 festgelegte Verpflichtung zur Gleichbehandlung und gegen die in Artikel 58 dieser Richtlinie festgelegte Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung (Rn. 77). Argumente, die sich auf die Notwendigkeit stützen, das wirtschaftliche Gleichgewicht des ursprünglichen Konzessionsvertrags zwischen den Parteien aufrechtzuerhalten, können, soweit sie sich auf die Konzession in ihrer Gesamtheit beziehen, nicht als Rechtfertigung für eine solche Änderung akzeptiert werden (Rn. 78).
----------	--

Tabelle 103: Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Richtlinie 2014/24/EU über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Artikel 2 Richtlinie 2014/24/EU – Begriffsbestimmungen	
C-28/23	Eine Reihe von Vereinbarungen, die einen Mitgliedstaat an einen Wirtschaftsteilnehmer binden und eine Fördervereinbarung sowie eine Abnahmeverpflichtung umfassen, stellt einen „öffentlichen Bauauftrag“ im Sinne von Art. 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/18, wenn sie gegenseitige Verpflichtungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Wirtschaftsteilnehmer begründet, wie beispielsweise die Verpflichtung, ein Fußballstadion gemäß den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu errichten, und eine einseitige Option zugunsten dieses Wirtschaftsteilnehmers, die einer Verpflichtung des Mitgliedstaats zum Kauf dieses Stadions entspricht, und wenn sie demselben Wirtschaftsteilnehmer eine staatliche Beihilfe gewährt, die von der Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar anerkannt wurde.
C-606/17	Der Begriff „Vertrag über finanzielle Interessen“ umfasst eine Entscheidung, mit der ein öffentlicher Auftraggeber einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer direkt zweckgebundene Mittel für die Herstellung von Produkten gewährt, die dieser Wirtschaftsteilnehmer verschiedenen Behörden, die von der Zahlung einer Gegenleistung an den Lieferanten befreit sind (mit Ausnahme der Zahlung eines festen Betrags für Transportkosten), unentgeltlich zur Verfügung stellt (Rn. 32). Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und Art. 2 der Richtlinie 2004/18 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, die private „klassifizierte“ Krankenhäuser aufgrund ihrer Einbindung in das System der nationalen öffentlichen Gesundheitsplanung, das durch besondere Vereinbarungen geregelt ist, die sich von den üblichen Akkreditierungsbeziehungen mit anderen privaten Parteien, die am System der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen teilnehmen, unterscheiden, sie damit aus dem Anwendungsbereich der nationalen und EU-Vorschriften für öffentliche Aufträge herausnehmen, obwohl sie gleichzeitig öffentliche Mittel speziell für die Herstellung und Lieferung dieser Produkte erhalten (Rn. 43).
Verbundene Rechtssachen C-155/19 und C-156/19	Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung, die mit Aufgaben öffentlichen Charakters betraut ist, die im nationalen Recht erschöpfend definiert sind, als zu dem besonderen Zweck gegründet angesehen werden kann, im Sinne dieser Bestimmung Bedürfnisse von allgemeinem Interesse zu befriedigen, die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter haben, auch wenn sie nicht in Form einer Behörde, sondern als privatrechtlicher Verein gegründet wurde und einige ihrer Tätigkeiten, für die sie über eine Eigenfinanzierungskapazität verfügt, keinen öffentlichen Charakter haben. Der zweite Teil der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24 genannten Alternative ist dahin auszulegen, dass ein nationaler Sportverband, der nach nationalem Recht über Verwaltungsautonomie verfügt, nur dann als einer Verwaltungsaufsicht durch eine öffentliche Behörde unterliegend angesehen werden kann, wenn sich aus einer Gesamtbetrachtung der Befugnisse, die diese Behörde in Bezug auf diesen Verband hat, ergibt, dass eine aktive Verwaltungskontrolle besteht, die in der Praxis diese Autonomie in einem solchen Maße in Frage stellt, dass die Behörde die Entscheidungen des Verbandes in Bezug auf öffentliche Aufträge beeinflussen kann. Der Umstand, dass die verschiedenen nationalen Sportverbände

	einen Einfluss auf die Tätigkeit der betreffenden Behörde aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung an den wichtigsten Beratungs- und Kollegialorganen dieser Behörde ausüben, ist nur dann relevant, wenn nachgewiesen werden kann, dass jeder Verband für sich genommen in der Lage ist, einen erheblichen Einfluss auf die öffentliche Aufsicht auszuüben, die diese Behörde über ihn ausübt, mit dem Ergebnis, dass diese Aufsicht ausgeglichen würde und ein solcher nationaler Sportverband somit die Kontrolle über seine Verwaltung zurückgewinnen würde, ungeachtet des Einflusses der anderen nationalen Sportverbände in einer ähnlichen Situation.
Artikel 10 Richtlinie 2014/24/EU – Spezifische Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge	
Verbundene Rechtssachen C-213/21 und C-214/21	Art. 10 Buchstabe h der Richtlinie 2014/24/EU steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die vorsieht, dass Rettungsdienstleistungen im Notfall vertraglich bevorzugt nur an Freiwilligenorganisationen und nicht an Sozialgenossenschaften vergeben werden dürfen, die ihren Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Rabatte gewähren können.
C-264/18	Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste, die unter Art. 10 Buchstabe c fallen, sind nicht mit anderen Dienstleistungen vergleichbar, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 fallen. Daraus folgt, dass der EU-Gesetzgeber in Ausübung seines Ermessens die unter Art. 10 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24 fallenden Dienstleistungen aus deren Anwendungsbereich ausschließen konnte, ohne gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verstoßen (Rn. 33). Rechtsdienstleistungen, die – wenn auch nur gelegentlich – mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, sind aufgrund ihrer objektiven Merkmale nicht mit den Dienstleistungen vergleichbar, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 fallen. In Anbetracht dieses objektiven Unterschieds konnte der EU-Gesetzgeber in Ausübung seines Ermessens auch diese Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 ausschließen, ohne gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verstoßen (Rn. 40).
C-465/17	Der Begriff „Gefahrenabwehr“ umfasst sowohl kollektive als auch individuelle Risiken. Sowohl die Versorgung von Patienten in einer Notfallsituation in einem Rettungsfahrzeug durch einen Rettungsdienstmitarbeiter/Sanitäter als auch der Transport durch einen qualifizierten Krankenwagen fallen unter den Begriff „Gefahrenabwehr“ (Absatz 36). Der Ausschluss gilt nur für bestimmte Rettungsdienste, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen erbracht werden und nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen dürfen (Abs. 43 und 51): Qualifizierte Krankenwagen, die unter den CPV-Code 85143000-3 fallen, wenn sie (1) von Personal durchgeführt werden, das in Erster Hilfe ausgebildet ist, und (2) für Patienten erbracht werden, deren Gesundheitszustand sich während des Transports verschlechtern könnte (Absatz 51). Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 steht dem entgegen, dass öffentliche Hilfsvereine, die im nationalen Recht als Zivilschutz- und Verteidigungsvereine anerkannt sind, als „gemeinnützige Organisationen oder Vereine“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, soweit nach nationalem Recht die Anerkennung als gemeinnützige Hilfsorganisation nicht davon abhängig ist, dass sie keinen Erwerbszweck verfolgt, und zweitens, dass Organisationen oder Vereinigungen, deren Zweck in der Wahrnehmung sozialer Aufgaben besteht, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen und die etwaige Gewinne zur Erreichung des Zwecks dieser Organisation oder Vereinigung reinvestieren, „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen (Rn. 61).
C-260/17	Art. 10 Buchst. g der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Arbeitsverträge“ Arbeitsverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden umfasst, d. h. befristete Einzelarbeitsverträge, die mit Personen geschlossen werden, die nach objektiven Kriterien wie der Dauer der Arbeitslosigkeit, der bisherigen Berufserfahrung und der Anzahl der unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder ausgewählt wurden (Rn. 33). Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24, der Art. 49 und 56 AEUV, die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie die Art. 16 und 52 der Charta finden keine Anwendung auf die Entscheidung einer Behörde, Arbeitsverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu nutzen, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die zu ihren Verpflichtungen im öffentlichen Interesse gehören (Rn. 40).
Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU – Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors	

Verbundene Rechtssachen C- 383/21 und C- 384/21	Um Verfahren zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben Art. 12 Abs. 3 und 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 unmittelbare Wirkung, wenn der betreffende Mitgliedstaat diese Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in nationales Recht umgesetzt hat. Damit ein öffentlicher Auftraggeber als eine gemeinsame Kontrolle über eine juristische Person ausübend angesehen werden kann, muss er über ein Mitglied verfügen, das als sein Vertreter in den Entscheidungsgremien dieser juristischen Person fungiert, wobei dieses Mitglied auch andere öffentliche Auftraggeber vertreten kann. Um festzustellen, ob ein öffentlicher Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern eine Kontrolle über die juristische Person ausübt, die derjenigen entspricht, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, ist die in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24, wonach ein öffentlicher Auftraggeber in den Entscheidungsgremien der kontrollierten juristischen Person vertreten sein muss, ist nicht allein dadurch erfüllt, dass der Vertreter eines anderen öffentlichen Auftraggebers, der auch Mitglied des Verwaltungsrats des ersten öffentlichen Auftraggebers ist, dem Verwaltungsrat dieser juristischen Person angehört. Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftrag, mit dem einem öffentlichen Auftraggeber öffentliche Dienstleistungsaufgaben übertragen werden, die Teil einer Zusammenarbeit zwischen anderen öffentlichen Auftraggebern sind, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen ist, wenn der öffentliche Auftraggeber, dem diese Aufgaben übertragen wurden, bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht Ziele verfolgt, die er mit den anderen öffentlichen Auftraggebern teilt, sondern lediglich zur Verwirklichung von Zielen beiträgt, die nur diese anderen öffentlichen Auftraggeber gemeinsam haben.
C-719/20	Wurde ein öffentlicher Auftrag ohne Ausschreibung an eine öffentliche Kapitalgesellschaft vergeben, kann der Erwerb dieser Gesellschaft durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer dazu führen, dass der Auftragnehmer in der Praxis nicht mehr wie die internen Dienststellen des öffentlichen Auftraggebers behandelt werden kann und daher die Ausführung des betreffenden öffentlichen Auftrags nicht mehr ohne Ausschreibung fortgesetzt werden kann, da davon auszugehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber nicht mehr seine eigenen Ressourcen nutzt (Rn. 37 und 38). Da der im Ausgangsverfahren in Rede stehende öffentliche Auftrag ursprünglich ohne Ausschreibung an eine interne Stelle vergeben wurde, kann ein Wechsel des Auftragnehmers nicht unter Art. 72 der Richtlinie 2014/24 fallen (Rn. 43). Die Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, nach der die Ausführung eines öffentlichen Auftrags, der ursprünglich ohne Ausschreibung an ein internes Unternehmen vergeben wurde, über das der öffentliche Auftraggeber gemeinsam ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen, automatisch von dem Wirtschaftsteilnehmer fortgesetzt wird, der diese Einrichtung im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren erworben hat, wenn dieser öffentliche Auftraggeber keine solche Kontrolle über diesen Wirtschaftsteilnehmer ausübt und keine Anteile an seinem Kapital hält (auch nicht indirekt).
C-429/19	Eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern liegt nicht vor, wenn ein öffentlicher Auftraggeber, der für eine Aufgabe von öffentlichem Interesse in seinem Hoheitsgebiet zuständig ist, diese Aufgabe nicht selbst vollständig erfüllt, sondern einen anderen, von ihm unabhängigen öffentlichen Auftraggeber, der ebenfalls für diese Aufgabe von öffentlichem Interesse in seinem Hoheitsgebiet zuständig ist, mit der Durchführung eines der erforderlichen Vorgänge gegen Entgelt beauftragt (Rn. 39). Die bloße Tatsache, dass beide Vertragsparteien selbst öffentliche Stellen sind, schließt die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht aus (Rn. 31). Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung setzt voraus, dass die öffentlichen Stellen, die eine solche Vereinbarung schließen wollen, gemeinsam ihren Bedarf und die zu wählenden Lösungen festlegen (Rn. 33). Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors hat eine inhärente Dimension der Zusammenarbeit, die in einem öffentlichen Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 fällt, nicht vorhanden ist (Rn. 32). Das Bestehen einer Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors beruht auf einer gemeinsamen Strategie der Kooperationspartner und erfordert, dass die öffentlichen Auftraggeber ihre Anstrengungen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bündeln (Rn. 34).

C-796/18	Ein öffentlicher Auftrag im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/24, der die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 4 Buchst. a bis c der Richtlinie 2014/24 erfüllt, behält seinen rechtlichen Charakter als „öffentlicher Auftrag“, auch wenn diese Vorschriften auf ihn nicht anwendbar sind (Rn. 35). Eine Vereinbarung, die (i) vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einer anderen öffentlichen Auftraggeberin Software unentgeltlich überträgt, und (ii) mit einer Kooperationsvereinbarung verbunden ist, nach der jede Partei dieser Vereinbarung verpflichtet ist, der anderen Partei etwaige Weiterentwicklungen der Software, die sie vornimmt, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, stellt einen „öffentlichen Auftrag“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Richtlinie, wenn aus den Bestimmungen dieser Vereinbarungen und den geltenden nationalen Vorschriften klar hervorgeht, dass die Software grundsätzlich angepasst werden kann (Rn. 53). Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern kann außerhalb des Anwendungsbereichs der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge liegen, wenn diese Zusammenarbeit Tätigkeiten betrifft, die mit den von jedem Kooperationspartner, auch einzeln, zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, sofern diese Tätigkeiten zur wirksamen Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistungen beitragen (Rn. 62). Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern darf gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht dazu führen, dass ein privates Unternehmen gegenüber seinen Wettbewerbern in eine privilegierte Stellung gebracht wird (Rn. 76).
Verbundene Rechtssachen C-89/19 und C-91/19	Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, die den Abschluss eines Inhouse-Geschäfts, auch als „Inhouse-Vertrag“ bezeichnet, davon abhängig macht, dass ein öffentliches Vergabeverfahren nicht in Anspruch genommen werden kann und dass der öffentliche Auftraggeber in jedem Fall die Vorteile nachweist, die sich für die Allgemeinheit speziell aus dem Rückgriff auf ein Inhouse-Geschäft ergeben (Rn. 42). Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, die es einem öffentlichen Auftraggeber untersagt, eine Beteiligung an einem Unternehmen zu erwerben, dessen Gesellschafter andere öffentliche Auftraggeber sind, wenn diese Beteiligung keine Kontrolle oder ein Vetorecht gewährleistet und wenn dieser öffentliche Auftraggeber beabsichtigt, später die gemeinsame Kontrolle und damit die Möglichkeit zu erwerben, Aufträge direkt an dieses Unternehmen zu vergeben, dessen Stammkapital sich im Besitz mehrerer öffentlicher Auftraggeber befindet (Rn. 47).
C-285/18	Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, nach der ein Mitgliedstaat vorschreibt, dass der Abschluss einer Inhouse-Transaktion unter anderem der Bedingung unterliegt, dass durch die öffentliche Auftragsvergabe die Qualität der erbrachten Dienstleistungen, ihre Verfügbarkeit oder ihre Kontinuität nicht gewährleistet werden kann, sofern die Entscheidung zugunsten einer bestimmten Art der Erbringung von Dienstleistungen, die in einer Phase vor der öffentlichen Auftragsvergabe getroffen wurde, den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gebührend Rechnung trägt (Rn. 50). Die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten den Abschluss von Inhouse-Geschäften unterwerfen, müssen durch präzise und klare Vorschriften des materiellen Rechts für die Vergabe öffentlicher Aufträge bekannt gemacht werden, die hinreichend zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar sein müssen, um jegliche Willkür zu vermeiden (Rn. 57). Der Abschluss eines Inhouse-Geschäfts, das die in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 2014/24 festgelegten Bedingungen erfüllt, ist als solcher nicht mit dem EU-Recht vereinbar (Rn. 64), da die Mitgliedstaaten oder die öffentlichen Auftraggeber unter anderem die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gebührend berücksichtigen müssen (Rn. 61).
Artikel 15 Richtlinie 2014/24/EU – Verteidigung und Sicherheit	
C-601/21	In Bezug auf die Ausnahmen aufgrund wesentlicher Sicherheitsinteressen in Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/24 verwies der Gerichtshof auf die Rechtssache C-187/16, Kommission gegen Österreich (Staatliche Druckerei), und stellte fest, dass diese Ausnahmen den Mitgliedstaaten zwar einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Umfangs des Schutzes ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen einräumen, ein Mitgliedstaat, der diese Ausnahmen in Anspruch nehmen möchte, jedoch nachweisen muss, dass der Schutz dieser Interessen im Rahmen eines Vergabeverfahrens nicht hätte erreicht werden können.

	durch die Richtlinie (Rn. 77 und 82). Der rechtliche Status des Unternehmens, das auf nationaler Ebene für den Druck amtlicher Dokumente zuständig ist, entbindet den betreffenden Mitgliedstaat vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Art. 12 der Richtlinie 2014/24 nicht von der Verpflichtung, nachzuweisen, dass seine Ziele im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens nicht hätten erreicht werden können (Rn. 84). Der Gerichtshof stellte fest, dass Polen nicht nachgewiesen hatte, dass – für die meisten amtlichen Dokumente – die für diese Dokumente geltend gemachten Rechtfertigungsgründe, d. h. die Versorgungssicherheit und der Schutz der Sicherheit der Dokumente/Informationen, nicht durch weniger einschneidende Mittel wie Auswahlkriterien, technische Spezifikationen, nationale Sicherheitsüberprüfung und vertragliche Verpflichtungen geschützt werden konnten (Randnr. 85-96). Somit hatte Polen bei Verträgen, die diese Dokumente betrafen, seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2014/24 nicht erfüllt. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass die persönlichen Dokumente von Angehörigen des Militärs und ihre Ausweise sowie die Dienstaussweise von Polizeibeamten, Grenzschutzbeamten, Staatssicherheitsbeamten usw. in direktem und engem Zusammenhang mit dem Ziel des Schutzes der nationalen Sicherheit stehen, was zusätzliche Vertraulichkeitsanforderungen rechtfertigen kann (siehe Randnr. 107).
Artikel 18 – Grundsätze der Auftragsvergabe Aus den Verträgen abgeleitete Grundsätze	
C-737/22	Die in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 festgelegten Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz stehen in einem Verfahren zur Vergabe eines in Lose unterteilten öffentlichen Auftrags nicht dem entgegen, dass der Bieter, der das zweitgünstigste Angebot eingereicht hat, gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen den Zuschlag für ein Los erhält ein Los zuerkannt wird, sofern der Bieter sich bereit erklärt, die Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Los zu demselben Preis zu erbringen, den der Bieter angeboten hat, der das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat und dem daher ein anderes, größeres Los dieses Auftrags zugeteilt wurde. Eine solche Methode enthält nämlich kein Verhandlungselement.
C-769/21	Eine Entscheidung über die Rücknahme einer Ausschreibung muss im Einklang mit den Vorschriften des Unionsrechts getroffen werden, insbesondere mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts wie den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit, auf die auch in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 Bezug genommen wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, ein öffentliches Vergabeverfahren zu beenden, wenn im Falle des Rückzugs des ursprünglich ausgewählten Bieters, der das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat, der Bieter, der das nächstgünstigste Angebot eingereicht hat, mit dem ursprünglich ausgewählten Bieter einen einzigen Wirtschaftsteilnehmer bildet.
C-309/18	Die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der die Nicht-Auflistung der Arbeitskosten in einem finanziellen Angebot, das im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen eingereicht wurde, zum Ausschluss dieses Angebots führt, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Ausschreib in einem Finanzangebot, das im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen eingereicht wurde, nicht gesondert aufgeführt werden, zum Ausschluss dieses Angebots führt, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen oder zu ändern, selbst wenn die Verpflichtung zur gesonderten Aufstellung dieser Kosten nicht in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt war, sofern diese Anforderung und diese Möglichkeit des Ausschlusses in den nationalen Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, auf die in diesen Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich Bezug genommen wird, eindeutig vorgesehen sind. Wenn die Bestimmungen des Ausschreibungsverfahrens es den Bietern jedoch nicht ermöglichen, diese Kosten in ihren finanziellen Angeboten aufzuführen, sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie es nicht ausschließen, dass den Bietern gestattet wird, ihre Position zu regularisieren und die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften innerhalb einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist zu erfüllen (Rn. 32).
C-699/17	Der fragliche Auftrag liegt unterhalb der EU-Schwelle und wird daher im Lichte der Artikel 49 und 56 AEUV sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und der Transparenzpflicht geprüft. Die Tatsache, dass ein Vertrag aus der Anwendung eines Tarifvertrags hervorgeht, hat für sich genommen nicht zur Folge, dass dieser Vertrag vom Anwendungsbereich der für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vorschriften ausgenommen ist (Rn. 57).

	Die Ausübung eines der Rechte auf Tarifverhandlungen kann einen öffentlichen Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung entbinden, die grundlegenden Vorschriften des Vertrags einzuhalten (Rn. 60).
Verbundene Rechtssachen C-523/16 und C-536/16	EU-Recht, insbesondere Art. 51 der Richtlinie 2004/18 (jetzt: Art. 59 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24), die Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der in Art. 10 der Richtlinie 2004/17 und Art. 2 der Richtlinie 2004/18 genannten Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie grundsätzlich nicht nationale Rechtsvorschriften, die einen Mechanismus zur Unterstützung bei der Zusammenstellung der Unterlagen vorsehen, wonach der öffentliche Auftraggeber in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags jeden Bieter, dessen Angebot im Sinne dieser Verordnung schwerwiegende Unregelmäßigkeiten aufweist, auffordern kann, sein Angebot gegen Zahlung einer Geldstrafe zu berichtigen, sofern die Höhe dieser Strafe mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist (Rn. 65). Diese Bestimmungen und Grundsätze sind jedoch dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die einen Mechanismus zur Unterstützung bei der Zusammenstellung der Unterlagen vorsieht, nach dem der öffentliche Auftraggeber von einem Bieter gegen Zahlung einer Geldstrafe verlangen kann, das Fehlen eines Dokuments zu beheben, das nach den ausdrücklichen Bestimmungen in den Vertragsunterlagen zum Ausschluss dieses Bieters führen muss, oder die Unregelmäßigkeiten in seinem Angebot so zu beseitigen, dass jede Korrektur oder Änderung einem neuen Angebot gleichkäme (Rn. 65).
Artikel 19 Richtlinie 2014/24/EU – Wirtschaftsteilnehmer	
C-219/19	Nationale Rechtsvorschriften dürfen nicht verhindern, dass gemeinnützige Einrichtungen an einem Vergabeverfahren für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für Ingenieur- und Architekturleistungen teilnehmen können, auch wenn diese Einrichtungen nach nationalem Recht berechtigt sind, die von dem betreffenden Auftrag erfassten Leistungen anzubieten.
Artikel 20 Richtlinie 2014/24/EU – Vorbehaltene Aufträge	
C-598/19	Wenn Mitgliedstaaten beschließen, bestimmten Teilnehmern das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren vorzubehalten, verfügen sie über einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der in Artikel 20 der Richtlinie 2014/24 festgelegten Bedingungen (Absatz 24). Was das Ziel von Artikel 20 der Richtlinie 2014/24 betrifft, so wollte der EU-Gesetzgeber durch Beschäftigung und Beruf die Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen in die Gesellschaft fördern (Randnummer 26). Im Bereich der Sozialpolitik verfügen die Mitgliedstaaten über einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung der Maßnahmen, mit denen ein bestimmtes sozial- und beschäftigungspolitisches Ziel erreicht werden kann (Randnummer 27). Sofern die grundlegenden Vorschriften des AEUV und insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden, sind die darin festgelegten Bedingungen nicht erschöpfend, und die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls zusätzliche Kriterien festlegen, die die in dieser Bestimmung genannten Einrichtungen erfüllen müssen, um an vorbehaltenen öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen zu dürfen.
Artikel 21 Richtlinie 2014/24/EU – Vertraulichkeit	
C-54/21	Das nationale Recht der Mitgliedstaaten kann nicht vorschreiben, dass alle Informationen, die Bieter dem öffentlichen Auftraggeber übermitteln, veröffentlicht oder anderen Bietern mitgeteilt werden müssen. Insbesondere können öffentliche Auftraggeber entscheiden, welche Informationen sie veröffentlichen und welche nicht, mit Ausnahme von Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen und vertraulich bleiben müssen. Der öffentliche Auftraggeber muss, um zu entscheiden, ob er einem Bieter, dessen zulässiges Angebot abgelehnt wurde, den Zugang zu den Informationen verweigert, die andere Bieter vorgelegt haben und die Folgendes betreffen (i) ihre einschlägige Erfahrung und die diesbezüglichen Referenzen, (ii) die Identität und berufliche Qualifikation der Personen, die sie für die Ausführung des Auftrags vorgeschlagen haben, oder der Unterauftragnehmer und (iii) die Gestaltung der im Rahmen des öffentlichen Auftrags auszuführenden Projekte und die Art und Weise der Ausführung dieses Auftrags, prüfen, ob diese Informationen einen kommerziellen Wert außerhalb des Geltungsbereichs des betreffenden öffentlichen Auftrags haben, dessen Offenlegung berechnete kommerzielle Interessen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen könnte. Der öffentliche Auftraggeber kann darüber hinaus den Zugang zu diesen Informationen verweigern, wenn deren Offenlegung, auch wenn sie keinen solchen kommerziellen Wert haben, die Strafverfolgung behindern oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

	dem öffentlichen Interesse widersprechen würde. In jedem Fall muss der wesentliche Kontext der Informationen für alle Bieter zugänglich sein (Absatz 85). Ein öffentlicher Auftraggeber kann „die Projektentwicklungskonzeption“ und die „Beschreibung der Art und Weise der Auftragsausführung“ in die Zuschlagskriterien aufnehmen, sofern diese Kriterien mit Angaben versehen sind, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, die eingereichten Angebote konkret und objektiv zu bewerten (Absatz 96). Im Falle der Nichtweitergabe von Informationen, die in einem Verfahren gegen eine Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu Unrecht als vertraulich eingestuft wurden, ist der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet, eine neue Vergabeentscheidung zu treffen, wenn das nationale Recht Maßnahmen vorsieht, um gegen die bereits ergangene Vergabe eine neue Klage zu erheben, oder Maßnahmen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wiederherstellen (Rn. 108).
C-927/19	Was den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen betrifft, die ein Wirtschaftsteilnehmer an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt hat, so ist ein öffentlicher Auftraggeber, der einen Antrag auf Offenlegung von Informationen erhalten hat, die in dem Angebot des Wettbewerbers, an den der Auftrag vergeben wurde, als vertraulich eingestuft sind, nicht verpflichtet, diese Informationen offenzulegen, wenn ihre Übermittlung zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des EU-Rechts zum Schutz vertraulicher Informationen führen würde, selbst wenn der Antrag des Wirtschaftsteilnehmers im Rahmen einer Verwaltungsüberprüfung durch diesen Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Bewertung des Angebots des Mitbewerbers durch den öffentlichen Auftraggeber gestellt wird (Rn. 137). Die Vergabestelle kann sich jedoch nicht allein auf die Behauptung eines Wirtschaftsteilnehmers stützen, dass die übermittelten Informationen vertraulich sind, da dieser Wirtschaftsteilnehmer nachweisen muss, dass die Informationen, deren Offenlegung er beanstandet, tatsächlich vertraulich sind (Rn. 117). Lehnt die Vergabestelle die Offenlegung solcher Informationen ab oder weist sie bei der Ablehnung der Offenlegung den Antrag eines Wirtschaftsteilnehmers auf administrative Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewertung des Angebots des betreffenden Mitbewerbers zurück, ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, das Recht des Antragstellers auf eine gute Verwaltung mit dem Recht seines Mitbewerbers auf Schutz seiner vertraulichen Informationen abzuwägen, damit die Ablehnungs- oder Zurückweisungsentscheidung mit einer Begründung versehen ist und das Recht des erfolglosen Bieters auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht unwirksam wird (Rn. 137). Was den Umfang der Pflichten des zuständigen nationalen Gerichts in Gerichtsverfahren gegen die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu den vom erfolgreichen Betreiber übermittelten Informationen oder im Rahmen einer Klage gegen eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über die Ablehnung einer Verwaltungsbeschwerde gegen eine solche Ablehnungsentscheidung betrifft, so muss dieses Gericht das Recht des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen das Recht seines Mitbewerbers auf Schutz seiner vertraulichen Informationen und seiner Geschäftsgeheimnisse abwägen. Zu diesem Zweck muss dieses Gericht, das zwangsläufig über die vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse verfügen muss, um eine fundierte Entscheidung über die Übermittlungsfähigkeit dieser Informationen treffen zu können, alle relevanten Sach- und Rechtsfragen prüfen und die Angemessenheit der Begründung der Entscheidung, mit der der öffentliche Auftraggeber die Offenlegung vertraulicher Informationen abgelehnt hat, oder der Entscheidung, mit der er die gegen die vorherige Ablehnungsentscheidung eingelegte Verwaltungsbeschwerde zurückgewiesen hat, überprüfen. Es muss auch in der Lage sein, die Ablehnungsentscheidung oder die Entscheidung über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde aufzuheben, wenn diese rechtswidrig sind, und gegebenenfalls die Sache an die Vergabestelle zurückzuverweisen oder sogar selbst eine neue Entscheidung zu treffen, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist (Rn. 137). Was den Umfang der Befugnisse des nationalen Gerichts betrifft, das über Streitigkeiten zwischen einem von der Vergabe eines Auftrags ausgeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber entscheidet, so kann dieses Gericht von der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde, durch den öffentlichen Auftraggeber abweichen und somit in seiner Entscheidung alle erforderlichen Schlussfolgerungen aus dieser Beurteilung ziehen. So kann dieses Gericht je nach Fall in der Sache entscheiden oder die Sache zu diesem Zweck an den zuständigen öffentlichen Auftraggeber oder das zuständige nationale Gericht verweisen. Andererseits kann ein solches Gericht gemäß dem Äquivalenzgrundsatz von Amts wegen die Rüge eines Beurteilungsfehlers des öffentlichen Auftraggebers nur dann erheben, wenn das nationale Recht dies zulässt (Rn. 148).

Artikel 25 Richtlinie 2014/24/EU – Bedingungen in Bezug auf das GPA und andere internationale Abkommen	
C-266/22	Der Gerichtshof verweist auf die Rechtssache C-652/22 (Kolin İnşaat). Im vorliegenden Fall gab es keine Bestimmung des EU-Rechts, die die Zulassung oder den Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die kein internationales Abkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, das einen gleichberechtigten und gegenseitigen Zugang zu öffentlichen Aufträgen garantiert, zu öffentlichen Vergabeverfahren vorschrieb. In Ermangelung einer aus dem EU-Recht abgeleiteten Befugnis oder eines EU-Rechtsakts, der umgesetzt werden kann, ist es den Mitgliedstaaten untersagt, Rechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zu erlassen. Daher kann die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung, die den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, diese Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, nicht angewendet werden. Es ist Sache des öffentlichen Auftraggebers, unter den im vorstehenden Absatz des vorliegenden Urteils genannten Umständen zu entscheiden, ob es angemessen ist, das Konsortium zuzulassen oder auszuschließen (Rn. 64). Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV, der der EU die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik überträgt, ist in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass er es verbietet, dass ein Mitgliedstaat in Ermangelung eines EU-Rechtsakts, der den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus einem Drittland, das kein internationales Abkommen im Sinne von Art. 25 der Richtlinie 2014/24 geschlossen hat, einem Wirtschaftsteilnehmer aus einem solchen Drittstaat auf der Grundlage eines Rechtsakts, den dieser Mitgliedstaat ohne Ermächtigung durch die Europäische Union erlassen hat, den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu verweigern, wobei es insoweit unerheblich ist, dass dieser Rechtsakt nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft getreten ist (Rn. 67).
Artikel 28 Richtlinie 2014/24/EU – Nicht offenes Verfahren	
C-697/17	Der erste Satz von Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24 ist in Bezug auf das Erfordernis, dass der rechtliche und materielle Identitätsgrad des Wirtschaftsteilnehmers, der ein Angebot einreicht, dem des vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers entsprechen muss, und im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags so auszulegen, dass er einen vorab ausgewählten Bewerber, der sich im Rahmen einer zwischen der Vorauswahlphase und der Angebotsphase geschlossenen, aber nach der Angebotsphase vollendeten Fusionsvereinbarung zum Erwerb eines anderen vorab ausgewählten Bewerbers verpflichtet hat, nicht daran hindert, ein Angebot einzureichen (Rn. 54).
Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU – Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung	
C-376/21	Der öffentliche Auftraggeber kann gemäß Art. 32 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24 ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung durchführen, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind (wenn im offenen oder nichtoffenen Verfahren kein Angebot oder kein geeignetes Angebot eingereicht wurde, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden und der Kommission auf deren Verlangen ein Bericht übermittelt wird) (Rn. 59). Um nachweisen zu können, dass der betreffende Auftrag nicht mit der Absicht konzipiert wurde, ihn vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken, wie in Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie, muss der öffentliche Auftraggeber nachweisen können, dass der mit dem erfolgreichen Bieter vereinbarte Preis dem Marktpreis entspricht und den geschätzten Auftragswert nicht übersteigt. Damit hält sich der öffentliche Auftraggeber an den Grundsatz, dass die Beweislast für das tatsächliche Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die eine Ausnahme nach Art. 32 dieser Richtlinie rechtfertigen, bei demjenigen liegt, der sich auf diese Ausnahme berufen will (Rn. 69). Indem sie nachweist, dass der Preis des am Ende des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung geschlossenen Vertrags dem Marktpreis entspricht, belegt die Vergabestelle, dass sie die öffentlichen Mittel bestmöglich verwendet hat (Rn. 70).
C-578/23	Auch wenn der Wortlaut von Art. 31 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/18 (jetzt: Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2014/24) nicht ausdrücklich vorschreibt, dass die Situation der Ausschließlichkeit nicht auf den öffentlichen Auftraggeber zurückzuführen sein darf, ist dieser verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, um die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung zu vermeiden. Daher muss ein öffentlicher Auftraggeber

	zunächst nachweisen, dass die beiden kumulativen Voraussetzungen gemäß Art. 31 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/18 (Vorliegen technischer/künstlerischer Gründe oder Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz ausschließlicher Rechte, die mit dem Auftragsgegenstand verbunden sind + Tatsache, dass diese Gründe es unbedingt erforderlich machen, den Auftrag an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben) erfüllt sind, und zweitens, dass das Vorliegen technischer oder künstlerischer Gründe oder Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz ausschließlicher Rechte, die mit dem Auftragsgegenstand verbunden sind, nicht ihr zuzurechnen ist.
Artikel 33 Richtlinie 2014/24/EU – Rahmenvereinbarungen	
Verbundene Rechtssachen C-274/21 und C-275/21	Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich bei der Vergabe eines neuen Auftrags nicht mehr auf eine Rahmenvereinbarung stützen, in der die Menge und/oder der Höchstwert der betreffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen bereits erreicht sind, es sei denn, die Vergabe dieses Auftrags führt nicht zu einer wesentlichen Änderung dieser Rahmenvereinbarung gemäß Art. 72 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/24 (Absatz 68).
C-23/20	In der Bekanntmachung muss die geschätzte Menge und/oder der geschätzte Wert sowie eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der Lieferungen im Rahmen einer Rahmenvereinbarung angegeben werden und dass diese Vereinbarung nach Erreichen dieser Grenze keine Wirkung mehr hat (Rn. 74). Die Angabe der geschätzten Menge und/oder des geschätzten Wertes sowie einer Höchstmenge und/oder eines Höchstwertes der Lieferungen im Rahmen einer Rahmenvereinbarung durch den öffentlichen Auftraggeber ist für einen Bieter von erheblicher Bedeutung, da er auf der Grundlage dieser Schätzung beurteilen kann, ob er in der Lage ist, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (Rn. 63). Wäre der geschätzte Höchstwert oder die geschätzte Höchstmenge, die eine solche Vereinbarung abdeckt, nicht angegeben oder wäre diese Angabe nicht rechtsverbindlich, könnte der öffentliche Auftraggeber diese Höchstmenge missachten. Infolgedessen könnte der erfolgreiche Bieter vertraglich für die Nichterfüllung der Rahmenvereinbarung haftbar gemacht werden, wenn er die vom öffentlichen Auftraggeber angeforderten Mengen nicht liefern würde, obwohl diese Mengen die in der Bekanntmachung angegebene Höchstmenge überschreiten (Rn. 64).
Artikel 42 Richtlinie 2014/24/EU – Technische Spezifikationen	
C-424/23	Die Liste der Methoden zur Formulierung technischer Spezifikationen in Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24 ist erschöpfend. Gemäß Art. 42 Abs. 4 können öffentliche Auftraggeber jedoch ausnahmsweise auf eine bestimmte Marke oder Herkunft, ein bestimmtes Verfahren oder ein anderes spezifisches Element gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Bezug nehmen, wenn dies (i) durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist oder (ii) wenn eine hinreichend genaue und verständliche Beschreibung des Gegenstands des Auftrags gemäß Art. 42 Abs. 3 nicht möglich ist. 42 Absatz 4 genannten spezifischen Fabrikat oder Herkunft, ein bestimmtes Verfahren oder ein anderes spezifisches Element, wenn dies (i) durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist oder (ii) wenn eine hinreichend genaue und verständliche Beschreibung des Auftragsgegenstands gemäß Art. 42 Absatz 3 nicht möglich ist. Im letzteren Fall muss die Bezugnahme mit den Worten „oder gleichwertig“ versehen sein. Eine Anforderung an bestimmte Materialien ist als Bezugnahme auf einen „Typ“ oder eine „spezifische Produktion“ einzustufen, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte im Sinne von Art. 42 Abs. 4 Satz 1 begünstigt oder ausschließt. Eine solche Anforderung kann sich insbesondere zwangsläufig aus dem Gegenstand des Auftrags ergeben, wenn sie auf den vom öffentlichen Auftraggeber angestrebten ästhetischen Aspekten oder der Notwendigkeit beruht, dass ein Bauwerk sich in seine Umgebung einfügt, oder wenn angesichts einer gemäß Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a formulierten Leistungs- oder Funktionsanforderung die Verwendung von Produkten aus diesem Material unvermeidbar ist. In solchen Fällen ist keine Alternative auf der Grundlage einer anderen technischen Lösung denkbar. Wenn sich die Verwendung eines Materials nicht zwangsläufig aus dem Gegenstand des Auftrags ergibt, darf der öffentliche Auftraggeber nicht ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ die Verwendung eines bestimmten Materials vorschreiben. Werden bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte aufgrund einer technischen Spezifikation ausgeschlossen, die mit den Vorschriften des Artikels 42 Absätze 3 und 4 unvereinbar ist, so verstößt dieser Ausschluss zwangsläufig gegen die in Artikel 42 Absatz 2 festgelegte Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass technische Spezifikationen einen gleichberechtigten Zugang zum Vergabeverfahren gewährleisten und den Wettbewerb nicht ungerechtfertigt einschränken.
C-513/23	Betroffene Bestimmung(en): Die Verpflichtung, den Zusatz „oder gleichwertig“ hinzuzufügen, wenn technische Spezifikationen unter Bezugnahme auf Normen, einschließlich nationaler Normen, formuliert werden

	zur Umsetzung europäischer Normen veröffentlicht wurden. Eine nationale Rechtsvorschrift, die ausdrücklich die Hinzufügung von „oder gleichwertig“ vorschreibt, steht nicht im Widerspruch zu Art. 42 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24.
C-413/17	Die Artikel 18 und 42 der Richtlinie 2014/24 sind dahin auszulegen, dass sie dem öffentlichen Auftraggeber bei der Festlegung der technischen Spezifikationen in einem Vergabeverfahren für die Beschaffung von medizinischen Produkten nicht grundsätzlich vorschreiben, entweder der Bedeutung der einzelnen Merkmale der medizinischen Produkte oder der Bedeutung des Ergebnisses ihrer Funktionsweise Vorrang einzuräumen, sondern verlangen, dass die technischen Spezifikationen insgesamt den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die fraglichen technischen Spezifikationen in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit diesen Anforderungen entsprechen (Rn. 45).
Artikel 57 Richtlinie 2014/24/EU – Ausschlussgründe	
C-66/22	Die Mitgliedstaaten müssen die in Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten freiwilligen Ausschlussgründe umsetzen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die öffentlichen Auftraggeber diese Ausschlussgründe als Verpflichtung oder als Möglichkeit anwenden. Eine solche Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit muss auch den Auftraggebern gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2014/25/EU eingeräumt werden. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers/der Vergabestelle über die Zuverlässigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers, die gemäß dem in Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Ausschlussgrund getroffen wird, muss die Gründe enthalten, auf denen sie beruht. Die nationale Gesetzgebung kann nicht allein der nationalen Wettbewerbsbehörde die Befugnis übertragen, über den Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern von Vergabeverfahren wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln zu entscheiden.
C-682/21	Art. 18 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 4 Buchstabe g der Richtlinie 2014/24 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften oder Praktiken entgegenstehen, nach denen bei vorzeitiger Kündigung eines an eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergebenen öffentlichen Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber aufgrund erheblicher oder anhaltender Mängel, die zur Nichterfüllung einer wesentlichen Anforderung in Bezug auf diesen Auftrag geführt haben, jedes Mitglied dieser Gruppe automatisch in eine Liste unzuverlässiger Lieferanten aufgenommen wird und dadurch grundsätzlich vorübergehend von der Teilnahme an neuen öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Eine automatische Einstufung als unzuverlässiger Lieferant ist daher unzulässig. Jedes Mitglied der Gruppe, das de jure für die ordnungsgemäße Erfüllung eines öffentlichen Auftrags verantwortlich ist, muss vor der Aufnahme in eine Liste unzuverlässiger Lieferanten die Möglichkeit haben, nachzuweisen, dass die Mängel, die zur vorzeitigen Kündigung des Auftrags geführt haben, nicht mit seinem individuellen Verhalten zusammenhängen. Stellt sich nach einer konkreten und individuellen Beurteilung des Verhaltens des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren heraus, dass dieser Wirtschaftsteilnehmer nicht die Ursache für die Mängel war und von ihm vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden konnte, als er getan hat, um diese Mängel zu beheben, steht die Richtlinie 2014/24 einer Aufnahme dieses Wirtschaftsteilnehmers in die Liste der unzuverlässigen Lieferanten entgegen (Rn. 50).
C-416/21	Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2014/24 erfasst Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen, und kann nicht allein auf die in Art. 101 AEUV genannten Vereinbarungen zwischen Unternehmen beschränkt werden. Obwohl das Vorliegen einer Vereinbarung im Sinne von Art. 101 AEUV als unter den fakultativen Ausschlussgrund gemäß Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2014/24 fallend anzusehen ist, bleibt doch festzuhalten, dass diese Bestimmung einen weiter gefassten Anwendungsbereich hat, der auch Wirtschaftsteilnehmer umfasst, die wettbewerbswidrige Vereinbarungen 57 Abs. 4 Buchstabe d der Richtlinie 2014/24 als fakultativer Ausschlussgrund anzusehen ist, hat diese Bestimmung dennoch einen weiter gefassten Anwendungsbereich, der auch Wirtschaftsteilnehmer erfasst, die wettbewerbswidrige Vereinbarungen geschlossen haben, die nicht unter Art. 101 AEUV fallen. Daher steht die bloße Tatsache, dass eine solche Vereinbarung zwischen zwei Wirtschaftsteilnehmern nicht unter diesen Artikel fällt, nicht dem entgegen, dass sie unter diesen fakultativen Ausschlussgrund fällt (Rn. 48). Art. 57 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2014/24 setzt jedoch zwangsläufig voraus, dass mindestens zwei verschiedene Wirtschaftsteilnehmer eine gemeinsame Absicht haben (Rn. 49). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass zwei Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Entscheidungen im Wesentlichen über dieselbe natürliche Person treffen, „Vereinbarungen“ untereinander treffen können, da offenbar keine zwei getrennten Absichten vorliegen, die miteinander in Einklang gebracht werden könnten (Rn. 50).

	Art. 57 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 enthält eine erschöpfende Aufzählung der fakultativen Ausschlussgründe, die den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren rechtfertigen können, und zwar aus Gründen, die auf objektiven Faktoren beruhen, die sich auf seine beruflichen Qualitäten, einen Interessenkonflikt oder eine Wettbewerbsverzerrung beziehen, die sich aus seiner Beteiligung an der Vorbereitung dieses Verfahrens ergeben würden (Rn. 54). Art. 57 Abs. 4 steht jedoch nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25 entgegen, wonach der Zuschlag für den betreffenden Auftrag nicht an Wirtschaftsteilnehmer erteilt werden darf, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Angebote, obwohl sie getrennt eingereicht wurden, weder autonom noch unabhängig sind (Rn. 57).
C-927/19	In Bezug auf die fakultativen Ausschlussgründe von allen Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Ausschlussmaßnahme nicht gegen alle Mitglieder einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern verhängt werden darf, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer, der Mitglied dieser Gruppe ist, bei der Übermittlung der Informationen, die zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen für die Gruppe oder der Erfüllung der Auswahlkriterien erforderlich sind, falsche Angaben gemacht hat, ohne dass seine Partner von diesen falschen Angaben Kenntnis hatten (Randnr. 158).
C-395/18	Art. 57 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2014/24 steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit oder sogar die Verpflichtung hat, den Wirtschaftsteilnehmer, der das Angebot eingereicht hat, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der in dieser Bestimmung genannte Ausschlussgrund in Bezug auf einen der in dem Angebot dieses Wirtschaftsteilnehmers genannten Unterauftragnehmer festgestellt wird. Diese Bestimmung schließt jedoch in Verbindung mit Art. 57 Abs. 6 dieser Richtlinie und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine nationale Regelung aus, die einen solchen Ausschluss automatisch vorsieht (Rn. 55).
C-267/18	Art. 57 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass die Vergabe eines Teils der Arbeiten aus einem früheren öffentlichen Auftrag durch einen Wirtschaftsteilnehmer an einen Unterauftragnehmer, die ohne Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers erfolgte und zur vorzeitigen Beendigung dieses Auftrags führte, einen erheblichen oder anhaltenden Mangel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung dieses öffentlichen Auftrags im Sinne dieser Bestimmung darstellt und somit den Ausschluss dieses Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem späteren öffentlichen Vergabeverfahren rechtfertigen kann, wenn der öffentliche Auftraggeber, der dieses spätere Vergabeverfahren durchführt, nach einer eigenen Bewertung der Integrität und Zuverlässigkeit des von der vorzeitigen Beendigung des früheren öffentlichen Auftrags betroffenen Wirtschaftsteilnehmers zu der Auffassung gelangt, dass diese Untervergabe einen Vertrauensbruch gegenüber dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer darstellt. Vor der Entscheidung über einen solchen Ausschluss muss der öffentliche Auftraggeber jedoch gemäß Art. 57 Abs. 6 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Erwägungsgrund 102 diesem Wirtschaftsteilnehmer Gelegenheit geben, die von ihm nach der vorzeitigen Beendigung des früheren öffentlichen Auftrags getroffenen Abhilfemaßnahmen darzulegen (Rn. 38).
C-41/18	Eine nationale Bestimmung, nach der die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers, einen öffentlichen Auftrag wegen erheblicher Mängel bei der Ausführung vorzeitig zu kündigen, den öffentlichen Auftraggeber, der eine weitere Ausschreibung durchführt, daran hindert, in der Phase der Auswahl der Bieter die Zuverlässigkeit des von dieser vorzeitigen Kündigung betroffenen Wirtschaftsteilnehmers zu beurteilen, ist mit Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g der Richtlinie 2014/24 (Rn. 42). Die Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters ist in öffentlichen Vergabeverfahren von entscheidender Bedeutung. Es ist Sache des öffentlichen Auftraggebers zu beurteilen, ob ein Wirtschaftsteilnehmer von einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden sollte. Aus dem Wortlaut von Art. 57 Absatz 4 sowie Erwägungsgrund 101 der Richtlinie 2014/24 ergibt, dass es Aufgabe der öffentlichen Auftraggeber und nicht der nationalen Gerichte ist, zu entscheiden, ob ein Wirtschaftsteilnehmer von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss (Randnummer 28). Die jedem öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung stehende Möglichkeit, einen Bieter von einem Vergabeverfahren auszuschließen, soll ihm insbesondere ermöglichen, die Integrität und Zuverlässigkeit jedes einzelnen Bieters zu beurteilen (Rn. 29). Die öffentlichen Auftraggeber müssen in der Lage sein, einen Wirtschaftsteilnehmer „jederzeit während des Verfahrens“ auszuschließen, und nicht erst, nachdem ein Gericht sein Urteil gefällt hat (Rn. 31).

	Jeder Automatismus würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen, der von einem öffentlichen Auftraggeber verlangt, die Geringfügigkeit der begangenen Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen.
C-387/19	Die Möglichkeit für Wirtschaftsteilnehmer, Nachweise für die getroffenen Abhilfemaßnahmen vorzulegen, kann sowohl auf eigene Initiative als auch auf Initiative des öffentlichen Auftraggebers sowie zum Zeitpunkt der Einreichung des Teilnahmeantrags oder des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens genutzt werden (Rn. 28). Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Nachweis über die Abhilfemaßnahmen vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer freiwillig bei der Einreichung seines Teilnahmeantrags oder seines Angebots erbracht werden muss, ebenso wie sie vorsehen können, dass dieser Nachweis auch zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens erbracht werden kann, nachdem der Wirtschaftsteilnehmer vom öffentlichen Auftraggeber förmlich dazu aufgefordert wurde (Rn. 30).
Artikel 58 Richtlinie 2014/24/EU – Auswahlkriterien	
C-332/20	Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch einen öffentlichen Auftraggeber und einen privaten Wirtschaftsteilnehmer fällt als solche nicht unter die Vorschriften des EU-Rechts über öffentliche Aufträge oder Dienstleistungskonzessionen. Daher muss sichergestellt werden, dass eine Kapitaltransaktion nicht in Wirklichkeit die Vergabe von Aufträgen an einen privaten Partner verschleiert, die als „öffentliche Aufträge“ oder „Konzessionen“ angesehen werden könnten. Darüber hinaus kann die Tatsache, dass ein privates Unternehmen und ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zusammenarbeiten, nicht als Rechtfertigung dafür dienen, diese Vorschriften bei der Vergabe eines solchen Auftrags an dieses private Unternehmen oder dieses gemischtwirtschaftliche Unternehmen nicht einzuhalten (Rn. 53). Art. 58 der Richtlinie 2014/24 und Art. 38 der Richtlinie 2014/23 erlauben es einem öffentlichen Auftraggeber, einen Wirtschaftsteilnehmer von dem Verfahren auszuschließen, das zum einen auf die Gründung einer halböffentlichen Gesellschaft und zum anderen auf die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags an diese Gesellschaft abzielt, wenn dieser Ausschluss dadurch gerechtfertigt ist, dass aufgrund der indirekten Beteiligung dieses öffentlichen Auftraggebers an diesem Wirtschaftsteilnehmer die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte maximale Beteiligung dieses öffentlichen Auftraggebers an diesem Unternehmen in der Praxis überschritten würde, wenn dieser öffentliche Auftraggeber diesen Wirtschaftsteilnehmer als seinen Partner auswählen würde, soweit die überschüssige Beteiligung dazu dient, die finanzielle Unsicherheit dieses öffentlichen Auftraggebers zu erhöhen (Randnrn. 93 und 98).
C-195/21	Art. 58 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/24 stehen dem nicht entgegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Auswahlkriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer strengere Anforderungen als die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen festlegen kann, sofern diese Anforderungen geeignet sind, sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Bieter über die technischen und beruflichen Fähigkeiten verfügt, um den zu vergebenden Auftrag auszuführen, dass sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen und dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesem stehen.
C-927/19	In Bezug auf die Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer stellt der Gerichtshof fest, dass die Verpflichtung für diese, nachzuweisen, dass sie einen bestimmten durchschnittlichen Jahresumsatz in dem Bereich erzielen, auf den sich der betreffende öffentliche Auftrag bezieht, ein Auswahlkriterium im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Art. 58 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24 darstellt (Rn. 72). Hat der öffentliche Auftraggeber verlangt, dass die Wirtschaftsteilnehmer einen bestimmten Mindestumsatz in dem Bereich erzielt haben, auf den sich der betreffende öffentliche Auftrag bezieht, kann ein Wirtschaftsteilnehmer zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nur dann auf die Einnahmen einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung, der er angehörte, zurückgreifen, wenn er im Rahmen eines bestimmten öffentlichen Auftrags tatsächlich zur Ausübung einer Tätigkeit dieser Vereinigung beigetragen hat, die der Tätigkeit entspricht, die Gegenstand des öffentlichen Auftrags ist, für den dieser Wirtschaftsteilnehmer seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen möchte (Rn. 82). In Bezug auf die in einer Ausschreibung enthaltenen technischen Anforderungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Richtlinie 2014/24 nicht ausschließt, dass technische Anforderungen sowohl als Auswahlkriterien in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit als auch als technische Spezifikationen und/oder als Bedingungen für die Ausführung des Auftrags verstanden werden können (Rn. 84).
Artikel 59 Richtlinie 2014/24/EU – Europäisches Einheitsbeschaffungsdokument (ESPD)	
C-631/21	Ein vorübergehendes oder dauerhaftes Gemeinschaftsunternehmen muss dem öffentlichen Auftraggeber nur sein eigenes ESPD vorlegen, wenn es beabsichtigt, auf individueller Basis an einer

	öffentliches Vergabeverfahren. Die Vorlage eines ESPD für jeden seiner gemeinsamen Partner ist nur erforderlich, wenn das gemeinsame Unternehmen der Ansicht ist, dass es für die Ausführung des Auftrags auf die eigenen Ressourcen der gemeinsamen Partner zurückgreifen muss.
Artikel 63 Richtlinie 2014/24/EU – Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen	
C-642/20	Indem das Unternehmen, das als Vertreter der Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern auftritt, verpflichtet wird, „den Großteil“ der Dienstleistungen in Bezug auf alle Mitglieder der Gruppe zu erbringen, d. h. den Großteil aller vom Auftrag erfassten Dienstleistungen zu erbringen, legt das italienische Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge eine strengere Bedingung fest als die Richtlinie 2014/24, die es dem öffentlichen Auftraggeber lediglich gestattet, in der Auftragsbekanntmachung vorzusehen, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt von einem Teilnehmer der Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden müssen (Rn. 37). Eine Regelung, die verlangt, dass der Vertreter der Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern den Großteil der Aufgaben selbst ausführt, geht über das hinaus, was nach der Richtlinie 2014/24 zulässig ist (Randnr. 40). Die Absicht des EU-Gesetzgebers besteht gemäß den in den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie 2014/24 dargelegten Zielen darin, die Anforderungen an einen einzelnen Betreiber einer Gruppe zu begrenzen und dabei einen qualitativen Ansatz zu verfolgen, um die Teilnahme von Gruppen wie zeitlich begrenzten Zusammenschlüssen kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern (Absatz 42).
C-210/20	Betroffene Bestimmung(en): Art. 63 der Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit Art. 57 Abs. 4(h) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der öffentliche Auftraggeber einen Bieter automatisch von einem öffentlichen Vergabeverfahren ausschließen muss, wenn ein Nebenunternehmen, auf dessen Kapazitäten sich dieser Bieter stützen will, eine unwahre Erklärung über das Vorliegen rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilungen abgegeben hat, ohne dass er von diesem Bieter verlangen oder ihm zumindest in einem solchen Fall gestatten kann, dieses Unternehmen zu ersetzen (Rn. 45). Die Mitgliedstaaten können zwar eine Verpflichtung für den öffentlichen Auftraggeber vorsehen, von diesem Wirtschaftsteilnehmer einen solchen Ersatz zu verlangen, sie dürfen diesem öffentlichen Auftraggeber jedoch nicht die Möglichkeit nehmen, einen solchen Ersatz von sich aus zu verlangen. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Möglichkeit nur durch eine Verpflichtung für den öffentlichen Auftraggeber ersetzen, einen solchen Ersatz vorzunehmen (Rn. 33). Noch bevor ein Bieter aufgefordert wird, ein Unternehmen, dessen Kapazitäten er in Anspruch nehmen will, zu ersetzen, weil es sich in einer der in Art. 57 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/24, setzt Art. 63 voraus, dass der öffentliche Auftraggeber diesem Bieter und/oder diesem Unternehmen die Möglichkeit gibt, ihm Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, die es möglicherweise getroffen hat, um die festgestellte Unregelmäßigkeit zu beheben und damit nachzuweisen, dass es wieder als zuverlässiges Unternehmen angesehen werden kann (Rn. 36).
C-27/15	Art. 63 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24 sehen vor, dass der öffentliche Auftraggeber verlangen kann, dass das Unternehmen, auf das er sich zur Erfüllung der Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit stützt, gesamtschuldnerisch haftet (Art. 63 Abs. 1 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2014/24) oder zu verlangen, dass bei bestimmten Arten von Aufträgen bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter ausgeführt werden (Art. 63 Abs. 2 dieser Richtlinie). Diese Bestimmungen sehen daher keine besonderen Beschränkungen für die Möglichkeit einer geteilten Inanspruchnahme der Kapazitäten von Drittunternehmen vor, und solche Beschränkungen hätten in jedem Fall in der Ausschreibung für den betreffenden Auftrag ausdrücklich festgelegt werden müssen, was im Ausgangsverfahren nicht der Fall ist (Rn. 33). Der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Verpflichtung zur Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Vergabeverfahren wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung, die sich nicht ausdrücklich aus den Unterlagen zu diesem Verfahren oder aus dem geltenden nationalen Recht ergibt, sondern aus einer Auslegung dieses Rechts und dieser Unterlagen sowie aus der Aufnahme von Bestimmungen in diese Unterlagen durch die nationalen Behörden oder Verwaltungsgerichte, ausschließen (Rn. 51).
C-403/21	Der öffentliche Auftraggeber hat die Möglichkeit, als Auswahlkriterien Verpflichtungen , die sich aus den für die Tätigkeiten geltenden besonderen Rechtsvorschriften ergeben, die im Rahmen der Ausführung des öffentlichen Auftrags erforderlich sein können und keine wesentliche Bedeutung haben. Der

	Auftraggeber kann in Ausübung seines weiten Ermessens ebenfalls zu dem Schluss kommen, dass es nicht erforderlich ist, diese Verpflichtungen in die Auswahlkriterien aufzunehmen. Will sich ein Wirtschaftsteilnehmer auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, so genügt es, wenn er dem öffentlichen Auftraggeber nachweist, dass er über die erforderlichen Ressourcen verfügen wird, beispielsweise durch Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur eine der Möglichkeiten, mit denen sich ein Wirtschaftsteilnehmer auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen kann, und kann daher vom öffentlichen Auftraggeber nicht verlangt werden.
Artikel 67 Richtlinie 2014/24/EU – Zuschlagskriterien	
C-546/16	Die Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die es den öffentlichen Auftraggebern erlaubt, in den Unterlagen für ein offenes Vergabeverfahren Mindestanforderungen für die technische Bewertung festzulegen, sodass die eingereichten Angebote, die am Ende dieser Bewertung eine vorab festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der anschließenden Bewertung auf der Grundlage sowohl technischer Kriterien als auch des Preises ausgeschlossen werden (Rn. 39). Art. 67 der Richtlinie 2014/24 schließt nicht aus, dass in der Phase der Auftragsvergabe zunächst Angebote ausgeschlossen werden können, die bei der technischen Bewertung eine vorab festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen. In diesem Zusammenhang scheint es, dass ein Angebot, das diese Schwelle nicht erreicht, grundsätzlich nicht den Bedürfnissen des öffentlichen Auftraggebers entspricht und bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots nicht berücksichtigt werden darf. Der öffentliche Auftraggeber ist daher in einem solchen Fall nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Preis eines solchen Angebots niedriger ist als die Preise der nicht ausgeschlossenen Angebote, die diesen Schwellenwert erreichen und somit den Bedürfnissen des öffentlichen Auftraggebers entsprechen (Rn. 32). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der öffentliche Auftraggeber, wenn der Auftrag nach der technischen Bewertung vergeben wird, zwangsläufig den Preis der Angebote berücksichtigen muss, die aus technischer Sicht den Mindestschwellenwert erreichen (Rn. 33). Art. 66 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es öffentlichen Auftraggebern erlaubt, in den Unterlagen für ein offenes Vergabeverfahren Mindestanforderungen für die technische Bewertung festzulegen, sodass die eingereichten Angebote, die am Ende dieser Bewertung eine vorab festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der anschließenden Bewertung auf der Grundlage sowohl technischer Kriterien als auch des Preises ausgeschlossen werden (Rn. 39). Selbst wenn nach der technischen Bewertung nur noch ein Angebot zur Prüfung durch den öffentlichen Auftraggeber übrig bleibt, ist dieser in keiner Weise verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Ist der öffentliche Auftraggeber unter diesen Umständen der Ansicht, dass das Vergabeverfahren angesichts der Besonderheiten und des Gegenstands des betreffenden Auftrags durch einen Mangel an wirksamem Wettbewerb gekennzeichnet ist, steht es ihm frei, dieses Verfahren zu beenden und gegebenenfalls ein neues Verfahren mit anderen Zuschlagskriterien einzuleiten (Rn. 41). Die Tatsache, dass die Richtlinie 2014/24 die Möglichkeit bestimmter Verfahren vorsieht, wie beispielsweise die in Art. 29 Abs. 6, Art. 30 Absatz 4 und Art. 31 Absatz 5 genannten Verfahren in aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt werden können, lässt nicht den Schluss zu, dass eine zweistufige Bewertung der Angebote während der Auftragsvergabe im Falle eines offenen Verfahrens wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden unzulässig wäre (Rn. 35).
Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU – Ungewöhnlich niedrige Angebote	
C-669/20	In diesem Urteil legt der Gerichtshof die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/81 aus; er betont jedoch, dass diese Auslegung auf die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24 übertragen werden kann, da diese Bestimmungen im Wesentlichen mit denen der Richtlinie 2009/81 identisch sind (Rn. 31). Ein öffentlicher Auftraggeber ist verpflichtet, (1) verdächtige Angebote zu identifizieren, (2) den betroffenen Bietern die Möglichkeit zu geben, ihre Seriosität unter Beweis zu stellen, indem er sie auffordert, die von ihm als angemessen erachteten Angaben zu machen, (3) die von den betroffenen Personen vorgelegten Informationen zu bewerten , die von den betroffenen Personen vorgelegt wurden, zu prüfen und (4) zu entscheiden, ob diese Angebote zugelassen oder abgelehnt werden. Nur wenn die Zuverlässigkeit eines Angebots von vornherein

	, werden die sich aus diesen Artikeln ergebenden Verpflichtungen dem öffentlichen Auftraggeber auferlegt (Randnummer 36). Der Vergleich mit anderen konkurrierenden Angeboten kann nicht das einzige Kriterium sein, anhand dessen der öffentliche Auftraggeber verdächtige Angebote ermittelt (Rn. 37). Die Unanwendbarkeit eines in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriteriums zur Beurteilung der ungewöhnlich niedrigen Höhe eines Angebots entbindet den öffentlichen Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, verdächtige Angebote zu ermitteln und, sofern solche Angebote vorliegen, eine Anhörung der Parteien durchzuführen (Rn. 39). Hat ein öffentlicher Auftraggeber es versäumt, ein Verfahren zur Überprüfung der Frage einzuleiten, ob ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, kann seine Beurteilung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden (Rn. 48).
C-367/19	Die Tatsache, dass die Vergabe des Auftrags für den Bieter von wirtschaftlichem Wert sein könnte, da sie ihm den Zugang zu einem neuen Markt eröffnen oder ihm Referenzen verschaffen würde, ist zu ungewiss und reicht daher nicht aus, um den Auftrag als „Auftrag mit finanziellem Interesse“ zu charakterisieren (Rn. 28). Da ein Angebot zum Preis von 0,00 EUR als ungewöhnlich niedriges Angebot im Sinne von Art. 69 der Richtlinie 2014/24 eingestuft werden könnte, muss ein öffentlicher Auftraggeber, wenn ihm ein solches Angebot unterbreitet wird, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren befolgen und den Bieter auffordern, die Höhe des Angebots zu erläutern. Aus der zugrunde liegenden Logik von Art. 69 der Richtlinie 2014/24 folgt, dass ein Angebot nicht allein aufgrund des vorgeschlagenen Preises von 0,00 EUR automatisch abgelehnt werden kann (Abs. 31).
Artikel 70 der Richtlinie 2014/24/EU – Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen	
C-295/20	Die Verpflichtung, für die Verbringung von Abfällen von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Genehmigung einzuholen, betrifft weder die Eignung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2014/24 (Rn. 45) noch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (Rn. 46). Ebenso wenig fällt sie unter den Begriff der „technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters“ im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU (Rn. 49). Eine solche Zustimmung stellt eine Bedingung für die Vertragserfüllung dar (Rn. 52). Ein Bieter kann bis zur Vergabe des Auftrags warten, bevor er den Nachweis erbringt, dass er die Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt (Absatz 62). Art. 70 der Richtlinie 2014/24 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 ist dahin auszulegen, dass er es verbietet, ein Angebot allein deshalb abzulehnen, weil der Bieter zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots nicht nachgewiesen hat, dass er eine Bedingung für die Ausführung des betreffenden Auftrags erfüllt (Rn. 63).
Verbundene Rechtssachen C-496/18 und C-497/18	Art. 83 der Richtlinie 2014/24 und Art. 99 der Richtlinie 2014/25, die identisch formuliert sind, können nicht dahin ausgelegt werden, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichten oder daran hindern, einen Mechanismus für eine Überprüfung durch eine Behörde von Amts wegen im öffentlichen Interesse vorzusehen, wie er im Ausgangsverfahren in Rede steht (Rn. 77). Art. 83 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24 und Art. 99 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/25, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Einrichtungen kontrolliert wird, enthalten Mindestanforderungen (Rn. 81 und 82). Daher verbieten diese Bestimmungen den Mitgliedstaaten nicht, das Bestehen eines Rechts auf Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen durch eine nationale Nachprüfungsstelle vorzusehen (Rn. 83 und 84). Sind solche Befugnisse von Amts wegen vorgesehen, fallen sie hingegen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, soweit die öffentlichen Aufträge, die Gegenstand einer solchen Überprüfung sind, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge fallen (Randnr. 85). Folglich muss dieses Verfahren mit dem Unionsrecht, einschließlich der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie dem Grundsatz der Rechtssicherheit, im Einklang stehen (Randnr. 86).
Artikel 71 Richtlinie 2014/24/EU – Unterauftragsvergabe	
C-402/18	Die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 49 und 56 AEUV), Art. 25 der Richtlinie 2004/18 (jetzt: Art. 71 der Richtlinie 2014/24) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen nationalen Vorschriften entgegen, nach denen höchstens 30 %

	des Gesamtwerts des Auftrags an Unterauftragnehmer vergeben werden dürfen und der erfolgreiche Auftragnehmer für die an Unterauftragnehmer vergebenen Leistungen dieselben Einheitspreise wie in der Entscheidung über die Auftragsvergabe festgelegten Preise mit einer Ermäßigung von höchstens 20 % anwenden muss.
C-63/18	Die Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Anteil des Auftrags, den der Bieter an Dritte weitervergeben darf, auf 30 % begrenzt.
Artikel 72 Richtlinie 2014/24/EU – Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit	
Verbundene Rechtssachen C-441/22 und C-443/22	Betroffene Bestimmung(en): Für die Einstufung einer Vertragsänderung als „wesentlich“ im Sinne von Art. 72 Abs. 1 Buchstabe e und Art. 72 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 als „wesentlich“ einzustufen ist, müssen die Vertragsparteien keine schriftliche Vereinbarung über diese Änderung getroffen haben, da eine gemeinsame Absicht, die betreffende Änderung vorzunehmen, unter anderem auch aus anderen schriftlichen Nachweisen dieser Parteien abgeleitet werden kann. Eine Auslegung, wonach die Feststellung einer wesentlichen Änderung vom Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung abhängig ist, würde nämlich die Umgehung der Vorschriften über die Änderung laufender Verträge erleichtern. Normale Wetterbedingungen oder ein Verbot der Ausführung von Arbeiten während eines bestimmten Zeitraums, das sich aus dem geltenden nationalen Recht ergibt, sind als etwas anzusehen, das ein sorgfältiger öffentlicher Auftraggeber bei der Vorbereitung des öffentlichen Vergabeverfahrens vorhersehen konnte.
C-719/20	Eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen finden Sie oben unter „Interne und vertikale Zusammenarbeit“.
C-461/20	Betroffene Bestimmung(en): Die Nachfolge kann die Übernahme aller oder nur eines Teils der Vermögenswerte des ursprünglichen Auftragnehmers durch den neuen Auftragnehmer umfassen und somit nur die Übertragung eines öffentlichen Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung, die die Vermögenswerte des ursprünglichen Auftragnehmers ausmachen, beinhalten (Absatz 23). Eine solche Nachfolge unterliegt weiterhin der Bedingung, dass der neue Auftragnehmer die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt (Absatz 25). Ein Wirtschaftsteilnehmer, der nach der Insolvenz des ursprünglichen Auftragnehmers, die zu dessen Liquidation geführt hat, nur die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Auftragnehmers aus einem mit einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen Rahmenvertrag übernommen hat, ist nach einer Unternehmensumstrukturierung als Teilnachfolger dieses ursprünglichen Auftragnehmers im Sinne von Art. 72 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii der Richtlinie 2014/24 anzusehen (Rn. 38).
Artikel 77 Richtlinie 2014/24/EU – Vorbehaltene Aufträge für bestimmte Dienstleistungen	
C-436/20	Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar, da das wesentliche Merkmal des Entgelts darin besteht, dass es eine finanzielle Gegenleistung für die betreffende Dienstleistung darstellt, ohne jedoch vom Empfänger dieser Dienstleistung bezahlt werden zu müssen (Rn. 60). Gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen, die zwar nicht unter die Ausübung öffentlicher Gewalt fallen, aber im öffentlichen Interesse und ohne Gewinnabsicht erbracht werden und mit den Dienstleistungen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Gewinnabsicht verfolgen, im Wettbewerb stehen, können als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden (Rn. 63). Die Artikel 76 und 77 der Richtlinie 2014/24 stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die privaten gemeinnützigen Organisationen das Recht vorbehält, im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens Verträge zu schließen, nach denen diese Organisationen soziale Dienstleistungen in Form von persönlicher Betreuung gegen Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erbringen, unabhängig vom geschätzten Wert dieser Dienstleistungen, selbst wenn diese Organisationen die in Artikel 77 nicht erfüllen, sofern erstens der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem die Tätigkeit dieser Organisationen ausgeübt wird, wirksam zu den sozialen Zielen und den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Rechtsvorschriften beruhen, und zweitens der Grundsatz der Transparenz, wie er insbesondere in Art. 75 dieser Richtlinie festgelegt ist, beachtet wird (Rn. 102). Ein Kriterium, das verlangt, dass sich die Bieter ab dem Zeitpunkt der Einreichung ihrer Angebote im Gebiet des Ortes ansässig sein müssen, an dem die zu erbringenden sozialen Dienstleistungen erbracht werden sollen, steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, die Nähe

	und Zugänglichkeit der sozialen Dienstleistungen, die Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung sind, zu gewährleisten (Randnrn. 107 und 109). Daher kann der Standort des Wirtschaftsteilnehmers an dem Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, kein Auswahlkriterium darstellen.
--	---

Tabelle 104: Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Richtlinie 2014/25/EU über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Postsektor (Versorgungsunternehmen).

Artikel 13 Richtlinie 2014/25/EU – Postdienste	
C-521/18	Es reicht nicht aus, dass die Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, einen positiven Beitrag zu den Tätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers leisten und dessen Rentabilität steigern, um das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen diesem Vertrag und der Tätigkeit im Postsektor im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25 (Rn. 42) feststellen zu können. Daher sind alle Tätigkeiten, die tatsächlich der Ausübung der Tätigkeit im Postsektor dienen, indem sie unter Berücksichtigung der normalen Bedingungen, unter denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, eine angemessene Ausübung dieser Tätigkeit ermöglichen, als Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die zu anderen Zwecken als der Ausübung der betreffenden sektoralen Tätigkeit ausgeübt werden (Rn. 43). Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25 ist dahin auszulegen, dass er für Tätigkeiten gilt, die in der Erbringung von Hausmeister-, Empfangs- und Zugangskontrolldiensten für die Räumlichkeiten von Postdienstleistern bestehen, wenn diese Tätigkeiten mit der Tätigkeit im Postsektor in Verbindung stehen, in dem Sinne, dass sie tatsächlich der Ausübung dieser Tätigkeit dienen, indem sie unter Berücksichtigung der normalen Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, eine angemessene Ausübung ermöglichen (Abs. 52).
Artikel 43 der Richtlinie 2014/25/EU – Bedingungen im Zusammenhang mit dem GPA und anderen internationalen Übereinkünften	
C-652/22	Nur die EU ist befugt, einen Rechtsakt von allgemeiner Geltung zu erlassen, der den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die kein internationales Abkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, das einen gleichberechtigten und gegenseitigen Zugang zu öffentlichen Aufträgen garantiert, zu öffentlichen Vergabeverfahren innerhalb der EU regelt, indem entweder ein System des garantierten Zugangs zu diesen Verfahren für diese Wirtschaftsteilnehmer oder ein System eingeführt wird, das sie ausschließt oder eine Anpassung des Ergebnisses vorsieht, das sich aus einem Vergleich ihrer Angebote mit denen anderer Wirtschaftsteilnehmer ergibt (Rn. 61). In Ermangelung von Rechtsakten der Europäischen Union ist es Sache des öffentlichen Auftraggebers, zu beurteilen, ob diese Wirtschaftsteilnehmer zu einem öffentlichen Vergabeverfahren zugelassen werden sollten, und, wenn er sich für ihre Zulassung entscheidet, ob eine Anpassung des Ergebnisses vorgesehen werden sollte, das sich aus einem Vergleich zwischen den von diesen Wirtschaftsteilnehmern eingereichten Angeboten und den von anderen Wirtschaftsteilnehmern eingereichten Angeboten ergibt (Rn. 63). Da diese Wirtschaftsteilnehmer kein Recht auf eine nicht weniger günstige Behandlung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2014/25 genießen, steht es dem öffentlichen Auftraggeber frei, in den Ausschreibungsunterlagen Regelungen für die Behandlung festzulegen, die den objektiven Unterschied zwischen der Rechtslage dieser Wirtschaftsteilnehmer einerseits und derjenigen der Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union und aus Drittländern, die ein Abkommen mit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 43 dieser Richtlinie geschlossen haben, andererseits widerspiegeln sollen (Rn. 64). Eine Klage eines dieser Wirtschaftsteilnehmer, mit der er geltend macht, dass der öffentliche Auftraggeber gegen Anforderungen wie Transparenz oder Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, kann nur nach nationalem Recht und nicht nach EU-Recht geprüft werden (Rn. 66).
Artikel 57 der Richtlinie 2014/25/EU – Auftragsvergabe unter Beteiligung von Auftraggebern aus verschiedenen Mitgliedstaaten	
C-480/22	Das vom EU-Gesetzgeber in Art. 57 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25 festgelegte Anknüpfungskriterium ist territorialer Natur, was im Übrigen der allgemeinen Regel entspricht,

	die sich im Wesentlichen aus Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie ergibt, wonach jeder öffentliche Auftraggeber die Vorschriften des Mitgliedstaats einzuhalten hat, in dem er ansässig ist (Rn. 28). Befinden sich die zentrale Beschaffungsstelle und der Auftraggeber in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist davon auszugehen, dass es sich um die Vergabe eines grenzüberschreitenden Auftrags handelt, der über eine zentrale Beschaffungsstelle erfolgt (Rn. 29). Die Tatsache, dass eine regionale Behörde oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die die Kontrolle über den Auftraggeber ausübt, einem bestimmten Mitgliedstaat angehört, stellt kein relevantes Kriterium dar, das einen solchen Auftraggeber mit diesem Mitgliedstaat im Sinne von Art. 57 Abs. 3 der Richtlinie 2024/25 verbindet. Die Kollisionsnorm des Art. 57 Abs. 3 der Richtlinie 2024/25 bestimmt nicht nur das materielle Recht, das für grenzüberschreitende Aufträge und zentrale Beschaffungsstellen gilt, sondern auch das Recht, das für die Überprüfungsverfahren gilt, die sich aus diesen Aufträgen und Tätigkeiten ergeben können.
Artikel 60 Richtlinie 2014/25/EU – Technische Spezifikationen Artikel 62 der Richtlinie 2014/25/EU – Prüfberichte, Zertifizierungen und andere Nachweise	
Verbundene Rechtssachen C-68/21 und C-84/21	Die Artikel 60 und 62 sind dahin auszulegen, dass sie angesichts der Definition des Begriffs „Hersteller“ in Artikel 3 Nummer 27 der Richtlinie 2007/46 sie es einem öffentlichen Auftraggeber verbieten, im Rahmen einer Ausschreibung für die Lieferung von Ersatzteilen für Busse, die für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, als Nachweis für die Gleichwertigkeit von Bauteilen, die unter die in Anhang IV der Richtlinie 2007/46 aufgeführten Rechtsakte fallen und vom Bieter vorgeschlagen werden, eine von diesem Bieter ausgestellte Gleichwertigkeitserklärung zu akzeptieren, wenn dieser Bieter nicht als Hersteller dieser Bauteile angesehen werden kann.
Artikel 80 der Richtlinie 2014/25/EU – Anwendung der in der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausschluss- und Auswahlkriterien	
C-124/17	Art. 80 der Richtlinie 2014/25 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, die von einem Wirtschaftsteilnehmer, der trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachweisen möchte, verlangt, die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit der Straftat oder dem Fehlverhalten umfassend aufzuklären, indem er nicht nur mit der Ermittlungsbehörde, sondern auch mit dem öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der spezifischen Rolle des letzteren aktiv zusammenarbeitet, um ihm den Nachweis der Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit zu erbringen, soweit sich diese Zusammenarbeit auf die für diese Prüfung unbedingt erforderlichen Maßnahmen beschränkt (Rn. 33). Im Rahmen der spezifischen Rolle des öffentlichen Auftraggebers aktiv mit diesem zusammenarbeiten muss, um ihm den Nachweis der Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit zu erbringen, soweit sich diese Zusammenarbeit auf die für diese Prüfung unbedingt erforderlichen Maßnahmen beschränkt (Rn. 33). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der öffentliche Auftraggeber von einem Wirtschaftsteilnehmer, der wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht zur Verantwortung gezogen wurde, die Vorlage der ihn betreffenden Entscheidung der Wettbewerbsbehörde verlangen kann. Die Tatsache, dass die Übermittlung eines solchen Dokuments die Einleitung einer zivilrechtlichen Haftungsklage durch den öffentlichen Auftraggeber gegen diesen Wirtschaftsteilnehmer erleichtern könnte, stellt diese Feststellung nicht in Frage. Es ist zu berücksichtigen, dass zu den Maßnahmen, die ein Wirtschaftsteilnehmer ergreifen muss, um seine Zuverlässigkeit nachzuweisen, auch der Nachweis gehört, dass er für Schäden, die durch die von ihm begangene Straftat oder das von ihm begangene Fehlverhalten verursacht wurden, Entschädigungen gezahlt oder sich zu deren Zahlung verpflichtet hat (Rn. 30). Art. 57 Abs. 7 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das unter den in Art. 57 Abs. 4 Buchst. d genannten Ausschlussgrund fällt und von einer zuständigen Behörde geahndet wurde, die maximale Ausschlussfrist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung dieser Behörde berechnet wird (Rn. 42).
Artikel 89 der Richtlinie 2014/25/EU – Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit	
C-263/19	Nationale Rechtsvorschriften, die es im Rahmen eines von Amts wegen von einer Aufsichtsbehörde eingeleiteten Überprüfungsverfahrens ermöglichen, einen Verstoß nicht nur dem öffentlichen Auftraggeber, sondern auch dem erfolgreichen Bieter für

	, wenn bei einer Änderung eines öffentlichen Auftrags während seiner Ausführung die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge rechtswidrig nicht angewendet wurden. Sieht die nationale Gesetzgebung jedoch ein Überprüfungsverfahren vor, so muss dieses Verfahren mit dem EU-Recht, einschließlich der allgemeinen Grundsätze dieses Rechts, im Einklang stehen, soweit der betreffende öffentliche Auftrag selbst entweder von Anfang an oder nach seiner rechtswidrigen Änderung in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge fällt (Rn. 67).
--	---

Erstellt durch forum vergabe e.v.

Anhang VIII Bibliografie

- Altaee (2025), Bewertung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Studie zur Relevanz und EU Mehrwert Wertschöpfung, Juli 2025
- Caranta, R. (2025), Kohärenz in den EU-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen. Eine Studie zur internen Kohärenz zwischen den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der EU-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen und Konzessionen, Universität Turin, 2025, (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/3304248>)
- Da Rosa, I., Tátrai, T., Tresó, D. (2025), Bewertung von Transparenz und Integrität, 2014 Öffentliche Beschaffungsrichtlinien, (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/9217244>)
- Ecorys (2025), Kosten-Nutzen-Analyse zur Qualität und Effizienz öffentlicher Vergabeverfahren, Abschlussbericht, GD GROW, Rotterdam, 2025 (*Veröffentlichung steht noch aus*)
- Janssen, W. A. (2025), Die Kohärenz der Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen in der Europäischen Union. Eine Studie für die EU-Kommission zur externen Kohärenz zwischen den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen und anderen Rechtsinstrumenten zur Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens, Universität Utrecht & Universität Groningen (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/7419429>)
- OECD (2025a), *Government at a Glance 2025*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/0efd0bcd-en>
- OECD (2025b), Förderung einer strategischen und umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung in Frankreich: Professionalisierung der staatlichen Beschaffungsfunktion, OECD Public Governance Reviews, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/70da2048-en>.
- Titl, V., & Schotanus, F. (2025), Onderzoek naar een nationale dataspace voor overheidsopdrachten, Universität Utrecht, Februar 2025 (<https://research-portal.uu.nl/en/publications/onderzoek-naar-een-nationale-dataspace-voor-overheidsopdrachten>).
- Weltbank (2025), *Europäische Union: Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen*, © Weltbank (*Veröffentlichung steht noch aus*)
- Bek Aagaard, K., & Gregers Linaa, J. (2024), *Die Auswirkungen des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge auf öffentliche Finanzen*. 2023, 1–23. (<https://kfst.dk/media/bmgjy3w/the-impact-of-competition-for-public-contracts-on-public-finances.pdf>)
- ECA (2023), *Sonderbericht 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU – Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in den 10*

- Oslo Economics (2023), *Offentlige anskaffelser i 2022, Utarbeidet på oppdrag for Nærings- og fiskeridepartementet*, 17. August 2023 (<https://osloeconomics.no/wp-content/uploads/2023/11/OE-rapport-2023-51.-Rapport-til-anskaffelsesutvalget.-Offentlige-anskaffelser-i-2022.pdf>)
- Celotti, P. et al (2021), *SME needs analysis in public procurement: Final report*, Europäische Kommission, GD GROW, Brüssel, Februar 2021 (https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications/analysis-smes-needs-public-procurement_en#details).
- Prometeia (2021). *Studie zur Messung der grenzüberschreitenden Durchdringung des öffentlichen Beschaffungsmarktes in der EU, Abschlussbericht*, Europäische Kommission, GD GROW, Brüssel, Prometeia SpA, BIP Business Integration Partners – Spa, Economics for Policy a knowledge Center der Nova School of Business and Economics Lissabon, Veröffentlichungen Amt, März 2021 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c7fcd46a-b84d-11eb-8aca-01aa75ed71a1/language-en#>).
- OECD (2021), *Government at a Glance 2021*, OECD Publishing, Paris, (<https://doi.org/10.1787/1c258f55-en>).
- EK (2020). *Bericht über die ESPD-Umfrage*, Europäische Kommission, Luxemburg 2020 (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/697154>)
- de Bas, P. et al. (2019), *Analyse der Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen und der Maßnahmen zu ihrer Förderung*, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Brüssel, Oktober 2019, Brüssel, Oktober 2019, (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/->
- Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (2019), *Transaktions - omkostninger ved EU-Ausschreibungen* (<https://kfst.dk/media/54393/20190425-transaktionsomkostninger-ved-eu-udbud.pdf>)
- VVE (2017). *Messung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Durchdringung im öffentlichen Beschaffungswesen*, Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, VVE, London Economics, JIIP, Amt für Veröffentlichungen, Februar 2017, (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/->
- Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung, SEC/2011/1585 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52011SC1585>)
- Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Bewertungsbericht, Auswirkungen und Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen, SEC(2011) 853 final, Brüssel 27.6.2011 (Teil 1:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/15468/attachments/1/translations>

;

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/15469/attachments/1/translations>)

.

Teil 2:

Erstellt durch forum vergabe e.v.